Gemeindefinanzen

Zweiter Band

Zweiter Teil

Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland Ziele, Wege, Ergebnisse



Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

127. Band. Zweiter Feil. Gemeindefinanzen.

3meiter Band.

Zweiter Teil.



Leipzig, Verlag von Dunder & Sumblot. 1910.

Gemeindefinanzen.

Zweiter Band, zweiter Teil.

Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

Ziele, Wege, Ergebnisse.

Von

Dr. Otto Most,

Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Duffeldorf, Privatdozent an der Universität Bonn.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik berausgegeben.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1910. Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Piereriche Hofbuchbruckerei Stephan Geibel & Co.

Borbemerfung.

Die vorliegende Arbeit soll der Finanzwissenschaft und der Finanzspraxis, der theoretischen und praktischen Statistik dienen. Sie stellt, von wenigen Ansähen abgesehen, den ersten Versuch dar, das aktuellste und wohl auch schwierigste Gebiet vergleichender Gemeindestatistik in ihrer Grundlage und Entwicklung, ihren Methoden und Fortbildungsmöglichkeiten zu beshandeln, sowie die wesentlichsten Ergebnisse zusammenzusafsen. Daß dabei auch mancherlei Fragen des gemeindlichen Etats und Rechnungswesens besrührt werden mußten, erhöht hoffentlich die Brauchbarkeit des Buches.

Bei der Abfaffung der Arbeit ist mir mannigfache freundliche Hilfe zuteil geworden.

Bor allem habe ich den Vorständen der Deutschen Statistischen Amter für Mitteilung ihrer einschlägigen Publikationen aufrichtig zu danken. Bon den landesstatistischen Ämtern darf ich besonders diejenigen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hessen, Sachsen=Meiningen und Elsaß=Lothringen nennen, deren Vorstände mir in entgegenkommendster Weise nicht nur schwer zugängliche Formulare und Drucksachen zur Verfügung stellten, sondern auch zum Teil eingehende schriftsliche Auskünste erteilten. Das gleiche gilt für meine Kollegen, die Herren Prosessor Dr. Silbergleit=Berlin und Dr. Rößger=Stuttgart.

Der Herr Bräsibent des Kaiferl. Statistischen Amtes hat mir ein sonst nicht erhältliches und auffindbares Quellenwerf aus der ihm unterstellten Bibliothek in liebenswürdiger Beise zugänglich gemacht. Die Einssichnahme der übrigen weit verzweigten Literatur verdanke ich zum guten Teile den bibliographischen Kenntnissen und der freundschaftlichen Bermitteslung des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Nörrenberg in Düsseldorf. Ganz besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Beigeordneten Dr. Scholz in Düsseldorf, dessen Sachkenntnis und stetes Interesse namentlich dem Dritten Teile wesentlich zugute gekommen sind.

Das Manustript ber ersten brei Teile ist Anfang Dezember 1909 absgeschlossen worden. Seitdem erschienene Werke von Belang haben in einem Nachtrag (Anhang III) Berücksichtigung gesunden. Die benutzte Literatur weist Anhang IV nach. Ein alphabetisches Register (Anhang V) soll den Gebrauch des Buches erleichtern.

Im Interesse ber Sache bitte ich die Leser, mich auf Irrtumer und Lücken in der historischen Darstellung des Zweiten Teils, die vielleicht nicht ganz vermeidbar waren, gütigst aufmerksam zu machen. Mir etwa zugehendes Material werde ich gegebenenfalls als Ergänzungsnotiz in einer der führenden staatswissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichen.

Düffeldorf, Frühjahr 1910.

Otto Most.

Dructsehlerberichtigung.

- S. 8, 11. 3. v. u. ftatt "Gemeindefinangftatiftit": "Finangftatiftit".
- S. 41, 8. 3. v. u. ftatt "Immobilien": "Mobilien".
- S. 86 (Baden) ftatt "T (R und V)": "P und T (V)".

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

		Die Gemeindefinanzstatistik im allgemeinen.	Seite
§	1.	Das Wefen der Gemeindefinangftatiftit	
ş		Die Bedeutung der Gemeindefinangstatistif	
S		Die Schwierigkeiten ber Gemeinbefinangstatiftit	
		Zweiter Teil.	
		Die bisherigen Leistungen der Gemeindefinanzstatistif in Deutschland.	
§	4.	Borbemerfung	24
		A. Die Berfuche ber Landesstatistif.	
S	5.	Preußen	26
§	6.	Bahern	37
§	7.	Sachsen	4 3
§		Württemberg	4 9
§	9.		53
§	10.		56
8	11.		62
8	12.	Sachsen-Beimar-Gisenach	64
8	13.	Die übrigen Bundesftaaten:	
		a) Sachsen-Meiningen	67
		b) Sachsen-Gotha	68
		c) Sachsen-Coburg	71
		d) Sachjen-Altenburg	71
		e) Braunschweig	71
		f) Die übrigen Bundesstaaten	73
e	14.		74
v		, , ,	77
8	10.	Zusammensaffung	• •
		B. Der reichsstatistische Versuch.	
§	16.		80

Inhaltsverzeichnis.

		C. Die Berfuche ber Städtestatiftis.	Seite
		1. Leiftungen einzelner Stäbte.	
ş	17.	Beiläufige Gemeindefinanzstatistit	93
	18.	Finangstatistische Sonderarbeiten	96
		2. Gemeinsame Leistungen.	
	19.	Die Bersuche der Städteverbande	112
8	20.	Erörterungen und Bersuche des Berbandes Deutscher Städtestatistiker .	119
		Dritter Teil.	
		Zum weiteren Ausbau der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.	
		A. Die vergleichende Statiftit bes Gemeindehaushalts.	
ş	21.	Aufgabe und Allgemeines	129
	2 2 .	Grundlegende Thesen	132
	23.	Spezialifierung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Art	148
§	24.	Spezialifierung der Ginnahmen und Ausgaben nach Berwaltungszweigen	157
		B. Die vergleichende Statistif bes Gemeinbevermögens.	
	25.	Aufgabe und Allgemeines	165
	26.	Grundlegende Thesen	167
	27. 28.	Spezialifierung bes Gemeindevermögens	1 74 1 7 8
	29.	Die Bewertung des Sachvermögens insbesondere	181
0	-0.	C. Die vergleichende Statistif ber Gemeindeschulben.	
ડ	30.	Aufgabe, Allgemeines und Besonderes	195
•	31.	Schlußbemerkung	200
		Bierter Teil.	
_			
2	ne i	wesentlichsten Ergebnisse der deutschen Gemeindefinanzstatistift in tabellarischen Nachweisungen.	
1	bis	10. Tabellen	202
1	ા. હ	sonderverzeichnis zum Bierten Teil	240
	`	Anhang I.	
ઉ	ntwi	urf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt	245
		Anhang II.	
હ	ntwr	urf eines Fragebogens betreffend das Stadtschuldenwesen	249
		Anhang III.	
93	aďatr	äge	252
	,	Anhang IV.	
S	iterai	turnachweifung	255
		Anhang V.	
21	lpho	betijches Berionen- und Sachreaister	264

Erster Teil.

Die Gemeindefinanzstatistit im allgemeinen.

§ 1. Das Wejen der Gemeindefinanzstatistif.

Gemeindefinanzstatistik ist, wie der Name besagt, Statistik des Gemeindefinanzwesens. Die beiden Teilbegriffe bedürfen wegen ihrer Mehrsbeutigkeit der Festlegung.

Gemeindefinanzwesen ist der Inbegriff aller Tatsachen, die sich auf die Einnahmes und Ausgabewirtschaft, auf das Vermögenss und Schuldenwesen im weiteren Sinne der Gemeinden schlechthin, im engeren Sinne — und dieser soll für die vorliegende Arbeit maßgebend sein — der politischen Gemeinden insbesondere, beziehen. Gemeindesinanzwesen ist somit ein Unterbegriff des Kommunalsinanzwesens, das die Finanzwirtschaft aller, zwischen dem Staat und dem Individuum bestehender, gedietlich abgegrenzter zwangsgemeinwirtschaftlicher Gedilde, d. h. insbesondere also auch der Kommunalverbände höherer Ordnung, umfaßt. In der vorliegenden Arbeit tritt zur begrifflichen Beschränkung des Gemeindesinanzwesens noch eine örtliche und zeitliche insosern, als lediglich das Finanzwesen der politischen Gemeinwesen in Deutschland und zwar der gegenwärtigen Zeit ins Auge gefaßt wird. Beides sindet in dem Zwecke der Arbeit, die Methode der Gemeindessinanzstatistik unmittelbar praktisch zu fördern, ohne weiteres seine Besrechtigung.

Wefentlich schwieriger als die Begriffsbestimmung des ersten Wortteils der "Gemeindefinanzstatistift" ist diejenige des zweiten; unter den Fachsgelehrten besteht nicht entfernt Übereinstimmung über das Wesen der Statistif. Je nach dem subjektiven Standpunkte des einzelnen Forschers erscheint ihm die Statistif als etwas anderes, und infolgedessen gehen die vielsach aufgestellten Definitionen nicht nur im Wortlaut, sondern auch im Inhalt weit auseinander. Sine vorbehaltlose Begriffsbestimmung wird von Schriften 127. Zweites Heft. — Gemeindesinanzen II. 2.

bem einen Gemeinsamen aller Definitionen, die noch heute aufrecht erhalten werben, ausgehen muffen.

Dieser gemeinsame Boben beruht in der Anerkennung der Statistik als einer Wissenschaft, die heute allgemein ist 1. Ob sie von den einen "selbständige", von den anderen nur "Hilfs-Wissenschaft" genannt wird, ist dabei unerheblich, da die Grenzen zwischen beiden flüssig sind. Wesentlich dagegen ist die Frage, ob die Statistik nur Methodenwissenschaft, oder ob sie auch Resultatswissenschaft ist; eine dritte Anschauungsmöglichkeit, wonach die Statistik nur letztere sei, ist — seit Knies? 2 tapferer Abrechnung mit ihr — überwunden 3.

Die Mehrheit der statistischen Neuklassiker — wenn man darunter jene Statistiker der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstehen darf, die durch ihre grundlegenden Arbeiten der Statistik eben jene allgemeine Anserkennung als Wissenschaft errungen haben — sieht in der Statistik ein Zwiefaches, und am schärfsten hat diese ihre Doppelnatur von Mayr⁴ betont, indem er die Statistik im formellen Sinne von der Statistik im materiellen Sinne scheidet. Jene ist ihm die erschöpfende Massenbeodachtung in Zahl und Maß in der Gesamtheit ihrer Anwendung auf soziale und andere Massen, diese die darauf begründete Darlegung und Untersuchung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit es in den sozialen Massen zum Ausdruck kommt. Schenso hat Lexis ses als Aufgabe der Statistik bezeichnet, gewisse (unten noch zu ersörternde) Erscheinungen des Menschenlebens nicht nur nach exakter Methode aufzusassen, sondern auch nach Ursache und Wirkung zu untersuchen. Von

¹ Bgl. Meigen, Geschichte, Theorie und Technif der Statistik, 2. Auflage, Berlin 1903, S. 75.

² Die Statistik als felbständige Wiffenschaft, Raffel 1850.

³ Bergl. von Mayr, Gin moderner Statift. Allg. Statift. Archiv VI. Bd. S. 23 ff. — Bertreten findet sich die Anschauung von der Statistit als einer reinen Resultatswissenschaft noch in einem, auch sonst recht unerfreulichen und unsübersichtlichen neueren Lehrbuche: Walter, Grundriß der Statistit der Staatenstunde, Berlin 1889, dessen Bemerkungen über die statistische Methode S. 11/12 mit dem ganzen übrigen Inhalt seines Lehrgebäudes nichts zu tun haben und das im übrigen durchaus in den Spuren des alten Kolbschen Handbuches der vergleichenden Statistit (letzte Auflage, Leipzig 1879) wandelt. Die letzte wissenschaftlich bedeutssame Bertretung des Standpunttes hat Wappaeus in seiner von O. Gand edierten Einleitung in das Studium der Statistit (Leipzig 1881), die sich namentlich scharf mit Knies auseinanderzusehen sucht (S. 4 und 21 ff.), gegeben.

⁴ Statistit und Gesellschaftslehre, I. Bb., Freiburg 1895, S. 22.

⁵ Theorie ber Maffenerscheinungen, Freiburg 1879, S. 1.

anderen Neueren, die ausgesprochen auf gleichem Standpunkte stehen, seien als in der Theorie wie in der Praxis gleich hervorragend Inamas Sternegg¹ und Scheel² genannt.

Diese Anschauungsweise, die heute noch die herrschende ist, erblickt in der Statistik, sei es nun an erster oder an zweiter Stelle, wie Knies sich einst ausgedrückt hat, die "Physiologie der Gesellschaft" und damit eine Resultatswissenschaft, d. h. eine Wissenschaft, die Beobachtungsergebnisse deutet, bewertet und zu Folgerungen nuthar macht. Diese Anschauungsweise ist aber irrig aus Gründen, die sich aus dem Wesen der Wissenschaft schlechts hin ergeben. Jede Wissenschaft verlangt, um diesen Namen zu verdienen, ein Gebiet, das von anderen Wissenschaften nicht beansprucht wird, ihr allein anheim fällt. Bei jeder Resultatswissenschaft muß dieses Gebiet naturzemäß stofflich begrenzt sein 4. Ein solches stofflich ihr allein zustehendes Gebiet sehlt aber der Statistik, und darum kann sie keine eigene Resultatszwissenschaft sein.

Die materielle Deutung z. B. medizinalstatistischer Ergebnisse ist Pathologie oder Therapie 5, die Deutung bevölkerungsstatistischer Ergebnisse ist Bevölkerungslehre oder Bevölkerungspolitik, gewerbestatistischer Birtschafts-kunde oder Wirtschaftspolitik, sinanzstatistischer Finanzwissenschaft im weitesten Sinne. Jeder statistisch erfaßbare Stoff läßt sich in omnium consensu bereits bestehende Wissenschaften eingliedern; wenn daher Conrad 6 demsgegenüber vorbehaltloß sagt, daß der Statistik nicht nur ein eigeneß Feld überlassen, sondern daß dieses sogar "außerordentlich ausgedehnt" sei, kann dem nicht beigepslichtet werden. Es handelt sich hier offenbar um eine Gleichstellung von Wissenschaft mit einem durch einen besonderen Zweck verbundenen Wissenschaften, wie ihn nach Lexis? Ausdruck z. B. auch die Staatenkunde bildet. Befördert wird diese Gleichstellung wohl dadurch, daß sich gerade in den hervorragenosten Statistikern am

¹ Auffat, "Geschichte und Statistit" in den Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, Leipzig 1903, S. 250 ff.

^{2 (}Blod), Sandbuch der Statistif, Leipzig 1879, S. 56.

³ a. a. D. S. 174.

⁴ Bgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen Stadlers im Arch, für suftemat. Philosophie, II. Bb. (1896) S. 1 ff; ferner Dilthey, Ginleitung in die Geifteswiffenschaften, I. Bb., Leipzig 1883, S. 34.

⁵ Bgl. dazu Desterlen, Handbuch ber medizinischen Statistif, Tübingen 1865, S. 1; anders Prinzing, Handbuch ber medizinischen Statistif, Jena 1906, S. 1.

⁶ Grundriß zum Studium der politischen Benomie, Teil IV, 1, 2. Aufl., Jena 1902, S. 6.

⁷ Sandwörterbuch ber Staatswiffenschaften, VI. Bb., 2. Aufl., S. 1008.

harmonischsten die Fähigkeiten zur Gewinnung und zur Deutung statistischer Ergebnisse, die Eigenschaften also des Statistisers einerseits und des z. B. Nationalökonomen anderseits vereinigen. Diese Vereinigung hängt allerdings mit dem Wesen der Statistik zusammen, ist aber für diese selbst in keinerlei Hinsicht wesentlich.

Wenn aber ber Statistif die Bedeutung einer Resultatswissenschaft genommen wird, so ware ihr damit nach mehrfacher Unsicht der Charafter einer Wiffenschaft überhaupt geraubt. Um schärfsten spricht dies Conrad² aus:

"Wir werden erst eine selbständige Wissenschaft der Statistik haben, wenn nicht nur die Methode wissenschaftlichen Charakter hat, sondern ihr auch ein bestimmtes und weites (sc. stofflich begrenztes) Gebiet zugewiesen werden kann, das von anderen Disziplinen nicht in Anspruch genommen werden wird³."

Mit diesem Sate wird die Existenz von Methodenwissenschaften übershaupt geleugnet, und doch besitzen z. B. Hermeneutif und Kritik, als die Lehren von Wesen und Anwendung methodischer Versahren, den Rang von Wissenschaften. Die Methode selbst stellt hier das Urgebiet der wissenschaftlichen Forschung und den Inhalt eines ausgebehnten Lehrgebäudes dar.

In gleichem Sinn ist auch Statistik Methodenwissenschaft und zwar, wie der Name besagt, die Wissenschaft von Wesen und Hand habung der statistischen Methode. Über Inhalt und Wesen der letzteren freilich ist zuvörderst, ebenso aus allgemeintheoretischen Erwägungen, wie um einer möglichst schaffen Abgrenzung des der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Themas willen, Klarheit zu schaffen, gehen doch auch hier die in der Literatur vertretenen Ansichten auseinander, und zwar so weit, daß nach Lage der Dinge eine Sinigung und die Ausstellung einer objektiv feststehenden Begriffsbestimmung ausgeschlossen erscheint; es kann vielmehr lediglich darauf ankommen, subjektiv eine feste Stellung zum Problem zu gewinnen. Dabei wird auch hier der zweckmäßigste Weg derzienige sein, der am weitesten mit der Erfassung des Gemeinsamen in den verschiedenen Lehrmeinungen geht.

¹ Bgl. Anmertung 1 auf S. 7.

² a. a. D. S. 6.

³ Gbenfo 3. B. Scheel a. a. D. und Haushofer, ber in feinem Lehr: und Handbuche ber Statistif (Wien 1872, S. 100) trog Betonung auch ber methobischen Seite ber Statistif fie als Wiffenschaft boch nur anerkennen will, soweit zur Ginheit ber Methobe bie Ginheit bes Gegenstanbes tritt.

⁴ Wegen ber Anwendung der Bezeichnung "Wiffenschaft" vgl. die hierzu von Dilthey (a. a. D. S. 5) gegebene Begriffsbeftimmung.

Das Gemeinsame aller Definitionen der statistischen Methode, so weit sie überhaupt noch zur wissenschaftlichen Erörterung stehen, beruht erstens in dem Postulat erakter zahlenmäßiger Untersuchungen und zweitens in der scharfen Abgrenzung zwischen statistischem und mathematische Methode handhabt abstrakte, die statistische Methode dagegen konkrete, stofflich ausgefüllte Größenverhältnisse und Größensbeziehungen; sie handelt nicht von Rechens, sondern von Zählproblemen. "Zählen" aber bedeutet an sich lediglich eine Denkoperation, nicht aber eine besondere Methode. Methode ist erst planmäßiges Versahren zur Ersreichung eines bestimmten Zieles. Das Wesen dieses Zieles muß auch im vorliegenden Falle, wie Seutemann¹ erst jüngst zutreffend betont hat, in der Eigenart der Methode selbst und nicht in ihrem Anwendungsgebiete gesucht werden, denn eine formale Disziplin materiell abgrenzen zu wollen, ist eine contradictio in adjecto.

Die Eigenart ber statistischen Methode ergibt sich aus ihrer Aufgabe.

Zweck jeder wissenschaftlichen Betrachtung ist die Erkenntnis des Wesentlichen im einzelnen wie im vielfachen, Zweck jeder wissenschaftlichen Methode, diese Erkenntnis zu fördern. Das Wesentliche aber beruht in Eigenarten der Qualität oder der Quantität. Die Methode nun, die zur Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen (Charakteristischen) führt, nennen wir die statistische Z. Dies geschieht in der Erwägung, daß einerseits das quantitativ Wesentliche ausschließlich dadurch erkannt werden kann, daß das Erkenntnisobjekt an einer anderen quantitativen Tatsache, einer "Skala", gemessen, mit ihr verglichen wird³, und daß anderseits das gemeinsame

¹ Conrads Jahrbücher, III. Folge, 38. Band, C. 3.

² Bgl. die Ausführungen von Sigwart, der, wie nach ihm Kümelin (Schoenbergs Handbuch, 4. Aufl., Bb. III, 2, S. 206 ff.), in seiner hierfür grundslegenden Logit (II. Bb., 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1893, S. 659 ff.) der statistischen Erkenntnismethode eine von der Deduktion, die dem empirisch Gegebenen, wie von der Induktion, die dem fich aus zusammengehörigen, aber individuell versichiedenen Dingen zusammensehenden Pluralbegriffe gegenüber versagt, gleich scharf geschiedene Stellung anweist.

³ Prinzipiell muß die Forberung dahin gesten, daß diese Stala auf einer, die Gesamtheit der für den Vergleichsmaßstad in Betracht kommenden analogen Massen umfassenden Bevbachtung beruhe; in praxi ist diese Alleit der Beobachtung nur selten erreichdar, und die Stala ist durch die Ergebnisse einer je nach Lage der Dinge eine geschränkten Beobachtung gegeben. In der prinzipiellen Forderung auf Beobachtung der Alleit aber, in der das Einzelne mit seinen Eigenschaften ausgeht, liegt der

Merkmal aller von wissenschaftlicher Seite heute als statistisch angesprochenen Berfahren gerabe im Bergleichszwecke liegt.

Als statistische Methode ergibt sich somit diejenige, die in der Vergleichung exakt zahlenmäßig erfaßter Tatsächlichkeiten zwecks Erkenntnis des quantitativ Wesentlichen besteht. In der Natur dieser Methode liegt es, daß sie lediglich Massen im Sinne Meigenstals allein zählbare Mehrheiten zum Gegenstande hat; nicht aber ist sie in jedem Falle Beodachtung von Massen im Sinne von Mayrs², Westergaards² u. a., die von statistischer Methode nur da sprechen wollen, wo das Beodachtungsobjekt den Charakter der Massenhaftigkeit⁴ trägt, und die damit den oben gekennzeichneten Fehler begehen, den Begriff der Methode im Unwendungsgebiete zu begrenzen.

In Wahrheit ist es theoretisch wie praktisch unerheblich, ob vermittels der Methode exakter Quantitäts-Erfassung und Bergleichung das Wesentliche im Konstanten oder Bariablen, im Individuellen oder Typischen zu ermitteln gesucht wird: Begrifflich insofern, als hier wie dort das, was nach Lexis' zutressender Bemerkung gerade das spezissisch Wissenschaftliche an der statistischen Aufgabe ist, — richtige Erkenntnis der für den vorliegenden Erkenntniszweck wirklich bedeutsamen Erschenungen, Abgrenzung der einzelnen Gruppen nach den wirklich charakteristischen Merkmalen, Erhaltung des größtsmöglichen konkreten Inhaltes für das resultierende Zahlenbild und (ist noch hinzuzusehen) zweckmäßige Bildung analoger Massen zur Gewinnung des

grundlegende Gegensatz zu der das Ginzelne als Beispiel des Allgemeinen behandelnden Induktion (vgl. Rümelin a. a. O.).

¹ a. a. D. S. 78.

² a. a. D. S. 1. ff.

³ Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 5. Westergaard sieht die Aufgabe der Statistif in der Wahrscheinlichkeitsberechnung, die allerdings zum Postulat der Massensteit der Beobachtungsobjekte führen muß.

⁴ Die in Anm. 3 auf S. 5 erwähnte Allheit, beren Umfang fich nach der Eigenart des mit Anwendung der statistischen Methode beabsichtigten Erkenntniszweckes bestimmt, stellt in zahlreichen Fällen keineswegs eine "Massenhaftigkeit" dar: darum sagt auch Lexis, dessen Anschaung vom Wesen der Statistik sich im übrigen nicht durchaus mit der hier vorgetragenen deckt, ebenso vorsichtig wie zutreffend: "Diese eigentümliche Untersuchungsmethode . . . set an sich nicht notwendig voraus, daß die Gesamtzahl der Beodachtungsobjekte eine große sei, daß es sich also um eine sogenannte (!) Massendenbung handelt." (H.St.W., 2. Auslage, VI. Bb., S. 1007.)

⁵ Art. "Statistit" im S.St.W., 2. Auflage, VI. Bb., Jena 1901, S. 1006.

Bergleichsmaßstabs ¹ — in die Erscheinung tritt; sachlich insofern, als in der statistischen Praxis vielfach zahlenmäßige Bergleichszusammenstellungen zu stande kommen lediglich zwecks Erkenntnis individueller Eigenschaften, danach aber ohne jede Abänderung der methodischen Grundlage benutzt werden zur Erkenntnis des Typischen².

Ob freilich das Interesse der Wissenschaft in beiden Fällen das gleiche ift, steht auf einem anderen Blatt. Die Frage löst sich aus dem in §§ 2 und 3 Auszuführenden.

Aus der vorausgegangenen Festlegung der Begriffe Gemeindesinanzen und Statistik ergibt sich nunmehr von selbst, daß die Gemeindesinanzes statistik der Lehre von der Anwendung der statistischen Methode auf das Gemeindesinanzwesen ist; die Grundbegriffe der statistischen Methode selbst setzt sie als bekannt voraus. Die Aufgabe ihrer praktischen Anwendung besteht in der Klarstellung der charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede in der Gestaltung des gemeindlichen Finanzwesens zwecks Erkenntnis des Wesentlichen in Entwicklung und Zustand des Gemeindesinanzwesens überhaupt oder bestimmter Teile davon.

Als praktisch angewandte Gemeindefinanzstatistif — einem unbedenkelichen Sprachgebrauche folgend, wird diese im nachstehenden ebenfalls Gemeindesinanzstatistik schlechthin genannt werden — erscheinen somit auch verhältnismäßig einfache Zahlenoperationen aus der täglichen Praxis der Gemeindesinanzverwaltung, die von den Organen der letzteren selbst meist keinesewegs als statistisch angesehen werden. Tatsächlich aber tragen auch die einfachsten, wenn nur erakt durchgeführten Bergleichszusammenstellungen und Berhältnise berechnungen im Finanzwesen alle Merkmale der statistischen Methode an sich, und die Erkenntnis dessen kann auf die dei derartigen Operationen anzuwendende Sorgfalt und auf die Brauchbarkeit der Ergebnisse nur förderlich einwirken, keineswegs aber fallen nun etwa alle exakt-zahlenmäßigen Erfassungen von Tatsachen des Gemeindesinanzwesens in das Gebiet der Gemeindesinanzstatistik. Alles reine Rechnen und alles Zählen ohne ausegesprochen statistischen Zweck ist keine Statistik, insbesondere z. B. nicht die

¹ Alles Forderungen, die nur erfüllt werden können, wenn der Statistiter nicht nur das Wesen der statistischen Methode, sondern auch sein Beobachtungsgebiet stoffelich durchaus beherrscht; gerade in diesem doppelten Ersorbernis ist die Seltenheit wirklich hervorragender Statistiker, die mit Gediegenheit des Wissens eine gewisse Universalität verbinden müssen, begründet.

² Bgl. Pring Albert in der Eröffnungsrede zum Internationalen Statistischen Kongreß in London 1860: "Der Statistit ist es gleichgültig, welcher Gebrauch mit den von ihr beobachteten und zur Ziffer gebrachten Tatsachen gemacht wird."

Aufstellung des Etats, die Ablegung der Rechnung, die ziffernmäßige Erfassung von Steuerergebnissen u. dal. an fich. Oft werden allerdings die Grenzen zwischen berartig rein rechnerischen Operationen und Statistif sich vermischen; grundfätlich aber ift in jedem Falle die Entscheidung nach dem besonderen, die Eigenart der Methode bestimmenden Zwecke zu treffen. Keines= falls anerkannt werden darf es daher, wenn Mischler 1. der hiermit jede derartige Unterscheidung fallen läßt, auch die "Berzeichnung von in der Maffe auftretenden Erscheinungen und Tatsachen gemäß den Anforderungen fonfreter Bermaltungsakte" als Statistik ("Geschäftsftatistik") ansehen will und als folche ausbrüdlich "Rechnungsausweise u. bgl., welche als Geschäftsstatistif zu qualifizieren sind, wie dies namentlich bei ber Finanzverwaltung Butrifft", anführt. Solange ber Inhalt biefer Aufzeichnungen nicht burch weitere Vornahmen bem ftatistischen Zwed erft nutbar gemacht wird, haben wir es mit blogen Aufzeichnungen zu tun, die ebensowenig statistisch sind, wie andere Bahlenmaterialien mehr. In der ftriften Ablehnung Diefes Mifchler = ichen Begriffs finde ich mich mit Seutemann2, beffen neuerliche geiftvolle Ausführungen über die Ziele der statistischen Borgange= und Zustande= beobachtung im übrigen den Begriff der Statistik allzu willkürlich beengen, zusammen.

§ 2. Die Bedeutung der Gemeindefinanzstatistif.

Unter Gemeindefinanzstatistit hat man bis vor nicht allzu langer Zeit die Statistik lediglich der staatlichen Finanzen im Auge gehabt: so von Riecke in seinem bedeutsamen Bericht an die Permanente Kommission des Internationalen Statistischen Kongresses von 1876 und noch neuerdings von Heckel, der zwar als Objekt der Finanzstatistik das gesamte Zahlensmaterial der öffentlichen Wirtschaften bezeichnet, aber bei seinen weiteren Darlegungen über Methode und Technik durchweg nur die Staatssinanzen im Auge hat. So lebhaft und berechtigt nun auch das allgemeine Interesse an der statistischen Ersassung gerade der staatlichen Finanzwirtschaft ist, so darf doch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die gemeindliche Tätigsteit auf allen Gebieten der öffentlichen Kürsorge und damit die Summe

¹ Allgemeine Grundlagen der Berwaltungsftatiftif, Stuttgart 1892, S. 15.

² Conrads Jahrbücher, III. F. 38. Bb., S. 1 ff.

³ Die Internationale Finanzstatistit, ihre Ziele und Grenzen, Stuttgart 1876. — Auch in Haushofers, etwa ber gleichen Zeit entstammenden Lehrbuche wird bei Behandlung der Finanzstatistit das Gemeindefinanzwesen auch mit feinem Worte er-wähnt; anders Blod-Scheel, a. a. D. S. 332.

⁴ Art. "Finangftatistit" im S.St.W., 3. Auft., IV. Bb., Jena 1909, S. 267.

ber barin nutbar werbenden finanziellen Kräfte während der letten Jahrzehnte namentlich in Deutschland ganz außerordentlich gestiegen ist, nicht minder auch, daß Staatssinanzen und Gemeindesinanzen Glieder eines Organismus sind, die ineinander greisen und beren jedes das andere in Ziel und Betätigung maßgebend beeinflußt. Die Statistif der Gemeindessinanzen darf daher mit vollem Recht einen ebenbürtigen Platz neben der Statistif der Staatssinanzen beanspruchen, dies umsomehr, als ihr Wirkungsgebiet allerdings enger begrenzt ist, zum Teil aber gerade darum in größerem Maße berusen ist, unmittelbar fruchtbar für Theorie und Praxis zu werden.

Die Gemeindefinangftatistif hat zunächst erhebliche Bedeutung für die Wiffenschaft; diese findet in ihr für einen wefentlichen Teil staats= wissenschaftlicher Forschung die unentbehrlichen materiellen Unterlagen. Ohne Finangstatiftit, fagt von Riecke in feinem eben ermähnten Berichte mit Recht, hatten wir kaum eine Kinanzwissenschaft!; gibt boch erft bie positive, ftatistisch erfaßte Bahl einen Magstab für die jeweilige Bedeutuna fowohl für die Gefamtheit, wie für die Einzelheiten der kommunalen Finang= gebarung. Die Gemeindefinanzstatistif gewährt aber nicht allein der Finangwissenschaft, sondern schlechthin jeder wissenschaftlichen Durchdringung der Gemeinde-, insbesondere der Städteverwaltung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft, in ihren öfonomischen Zusammenhängen mit anderen gemeinwirtschaftlichen Organisationen, in ihrer Tätigkeit für bas geistige, körperliche und wirtschaftliche Wohl ber Allgemeinheit und ber Gemeinbeglieber unentbehrliche Grundlagen. Das Rudgrat jeber Bermaltungstätigkeit find Die Finangen; wenn die Wiffenschaft jene zum Gegenstand ihrer Betrachtungen machen will, kann sie ber Untersuchung der finanziellen Berhältnisse nicht entraten, und diese wieder muß unfruchtbar bleiben, so lange nicht die Statistif die Symptome ber finangmirtschaftlichen Entwicklung und beren typische Entwidlungstendenzen aufdedt und aufhellt.

Nicht minder wichtig aber ist die Gemeindefinanzstatistit für die Praxis, und zwar nach zwei Seiten hin. Einerseits hat an ihrer Ausbildung ohne Zweisel ein berechtigtes Interesse die Gefamtheit der Gemeinde mitglieder, die den wesentlichsten Teil der zur Durchführung der ge-

¹ a. a. C. S. 2. — Wgl. auch Haushofer, a. a. D. S. 427 ("Die Finanzwissenschaft arbeitet vollständig nach der statistischen Methode") und von Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Bd., Leipzig 1907, S. 7. Nach letzterem hat die Finanzwissenschaft zwei Aufgaben zu lösen, die in sich selbständig zusammen ein geschlossenschaften Ganzes bilden; während der zweite Aufgabentreis praktisch-politischen Charakter hat, wird die erste grundlegende Aufgabe die "historisch-statistische" genannt.

meindlichen Aufgaben erforderlichen Mittel mittelbar ober unmittelbar aufbringen und als Gegenleiftung eine Kontrolle über die Berwendung der öffentlichen Gelder verlangen dürfen 1, die ausreichend sein und — das liegt ja auch im Interesse der Berwaltung selbst — zu zutreffendem Urteile nur führen kann, wenn an die nackten Ziffern der Stats und Rechnungen der Maßstab exakt statistischer Bergleichung gelegt wird; ähnlichen Motiven entspringt das gemeindessinanzstatistische Interesse der den Gemeindeverwaltungen übergeordneten Behörden. Unders geartet dagegen ist das gemeindessinanzstatistische Interesse deartet dagegen ist das gemeindessinanzstatistische Interesse der Gemeindeverwaltung en selbst.

Der Gemeindeverwaltung ist eine erakt durchgebildete Finanzstatistik allerdings auch ein wertvolles Kontrollmittel, indem an ihrer Hand durch Bergleichungen aller Art kontrolliert werden kann, ob diese oder jene sinanzielle Operation so ökonomisch verlausen ist, wie nach Lage der Dinge zu erwarten; in erster Linie aber soll sie praktischen Berwaltungs zwecken unmittelbar dienen. Ihre Berwendungsmöglichkeit nach dieser Richtung hin ist außerordentlich reich und überall dort vorhanden, wo es gilt, über sinanzielle Tatsachen und Entwicklungsreihen praktisch nutbare Urteile zu gewinnen. Sinige Beispiele mögen das illustrieren⁸.

Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Sinnahmen und Ausgaben ist der Gemeindeverwaltung nur dann möglich, wenn sie sich die Lehren der Bergangenheit innerhalb desselben Bezirks und in den übrigen Gemeinden zunutze macht; diese Lehren vermittelt die Finanzstatistik. Bei den Einnahmen insbesondere kommt es z. B. darauf an, die verschiedenen Arten der Besteuerung in sachgemäßer Weise für die Erzielung des nötigen Bedarfs zu verwerten, die schwächeren Schultern nicht übermäßig zu belasten, die Abstusung und Steigerung in angemessenen Sätzen durchzusühren und unter Umständen, wenn eine neue Form der Besteuerung nach den Erschrungen an anderen Orten sich als zweckmäßig erweist, zu dieser oder jener Neuerung überzugehen. Den besten Schutz vor störendem Experismentieren auf diesem schwierigen Gebiete bietet die Finanzstatistif, deren

¹ Zum Beispiel der Bedeutung solcher Kontrollbedürfnisse für den Ausbau spezieller Zweige der Gemeindefinanzstatistik vgl. die Aussührungen von Grotz jahn, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene, Leipzig 1908, S. 101.

² Bgl. hierzu von Frankenberg, Die Bedeutung der Statistif für die städtischen Berwaltungen; Archiv für Städtekunde, I. Jahrgang (1909) S. 103 ff. und Silbergleit, Statistik und städtische Berwaltung: Kommunale Rundschau, I. Jahrgang, Ar. 3 (1907).

³ Bgl. von Frankenberg a. a. D.

Runft ja gerade in der richtigen Auswahl der charakteristischen und damit für die Beurteilung maggebenden Momente beruht. Jebe Berechnung qu= fünftiger Einnahmen muß ebenfalls um so zutreffender fein, je forgfamer nach statistischen Grundfäten verfahren wird. So kommt es bei ben Bemeindeanstalten darauf an, die Finanzpolitif so einzurichten, daß jene einerseits den gemeindlichen Haushalt gerade in der beabsichtigten Beise belaften ober entlasten, anderseits aber die Interessen ber Allgemeinheit nicht durch Unwendung fehlerhafter Maximen gefährden; auch hier vermag den richtigen Beg nur die, alle in Betracht kommenden Verhältnisse an Ort und Stelle und anderorts forgfam abwägende Statistik zu bieten; sie ift es nicht minder, an beren Sand allein die richtige Proportion zwischen ben einzelnen Ginnahme= und Ausgabepositionen zu erkennen und banach praktisch anzuwenden möglich ift. Rurg, überall im weit verzweigten Organismus ber Gemeindeverwaltung wird die Entschließung über jede Magnahme, die nur irgendwie in Wirkung ober Ursache mit ben öffentlichen Finanzen verfnüpft ift, um so zutreffender sein und die vielfach einander widerstreitenden Interessen um so harmonischer ausgleichen, je mehr man bestrebt ift, Ginnahmen und Ausgaben, Bermögen und Schulden nicht nur forrett aufzuzeichnen, sondern frühere und gegenwärtige, eigene und fremde Finanztätigkeit und Finanzzustände statistisch zu erfassen und die Ergebnisse biefer Statistif praktisch nugbar zu machen. Mehr noch vielleicht als für andere öffentlichen Finanzwirtschaften, die weniger in eigenen Ginnahmen und Ausgaben murzeln als gerade die Gemeindefinanzwirtschaft, trifft baber für diese bas oft zitierte Bort zu: "La Statistique est le budget de choses et sans budget point de salut public".

Aber diese Aufzählung wäre unvollständig, wollte man nicht auch baran erinnern, was die Gemeinbefinanzstatistik auch für die Verwaltungs politik des Staates bedeutet. Gemeindeversassungs und Steuer-reformen vor allem sind angesichts der heutigen komplizierten Verhältnisse wirtschaftlichen und staatlichen Lebens nichts mehr als nur ein Sprung ins Dunkle ohne die Heranziehung der Gemeindesinanzstatistik, die zeigt, wie es einerseits um die sinanzielle Lage der Gemeinden an sich, anderseits um die sinanzielle Belastung der Bevölkerung von dieser Seite her steht. Aus der Geschichte der deutschen Gemeindesinanzstatistik, wie sie Teil II dieser Arbeit zu bieten versucht, wird hervorgehen, wie oft gerade dersartige politische Gesichtspunkte Anlaß zu gemeindesinanzstatistischen Berartige politische Gesichtspunkte Anlaß zu gemeindesinanzstatistischen Berartige politische

¹ Bgl. Hatichet, Der Haushalt ber größten österreichischen Städtegemeinden. Statistische Monatsschrift, Jahrg. X (1884), S. 333.

fuchen gegeben haben. Wo diese aber zu keinem nennenswerten Erfolge gestührt haben, wird heute der Mangel von Regierung wie Parlament stets gleich unliebsam wie schwerzlich empfunden.

§ 3. Die Schwierigkeiten der Gemeindefinanzstatistif.

Wenn man unter Verwaltungsstatistik biejenige Statistik verfteht, beren Trägerin in erster Linie nicht die private Forschung, sondern die öffentliche Verwaltung ift, so ist die Gemeindefinanzstatistif eine folche burchaus. Wird doch ihr Urmaterial gebildet aus den Einzeltatsachen der öffentlichen Finanzverwaltung, und diese können selbstverständlich statistisch nur nutbar gemacht werden entweder durch die Finanzverwaltungen felbst oder doch mit ihrer gewollten oder ungewollten Unterstützung. nun auch mahr ift, daß heute zwischen Berwaltungsstatistif und miffenschaft= licher Statistif, b. h. ber im Dienste ber Wiffenschaft 1 ftehenden Statistif, ein Gegensat nicht mehr besteht 2, so ist es boch anderseits zweifellos, baß viele Anwendungsfälle der statistischen Methode innerhalb der Bermaltungen ohne miffenschaftliches Interesse find. Die einwandfreieften ftatistischen Aufstellungen, mit benen etwa ber Stadtfammerer fich ein Bilb von bem ihm unterstellten Finanzwesen zu machen sucht, haben g. B. keinerlei miffenschaftliches Intereffe, fo lange fie lediglich ju einer Erkenntnis, die mit ihren erreichten Zwecken verschwindet und nicht als dauernde Errungen= schaften bem fich stets erweiternben Ausbau bes sustematischen Wiffens bient, verhelfen.

Die Aufgabe ber Wiffenschaft beschränkt sich baher nicht etwa darauf, als Dienerin ber Berwaltungspraxis dieser wiffenschaftlich durchgearbeitete Methoden zur Verfügung zu stellen, sondern geht — und diese Aufgabe tritt, wie für jede Lehre von der Anwendung der statistischen Methode auf besondere Stoffgebiete, so auch für die Gemeindesinanzstatistis

- 1 Korrefter ware es wohl, die wissenschaftlichen Zwecken dienende Statistik Wissenschaftsstatistik zu nennen, denn, streng genommen ist auch die Berwaltungsstatistik "wissenschaftliche" Statistik, da das Wissenschaftliche nach § 1 dem Begriffe der Statistik immanent ist. Wenn tropdem statt des schwerzälligen Wortes "Wissenschaftsstatistik" die Bezeichnung "Wissenschaftliche Statistik" als Gegensah zu "Verzwaltungsstatistik" gewählt worden ist, so liegen dem lediglich Rücksichten auf Wohlskana und Gewohnheit zugrunde.
- 2 Bgl. hierzu die Ausstührungen von Inama: Sternegg in feinem Aufsatz über Statistif (a. a. O. S. 229 ff.), wo in zutreffender Beise auch die Grenzen für die Wirksamkeit der Statistif in Fragen der öffentlichen Verwaltung bezeichnet werden.

völlig in den Bordergrund — vielmehr auch dahin, zu wirken, daß diese Methoden in einer Beise angewandt werden, die dem Fortsichritte der in Betracht kommenden Realwissenschaften, soweit irgend möglich, zugute kommt.

Auf allen Gebieten ber Bermaltungsstatistif wird dies um so eher ber Fall fein, je mehr die vermaltungsstatistische Arbeit auf breiter miffenschaft= licher Grundlage vor fich geht, je mehr fie aus einer geheimen Statistik eine öffentliche mird 1, je mehr schlieglich Ausbau und Grundlage berartig werden, daß über das Lokale, Zufällige hinaus das Typische, Allgemeingültige in Stand und Entwicklung zu erkennen ift. Die höchste Stufe ber Bemeindefinangstatistik stellt daber die interlokale (falls über die staatlichen Grenzen hinausgehend: internationale), oder, wie man fie (nicht ganz zutreffend) zu nennen pflegt, vergleichende Gemeindefinangstatistif dar, sei es nun, daß sie ein Momentbild bietet oder die historische Ent= widlung barzustellen trachtet; alle übrigen gemeindefinanzstatistischen Arbeiten bilden nur Vorstufen zu diesem Ziele. Insbesondere trifft dies auf die mannigfachen und mühevollen Untersuchungen zu, die neuerdings in der historischen Darstellung der finanziellen Entwicklung einzelner Gemeinden geliefert worden find; für die Verwaltungspraxis haben fie jede für fich felbständigen Wert, für die Wiffenschaft nur, soweit ihre Ergebniffe zur Erkenntnis der allgemeinen Zusammenhänge und Entwicklungsreihen führen.

Das Problem der Gemeindefinanzstatistik geht also dahin, daß in der Behandlung des gemeindefinanzstatistischen Materials die verswaltungstechnischen Gesichtspunkte durch verwaltungswissenschaftliche, wenn nicht ersetz, so doch in immer steigendem Maße ergänzt und damit teils durch die Kommunalverwaltungen selbst, teils unter ihrer wesentlichen Mits

¹ "Aus dem Prinzipe des Konstitutionalismus der Bersassung, dann aus dem intensiven Intersse der Allgemeinheit ergibt sich die Forderung nach unbedingter Öffentlichkeit der gesamten Berwaltungsstatistift, insosern sie eben zur Information zu dienen hat. Die Öffentlichkeit bezieht sich daher auf die Resultate und dann allensalls auf den methodischen und technischen Weg..." (Mischler a. a. D. S. 36). Zu dem "allensalls" ist anzumerken, daß die Publikation verwaltungsstatissischer Ergebnisse für die Wissensch, die sie verwerten soll, ohne Mitteilung des Weges, auf dem sie gewonnen wurden, nur sehr geringen Wert hat, da es schlechtshin unwissenschaftlich ist, statistische Ergebnisse irgendwelcher Art und Herkunft ohne vorherige kritische Durchforschung ihres Werbegangs zur Erundlage von Unterziuchungen und Folgerungen zu machen.

^{2 (}Seutemann), Die beutsche Städtestatistik (Erganzungsheft zum Allgemeinen Statistischen Archiv), Tübingen 1903, S. 112.

wirkung Unterlagen geschaffen werden, auf denen die freie wissenschaftliche Forschung weiter bauen kann.

Dieses Problem hat um so eher Aussicht auf Lösung, je schärfer die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, ins Auge gesaßt werden; ergeben sich doch daraus die Richtlinien des wissenschaftlichen Strebens. Diese Schwierigkeiten sind sowohl in der materiellen wie in der formellen Eigenart des gemeindefinanzstatistischen Urmaterials begründet.

Die materiellen Schwierigkeiten führen zu einer wesentlichen Beschränkung der gemeindefinanzstatistischen Ziele von vornherein.

Jede vergleichende Statistik beruht auf der Gegenüberstellung analoger, d. h. solcher Massen, die im Sinne der besonderen Aufgade gleiche Merkmale ausweisen; zur statistischen Kunst gehört es zum ersten, zu erkennen, welche Massen im einzelnen als analog angesehen und verglichen werden können 1, zum anderen aber, auf Grund solcher Erkenntnis in jedem Falle möglichst zahlreiche analoge Massen in den Kreis der statistischen Besobachtung zu ziehen, denn je weiter dieser ist, um so breitere und darum zuverlässigere Ergebnisse verbürgt die sich darauf ausbauende Forschung. Der Ausdehnung des Beobachtungskreises sind aber natürliche Grenzen dadurch gezogen, daß er unter sonst gleichen Berhältnissen um so enger sein muß, je mehr einerseits die Vergleichung ins einzelne geht und damit von den Beobachtungsobjekten eine wachsende Zahl übereinstimmender Merkmale verlangt, und je mehr anderseits sich analogiestörende Einstüsse geltend machen, d. h. Einssüsse, die auf Differenzierung der Beobachtungssobjekte hindrängen.

Bei ber Gemeinbefinanzstatistik kommt beibes zusammen, um die Bergleichsmöglichkeiten einzuschränken. Wenn einst Czoernig² auf der Wiener Session des Internationalen Statistischen Kongresses meinte, es sei zu einer "vergleichenden offiziellen Statistik" zunächst nur erforderlich, daß die "großen Faktoren der Einnahmen und Ausgaben sowie des eventuellen Schuldenstandes nach übereinstimmenden Grundsähen in gleichartiger Weise aufgezeichnet und in eine Übersicht gebracht werden", so hatte er Unrecht, mag man die vergleichende Finanzstatistik nun der Staaten oder der Städte ins Auge fassen. Gerade die Gegenüberstellung lediglich der "großen Faktoren" Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Schulden ist auf beiden Ges bieten von jeher eine nie versiegende Quelle des Mißverstehens und des Mißsbrauchs gewesen; einige Beispiele mögen das illustrieren. Die Vergleichung

^{1 2}gl. Meigen a. a. D. S. 100, 101.

² Bgl. von Riecke a. a. D. S. 69.

der Einnahmen mehrerer Gemeinden befagt so gut wie nichts und öffnet fehlerhaften Schlüssen Tor und Tür, solange nicht feststeht, welcher Art die Einnahmen hier und bort find; bedeutet boch 3. B. die Einnahmefumme einer Gemeinde, die ihre fämtlichen Bedürfnisse aus ben Erträgnissen eines eigenen Grundvermögens ober gemeindlicher Betriebe bedt, volkswirtschaftlich etwas gang anderes, als die entsprechenden Ziffern einer zweiten, beren gange finanzielle Rraft auf der Ergiebigkeit ber gemeindlichen Steuerquellen beruht. Ebenso ist ein Immobiliarvermögen, das im wesentlichen aus Bermaltungsgebäuden besteht, von Grund aus verschieden von einem anderen, bas zum guten Teil aus gegenwärtigem ober zufünftigem Baulande befteht. Die vielfach irrigen Meinungen endlich, die über die Berschuldung ber Städte verbreitet sind und auch von burchaus ernst zu nehmender Seite oft genug geäußert werden, find nicht zum wenigsten gerade darauf zurudzuführen, daß man die gemeindlichen Schuldbeträge häufig lediglich in ihren Summen einander gegenüberstellt ober zusammenfaßt, ohne daß die grundlegenden Untersuchungen über Art und Berwendung der Anleihebeträge Aus alledem ergibt fich, daß die Gemeindefinanzstatistik angestellt werden. ihrem ganzen Wesen nach vor vielen anderen Zweigen statistischer Forschung auf Spezialifierung, auf ein weitgebendes Sineinsteigen gerade in die "tieferen Gründe ber Spezialstatistif" brangt.

Daß aber bem fo ift, hangt in erfter Linie bamit zusammen, baß es sich bei der gemeindefinanzstatistischen Arbeit nicht um die Bearbeitung etwa natürlicher Borkommniffe und Tatsachen handelt, beren Gestaltung gang ober boch vorwiegend unabhängig ift von dem reglementierenden Willen bes Menschen, wie er seinen Ausdruck in der Birtsamkeit von Gefet = gebung und Bermaltung findet. Geburten, Sterbefälle und Er= frankungen (weit weniger Chefchließungen), Alters=, Geschlechts= und Berufs= gliederung, Biehhaltung und Anbau, Produktion und Sandel, all dies find Materien, beren örtlich und national auseinandergehende Romenklatur Schwieriakeiten bereiten kann, die aber begrifflich auf der gangen Erde bas Gleiche darftellen, beren Bergleichungemöglichfeit baber Grenzen lediglich in ber Ausgestaltung ber statistischen Technik findet. Der begriffliche Inhalt ber Gemeindefinanzen bagegen ist ein burchaus schwankender, benn er ift bas Produkt einer fast in jedem Staate, je nach Ausmaß wie Art ber einerseits ben Gemeinden zugewiesenen, anderseits dem Staate vorbehaltenen Beteiligung an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verschiedenen

¹ Bgl. von hedel, Lehrbuch S. 35 und im h.St. B. a. a. D. S. 268. — von Raufmann, Die Rommunalfinanzen, II. Bb., Leipzig 1906, S. 503 ff.

Gesetgebung und Verwaltungspragis und ber Ausfluß eines eigentümlichen nationalen und oft provinzialen Lebens, bas, wie ichon von Czoernig bei der oben ermähnten Gelegenheit mit Nachdruck hervorhob, in Anbetracht der gemeindlichen Finanzgebarung weit größere Differenzierungen schafft als hinsichtlich der staatlichen. Gerade diese Differenzierung aber — das braucht an dieser Stelle durch besondere Sinweise auf die gemeinderechtlichen Berschiebenheiten ber einzelnen Staaten wohl nicht noch besonders erhartet zu werden — bewirft, daß eine über die staatlichen Grenzen hinausgreifende Gemeindefinangstatistik selbst theoretisch nur in fehr beschränktem Maße zuläffig ist und Ruten verheißt, namentlich, sofern sie selbständigen Wert besitzen und nicht lediglich einer internationalen Statistif ber Staatsfinangen zur nebenfächlichen Erganzung bienen foll. Praftisch aber scheitert bie Sbee einer internationalen Gemeindefinangstatistif, die mehr als nur eine mono= graphische Studie über die Finanzverhältnisse einer kleineren Anzahl in besonderem Maße zum Bergleich herausfordernder verschiedenstaatlicher Gemeinden fein will, daran, daß sie wie jede andere internationale Statistif sich kaum anders als auf der Grundlage entsprechender, erst für die Einzelstaaten organisierter statistischer Aufnahmen herstellen läßt 2. Das hat auch Körösis vielgenannter Bersuch, ber zwar sehr interessant war, für die Förderung des gemeindefinanzstatistischen Problems aber doch lediglich als eine "das Terrain sondierende Probebohrung" 4 Bedeutung befitt, jur Genüge ermiefen. Befchrantung in ber Behandlung bes gemeinbefinangstatistifden Problems zunächst auf bie nationalen, b. h. im vorliegenden Falle die deutschen Verhältnisse⁵, ist darum, wenn greifbare Ergebnisse gewonnen

Der wissenschaftliche Sprachgebrauch, der auf der Ibee der typischen, nicht der individuellen Erkenntnis beruht, pflegt derartige Studien, deren beste wohl noch heute Rowes Buch über die Gemeindesinanzen von Berlin und Paris ist, auch nur selten unter dem Begriffe der "Internationalen Gemeindesinanzstatistit", der damit das Charafteristische des Umfänglichen verliehen wird, zu verstehen. — von Kaufsmann z. B. definiert ausdrücklich (Die Kommunalfinanzen, I. Bd., Leipzig 1906, S. 255) die internationale Statistik als eine "die betreffenden einzelnen Staaten als Gesamtheiten umfassenden Statistik."

² von Raufmann, ebenda.

³ von Raufmann, ebenda.

⁴ von Kaufmann, ebenda. — Wgl. auch von Mayrs Arteil (Allgemeines Statistisches Archiv, I. Bb., S. 717). "Der Hauptwert dieser Statistif liegt mehr in den Fragen, welche sie auregt, als in der Beschaffenheit der Antworten, welche sie aibt."

⁵ Das beutiche Gemeindefinanzwesen und nicht das preugische oder dasjenige eines anderen Bundesftaates wird als Objekt der zuvörderft anzustrebenden Finang-

werden sollen, vorderhand unerläßlich — umsomehr, als auch mit dieser Beschränkung sich der Schwierigkeiten genug bieten. Sie liegen vorwiegend nach der formalen Seite hin.

Jebe statistische Operation besteht aus einer Reihe von Vornahmen, beren Unterbau die methodische Zählung des Urmaterials, der Zählungseinheiten bildet. Bon der Korrektheit ihrer Durchsührung hängt der Wert der statistischen Operation wesentlich ab. Ist sie mangelhaft, so ist der Unwert aller weiteren Bornahmen entschieden; die statistische Kunst besteht hier in der richtigen Auswahl, Abgrenzung und Zusammenfassung der durch die besondere Aufgabe bestimmten Zähleinheiten.

Je nachdem nun die statistische Beobachtung bis zur Zählungseinheit selbst vordringt oder aber erst einsetzt, wenn letztere bereits in einer Mehrheit untergegangen ist, scheidet sich nach von Mayrs glücklichem Ausdruck die Statistis in eine primäre und in eine sekundäre. Theoretisch mag man beibe Arten der Statistis gleich bewerten, denn die Übernahme des andersweitig gesammelten Materials in den Bereich der Statistis hat die Vorausssetzung oder soll sie wenigstens haben, daß die Einrichtung der aus anderen als statistischen Gründen bereits vorliegenden Beobachtung die Bedingungen jener erfüllt. Praktisch aber liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß die sekundäre Statistis in der notwendigen nachträglichen Kontrolle über das Zustandekommen der bereits vorhandenen Zählergebnisse ein schwerswiegendes Sondermoment des Irrtums erhält, da gerade diese Kontrolle die höchsten Unforderungen an die Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und, wenn sie nicht dis zum letzten Punkt einwandfrei durchgeführt werden kann, nicht selten an die Entsagungsfähigkeit des Statististers stellt.

Je höher aber biese Anforderungen sind, um so größer ist die Gefahr des Mißbrauchs durch Unvorsichtige und Gewissenlose, und um so bedenklicher dieser, je intensiver das Interesse der Allgemeinheit für das in Frage kommende Gebiet der statistischen Beobachtung ist. Gleichzeitig nehmen auch

statistif auch in dieser Schrift ins Auge gesaßt, einmal, weil Reich, Bundesstaaten und Kommunalförperschaften in Teutschland einen einheitlichen in sich geschlossenen Organismus darstellen und zum zweiten, weil die ganze Tendenz der deutschen Kommunalpolitif und der kommunalen Entwicklung gerade auf eine Betonung der dem Gemeinden in den verschiedenen Bundesstaaten gemeinsamen Aufgaben und auf ein Abschleisen der einzelstaatlichen Unterschiede hinzielt; auch die Wissenschaft wendet dementsprechend in erster Linie ihre Interschiede hinzielt; auch die Wissenschaft wender dem deutschen Städtewesen als einer historischen und tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtheit zu.

Schriften 127. Zweites Beft. - Gemeinbefinangen II. 2.

¹ Statistif und Gesellschaftslehre, I. Bb., S. 43 ff.

bie Schwierigkeiten zu, die sich der Kritik bieten; je mehr es sich um sekundäre Statistik handelt, um so weniger leicht ist es, Zifferreihen unter Zerlegung in ihre Elemente auf Wert oder Unwert zu prüsen.

Alles dieses trifft auf die Gemeindefinanzstatistik in ihrem heutigen Stand in besonderem Maße zu; sie trägt ganz vorwiegend sekundären Charakter.

Während auf anderen Gebieten der Berwaltungsstatistik, wie in wefentlichen Teilen der Bevölkerunge= und fogialen Statiftik, die giffermäßige Erfassung bes Urmaterials erft aus bem statistischen Zweck geboren und barum von vornherein unter beffen Gefichtswinkel gestellt worden ist, ift die ziffermäßige Erfassung und Darstellung der finanziellen Tatsachen in den Gemeindeverwaltungen faft fo alt, wie diefe felbft. In jahrhundertelanger Entwicklung hat das praktische Berwaltungsbedurfnis, Finangplane aufzustellen, Einnahmen und Ausgaben, Bermögen und Schulden zu registrieren, Bahlmethoben und Darftellungsformen erwachfen laffen, benen ber ftatiftifche Zweck zunächst unbekannt mar. Wenn dieser nun heute sein Recht auf Berücksichtigung geltend macht, so muß er sich entweder jenen vorhandenen Methoden und Formen anschließen, oder trachten, fie durch andere zu ersetzen. Die Entscheidung, ob der eine oder andere Weg einzuschlagen ift, kann nur an der hand fritischer Betrachtung der bei den Gemeindeverwaltungen für ihre unmittelbar praktischen Zwecke gebräuchlichen Finanzählungen und sdarstellungen getroffen werben; sie wird um fo tiefer greifen muffen, je mehr bas Intereffe ber Wiffenschaft betont wird.

Diesem Interesse der Wissenschaft aber, das, wie soeben ausgeführt, nach Bergleichung und Zusammenfassung kommunaler Finanzwirtschaften in möglichst großer und möglichst vollständiger Bahl hinzielt, steht die Tatsache gegenüber, daß es sich nicht um eine der Praxis entsprungene formale Organisation des Gemeindehaushalts handelt, sondern daß jene jahrhundertelange Entwicklung nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch innerhald der Gebiete mit einheitlicher kommunaler Verfassung und in Gemeinden mit einheitlichen materiellen Grundlagen zu weit auseinandergehenden Ergebnissen geführt hat. Solange höhere statistische Gessichtspunkte nicht zur Geltung kommen, oder, solange nicht aus anderen Motiven seitens des Staates einheitliche Vorschriften über die formelle Führung des Haushaltes durch die Organe der Selbstverwaltung erlassen worden sind — das ist (vgl. §§ 5 ff.) noch immer in sehr geringem Maße

¹ Der Umfang dieser Bollständigkeit richtet sich je nach dem besonderen Zweck ber Untersuchung (Bgl. Anm. 3 auf S. 5 bieser Arbeit).

und wo geschehen, nicht in durchaus glücklicher Weise der Fall — ist es nur natürlich, daß örtliche Gewohnheiten und örtliche Bedürfnisse, oft auch mißverstandene Bedürfnisse und in durchaus unzweckmäßiger Weise 1 die Art der Finanzzählung und Finanzdarstellung in den einzelnen Gemeinden bestimmen. Welche Schwierigkeiten gerade hieraus der versgleichenden Statistik entstehen, wird aus den entsprechenden Beispielen im dritten Teile dieser Arbeit zur Genüge erhellen.

Mit dem Bunsch aber, im Interesse des statistischen Zwecks in der formellen Gemeindesinanzverwaltung statt der individuellen Gesichtspunkte allgemeinere zur Geltung zu bringen und wenigstens die hauptsächlichsten gemeindlichen Finanzdarstellungen im Bereiche desselben Staatsganzen unter Beseitigung der angedeuteten Buntscheckigkeit in möglichst einheitliche Formen zu bringen, ergibt sich ein wesentlicher Widerstreit berechtigter Interessen daburch, daß es für die Praxis der Gemeindeverwaltungen wiederum von unbestreitbarem Berte ist, die Etats und Rechnungsabschlüsse, Vermögenseund Schuldennachweisungen lokal auszugestalten und in einer Beise zu handhaben, daß Vergleiche mit früheren Jahren und Jahrzehnten stets möglich bleiben und daß sie dem Wunsch und Fassungsvermögen gerade der an Ort und Stelle mitwirkenden Personen und Organe entsprechen.

Diefe Sachlage ist für die Beurteilung des finanzwirtschaftlichen Problems von besonderer Bedeutung und gewinnt ganz erheblich an Schwierigkeit noch baburch, daß gerade in Unschauung bes gemeindefinangstatistischen Materials sich oft unter gleichen Worten verschiedener Inhalt, unter icheinbarer Analogie völlige Unvergleichbarkeit birgt. Aus bem zweiten Teil wird zur Genüge hervorgeben, daß auch die elementarften Wortbegriffe des Gemeindefinanzwesens, wie Ginnahmen, Ausgaben, Bermogen und Schulden, feineswegs eindeutig, sondern von der einen Seite in diesem, von der anderen in jenem Sinne gebraucht werden. einer ber hauptfächlichften Gründe für die Pseudostatistik zu suchen, die gerade auf unserem Gebiet und namentlich in der Tagespresse Blüten treibt und ohne tiefere Sachkenntnis und ohne Kritikvermögen gleiche Worte auch als gleichinhaltlich betrachtet. In ber Schaffung einer unzweideutigen Nomenflatur ergibt fich bemnach wie für die Staatsfinangstatistik (vgl. die Beschlüsse bes Parifer Internationalen Statistischen Kongresses von 1855 und ber Wiener Seffion von 1857), so auch für die Gemeindefinangstatistif in ihrer gesamten Ausbehnung eine als grundlegend wichtige Aufgabe.

¹ Bgl. Mifchler, Der öffentliche haushalt ber Landgemeinden in Öfterreich. Statistische Monatsichrift, Jahrgang XIV (1888), S. 379 (381).

Aber das Gelingen jeder gemeindefinanzstatistischen Arbeit hängt gang wesentlich noch von einem weiteren Moment ab, von ber subjektiven Stellungnahme ber in Betracht fommenben Gemeinbevermaltungen, entsprechend dem, mas oben über ihren spezifisch verwaltungsstatistischen Charakter gefagt worden ift. Und auch hier liegen die Dinge gerade für die miffenschaftlichen Zwecken dienende Gemeindefinangstatistit besonders ungunftig. Während in Unsehung ber Bevölkerungs= verhältniffe, die auch in diesem Bunkte wieder den ausgeprägtesten Gegenfat zum Kinanzwesen barftellen, die Scheu vor der alles Sein und Werden nach Möglichkeit und im Sinn unbestechlicher Wahrheitsliebe beleuchtenden Statistif längst übermunden ift und wie die Staats- fo auch die Gemeindeverwaltungen bavon überzeugt find, daß die ftatiftische Arbeit auf biesem Gebiete und die sich baran anschließende missenschaftliche Forschung ihnen erheblichen Nuten, die Bekanntgabe ber Ergebnisse an die breiteste Offentlichkeit aber keinerlei Schaden bringt, wird ba, wo es sich um finanzielle Dinge handelt, die Silfe ber Statistik zwar wohl von jeder Staatsund Kommunalverwaltung für ihre fpeziellen Bermaltungezwecke gern in Anspruch genommen, anderseits aber und nur zu oft besonderer Wert darauf gelegt, daß die eigene Finanzgebarung möglichst wenig zum Gegenstand einer Rlarftellung burch Forschung und Bergleichung vor ber miffenschaftlichen und allgemeinen Offentlichkeit gemacht werbe. Diefer Standpunkt bes Privatmanns, ber feine mahre finanzielle Lage angstlich ber Öffentlichkeit zu verbergen sucht, findet in ben Gemeindeverwaltungen noch heute zahlreiche Freunde 1.

1 Wie weit diefe Schen geht, hat der Verfaffer jelbst bei zwei unlängft angestellten Ermittelungen erfahren. Gine Beantwortung der in § 28 erwähnten Umfrage wegen ber in ben einzelnen Städten gur Bewertung des ftädtischen Immobiliarvermögens üblichen Methoden wurde von der Berwaltung einer größeren Stadt aus grundfätlichen Bedenten abgelehnt, und gelegentlich ber auf Seite 114 ff. herangezogenen Erhebung über bas Unleihemejen ber größeren deutschen Städte von 1908. bie ben Zweden bes Deutschen Stäbtetages und ber Forberung eines boch für alle Gemeinden höchst wichtigen Gegenstandes (Reform der Rreditbefriedigung) wesentlich 311 bienen bestimmt mar, fonnte eine Stadtverwaltung überhaupt nicht bagu peranlaßt werben, das erforderliche Zahlenmaterial zu bieten, während eine ganze Reihe anderer Städte auch auf mehrfache Ersuchen wenigstens die verlangten Mitteilungen über den Begebungsturs ihrer Unleihen, wie über die Art der Begebung, ftillschweigend verweigert haben und dies, tropdem die Bearbeitung nicht die einzelnen Stäbte darstellen, sondern in Städtegruppen zusammenfassen sollte (val. Mitteilungen ber Zentralstelle des Deutschen Städtetages, I. Bb., Heft 13/14, besonders Sp. 403 bis 405).

Die Grunde diefes Berhaltens find fehr verschiedenartiger Natur und zweifellos häufig nicht ohne Belang; ganz wesentlich ist es sicherlich durch die immer wieder zu brandmarkende Leichtfertigkeit, mit ber oft angeblich gemeindefinanzstatistische Daten in die Öffentlichkeit geworfen werden, gefördert worden; auch der wirtschaftliche und politische Konkurrenzkampf. ber fich heute amischen verschiedenen Städten und Städtegruppen vollzieht. mag häufig die Unluft zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistif, die vielleicht nicht immer zu Gunften der eigenen Berhältniffe fpricht, vermehrt haben; schließlich leiden die von privater Seite ausgehenden Versuche zur praktischen Förderung bes Problems noch besonders barunter, daß gerade in ben letten Jahren zahlreiche, nicht durchaus berufene Rräfte die Konjunktur bes öffentlichen Interesses ausnuten und fich ber vergleichenden Gemeindestatistik zuwenden zu sollen geglaubt und in Berfolg dessen namentlich die ftädtischen Bermaltungen mit Ersuchen um Auskunfte und Fragebogenausfüllungen geradezu überschüttet haben, fo daß bei diefen und besonders bei den kleineren unter ihnen, die infolge der geringen Spezialisierung der Beamtenschaft noch weniger als die größeren immer die Spreu vom Weizen zu scheiden vermögen, ein machsendes, nur zu begreifliches Miktrauen auch burchaus fördernswerten Bestrebungen gegenüber sich geltend macht.

Diese im einzelnen schwer meß= und nachweisdaren, als Gesamtheit aber jedem, der sich mit gemeindefinanzstatistischen Fragen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch beschäftigt, auf Schritt und Tritt bemerkbaren Stimmungen, sind zu tief eingewurzelt, als daß sie von heute auf morgen zu beheben wären, wenn auch der Gang der Entwicklung wohl ohne Zweisel dahin geht, das Prinzip der Öffentlichkeit auch hinsichtlich der gemeindlichen Finanzstatistif immer mehr zur Geltung zu bringen. Andersseits aber wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß ihre Behebung, wenn auch nur allmählich möglich, so doch eine unerläßliche Vorbedingung für den gedeihlichen Ausbau der Gemeindesinanzstatistif bildet.

Aber felbst, wenn der "Wille zur Gemeindefinanzstatistift", ben auch der Dresdener Oberbürgermeister Beutler im Kreise der deutschen Städtestatistifter als eine conditio sine qua non, die keineswegs schon durchaus erfüllt sei, bezeichnete, vorhanden wäre, so würden damit doch noch nicht alle Schwierigkeiten, die aus der individuellen Eigenart der einzelnen Selbstverwaltungsorgane entstehen, beseitigt sein. Außer mit der Unwilligkeit muß auch mit der Unfähigkeit zahlreicher kleinerer Gemeindes

¹ Protofoll der XVII. Konferenz Deutscher Städteftatistifer, Dresden 1903, S. 16.

verwaltungsorgane, ihre Rechnungen übersichtlich und korrekt zu führen und danach die verlangten Nachweisungen richtig beibringen zu können, gerechnet werden. Namentlich wenn die Gemeindesinanzstatistik auch nur ein wenig ins Detail bringen will, erfordert die sachgemäße Unterbringung der Tatssachen unter die verschiedenen Abteilungen bereits eine solche Gewandtheit, daß sie sich oft genug nicht einmal in mittleren Städten findet, geschweige denn auf dem platten Lande i; das ist um so bedenklicher, als gerade das platte Land noch spezielle sachliche Schwierigkeiten — wie z. B. in noch vorhandenen Systemen der Naturalleistungen, deren richtige Ubschähungschwierig ist 2 — bietet.

Die Beachtung dieser Tatsachen und die praktische Erwägung, daß es notwendig ist, erst für die günstiger liegenden Verhältnisse die notwendigen Grundlagen zu schaffen, ehe man versucht, auch in die ungünstigeren einzustringen — nicht etwa aus Nücksicht auf die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen größeren und kleineren Gemeinden — zwingt dazu, sich zusvörderst wiederum zu bescheiden und die Untersuchung über die Möglichseit einer umfassenden Gemeindesinanzstatistik in erster Linie, zunächst vielleicht sogar ausschließlich, lediglich den Verhältnissen der größeren Gemeinden anzupassen. Sind für sie erst Normen gewonnen, ist deren Anwendung auf die kleinen Gemeinden eine nicht allzu schwere cura posterior.

Wird die gemeindefinanzstatistische Aufgabe damit zunächst räumlich beengt, so ist sie dafür zeitlich auszudehnen. Zur Erfassung des Finanzustandes der Gemeinden mögen freilich Stichproben für die Einheit des Rechnungsjahres genügen, wenn sie auch zwecks Erfenntnis der Entwicklungstendenzen möglichst regelmäßig wiederholt werden müssen; in Ansehung der Finanztätigkeit aber, b. h. also der Einnahme- und Ausgabegebarung läuft die Erhebung eines einzelnen bestimmten Jahresstets Gefahr, in ihren Ergebnissen zufälligen, schnell vorübergehenden Sin-

¹ Bgl. Mijchler a. a. D. S. 382.

² Bal. bagu G. 148 biefer Arbeit.

³ Die Kommission für Finanzstatistit der Vorstände der Statistischen Umter beutscher Städte freilich bezeichnete auf der Tresdener Konserenz der Städtestatistister a. a. D. (S. 48) als besondere Erschwerung der Bergleichbarkeit gemeindesinanzsstatistischer Daten u. a. "die mannigsachen auf lokalen Gigentümlichkeiten beruhenden Unterschiede in der Tätigkeit der einzelnen Städte auf wichtigen Gebieten des öffentlichen Lebens". In der Debatte wurde (von Oberbürgermeister Beutler-Dresden) dem mit Recht entgegengehalten, daß man im Hindlick auf die einzelnen Gemeinden ja gerade aus der Statistis die Unterschiedlichkeiten kennen lernen wolle. Der ganze Sinn aber der wissenschaftlichen Statistis geht dahin, in eben den Unterschiedlichkeiten das Typische zu erkennen.

flüssen unterworfen zu sein 1. Wo es sich nicht um fortlausende jährliche Beobachtungen handelt, muß die Gemeindesinanzstatistis darum bestrebt sein, möglichst mit den Durchschnittsziffern mehrerer Jahre zu operieren, und zwar in um so größerem Maße, je enger der Kreis der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden ist. Daß freilich gerade diese Forderung mit ihrer Bervielsachung der für jede Ziffernreihe notwendigen Arbeit unter den heutigen Verhältnissen keine allzu große Aussicht auf baldige durchgängige Erfüllung hat, ist ohne weiteres sestzustellen.

¹ Bgl. dazu S. 133 diefer Arbeit.

Zweiter Teil.

Die bisherigen Leiftungen der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

§ 4. Borbemerfung.

Ein Rücklick auf die bisherigen Leistungen der deutschen Gemeindefinanzstatistik hat mehr als nur literargeschichtlichen Wert, bietet er doch zunächst eine wichtige Ergänzung zu dem soeben über die Hemmisse einer gedeihlichen Gemeindesinanzstatistik Gesagten, indem die kritische Betrachtung der einzelnen Vornahmen lehrt, in welchem Maße jene in praxi wirksam gesworden sind. Damit im Zusammenhang und darüber hinaus aber weist gerade die Schilderung und Bewertung bessen, was angesichts aller Schwierigkeiten bisher erreicht werden konnte, Wege für den weiteren Ausbau der Statistik, wie er im dritten Teil zu behandeln ist. Soweit überhaupt die Erfahrung unter den obwaltenden Umständen Lehrmeisterin sein kann, wird dabei klar, wo neue Versuche angeknüpft und wo Fehler vermieden werden müssen, um dem Ziele der Gemeindesinanzstatistik näher zu kommen.

Nach bem, was in § 3 über die Eigenart der gemeindefinanzstatistischen Arbeit im Gegensat zu anderen Zweigen statistischer Forschung angesührt wurde, ist es nur selbstwerständlich, daß die disherigen Versuche mehr von den öffentlichen Berwaltungen als von der privaten Forschung, innerhalb jener wiederum mehr vom Staat als vom Reich ausgegangen sind. Die nachfolgende Betrachtung geht darum ebenfalls von den einzelstaatlichen Arbeiten aus, um dann den einzigen einschlägigen Versuch der Reichsestatistis furz zu würdigen, zulet aber die Trägerin der neuesten und gegenwärtig den meisten Erfolg versprechenden Bemühungen, die kommunale Statistis selbst zu behandeln. Die Leistungen privater Initiative sind auf unserem Gebiete so gering und haben für den Weiterausdau der Methode so wenig zu sagen, daß sie auf eine besondere Behandlung nicht Anspruch erheben können. Sofern ihnen jedoch nur irgendwelches, wenn auch minderes

Interesse im Rahmen der Aufgabe dieser Arbeit zukommt, wird gelegentlich — im Text oder in Anmerkungen — auf sie hingewiesen 1.

Die reinprivaten Leistungen auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistit haben, soweit sie ihre Aufgabe in der interlokalen Bergleichung sehen, meistens nur den Wert abschreckender Beispiele, was weniger in den Versonen als — vgl. § 3 — in der Sache begründet ist. Die einwandfreiesten Zusammenstellungen sind natürlich steuerlicher Natur, da sie die methodisch einsachsten sind (vgl. 3. B. Stolps umstangreiche Zusammenstellung in der Deutschen Gemeindezeitung, 16. Jahrgang, 1877, Nr. 10, Sonderbeilage); auch die Statistis der städtischen Schulden hat vorübersgehende, wenn auch nicht nachhaltige Förderung von privater Seite ersahren (vgl. Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen, Jena 1897 und die dort auf S. 87 zitierten Arbeiten von Krug=Vergius; ferner Eberstadt, Der deutsche Kapitalsmarkt, Leipzig 1901, S. 154 ff. und Jastrow in der auf S. 113 dieser Arbeit zitierten Verössentlichung, S. 75 ff.).

Die privaten Budget- und Aktivvermögensstatistiken dagegen zeigen nur zu oft Bur Gvibeng, wie auch von tuchtigen Rommunalpolititern und in angesehenen Zeit= ichriften die Aneinanderreihung gleich benannter, aber ihrem Inhalt nach in alle Bege nicht vergleichbarer Biffern als "Statistit" angesehen und an jo wenig grundlicher Arbeit teinerlei Anftof genommen wird; bgl. 3. B. die "Statiftit" der Ginnahmen und Ausgaben sowie der Schulden der deutschen Städte von mehr als 10 000 Ginwohnern im Finangarchiv, V. Jahrgang, 1891, S. 1029, fowie die umfangreiche Bufammenftellung von "Bermögen und Schulben ber beutschen Stäbte" in ber Rommunalen Runbichau, I. Jahrgang, 1907/08, G. 316 ff., von ber ber Bearbeiter fagt, daß die Bahlen auf Angaben ber einzelnen Bermaltungen felbft beruben und zwar keinen Anfpruch auf absolute Genauigkeit machen konnen, "aber boch ben Bermögeng: und Schuldenbeftand ber beutichen Städte in einer erreichbar moglichen Richtigkeit wiedergeben"; tatfächlich aber ift jede Bergleichbarkeit für bie einzelnen Bermaltungen völlig ausgeschloffen und es bedarf nicht erft ber Erörterung, welchen berderblichen Ginfluß berartige von Brund aus unbrauchbare und irreführende Bufammenftellungen einer angesehenen und verbreiteten Fachzeitschrift ausüben Mus wesentlich hiftorischem Interesse sei nur barauf hingewiesen, bak bie erfte, Finangguftand und Finangtätigfeit einer Reihe großer Stäbte, fogar unter Einbeziehung bes Auslands, umfaffende ftatiftische Arbeit bereits im Nahre 1833 pon 3. F. Bengenberg unternommen worden ift (Die Gemeindeausgaben ber Städte Duffelborf, Ciberfeld, Barmen, Coln, Bonn, Coblenz, Creugnach, Trier, Nachen, Münfter, Minden, Arensberg, Dortmund, Berlin, Leipzig und Paris, 2. Aufl., Bonn 1835. — Ugl. bagu bie intereffanten Mitteilungen über Entftehung und Wirtung ber Arbeit bei Benderhoff, Johann Friedrich Bengenberg, Duffeldorf 1909, S. 178 ff.) Wenn man berudfichtigt, bag ju jener Zeit in gang Preugen nur wenige Stabte überhaupt gedruckte Gtate herausgaben, fo muß man ben Mut des Mannes, der fich tropdem an eine folche Aufgabe heranwagte, ebenfo wie fein ehrliches Streben aus feinem schwierigen Material einwandfreie Bergleichungen und Schluffe ju gieben, nicht minder anerkennen, als bie, soweit ich febe, bisher noch unbeachtete Tatfache, daß Benzenberg, der Bater des Schlagwortes "Zahlen enticheiben", überhaupt ber erfte gewesen ift, der ben Wert vergleichender Gemeinde-

A. Die Berfuche der Landesstatistik.

§ 5. Preußen.

In Preußen¹, dem größten Bundesstaate, ist der erste Versuch, eine Gemeindefinanzstatistif unmittelbar zu gewinnen, im Jahre 1851 gemacht worden, in dem auf Veranlassung des damaligen Direktors des

finanzstatistik erkannt und, wenn auch angesichts der Beschaffenheit des Urmaterials seiner Zeit beträchtlich vorauseilend, propagiert hat. Als wesentlich kritische Beiträge zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistik sind schließlich mehrere Partien in dem verz dienstvollen, bereits mehrsach zitierten Werke von Kaufmanns "Die Kommunalssinanzen" (2 Bbe., Leipzig 1906), hervorzuheben.

Die privaten Monographien über gemeindliches Finanzwefen haben, wie ichon oben im Text (C. 13) hervorgehoben, für beffen vergleichende Statiftik vorerst nur den Wert von Urmaterial, das noch der Erschließung harrt. Als vor= bildlich in mancher Beziehung, namentlich mas Beite bes Blides und Berknüpfung der finangstatistischen Tatsachen mit dem Gesamtgefüge ber wirtschaftlichen und Berwaltungsverhältniffe der Stadtgemeinde anbetrifft, find die "Studien zur Wirtschafts- und Berwaltungsgeschichte der Stadt Duffelborf im 19. Jahrhundert" von Otto Brandt (Duffelborf 1902) zu nennen; von anderen deutschen Städten, deren neueres Finangwefen - und zwar ausschlieglich in besonderen Arbeiten - von privater Seite monographisch behandelt worden ift, find bem Verfasser folgende bekannt geworden: Altenburg (Beit, Salle a. G., 1909); Berlin (Rowe, Jena 1893, St. Agan, Baris 1904); Brestan (Gebauer, Jena 1906; Cothen (Boehr, Diff. Salle-Wittenberg 1908); Erfurt (Sorn, Jena 1904); Gandersheim (Ballin, Gandersheim 1906); halle a. S. (Allenborf, Jena 1904, Teglaff, Diff. Berlin 1902); Sannover (Bupeden, Sannover 1904); Limburg a. 2. (Megen, Limburg 1907); Magdeburg (Rüder, Diff. halle-Wittenberg 1904); Nordhausen (Schröter, Jena 1904); Rurnberg (Bing, Leipzig 1908); Osnabrud (Sunber, Jena 1904); Beimar (Berber, 2. Aufl., Sannover 1908); Beigenfels (Meufch, Salle a. S. 1907); Worms (Fritsch, Worms 1907); ferner hat bas ländliche Gemeinbefinanzwesen im Mreise Delitsch Gleitsmann in feiner Differtation, halle-Wittenberg 1905, die birekten Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden Boigtel (Jena 1903) behandelt.

Die weiteren, nur halbprivaten gemeindefinanzstatistischen Arbeiten von Moft, Rosenbufch und Silbergleit finden in § 19 Erwähnung.

¹ Bgl. Festschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, 1. Teil, Berlin 1905, S. 147 ff. — von Reihenstein in Schoenbergs Handbuch, 4. Aust. Bd. III, 2, Tübingen 1898, S. 158 ff. — Kollmann, Das Finanzwesen der (oldenburgischen) Communalverbände in den Jahren 1873 bis 1882 (Statistische Rachr. über das Großh. Oldenburg 20. Hestl, Oldenburg 1886 S. 7. — von Kaufmann, a. a. C., I. Bd., S. 256 ff. — Herrfurth-von Tzschoppe, Die Einnahmen und Ausgaben der preußischen Städte und Landgemeinden sowie das Sollaustommen an diresten Staatssteuern, Kreis-, Provinzial-, Schul- und Kirchensteuern in densselben für das Jahr 1883/84. Beiträge zur Finanzstatistis der Gemeinden in Preußen (2. Folge), XVI. Ergänzungshest zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, Berlin 1884.

Kgl. Statist. Bureaus Dieterici, der bei der Bearbeitung der damaligen "Blaubände" die hinsichtlich der Statistik der Kommunalverwaltung vorsgesundenen Lücken schmerzlich empfunden hatte, durch Ministerialreskript vom 31. Juli 1851 die Regierungen angewiesen wurden, für jede politische Gemeinde ihres Bezirks anzugeben: den Betrag des Gemeindevermögens und der Gemeindeschulden, der Gemeindebedürfnisse unter besonderer Hervorshebung derzenigen für den Schuldendienst 1, und der Gemeindeeinnahmen unter Scheidung in solche aus Vermögen und solche aus Kommunalsteuern. Die Angaben sollten sich auf das Jahr 1849 beziehen 2.

Schon bei dieser ersten Erhebung traten zunächst die oben (S. 22) erwähnten besonderen Schwierigkeiten hinfichtlich der Landgemeinden zutage. Bon diefen gingen die Nachrichten bei weitem nicht vollständig ein, und man verzichtete auf eine nachträgliche Bervollständigung "in Berücksichtigung ber Berhältniffe, durch welche bie Erlangung einer zutreffenden Auskunft über den haushalt der Landgemeinden in den betreffenden Teilen erschwert wurde, nämlich den Mangel eines geordneten Gemeinde-Rechnungsmefens? und ben Umftand, daß von ben ländlichen Gemeindeabgaben ein erheblicher Teil nicht in Geld, sondern in Naturalleistungen entrichtet wird". auch abgesehen davon, mar der Erfolg, wie Dieterici schon selbst anerkannt hat, höchst mangelhaft: Hinsichtlich bes Vermögens barum, weil Unweisungen über die Schätzungsart fehlten und darum ein großer Teil bes gemeindlichen Grundeigentums überhaupt nicht, ein anderer in falscher Höhe angegeben war, hinsichtlich ber Einnahmen, weil das Frageschema Gemeindeeinnahmen aus anderen Quellen als Vermögen und Abgaben unbeachtet gelaffen hatte. Die Ergebniffe wurden unter Gliederung nach Ortsgrößenklaffen (Städte mit über 10000 Einwohnern, mit 3500 bis 10 000 Einwohnern, fleinere Städte, plattes Land) veröffentlicht 4, dabei

¹ Die etwas abweichende Angabe Rollmanns a. a. D., S. 7, wonach ledig = lich bie Angaben für den Schulbendienft erbracht worden find, ift irrtumlich.

² Ugl. Böckh, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzials, Kreißs und Gemeindeabgaben betreffend. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureauß, III. Jahrgang (1863), Nr. 1, S. 1. — Herrfurth, Beiträge zur Statistif der Gemeindeabgaben in Preußen. Ebenda, XVIII. Jahrgang 1878, I. Heft, S. 1.

³ Diesex Mangel fand sich namentlich in den östlichen Provinzen, abgesehen von der Provinz Posen, wo die Torstassenrungen infolge ihrer regelmäßigen Abnahme verhältnismäßig geordnet wären (Böckh, Die Bearbeitung von Kreissstatististen durch die Königlichen Landräte infolge des Ministerialrescripts vom 11. April 1859. Ebenda, I. Jahrgang 1861, Nr. 12, S. 320).

⁴ Tabellen und amtliche Nachrichten über ben preußischen Staat für das Jahr 1849. Bb. IV, Berlin 1853, S. 421 ff. — Bgl. auch die Mitteilung der Gemeindessteuerdaten für die 32, einen selbständigen Kreis bilbenden größeren Städte Breugens

aber in ihrem schon an und für sich geringen Wert noch dadurch gemindert, daß man wenig gewissenhaft genug war, in der Spalte betr. Kommunalsteuern nicht die auf die Frage gelieferten Ziffern einzuseten, sondern die Restbeträge, die nach Abzug der Vermögenseinnahmen von den Gemeindes ausgaben verblieben 1.

Das Verdienst bes Dietericischen Versuchs ist tropbem unbestreit= bar. Er hat zweifellos wesentlich mitgewirkt, das Interesse für die Finanzstatistif ber Selbstvermaltungeförper zu erwecken. Deffen Wachstum erhellt baraus, daß schon wenige Jahre barauf (Restript vom 3. August 1856) durch das Finanzministerium eine erneute, wenn auch beschränktere Aufnahme angeordnet wurde, die unter Zugrundelegung des Stichjahres 1855 die Bobe aller Beitrage zu "Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken" ermitteln Dabei sollten wenigstens die Provinzial- und Rreisabgaben nach ihrem Berwendungszwecke und nach bem ihnen zugrunde liegenden Mafftab unterschieden werden; boch murbe für biefen Zwed fein Schema vorgeschrieben : ebenso blieb der Begriff der Kommunalabgaben ohne feste Bestimmung. fo daß nach beiden Richtungen bin die Auffassungen weit außeinandergingen: für die Landgemeinden insbefondere fam zu den hierdurch hervorgerufenen Fehlern wiederum weitgehende Unvollständigkeit des eingegangenen Materials: namentlich waren die Naturalleiftungen entweder gar nicht oder nach Anficht ber Regierung nicht hoch genug in Unsat gebracht worden. Infolge alles beffen und ber Gile, mit ber bie Erhebung betrieben murbe, migglucte biefer zweite Bersuch noch mehr als ber erste, und zwar in einem solchen Maße, daß, abgesehen von gelegentlicher Mitteilung in der Zeitschrift bes Königlichen Statistischen Bureaus?, auf eine Beröffentlichung3 ber Ergebnisse überhaupt verzichtet wurde.

Unter diesen Umständen ging man 1857 erneut daran, die Kommunals Finanzen statistisch zu erfassen, und zwar jetzt unter Wiederausdehnung des Erhebungsgebietes und — dafür war die Lehre von 1856 doch zu überszeugend gewesen — unter Zugrundelegung eines bestimmten Schemaß,

in der auf dieser Seite Anm. 2 bezeichneten Arbeit von Herrfurth (S. 21), wo ein (infolge der oben charafterifierten Eigenart der 1849 er Ausmachung freilich sehr beschrifter) hiftorischer Vergleich, die Jahre 1849, 1869 und 1876 umfaffend, verslucht wird.

¹ Böckh, a. a. D., S. 2.

² Bei Böckh, a. a. D., S. 3. — Herrjurth in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, XVIII. Jahrgang 1878, S. 13, 14.

³ Kollmann (a. a. D. S. 8) meint, daß sogar von einer Zusammenstellung ber Resultate Abstand genommen sei. Nach der Bemerkung bei Böckh, a. a. C., S. 3 oben, scheint diese Annahme irrig zu sein.

an beffen hand von den Regierungen die Aufstellung von vier Spezialnachweisungen verlangt murbe; die ersten beiden bezogen sich auf die Leistungen zu Provinzial= und Kreiszwecken, mahrend in den anderen die Steuer- und Bermögenseinnahmen ber Gemeinden, ihre Schulden und ber Aufwand für deren Berginfung und Tilgung (jedoch nur soweit "unter den Beiträgen zu Kommunalzwecken enthalten") mitzuteilen waren 1: zugrunde zu legen waren die Etatsansätze von 1857; Naturalleistungen sollten nach ben bei Ablösungen in Unwendung fommenden durchschnittlichen Fruchtpreisen und Arbeitelohnen in Rechnung gestellt werben. Die geforderten Aufstellungen stellten unter Verzicht auf die Erfassung des Gemeindevermögens wirklich nur fehr bescheidene Unsprüche an bas ftatistische Berftandnis der betreffenden Behörden, überschätten dieses aber doch noch wesentlich. War dieses statistische Verständnis doch noch so gering, daß z. B. auf die Anfrage einer Regierung die zuständigen Ministerien (Ministerium des Innern und Finanzministerium) erst ausbrücklich barauf hinweisen mußten, daß Einnahmen ber Gutsbesitzer aus ihrem Privatvermögen nicht zu den Einnahmen der Gemeinden (!) zu zählen seien; eine andere Regierung hatte es bei Revision der seitens ber Kreisbehörden gefertigten Zusammenstellungen unbeanstandet gelaffen, baß ein Landrat die Schulden ber einzelnen Gutsbesitzer in feinem Kreise . mit etwa 760 000 Talern in die Rubrif "Schulden der Gemeinden" (!) ein= Unter diesen Umständen ist es, namentlich da auch die getragen hatte. Erhebungsvorschriften im einzelnen zu munschen übrig ließen - fo konnte 3. B. der wirkliche Aufwand der Gemeinden für den Schuldendienst auch aus richtig ausgefüllten Fragebogen infolge ber oben mitgeteilten Beschränkung nicht ersehen werben - nicht zu verwundern, daß auch dieser Erhebung fein befferes Schickfal als ihren Vorgängerinnen beschieben mar und auch ihre Ergebnisse einer besonderen Beröffentlichung nicht für wert gehalten wurden, vielmehr ebenfalls lediglich an ber oben ermähnten Stelle 2 in wenigen Ziffern beiläufige Mitteilung fanden. Das Finanzministerium selbst war sich über den Unwert der gewonnenen Ziffern auch für die eigenen Amecke klar; trotbem sah es bavon ab, nachträgliche Berichtigungen und eine nochmalige sorgfältige Nachprüfung anzuordnen, "da die Serstellung ganz richtiger Refultate mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand verbunden sein würde und die Ortsbehörden berartigen Arbeiten abgeneigt und häufig zu berfelben nicht imftande feien" 8.

¹ Richt gang gutreffende Ungaben finden fich bei Rollmann, a. a. D., G. 8.

² Bei Böckh, a. a. D., S. 6/7.

³ Cbenda, S. 5.

Trot dieser wenig ermutigenden Ergebnisse wurde im Hause der Abgeordneten zu Beginn der sechziger Jahre der Wunsch geäußert, die kommunalfinanzstatistischen Erhebungen zu wiederholen, doch wurde seine Erfüllung, zu der bereits Böckh einen detaillierten Plan mit Aufnahmesformularen entworfen hatte 1, zunächst vertagt, dis mit Beschluß vom 26. November 1869 2 das Abgeordnetenhaus erneut die Staatsregierung zur Borlegung einer detaillierten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben aller Selbstverwaltungsverbände aufforderte.

Hierdurch veranlaßt fand im Jahre 1871 eine neue kommunalfinange statistische Erhebung in Preußen statt, Die sich von ihrer Vorgängerin nicht nur durch die weit größere Sorgfalt der Borbereitung, fondern auch dadurch wesentlich unterschied, daß sie die Landgemeinden sowie die Butsbezirke und bamit ichon von vornherein wesentliche Fehlerquellen ausschloß. Sie umfakte die fämtlichen Einnahmen der Provinzial=. Kreisverbande und Ge= meinden nach ihren Quellen, ferner die Ausgaben nach den Berwendungs= zwecken sowie ben Schulden- und Bermögensstand unter Zugrundelegung bes Jahres 1869. Die Fragebogen waren fehr reich gegliedert; die Ginnahmen der Stadtgemeinden follten nach 20, die Ausgaben nach 32 Rubrifen und hierbei in jedem Falle die Gefamtbeträge nach laufenden und außerordentlichen wie auch nach fächlichen und perfönlichen Erträgen bezw. Aufwendungen in zusammen 260 Rubrifen geschieden werden. aber das Material bezüglich der Provinzen und der Kreise mit ihrer einfacheren, klareren und einheitlichen Bermögens= und Rechnungsorganisation ziemlich vollständig und brauchbar einging, so daß ihre Ergebnisse in einer umfangreichen Veröffentlichung 8 bekannt gegeben werden konnten, waren die

¹ Gbenda, S. 5 ff. Auf Seite 10 ift der Formularentwurf, betr. die "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der politischen Gemeinden" abgedruckt. Die Ausgaben sollten um die etwa aus den Gemeindeckassen an Kreis- und Prodinzialverbände
zu leistenden Beiträge gefürzt werden (ein Borschlag, der nicht gebilligt werden kann,
da diese Leistungen in den einzelnen Kreisen und Prodinzen sehr verschieden und
auf die allgemeine Finanzgedarung der Städte von wesentlichem Einslusse sind) und
ebenso die Sinnahmen um solche Beiträge, welche "zwar sormell als Ginnahmen eingetragen werden, in der Tat aber zugleich Ausgaben sind wie Kausgelder (!), aussenommene Schulden usw.". Hinsichtlich der in Naturalien zu entrichtenden allgemeinen Abgaben sollte keine seste Norm gegeben, sondern nur eine Angabe der
bei der Reduktion auf den Geldbetrag zugrunde gelegten Säße verlangt werden. Die
Ausgaben waren nach Schema zu gliedern, die Schulden (ohne vorgeschriebenes
Schema) nach dem Zwecke, zu dem sie aufgenommen wurden.

² Stenographische Berichte, S. 820.

³ Preugische Statistik, Heft XXXV. Finangstatistik der Kreise und Provinzialverbande für das Jahr 1869. Berlin 1875.

Angaben über die Gemeindefinanzen so unvollständig und (zum Teil infolge einer mißverständlichen Auffassung der Vorschriften des detaillierten Ershebungsformulars) so unrichtig, daß die Mehrzahl zur Vervollständigung und Berichtigung zurückgegeben werden mußte. Dazu kam, daß noch während der Bearbeitung sich die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinden, teils infolge Aufhebung der Mahls und Schlachtsteuer gemäß Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, teils infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Deutschsfreigen Kriege wesentlich verschoben. Infolgedessen murden die weiteren Verardeitungen und Zusammenstellungen des Materials im Jahre 1874 sistiert und lediglich summarische, ausdrücklich als "provisorisch" bezeichnete Zusammenstellungen über das Auskommen an Gemeindesteuern (mit Scheidung nach Provinzen und nach Regierungsbezirken?) veröffentlicht, denen späterhin noch Tabellen über Einnahmen und Ausgaben (nach Duellen bezw. Zweden geschieden) von 56 größeren Stadtgemeinden folgten⁸.

Ergebnisvoller verlief die nächste Erhebung von 1876, in welchem Jahre die Minister des Innern und der Finanzen gelegentlich der gutachtelichen Anhörung der Selbstverwaltungskörperschaften über den Kommunalsabgabengesehentwurf von 1875/76 die Höhe dieser Abgaben in den städtischen und ländlichen Gemeinden durch die Regierungen kreisweise ermitteln ließen. Die Ergebnisse dieser Ermittelung, die ja allerdings wesentlich beschränkter war als die vorausgegangenen, konnten zum ersten Male vollständig verarbeitet und in eingehender tabellarischer Darstellung veröffentlicht werden 4. Allerbings blieben auch hiernach noch Lücken, indem vor allem Naturallasten, Abgaben für Kreissund Provinzialzwecke, sowie für Krechens, Phares, Schulsund Armenzwecke, soweit nicht zur Gemeindelasse vereinnahmt, außer Ansagelassen waren 5. Bor allem aber blieb das nun schon seit Jahrzehnten in der Bolksvertretung und der Presse immer wieder geäußerte Bedürfnis nach Unterlagen zur Beurteilung des gesamten Gemeinde haushaltsund Gemeinde vermögens nach wie vor unbefriedigt.

¹ Gbenba S. XVII und Jahrbücher für bie amtliche Statistif bes preußischen Staates, Jahrg. IV, 2. Hälfte, Berlin 1876, S. 403.

² Herrfurth, Beiträge zur Statistif der Gemeindeabgaben in Preußen, Zeitschr. des Rgl. Preuß. Stat. Bureaus, a. a. O., S. 141.

³ Jm unten (S. 32, Anm. 2) zitierten VI. Erganzungshefte zur Zeitschr. bes Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, S. 82.

⁴ herrfurth, a. a. D., S. 1 ff. (mit einigen internationalen Bergleichungen).

⁵ a. a. D. S. 57.

In erster Linie den beharrlichen Bemühungen und der Initiative Herrfurths ist es zu danken, wenn schon im Jahre 1878 ein wesentlicher Schritt nach vorwärts getan wurde. Aus dem Mißerfolg von 1871 hatte man die Notwendiakeit der Beschränkung gelernt und erstreckte darum die nunmehr folgende gemeindefinanzstatistische Erhebung von 1878 nur auf bie Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und zog bas Erhebungs= formular von 1871, beffen großer Umfang bei ben Gemeindebehörden gahl= reiche Klagen, bei der Zentralstelle schier unüberwindbare Arbeit hervor= gerufen hatte, wesentlich zusammen, indem neben den Angaben über Bermögens= und Schulbenstand die Ausgaben unter Scheidung in nur noch 7 Hauptgruppen mit 36 Unterabteilungen und die Einnahmen, in deren nur noch 3 bezw. 20 geschieden, gefordert wurden. Die außerordentlichen Ausgaben maren durchweg besonders hervorzuheben, wobei als Ertraordinarium folde Einnahmen und Ausgaben zu bezeichnen maren, "welche an sich außergewöhnlicher Natur sind und beren Zurechnung mithin ein unrichtiges Bild von den gewöhnlichen Ginnahmen und Ausgaben liefern murbe."

Bon den übrigen Bahlungsvorschriften von 1878 find die Bestimmungen bemerkenswert, wonach im Gegensat zu den früheren Erhebungen, die gerade barum niemals vollständig fein konnten, die Ginnahmen und Ausgaben auch von Anstalten mit eigenen Ctats wie etwa besondere Gemeinde-, Armenund Schulkaffen aufzunehmen maren, ferner bie zwingenden Borfchriften über einige ber zu beobachtenden Schätzungsmethoden; so mar ber Wert der Naturalausgaben und -Laften "mit dem dafür im Gemeindehaushalte ausgeworfenen Betrage, gegebenenfalls nach überschläglicher Schätzung" in Unsat zu bringen, der Wert der Grundstücke mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, der Gebäude mit dem Feuerkaffenwert und der Wertpapiere mit dem Rurswert am Jahresschlusse; zugrunde zu legen waren ben Angaben durchweg die Iftergebniffe des Rechnungsjahres 1876. Wenn diese Vorschriften, wie aus den weiteren Ausführungen dieser Arbeit zu ersehen, vom Standpunkte ber heutigen Durchdringung der Materie auch im einzelnen nicht durchweg gebilligt werden können, so ist doch Rollmanns' Urteil vorbehaltlos zuzustimmen, wonach durch die vielseitige missenschaftliche Ausnutzung des eingehenden Materials 2 — die Ziffern werden für jede einzelne Gemeinde über 10000 Einwohner nebst retrospektiven Bergleichungen gegeben - Breugen ben erften grundlichen Einblid

¹ a. a. D. €. 10.

² Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preußen (1), VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus. Berlin 1879.

in die Finanzverhältniffe seiner Gemeinden, wenigstens der größeren unter ihnen, vermittelt hat, tropdem das über das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden eingezogene Material unverarbeitet geblieben ift 1.

Diese Erhebung 2 ist benn auch die erste gewesen, der die private Wissenschaft besonderes Interesse entgegengebracht und in weiterer Bearbeitung ihrer Ergebnisse zur Nutharmachung beigetragen hat 3.

Nachbem drei Jahre später (1881) wiederum eine Spezialaufnahme der Gemeindesteuern und zwar dieses Mal für alle Gemeindearten und Größen mit alleiniger Ausnahme der Gutsbezirke stattgefunden und zu verswertbaren Ergednissen geführt hatte 4, fand 1883 diesenige Erhebung statt, die dis heute die beste Leistung der preußischen Kommunalfinanzstatistik bedeutet. Sie unterschied sich in der Anlage von ihrer 1878 er Borgängerin zunächst dadurch, daß sie einerseits sämtliche Städte und Landsgemeinden (ausgeschlossen blieben also wie 1881 lediglich die Gutsbezirke 5) in die Erhebung einbezog, andererseits aber die schwierige Materie der Bersmögenssund Schuldensesststellung von vornherein außerhalb ihres Umkreises ließ. Die letztere Weglassung wurde im Quellenwerk damit begründet, daß "eine Nachweisung des Aktivvermögens nur durch sehr umfangreiche und

- ¹ Für diesen Ausfall entschäbigen die noch heute für die Geschickte des Munizipalindustrialismus wertvollen Mitteilungen aus den Ergebnissen einer Nacherhebung
 des gleichen Jahres, betr. die besonderen Abgaben für Benuhung von Gemeindeanstalten, Gemeindeeinrichtungen und Anternehmungen usw. und diese selbst in den
 preußischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern (ebensalls von Herrfurth
 bearbeitet und im VI. Ergänzungshest zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus,
 S. 143 ff. veröffentlicht).
- ² Eine Ergänzungsenquete, welche die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zum Gegenstand hatte, wurde 1879 vom Ministerium des Innern veranstaltet und im Jahrg. 1880 der Zeitschr., S. 271 ff. bearbeitet.
- 3 Bgl. Gerstfelbt, Städtefinanzen in Preußen, Statistit und Reformborschläge (Staat3- und sozialwissenschaftliche Forschungen, her. von Gustav Schmoller, IV. Bb., 1. Heft), Leipzig 1882.
- 4 Herrfurth:von den Brincken, Die Belastung der preußischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Corporationsabgaben im Jahre 1880/81. Im IX. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Burcaus, Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen (2. Folge), Berlin 1882.
- ⁵ In dieser Beziehung heißt es in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1883 I. B. 6153: "Die selbständigen Gutsbezirke werden bei dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben müssen, weil die kommunalen Leistungen derselben sich in der Mehrheit der Fälle nicht wohl von den Ausgaben der Privatwirtschaft trennen lassen."

Schriften 127. Zweites Beft. - Gemeindefinangen II. 2.

zeitraubende und in ihren Ergebniffen immerhin fehr unsichere Schätzungen zu gewinnen ift" 1. Gin weiterer Unterschied liegt barin, bag ben Gintragungen von 1883 nicht die Istbeträge bes vergangenen Rechnungsjahres, fondern bie Etatsanfätze bes laufenden Jahres zugrunde zu legen maren, und zwar aus dem, zum mindesten in seinem ersten Teile anfechtbaren Grunde, "daß bei ben Iftbeträgen die außerordentlichen Ausgaben und Ginnahmen eine viel bedeutendere Rolle fpielen als bei ben Sollbeträgen, und daß lettere fich gemiffermaßen als das Ergebnis aus bem Durchschnitte einer Reihe vorhergehender Sahre barftellen und einen konstanteren Charakter erhalten"2. Schließlich murbe bie Spezialifierung ber Einnahmen und Ausgaben, die in brutto anzugeben werden, weiter erheblich eingeschränkt3. Die Begriffsbestimmung ber extraordinaren Ausgaben blieb im wesentlichen bie Binfictlich ber Unftalten und Fonds mit eigenem gleiche wie vor bem. Etat sowie der Naturalabgaben und Leistungen mar wie 1878 zu verfahren: bie lettere Berechnung hatte nach Maggabe ber "ortsüblichen Werte" ju geschehen.

Bei der Verarbeitung des Materials erwies es sich allerdings als notwendig, den Landgemeinden eine nur bescheidene Stellung anzuweisen,

¹ herrfurth von Tzichoppe, a. a. D. S. 4. — Im übrigen vgl. unten S. 134 ff.

² Jebe Bergleichsemöglichkeit zwischen den Ergebnissen von 1878 und 1883 ift durch biese Abanderung der Methode natürlich beseitigt worden.

³ Die Bliederung ift im Quellenwerke (f. S. 26 Unm. 1 biefer Arbeit) folgende: Einnahmen und Ausgaben (bei letteren in jedem Falle die Ertraordinaria gefondert angegeben) I. für allgemeine ftaatliche Zwede, II. für Berfehreanlagen. III. für gewerbliche Anlagen ju Bemeindezweden und für gemeinnütige Anftalten (a) für Gasanftalten; b) für Wafferwerke; c) für fonftige gemeinnütige Inftitute und Anftalten), IV. für Bohltätigfeite: und Armenanftalten, für Bohltätigfeit und Urmenpflege überhaupt, V. für Unterrichtegwede (a) für Bolfeschulen; b) für Mittel-, Rektorats-, gehobene Burger- und höhere Madchenschulen; c) für die höheren Unterrichtsanstalten; d) für Spezialunterrichtsanftalten; e) für fonftige Unterrichtsamide), VI. für bie allgemeine Gemeindeverwaltung mit Ginichluß ber Roften für befondere Bermaltungszweige, VII. betr. Berginfung und Tilgung der Gemeindeschulden (lediglich Ausgaben), VIII. aus dem nutbaren Bermögen (a) aus bewirtfchaftetem und verpachtetem bezw. vermietetem Grundbefig fowie aus Gebauden; b) aus ber Berwaltung ber Gemeinbewalbungen, Bergwerte und gewerblichen Anlagen; c) aus Gemeinbefonds und fonftigen Nutungen), IX. aus der Rommunalbefteuerung (lediglich Einnahmen; a-d) Buichlage ju ben berichiebenen Staatoftcuern; e) befondere Bemeindeeinkommenfteuer; f) Wohnungs und Mictfteuer; g) Sundefteuer; h) fonftige besondere Realsteuern; i) jonftige besondere Personalsteuern; k) indirekte Gemeindeabgaben), X. fonftige Ginnahmen und Ausgaben (bier auch bei ben Ginnahmen befondere Renntlichmachung des Extraordinariums).

indem angesichts der einfacheren Verhältnisse und der häusigen Unsicherheit der von ihren Verwaltungen getroffenen Scheidungen ihre Einnahmen und Ausgaben weniger spezialisiert veröffentlicht wurden, als die städtischen; für die Vergleichbarfeit der Gesamtsumme ist damit jedoch nichts verloren. Das Finanzwesen der größeren Städte mit mehr als 10000 Einwohnern anderseits wurde unter, soweit bei einer Zentralstelle überhaupt möglich, sorgsamer Verücksigung der lokalen Verhältnisse außer in dem stattlichen Duellenwerke noch einer besonderen Abhandlung zugrunde gelegt 12.

Seitdem hat, von gelegentlichen Spezialvermittelungen⁸ abgesehen, die Gemeindefinanzstatistif und damit unser Wissen über die Tatsachen des gemeindlichen Finanzwesens in Preußen, abgesehen von den färglichen Ergebnis der Reichserhebung von 1907 (vgl. unten S. 80 ff.), von seiten des Staates feine tatsächliche Förderung erfahren. Um auten Willen hat es freilich nicht

¹ von Tzichoppe, Bergleichende Darftellungen aus ber Finanzstatistik ber preußischen Gemeinden für das Jahr 1883/84. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 24. Jahrgang (1884), S. 203 ff.

² Die Erhebung von 1883 hat auch zu bem interessanten ersten Versuche einer internationalen Verscheichung in Sbrojavaccas Arbeit ("Delle finanze delle administrazioni locali in alcuni stati Europei," Bulletin de l'Institut International Statistique, Tome I, 3./4. Livraisons, Rome 1887, S. 199) geführt. Die Vergleichung besteht freilich hier mehr in der Aneinanderreihung monographischer Schilderungen des Gemeindessinanzwesens beider Staaten an der Hand der bestressens fatistischen Veröffentlichungen als in korrekten zissermäßigen Gegenzüberstellungen.

³ Alls folche find neben den Erhebungen über die Finanzen der Schulverbande im Rahmen der Schulftatiftif namentlich die Aufftellung über die Solleinnahmen und -Ausgaben ber Städte von mehr als 10000 Einwohnern für bas Jahr 1891/92 (Drudfjachen bes Abgeordnetenhaufes, Geffion 1892/93, Rr. 7; nach bem Schema von 1883), ferner die "Rommunalfinangstatiftischen Tabellen, betr. die Umwandlung von Staatsrealfteuern in Rommunalfteuern und beren Ginwirtung auf ben Saushalt ber Stadt: und Landgemeinden" (ebenda Nr. 13) fowie die fummarifchen, teils auf Etats, teils auf Rechnungen beruhenden Zusammenftellungen über ben Finangbedarf ber Städte in ben Jahren 1894, 1895 und 1899, wie fie fich in ber Drudfchrift über bie Ausführung bes Rommunalabgabengesetes von 1896 (Drucksachen bes Abgeordnetenhauses 1896 Rr. 130) und im Statiftischen Sandbuch fur ben preußischen Staat, Bb. IV, Berlin 1903, S. 624 ff. abgedruckt finden, zu nennen - fritische Bemerkungen bagu fiebe bei von Raufmann, a. a. D., I. Bb., S. 259, II. Bb, S. 62, 108 -, folieflich die beiden von Teglaff verfaften Monographien über die Aufwendungen von Großstädten für Theater, Orchefter und fonftige mufitalifche Zwecke (Zeitschr. bes Rgl. Breug. Statift. Burcaus, XLV. Jahrgang, Berlin 1905, S. 235 ff.) und über bie bon preufischen Städten mit mehr als 10000 Ginwohnern 1904 und 1905 erhobenen biretten Gemeindesteuern nach der Art ihrer Beranlagung (ebenba, XLVI. Jahrgang, 1906, S. 141 ff.).

gefehlt; im Jahre 1906 hat neben einer Erhebung ber Provinzials und Kreisfinanzen auch eine Erhebung ber Gemeinbefinanzen stattgefunden.

Diese gemeindefinangstatistische Erhebung, die sich auf die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern bezog, war sehr umfangreich angelegt. sollte Vermögen, Schulden und Zuschläge zu den umlagefähigen direkten Steuern betailliert erfaffen und hat bem Landesamt wie auch ben einzelnen Städten jahrelange umfangreiche Mühen gemacht. Ergebnis fie geführt haben, läßt ber gerade in bem, mas er nicht enthält, vielsagende Sat ber Einleitung zu Band 205 ber "Breußischen Statistif" erfennen: "Ihr (b. h. ber in Band 205 behandelten Finangstatistik ber Landkreise) wird sich sobann eine Schulbenftatistik ber preußischen Städte sowie ber Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern angliedern, deren Erhebung ebenfalls bereits dem Abschlusse nabe ift. Bersuch einer auch die Ginnahmen und Ausgaben der Gemeinden umfaffenden Finangstatistif mußte noch hinausgeschoben werben." Diefe Sate bedeuten, daß das fo muhiam beschaffte Material sich hinsichtlich der Bermögen als völlig unbrauchbar erwiesen hat, so daß einzige wesentliche Ausbeute ber ganzen Aftion eine Schuldenstatistif ber preußischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu erwarten steht 2. Die Urfache biefes partiellen Mißerfolges ift ohne Zweifel in ber mangelhaften Vorbereitung bes Fragebogens zu fuchen, an ber neben ben in Frage fommenden Dezernenten bes Ministeriums bes Innern, des Finanzministeriums und des Breußischen Statistischen Landesamtes von speziellen Fachleuten icheinbar ledialich ein Universitätsprofessor (von Raufmann) teilgenommen hat 8. Wie hervorragend aber und unbestritten die Stellung des letzteren auf dem Gebiete des Kommunalfinanzwesens auch fein mag, so hatte doch ber Colner Oberburgermeifter Beder in ber herrenhaussitzung vom 8. Mai 1907, in der sich der berechtigte Unmut der Gemeinden über die verfehlte Anlage der Unternehmung in scharfen Worten Luft machte 4, ohne daß seitens der Regierung Erwiderungen laut murden, vollauf recht, wenn er fagte: "Sch glaube, es mare richtiger gewesen, wenn man nicht bloß bas Breußische Statistische Landesamt mit der Aufstellung dieses Fragebogens beauftragt hätte, sondern wenn auch wenigstens eines der statistischen Umter,

^{&#}x27; Finanzstatiftif der preußischen Landfreise für das Rechnungsjahr 1903, I. Teil, Berlin 1908, S. 1.

² Diese Schuldenstatistit ift während des Druckes der vorliegenden Arbeit in Bb. 217 erschienen und findet in einem Nachtrag am Schlusse Buches Berücksichtigung.

³ Bgl. von Raufmann, a. a. D., I. Bb., S. 260.

^{*} Redner: Die Oberbürgermeifter Beder-Coln, Dr. Strudmann-hilbesheim, Dr. Wilm3-Pofen (Berhandlungen bes herrenhaufes 1907, S. 178, 186, 190).

welche die Stadtgemeinden unterhalten, vielleicht das der Stadt Berlin, darüber gehört worden wäre." Ob in nächster Zeit die Wiederaufnahme einer umfänglichen Gemeindefinanzstatistif in Preußen zu erwarten ist, steht dahin 1.

§ 6. Bagern.

In Banern2 reichen bie Anfänge gemeindefinangstatistischer Erhebungen weiter als in Breußen, nämlich bis an den Beginn des 19. Sahrhunderts zurück. Schon in dem für das Verwaltungsjahr 1809/10 hergestellten umfaffenden Jahresberichte ber General-Kreiskommiffare über ben Zustand der ihnen anvertrauten Kreise, der niemals gedruckt, wohl aber späterhin in seinem Gesamtinhalt gelegentlich charafterisiert worden ift 3, findet sich eine "Übersicht bes Zustandes bes Gemeindevermögens", welche u. a. die Kopfspalten enthält: "Nach letter Rechnung Ginnahme, Ausgabe; bleibt Aftivrest, bleibt Bassivrest; das Gemeindevermögen an Realität und Kapitalien, Paffiva haften auf bemfelben; die Paffiva wurden im Laufe des Jahres vermehrt, vermindert." Eine breitere Grundlage für die periodische Gemeindefinanzstatistik versuchte die Ministerialentschließung vom 22. April 1835 zu geben; in ihr wurde ausgesprochen, daß das Staatsministerium fünftig die "wefentlichen Ergebniffe des ftädtischen Rechnungswefens, b. b. der Rechnungen über alle, dem Bereiche magiftratischer Gemeinden angehörigen Kommunal= und Stiftungsfonds in einer Gefamtübersicht zur öffent= lichen Rundgabe bringen werbe", und gleichzeitig den Kreisregierungen ein Formular für die, wie schon im Gemeindeedift vom 17. Mai 1818 be=

¹ Oberregierungsrat Evert teilte auf der XXIII. Konferenz der Vorstände Statistischer Amter Deutscher Städte, Franksurt a. M. 1909 (Berhandlungsbericht, S. 6) mit, daß das Landesamt "voraussichtlich für eines der nächsten Jahre eine das ganze Finanzwesen der preußischen Städte und größeren Landgemeinden umsfassende Statistik" aufnehmen werde.

² Bgl. von Mahr, Beiträge zur Gemeinbefinanzstatistift in Bahern, Zeitschr. des Kgl. Baherischen Statistichen Bureaus, 10. Jahrgang (1878), S. 268 ff. — (3ahn,) Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistift im Königreich Bahern. Herausgeg. vom Kgl. Statist. Bur. München 1895, S. 216 ff. — Kollmann, a. a. D., S. 7. — von Reihenstein, a. a. D., S. 160. — Zur Finanzstatistit der baherischen Gesmeinden für die Jahre 1902 bis 1906, Zeitschrift, 41. Jahrgang (1909), S. 56.

³ Durch bon Mahr in einer Anmerkung jur Ginleitung bes 22. Heftes ber Beitrage jur Statistif bes Königreichs Babern, München 1869.

^{4 § 105: &}quot;Bon bem einschlägigen Lands ober gutsherrlichen Gerichte ift jährzlich eine summarische Übersicht ber bei benfelben zur Revision eingekommenen und bereits revidierten Gemeindes und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bezricht vorzulegen." (Wörtlich übernommen in § 82 des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834.)

stimmt, den Kreisregierungen jährlich zu erstattenden und von diesen dem Staatsministerium "gegen Remission" vorzulegenden summarischen Rechnungsübersichten vorgeschrieben.

Tatfächlich find biefe in Aussicht genommenen jährlichen Zusammen= stellungen jedoch — wohl wegen der ungenügenden Organisation der Ausbeutung 1 - lediglich breimal erfolgt 2, und zwar bas erfte- und lettemal in fummarifcher Zusammenfaffung für bas ganze Königreich und nur auf bie Städte und Märkte bezüglich, mahrend man bas zweite Mal auch bie Sandgemeinden einbezogen und wenigstens die einzelnen Regierungsbezirke befonders zur Darstellung gebracht hat. Bon 1836 ab murden diese summarischen Übersichten der Gemeinde-Rechnungeresultate 8 lediglich auf die wenigen unmittelbaren Städte bes Königreichs beschränft, bis fie im Sahre 1859 völlig fistiert murben, nachdem die Borlage ber gemeindefinangstatistischen Nachweisungen an bas Staatsministerium bes Inneren burch Entschließung vom 27. Januar 1861 aus "Rücksichten ber Geschäftserleichterung" aufgehoben worden mar 4. Erhalten blieben lediglich die erstmalig für bas Jahr 1837/38 gefertigten Insammenstellungen 5 über ben Schuldenstand fämtlicher Gemeinden; diese murben auch weiterhin im Regierungsblatte bam. später im Amtsblatt bes zuständigen Ministeriums bes Innern veröffentlicht — und bilden somit den Übergang von der ersten, älteren zur zweiten Beriode ber bayerischen Gemeindefinangstatistik.

Diese zweite Periode wird eingeleitet durch die auf Grund der Artikel 107 und 145 bzw. 78 der neuen Gemeindeordnung für die beiden Teile

¹ von Manr, a. a. O., S. 269 ff.

² Abgebruckt im Regierungsblatte, Jahrgänge 1835 bis 1837 (beruhend auf ben Rechnungen der Jahre 1833/34 bis 1835/36).

³ Gbenfalls laufend im Regierungsblatt abgedruckt.

⁴ Beim Kgl. Statist. Landesamt findet sich aus dieser älteren Zeit der Landessstatistit noch die Originalschrift einer Generalübersicht über das Aftive und Passivermögen, die Renten und Lasten der Gemeinden des Königreichs Bahern im Jahre 1832 mit einer Bergleichung des Bermögensstandes mit jenem im Jahre 1818 in den älteren 6 Kreisen des Reiches und das Manustript der vom Staatsministerium des Innern 1852 angesertigten und ebenfalls underöffentlicht gebliebenen "Beschreibung sämtlicher Gemeinden des Königreichs nach ihrer sinanziellen Lage", die für deren jede das Vermögen, die Jahreseinnahme und die Jahresausgabe bezissert. Auszüge aus diesen historisch sicherlich interessanten Zusammenstellungen hatte Georg von Mahr als Vorstand des damaligen Königlichen Statistischen Bureaus in Aussicht genommen (v. Mahr, a. a. O., S. 358, Anm.), konnte diese Abssicht jedoch wegen seines Ausschiedens aus dem bahrischen Staatsdienste nicht mehr verwirklichen.

⁵ Beröffentlicht im Regierungsblatte 1839.

des Königreichs vom 29. April 1869, mit Ministerialbekanntmachung vom 10. Oktober 1869 (Regierungserlaß für die Pfalz vom 17. Juni 1869) erfolgten Ginführung eines betaillierten obligatorischen Schemas für bie Aufstellung der Gemeinderechnungen. Gleichzeitig murde bestimmt, daß bis 1. Oktober jeden Jahres eine Übersicht über Schuldenstand und Schulden= tilgung mährend des vergangenen Rechnungsjahres von jeder Gemeinde der Aufsichtsbehörbe einzusenden und von dieser an bas Staatsministerium weiter zu geben sei. Die weitergehende Anregung bes damaligen Staatsministeriums bes Sandels und der öffentlichen Arbeiten, diese Erhebungen durch ent= fprechende Nachweise über das Bermögen, die Einnahmen und die Ausgaben ber Gemeinden zu erganzen, gelangte bagegen nicht zur Ausführung, weil eine Ginigung mit bem Staatsministerium bes Innern inbetreff ber Gliederung und der Methode der Erhebung nicht zustande fam 1. Ginen wesentlichen Fortschritt aber brachte ber Gemeindefinangstatistif bald barauf bas Jahr 1877, indem durch Ministerialentschließung vom 14. Mai 1877? erstmals für das Jahr 1876 die Aufstellung einer Übersicht angeordnet murbe, in welche für jebe Gemeinde bas gesamte Soll ber bireften Staats= steuern, der Gesamtbetrag ber erhobenen Gemeindeumlagen mit Einschluß berjenigen für Schul- und Armenwesen nach der Rechnung sowie bas Progentualverhältnis ber Gemeinbeumlagen ju ben Staatssteuern eingetragen werden follte. Diefe Erhebung führte zu einer durch feine tabellarische Bergliederung der an fich eng begrenzten Tatsachen hervorragenden Arbeit Manrs im 10. Sahrgang ber Zeitschrift bes Königlichen Statistischen Bureaus 3, der freilich leider eine tertliche Beurteilung und wissenschaftliche Berarbeitung fehlt 4. Aber auch ohne dies mar das Ergebnis berartig, daß die Erhebung der Gemeindeumlagen seitdem mit nur wenig verändertem Inhalt alljährlich, mit Ausnahme lediglich bes Jahres 1879, vorgenommen worden ist und zu mehrfachen, methodisch allerdings durchweg nicht be= merkenswerten Beröffentlichungen 5 geführt hat.

```
1876 in ber Zeitschrift, 10. Jahrg. (1878), S. 268, 1877—1878 " " " " 12. " (1880), S. 22,
```

¹ Hingegen hat die Kreisregierung in Afchaffenburg auf Grundlage der erwähnten Ministerialvorschriften bereits in den 70 er Jahren für den Bezirt Unterfranken und Aschaffenburg die regelmäßige Aufstellung (erst jährlich, dann zedes zweite Jahr) einer eingehenderen Kommunalfinanzstatistik für den eigenen dienstlichen Gebrauch eingerichtet.

² Amtsblatt bes Rgl. Staatsministeriums bes Innern, Rr. 21, S. 205.

³ a. a. D.

⁴ Bohl aus dem oben bereits anmertungsweise berührten perfonlichen Grunde.

⁵ Ge werden behandelt die Gemeindeumlagen der Jahre:

Inzwischen waren durch Ministerialentschließung vom 5. Oftober 18891 auch die Jahreserhebungen über ben Schuldenstand auf das Gemeindeaktivvermögen ausgebehnt und gleichzeitig zur Bearbeitung nach beiben Richtungen bin dem Statistischen Bureau überwiesen worden. Dem gleich= zeitia eingeführten Formular, bas im Laufe ber Jahre, wie es scheint, Änderungen nicht erfahren hat, liegt hinsichtlich des Vermögens dessen Scheidung in rentierendes und unrentierendes Bermögen zugrunde. ftimmte Grundfate über diese Scheidung freilich finden sich weder in den Borschriften über die Rechnungsstellung noch in den Erläuterungen zur Bemeindefinanzstatistit; infolgebeffen ift biese Scheidung niemals einheitlich durchgeführt worden: Während die einen Gemeinden das "rentierende Bermögen" gleich bem "Finanzvermögen" setzen und diesem nur folche Ber= mogensbestandteile zurechnen, die einen direkten Ertrag für die Gemeindekaffen abwerfen, ober boch abzumerfen bestimmt find, behandeln andere Gemeinden Bermögensbestandteile auch bann schon als rentierende, wenn durch ihr Borhandensein eine Ausgabe für die Gemeindekasse hintangehalten wird: somit werden hier nichtanaloge Größen zusammengefaßt. Weit größer aber als biefer Mangel, ber ja wenigstens in ben Summen bes Gefamtvermögens nicht in Erscheinung tritt, ift bas Fehlen von Borfchriften über ben Bewertungemaßstab bei Ansetung der Realitäten und Rechte; die erwähnte Ministerialentschließung von 1889 schreibt lediglich eine "forgfältige

```
1880 in ber Zeitschrift, 14. Jahrg. (1882), G. 167,
      1881 " "
                            15. "
                                       (1883), S. 69,
1882-1886 | in ben Beitragen gur | heft 55 (1889), G. 1,
1887—1889 ∫ Statift. d. Kgr. Bayern \ , 57 (1892), S. 174,
      1890 in der Zeitschrift, 25. Jahrg. (1894), S. 52,
                                        (1895), €. 327,
1891—1892 "
                             26.
                             31.
                                        (1899), S. 90,
1893—1895
1896—1901
                             36.
                                        (1904), S. 288,
1903—1906 "
                             41.
                                        (1909), S. 77.
```

Die neueste Bearbeitung unterscheidet sich von den älteren dadurch, daß nunmehr statt der aus den vereinnahmten Umlagen und dem Staatssteuersoll errecheneten Umlageprozentsätze die von den Gemeinden der Umlageerhebung tatsächlich zugrunde gelegten Prozentsätze zur Darstellung gebracht werden. — Auszüge aus der Umlagen= wie aus der im Text noch zu erwähnenden Vermögens- und Schuldensstatistik sinden sich im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bapern, das seit seinem 2. Jahrgang (1895) auch Mitteilungen über die Einnahmen der Gemeinden aus Verbrauchssteuern und Jöllen (neuerdings auch in die Darstellung der "Zeitschrift" mit einbezogen) bringt.

¹ Minifterialamteblatt S. 305: abgedruckt bei Rahn, a. a. D., S. 213.

Schätzung" vor. Aus ben weiter unten folgenden grundfätlichen Ausführungen über die Vermögensbewertung erhellt ohne weiteres, daß unter folden Umständen diese Bermögensnachweise schlechterdings wertlos sein muffen. Dazu kommt weiter, baß offenbar sowohl bas Aftivvermogen sowie das Raffivvermögen der Gemeinden gemäß dem vorgeschriebenen Formular nicht vollständig erfaßt werden kann. In der Ministerialentschließung heißt es zwar, baß im Formular "fämtliche Schulden einzutragen find"; aber da die betreffende Spalte nur fragt: "Schulbenftand bes Sahres . . . ", fo mare mangels jeber Spezialifierung (vgl. dazu weiter unten S. 197 f.) schon ohne weiteres angunehmen, daß hier nicht fämtliche Baffiven der Gemeinden Gintragung finden, auch wenn nicht Stichproben an der hand der neuesten Beröffentlichung? ber Ergebnisse es obendrein noch zur Evidenz erwiesen; für München ift hier 3. B. ber Schuldenftand von 1906 mit 219,5 Millionen Mark eingesetzt worben und mit diesem Betrage stimmt fast genau die im gleichzeitigen Berwaltungeberichte ber Stadt München 8 nur für bie funbierten Schulden angegebenen Riffer (215.1 Millionen Mark) überein; die Differenz erklärt fich ohne weiteres durch die verschiedene Sahreszeit der Feststellung. anderen, nicht fundierten Schulden, fehlen also, zweifellos bei München, wahrscheinlich auch bei anderen Städten. Beim Bermögen dagegen fehlen neben den Aftivaußenständen und den Raffenbarbeständen, über beren Ginrechnung man im Zweifel fein fann (val. dazu unten S. 171), fämtliche Immobilien. Bas bas zu bedeuten hat, erhellt wiederum aus dem Beispiele Münchens, beffen Rechnungsabschluß für 1906 die Maschinen und Geräte der Gemeinden auf nicht weniger als rund 32 Millionen Mark bewertet, um welchen Betrag also das Münchener Stadtvermögen feitens der Landesstatistik zu gering angesett wird. Merkwürdigerweise fehlt allen Bearbeitungen 4 dieser Materialien eine Erfenntnis und Rritif ber hiernach nicht unerheblichen Mängel ber baprischen Gemeindefinangstatistik. Erst die lette Bearbeitung, welche das gesamte ge-

Die Beröffentlichung erfolgt gleichzeitig mit derjenigen der Umlagenftatiftit (vgl. Anm. 5 auf S. 39).

^{&#}x27; S. 181 ff.

² Zeitschrift, 41. Jahrgang (1909), S. 72.

³ Bericht über ben Stand ber Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1906, II. Teil, S. 798 ff.

⁴ Für 1889 in Beiträgen, Heft 57, S. 137,

" 1890 in ber Zeitschr., Jahrg. 1893, S. 42,

" 1891—1892 " " " " 1894, S. 313,

" 1893—1895 " " " " 1899, S. 73,

" 1896—1901 " " " " 1904, S. 257,

" 1902—1906 " " " " 1909, S. 56.

meinbefinanzstatistische Material für die Jahre 1902—1906 in ihren organischen Zusammenhängen betrachtet und auch sonst reicheren Text als ihre Borgängerinnen bringt, macht beachtenswerte kritische Ausstellungen.

Gerade mit Rudficht hierauf wird mit besonderem Interesse zu erwarten fein, welche Ergebniffe bie erfte umfassenbe gemeinbefinang= statistische Erhebung in Bapern bringen wird, die nun neuerdings gemäß Ministerialentschließung vom 6. Februar 1909 (M.=3.=Nr. 3665) in diesem Sahre unter Zugrundelegung ber Rechnungsergebnisse von 1907 in die Wege geleitet worden ift. Der Erhebung liegen zwei Formulare zu= grunde, beren erstes bie Ginnahmen und Ausgaben ber Betrieberechnung — auf beiben Seiten in brutto — umfaßt; die Einnahmen aus Anleihen und die Beränderungen bes Stammvermögens follen - ein Moment ber Unvollständigkeit — außerhalb ber Nachweisungen bleiben; eine Scheidung in ordentliche und außerordentliche Finanzvornahmen findet im übrigen nicht statt; es ist für jede Position nur eine Bertikalspalte vorgesehen. Die Ginnahmen find unter teilweise weitgehender Detailspezialifierung in zehn Rapitel (aus Rapitalzinsen; aus Realitäten, Grundbesit und Rechten; aus Gewerben und gewerbeähnlichen Betrieben; aus öffentlichen Unftalten und Einrichtungen; aus ber Umteführung ber Gemeindebehörde; aus befonderen ber Gemeinde gefetlich zugewiesenen Angaben; aus Berbrauchssteuern und Röllen: aus Suftentationsbeitragen und Buschüffen; aus Gemeindeumlagen: aus Diftrittsumlagen), die Ausgaben in fechs Kapitel (auf Realitäten, Grundbefit und Rechte; auf Gewerbe und gewerbeähnliche Betriebe; auf bie Gemeindebehörde und beren Amtsführung; auf öffentliche Anstalten und Einrichtungen 2; auf bas Gemeinbebauwesen; auf Schuldendienft) zu scheiben. Die Erläuterungen zu bem Formular find spärlich; wesentlich ift unter ihnen nur diejenige, wonach bei Betrieben und Anstalten mit eigener Rechnung Bufchuffe, die aus ihren Sonderrechnungen an andere Raffen ber gleichen Gemeinde geleiftet werden ober ihnen baraus zufließen, in Abzug zu bringen find; im übrigen erscheinen durchlaufende Boften doppelt. Stiftunge-, Gemeindekrankenkaffenversicherungs=, Sparkaffen= und Leihhausrechnungen bleiben burchweg unberücksichtigt.

Das zweite Erhebungsformular hat das Bermögen zum Gegenstand und unterscheidet sich von dem oben erwähnten Jahresformular einmal

¹ Bal. S. 37 Anm. 2.

² Darunter: 1. für den Kultus; 2. für Erziehung und Bildung; 3. Wohltätigfeit; 4. Gesundheit; 5. Sicherheit der Person und des Eigentums; 6. Industrie und Kultur; 7. Handel und Berkehr; 8. öffentliche Anlagen und Berschönerungen.

baburch, daß die Einwertung der Gerechtsame in Wegfall gekommen ift, dafür aber anderseits bei ben, im übrigen auch weiterhin in einen rentierenden und einen nichtrentierenden Teil zu scheibenden Bermögen zu Rapitalien, Grundbesitz und Gebäuden noch Mobilien, Aftivausstände und Kassabarbestände hinzugekommen find; Normen für die Bewertung der Immobilien und Mobilien fehlen nach wie vor. hinfichtlich der Schuldennachweifung wird jett ausbrudlich gefragt nach 1. Paffivkapitalien und 2. Zahlungerudständen, modurch zum mindesten eine wesentliche Unklarheit beseitigt worden ift, im übrigen - wie früher - 3. nach ben planmäßigen und ben tatfächlichen Ausgaben für Verzinfung und Tilgung. Unbeschadet der erwähnten Mängel ber Bermögensnachweisung und ber Unvollständigkeit in ber Rechnungs= übersicht zeichnen sich die neuen bayerischen Formulare durch einen hoben Grad von Durchsichtigkeit aus; ob es freilich möglich ift, bei einer derartigen umfänglichen Erhebung ohne gahlreiche Erläuterungen ber möglichen Zweifelsfälle, die ja allerdings zum Teil schon durch die Borschriften der oben erwähnten Ministerialbekanntmachung vom 10. Oftober 1869 berührt werden, auszukommen, wird erst die Erfahrung lehren können, wenn die Resultate vorliegen.

§ 7. Sachfen.

Mancherlei Ahnlichkeiten mit der bayerischen Gemeindefinanzstatistik weist diesenige im Königreich Sachsen auf. Wenn hier auch keine landessherrlichen Borschriften über die Ausgestaltung der Rechnungen oder Etatsselbst bestehen, so hat doch die Städteordnung vom 2. Februar 1832 in § 35 den Städten die Pflicht auferlegt, über ihre Vermögensverhältnisse und ihren Haushalt nach vorgeschriedenem Schema alljährlich den Kreissbehörden Ausstellungen einzureichen 2, und mit Ministerialversügung vom 2. Januar 1851 gelangte die auch heute noch in Krast besindliche Vorschrift zur Einsührung, daß jährlich für ausgesprochen statistische Zwecke von jeder Stadt (späterhin auch von den Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern) eine "Versassungs» und Vermögensübersicht" nach bestimmtem Kormular einzureichen sei. Statistisch verwertet worden freilich ist das

¹ Für die ältere Zeit vgl. Böhmert, Das Kgl. Sächsische Statistische Bureau von 1875 bis 1890, Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus, Jahrg. 1890, S. 109, und einzelne Daten in Martins unten (S. 46, Anm. 1) zu zitierender Arbeit. — Die Angaben bei Kollmann, a. a. O., S. 4 sind nur sehr dürstig.

² In die Revidierte Städteordnung und in die Städteordnung für mittlere und fleine Städte vom 24. April 1873 ift diese Vorschrift nicht aufgenommen worden, so daß auf Grund des Gesetzes keine alljährliche Einreichung der Haushaltspläne an die vorgesetzt Aufsichtsbehörde mehr stattfindet.

Material aus ben Aberfichten gemäß ber Städteordnung überhaupt nicht, das Material aus ben Berfaffungs= und Vermögensübersichten nur fpärlich.

Rum ersten Male geschah eine statistische Verwertung 1863 unter Zugrundelegung des Materials von 1847 und 18591; doch war das Ergebnis trot mancher zutreffenden Bemerkung und anerkennenswert fritischer Stellungnahme in der textlichen Bearbeitung nur wenig befriedigend, infolge ber verschiedenen Auslegung, welche bas ermähnte Schema famt ben bazu gegebenen Erläuterungen bei ben einzelnen Berwaltungen gefunden hatte. Wenn 3. B. nach der Borfchrift die Bestandteile des Bermögens in drei Gruppen (1. Grundstücke, 2. Kapitalien, 3. Gerechtfame) geschieben merben mußten, fo mar, abgesehen bavon, bag Mobiliarinventar und Gemeindebetriebe in diefem Schema überhaupt feine Stelle fanden, die Berechnung bes Kapitalwertes zu 1 und 3 fo wie in Bagern bem Gut= bunken der Gemeindevorstände überlassen. Suchte man sich bei der Bearbeitung auch hinsichtlich bes Immobiliarvermögens durch Kapitalisierung ber in den Haushaltsübersichten angegebenen Rutungen zu helfen (wenn auch in fehr anfechtbarer Weise), so herrschte hinsichtlich ber Gerechtsame völlige Unklarheit, ber die bearbeitende Stelle felbst ratlos gegenüberstand 2. Auch die Erfassung ber Schulben erfolgte keineswegs für alle Gemeinben gleichmäßig, ba hinfichtlich ber Ginrechnung ober Auslaffung ber schwebenben Schulden sowie der Baffiv- und Aftivrefte aus dem Betriebe feine Borschriften getroffen maren 3; die Angaben über Ginnahmen und Ausgaben fcließlich, welche nach bem Iftergebnis zu erfolgen hatten, litten wesentlich unter ber ungleichförmigen Trennung bes Schul- und Armenwesens vom allgemeinen Saushalte.

Da alle diese Mängel im Urmateriale selbst begründet lagen, konnte auch die zweite und letzte Berarbeitung der so gestalteten Jahresübersichten, wie sie für 1865 stattgefunden hat 4, zu keinen besseren Resultaten führen. Ja, aus den kärglichen textlichen Mitteilungen, die sich an die beiden, zwar jede einzelne Stadt berücksichtigenden, aber doch nur wenig umfangreichen Tabellen knüpsen, scheint hervorzugehen, daß die Unsicherheit der Angaben im Laufe der Zeiten statt abzunehmen sich noch vermehrt hatte; die Abschähung des Kapitalswertes der Gerechtsamen war jedenfalls "in Erwägung ihrer gänzlichen Uns

^{1 (}Weinlig,) Beiträge zur Kenntnis der Bermögensverhältniffe und des Saushalts der Städte des Königreichs Sachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1863, S. 1 ff.

² a. a. D. S. 7, 8.

³ a. a. D. €. 8.

^{4 (}Petermann), Gemeinbevermögen und Gemeinbehaushalt ber Stäbte bes Rönigreichs Sachsen im Jahre 1865. Zeitschrift, Jahrgang 1868, S. 97 ff.

zuverlässigteit" bereits aus den meisten Vermögensübersichten allmählich ganz weggeblieben. Auch als das Statistische Bureau später (seit 1876) den "Versassungs- und Vermögensübersichten" erneutes Interesse entgegendrachte und ihre Ergebnisse wenigstens hinsichtlich des Vermögens- und Schulden- wesens regelmäßig bearbeitete — die Angaben über die städtischen Ein- nahmen und Ausgaben lohnten auch dies nicht —, zeigte sich alljährlich von neuem, daß diese auf Grund eines von vornherein unzulänglichen und nun auch noch längst veralteten Formulars gewonnenen Aufstellungen ab ovo der statissischen Genauigkeit entbehrten und einer Veröffentlichung unwert waren.

Erft im Jahre 1894 gelang es ben Bemühungen bes Königlichen Statistischen Bureaus, durch Berordnung des Ministeriums bes Innern vom 20. Januar d. J. ein neues Formular für die im übrigen weiter alljährlich einzureichenden Übersichten der städtischen Berkassungs- und Ber- mögensverhältnisse zur Einführung zu bringen. Der hauptsächliche Borzug des neuen Schemas lag in der ihm beigegebenen sorgfältig ausgearbeiteten Anleitung und der nicht immer zutreffenden, aber doch wertvolle hinweise enthaltenden eingedruckten Probeausfüllung. Die prekäre Rubrik "Gerechtsame" wurde beim Bermögen beseitigt, so daß sie nur noch bei den Einsküften erschien. Im übrigen war das Schema sehr betailliert.

Das Stadtvermögen war in eigentliches und uneigentliches geschieben, wobei als letteres solche Vermögensbestände angesehen wurden, die, obwohl in Verwaltung und Besit der Stadtgemeinde besindlich, ihr doch nicht unsbeschränkt zur freien Verfügung stehen, wie Stiftungskapitale, Legate und Sparkassenresends. Diese Scheidung ist zutressend, jedoch ist die Hineinsbeziehung des "uneigentlichen" Vermögens in die Statistif unmittelbar zum großen Teil überslüssig und kann leicht irreführen (vgl. dazu unten S. 168 ff.).

In Einzelheiten zeigte das revidierte Formular ähnliche Unebenheiten, wie die hinsichtlich Bayerns erwähnten. Ordinarium und Extraordinarium waren weder in Einnahme noch in Ausgabe geschieden; für die Behandslung der durchlausenden Posten sehlte ebenso wie für die Berechnung des Wertes von Immobilien eine Borschrift, während freilich in Ansehung der gemeindlichen Unternehmungen bereits die Norm gegeben war, daß diese in der Bermögensübersicht mit dem am Jahresschlusse seftgestellten Buchs oder

¹ Geschieden in Stammvermögen, freies Bermögen, Armenkassenvermögen und Schulkassenvermögen einerseits, in Grundbesit, wirtschaftliche Unternehmungen, Kapitalien und sonstiges anderseits.

Anventurmerte, in ber Saushaltsübersicht aber nicht mit ben Gesamteinnahmen und Ausgaben, fondern nur mit ben ber Stadtfaffe gufliegenden Reinerträgen ober mit ben von diefer geleifteten Buschuffen zu erscheinen haben. In erster Linie biese lettere Borschrift, beren Zwedmäßigkeit weiter unten generaliter (Seite 139 ff.) zu behandeln fein wird, macht die Unsicht, daß bas mit foldem Formular zu gewinnende Material "auch zu einem Bergleiche mit ben Städten anderer Staaten geeignet fei", unzutreffend.

Die tabellarische und textliche Ausnutzung dieser neuerlichen Sahres= übersichten erfolgte erstmalig und eingehend für das Jahr 1893 durch Rudolf Martin1, der freilich feinem nach vorstehendem noch immer reichlich mangelhaften Material mit allzu wenig Kritit gegenüberstand; in optimistischer Überschätzung bes Wertes ber von ihm im übrigen vielfach zergliederten und gruppierten Biffern ift dem Bearbeiter versagt geblieben, in die Tiefe der Methodik einzudringen. Die nächstfolgende Bearbeitung? ber Übersichten für 1896 beschränkt sich lediglich auf die Bermögensverhält= nisse ber Städte und gibt fast lediglich Ziffern, ohne in ihre Würdigung näher einzudringen. Beit mehr fann dies von ben beiben Arbeiten gefagt merben, die, menige Sahre fpater, auf Grund freilich nicht ber Berfaffungsübersichten, sondern einer im Sinblick auf die geplante Gemeindesteuerreform im Jahre 1902 veranstalteten Sondererhebung über die Gemeindesteuern 3 fowie die Einnahmen und Ausgaben ber Städte und 66 als typisch ausgewählter Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, veröffentlicht worden find.

Von den sieben Fragebogen dieser Erhebungen bezogen sich die drei erften auf die Cate und die Einrichtung ber verschiedenen Gemeindesteuern, fowie ihre Erträgnisse in den drei Jahren 1899 bis 19014, mahrend weitere vier die Einnahmen der Gemeinden an Gebühren und Sporteln, ihre Gin=

2 Geifler, Die Bermögensverhällniffe der Städte Cachfens im Jahre 1896. Beitfchrift, Jahra. 1898, S. 227 ff.

¹ Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachjens im Jahre 1893. Zeitschrift, Jahrg. 1897, Beilage ju Beft 3 und 4, G. 1 ff.

³ Eine frühere Kommunalsteuererhebung war ichon im Jahre 1893 (unter Bugrundelegung des Jahres 1890) veranftaltet worden, über ihr Ergebnis fehlen jedoch amtliche Beröffentlichungen, Die lediglich in einem Bericht in Fifchers Zeitschrift für Braris und Gesetgebung ber Bermaltung, Bb. 15. S. 289 ff. und Bb. 16. S. 145 ff. Erfat finden.

^{4 3} Jahre waren gewählt zur Erzielung gleichmäßiger, von vorübergehenden Bufalligkeiten "möglichft unbeeinflußter Ergebniffe"; bei ber Bearbeitung find bann je nach Lage ber Dinge entweder diese 3 Jahre oder beren lettes, 1901, berückfichtigt worden.

nahmen und Ausgaben im allgemeinen, sowie die Einnahmen und Ausgaben des Armenverbandes und der Schulgemeinde zum Gegenstand hatten. Die Ergebnisse dieser letzteren Erhebung konnten allerdings bei der sich wiederum geltend machenden Berschiedenheit des Gemeinderechnungswesens, die auch durch die erlassenen Zählungsvorschriften nicht zu bemeistern war, keine genügende Unterlage für eine allgemeine vergleichende Statistik dieten, wie es hinsichtlich des Steuermaterials der Fall war 12; immerhin konnten auch einige wertvolle Übersichten über den Betrag und, allerdings in nicht ganz vollständiger Weise, die Berwendung der Gemeindeschulden, serner über die Überschüsse und Zuschüsse der gemeindlichen Gewerbebetriebe, sowie schließlich über die Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse aufgestellt und veröffentlicht werden 3. Ihren besonderen Wert erhält die betreffende Beröffentlichung freilich weniger durch ihren materiellen Inhalt, als durch die einleitenden Ausschührungen über das Etatwesen der sächsischen Gesmeinden, auf die im dritten Teil noch gelegentlich zu verweisen ist.

Seitdem sind, abgesehen von einigen Inappen, lediglich tabellarischen Übersichten⁴, die gelegentlich und nur beiläufig publiziert wurden, und dem steuerstatistischen Material, das sich mehrsach in den Drucksachen des Landstages sindet⁵, keine weiteren Beröffentlichungen der statistischen Landeszentrale über das sächsische Gemeindefinanzwesen erfolgt, doch hat jene neuerdings den "Bermögenss- und Rechnungsübersichten", wie sie jest heißen, wieder starkes

^{1 (}Oppe), Die Gemeinbesteuern im Königreiche Sachsen in ben Jahren 1899 bis 1901. Zeitschrift, Jahrg. 1903, S. 181 ff.

² Methobisch bemerkenswert ist in dieser, materiell sehr wertvollen Arbeit nur die völlige Außerachtlassung der Naturalleistungen; "ihren Wert für eine statistische Bearbeitung in Gelb auszudrücken, erschien unmöglich" (a. a. D., S. 135).

³ Oppe, Aus dem Finanzwesen der fächsischen Gemeinden. Zeitschrift, Jahrsgang 1904, S. 63 ff. (Im ersten Teil, der das Etatwesen der Gemeinden behandelt, auch abgedruckt in der Deutschen Gemeindezeitung, Jahrg. 1905.)

⁴ So bei Wächter, Die sächsischen Städte im 19. Jahrhundert. Zeitschrift, Jahrg. 1902, S. 74 ff. (Die Vermögensverhältnisse der Städte 1847, 1859 und 1900), serner im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1901, S. 242 ff (Vergleichende Statistis der Stadt: und größeren Landgemeinden mit den Spalten: Ertrag der Gemeindesteuern; Gemeindevermögen; Gemeindeschulden; sämtlich für das Jahr 1896) und ebenda, Jahrgang 1905, S. 104 (Gemeindesteuern im Jahre 1901; Auszug aus der oben zitierten Arbeit Oppes in der Zeitschen, Jahrg. 1903).

⁵ So Tenkschrift, das Gemeindeabgabenwesen betreffend (Landtagsatten 1903/04, Bb. III, S. 537 ff); Bericht der Gesetzebungsdeputation der Zweiten Kammer über das Kgl. Tefret Nr. 29, die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens betreffend (ebenda Bb. II, S. 1209 ff.); Tenkschrift, die Regelung des Gemeindesteuerwesens betreffend (Landtagsatten von 1901/02, Bb. III, S. 696 ff.).

Interesse entgegengebracht. Dieses hat dahin geführt, daß die Formulare eingehender Durcharbeitung unterworfen worden sind und eine Bearbeitung des Materials von 1906 und 1908 unternommen bzw. beabsichtigt ift.

Die gegenwärtigen fächsischen Formulare zeichnen sich vor den neuesten bagerischen Erhebungspapieren vor allem burch reichliche und gut gefaßte Erläuterungen aus, die im einzelnen Fall auch Beifpiele ber gutreffenben Gintragungen bringen. Für die politische Gemeinde, den Ortsarmenverband und die Schulgemeinde — Organisationen, die in Sachsen ja scharf voneinander geschieden sind — wird je eine Bermögensübersicht in activis und passivis sowie je eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben verlangt, wobei zwecks Bewinnung vergleichbarer Ziffern die Spezialifierung burchweg fehr weit geht. Tropbem erfüllen auch diese Formulare in wesentlichen Teilen nicht alle Unsprüche an eine einwandfreie Kinanzstatistif. Die schwächste Seite bietet auch hier die Erhebung des Aktivvermögens. Man hat zwar zum Teil Bewertungs maßstabe normiert, aber einerseits faum burchweg folche, die geeignet find, die tatfächlichen Verhältnisse wiederzugeben - 3. B. für Gebäude die Brandversicherungssumme -, und anderseits fehlen die Normen gerade bort, wo sie am nötigsten find: hinfichtlich bes Immobiliars; wie dieses zu bewerten ift, ift aus ben Erläuterungen nicht zu feben. Einnahmereste werden als Bermögensteile mit aufgeführt, nicht dagegen Ausgabereste, wie denn überhaupt die Schulbentabelle im wefentlichen lediglich die Erfaffung ber Unleihen, Darleben und hypothekarischen Belaftungen im Auge zu haben scheint. Dadurch werden Aftiv= und Paffivvermögensnachweisung inkongruent; diese Inkongruenz wird verschärft durch die Vorschrift ber "Erläuterungen", wonach die beim Ankauf von Grundstücken übernommenen Sypotheken oder schuldig gebliebene Raufgelber von der Schuldenübersicht ausdrücklich ausgeschlossen werden mit der Motivierung, daß "hier durch die Schuldenaufnahme der Gemeinde keine Barmittel zufließen und beshalb bei ihnen von einer Verwendung wie bei ben übrigen Schulben nicht die Rebe sein kann". Da aber anderseits berartig mit Hypotheken belaftete ober in ihrem Kaufpreise noch nicht völlig beglichene Grundstücke auf ber Aftivseite erscheinen, ohne daß hier ein Abjug für die darauf lastenden Schulden vorgeschrieben mare, muß sich baraus ein unzutreffendes Bild vom Reinvermögensstand ergeben. Bemerkensmert ift, daß in weitgehender Detaillierung nicht nur Stand und Bewegung bes Schuldenstandes, sondern auch ursprünglicher Betrag, Verwendung, Aufnahmebedingungen jeder Unleihe erfragt werden.

Sorgsam durchgearbeitet ist das Schema, betreffend die Einnahmen und Ausgaben. In der richtigen Erkenntnis, daß ohne die Ausscheidung der durchlaufenden Posten, wie es in den "Erläuterungen" heißt, "der wirkliche

Umfang bes Saushaltes im gangen und bei ben einzelnen Gegenständen nicht erkannt werden fann", finden fich neben den 4 Bertikalfpalten: "Ginnahmen; Ausgaben; Überschuß; Fehlbetrag"; noch zwei Rubriken: "Unter ben Einnahmen find Beträge, die auf anderen Konten (bei anderen Raffen) Ausgaben nochmals verrechnet werden, in Sohe von Im übrigen find die Einnahmen und Ausgaben in brutto darzustellen; die Summen der Überichuffe baw. Fehlbetrage geben ausgeglichen die Differenz der Ginnahmen und Ausgaben insofern nicht wieder, als bei ben mirtschaftlichen Unter= nehmungen nicht das kaffenmäßige, sondern das bilangmäßige Ergebnis ein= zutragen ift, mährend fonst burchweg die Ergebnisse ber Rechnung verlangt Die Scheidung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben erfolgt berart, daß lettere in einer Nebentabelle nachgewiesen werden; diese berücksichtigt alle Ausgaben, "bie aus Bermögensbeständen ober Anleihen gebect werben", wobei bie Dedungsmittel mit angegeben find. Kriterium bes Extraordinariums liegt also in ber Eigenart nicht bes Ausgabezweckes, fondern ber Dedungsquelle; foweit außerorbentliche Ginnahmen wie Rapitalzahlungen ufw. noch nicht zur Dedung von Ausgaben vermandt worden find, bleiben sie aus der Übersicht heraus. und regelmäßige Tilgung ber Schulden find im Ordingrium nachgewiesen, als eine ber zwölf Gruppen, in die die ordentlichen Ginnahmen und Ausgaben übereinstimmend geschieden werden: Unternehmungen und Unftalten; Grundbesit; Kapitalien; Berginsung und Tilgung ber Schulden; Allgemeiner Berwaltungsaufwand; Bolizeiaufwand; Gemeinnütige und Bohlfahrtseinrichtungen; Feuerlöschwefen; Stragen, Bläte und Bruden; höhere und Fachschulen; Brunnen, Denkmäler usw.; Gemeinbesteuern.

Entspricht die Sorgfalt der Materialgewinnung und Materialbearbeitung den Qualitäten der Fragebogen, so ist wenigstens hinsichtlich der Einnahmeund Ausgabenstatistif von den letzten sächsischen Erhebungen ein Erfolg zu erhoffen.

§ 8. Württemberg.

Wesentlich anders steht es mit der Gemeindefinanzstatistik des vierten Königreichs. Württemberg 1 besitzt eigentlich nur eine eingehende gemeinde-

¹ Bgl. Kollmann, a. a. O. S. 5. — Beiträge zur Statistik ber Bermögensberwaltung ber Amtekorperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemsberg und der Besteuerung für Amtekorperschafts und Gemeindezwecke. Beröffentlicht vom Kgl. Ministerium des Innern. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1883, I. Bb., 1. Hälfte, S. 188 ff.

Schriften 127. Zweites geft. - Gemeinbefinangen II. 2.

finanzstatistische Arbeit 1, und auch diese ist längst veraltet, da sie im Jahre 1870 erschien und schon damals, unter Zugrundelegung des Durchschnittes der Jahresrechnungen von 1860 bis 1863, mit nicht ganz neuem Material operierte. Dieses Material war vom Ministerium des Innern anläßlich einer beabsichtigten Versassungsrevision in jenen Jahren erhoben worden.

In den Tabellen teils die einzelnen Gemeinden berücksichtigend, teils fie nach Oberämtern zusammenfassend und im Texte die Ergebnisse jener materiell erläuternd und ergänzend, berücksichtigt die ziemlich umfangreiche Arbeit sowohl Bermögen und Schulden, wie Einnahmen und Ausgaben. Das Vermögen sett sich zufammen aus den Aftivkapitalien, ohne Einnahmerückstände, und dem Grundvermögen, das allerdings auf eine besonders eigenartige Weise bewertet worden ift. Auf Grund bes Flächenumfanges bes gemeindlichen Grundbesitzes 2 nämlich find beffen Werte einfach unter Bugrundelegung von fünf Durchschnittspreisen für die verschiedenen Rulturarten, aber einheitlich für das ganze Königreich (!) errechnet worden. Gine Kritik dessen erübrigt sich ebenso wie hinsichtlich der Auslassung der Gebäude, die damit motiviert wird, daß deren Wert "nicht von wesentlicher Bedeutung fei, weil die große Mehrzahl biefer Gebäude zu öffentlichen Ameden dient und nicht als rentierendes Bermögen anzusehen ift". auf Grund folden Materials errechneten Bermögensziffern haben lediglich Ruriositätswert, wogegen bie Ziffern ber Bassirkapitalien, unter benen bauernde, wie vorübergebende Schulden verstanden zu fein icheinen, mefent= lichen Bedenken nicht begegnen. Charafteristisch für die alte statistische Schule ift babei, daß fur jedes Oberamt die Bohe bes Aftiv- wie bes Paffivkapitals im Berhältniffe zur Ginheit ber Quadratmetermeile und bes Morgens ausgerechnet und in den Tabellen mitgeteilt wird. Welche innere Beziehung zwischen ber Sohe ber Schulden und bem Umfange bes Gemeindegebietes besteht, ift unerfindlich.

Sehr betailliert sind die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, die auf den Rechnungsergebnissen beruhen. Jene werden dabei in zwei Hauptkapitel (Gemeinderechte; Gemeindeeigentum), diese in deren fünf (allgemeiner Amtsaufwand; auf Rechte und Besitzungen; auf die Polizeiverwaltung; Zinsen aus Gemeindes-Passivapitalien; sonstige

¹ Camerer, Gemeindes, Stiftungss und Amtsförperschaftsverwaltung in Württemberg nach dem Durchschnitte der Jahre 1860—1863. Jahrbücher, Jahrsgang 1870, S. 174 ff.

² Kollmann hat a. a. D. diese Berechnung offenbar übersehen, benn er sagt ausdrücklich, aber eben fälschlich, daß bloß der Flächeninhalt der Liegenschaften, nicht aber ihr Wert sestgestellt und mitgeteilt sei.

Ausgaben verschiebener Art) geschieben. Jedes der Hauptkapitel aber wird wiederum weiter spezisiziert, so daß insgesamt die Einnahmen in 19, die Ausgaben in 23 Rubriken getrennt erscheinen. Zur "Polizeiverwaltung" werden u. a. die Ausgaben für Straßen= und Wegebau, sonstige Pflegeund Armenzwecke gerechnet. Hinschlich des allgemeinen Amtsauswandes ist noch heute von Interesse die Sonderdarstellung der Gehaltsauswendungen der verschiedenen Beamtenkategorien, wobei für die Unterbeamten auch noch beren Personenzahl angegeben wird. Ob freilich die weitgehende Spezialissierung trotz der damaligen einsachen Berhältnisse der Gemeinden durchweg zutressend erfolgt ist, entzieht sich der Beurteilung. Angesügt sind entsprechende Mitteilungen über die Stiftungs= und Amtskörperschaften im Königreiche.

Die übrigen württembergischen Veröffentlichungen auf gemeinbefinanzstatistischem Gebiete sind wesentlich geringeren Umfangs und befassen sich saft nur mit den steuerlichen Verhältnissen. So behandelt die eine die Gesmeindesteuern im Zusammenhange mit den Staatssund Amtsauflagen in knappen ziffermäßigen Zusammenstellungen, während in einer anderen bie Steuern der Amtsförperschaften und Gemeinden vorwiegend in ihren Wirkungen besprochen werden, wogegen einige Zahlengruppen lediglich Besweismaterial zwecks Unterstützung der textlichen Ausführungen bieten.

Eine dritte, nicht viel jüngere Arbeit fchließlich gibt zunächst für jede Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern die Erträge der örtlichen Versbrauchsabgaben und einiger anderer Gemeindesteuern an. Materiell wichtiger aber sind die weiteren Tabellen über den Vermögens= und Schuldenstand wie der Amtskorporationen so der Gemeinden, nach Oberämtern zussammengesaßt und in historischer Vergleichung die an die 40 er Jahre zurück. Es werden dabei freilich lediglich die verzinslichen Schulden, die verzinslichen Aktivkapitalien und schließlich die Beträge der jährlichen Tilgungsraten mitgeteilt. Der Tert versucht, die historischen Wandlungen im Gesamtbilde zu erklären und hebt die Hauptergebnisse geschickt hervor.

Wenn diese Arbeit bis in die 40 er Jahre zurückgriff, so knupfte sie bamit an gemeindefinanzstatistische Erhebungen an, die früher in Württemberg regelmäßig stattgefunden hatten und wohl die ältesten Bersuche auf biesem Gebiete in Deutschland überhaupt darstellen, heute aber längst ver-

¹ Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts= und Gemeindeanlagen in Württemberg im Etatsjahre 1. Juli 1868—1869. Jahrbücher, Jahrgang 1868, S. 312 ff.

² v. Riecke, Die birekten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen. Jahrsbucher, Jahrgang 1879, I. Bb., 1. Hälfte, S. 71 ff. (S. 185).

⁸ Beiträge ufw. (vgl. Unm. 1 auf S. 49).

52

geffen find 1. Bom Sahre 1816/17 ab nämlich find vom Ministerium bes Innern in Zeiträumen von brei zu brei Jahren vergleichenbe Überfichten über ben Stand bes verzinslichen Kapitalvermögens ber Gemeinden, ihrer verzinslichen Schulden, Ausftände und Umlagen auf Grund der von den Oberämtern an die Kreisregierungen zum Zwecke ber Auffichtsführung über bie Berwaltung erstatteten Berichte zusammengestellt und im Regierungs= blatt veröffentlicht worden. Die lette biefer Übersichten bezog sich auf bas Kahr 1843/442; wenige Sahre barauf (1848) wurden die periodischen Berichte der Oberämter über die Ergebnisse der Verwaltung eingestellt und da= mit auch die erwähnten Übersichten. Im Jahre 1854 wurden allerdings wieder jährliche Berichterstattungen der Oberämter über die Gemeindevermögensverwaltung angeordnet, ihre Refultate aber nicht regelmäßig zufammengeftellt, fo daß fie wohl für die Auffichtsführung, nicht aber für statistische Zwede verwertet wurden. Erst für die Rechnungsjahre 1859/60, 1869/70 und 1879/80 erfolgte wieder eine Zusammenstellung, die eben jener Arbeit bes Jahres 1883 zugrunde lag.

Eine gewisse Fortsührung der Zusammenstellung ist erst neuerdings im Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg erfolgt, das aber lediglich in einigen knappen Tabellen, teils für die einzelnen Gemeinden, teils für die Gemeinden der Oberämter, wenige zissermäßige Ungaben über die Gemeindesteuern³ — einmal auch über die Gemeindeschulden⁴ — gedracht hat. Die Unterlagen für diese Tabellen werden vom Ministerium des Innern und von den Kreisregierungen mitgeteilt. Das Statistische Landesamt dagegen hat eine ausführliche Darstellung der gesamten Vermögens², Steuer² und Schulden² verhältnisse der württembergischen Gemeinden schon mehrsach angestrebt, diese Pläne aber bisher an dem "großen Geld² und Zeitauswande, den die Durch² führung des Planes für Staat und Gemeinden ersordert hätte" ⁵, scheitern sehen müssen. Allerdings waren die letzten Jahre für eine solche Aufgabe

¹ Auch Rollmann a. a. D. kennt fie nicht.

² Regierungsblatt 1842, S. 575.

³ Die Umlagen auf Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben werden behandelt für 1895 im Ergänzungsband II der Württ. Jahrbücher 1898, für 1902 im Statist. Handbuch 1902/03, für 1904 ebenda 1904/05, für 1905 ebenda 1906/07 (durchweg mit älteren Vergleichschen); serner gibt das Statist. Handbuch 1902/03 eine Übersicht über "die Gemeindeschaden in den größeren Gemeinden 1902" und das Statist. Handbuch 1906/07 eine solche über "die Steuerverhältnisse in den Oberämtern auf Grund der Darstellungen der einzelnen Gemeinden nach dem Voranschlage 1905".

⁴ Statift. Sandbuch 1904/05 (Ertragesteuern und Gemeindeschulden 1904).

⁵ Schreiben bes Kgl. Württemberg. Statift. Landesamtes an ben Berfaffer vom 13. Juli 1909.

auch noch besonders insofern ungünstig, als die Reform der Gemeindeordnung und Gemeindebesteuerungsrechte in diese Zeit gefallen und erst vor kurzem beendet worden ist. Bei dem Interesse, das das Württembergische Statistische Landesamt der Gemeindessinanzstatistik neuerdings offenbar wieder entgegensbringt, ist wohl zu erwarten, daß demnächst erneut die Frage ins Auge gefaßt wird — umsomehr, als neuerdings durch Ministerialverfügung vom 6. Oktober 1907 wenigstens in Ansehung der kleinen Städte und der Landsgemeinden ein Schema für die Etats und Rechnungen vorgeschrieben worden ist.

§ 9. Baden.

Im Großherzogtum Baben 1 find die Bemühungen zur Erreichung einer vergleichenden Gemeindefinangftatistik ahnlich wie in Bayern formell von jeher dadurch wesentlich erleichtert worden, daß hier schon seit 1844 eine, burch Berordnung vom 11. September 1883 allerdings mefentlich umge= änderte staatliche Anweisung für die formelle Gestaltung sowohl des Gemeindevoranschlages, als auch ber Gemeinderechnung in Rraft fteht. werden darin nicht nur die allgemeinen äußeren Formen der Rechnung vor= geschrieben, sondern auch bis ins einzelne die Spezialrubriken, in die Rechnung und Voranschlag zu zerfallen haben, bestimmt. Auch für die der über= machenden Staatsstelle alljährlich mit dem Rechnungsabschlusse "zur Abhör" vorzulegende Bermögensstandsbarstellung sind genaue Borschriften über das Bas und Wie ber Eintragungen, namentlich (mas an fich einen Fortschritt gegen 3. B. Bayern und teilweise auch Sachsen bedeutet) über die Be= wertungsmethoden für die einzelnen Bermögensgegenstände ergangen: Die Gebäude find nach dem Brandversicherungeanschlage, die landwirtschaftlichen Brundstude ebenso wie die Grundberechtigungen nach dem Steueranschlage, die gewerblichen Unternehmungen nach dem Zwanzigfachen des durchschnitt= lichen Reinertrages, jedoch mit nicht mehr als ben wirklichen Unlagekosten, bas Mobiliar nach bem Inventurmert einzuseten. Diese Gingelbestim= mungen find freilich leiber, wie aus ben Darlegungen auf Seite 181 ff. biefer Arbeit bes näheren hervorgehen wird, keineswegs bazu angetan, bas Ber= mögen der Gemeinden zutreffend zu erfassen, sondern veranlassen die Ginstellung erheblich zu niedriger Ziffern. Infolgedeffen ift eine Reihe größerer babischer Gemeinden ichon feit Jahren bazu übergegangen, neben bem Bermögens= nachweis nach § 39 ber Gemeinderechnungenachweifung alljährlich noch eine zweite Vermögensnachweisung nach bem Effektivwert aufzustellen, woburch ein wenig erfreulicher Dualismus geschaffen und zugleich ein praktischer Beweis bafür geliefert wird, wie schwierig es ift, auch nur für bie Ge=

¹ Bgl. Kollmann, a. a. Q. S. 4.

meinden eines kleineren Staatswesens allgemein zutreffende Normen für bie Kingnzanschreibung zu gewinnen. Bu berücksichtigen ist babei freilich, bak die Gemeinderechnungsnachweisung auch in ihrer heutigen Form bereits ein Vierteljahrhundert alt ist und infolgedessen den Verhältnissen des modernen Gemeinwesens schon aus biesem Grunde nicht vollauf Rechnung tragen fann,

Immerhin hat jene Organisation des Gemeinderechnungswesens dahin geführt, daß in Baben ichon nach bem Stande von 1854 eine erfte eingehende Schilberung von Ginnahmen, Ausgaben und Bermögen der babifchen Gemeinden veröffentlicht werden konnte, die nach Quantität und Qualität über alle ungefähr gleichzeitigen Berfuche anderer deutscher Staaten hinaus-Die vom Ministerium bes Innern burchgeführte Bearbeitung ber pflichtgemäß von den insgefamt 1583 Gemeinden jeder Größe eingereichten Nachweisungen 1 gibt sowohl für bas Großherzogtum als Ganzes wie für bie Rreife und jede einzelne Gemeinde bie Ginnahmen und Ausgaben in weitgehender Detaillierung — jene zerfallen in 19, diese in 27 Einzelpositionen -, ferner die Summe ber Steuerkapitalien, bas Gemeinbevermögen (geschieden in Acker und Wiesen; Baldungen; sonstige Liegenschaften; Grundgefälle und Berechtigungen; Gerätschaften; ausstehende Rapitalien; Einnahmerückstände und Kassenvorrat; Natural= und Materialvorräte) und Schulden (geschieden in heimzuzahlende Rapitalien; Ausgaberefte; Grundlaften ufm.), wozu noch befondere Überfichten über bie Burgernutzungen an Almendgütern und Holzabgaben nach Wert, Umfang und Verteilungsmodus treten; die einzelnen Angaben beruhen auf den Statsanfäten und ftellten Bruttobeträge bar. Der tegtliche Teil bes zwei Bande umfassenden Berkes ift nur farg, halt fich von jeder Rritit der Ziffern frei und gibt, abgesehen von einer, für das Verständnis der gangen Arbeit allerdings außerordentlich wertvollen und ebenfo nachahmenswerten, wie leider nur einmal in der ganzen Literatur (von Rollmann für Oldenburg; f. § 10 diefer Arbeit) nachgeahmten Schilberung ihrer gemeinderechtlichen Grundlagen, lediglich einige ziffermäßige Busammenfassungen und Gruppenübersichten.

Mit wesentlich beschränktem Tabellenwerke folgte wenige Jahre später eine zweite Arbeit, die auf berfelben Basis ebenfalls Bermogensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben ber Gemeinden nach bem Stande von 1860 behandelte 2. Auch diesmal berücksichtigten die Aufstellungen jede einzelne

Beitrage gur Statistit ber inneren Bermaltung bes Großherzogtums Baben, 9. Beft (2 Teile). Die Gemeinden des Großherzogtums Baben, ihre Bermögensverhältniffe, Ginnahmen und Ausgaben. Carlsrube 1859.

² Beitrage, 14. Seft. Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, beren Bermögensberhaltniffe, Ginnahmen und Ausgaben nach bem Stande von 1860 bezw. 1. Januar 1861. Carleruhe 1863.

Gemeinde, gaben aber als Einnahmen und Ausgaben, als Vermögen und Schulden nur die Summen unter Hervorhebung einiger weniger besonders wichtig erscheinender Unterpositionen (so unter den Ausgaben z. B. lediglich die auf Abgang, Verlust und Nachlaß, auf Auswand für die Armenpolizei, auf Auswand für die Gemeindeverwaltung entfallenden Beträge); neu hinzu kamen statt dessen nur einige vergleichende Angaben über die Steuerquoten für die fünf Jahre 1858 bis 1862. Die textliche Bearbeitung ist im allgemeinen ebenso knapp wie 1858, zeigt aber doch an einzelnen Stellen Ansätze zur methodischen Kritik des Gebotenen.

Leider hat es bei diesen, in Ansehung der Zeitverhältnisse zweifel= los viel versprechenden Unfangen umfänglicher gemeindefinangftatiftischer Arbeiten in Baben bis heute fein Bewenden gehabt; nur einen bescheibenen Erfat bafür bietet bas "Jahrbuch für bas Großherzogtum Baben", wenn es auch in den Grenzen feiner Anlage dem gemeindlichen Finanzwesen befonderes Interesse entgegenbringt. Im wesentlichen schon seit 1867 werden hier? alljährlich für die ber Städteordnung unterstehenden zehn Städte einzeln und für die übrigen Gemeinden nach Amtsbezirken zusammengefaßt (unter hervorhebung wiederum ber größeren Städte mit über 3000 Einwohnern) in, von einer instematischen Übersicht ber in den einzelnen Gemeinden er= hobenen Berbrauchsfteuern abgefehen, drei Tabellen betaillierte Ungaben über bie Steuerwerte und Steueranschläge, über bie Ausgaben für bie Schulben= tilgung (unter Gegenüberftellung der planmäßigen und der im Boranschlage vorgesehenen Beträge), über Bermögen, Schulden, laufende Ginnahmen und laufende Ausgaben nach ber Rechnung veröffentlicht; ähnlich wie in der größeren Veröffentlichung von 1863 werden für diese letzteren vier Materien Summenziffern mit Beraushebung einzelner Sonderpositionen, beren Spezialifierung am weitesten beim Bermogen geht 3, mitgeteilt. Methodisch beachtlich ift besonders die Einbeziehung auch der Steuerwerte als wesentlicher Unterlagen für die finanzielle Rraft ber Gemeinde (vergleiche weiter unten Seite 166) in die Darstellung, mahrend die Mangel fich aus unserer Rritik der Gemeinderechnungsanweisung von selbst ergeben. sichtlich ber Vermögensziffern kommt beren Einwirkung g. B. klassisch barin

¹ So auf S. VIII, IX, XI.

 $^{^2}$ In der neuesten Ausgabe (37. Jahrgang 1908 und 1909), auf S. 660 ff. und 732 ff.

³ Die betr. Spalten find: Gemeindevermögen im ganzen; darunter: Gebäude: landwirtschaftliche Grundstücke, Walbungen und Grundgefälle; Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen; Gerätschaften, Material- und Naturalvorräte; ausstehende Kapitalien, Kassenvorrat.

jum Ausbrud, daß Städte wie Karleruhe, Freiburg und Beibelberg nach biesen Unterlagen weit mehr Schulden als Bermögen (Freiburg & B. 1906 um nicht weniger als 7 Millionen Mt.) aufweisen, wovon tatfachlich gar feine Noch heute gibt somit ein Bergleich biefer Vermögens= baten für verschiedene Jahre lediglich bas wieder, mas in der Bearbeitung von 1863 merkwürdig genug als "bie wirkliche Beränderung in dem betreffenden Bermögensstande" bezeichnet murbe, "nämlich nicht etwa eine Erhöhung ober Verminderung besfelben durch höheren ober geringeren Schätzungsoder Marktwert, sondern durch extensive oder intensive Bermehrung und Berminderung, als Erwerb oder Abgang, Melioration oder Deterioration ber Bermögensobjekte". Sinfichtlich ber Ginnahmen und Ausgaben muß noch bemerkt werden, daß über Ausscheidungen durchlaufender Poften nichts vorgeschrieben ift und daß Schuldentilgungen nicht als laufende Ausgaben angesehen werden, sondern als "Grundstodsausgaben" außerhalb der Tabellen bleiben.

Bon weiteren landesstatistischen Arbeiten sind, lediglich der bibliographischen Bollftändigkeit wegen, noch die beiden kleinen Aufsätze zu erwähnen, die 1908 in den "Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden" über die Ausdehnung und Sätze der Berbrauchssteuern in den badischen Gemeinden 2, sowie über die badischen Gemeindesteuern im ersten Jahre der neuen Steuersgestung arschienen sind; ferner die kurzen Angaben, die der alle fünf Jahre erscheinende Jahresbericht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern im Kapitel "Gemeindewesen" auch über die einschlägigen Finanzeverhältnisse bringt. Methodische Bemerkungen sind daran nicht zu knüpfen.

§ 10. Oldenburg.

Mit ber bayerischen und badischen hat die Gemeinbefinanzstatistik Dlbenburgs⁴ insofern Uhnlichkeit, als auch hier bindende Vorschriften über Gestaltung und Gliederung der formalen Finanzgebarung der Gemeinden obwalten. In engem Zusammenhange damit besteht schon seit Gründung des landesstatistischen Bureaus (1854) die Verpflichtung der Gemeinden, der Staatsregierung alljährlich nach vorgeschriedenem Formular Rechnungsauszüge einzureichen, seit 1870 außerdem noch jedes fünste Jahr Nachweise über Vermögen und Schulden.

¹ a. a. D. €. V.

² Statistische Mitteilungen, Neue Folge, Bb. I (1908), S. 162.

⁸ Cbenba S. 195.

⁴ Lgl. Kollmann a. a. D. S. 21 ff.

Das fo gewonnene Material hat allerdings nur in beschränktem Mage Berwertung und Beröffentlichung gefunden, und zwar in ben beiben erften Sahrzehnten feines Auftommens infolge ber verschiedenen Rommunal= verwaltungereformen, die ber finangstatistischen Arbeit die Stetigkeit nahmen, mährend in den letten Dezennien mohl das Fehlen einer geeigneten periobifden Bublitationsftelle mit ein Unlag jur völligen Untätigfeit auf biefem Gebiete gemefen ift. So fommt es, bag Olbenburg aus ber alteren Beit, abgesehen von der die finanzielle Seite nebenber mitberudsichtigenden Untersuchung von 1881 über bas Armenwesen', an gemeindefinangstatistischen Arbeiten nur zwei fleine und wenig bedeutsame Schriftchen über die gemeindlichen Bermögen und Schulden, bezw. die kommunalen Laften und Abgaben besitt 2; für bie beiben letten Jahrzehnte kommen lediglich bie fnapp gehaltenen auf 1891/95 bezw. 1894/98 (hinsichtlich ber Einnahmen und Ausgaben) und 1895 bezw. 1900 (hinfichtlich ber Schulben) bezüg= lichen Tabellen in Betracht, die ohne weitere Erläuterung in ben ftatistischen Gemeindebeschreibungen für bas Bergogtum Oldenburg einerseits, bas Fürstentum Lübeck anderseits mitgeteilt werden. Neuerdings werden freilich alljährlich Rachweifungen über die steuerliche Belaftung ber Gemeinden aufgeftellt und bem Landtage zwecks Ausnutung für die beabsichtigte gefetgeberische Reform bes fommunglen Steuerwesens vorgelegt: boch find biefe Nachweisungen ber Öffentlichkeit nicht zugänglich 4.

Zwischen jener alteren und der neuesten Zeit aber steht als eine der bemerkenswertesten Arbeiten der deutschen Gemeindesinanzstatistik die Bearbeitung der kommunalfinanzstatistischen Jahresnachweisungen für 1873 bis
1882 in dem großen Werke Kollmanns, das sich ebenso durch Umfänglichkeit des Planes — es finden darin die politischen Gemeinden, die Ortsgenossenschaften, die Armengemeinden, Amtsverbände, Schulgemeinden,

¹ Statistische Nachrichten über bas Großherzogtum Olbenburg, 18. Heft. Das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohltätigkeitsanstalten, Olbenburg 1881.

² Bermögen und Schulben der politischen und Armengemeinden des Herzogtums Olbenburg am 1. Mai 1875. Mitteilung des Großt. Olbenburg. Statistischen Bureaus. Olbenburg 1880. — Die kommunalen Abgaben und Lasten im Großherzogtum Olbenburg. Bearbeitet und herausgegeben vom Großherzoglich Olbenburg. Statistischen Bureau, Olbenburg 1881.

³ Kollmann, Statistische Beschreibung ber Gemeinden des Großherzogtums Olbenburg. Olbenburg 1897, S. 206 ff. — Derjelbe, Statistische Beschreibung ber Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Olbenburg 1901, S. 204.

⁴ Nach einer Mitteilung bes Statistischen Amts für bas Großherzogtum Olbensburg an ben Berfaffer.

Bollmann, Das Finanzweien ber Rommunalverbanbe ufw.

Pfarrgemeinden und Wasserbaugenossenschaften in gleicher Weise Berückfichtigung - wie burch grundliche Durcharbeitung bes Materials auszeichnet. Die Arbeit ift nach mannigfacher Richtung vorbildlich; nicht zulett in ber forgfältigen Grundlegung, die der Bearbeiter der Besprechung des Tabellenwerkes durch eingehende Darlegung der beobachteten Methode, sowie der Gemeindeverfaffungs=, Bevölkerungs= und allgemeinen mirtschaftlichen Ber= hältnisse als wesentlicher Voraussetzungen ber finangstatistischen Zusammenhänge geschaffen hat. In fehr geschickter Weise ift es gelungen, ein burchaus einheitliches Bild aus den Materien fo verschieden gearteter Selbst= verwaltungsförper, wie es die ermähnten Berbande in Oldenburg barftellen, zu erhalten; bedeutsam ift ebenso die Zugrundelegung nicht eines einzelnen Jahres, sondern durchweg eines ganzen Jahrzehnts, wodurch in hohem Grad ein wesentliches Ziel ber kommunalen Finangstatistif, Die Ausscheidung ber Bufälligkeiten, erreicht worden ift. Zweifellos ift schließlich, daß die mannigfachen und meist zutreffenden methodischen Bemerkungen, die sich auch im Text eingestreut finden, auf die weitere Behandlung des gemeindefinangstatistischen Problems anregend gewirkt haben. Trot aller biefer Vorzüge geht es aber boch zu weit, wenn von Reitenstein 1 bas Werk schlechthin "muftergultig burchgeführt" nennt.

Will man die oldenburgische Leiftung mit 3. B. ben preußischen Bersuchen in ihren methodischen Werten vergleichen, so wird man zunächst billigerweise berücksichtigen muffen, daß es sich bei Preußen um ein Staatsgebiet handelt, das heute eine etwa achtzigmal fo große Bevölkerung und eine ganz andere Vielgeftaltigkeit ber mirtschaftlichen Struktur wie Olbenburg aufweift. Die Gemeinden Olbenburgs stellen nach ben eigenen Worten bes Bearbeiters 2 "nur fehr bescheidene und durchsichtige Gebilde" dar; je durchfichtiger aber die finanziellen Verhältnisse felbst find, um so weniger schwierig ist die Forderung des finangstatistischen Problems. Aber felbst mit diefer Einschränkung, die ja an sich bas Berdienst einer richtigen Erfassung und konsequenten Durchführung ber statistisch charafteristischen Momente nicht mindert, ift bem Urteile Reitensteins nicht vorbehaltlos zuzustimmen. Die Ziffern, die das umfangreiche Werk bietet, konnen doch nicht vorbehaltlos als zutreffende Abbilder der finanziellen Lage und Tätigkeit der oldenburgischen Gemeinden angesehen werden. Nicht als ob damit gegen bie Gemiffenhaftigkeit und Sorgfalt ber Bearbeitung an fich Einmande zu erheben wären — das versteht sich bei ber Persönlichkeit des Leiters ber

¹ a. a. D. S. 158.

² a. a. D. S. 21.

Erhebung von felbst —, wohl aber sind die methodischen Grundlagen, sowohl der Materialgewinnung wie der Materialverarbeitung nicht ohne wesentliche Bedenken, die gerade wegen der übrigen hohen Borzüge der Olden-burger Gemeindesinanzstatistik hier, wo es sich um ihre Fruchtbarmachung für den Fortschritt der Methode handelt, nicht verschwiegen werden dürfen.

Da die Jahresnachweisungen der Gemeinden den vorgeschriebenen Rechnungsaufstellungen 1 entsprechen, diese aber eine Kontrolle ber ganzen Rechnungsführung ermöglichen follen, find jene fo eingerichtet, daß die gefamten Gin= und Ausgange ber Raffen in ihren Bruttobetragen ersichtlich werden. Es erscheinen in ihnen darum Kassenbestände ebensowohl wie Rückftände und alle übrigen Einnahmen und Ausgaben ohne jebe grundfätliche Differenzierung. Daß biese unbedingt notwendig ist, murde nun bei ber statistischen Bearbeitung bes Materials zwar anerkannt; Die grundsätliche Scheidung ber Einnahmen und Ausgaben erfolgte aber nun nicht nach ordentlichen und außerordentlichen, sondern nach "wirklichen" und "unwirklichen", welch lettere furzerhand gestrichen und im Tabellenwerf überhaupt nicht beachtet worden find. Als unwirkliche Einnahmen und Ausgaben werden dabei alle "lediglich rechnungsmäßigen und Durchgangspoften" an= gesehen, wie Raffenbestände, rudftändige Ginnahmen, Borfchuffe des Rechnungsführers - bis hierher ift nichts einzuwenden -, ferner aber auch Einnahmen aus Veräußerungen und Ablösungen, aus heimgezahlten Rapi= talien, aus Anleiben und Bermächtniffen, ferner Ausgaben für Schulbentilgungen oder Belegungen. Unter diesen Positionen sind einige und fehr wichtige, die keineswegs als "unwirklich" zu bezeichnen sind. Auslaffung namentlich ber Ginnahmen aus Anleihen und Immobiliar= veräußerungen, sowie bes Aufwandes für Schulbentilgung, gibt nicht nur, weil auf beiben Seiten ber Rechnung nicht völlig konform verfahren wird, ein in fich schiefes Bild bes Gemeindefinanzwesens, sondern brudt auch die Summen auf beiben Seiten fo hernieder, baß 3. B. ein Vergleich mit ben Ergebnissen anderer gemeindefinanzstatistischer Erhebungen ichon baburch ein Aber auch dieses ließe sich noch ertragen, falls, wie bei aleich gerichteten Erhebungen anderer Staaten, es mit biefen Ausscheidungen im Grunde doch darauf abgesehen gewesen mare, wenn nicht die gesamte Finanggebarung vollständig zu geben, so doch die laufenden Ginnahmen und Ausgaben aus beren Gefamtziffern rein herauszuarbeiten. Doch ift gerabe nach biefer Richtung bin unkonfequent verfahren, indem bei ben Ginnahmen nur orbentliche (gewöhnliche Ginnahmen aus bem Bermogen; Buschüffe und

¹ Formulare bei Rollmann, G. 155 ff. abgebruckt.

vertragemäßige Leiftungen aus der Landestaffe, aus anderen Gemeindefaffen, fonstige Buschüffe; Gebühren für Nutung ber Gemeindeanstalten; Bundefteuern; Umlagen; fonftige wirkliche Ginnahmen) nachgewiefen, bei ben Ausgaben aber "gewöhnliche" und "außergewöhnliche" zusammengegriffen werden. Bier ift die Spezifikation fo, daß die gewöhnlichen Ausgaben geschieden werden in folche für die allgemeine Berwaltung (verfönliche: fachliche); die Aftiv= und Baffivvermögensverwaltung; Leistungen an andere Gemeinden und Kaffen; Gemeindeanstalten und Ginrichtungen (Unterhaltung ber Wege, Bruden ufw.; Unterhaltung ber Fluffe, Bache, Wafferläufe ufw.; Feuerpolizei; Nachtwache; Strafenbeleuchtung; fonftige Bolizeiverwaltung); Beiträge zur Amtsverbandstaffe; fonstige wirkliche Ausgaben; unter ben außerorbentlichen Ausgaben erscheinen folche für bas Grundvermögen; für Wege, Plate, Bruden; für Fluffe, Bache, Wafferleitungen; für fonftige Unftalten und Einrichtungen. Es werben also u. a. ausdrücklich bie Ausgaben für Grundstückerwerb mit nachgewiesen, mahrend, wie ermahnt, die Einnahmen aus Wiederveräußerungen bes Erworbenen überhaupt nicht in ber Darstellung erscheinen.

Der Mangel an Romparabilität auf den beiden Seiten des Rechnungenachweises aber geht noch weiter und liegt barin tiefer begründet, baß bie Einnahmen nach bem Soll ber Rechnung erscheinen — in ber Erläuterung zur Aufstellung ber heute noch fast unverändert im Gebrauche befindlichen Nachweisungen heißt es: "Die Ginnahmebetrage bezeichnen bie Solleinnahme infofern, ale rudftanbig gebliebene Ginnahmen ebenfo wie bie wirklichen Ginnahmen aufzuführen find" -, mahrend hinfichtlich ber Ausgaben ausdrudlich vorgeschrieben wird: "Die Ausgaben find fämtlich nach ihrem wirklichen Betrage, nicht nach ihrem Sollbetrag aufzuführen." Der Grund für biefes Berfahren mag in ber Erwägung liegen, baß bie Istergebnisse ber Restverwaltung bei ben Ginnahmen mehr schwanken, als bei den Ausgaben; immerhin ift damit ein empfindliches, allerdings im Urformulare bereits eingeführtes und bei ber Bearbeitung naturgemäß nicht mehr ausscheidbares Moment der Unftimmigkeit gegeben. ber fachlichen Bedeutung, als ihrer eigenartigen Motivierung halber ift schließlich bie Stellungnahme bes Bearbeiters zu ben Naturalleiftungen bemerkenswert. Für beren Bewertung nämlich gibt, wie vor Sahrzehnten noch heute, die Erläuterung zur Aufftellung der Rechnungenachweise Die Borschrift, daß fie "nach bem Gelbbetrage, der aufzubringen gemefen mare, wenn die Leiftungen hatten ausverdungen werden muffen, einzuseten seien. Darüber, ob biese Norm die bestmögliche ift, mag die Entscheidung schwer sein; daß Kollmann sie als zutreffend erachtet, ergibt sich baraus, baß

bie so berechneten Beträge ohne ein einschränkendes Wort der methodischen Kritik in einem, der Arbeit eingefügten Sonderkapitel über die wirtschaftliche Belastung der Bevölkerung durch die Kommunalabgaben mit behandelt werden. Bei der Hauptdarstellung aber sind diese Beträge aus der Summe der Einnahmen aus Gemeindeabgaben gestrichen worden und zwar ausgesprochenermaßen, weil es sich dort nicht um die "volkswirtschaftliche", sondern lediglich um die "finanzielle" Seite der Steuern und Abgaben handele. Tatsächlich aber stellen die Naturalleistungen eine mittelbare sinanzielle Leistung bezw. Einkunft dar, die auf den Haushalt der Gemeinden in manchen Fällen einen ebenso wesentlichen Einsluß haben kann, wie die daren Erträgnisse irgendwelcher Provenienz, so daß auch dieses Vorgehen vom Gesichtspunkt einwandsreier Methodik nicht zu billigen ist, mag es nun auch für die zissermäßigen Ergebnisse selbst nicht allzuviel zu sagen haben.

Erscheinen angesichts aller biefer Ausstellungen sowohl Einnahmen wie Ausgaben ber Gemeinden ber Wirklichkeit gegenüber zu niedrig — und zwar, mas eben besonders ins Gewicht fällt, in nicht durchaus konformer Beife -, fo trifft dies noch vielmehr hinfichtlich des Bermögens zu. Uhnlich wie in Baben find die Grundstücke nach bem Fünfundzwanzigfachen bes Steuer= ansates und die Gebäude nach dem Feuerversicherungswert angeset worben - zwei Berechnungsarten, beren Mängel vom Bearbeiter felbst nicht verkannt werden 2 -, die Mobilien aber erscheinen überhaupt nicht; die Ginstellung ber Gerechtsame mit ihrem fünfundzwanzigfachen Sahresertrage, Die wiederum im Gegenfat ju Bagern, Baben und Sachfen erfolgt ift, fann bafur feinen Erfat bieten. Die Schuldenangaben find wohl vollständig, aber hinsichtlich ber Anleihen besteht noch eine besondere Unklarheit insofern, als nicht außer Zweifel steht, ob ihre Aufteilung nach ben Bermendungszwecken burchaus einheitlich erfolgt ift. Im Nachweifungs= formulare wird nämlich heute, wie vor Sahrzehnten gefordert: "Angabe, zu welchem Zwecke die Anleihen gemacht (!)", und dem entspricht auch ber Wortlaut im Tabellenwerk. Im Text aber wird von ben verschiedenen Awecken gesprochen, für die die Kommunalschulden verwandt (!) worden find. Es mag bahingestellt bleiben, ob biefe beiben Begriffe tatfachlich nicht auseinander gehalten worden sind, oder ob hier nur ein lapsus calami vorliegt. Jedenfalls lehren diefe Ausstellungen zur Genüge, daß auch die olden= burgifche Gemeindefinangstatistif von einer "mustergultigen Durchführung" noch wefentlich entfernt ift.

¹ a. a. D. S. 128.

² a. a. D. S. 64.

³ a. a. £. €. 70.

§ 11. Seffen.

Im Großberzogtum Seffen find gemeindefinanzstatistische Erhebungen, die namentlich in der Art ihrer Beröffentlichung den badischen ähneln, feit einer Reihe von Jahrzehnten in Übung. Zunächst werden seit 1869 regelmäßige Erhebungen über ben Schulden= und Bermögensstand ber Gemeinden durch Bermittlung der Kreisämter angestellt, die vom Jahre 1875 ab durch Angaben über die Beträge der Gemeindesteuern ergänzt worden find 1. Die Beröffentlichungen erfolgen jedes dritte Sahr in den "Mitteilungen ber Zentralstelle für die Landesftatistif" berart, daß 3. B. die letterschienenen sich auf die Jahre 1905 2 und 1908 3 beziehen. Bon geringen, durch die Gemeindefinangreform in der Mitte der 70 er Sahre veranlaßten Underungen abgesehen, find Inhalt und Form dieser Überfichten feit Beginn im wefentlichen die gleichen geblieben, abgesehen bavon, daß anfänglich die Ziffern nur für Kreise, Provinzen und Großherzogtum fummarisch, gegenwärtig aber auch noch unter besonderer Bervorhebung der fünf größeren Städte (Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms) gegeben merden.

Was den Inhalt der Nachweisungen anlangt, so wird darin zunächst der Kapitalbetrag des Gemeindevermögens angegeben, getrennt in: Waldungen; Feldgüter; Gebäude usw.; Gerechtsame ("nußdare Rechte"); Aftivsorderungen. Auch ohne die ausdrückliche Bestätigung des zuständigen Ministeriums 4, daß "mit der Möglichseit gerechnet werden muß, daß die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Großherzoglichen Kreisämter dei Ausstellung der Übersichten von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen", ergibt sich aus dem Wortlaute der maßgebenden Ministerialversügung vom 10. April 1875 (M. d. J. 5098) und aus einer Vergleichung der in den "Mitteilungen der Zentralstelle" einerseits, den Vermögensübersichten in den städtischen Verwaltungsberichten anderseits mitgeteilten Zahlen ohne weiteres, daß auch die hessische Statistik daran krankt, daß die Bewertungsart bei den einzelnen Vermögensteilen in das Belieben der Gemeinden selbst gestellt ist, in-

¹ Erstmalige Beröffentlichung: Schulden- und Bermögensstand der Gemeinden bes Großherzogtums Hessen am 1. Januar 1869. Mitteilungen der Zentralstelle für die Landesstatistik, Nr. 85, März 1870.

² Schulben- und Vermögensstand, sowie Steuerausschlag der Gemeinden des Großherzogtums Hessen 1905. Mitteilungen Nr. 831, Juni 1906.

³ Desgl. am 1. April 1908. Mitteilungen Nr. 887, August 1909.

⁴ Durch Bermittelung der Großherzogl. Heffischen Zentralftelle für die Landesftatiftit an den Berfasser ergangen.

folgedeffen auch diefe Bermögensüberfichten nicht viel zu fagen haben 1; bazu fehlt in ber Nachweisung völlig das Mobiliar, das 3. B. in Darmstadt, felbst abgesehen von dem bedeutenden Werte der industriellen Betriebe, zwischen 11/2 und 2 Millionen Mark ausmacht. In ben "Aktivforderungen" bagegen find Raffenvorräte und Ginnahmereste enthalten, wie ebenso unter ben Schulben die rudftandigen Ausgaben nicht fehlen. Db freilich die Schuldenziffern im übrigen ber Wirklichkeit gegenüber nicht zu niedrig find und tatfächlich auch alle schwebenden und furzfriftigen Schulden enthalten. läßt sich aus dem Texte der erwähnten Verfügung von 1875 ebensowenig wie aus der veralteten "Instruktion" von 1874 erkennen. Die in befonderen Überfichten ausgeführte Errechnung bes Bermögensüberschuffes (Reinvermögens) hat unter biefen Umständen wefentliche Bebenken, zumal ba fie auf ben Kopf bes Einwohners reduziert wird - ein Verfahren, bem gegenüber schon in einer alteren 2 Beröffentlichung ber Reihe, ber einzigen, bie ausführlicheren Text und zahlreichere Nebenberechnungen gebracht hat, betont worden ist, daß sich zur Pragis berartiger Reduktionen statt ber Einwohnerzahl meit mehr das Grundsteuerkapital eigne. Sachlich inter= effant ist die Scheidung berjenigen Anleihen aus dem Gefamtbetrage ber Schulben, die "nicht auf ben Gefamtsteuern haften, sondern zur Sicherung bes Grundeigentums ober zur Abwendung besonderer Nachteile bzw. Erreichung besonderer Borteile einzelner Bewohner baw. Einwohnerklassen gemacht worden find", und zu deren Tilgung und Berginfung demnach besondere Steuern ausgeschrieben werden. So berühren 3. B. die älteren Gemeindekriegeschulden die früher steuerfrei gemesenen Immobilien nicht, ebenso gehören hierzu Schulden, die für Aussteinung der Flurgrenzen, Bufammenlegung von Grundftuden, Drainagen usw., gemacht worden find. Dementsprechend werden bei ben summarischen Angaben die Gemeindesteuern in folche, die auf die doppelten Grundzahlen 3 und die ganze Einkommen= steuer und solche (ganz wesentlich geringeren Umfanges), die nach anderen

¹ Für die Aufstellung der Übersichten über den Schuldens und Bermögensstand sind die Gemeindevoranschläge maßgebend. Die Instruktion für die Aufstellung und Revision der Boranschläge der Landgemeinden vom 20. Oktober 1874 enthält in den §§ 29 bis 39 Borschriften über die Zusammenstellung der Schulden und des Bermögens. Über ihre Bewertungsart find weitere Erläuterungen nicht gegeben.

² Mitteilungen Nr. 390/392, August 1887, S. 262.

³ Für die Berechnung der Gemeindeumlagen werden die Reinerträge aus Grundbesit, Gewerbebetrieb und Kapitalrente in bestimmter Weise zu Steuersapitalien fixiert, von denen je 15% die "Grundzahlen für die Beranlagung der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer" bilben. Auf je 1% Gintommensteuerzuschlag

Normen erhoben werben, geschieben. Diese Ziffern selbst beruhen nicht auf ber Rechnung, sondern auf bem Boranschlage, was gerade bei ben Steuern, beren Aufkommen von ber Beranlagung besonders wesentlich abweichen kann, ben Wert ber Zusammenstellung mindert.

Außer diesen, auch ferner voraussichtlich jedes britte Sahr wiederkehrenden Nachweisungen hat die hefsische Staatsstatistik das Gemeindefinanzwefen nur noch in einer, lediglich die nachten Zahlen enthaltenden und vom methodischen Gesichtspunkt in keiner Sinsicht belangreichen Übersicht bes Umfanges der Ortsbürgernutzungen 1 und in einer Untersuchung über die bireften Staats= und Kommunalsteuern 2 berücksichtigt; ferner ift versucht worden, in dem letthin neu herausgegebenen Statistischen Sandbuche für bas Großherzogtum Seffen alles gemeindefinangftatistische Material, bas für Bessen erhältlich mar, möglichst weit zurüchgreifend, zusammen zu tragen 8. Eine mefentliche Erganzung zu ben brei Sahrestabellen bebeuten bier die Nachweisungen über die Beranlagung der einzelnen Gemeindesteuern, mährend der Auszug aus ben Bermaltungsberichten ber Städte Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms und Giegen, betreffend die Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung einerseits, das Bermögen anderseits in ben Jahren 1905 bis 1907 nur mit Borficht aufzunehmen ift, ba eine Gemähr dafür, daß die Beiträge ber einzelnen Städte einander analog find, auch hier nicht gegeben ist.

§ 12. Sachjen=Beimar=Gijenach.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Gisenach gehört die Gemeindefinanzstatistif lediglich der Geschichte an; 4 bis 5 Dezennien liegen zurück, seitdem hier für die Jahre 1859, 1861 und 1864 die Vermögensverhältnisse, sowie die Einnahmen und Ausgaben der großherzoglich sächsischen

haben bei der Beranlagung 2% Gemeindezuschlag zu den Grundzahlen zu kommen. Daher bilben die doppetten Grundzahlen und die ganze Ginkommensteuer die Basis für die allgemeine Gemeindebesteuerung.

¹ Überficht bes Umfanges ber Ortsburgernutzungen im Großherzogtum Hessen. Beitrage jur Statistit bes Großherzogtums Hessen. 54. Bb., 1. heft, Daumstadt.

² Welder, Die Höhe der diretten Staats- und Gemeindesteuern sowie der sonstigen diretten Steuern im Großherzogtum Hessen. Beiträge 21. Bd., 2. heft. Darmstadt 1880.

³ Statistisches Handbuch für bas Großherzogtum Heffen. 2. Ausgabe. Durmsftadt 1909. S. 231 ff.

⁴ Bgl. Rollmann, a. a. D. S. 4.

Gemeinden bearbeitet worden find 1. Den Anlag hierzu bot ein Ministerial= erlaß von 1854, ber in Ausübung bes staatlichen Oberaufsichterechtes für jeden Bermaltungsbezirk die Aufstellung von übersichten über diejenigen Gemeinden, die gur Dedung ihrer Bedürfniffe Unlagen erhoben, sowie Berzeichniffe über ben Schuldenftand fämtlicher Gemeinden einforderte. Um bas hierdurch gewonnene Bild zu vervollständigen, murden die Übersichten ichon ein Sahr barauf über bas gange Land ausgedehnt, und neben allen Zweigen ber Einnahmen und Ausgaben marb auch ber Stand bes Bermögens ein= Die Übersichten murden jährlich nach einem vorgeschriebenen Formular eingereicht, doch murben zunächst nur mangelhafte Ergebniffe erzielt, woran neben "Neuheit ber Cache, Unkenntnis ihres Zwedes, Bequemlichfeit und einem unbestimmten Gefühl, daß bie gemachten Ungaben zu einem ben Ausfunftgebenden personlich nachteiligen Zwede benutt werden konnten", die Mangelhaftigkeit der Formulare Schuld trug. Die Formulare murden baher für bas Sahr 1859 verbeffert und mit einer genauen Erläuterung versehen, beren Anordnung recht praktisch mar, insofern fie - anders als 3. B. in Sachsen - nicht auf befonderem Bogen, sondern auf bem Formulare felbst hinter ben betreffenden einzelnen Rubrifen abgedruckt mar. Dieses Berfahren hat allerdings ein ziemlich einfaches Enstem bes Fragebogens. namentlich hinfichtlich ber Bertifalfpalten, zur Voraussenung. rifche Fragebogen hatte bementsprechend auch, ahnlich wie die bagerische Erhebung von 1909, nur eine Bertikalfpalte. Die Ginnahmen und Ausgaben wurden in dem (ber Beröffentlichung der Ergebniffe in Abdrud beigefügten) Formulare nach dem Rechnungsift verlangt, und zwar jene in vier Kapiteln (aus bem Bermögen und Berechtigungen; aus Unlagen ober Gemeinde= fteuern; an neu aufgenommenen Paffivkapitalien; an fonstigen besonderen oder zufälligen Erträgniffen und Insgemein), Diefe in beren fünf (Berwaltungsaufwand; Armenversorgung; Berginsung ber Gemeindeschulden; Tilgung ber Bemeinbeschulden; Baulichkeiten, Rirchen, Schulanftalten und fonstiges). Kaffenbestände und Reste aus voriger Rechnung werden außerhalb ber Einnahmen und Ausgaben in einer besonderen Rubrit, die dann nachträglich auch in ber Zusammenstellung erscheint, nachgewiesen. Rückgahlungen von Aftivfapitalien fommen als Ginnahme nur foweit in Betracht, als fie nicht anderweit wieder verliehen, sondern gur Dedung ber Gemeindekoften

¹ Die Bermögensberhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Beiträge zur Statistif des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach, 2. Heft, Weimar 1865, Nr. 2. — Die Bermögensberhältenisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden des Großh. Sachsen-Weimars Sisenach. Weimar 1870.

verwendet worden sind, desgleichen Anlehen nur soweit, als sie nicht etwa bloß zur Deckung älterer Schulden gedient haben. Eine Scheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium sindet nicht statt, und die Aufnahme der Schuldaufnahmen in die Einnahmespalte gibt damit den Jahresergebnissen das Gepräge des Zufälligen. Was das Aktivvermögen anlangt, so war dieses nach Wert und zum Teil Umfang zu rubrizieren in: Gebäude, Grundsbesit; ausgeliehene Aktivkapitalien; nupbare Berechtigungen der Gemeinde.

Beachtlich angefichts bes bamaligen Standes ber Gemeindefinanzstatistik im übrigen ift ber bereits hier gemachte Berfuch, die Wertermittlung für die einzelnen Bermögensgegenstände auf eine feste Bafis zu stellen, und zwar murben als Norm bezeichnet: für die Gebäude der Feuerversicherungswert; für den Grundbesitz der Verkaufswert ähnlicher in Privathand befindlicher Grundstüde, ober, falls vorhanden, der Miet- und Bachtertrag, baw. falls von den Gemeinden selbst bewirtschaftet, der Reinertrag; die nutbaren Berechtigungen (Gerechtsame) waren durch Kapitalisierung des Reinertrages zu bewerten. Die Schulden maren in zwei Gruppen — eigentliche Gemeinde= schulden; Ablösungeschulden - ju beziffern. Die Aufzählung zeigt, daß bie Bermögensstatistik nicht vollständig mar, und zwar beshalb, weil man offenbar als Bermögen und Schulden nur folche Beträge anfah, die den Vermögensbestand der Gemeinde dauernd entweder vermehren oder belaften. In ber Erläuterung heißt es ausbrudlich: "Überschuffe und Ersparniffe ber laufenden Bermaltung find nur bann als Bermehrung bes Gemeindevermögens anzusehen und bemnach hier aufzunehmen, wenn biefelben zinsbar angelegt, zum Ankauf von Grunbstücken, Mobilien ufm. verwendet, ober auf sonstige Beife bem Bermögensbestande ber Gemeinden dauernd hinzugefügt worden sind"; wohl aus gleicher Erwägung hat man auch die Mobilien als etwas weniger Dauerndes nicht in die Bermögensnach= weifung mit aufgenommen.

Imftände, einen guten Anlauf zu einer dauernden Gemeindefinanzstatistik, und es ist darum zu bedauern, daß sie nur zweimal zu Beröffentlichungen geführt haben, die allerdings textlich wenig ausgiedig sind, sich aber ähnlich wie die badischen Arbeiten durch ziemlich ausführliche Haupttabellen, Berhältnisderechnungen und Gruppenzusammenstellungen auszeichnen: aus anderem Material als dem durch die Formulare selbst gewonnenen ist der ersten der beiden Beröffentlichungen 1 noch eine Nachweisung der Berwendungszwecke der ausgenommenen Darlehen beigefügt worden.

¹ Die zweite weimarische Beröffentlichung konnte als einzige der in der borliegenden Arbeit besprochenen und erwähnten Beröffentlichungen vom Berfasser trob

Das völlige Bersiegen des gemeindefinanzstatistischen Interesses in Sachsen-Weimar hängt vielleicht damit zusammen, daß, während in früheren Jahrzehnten im großherzoglichen Staatsministerium selbst spezifisch statistische Arbeit gepslegt wurde und auch Publikationen veranlaßte, in der neueren Zeit beides dem Statistischen Bureau Bereinigter Thüringischer Staaten völlig überlassen worden ist; dieses aber hat sich auf dem Gebiete der Gesmeindessinanzstatistis disher nicht geregt.

§ 13. Die übrigen Bundesstaaten.

a) Unter ben Bergogtumern ift in erster Linie Sachsen = Meiningen zu nennen: hier werden schon seit 1865 in seitbem fast unveränderter Form alljährlich in der "Statistif des Herzogtums Sachsen-Meiningen", die als Beilage zum Regierungsblatt erfcheint, für bie Städte einzeln, für bie Landgemeinden dagegen in Zusammenfassung ber vier Kreise finangstatistische Mitteilungen gemacht 2. Freilich reichen fie nach keiner Richtung bin aus, ein vollständiges Bild der Verhältnisse zu vermitteln, abgesehen bis zu gewissem Grad allein von ben Schulden, die in 1. eiserne (unkundbare), 2. amortifierbare und 3. fündbare Rapitalien geschieden werden; Ausgaberückstände erscheinen darin nicht, ebensowenig Rautionen; lettere werden aber im Gegensate gu ben bisher besprochenen Anweisungen in der neuerdings grundlegenden Berfügung bes Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. Dezember 19073 ausbrücklich erwähnt und als wegzulaffen bezeichnet, "ba fie nur burchlaufend find und ben Stand bes Gemeinbevermögens nicht beeinfluffen". Den fo figierten Schulden werden, unter ausbrudlichem Ausschlusse bes fonstigen beweglichen und unbeweglichen Bermögens, lediglich die Aftivkapitalien, getrennt in 1. eiferne, 2. in Uftien angelegte, 3. fündbare Kapitalien, gegenübergestellt. Die Effetten sind nach dem Nennwert einzustellen. Sat schon ber Ausschluß namentlich bes Immobiliarvermögens, ber boch wohl in den meiningenschen Gemeinden faum eine geringere Rolle spielt als anderorts (der Grund des Ausschlusses wird freilich barin zu suchen sein, daß man, an fich anerkennenswerter Weise vorzog, statt fehlerhafter Werte, wie

aller Bemühungen nicht eingesehen werden. Selbst in den Büchersammlungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes und des Statistischen Bureaus Bereinigter Thüringisscher Staaten in Weimar fehlt das Werk.

¹ Auf Grund der Instruktion des Herzoglichen Staatsministeriums für die Amtsrechnungsredisoren vom 1. Dezember 1865 (§ 13).

² Die letzten derartigen Veröffentlichungen finden fich für 1904 bis 1906, in ber Statistit bes Großherzogtums Sachsen-Meiningen, Bb. 10, S. 254 und 336, Bb. 11, S. 94.

³ Nr. 15, 327 II.

bie bislang besprochenen Landesstatistiken, gar keine einzuseten), Bedenken, ba eine Abgleichung ber Aftiv= und Paffivvermögen unter biefen Umftanben ein Unding ift, so wiegt schwerer, daß die mitgeteilten Vermögensziffern auch in ihrer Begrenzung noch geeignet find, falsche Borftellungen mach zu rufen, da unter den eifernen Kapitalien neben bem Bermögen bes Grundstocks auch die Stiftungskapitalien mit enthalten find; hoffentlich werden Die fünftigen Beröffentlichungen burch Ausscheidung ber letteren nach biefer Richtung bin Remedur eintreten laffen.

Ergänzt werden die Angaben über die Aftivkapitalien noch durch die außerhalb ihrer Summe stehende Spalte "Restbestände" (Einnahmerückstände), ber freilich bas notwendige Gegenstud in ber entsprechenden Baffivspalte (Ausgaberückstände) fehlt. Dazu tritt fclieglich noch in einer Summe, jedoch unter Hervorhebung des Aufkommens an Gemeindeumlagen, die Rechnungssolleinnahme mit ausdrücklichem Ausschlusse ber Reste aus voriger Rechnung und außerordentlicher Einnahmen; letztere stellen nach § 29 der auch in Meiningen für alle Gemeinden bestehenden Rechnungsanweifung 1 im Gegenfate zu fonstigem Gebrauche lediglich Ginnahmen (für die Ausgaben gilt natürlich mutatis mutandis das gleiche) bar, die nicht im Boranschlage vorgesehen sind. Da nun nach § 8 ber vorgedruckten Voranschlags: anmeisung 2 zu Schuldaufnahmen zwecks Befriedigung laufender Ausgaben ftets vor Feftstellung des Boranschlages die behördliche Genehmigung ein= zuholen ift, sind Anleihenaufnahmen im Sinne ber meiningischen Finangstatistik 3. I. nicht außerordentliche Ginnahmen und daher in der erwähnten Einnahmefpalte nachgewiesen2. Die Ziffern, die im übrigen Bruttozahlen unter Ginschluß ber burchlaufenden Boften barftellen, find mit Rücksicht hierauf mit benen anderer Landesstatistiken in besonderem Mage unvergleichbar.

b) Wefentlich betaillierter ift die jährliche "Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ber Gemeinden bes Bergogtums Sachfen : Gotha4 nach

¹ Ministerialausschreibung vom 25. März 1898, Reg. Bl. vom 7. Mai 1898, abgebruckt in ber Sammlung ber Ausschreiben ber landesherrlichen Oberbehörden, Bb. XI, S. 221 ff. (244).

² a. a. D. S. 224.

^{3 3}m Voranschlagsichema felbft (abgedruckt in ber angeführten Sammlung C. 225) icheiben fich bie Ginnahmen in Betriebseinnahmen und Bermögenseinnahmen; letitere Gruppe zerfällt in 3 Titel (zurückaezahlte Kapitalien; Erlös aus verkauftem Grundbefig; aufgenommene Anleiben); bementsprechend gliedern fich bie Ausgaben in folche für ben Betrieb und folche auf bas Bermögen (1. Rapitalausleihungen, 2. Schulbentilgung, 3. Erwerb von Grundftucken).

⁴ Die Sachlage ift in Sachsen-Botha und Sachsen-Roburg (val. unter c) eine verschiedene.

ben Gemeinderechnungen", die allerdings lediglich im Umdrucke vervielfältigt Die Unterlage bietet für das Land die "Unweifung für das Raffeund Rechnungswefen der Landgemeinden" 1, welche die Formen der Rechnungs= und Vermögensaufstellung weitgebend regelt, mahrend die wenigen Stadte entsprechende Angaben am Sahresschluffe liefern; nur die Residengstadt Gotha bleibt wegen der anders gearteten Einrichtung ihrer Beständerechnung jum Teil außerhalb der vergleichenden Zusammenstellung. Ühnlich wie in den meiningenschen Gemeinderechnungen (vgl. Unm. 3 auf der Nebenfeite) scheibet die Gothaer Statistif Beständeeinnahmen und Beständeausgaben, die freilich neben den Finanzvornahmen auf das Bermögen auch folche aus voriger Rechnung (Kassebestand, Ausgaben und Einnahmen auf Reste) umfassen, von den Kurrenteinnahmen und Kurrentausgaben, ftellt beibe jedoch nicht nach bem Soll, sondern nach dem Ist der Rechnung dar. Die "Beständerechnung" zerfällt auf der Aktivseite in: Gewährschaft aus der vorigen Rechnung; zurückgezahlte Aftivkapitalien; aufgenommene Baffivkapitalien; Beitrag ber Kurrent= rechnung zur Schuldentilgung; Erlös aus veräußertem Grundbefit; außerorbentliche Einnahmen aus Vorjahren; auf der Paffirseite in: Übergewähr= schaft aus voriger Rechnung; Rapitalausleihungen; Schuldentilgung; Ausgaben für Bermehrung bes Grundbefites; außerordentliche Ausgaben auf die Borjahre. Die Angaben aus den "Kurrentrechnungen" find ziemlich betailliert; die Ausgaben 3. B. werden in elf Gruppen (öffentliche Abgaben; Gemeinbeverwaltung; Feldwesen und Biehzucht; Bauaufwand; Rirchenwesen; Schulmefen; Polizeimefen; Armenwesen; Berginfung und Tilgung ber Paffivfapitalien; fonstige Ausgaben) spezifiziert, doch fann biese Spezialifierungen richtig zu treffen bei ben kleinen Berhältnissen nicht schwer fallen, zumal das für die Landgemeinden 2 obligatorische Boranschlagsmufter die Gliederung der Ctates und Rechnungspoften bis ins fleinfte Detail regelt3. Die verbleibenden Reste merden in Abgleichung der Aftiv- und der Passivseite nach= richtlich mitgeteilt, Voranschlags= und Rechnungsergebnisse einander durchweg gegenübergeftellt. Für die Bestandsrechnung einer-, die Kurrentrechnung anderseits werden die Abschlußziffern mitgeteilt, jedoch nicht beide Rechnungs= summen addiert, wodurch der Benuper der Ziffern gezwungen ift, erst selbst Busammenzüge vorzunehmen, um ein Gesamtbild von der Finanzgebarung ber einzelnen Gemeinde zu erhalten. Der Grund des Berfahrens wird barin liegen, daß die Ausgaben auf Tilgung, wie aus dem foeben mitgeteilten

¹ Gotha 1896 (mit zahlreichen Formularentwürfen).

² Städte gibt es in Sachsen-Gotha nur 3.

³ a. a. D. S. 39 u. 71.

Schema erfichtlich, boppelt — nämlich einmal in ber Kurrentrechnung als Ausgabe und in der Beständerechnung als Ginnahme und Ausgabe - auf-Im übrigen scheint es bei ber ganzen Zusammenstellung ber bearbeitenden Stelle nur barauf anzukommen, einzelne Posten vergleichbar barzustellen und nicht etwa eine Gesamtübersicht über die gemeindliche Kinanzgebarung in Sachsen-Gotha zu geben; Die miffenschaftliche Verwertung ber Gothaer Statistik wird jedenfalls, abgesehen von ihrer Veröffentlichungsart und bem Fehlen textlicher ober weiterer ziffernmäßiger Erläuterungen, baburch noch gang besonders erschwert, daß die Zahlen durchweg nur für bie einzelnen Gemeinden untereinander aufgeführt werden, ohne daß irgend= eine Summierung nach größeren Gemeindegruppen (Berwaltungsbezirke ober Herzogtum) stattfindet. Es mag bahingestellt bleiben, ob dies barum unterlaffen wird, weil die bearbeitende Stelle selbst fich bewußt ift, daß die Einzelziffern infolge ber Mängel bes Urmaterials nicht burchaus einander analog find. Sinfictlich ber letten Spalten ber Nachweisung, in benen ber Aftiv= und Paffivkapitalbestand am Jahresende beziffert wird, gilt bas darüber hinfichtlich Meiningens Gefagte: nur icheinen, nach dem Wortlaute bes Formulars für bie "Vermögensnachweifung" ber Gemeinden Roburgs zu schließen, Rautionekapitalien auf beiben Seiten mit enthalten zu fein. Für die Wertlofiakeit solcher lediglich die Effekten und Barbestände berud= fichtigenden Bermögensziffern aber vom finang ftatistischen Standpuntte aus -- etwaige andere Motive ber gewählten Darstellungsweise entziehen sich naturgemäß unserer Kenntnis - bieten gerade bie brei Städte Gothas, wie sie in der neuesten Nachweisung (1907/08) erscheinen, ein lehrreiches Beispiel. In runden Ziffern werden nämlich mitgeteilt:

Jn b	er amtlichen S 1907	tatiftif	Im "Kommunalen Jahrbuch" I. Jahrg. (1908) bezw. im "Ubreßbuch ber Stadt= und Gemeinbe= verwaltungen 1908
	Aktivkapitalien	Paffivkapitalien	Vermögen
Gotha	760 000	5 970 000	4 276 901
Ohrdruf	4 040 000	1 605 000	3 606 861
Waltershaufen	53 000	616 000	1 471 500

Ein Vergleich ber Spalten 1 und 3 für jebe ber brei Stäbte nebenund untereinander fagt genug.

- c) Auch im Herzogtum Sachsen=Coburg ist das Kassen= und Rech= nungswesen der Gemeinden behördlich eingehend geregelt¹; auch sind über die Einnahmen und Ausgaben der dortigen Gemeinden Zusammenstellungen beim Statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums vorhanden, doch dis jetzt weder durch Drucklegung noch durch Überdruck je verviel= fältigt worden.
- d) Lediglich um der Bollständigkeit willen ist weiter Altenburg² zu nennen, das nur einmal den Totalbestand der Schulden der Gemeinden zum Schlusse der beiden Jahre 1877 und 1878 zusammengestellt und dem eine Angabe über die Neuaufnahme und Zurückzahlung von Schuldkapitalien, ihre Berzinsung und Tilgung beigefügt hat; methodisch bemerkenswert ist dabei nichts.
- e) Auch Braunschweig bietet knappe Ausbeute. Es liegt lediglich eine Monographie des Jahres 1885 vor, die das Finanzwesen der Land= gemeinden des Kreises Holzminden — 69 Kommunen mit 32 148 Ein= wohnern — in ben Jahren 1876 bis 1880 behandelt3. Sie ift eine Gelegenheitsarbeit im guten Sinne bes Wortes, eine "Nebenfrucht bes an sich sterilen Geschäfts der nach ber Landgemeindeordnung den Berzoglichen Rreisdirektionen obliegenden Superrevision der Gemeinderechnungen", und nimmt insofern eine Sonderstellung unter fämtlichen sonstigen bier besprochenen Arbeiten ein, als das Urmaterial nicht auf Formularnachweisungen, sondern auf Notizen beruht, die sich der Bearbeiter selbst bei den Rechnungs= revisionen gemacht hat. Daß sie einen noch nicht geschulten Statistifer zum Berfaffer hat, ift aus ber unüberfichtlichen Anordnung bes inhaltlich keineswegs fehr reichen Tabellenwerkes und aus der Art der textlichen Bemerkungen erficht= lich, die fachlich aus den Ziffern das Mögliche herauszuholen fuchen, methodisch aber, was bei einer so nahe an das Urmaterial herandringenden Erhebungsweise doppelt bedauerlich ift, unfruchtbar bleiben. Mitgeteilt werben im wesentlichen, unter Beigabe mancherlei Berhältnisberechnungen und neben einigen biefen zugrunde gelegten allgemeinen Angaben (Ginwohnerzahl und Grundsteuerkapital) für jede einzelne Gemeinde und in Busammenfaffung für ihre Gefamtheit: Die Einnahmen aus bem Gemeinbevermögen,

¹ Bgl. Berfügung bes Herzogl. Landratsamtes in Coburg (Das Herzogtum bilbet nur einen Landratsbezirf) vom 13. Dezember 1906, Nr. I 10747.

² Bgl. Kollmann, a. a. D. S. 4. -- Statistische Mitteilungen aus bem Herzogtum Sachsen Mtenburg, Nr. V. Zusammenstellung der Schulbenverhältnisse im Herzogtum am Schlusse Bahres 1878, Altenburg 1879.

³ Zimmermann, Das Finanzwesen ber Landgemeinden bes Kreises Holzminden in den Jahren 1876 bis 1880. Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft IV. Braunschweig 1885, S. 145 ff.

aus Steuern (geschieben in Rommunal= Sunde=1, Barochial= und Rreiß= wegebaufteuer), aus orbentlichen Buschüffen von Staat und Rreis, aus Unleihen, fowie aus Entschädigung für Einziehung ber birekten Staatssteuern; ferner bie Gesamtausgaben ber Gemeinden unter Spezialisierung in diejenigen der Gemeindekaffe (1. Gefamtausgabe, 2. außerordentliche Außgabe), der Schulfasse, Armenkasse, Parochialkasse und Wegebaukasse. Angefügt find noch Mitteilungen über die Belaftung durch die fämtlichen Gemeindeund Kreissteuern, die Sohe der Gemeindeschulden - ohne daß freilich an irgenbeiner Stelle ersichtlich ift, mas unter letterem Begriffe verftanden wird - und ben jährlichen Berginfungs- und Amortisationsaufwand. Die Tabellen geben merkwürdigerweife in den meiften Spalten die Ginnahme- und Ausgabebeträge ber fünf Jahre 1876 bis 1880 in einer Summe, fo bag bie Refultate ber einzelnen Sahre nicht erfichtlich find. hierin mag gute Absicht liegen (Ausscheidung ber Bufälligkeiten eines Sahres), doch ftort es ben Gebrauch fehr, daß die Errechnung der Sahresdurchschnitte nur zum geringsten Teil erfolgt ift, vielmehr bem Benuter überlaffen bleibt. Eine wesentlichere Unvollkommenheit aber, die mit dem Auftandekommen der Arbeit zusammenhängen mag, in der Publikation jedoch erheblich ftort, liegt barin, daß in einigen Spalten wiederum andere Jahre als jenes Sahrfünft (1874 bis 1878 bezw. 1880) zugrunde gelegt werden; das hindert aber nicht, daß z. B. die in den fünf Jahren 1876 bis 1880 erhobenen übrigen Steuern mit ber nur in einem Jahre (1880) erhobenen, weil erst da eingeführten Sundesteuer zusammengezogen, in der Tabelle als Fünfjahressumme behandelt werden und im Texte bann burch Division mit fünf ein Sahresdurchschnitt errechnet wird. Schwerer wiegt noch, daß die Gefamtsumme aller Gemeindeausgaben durch mechanische Zusammenziehung der Ausgaben ber ermähnten fünf Conberfassen gewonnen worden ift, tropbem in den Ausgaben der Schul- und Armenkassen die Buschüffe der Gemeinde= kaffen von durchschnittlich 31 % ber fämtlichen ordentlichen Aufwendungen enthalten sind und darum doppelt erscheinen 2. Die Gesamteinnahmen

¹ Befonders hervorgehoben, weil die hundesteuer gemäß Areisftatut ausgesprochen nur zu Zwecken der Urmentaffe erhoben wird.

² In der Einleitung zum Tabellenwerke (S. 147) wird allerdings darauf aufsmerksam gemacht, daß infolgedessen die wirkliche Ausgabe "sich nicht ganz (!) so hoch belausen wird (!)" als in der Spalte "Gesamtsumme aller Ausgaben" ansgegeben. Aber einerseits vermindert diese Anmerkung nur wenig den Fehler der Tabelle, die ersahrungsgemäß zur Orientierung am meisten benutt wird und selbst einen derartigen Hinweis nicht enthält, und anderseits macht das mit einem dorssichtigen "wird" noch verklausulusierte "nicht ganz" angesichts der im Text angegebenen Prozentzissen einen doch eigenartigen Eindruck.

dagegen find in der Tabelle weder für die Gesamtheit der gemeindlichen Kaffen, noch für beren eine besonders zu ersehen. Lediglich im Texte findet fich eine Summe für die Gefamtheit ber behandelten 69 Gemeinden, Die aber zum Teil auf Schätzung beruht und für beren Unwert gerade die Tat= fache, daß sie nur summarisch gegeben wird, nicht unchgrafteristisch ist. Ordent= liche und außerorbentliche Ginnahmen find babei - in entsprechender Beife auch nur für die Gefamtheit der 69 Gemeinden — berartig unterschieden, daß zu den letteren die Anleihen sowie die Buschüffe aus Staats= und Rreis= mitteln zu einzelnen besonderen Aufwendungen der Gemeinden gerechnet Raffenbestände maren in den bezüglichen Notizen in den Gin= nahmen mitenthalten, find aber nachträglich wieder geftrichen worden. regelmäßige Schuldendienst wird zutreffenderweise unter ben orbentlichen Ausgaben nachgewiesen, außerordentliche Tilgungen dagegen finden eine Behandlung, die nicht gebilligt werden fann. Gie erscheinen nämlich meber als ordentliche noch als außerordentliche Aufwendungen, welche letteren im übrigen "alle größeren einmaligen, refp. nur innerhalb eines längeren Zeit= raumes wiederkehrenden Ausgabeposten" umfassen, nachgewiesen, und zwar mit ber zum minbesten eigenartigen Motivierung, bag zur außerordentlichen Tilgung fast lediglich die aus dem Berkauf von Gemeindegrundstücken usw. vereinnahmten Gelder, soweit solches bei der Berkaufsgenehmigung vorgeschrieben, verwandt feien; bementsprechend feien auch in ber Spalte "Ginnahme aus bem Gemeindevermogen" die aus bem Berkauf von Gemeindegrundstücken usw. aufgenommenen Summen nicht mit in Rechnung gezogen. Daß, abgesehen von bem an fich bedauerlichen Fehlen diefer Biffern, Die Abzüge auf beiben Seiten keineswegs durchaus konform find, ergibt fich aus dem "faft lediglich" und aus der einschränkenden Bemerkung hinsichtlich ber Berkaufsgenehmigung von felbst. Rach alledem kann die braunschweigische Arbeit, trot bes anerkennenswerten Bersuchs, bie einzelnen Bifferresultate in ihrer Differenzierung aus ben lokalen Sonderheiten zu erklären, als gelungen nicht angesehen werben; auch bie vom Statistischen Bureau bei ber Bublifation geäußerte Hoffnung 1, "baß bie Arbeit auf die Dauer nicht alleinstehend bleibe, sondern bald Nachfolgerinnen für andere Rreise bes Berzogtums finden werde", ift nicht in Erfüllung gegangen.

f) Die übrigen Bundesstaaten — die Hansatäte kommen wegen ihrer eigenartigen Verfassungsorganisation für diesen Zweig der Kommunalsstatistik von vornherein nicht in Betracht² — weisen keinerlei gemeindes

¹ a. a. O. S. 145.

² Bgl. Protofoll ber XXIII. Konferenz Deutscher Städtestatistifer (Frankfurt a. M. 1909), S. 7.

finanzstatistische Versuche auf; dies trifft auf die Großherzogtumer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Anhalt und die sieben Fürstentümer zu. Zu erwähnen bleibt lediglich noch in § 14 Elfaß= Lothringen.

§ 14. Elfaß=Lothringen.

Das gemeindefinanzstatistische Material, das für Elsaß = Lothringen vorliegt, ift nicht sehr umfangreich; seine Berarbeitungen aber zeichnen sich in mehrfacher Hinscht aus. Sie ermöglichen ziemlich weit rückwärts korrekte Bergleiche; sie sind klar und übersichtlich gestaltet; sie halten sich von der Einbeziehung solcher Materien, deren statistische Erfassung unter den gegebenen Berhältnissen doch nur zu Irrtümern und Fehlern Beranlassung geben kann, von vornherein fern: alles Borzüge, die sich bei den übrigen Landesstatistisen, wie gezeigt, keineswegs durchweg sinden.

Die Grundlage der vergleichenden Gemeindefinanzstatistit im Reichslande geben die für fämtliche Gemeinden gleichmäßigen und obligatorischen Borschriften über die Gestaltung des Budgets 1, deren klar und einsach gegliedertem Schema sich die Beröffentlichungen über die Einnahmen und Ausgaben anschließen; sie beziehen sich in weiterer Anlehnung durchweg, soweit erkennbar, ebenfalls auf die Etatsansähe.

Das Schema gliebert die Einnahmen wie die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche, wobei der lettere Begriff nicht scharf definiert, sondern durch Anführung der insbesondere in ihn fallenden Positionen erläutert wird; so gehören zu den außerordentlichen Einnahmen "die Erlöse für veräußerte Immobilien und Wertpapiere, außerordentliche Holzschläge, Steuerzuschläge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, Ablösungskapitalien, Schenkungen und Bermächtnisse, Anleihen, etwaige außerordentliche Staatsoder Bezirkszuschüsse und bergleichen Einnahmen", zu den außerordentlichen Ausgaben "insbesondere Ankauf von Immobilien, Anlegung von Kapitalien in Wertpapieren, Verzinsung und Tilgung der Anleihen (!), Kosten der Gesmarkungsvermessung, Anlage neuer Wege, Neubauten und dergleichen einsmalige Ausgaben". Die ordentlichen Sinnahmen zerfallen weiter in fünf², die ordentlichen Ausgaben in zehn³ Kapitel.

¹ Bgl. Zentral= und Bezirksamtsblatt für Elfaß-Lothringen, 1896, Hauptblatt, S. 57 ff.

² I. Ertrag des Gemeindevermögens (a) Renten und Zinsen aus Aktivkapitalien, b) Rutharmachung des Gemeindeeigentums); II. Gebühren und Strafgelder; III. Steuern und Steuerzuschläge, ausschließlich derjenigen zur Deckung außersordentlicher Ausgaben; IV. Einnahmen für besondere Zwecke (a) für den Unterricht, b) für den Wegebau, c) für Armenzweck); V. sonstige Einnahmen.

³ I. Allgemeine Berwaltungstoften (a) perfönliche Ausgaben, b) fächliche Aussgaben); II. Polizeiliche Ausgaben; III. Unterhaltung und Nutbarmachung der

Böllig dem entsprechen die Nachweisungen, die im Statistischen Sandbuche für Elfaß-Lothringen 1 erstmalig für die Rechnungsjahre 1872 und 1881, in ber zweiten Auflage 2 für 1892 und 1899 gegeben werben. Allerdings find diese Übersichten noch insofern allzu knapp, als sie nur das Ordinarium berücksichtigen und auch für dieses absolute Ziffern lediglich für die Ginnahmen- und Ausgabensummen, dagegen für die einzelnen Kapitel nur die Berhältniszahlen geben. Letteres Berfahren ift grundfätlich verkehrt. Will man ichon relative und absolute Ziffern aus irgend einem Grunde (vielleicht aus Raumrudfichten) nicht nebeneinander bringen, fo empfiehlt es fich jedenfalls eher die ersteren, als die letteren wegzulaffen, denn der Benutzer kann aus den absoluten Rahlen die relativen, nicht aber aus den relativen die absoluten fich felbst ableiten, gang abgesehen bavon, daß ein berartiges Borgeben bie fcon ohnehin ebenso gefährliche wie in ben Rreifen ber ftatistischen Salb= bildung weitverbreitete Überschätzung der Relativziffern zu fördern geeignet ist. Derlei Ermägungen ift man benn auch in ben im übrigen parallelen Rufammenftellungen, die ber Nachfolger des Sandbuchs, das Statistische Sahr= buch in feinem erften Jahrgange 4 für 1903 bietet, gefolgt, und im zweiten Rahraange 5 hat man neuerdings für das Nechnungsjahr 1907 die Angaben über das Ordinarium durch die Mitteilung auch der außerordentlichen Ginnahmen und Ausgaben in je einer Summe ergangt. In ber von jeber angewandten Zusammenfaffung ber Gemeinden in Rreise und Bezirke, ohne - abgesehen von den Stadtfreisen Strafburg und Met - Bervorhebung ber einzelnen Gemeinden ift bagegen eine Anderung auch in den neuerlichen Beröffentlichungen nicht eingetreten, fo fehr fich bies auch minbeftens für die größeren Städte empfehlen möchte.

Bermögensobjette der Gemeinde (a) Unterhaltung der Gemeindegebäude und des sonstigen Gemeindeeigentums ausschließlich der Waldungen, b) Bewirtschaftung der Waldungen); IV. Steuern und Abgaben von Gemeindegütern; V. Für Straßen: und Wegebau; VI. Unterrichtswesen; VII. Für den Kultus; VIII. Armenderwaltung und Krankenpslege; IX. Pensionen und Unterstützungen an Gemeindebeamte und deren hinterbliebene; X. sonstige Ausgaben.

¹ Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen. 1. Jahrgang. Straßburg 1885. S. 262 ff.

² Statistisches Sandbuch für Elfaß-Lothringen. 1902. Strafburg 1902, S. 734 ff.

³ Die Angabe Kollmanns (a. a. O. S. 6), daß schon in den ersten Beröffentlichungen auch die außerordentlichen Ginnahmen berücksichtigt seien, ist irrig und scheint auf einer Berwechselung zu beruhen.

⁴ Statistisches Jahrbuch für Etsaß-Lothringen. 1. Jahrgang. Straßburg 1907. S. 150 ff.

⁵ Dasfelbe, 2. Jahrgang. Strafburg 1908, S. 180 ff.

Un benfelben Stellen und im wesentlichen für die gleichen Sahre - nur baß hinsichtlich ber Schulben auch jedes einzelne zwischen ben Stichperioben liegende Jahr berücksichtigt worden ist — finden sich Zusammenstellungen über die Gemeindesteuerzuschläge, ferner über die Erträgnisse der Sundesteuer sowie der Oktrois und über die Gemeindeschulden, worunter nach bortigem amtlichen Sprachgebrauche lediglich fundierte Schulben verftanden find, ohne daß dies freilich der Benutzer den Tabellen selbst entnehmen fann. Lettere geben von jeher, unter Angabe ber Bahl ber beteiligten Bemeinden, für jeden Kreis - neuerdings, in den beiden Jahrgangen bes Jahrbuchs, nur noch für jeden Bezirk — die Summe der Schuldbeträge an. Einmal, für die Jahre 1890 bis 1897 1, ist auch versucht worden, die Zwecke, wofür die Unleihen aufgenommen worden find, zu spezialisieren; boch war bas zur Verfügung stehende Material nur lückenhaft und ungleichwertig, so daß das Ergebnis der Untersuchung sich lediglich in sechs Zeilen repräfentiert: für Elfaß einerseits, für Lothringen anderseits wird ber Prozentualanteil mitgeteilt, ben die einzelnen (10) Zweige der Berwaltung an der "Gesamtzahl der Fälle" haben; ob diese Brozentziffern die Anteile freilich wirklich an ber Bahl ber Fälle ober nicht vielmehr an ber Summe ber Beträge darstellen, ift nicht zu erkennen.

Neuerdings hat das Statistische Bureau für Elfak = Lothringen neben biefen regelmäßigen Bufammenftellungen auch eine felbständige Darstellung ber Gemeinbefinanzen bes Reichslandes in Angriff genommen, die fich einerseits auf gleichem Erhebungsformulare wie die Übersichten des Jahrbuches, anderseits auf noch besonderen Erhebungen über Gemeindevermögen, Gemeindeschulben, befondere Gemeindeeinnahmen u. bergl. gründet; die dafür in Betracht kommenden Sonderfragebogen haben dem Berfasser nicht vorgelegen. Gine wesentliche Unterlage für die Statistif ber Zentralstelle werden aber jedenfalls auch die Verwaltungsberichte der drei Bezirkepräsidien bieten, die fich sehr eingehend mit dem Gemeindefinanzwesen ju befaffen pflegen. Go enthält g. B. einer ber neueren, bem Berfaffer vorliegenden Bermaltungsberichte bes Bezirkspräsidenten von Unter-Elfaß allein rund 70 Seiten einschlägiger Nachweisungen, Die, unter Berücksichtigung jeder einzelnen Gemeinde, Angaben über die Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Ginnahmen und Ausgaben, über ben Betrag, ben Bermendungszweck und das Aufnahmejahr der Schulden, sowie über die mefentlichen Tatsachen ber Besteuerung beibringen. — Durch die bei den kleineren landesstatistischen Ämtern alle anderen Aufgaben mehr oder weniger zurück-

¹ Handbuch 1902, S. 740.

brängenden Arbeiten der Berufs- und Betriebszählung von 1907 hat die beabsichtigte Darstellung des Gemeindefinanzwesens eine Unterbrechung ersahren; sie ist aber keineswegs aufgegeben worden, und die Mitteilung ihrer Ergebnisse steht demnächst zu erwarten.

§ 15. Zusammenfassung.

Wenn man lieft, wie wenig von Reitenstein in seiner, als fommunalfinangstatistische Quelle stets in erster Reihe gitierten Arbeit 1 über Die Statistif bes fommunalen Finanzwesens in Deutschland zu sagen weiß, und wenn man die knappe Notiz von wenigen Zeilen sich vergegenwärtigt, bie von Raufmann2 ben landesftatistischen Bemühungen auf Diefem Gebiete widmet - er meint gar, die amtlichen Aufnahmen ber Rommunal= finangen in Deutschland beschränkten sich im wesentlichen auf "Steuerftatiftifen" -, fo lehren die vorstehenden Untersuchungen, daß beide Autoren diefer Materie nicht entfernt gerecht geworden find. Aus den §§ 5 bis 14 ber vorliegenden Arbeit hat fich vielmehr im Gegensatze bazu ergeben, baß vor ichon fast einem Sahrhunderte bier und bort bas Interesse bes Staates an vergleichender interlokaler Gemeindefinangstatistik fich nachweisbar geregt und im Laufe ber Jahrzehnte zu einer langen Reihe von, wenn auch qualitativ feineswegs gleichwertigen, so boch zum Teile durchaus bemerkens= werten Arbeiten geführt hat. Sieht man von den fleinften Gebilden, ben Fürstentumern, und ben Sansaftadten ab, so haben von ben verbleibenden 16 deutschen Bundesftaaten einschließlich bes Reichslandes nicht weniger als 13 gemeindefinangstatistische Leistungen aufzuweisen, darunter 9 mit noch heute periodisch regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen. Daß freilich auf der anderen Seite unter ben 13 genannten Staaten auch einige fich befinden, bei benen die gemeindefinanzstatistische Produktion lediglich vergangenen Zeiten angehört ober doch nur höchst spärliche Früchte einer offenbar nicht allzu intensiven Liebe hervorgebracht hat, ist nicht zu leugnen, verschlägt aber wenig. in allem bietet die auf diesem Gebiete bisher meist verkannte deutsche Landes= statistit trot aller Kritik, die sie im vorstehenden ausgelöst hat, boch eine brauchbare Unterlage für den Weiterbau der vergleichenden Gemeindefinangstatistif und follte bei beren Diskussion mehr, als bislang geschehen, beachtet werben. Bon Interesse ift in Zusammenfassung bes barüber Mitgeteilten ein Rüchlick auf die hiftorische Entwicklung der staatlichen Gemeinbefinangstatistif, die, wie oben im einzelnen aus-

¹ a. a. D. S. 157 ff.

² a. a. D. S. 256.

geführt, in feche ber besprochenen Staaten eine besondere Grundlage in ben bort bestehenden obligatorischen staatlichen Borschriften über ben Aufbau ber Gemeinderechnung bezw. bes Gemeindevoranschlags befitt.

In diefer hiftorischen Entwicklung können drei Berioden deutlich unterschieden werden. Die erste Beriode der staatlichen Gemeindefinangstatistik in Deutschland fest, von ihren Vorläufern in Bayern und Württemberg abgesehen, um die Wende der fünfziger und fechziger Jahre ein. Gingeleitet durch die badische Arbeit von 1854 und abgeschlossen durch die großen oldenburgischen und preußischen Erhebungen (1882 bezw. 1883) hat bas bazwischen liegende Bierteljahrhundert in einer ganzen Reihe von Staaten den Grund für die laufenden Erhebungen gelegt, die — abgesehen von Sachsen-Weimar-Eisenach -- noch heute veranstaltet und verarbeitet werden, und daneben an zwei Dutend monographischer Arbeiten gezeitigt, die mit den besten Namen der amtlichen Statistik jener Jahrzehnte verknüpft und in ihren Leistungen trot aller Mängel zum Teile noch heute nicht über= troffen find.

In der erften Sälfte der achtziger Jahre aber ftodt die Bewegung. Fast will es scheinen, als ob über die amtliche Statistik zur gleichen Zeit etwa, als auch die weitergreifenden Versuche ber internationalen kommunalen Finangstatistik sich ihrem unbefriedigenden Ende zuneigten, Die entmutigende Überzeugung allgemein Macht gewonnen hätte, daß vollauf befriedigende Resultate auf diesem Gebiete doch nicht erreichbar seien, und daß die Mühe weiterer Anftrengungen in feinem erträglichen Berhältniffe jum möglichen Erfolge ftunden; es mag auch fein, daß die Organisation und der Ausbau des reichsftatistischen Dienstes mit ihren machsenden Unforberungen an die landesstatistischen Amter das ihrige getan haben, um beren Kräfte zum guten Teile zu absorbieren und wie anderen eigenen Aufgaben, fo auch der Gemeindefinangstatistik zu entfremden. Wie dem aber auch fei, festzustellen bleibt, daß es mit größeren Leiftungen auf diesem Gebiet auch in Staaten, die bis bahin fich rege betätigt hatten - 3. B. Breußen, Bapern, Württemberg, Olbenburg — Mitte der achtziger Jahre ein Ende hat: hier und bort wiederum just für ein Bierteljahrhundert, in einigen Staaten aber, in benen auch die Quelle bes gemeindefinangstatistischen Interesses noch früher als in den achtziger Sahren versiegt mar, bis jum heutigen Tage, fo in Sachsen-Beimar-Gifenach und Sachsen-Altenburg.

Bis etwa 1905 bleibt die Landesstatistik, von lediglich fortlaufenden, die Tradition ihrer ersten Blüte fortsetzenden Erhebungen und Beröffentlichungen (meift im Rahmen von Sand= ober Sahrbuchern) abgefeben, ge=

meindefinangstatistisch unfruchtbar 1. In den dagwischen liegenden zwei Sahr= zehnten find bie Schwierigkeiten ber Gemeindefinanzstatistik zweifellos gang erheblich gestiegen, weit mehr aber bas gwingende Intereffe bes Staates felbst, die finanziellen Berhältniffe feiner Gemeinden im Lichte ber Statistif zu erkennen. In einer ganzen Reihe ber Bunbesstaaten — auch kleinere fehlen darunter nicht — macht fich darum, z. T. vielleicht auch angeregt burch bie ftetigen und unablässigen Bemühungen ber Rommunalstatistifer gerade um biese Materien 2, heute wieder ein gemeindefinangstatistisches Interesse in teilweise sehr intensiver Beise bemerkbar und hat in ben aller= letten Jahren zu neuen umfassenden Bersuchen geführt: Breußen veranstaltete für 1906, Bayern für 1907 besondere, große Erhebungen; Sachsen und Elsaß-Lothringen sind an der Arbeit, laufend erhobenes Material gründlich durchzuarbeiten und ebenfalls zu monographischen Darftellungen des Gemeindefinanzwesens auswachsen zu laffen; in Beffen und wohl auch anderen Bundesstaaten ift man bemüht, wenigstens die periodische Statistif auf neue, beffere Grundlagen zu ftellen. Die nächste Zukunft freilich kann erst lehren, mas aus all biefen hoffnungsvollen Unfaten werden wird. Für bie Zwecke ber porliegenden Arbeit kommt es, wie in § 4 schon hervorgehoben, nament= lich barauf an, die bisherigen Leiftungen ber Bunbesftaaten, wie fie in ben vorstehenden §§ 5 bis 14 behandelt worden find, für den Ausbau ber Methode fruchtbar zu machen. Um dies zu erleichtern und mit einem Blide die Drientierung über die methodischen Charafteristika der einzelnen Arbeiten und Arbeitsgruppen zu ermöglichen, ziehen die drei auf S. 82 ff. abgedruckten Überfichten I bis III nach biefer Richtung bie Quinteffenz aus bem in ben bisherigen Paragraphen bes zweiten Teils behandelten Materiale. Giner Erläuterung bedürfen fie nach dem bereits Gefagten nicht; nur bleibt zu bemerken, daß in Überficht I die Sahresgahlen, abgefehen von benen in ben Spalten "Fundstelle", wo ihre Bebeutung ohne weiteres flar ift, nicht die Jahre bezeichnen, in benen die einzelnen Arbeiten verfaßt oder veröffentlicht find, sondern die Rechnungs= jahre, die ihnen zugrunde gelegt worden find, sowie daß in den Übersichten II und III einige aar zu weit zurückliegende ober aus anderen als Alters= grunden methodisch belanglose Arbeiten zwecks Geminnung größerer überfichtlichkeit außerhalb ber Darftellung geblieben find.

Tabellen fiehe S. 82 bis 90.

¹ Gine Ausnahme bilbet in bescheidenen Grenzen Sachfen (vgl. § 7).

² Siehe § 20, S. 119 ff. biefer Arbeit.

B. Der reichsftatiftifche Berfuch.

§ 16.

Von Reichs wegen ist nur einmal der Versuch zur Erfassung des Gemeindefinanzwesens gemacht worden, im Rahmen jener umfangreichen Ershebungen und Ermittlungen, die das zur Vorbereitung der "Reichssinanzerform" vorübergehend ins Leben gerufene Volkswirtschaftliche Bureau des Reichsschatzamtes angestellt hat, um sich damit Material für die Darstellung des öffentlichen Finanzwesens zu gewinnen, wie sie in dem umfangs und inhaltreichen "Denkschriftenbande zur Begründung des Entwurfs eines Gesetze betreffend Anderungen im Finanzwesen", gegeben worden ist.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu biesem Denkschriftenband in seiner Gesamtheit kritisch Stellung zu nehmen, insbesondere die finanzwissenschaftliche Bedeutung derzenigen Bartien zu bestimmen, die eine klare
und übersichtliche Darstellung der Finanz- und Steuerspsteme in den einzelnen Bundes- und in verschiedenen fremden Staaten versuchen. Für die
vorliegende Arbeit kommt die Denkschrift nur insoweit in Frage, als sie das
Gemeindesinanzwesen zum Gegenstande statistischer Darstellung hat. Diese
ist außerordentlich vielseitig, aber gerade in ihrem wesentlichsten Teile mißlungen: in erster Linie deshalb, weil die dazu eigens veranstaltete Erhebung
in Nißachtung der methodischen Schwierigkeiten ungenügend vorbereitet, überstürzt durchgeführt und unkritisch verarbeitet worden ist. Wer in erster Linie
die Verantwortung für all dies trägt, kann hier ununtersucht bleiben und
soll es, nachdem der Leiter jenes "Volkswirtschaftlichen Bureaus" nicht mehr
in die Lage gekommen ist, gegenüber den mannigsachen Angriffen auf die
Dualität des Denkschriftenwerkes sich in der Fachliteratur selbst zu äußern.

Die erwähnte Erhebung, durchgeführt im Frühjahr 1908², umfaßte sämtliche deutschen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einswohnern und begnügte sich nicht mit nur einem Stichjahre, sondern strebte darnach, die Entwicklung der Gemeindesinanzverhältnisse im ganzen Reiche seit 1881 zu erfassen, und zwar nicht nur hinsichtlich des Steuers und des Schuldenwesens, verhältnismäßig einsacher Objekte der Finanzstatistik, sondern auch bezüglich der hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben in weitzgehender Detaillierung. Bei der Aussendung der Fragebogen war man sich offenbar gar nicht bewußt, um welch schweres Problem der Statistik es sich

¹ Reichstagsbrucksache, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09. Nr 1035 (4 Teile).

² Die Köpfe der Erhebungsformulare find abgedruckt in ber Denkschrift, Teil I, S. 669 ff.

handelte, das seit Jahrzehnten von den verschiedensten Seiten zu lösen verfucht worden mar, beffen Schwierigkeiten auch nur zum Teil aus ber vor= liegenden Arbeit beutlich werden. Infolgedeffen hat man fich über alle in ber Materie felbst liegenden, feinen und boch so bedeutsamen Schwieria= keiten furzerhand und — vom Standpunkte bes Statistikers kann nichts anderes gefagt werden - leichtfertig hinweggesett. Ohne Rudficht auf die Berschiedenheiten zwischen ben einzelnen Bundesstaaten, zwischen Stadt und Land, und unter Außerachtlassung aller grundlegenden Unterschiede in ben Methoden der Etats= und Rechnungsaufstellung erging an die Städte und Landgemeinden ein Fragebogen, der die Abschlußzahlen der gemeindlichen Etats und die Glieberung ber Ginnahmen und Ausgaben nach einer Reihe von Verwaltungszweigen forderte; lettere waren nicht ungeschickt gruppiert, entbehrten aber ber festen gegenseitigen Abgrengung. Im übrigen war es jeder Gemeinde überlaffen, wie fie fich zu all den in § 22 der vorliegenden Arbeit behandelten Methodenfragen stellen wollte, ob sie 3. B. Brutto- oder Nettoziffern geben, ob sie Ordinarium und Extraordinarium miteinander vermischen, ob fie die Restverwaltung und die Bestandsrechnung einbeziehen mochte ober nicht. Wie bas Ergebnis unter folchen Umftanden ausfallen mußte, liegt auf ber Sand, und boch murben die fo eingehenden Mitteilungen ohne jede Kritif zusammengestellt und veröffentlicht 1. weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich, wenn man bas naive Eingeständnis lieft 2: "Bon einer Nachprüfung 8 berfelben (sc. ber eingegangenen Formulare) mußte mangels ausreichender Zeit und genügender Kontrollmittel grundfätlich Abstand genommen werden": ein in der Geschichte amtlicher Statistik angefichts einer fo wichtigen Materie wohl einzig baftebenbes Berfahren! Sätte man sich wenigstens bei ber Beröffentlichung, die sich auf das lette Etatsjahr beschränkt, auch damit begnügt, lediglich große Gruppen zu bilden, fo murbe innerhalb biefer eine Fehlerausgleichung bis zu gemiffem Grabe nach allen Regeln ber statistischen Erfahrung eingetreten fein; tatfächlich aber werden für jede einzelne Gemeinde die spezialisierten Biffern mitgeteilt und bamit Bergleiche zwischen biesen geradezu herausgefordert. Mag auch der Fachmann ohne weiteres erkennen, daß lediglich formelle Unter-

¹ a. a. D., Teil I, S. 675 ff.

² Ebenba, S. 667.

^{3 3}m Original findet fich auch hier ein Beweis der flüchtigen Arbeitsweise; es fieht dort das Wort "Nachweifung", das aber zweifellos Nachprüfung besteuten foll.

Schriften 127. Zweites heft. - Gemeinbefinangen II. 2.

1 3n der Ber-öffentlichung nur teilweise berückschaftigt 2 Unverar-beitet ge-blieben landesstatistischen Ämter in Deutschland. 4 Unverar= beitet ge= blieben ³ Unverar≤ beitet ge= blieben Bemer= tungen . Zeitichr. 1878. Zeitichr. Ers gänzungs-heft VI Zeitschrift, Ergünzungsheft VI | Settjár., Erg. | XVI., Seit= | járift 1884 der Zeitschrift 1863 Pr. Statistit, Bd. 217 Zeitschrift 1878 Bearbeitung Funbstelle desgl. besgľ. Einmalige Erhebungen abgaben Einnahmen, Ausgaben(spez.) Umfang (s = fummartist, spez. = weit= gehend fpeziali= fiert) Bermögen, Schulden; Tinnahmen, Ausgaben (s) Kommunal= Gemeinde= steuern; Ker= mögen⁴; Schulben(spez.) Schulben, Schuls benbienst (s) und Ausgaben (spez.); Bermögen^{3,} Schulden³ Ausgaben (spoz.); Bermögen?, abgaben (s) Steuer= und Bermögens= Cinnahmen Schulben2 Rommunal Sinnahmen Rommunal= einnahmen abgaben Emeinben m. üb. 10000 Einwohnern Gemein= ben m. üb. 10000 Ein= wohnern Gemeinben Stabt und Land besgl. Beteiligte Stabt und Stabt und Stäbte 1 Land Land beagi beagi Zahr 1876 1876 9061 1849 1855 857 6981 88 1883 Sex Fundstelle gemeindefinanzstatistischen Erhebungen Erfolgte Bearbeitungen (s = jummārijφ, nigt die einzelne Gemeinde auf= Umfang aufende Erhebungen für bie Jahre: umfang (Art) (s=iummarifd, spez.= weit= gehend speziali= nədniəmə® Beteiligte Periobe Die Seit? 38ts ? berficht I. Prenigen Stant

6 Mit Aus- nahme von 1879, 6 In Bearbeitung	7 Nur betr. Vermögen 8 Nur einige knape 3H. 9 Nur nebens bet verars bet verars better 10 Nur betr. Nemnögen 11. En Ghilden 11. En Ghilden	
	Zetiávift 1908 und 1904	Aghrbiiger für Stafffitt und Linder Rahbestunde Rahrbiiger 1868 Kahrbiiger 1883 Sahrbiiger 1883
Einnahmen und Ausgaben der Bettieben Vermung (spez.), Vermügen,	Gemeindesteuern (spoz.), Etinahmen, Ausgab. (spoz.) 9	Bernögen, Gchülden; Ein- nahmen, Vus- gaben (spoz.) Gemetnden untlagen Gemetnde- jinst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen Einst. Verenögen
Etabt umb Lanb	Städe und größere Land= gemeinden	Etabt und Land desgel. Gemeinden mit mehr als 40000 Etmoohn. Etabt und Land ind
1907	1899 618 1901	1860 bis 1863 1868 bis 11869 1874 bis 1874 1904
Begierungs- jerrangen generalischer Sierrange gur Beiträge gur Schriftit, heite Si und Si Ageitfariftit peite Si und Si Pessim	Zettfárift 1863 Besgl. Zeitfárift 1868 Zeitfárift 1897 Zeitfárift 1896 Zeitfárift 1896 Zeitfárift 1898 Zahrbuá 1901 Zeitfártít 1902	Regierungsblatt Japeb. für Stafffitz- und Eambestunde 1888 Stafffiliges Hambluck,
Setabtgemein- ben und Bartte und Gebat u. Lanb (s) Unmittelbare Etibte Grabtu. Lanb (s) besgi. (s)	Stübte besgi. besgi. besgi. besgi. capabeggi. größere amb größere kandemeindem « Stübte 10 Stübte 10 Stübte 20 Grübte 20 Grübt	Stadt u. Land (s) Regierungsblatt Stadt u. Land Jahrb. für (vorwiegend s) Stattstiff und Land Randestunde 1898 Stattstiff ges Sandbuch 1902 bis 1907
1888 1834 1834 1834 1837 187 1887 6ett 1889 6ett 1876	1847 1855 1893 1896 1896 1900 1900	1816 bis 1843 1895 1902 1904 1905
Summarlige Rechungs ilberligten Schulben und (fpäter) Schulbendenti Schulbendenti Schulbendenti	Rednungsliber- lidt, Vernögen, Schulben(spez.)	Berzinst. Kapteratogen, verginst. Edviz- verginst. Edviz- ben; Augen- ftänbe; Ge- meindeumlagen Gemeinde- fteuern (spez.)
Gtabt und Land Desgl. desgl.	Städte (neuer- ich auch größere Land- gemein- dem	Stabt und Land Land
Nahriid besgi. besgi.	3ähtlið	Drei= jührlich Jährlich
1818 (1835) 518 1859 (1869) Gett 1889 Gett 1876 5	Seit 1851 (1831)	1816 518 1843 (Seft
Pa betti	Sadfen	Berg

Ubersicht I. Die gemeindefinangstatistischen Erhebungen der landesftatistischen Amter in Deutschland (Fortsehung).

			3	aufende Erhebungen	rheb	ungen			ğınmal	Einmalige Erhebungen	ıngen	
-					· :	Erfolgte Bearbeitung	eitung					
Stnat	Seit? (Bts?)	Periode	Beteilists& 19dnisms&	Umlang (Utt) (s = lummari(d), spez. = weit= gehend fpeziall= jiert)	für die Jahre	umfang (s = fummarist, nicht die einzelne Gemeinde auf= führend)	Fundielle	Jahr	Beteiligte Gemeinden	Umfang (s = ummari ¢, spoz. = weit: gehend [peştali= jiert)	Fundstelle der Bearbeitung	Bemer= tungen
Baben	Geit 1844	Zährlich	Stabt und Land Land	Rechnungs= ausjige; Ber= mögensdar= ftellungen	1854 1860 Seit 1867	Stadt und Land Beiträge Leil 9 besgl. Beiträge Heil 14 besgl. (teil: Zahrbuch weife s)	Beiträge Heft 9 Beiträge Heft 14 Jahrbuch					
Glbenburg	Geitt 1854 E etit 1870	Jährlich Jährlich jährlich	Stabt und kand beegi.	Nechnungs- ausjilge, Bers mogen, Schulben (spez.) 12	1873 1875 1875 1875 1875 1882 1882 1895 1895 1895 1895 1895 1895 1894 1894 1894 1894 1894 1894 1894 1894	Stadt und Land (Konnmunalde) goden L. Laffen) deegl. (Ver- migen, Schulden) Stadt und Land Stadt und Land im Hersogtum Oldenburg	Sonbers publika tioner tioner tioner Statift. Nachrichten Helt 20 semeinbebes scheeningen					12 Spesifi= iterung der Schulden feit 1875
Peffen	©eit 1869 Geit 1875	Drei= jährlich beägl.	Stabt und Land dand besgl.	Bermögen, Schulden (spoz.) Gemeindesteuern	©eft 1870 Geit 1875	Stadt und Land Loor: notegend s)	Mttetlungen passim					

Sachfen= Weimar= Elfenach	1855 (1859) bt 8 1864	Zährlich	Stabt und Land	Rechnungsaus= züge, Vermögen, Schulden (spez.)	1859 1861 1864	Stadt und Land Beiträge Het 2 besgl. Sonderpublis tation	Beiträge Heft 2 besgl. Sonderpublis fation					
Sachfen: Weiningen	Geit 1865	Zährlich	Stabt und Land	Attive, Paifive Lapitalien (spez.); Eine nahmen, Kefte beftände (s)	Seit 1865	Stabt und Land (Land s)	Statifit bes Herzogtums, passim					
Sachfeut Gotha	£1	3ährlid	Stabt und Land	Attive, Pafive Lapitalien (spoz.); Eine nahmen, Auße gaben (spoz.)	13	Stadt und Land	13					13 Die Zus fammens ftellungen werden lediglich in Umdruct vers vielfältigt
Sachfen: Alltenburg								1877 unb 1878	Stabt und Land	Shulben	Statistische Mitz teilungen Nr. V	
Braun= fd)weig								1876 big 1880	Lands gemeinden des Kreises Holzminden	Lands Einnahmen und gemeinden Laggaben des Kreifes (spez.); Schulden Holzminden	Beiträge, Heft IV	
Elak: Lothringen	Gett 1870	3ά β τίτφ	Stabt und Land Land	Schulben (s)	Geit 1870	Stadt und Land (s)	фапьвиф 1885, 1902 Зафгвиф 1907, 1908, 1909	1872 1893 1899 1903 1903 1903 1904 1904 1907 1908 1907 19	Stabt und dand und besgl. besgl. besgl. besgl. besgl.	Orbentlide Einsnahmen u. Ausben (spoz.) 14 besgl. 14 besgl. 14 Gemeinbesteuern und Ottrois besgl. 16 Einahmen und Ausgaben (spoz.) Varendungs- Rerendungs- Rerendungs- Rerendungs- gerendbungs- gerendbungs- gerendbungs-	ganbbuá 1885 ganbbuá 1902 3ahrbuá 1907 1902, 3ahr- buá 1907 ff. 3ahrbuá 1908 3ahrbuá 1908	14 Diefe Cr- hebungen find einander tonform. töhnen aber neil bie Periodelein fire ift, nicht als laufende degeligner verben 15 Nur un- volffändig gegliäct

übersicht II. Die wichtigsten Unterschiede in der statististatistischen Ämter

		(Statist	it bes	Pajjivve	rmöge	n §
Staat	Art der	Wie werben bie Schulben	Werben in ———— Lusgabens Rücftände		Werben bie (ev. neu auf= genommenen)	Wird ber Aufwand	Nach bem Plan (P) ober nach bem tatfäcklichen Ers
J.uu.	Erhebung	begrifflich bes frimmt ober fpezialifiert?	als "Schu		Schulben nach Berwenbungs= zwecken geschieben?	für den Schulden= dienft mit= geteilt?	forbernis (T)? Nach Rechnung
			<u> </u>		gelajteben :		1
	Einmal. Er≤ hebung 1849	ગાં તુ1	?	?	Rein	Ja	T (R)
Preußen	Desgl. 1857 Desgl. 1876 Desgl. 1883	Nicht Nicht Nicht	?	?	Nein Nein Nein	Ja Ja Ja	T (V) T (R) T (V)
	Jährliche Erhebung	Nicht	?	?	Nein	Ja	P unb T (R)
Bayern	Sinmal. Er= hebung 1907	1. Paffiv= tapitalien 2. Bahlungs= rücstänbe	Ja	_ _	Nein	Fa	Punb T (R)
Sachsen	Jährliche Erhebung	Anleihen, Darlehen ufw.	Nein	Nein	ða	Ja	P unb T (R)
Bürttem=	Einmalige Erhebung 1860/63	Nict	?	?	Nein	Ja	T (R)
Ū	Desgl. 1874/80	Nur verzins= liche Schulben	Nein	Nein	Nein	Ja	T (R)
Ba ben	Jährliche Erhebung	(1.Kauf= fchillinge 2.Ablöjung8= fapitalien 3 Anlehen8= fapitalien 4. Ausgabe= rildftänbe	Ja	Nein	Nein	За	T (R und V)
Seffen	Dreijährliche Erhebung	1. Berzinst. Rapitalien 2.Unverzins= liche For= berungen	Ja	-	Netn	Nein	_
Olbenburg	Jährliche Erhebung	Niģt	?	?	Ja	, Ja	T (R)
Sachsen= Weimar	Jährliche Erhebung 1855/64	(1.Gigentliche Gemeinde= ∫chulben 2.Ablöfungs= ∫chulben	Nein	Nein	Ja	Za	T (R)
Sachien= Meiningen	Jährliche Erhebung	Paffiv= fapitalien	Nein	Nein	Nein	Nein	
Sachsen= Gotha	Jährliche Erhebung	Paffiv= tapitalien	Nein	Za	Nein	Za	T (V)
Elfaß Lothringen	Jährliche Erhebung	Nur fundierte Saulden	_	_	Ein Berfuch (1890/97) ift gemacht worben	Nein	

schen Erfassung der Gemeindevermögen durch die landes in Deutschland.

	Sta	tiftit	bes A	ŧ t i v	beri	nöge	n 3		Wird neben
Bird bas Bermögen nach Ber= wenbungs= zwecken	(× bez betr. €	e ist ber M eichnet, ba tatistik ans	Bie wirb belche Bermögen aßstab für die ß die im Kop gelehen werben aßstab; O bes	Sgruppen Bewertun bestanbteil fe bezeichne ; bie in s	enthält b g ber ver le? eten Obje tlammern	ie Summ jchiebener kte als " gesekten	n Vermöger Vermöger Worte b	ı" in ber ezeichnen	bem Werte bes Immo= biliarbesites auch ganz ober teil=
geschieben? Wenn ja, wie?	Gife t ten	Grund= besit	Gebäube (Berf.=Wert == Feuerverfiche= rungswert)		Aftiv= außen= ftänbe	Rauti= onen	Raffe= bestände	Gerecht= fame	weise ihre Fläche er: hoben?
-	5	 Ohne Spezi	 ifizierung und	 Normierun	g von B	ewerlung	Imaßstä b e	en	Nein
_	(Kurs= wert)	(Stener= fapital)	(Berficer.= Wert)	_	_	_	_	_	Nein —
	(Nenn=	× (0)	>< (0)	Ì	_	_	-	>< (0)	Ja
1. Rentierenbes Dermögen 2. Richtrentier. Bermögen	wert) (Nenn= wert)	>< (0)	>< (0)	× (0)	×	. –	×	_	Ja
_	>< (0)	> (0)	(Versicher.= Wert)	× (0)	×	×	×	_	Ja
_	× (0)	(Ru= grunde= legung v. Einheits= fäpen)	— ch bas verzins	– liche Nerm	-	_ h namae:	nteien	_	Ja
	~		l pus betjins	l set iii	gen bit	o naugei	l l		
_	×(Kauf=	(Steuer= tapital)	(Versicher.= Wert)	(Invenstarmert)	×	_	×	_	Nein
	prets)		laß= u. Waffer illfierter Reine						
_	× (0)	× (0)	× (0)	-	×	_	×	(Rapita= lifierter Jahres= ertrag)	Za
-	× (0)	(Steuer= fapital)	(Berficer.= Wert)		_	_		(Rapita= lifierter Jahres= ertrag)	Ja
-	>< (0)	×(Ver= taufs= ober Ertrags= wert)	(Verficer.= Wert)	_	_		_	(Rapita= (Rapita= Lifierter Rein= ertrag)	20
-	× (Nenn≠ wert)		Lediglich die	[-	-	-	-	
-	(Nenn= wert)	,utt	iv=Kapitali :ben nachgewie	en" {	_	×	-	-	
_	_		-		-	_	-		

Die wichtigsten Unterschiede in der statistischen Erfassung der Gemeindeeinnahmen und ausgaben durch die sandesstatistischen Amter in Peutschland. überficht III.

		(A)(A)	Birb der Statistit zu=		Werben			Wo findet im Falle	Werben bort, wo bas Rechnungs-3ft zugrunde gelegt	t, wo bas st zugrunde igt
		8	grunde gelegt	Werden Ginnabmen	bie durch	Werben bie	Findet eine grunds fühlice Scheibung	bezeichneter Scheibung	Raffen-	Latfäckliche Einnahmen
(R ta a t	Urt ber Er= hebung	Rech= nung (R) ober Bor= anichlag (V)?	Wenn R, bas Aft ober bas Soll?	und Bus: gaben in Brutto ober in Netto eingefest?	laufen= ben Poften auß= gefchie= ben?	Naturals leistungen bezistert? Wenn ia, wie?	ρ "		aus bern quischen goriahre Rorjahre in gleicher Weife wie andere Zif Einnahmen um > zuuschen Gil der in besonderen Spatten ausserhalb deren Suntmu	auß dem auß der Befte Borjehre vermaltung in gleicher Bette mie andere Hi. Einnahmen und Außgaben (Gl.) oder in beionderen Spalten außerhalb deren Summe (Bes.) oder nicht nach- gewiesen?
Preußen	Einm. Erh. 1849 desgl. 1857	ap	∞	Brutto Brutto	Nein Rein	Nach den bei den Ablöhungen in	Rein Rein			11
	besgl. 1876	ä	క	Brutto (nur begügl. der Einnah- menausnuß:	Nein			Bei 1	Nicht	Nicht
	b eggl. 1883	>	1	barem Ber- mögen und aus Steuern auch Netto) besgt.	Nein	trage ev. nach überschlägiger Schähung Nach bem orls: üblichen Werte	rechnung ein unrichtiges Bilde von den gewöhn- lichen Einnahmen und Ansgab. liefern würde") desgl.	beagľ.		1
Bahern	Çinm. Çrh. 1907	84	Moð	Brutto	Ausgeschied. werd. Ledigl. d. Zuschieser.	Rein	Lediglich die Einnahmen und Ausgaben "der Be- triebsrechnung", ohne	In der Betriebs: rechnung		1
					ozw.an Son: berverwalt. zu bzw. aus and. Kaffen		weitere Scheibung in Ordinarium und Extra- ordinarium werden er- hoben			

G.	ż		शःक्रं	Bes.
Niğt	i	-	शःक्रे	Bes.
Bei 1		Bergin- fung bei ben Caufen- ben, Til- gung bei frockaus- gaben (vogl. neben- frehend 3)	Nerzin- fung bei ben wirk- lichen, Til- gung bei ben un- wirklichen Ausgaben	1
1. Orbentliche 2. Außerorbentliche (ausWernögensbeftände ober Anlehen gebectte Ausgaben)	Nein	Lediglich die "Laufen- ben" Einnahmen und Ausgaben werden nachgewiefen (nicht aber: 1. aus früheren I. aus früheren Sahven, 2. uneigentliche, 9. Krundfocksein- nahmen und -ausgaben)	Lediglich die "wirk- lichen" Einnahmen und Wusgaben werden nach- geweien (nichtallo, wur- wirkliche", rechnungs- mäßige); sie schoungs- sich in schoolliche I. Gewöhnliche 2. Außergewöhnliche	Rein
Nein	i	ç.	Nach bem Be- trage, ber im Falle bes Aus- berbingens ge- zahlt worben	o٠
Š.	Rein	Nein	Nein	Rein
Brutto	Brutto	Brutto	Brutto	Brutto
If in bei ben über- igüsten und Tehl- beträgen der ge- meindlichenUnter- nehmungen "bilanzmäßige" Zisten)	÷:	Coll	Nus= gaben } 3ft Ein: nah: men	3ft
)	24	R (hin= fidhtl. ber Ge- mein= beab= gaben auch	ద	24
Zährl. Erh.	Einm. Erh. 1860/63	Jahrl. Erh.	Zährl. Erh.	Jährl. Erh. 1855/1864
Gach fen	Würt: temberg	Baben	Dlben: burg	Sachjen: Jährl. Weimar: Erh. Eifenach 1855/1864

90

ü berficht III. Die wichtigsten Unterschiede in der statistischen Erfassung der Gemeindeeinnahmen und sausgaben durch die Landesstatistischen Überschiehung).

ı	 		1	I	ı
	Werden dort, wo das Rechnungs-Aft zugrunde gelegt Katffene Katffählichen	aus dem u syusgaben aus der Meiten bernehtung in gleicher Weife mete andere Alle-Einnahmen umd stunggaben (El.) ober in besonderen Spatten außerhalb deren Summe (Bes.) ober nigt nach		G.	
	Wechnungs Rechnungs ge Raffens	bestande aug dem Borjahre in gleiche andere Ile in besonde außerhalb 1 (Bos.) oder gew		GI.	1
	Wo finbet im Fall neben- bezeichneter	deuleibung deuleige Schulden bienft feine Stelle (3u den Ziffern vergl. die Neben=	28 ei 1	Berzin: fung bei 2, Tilgung bei 1	Bei 2
	Finbet eine grund=	lytinge Scheining ber Einnahmen und Außgaben in orbentz liche bzw. in chn= licher Wetle fratt? Wenn ja, wie?	1. Orbentliche 2. Außerorbentliche (im Haushaltsboran: schlagenichtborgefehere)	1. Bestänbeeinnah- men und sausgaben 2. Kurrenteinnah- men und sausgaben	1. Orbentliche 2. Außerorbentliche (Begriff nicht definiert, fondern in der gugunde liegenden Ambeilung dur Auffiellung des Ge- meindebudgets burch Weitpiele erläutert)
(e	Werben die	Naturals leifungen begiffert? Wenn ja, wee?	Rein	Nein	ç.
<i>(</i>	Werben bie	laufen : ben Posten auß= gefchie= ben?	Nein	Nein	Nein
	Werben	und Nuse gaben in Brutto ober in Netto eingefeyt?	Brutto	Brutto	Brutto
	Wird der Statifiif zus grunde gelegt	Wenn R, bas If ober bas Soll?	Coll	3gt	i
	White 9	Rech= nung (K) ober Bor= anfclag (V)?	ม	V unb R	Λ
		irt ber Er= hebung	Jährl. Erh.	Jährl. Erh.	Jährl. Erh.
		of tant	Sachfen≥ Mei= ningen	Sachlen: (Kotha	(Flaß= voth= ringen

schiedlichkeiten bem zugrunde liegen, wenn z. B. die Abschlußsummen ber Etats von Breslau und Coln mit 29 bezw. 42 Millionen weit hinter ber Abschluffumme bes weit fleineren Duffeldorf mit 104 Millionen zurückbleiben 1. ober wenn 3. B. Bosen mit 9,97 Millionen 2 im Berhältnisse zu anderen Städten ähnlicher Größe auffallend geringe Ausgaben zu leiften hat — ber Laie halt fich an die gegebenen Ziffern. Ihre Beröffentlichung in aller Ausführlichkeit ift um fo erftaunlicher, als fich in ber "Ginleitung" zu ben in Betracht kommenden Tabellen bes Denkschriftenbandes selbst ber Sat findet3: "Bei Benutung ber Biffern muß die große Verschiedenheit ber Grundsäte über die Aufstellung ber städtischen Stats in Rudficht gezogen werden. Die Angaben für die einzelnen Städte sind untereinander nicht vergleichbar. Sie geben nur ein ungefähres Bild von bem Umfang und ber Bebeutung ber fommunalen Bermaltung." Benn trot biefer eigenen, freilich offenbar etmas ungemiffen Erkenntnis die Veröffentlichung für jede einzelne Gemeinde erfolgte, so kann barin nur ein Beweiß für ben unstatistischen Sinn ber ganzen Gemeindehaushaltserhebung gegeben werden. Bor der Benutung ihrer Einzel= ergebnisse für praktische wie wissenschaftliche Zwecke ift nach allebem nur zu marnen.

Die so gekennzeichnete Unzuverlässigkeit bieses Teiles ber Erhebung und Darstellung ist nicht nur an und für sich bedauerlich, sondern auch deshalb, weil sich daraus Bedenken gegen das auf gleiche Weise gesammelte und veröffentlichte Material über das Gemeinde geleiche Weise gesammelte und veröffentlichte Material über das Gemeinder Bedenken für diese geben; bewiesen freilich ist die Berechtigung solcher Bedenken für diese Aufstellungen bistang wohl nicht. Letztere haben, abgesehen von einigen all-gemeineren Zusammenstellungen über die Kommunalabgaben sowohl für jebe einzelne Gemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern wie auch in Zu-

¹ a. a. O. S. 676. — Bgl. hierzu S. 117 ff. der vorliegenden Arbeit.

² Chenba.

³ a. a. O. S. 668.

⁴ a. a. D. S. 635 ff. (Die Kommunalabgaben für das Rechnungsjahr 1907: Auftommen aus jeder einzelnen Steuerart, für jeden Bundesstaat in je einer Summe sür höhere Kommunalverbände, für Gemeinden mit mehr und für Gemeinden mit weniger als 10 000 Ginwohnern), S. 709 ff. (Erträge der Steuern: für jede Gemeinde mit mehr als 10 000 Seelen Austommen aus jeder einzelnen Steuerart), S. 781 ff. (Beisteuer des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamtes: Die Einkommenbelastung bei verschiedener Einkommenhöhe mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Einkommensteuern in den deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Rechnungsjahre 1905).

⁵ Siehe Unm. 4 auf G. 91 biefer Arbeit.

92

fammenfaffung für die einzelnen Bundesftaaten, das Iftauffommen an birekten fomie Berbrauchs=, Aufwands= und Berkehrofteuern, nach ben einzelnen Steuer= arten geschieben, zum Gegenstande.

Um brauchbarften und am zuverläffigsten erscheint der lette Teil ber Erhebung, ber fich auf die gemeindlichen Schulden bezieht; bas Material ift an der hand eines Fragebogens 1, der fehr betailliert und, wie ohne weiteres festgestellt werden muß, auch in seiner Berücksichtigung nicht nur ber Unleihen, fondern jeder Art von Bassiven, und nicht nur des Schuldenstandes, sondern auch der Schuldenbewegung und des Schuldendienstes, der Gläubiger und ber Tilgungspläne zweckentsprechend gestaltet mar. Da diefer Fragebogen aber im wesentlichen wortlich mit ben Formularen übereinstimmt, die teils in ber Schuldenstatistif bes Statistischen Sahrbuchs Deutscher Städte, teils von Silbergleit für fein Sammelwerk "Breußens Städte" in Anwendung gekommen find, so ift dieses Gute nicht Berdienst ber die reichsstatistische Erhebung leitenden Behörde und ift an anderer Stelle 2 ju befprechen. Bier bleibt nur ber Bollständigfeit halber mitzuteilen, daß die Denkschrift, abgesehen von Reproduktionen aus der Moskschen Arbeit über die Anleiheaufnahme ber größeren beutschen Städte 4, folgende einschlägige Überfichten enthält: 1. Schulbenftand (barunter langfriftige Anleihefchulben bezw. Inhaberobligationen) und Schulbendienst in jeber beutschen Gemeinde mit mehr als 10000 Seelen 19075; 2. Schulbenftand und Schulbenbienft 1881, 1891, 1901, 1907 in Summen für die Gefamtheit dieser Ge= meinden 6; 3. Emissions= und Ginführungskurfe deutscher anleihen 7 — fämtlich Überfichten, beren Mitteilung materiell zweifellos bankenswert ift, so bag wenigstens bamit ein bleibender Wert ber sonst so wenig rühmlichen Reichserhebung von 1908 auch für die Zukunft gewähr= Die an zwei Stellen bazu gegebenen textlichen Erläuterungen 8 freilich find höchst durftig und, da einzelne barin angeführte Biffern erwiesen unrichtig sind und zum Teile nach Herausgabe ber Denkschrift in einem Nachtrage forrigiert werben mußten, mit Borficht aufzunehmen.

¹ a. a. D. S. 670.

² S. 117 und S. 125 biefer Arbeit.

³ a a. D., Teil IV, S. 25 ff.

⁴ Bgl. S. 114f. diefer Arbeit.

⁵ a. a. D., Teil I, S. 741 ff.

⁶ a. a. O., Teil IV, S. 24, 25.

⁷ Cbenda S. 52ff. und 60ff.

⁸ a. a. D., Teil I, S. 148 ff. — Teil IV, S. 250 ff.

C. Die Berfuche der Städtestatistif.

1. Leistungen einzelner Städte.

§ 17. Beiläufige Gemeindefinanzstatistik.

Wie aus bem unter A (§§ 5 bis 15) Mitgeteilten ersichtlich, sind in ben Bundesstaaten bislang die Organe zwar vorwiegend der ausgelöften, daneben aber auch — u. a. in Preußen, Bayern, Sachsen-Altenburg — der unausgelöften Statistif Träger der Gemeindefinanzstatistif gewesen. Gleiches trifft auf die Städte zu, wenn auch hier selbstverständlich ist, daß je länger um so mehr die kommunalen statistischen Amter als die berusensten Träger der von den Städten selbst betriebenen Statistif auch auf diesem Gebiet in den Vordergrund getreten sind.

Bas die finanzstatistischen Leistungen der Städte anlangt, so ist einerseits nicht zu verwundern, daß aus natürlichen Gründen gerade von dieser Seite her der statistischen Erfassung des Finanzwesens stets besonders intensives Interesse entgegengebracht worden ist und eine lange Reihe sinanzstatistischer Leistungen ins Leben gerusen hat. Anderseits aber ist ebenso ohne weiteres verständlich, daß es unangängig ist, hier alle diese Leistungen auch nur anzusühren; nur ein Teil von ihnen kommt für die Zwecke der vorliegenden Arbeit in Betracht. Allerdings enthält jeder städtische Jahresverwaltungsbericht, ebenso enthalten die neuerdings vielssach in Aufnahme gekommenen Statistischen Jahrbücher und in Reinkultur vor allem die Statistischen Monats und Biertelzjahresberichte¹ eine Fülle mehr oder weniger durchgearbeiteter sinanzstatissischer Materialien, aber diese sind zwar für die Verwaltungsprazis meist von hoher, für die Bissenschaft dagegen ebenso oft nur von sehr untergeordneter Bebeutung², da die hier in die Erscheinung tretende

^{&#}x27; Gine Überficht ber in Betracht tommenben periobischen Beröffentlichungen ber Statistischen Umter findet fich im Deutschen Statistischen Zentralblatt, I. Jahrgang (1909), S. 70 ff. und S. 131 ff.

² Reben den Mitteilungen aus den Ergebnissen der Gemeindesteuern, die sich — meist mit Angaben über Bermögens= und Schuldenstand — in allen Statistischen Jahrbüchern, Jahresberichten und Jahresübersichten, die überhaupt das Gemeindessinanzwesen berücksichtigen, finden, bieten Auszüge aus dem Stadthaushaltsetat Breslau (Statistische Daten), Düsseldvorf (Taschenbuch), Elberseld (Jahrbuch) und Königsberg (Jahrbuch), aus der Stadtrechnung Berlin (Jahrbuch) und Franksurt a. M. (Handbuch bzw. Jahresübersicht) ohne weitergehende Bergleichung und Berarbeitung. Das Leipziger "Statistische Rotizbuch" bietet neben dem Etatsauszug auch für die letzten vier Jahrzehnte einen summarischen Bergleich zwischen Haushaltsplan und

Kommunassinanzstatistik (von gelegentlichen, meist nicht einmal originellen interlokalen Bergleichungen geringeren Umfanges abgesehen) fast stets nur die einzelne eigene Stadt im Auge hat, auf eine interlokale Vergleichung aber verzichtet, ohne dafür stets durch entsprechend tieferes Eindringen in die allgemeinen Bedingnisse lokaler Tatsachen zu entschädigen. Freilich liegt das auch kaum in der Aufgabe der erwähnten, durchweg nur für den unmittelbar praktischen Gebrauch bestimmten Veröffentlichungen.

Mehr schon ist das von der Behandlung der städtischen Finanzentwicklung in den ebenfalls neuerdings mehrsach veröffentlichten Rechensschaftsberichten von Stadtgemeinden über einen größeren Zeitraum hinaus zu erwarten, die zwar an sich auch nur die eine bestimmte Stadt zum Borwurf haben, deren ganze Anlage und eigenartiger Zweck aber auf besonders intensive Durchdringung des Stoffes und Heraussarbeitung der organischen Zusammenhänge hinzielen. Wie hinsichtlich aller anderen Zweige der von ihnen geschilderten Gemeindeverwaltungen sind sie, wenn mit wissenschaftlicher Gründlichkeit besorgt, dazu berusen, insbesondere auch durch ihre Darlegungen betr. die Finanzwirtschaft im Spiegel der einzelnen Gemeinde ein brauchbares Wild gewisser allgemeiner Entwicklungsreihen zu gewähren. Aber auch hier ist die Ausbeute für unsere Zwecke nur gering².

Rechnungsergebnissen, das Dresdener Jahrbuch alljährlich eine historische Vergleichung der einzelnen Gruppen im Stadthaushalte nach der Rechnung in den letzten zwei Jahrzehnten; eine ähnliche Aufstellung im Wiesbadener Jahresberichte ist 1907 ledigslich ein Auszug aus der S. 99 zu erwähnenden größeren Verössentlichung des dortigen Amtes. Eigenen Wert dagegen haben die, in den Statistischen Jahrbüchern von Berlin (30. Jahrgang 1905, S. 142* und 406/07) und Barmen (3. Jahrgang 1906, S. 70 si.), leider bisher nur einmal, verössentlichten Arbeiten, deren erste den Bersuch macht, die Sinnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde durch Ausssonderung der durchlaufenden Posten und der gegenseitigen Leistungen im Gegensatzum offiziellen Etat möglichst rein darzustellen, während die zweite, allerdings unter Durcheinanderwerfung von Etats und Rechnungen die zeitliche Entwicklung der einzelnen Ctatsgruppen in den Jahren 1888 bis 1907 darstellt; dazu mußte, da die Haushaltspläne seit 1885 mehrsach umgeändert worden sind, das ganze Material nach dem System des Etats von 1904 umgearbeitet werden.

¹ So reproduziert z. B. das Barmer Statistische Jahrbuch einen Auszug aus der Gemeindesteuerstatistit des Elberselder Statistischen Amtes (j. unten S. 104) und das Leipziger Statistische Notizbuch einen solchen aus dem Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte (j. unten S. 126).

² Wenn auch an fich felbstverständlich, so sei doch bei dieser Gelegenheit besonders nachdrudlich hervorgehoben, daß alle Werturteile in der vorliegenden Arbeit

Un erster Stelle ift nach dieser Richtung bin ber Abschnitt "Finanzen" in bem monumentalen "Bericht über bie Gemeinbeverwaltung ber Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1900" 1 zu nennen; diese mit großer Sachkenntnis und nachhaltiger Vertiefung in bas geschichtliche Werben verfaßte Arbeit gibt einen nach mehrfacher Richtung bin typischen Ausschnitt aus ber Entwicklung bes preußischen Gemeinbefinanzwesens, namentlich mas die klare, statistisch belegte Herausarbeitung der Richtlinien für die Bermögens- und Schulbenpolitik anlangt, beren Wandlungen in Altona nur den Niederschlag einer allgemeinen, wenn auch vielleicht unter der Führung von Männern wie Abides und Giefe2 befonders ausgeprägten Neugestaltung der kommunal-politischen Anschauungen darstellen. Aus anderen Stabten fann bem Bleichwertiges nicht entgegengestellt merben; bas im übrigen noch fompendiöser angelegte Werf über "Die Berwaltung ber Stadt Effen im 19. Jahrhundert" 8 ift feit fieben Jahren nicht über ben von Wiedfeldt verfaßten erften Band hinausgekommen, und auch diefer enthält nur einen größeren Beitrag zur interlokalen Finangstatistit: Aufstellungen über die Bermaltungstoften gehn größerer beutscher Städte, nach drei Sauptgruppen (Berwaltung im engeren Sinne; Bolizei; Bauwesen) geschieben. Diese Aufstellungen 4 bedeuten einen Berfuch, der als Anregung willfommen geheißen werden darf, beffen fachliche Unzulänglichkeit aber ben Bearbeiter felbst bazu bringt, por "vorschnellem Urteil ober zu weitgehenden Schlüffen" zu marnen. Freilich liegt jene weniger barin begründet, daß, wie ber Bearbeiter meint, ftatt ber Sahresrechnungen Die Stats mit ihren unficheren Unfaten verwandt worden find, als vielmehr barin, daß die Daten nicht auf unmittelbarer Erhebung beruhen und es, wie der Berfasser der vor= liegenden Arbeit schon felbst vielfach erfahren hat und wie angesichts bes im britten Teil Auszuführenden von felbst weiter erhellen wird, es eben fast stets schlechthin unmöglich ift, für verschiebene Städte aus beren Etats felbst in Ansehung irgend einer Materie burchaus konforme Ziffern zu gewinnen.

nur die eine Seite der behandelten Beröffentlichungen, ihre Bedeutung für die vergleichende Gemeindefinangftatiftit im Auge haben; ihre übrigen, oft hohen Qualitäten fteben bier nicht gur Grörterung.

¹ II. Teil. Altona 1906, S. 632ff.

² Oberbürgermeister von Altona mährend der Jahre 1883 bis 1891 baw. 1891 bis 1904.

³ I. Band, Gffen 1902.

⁴ Cbenda, S. 44ff.

Der britte, auf ähnlicher Grundlage aufgebaute große Bericht ber Stadt Elberfeld ift ebenfalls noch unvollendet und hat, wenn auch in den bereits vorliegenden Abschnitten (namentlich hinsichtlich ber Armenverwaltung) bie finanziellen Unterlagen ber einzelnen Gemeindeeinrichtungen besonders berüchsichtigt werben, boch bas Gefamtgefüge ber städtischen Finanzen noch nicht in seine Darftellung einbezogen. Die übrigen Behn- und Künfjahresberichte, Stadtgeschichten u. bal. schließlich, die von verschiedenen Städten vorliegen2, bieten gerade dem finangstatistischen Interesse unter dem bier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nichts Bemerkenswertes, jedoch sei zum guten Schluffe, tropdem es sich gerade bei ihnen fast lediglich um lokale Statistik handelt, doch noch auf die Dreijahresberichte von Breslau hingewiesen, beren zweiter Teil "Überfichten über ben Finanzzustand und die Rechnungs= ergebniffe" (bearbeitet von Neefe3) in ber Sorgfamkeit und Klarheit namentlich ber ben Ginnahme= und Ausgabenachweisungen jedes Kapitels angefügten Bermögensnachweise und Überschuß= bezw. Buschußberechnungen als ein Muster statistischer Korrektheit bezeichnet werden darf.

§ 18. Finangstatistische Sonderarbeiten.

Die in § 17 erwähnten Ausflüge in das Gebiet der Gemeindefinanzstatistik dürfen als "beiläufige" bezeichnet werden, weil sie ihre Entstehung mehr einem allgemeinen als einem speziellen Interesse verdanken und darum nur im Rahmen vielseitigerer Aufgaben, als unum ex multis in die Erscheinung treten. Darüber hinaus aber hat das gemeindesinanzstatistische Interesse der Gemeinden auch eine ganze Reihe einzig und allein ihm dienender Arbeiten zur Abfassung und Beröffentlichung gebracht.

Daß in der Reichs- und Landesstatistik das interlokale Moment ganz allein in Betracht kommt, ist selbstverständlich; daß bei den Privatarbeiten fast durchweg das Gegenteil der Fall ist, wurde schon oben betont und ist ebenso natürlich; die von den Kommunen selbst getragene Statistik nimmt eine Mittelstellung ein. Gerade sie hat in letzter Zeit das Problem der vergleichenden Gemeindessinanzstatistik besonders nachdrücklich gefördert; ander-

¹ Die Berwaltung der Stadt Elberfelb in dem Zeitabschnitt 1891 bis 1902, Teil I und II, Elberfeld o. J. (Das Borwort ift datiert von 1906), Teil III, Elberfeld, ebenfalls ohne Ericheinungsjahr.

² So von Aachen, Berlin, Cöln (hier "Bergleichenbe übersichten über die Ginnahmen und Ausgaben" der einzelnen Jahre ohne wesentlichen methodischen Wert), Remscheid, Rixborf, Schöneberg u. a.

³ Im Berwaltungsberichte für die drei Rechnungsjahre von 1904 bis 1907 (Breslau 1909) 3. B. S. 2* ff.

⁴ S. 25 f. (Anm.).

seits aber erklärt es sich aus der praktisch-wissenschaftlichen Doppelstellung ber städtischen statistischen Umter ohne weiteres, daß zunächst und zumeift boch lediglich ein Finangproblem ber eingelnen Stadt gur Erörterung steht und lediglich aus den lokalen Berhältnissen heraus und lokalhistorisch zu lösen versucht worden ist. Nach dem im ersten Teile Ausgeführten liegt es an sich außerhalb ber Ziele ber vorliegenden Arbeit, auf berartige lokal= finangstatistische Arbeiten einzugehen; die Dinge liegen aber doch hier mesent= lich anders, als hinfichtlich etwa ber privaten Beiträge zur Finanz= geschichte einzelner Städte: Die interlokale Finangstatistik, soweit sie von ben Städten felbft ausgeht, baut fich logisch und entwicklungsgeschicht= lich auf ber statistischen Durchbringung einzelner Finanzwirtschaften auf: auch hier trifft von Raufmanns feines Wort zu, wonach fich eine Statistif ber Kommunalfinangen für größere Beobachtungsgebiete nicht ohne bie Grundlage ber Durchforschung erft einfacherer Gebilde "improvisieren" läßt" 1. Die vergleichende Finanzstatistif der städtischen statistischen Umter hat ihre methodischen Unterlagen zum guten Teil auf empirischem Wege burch derlei reine Lokalstatistiken erhalten; barum mussen auch diese hier, wenn auch nur in furzer Aufführung Berücksichtigung finden 2.

Bersuche, das Gesamtgefüge ber gemeindlichen Finanzen oder doch wenigstens der Einnahmen und Ausgaben in einer bestimmten Periode und Stadt darzustellen, sind — abgesehen von der nicht über die ersten Anfänge hinausgekommenen Darstellung "Die finanzielle Entwicklung Wilmersdorfs seit 1887" — bislang nur für drei Städte seitens ihrer statistischen Stellen unternommen worden; Leipzig, Wiesbaden und Linden; in jedem Fall aus anderem Anlaß, auf anderer Grundlage und mit anderen Zielen.

7

¹ a. a. O. I. Bb., S. 261.

² Für die Bollständigkeit der nachfolgenden zusammensaffenden Tarstellung der sinanzstatistischen Sonderveröffentlichungen der Städte kann trotz großer Bemühung des Versassers eine Gewähr nicht geleistet werden, da die städtestatistische Literatur heute schon nur schwer noch übersehen werden kann. Allerdungs hat der Versasser vor Absassung dieser Arbeit bei jedem statistischen Amt in Deutschland angefragt, welche seiner Arbeiten für die Gemeindesinanzstatistist in Betracht komme; die eins gegangenen Antworten wiesen aber z. T. so erhibtiche Lücken auf, daß sie wesentlicher Ergänzung mittels eigener Durchsorschung des vorhandenen Materials bedurften, selbstwerständlich konnten dafür aber sast nur solche Arbeiten in Betracht kommen, die im Druck veröffentlicht sind.

³ Wilmersdorfer Blätter, Jahrg. IX (1906), S. 152 ff.

Die älteste, Jahrzehnte ohne Nachfolge gebliebene Arbeit ist diejenige über Leipzigs Stadtfinanzen im Sahrzehnt 1865 bis 1875 1, verfaßt von Ernft Saffe. Über ihren fachlichen Wert foll hier nicht geurteilt werden: methodisch ist sie jedenfalls fast belanglos, da sie nicht auf Brinzivien beruht, welche die lokalen Verhältniffe scharf ins Muge faffen, sondern vielmehr das Bearbeitungsschema jenes oben 2 erwähnten internationalen Berfuche Körösis schlechtweg zugrunde legt, ohne daß bafür ein etwa besonders in die Tiefe dringender Tert mit eigenartiger Beleuchtung der Leipziger Finanggebarung einen Erfat bote; die Möglichfeit, eine zutreffende Borftellung von bem Gefamtgefüge und ben Bedingniffen dieser Finanzwirtschaft zu erhalten, wird auch badurch feineswegs vergrößert, daß - noch bazu mit nicht ftrenger Konfequenz (3. B. hinfichtlich ber Schulgelbeinnahmen3) — bie Ginnahmen und Ausgaben im Gegensate zur ftädtischen Rechnung durchweg in netto errechnet worben find, ohne auch nur nachrichtliche Mitteilung ber Bruttoziffern. Gin rechtes Bild von Umfang und Zusammensetzung der Ginnahmen und Ausaaben ist bamit nicht entstanden.

Immerhin ist Hasse in seiner Arbeit bemüht, das wesentlichste Erfordernis der Finanzstatistik dadurch zu erfüllen, daß die Einnahmen und Ausgaben nicht nach ihrer Stellung im Etat bezw. in der Rechnung, sondern nach ihrem tatsächlichen Inhalt gruppiert werden; nicht dagegen ist dies der Fall hinsichtlich der erst vor kurzem erschienenen Arbeit über das Finanzswesen Wiesdaben der Stadtgemeinde werden hier zusammengestellt und tabellarisch verarbeitet, aber nicht nach einem statistischen Ordnungsprinzipe, sondern ohne Abänderung nach den im Etat angewandten Titeln — und dies, trozdem innerhalb der Beobachtungszeit selbst, wenn auch nur in ihrem ersten Sechstel, wesentliche Änderungen in der Etatsklassississisung vorgenommen sind 5. In zutressender Selbsterkenntnis heißt es darum auch 6: "Die Arbeit ist wichtig für die Kämmereiverwaltung und die anderen an der Ausstellung des Etats beteiligten Kräfte; so bald es sich

¹ Die Finanzen der Stadt Leipzig 1865/1875. Leipzig 1876.

² S. 16.

³ Bal. a. a. D. S. 5, 27, 31, 36.

⁴ Rahlfon, Zum Finanzwesen ber Stadt Wiesbaden I (Wiesbadener Statistif. Heft 3). Wiesbaden 1908.

⁵ Ebenda S. 11.

⁶ Stadtgemeinde Wiesbaden: Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1907, S. 30.

jeboch darum handelt, die für einen bestimmten Verwaltungszweig im Laufe ber Zeit gemachten Ausgaben nachzuweisen, verfagt bie Etatsklaffifizierung"; mit anderen Worten, die Arbeit verfagt gerade bort, wo neben bas engere praktische Interesse bas miffenschaftliche hinzutritt 1. Letteres mirb zubem noch durch methodisch anfechtbare Ginzelheiten gestört: Die durchlaufenden Posten sind hinsichtlich der Überschüffe und Zuschüffe zwischen Saupt- und Ameigvermaltung geftrichen worden, nicht aber hinfichtlich ber Ablieferung von Beiträgen für den Schuldendienst; in ähnlicher Weise ist die Rubrizierung der außerorbentlichen Berwaltung vom Standpunfte der Pragis aus erklärlich und angefichts lokaler Berhältniffe beraus vielleicht zu rechtfertigen, für eine Finangstatistif aber schlechtmeg unbrauchbar. Erfreulichermeise barf nach den Mitteilungen bes Bearbeiters felbst 2 gehofft werden, bag bemnächst eine "Erganzung" ber vorliegenden Arbeit erscheinen wird, die unter Bugrundelegung eines fämtliche Etatspositionen umfassenden Karten= werkes die einzelnen Boften nach ihrer Zweckbestimmung unabhängig von Etatstiteln zusammenfassen foll3.

Die an britter Stelle erwähnte Arbeit über die Hannoversche Mittelstadt Linden entstammt der Feber Seutemanns4. Sie tritt allersdings insofern aus dem Rahmen der Finanzstatistif in mannigsacher Hindige insofern aus dem Rahmen der Finanzstatistif in mannigsacher Hindige heraus, als sie von zahlreichen sinanzpolitischen Auseinanderssehungen mit subjektiv gefärdter Stellungnahme durchsett ist, besitzt aber dauernden Wert durch die hier in glücklicher Weise praktisch gewordene Erkenntnis, daß die monographische Schilderung einer städtischen Finanzswirtschaft notwendigerweise nicht absolut geboten werden darf, sondern sich auf einer Klarlegung derjenigen Bevölkerungs und allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse aufbauen muß, von denen einerseits die Finanzkraft

¹ Wie schon im ersten Teile betont, können und werden gemeindefinanzstatistische Arbeiten sehr oft lediglich praktische Interessen verfolgen; jede Beröffentlichung statistischer Arbeiten aber stellt diese vor das Forum wissenschaftlicher Kritik.

² a. a. D. S. 11.

³ Interessant ist, weil sie einen Einblick in den räumlichen Umfang einer derartigen finanzstatistischen Arbeit gewährt, folgende, hinsichtlich dieser vordereiteten Ergänzungsarbeit im erwähnten Berwaltungsberichte der Stadt Wiesbaden enthaltene Mitteilung (a. a. D.): Sämtliche Etatsposten find auf kleine Kärtchen gesschrieben und alsdann unabhängig von dem darauf vermerkten Etatstitel lediglich nach dem Berwendungszweck ausgeworsen worden; das so gewonnene Kartenwerk umfaßt für die bearbeiteten zwei Jahrzehnte annähernd 10000 Kärtchen.

⁴ Lindens Entwicklung und die Finanzverhältniffe ber Stadtgemeinde in ben Jahren 1885 bis 1907. Gine ftatistische Dentschrift. Linden 1907.

und anderseits der Aufgabenkreis der Gemeinde bedingt ift. Dabei fam bem Bearbeiter por den Verfaffern der beiben besprochenen Finangbarftellungen zweifellos bie einfache Struftur bes nicht allzugroßen Beobachtungsgebietes zu ftatten; aber gerade barum wird an diefem Beifpiele bas Verdienstliche in bem Verfahren Seutemanns besonders flar; die verschiedenartiaften Materialien aus Volks-, Berufs-, Gewerbe- und Wohnungszählungen, aus Steuerveranlagungsergebniffen, Berichten ber Gewerbeinspeftoren und bergleichen werden gesammelt, um all ihre Strahlen in den einen Brennpunkt zu konzentrieren, der das Thema bildet: Die Herausarbeitung ber prekaren Lage Lindens als eines geographisch und wirtschaftlich ungunftig gestellten Vorortes Sannovers zwecks Begrundung notwendigen Zusammenschluffes ober regierungsseitiger Unterstützung. Durch diefe allseitige Beleuchtung entrollt sich in einer monographischen Arbeit bas Bilb eines typischen Intereffenwiderstreites zweier wirtschaftlich eng verbundener, politisch aber getrennter Gemeinwesen, bas feinen Wert auch unabhängig von ber Erfüllung eines unmittelbaren Zwedes behält.

Allerdings mare folches kaum möglich, wenn nicht boch schon in ber Lindener Arbeit die vergleichende Statistif in beschränktem Mage zu ihrem Rechte fame, zieht sich boch burch alle ihre Tabellen und Darlegungen Die Gegenüberstellung ber Lindener Berhältnisse mit denen der begünftigten Großstadt Sannover hindurch. Ausgesprochene Bergleichoftatiftik aber bebeuten die "Beitrage gur Finangstatistif ber Stadt Berlin und ber benachbarten Gemeinden" 1, die bas hauptstädtische Statistische Umt im Sahre 1906 herausgegeben hat und die, von ftreng miffenschaftlichem Beifte getragen, zu den besten kommunalfinangstatistischen Leistungen gehören. Das Material ift, unter ausdrücklicher Ablehnung von etwaigen Auszugen aus im Berliner Statistischen Amt vorhandenen oder doch erhältlichen Rechnungsabschluffen, durch eine Rundfrage mit spezialifiertem Fragebogen, gewonnen, der nebst den dazu erlassenen Erläuterungen in der Arbeit felbst Wenn auch die Erfassung des Vermögensstandes migglückt abaedruckt ift. ift, ba ju einer einheitlichen Normierung von Bewertungsmaßstäben für bas Aftivvermögen gar kein Versuch gemacht worden ist, so ift umsomehr die betaillierte Untersuchung ber Ginnahme- und Ausgabegebarung, auf bie ber Berausgeber felbst auch ben ausschlaggebenden Wert legt, gelungen. Die Tabellen sind übersichtlich und klar, und der Text bringt, wie auch aus

¹ Berliner Statistit, 4. Heft, Berlin 1906; unter Leitung von Hirschberg hat die Aufstellung der Tabellen Heinede, den Text, mit Ausnahme der von Hirschberg selbst verfaßten Zusammensassung der praktischen Ergebnisse, Moll besorgt.

feinen mehrfachen Zitierungen im britten Teile biefer Arbeit hervorgeben wird, in methobischer Sinficht mancherlei Bemerkenswertes. In ehrlichem Bemühen, wirklich analoge Ziffern aus ben 30 Gemeinden gegenüber= und zusammenzustellen, haben alle grundlegenden Fragen ber Ginnahme= und Ausgabestatistif (Soll ober Ift; Netto- ober Bruttoziffern; Scheidung von Ordinarium und Extraordinarium; Behandlung durchlaufender Boften und porjähriger Überschüsse) eine Entscheidung gefunden, die in der Mehrgahl der Fälle das Richtige trifft. Allerdings liegt auf der hand, daß es etwas anderes ift, eine Reihe von Städten verschiedener geographischer Lage, Größe und Staatsangehörigkeit jum Gegenstand einer vergleichenden Finangstatistif zu machen, als, wie hier geschehen, Berlin und die mit ihm in naher Beziehung ftehenden Bororte, wobei perfonliche Kenntnis und die Möglichkeit jederzeitiger persönlicher Fühlungnahme eine Silfe barbot, beren Bebeutung nur ber recht einzuschäten weiß, ber sich in erstbezeichneter Richtung bereits versucht hat; tropbem darf der Berliner, von einer ein= zigen Stelle aus unternommene Versuch als ein Beweis für Die ja noch heute nicht unbestrittene Möglichkeit korrekter und höchst fruchtbarer interlokaler Finanzstatistik gelten. Ohne irgendeine bestimmte Tendenz zu verfolgen, wollte die Beröffentlichung "nur objektives, miffenschaftlich geartetes und fustematisch gegliedertes Material beibringen für die auf diesem Gebiete ichmebenden Erörterungen"1. Diese Absicht ift in ihren wesentlichen Teilen vollauf erreicht worden, und es muß angesichts deffen bedauert werden, daß biefe wertvolle Arbeit, die in ihrer gangen Art bislang einzig bafteht, nicht mehr als geschehen beachtet und wissenschaftlich ausgenutt worben ift.

Ift es hier Groß. Berlin und bort im Grunde Groß = Hannover, das mit den Problemen der Eingemeindung bezw. des Zusammenschlusses im hintergrunde der sinanzstatistischen Erörterungen steht, so wird Groß zeipzig mit seinen damals so zahlreichen Bororten, die auch heute noch nicht völlig in der Großstadt aufgegangen sind, unter gleichen Gesichts punkten, wenn auch im Hindlick auf unmittelbar bevorstehende Entschließungen und Bornahmen in dem "Bericht, die Aufnahme der Vorstadtsbörfer in den Stadtbezirk Leipzig betr." behandelt. Dieser Bericht enthält, in Anlage zu den grundsählichen Ausschlichungen des Oberbürgersmeisters Georgi über die Eingemeindungsfrage neben einem Vergleiche der Haushaltspläne von 27 Gemeinden, der freilich troß Zugrundelegung

¹ Cbenba S. 73.

² Leipzig 1886.

eines einheitlichen Schemas mehr eine Aneinanderreihung einzelner Budgetauszüge als eine durchgearbeitete Statistif bebeutet, eine instruktive Arbeit
Ernst Hasses, die an der Hand eingehender Vergleichung der Bevölkerung, der Staats- und Gemeindesteuerverhältnisse, ein scharf umrissens Bild von
Steuerkraft und Steuerauskommen Leipzigs selbst einer-, ihrer in vier konzentrische Kreise gruppierten Vororte anderseits gibt. Die Folgerungen, die sowohl Hasses est auch — teils in Annahme, teils in Kritik dessen —
Georgi aus dem Jahlenmaterial zieht und die denn auch tatsächlich für die Eingemeindungspolitik der Stadt Leipzig von ausschlaggebender Bebeutung gewesen sind, dieten ein in die Augen fallendes Beispiel für die oben scholzigierte Bedeutung der statistischen Arbeit für Verwaltungsaktionen auch größten Umfanges.

Im übrigen leitet diefe Saffesche Arbeit zu ber Fulle von Busammenstellungen, fleineren und größeren, oberflächlicheren und tiefer= bringenden Untersuchungen städtischer statistischer Umter über bas Steuer= mefen ber einzelnen Gemeinden ober einer größeren Bahl von ihnen hinüber. Alle diese Arbeiten hier zu charakterisieren, murde zu weit führen, obaleich fich gerade unter ben lokalstatistischen Beiträgen biefer Art mehrere Beröffentlichungen befinden, die fich durch feines Gindringen in die gemeind. liche Steuergebarung und die sie bedingenden Verhältnisse auszeichnen. Die besten unter ihnen greifen in ihren Betrachtungen über das engere örtliche Gebiet hinaus; es liegt jedoch in der Natur dieser Materie, daß gerade die, aus augenblicklichen Nöten, im Sinblick auf etwa brobende ober gewünschte Steuerreformen, geborenen Arbeiten zwar vielleicht zeitweilig eine höhere Bedeutung als andere nicht weniger forgfame finangstatistische Untersuchungen für die große und kleine Kommunalpolitik befessen haben, einen bauernden miffenschaftlichen Wert aber taum beanspruchen durfen. Darin mag man eine gewisse Tragit ber verwaltungsstatistischen Arbeit sehen, und es mögen wenigstens die inhaltlich bedeutenoften Beröffentlichungen diefer Art hier eine Ermähnung finden: aus Strafburg eine Arbeit Beißen = bergers2, die in erschöpfender statistischer Beobachtung Material zur fritischen Beurteilung ber schon Mitte ber neunziger Jahre in ben Reichslanden schwebenden Frage der Steuerreform bringen will; drei Dresdener Beröffent= lichungen 3, unter benen namentlich eine Denkschrift von Ebelmann über

¹ S. 13ff

² Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Strafburg (Beiträge zur Statistik ber Stadt Strafburg i. E. Heft IV), Strafburg 1898.

³ Jannasch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. (Mitteilungen bes Statistischen Bureaus der Stadt Dresden. Heft I) Dresden 1875. — Ebelmann,

den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Verteilung der Abgabenslast in Dresden hervorzuheben ist, die an der Hand eines reichen Tabellenswerks die Unterschiede in den Wirkungen der 1886 in Dresden eingeführten Gemeindeeinkommensteuer gegenüber der gleichzeitig teilweise beseitigten Grunds und Mietsteuer auf den Haushalt der verschiedenen Einkommensklassen darlegt und durch ihre scharf herausgearbeiteten Ergebnisse die Weitersführung der städtischen Steuerresorm zweisellos nicht wenig beeinflußt hat; schließlich, von einem kleinen Stuttgarter Uufsate und kurzen lediglich tabellarischen Zusammenstellungen, wie sie fast von jeder Stadt in irgendseiner Form einmal oder öfters publiziert werden 2, abgesehen, eine der neuesten Urbeiten des Statistischen Umts der Stadt Breslau⁸, die eine Spezialsfrage der preußischen Gemeindesteuerresorm, die Steuervorrechte der Beamten und ihren Einfluß auf die Gemeindessinanzen, in einem mit minutiöser Sorgsfalt gewonnenen und verarbeiteten Material zergliedert.

Bergleichende Zusammenstellungen für das Gemeinde = steuerwesen sind außerordentlich häusig, ebenso wie sie ja in kommunalen Zeitschriften oft genug wiederkehren: nicht nur weil ihr Inhalt sich für die Finanzpolitik der einzelnen Kommunalverwaltungen oft als Beweismaterial gegenüber der Öffentlichkeit von großer praktischer Bedeutung erweist, sondern auch wohl, weil sie in methodischer Hinsicht, namentlich wenn die Bearbeitung sich lediglich auf die Zusammenstellung der Steuersätze und des Steueraustommens beschränkt, kaum Schwierigkeiten bereiten. Sachlich sehr verdienstlich ist die seit 1901 alljährlich erscheinende Über-

Denkschrift über den Einfluß der Einkommensteuererhebung auf die Berteilung der Abgabenlast in Dresden. Dresden 1889 (als Manustript gedruckt). — Zur Statistik der Einkommensteuer. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. IV. Jahrgang (1894), S. 5 ff.

¹ Die Wirkung der Gemeindesteuerresorm auf den städtischen Haushalt (Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart, I. Jahrgang 1896, Nr. 4, S. 15 f.).

² Bemerkenswert ift hier bas Borgehen Münchens, bas schon seit rund 35 Jahren Jahr für Jahr die Steuerkraft und die Gemeindeumlagen der Stadt in knapper Zusammenstellung mit erläuterndem Texte behandelt: die ältesten dieser Darlegungen befinden sich in der Münchener Gemeindezeitung 1874, S. 44 und 1875, S. 633, sowie in den Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt München (I. Band), 2. Heft, München 1877, S. 103 f.

³ Steuervorrechte ber Beamten in Breslau (Breslauer Statistik, 28. Bb., 1909, Heft I, S. 1 ff.); das Material bieser Untersuchung hat der Direktor des Statistischen Amtes, Reese, auch noch zu einer sozialstatistisch wertvollen Arbeit (Das Einkommen der Beamten in Breslau; ebenda, S. 26 ff.) verarbeitet.

ficht bes Statistischen Amts ber Stadt Elberfelb' über bie Gemeindesteuern in den preußischen Großstädten und den rheinisch-westfälischen Stadtfreisen. ber fich als Gegenstud fur Bagern eine ahnliche Busammenftellung bes Statistischen Amts ber Stadt München? über Steuern, Gemeindeumlagen und gemeindliche Verbrauchofteuern in den unmittelbaren baperischen Städten und den größeren Städten der Pfalz anschließt. Eine einmalige und nur zwei Sahre umfassende, aber dafür fast sämtliche preußische Bemeinden mit mehr als 10 000 Seelen berücksichtigende Busammenstellung ber kommunalen Zuschläge zu ben birekten Steuern ift weiter von Bofen8 1909 herausgegeben worden, und in ähnlicher Weife hat vor einigen Sahren bas Statistische Amt ber Stadt Dortmund insbesondere für die mestfälischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die Gesamtheit der Gemeindesteuern einmalig dargestellt, wobei aber, wie in den neuesten Folgen der Elberfelder Statistik, neben der tabellarischen Nachweisung auch die tertlichen Mitteilungen über die Steuerspsteme und Steuerordnungen der behandelten Gemeinden von besonderem, wenn auch lediglich kompilatorischem Werte find.

Unbeachtet freilich bleibt — abgesehen zum Teil von Elberfelb, bas seit einigen Jahren in einer besonderen Tabelle auch die "den Steuern gleich zu erachtenden, laufend zu entrichtenden Gebühren" berücksichtigt⁵ —, in all diesen Zusammenstellungen die auch seinerzeit vom Hildesheimer

¹ Die älteste berartige Zusammenstellung ist als Beilage zum Monatsberichte bes Statistischen Amtes der Stadt Elberseld vom November 1901 erschienen; aus den letzten Jahren liegen selbständige Beröffentlickungen vor, die letzte unter dem Titel: Die Gemeindesteuern des Jahres 1909 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westsälischen Stadtkreisen (Fortsetzung Nr. 9) nebst Anshang betr. die Gemeindesteuern 1908 und 1909 in den übrigen preußischen Stadtkreisen (Herausgeg, im Ottober 1909, bearb. von Maah).

² Seit 1900; erftmalig mit Rückblick auf bas Jahrzehnt 1890 bis 1900 in ben Mitt. des Stat. Amtes der Stadt München, Bb. XVII, 2. Heft (München 1902), S. 167 ff.; bislang lehtmalig für 1904 und 1905 ebenda, XXI. Bb., 1. Heft (München 1909), S. 25 ff.

³ Die in 357 preußischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu birekten Staatssteuern in den Jahren 1908 und 1909. Beilage zu den Statistischen Monatsberichten
der Stadt Posen, Mai 1909 (Jahrg. Rr. 2; bearbeitet von Franke).

⁴ Prigge, Die Gemeindesteuern des Jahres 1905 in den Stadtkreisen, den übrigen Städten und den Landgemeinden der Provinz Westfalen mit mehr als 10000 Einwohnern (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund, 8. Heft), Dortmund 1906.

⁵ In der neuesten Beröffentlichung für 1909 (vgl. Anm. 1 auf diefer Seite), S. 6.

Oberbürgermeister Dr. Strudmann im Breußischen Gerrenhause 1 nachbrudlich betonte Tatfache, daß es neben ben Steuern boch noch eine gange Reihe von anderen Belaftungen gibt, die bei verschiedenen Städten verschieden find und die für die Einwohner relativ aunstigen ober ungunstigen Steuerverhältniffe burch größere ober geringere Unfpannung völlig auszugleichen vermögen; eine Stadt mit hoben Einkommensteuerzuschlägen mag vielleicht statt bessen billiges Wasser bieten und die Abfuhr ohne Berautung besorgen, mahrend in einer anderen Stadt mit niedrigen Ruschlägen bas Gegenteil ber Fall ift; die Bobe ber Baupolizeis, ber Kanalbenutungs. ber Stragenreinigungsgebühren schwankt ebenso und fommt wesentlich in Betracht, wenn man, wie bei berartigen eingehenden Vergleichsstatistifen boch offenbar bezwedt mirb, die gemeindesteuerliche Belaftung ber Gin= wohner in ben einzelnen Städten gegenüberftellen und baraus ein Befamt= bild gewinnen soll. Mit Rücksicht barauf hat jüngst der Magistrat der Stadt Freiburg i. B. in seinen dem Gemeindevoranschlag für 1909 beigefügten "Statistischen Mitteilungen über die wirtschaftlichen Berhältnisse der Stadt" 2 zur Klarlegung ber Gefamtbelaftung ber bortigen Bevölferung im Verhältniffe zu anderen, mit Freiburg wegen ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage vergleichbaren Städte nicht nur die Inanspruchnahme durch die Gemeinbesteuern, fondern auch die Bobe best jährlichen Schulgelbes, best Bafferginfes, bes Gaspreifes, ber Preife für ben eleftrifchen Strom, für Berabreichungen in der Bolksküche und für die Inanspruchnahme der Bolksbibliothek (lettere beiden Bunkte freilich sind nur von recht geringem Belang für die zur Entscheidung stehende Frage) zusammengestellt und verglichen 8 ein Berfahren, das Nachahmung verdient 4.

¹ In ber oben (S. 52) erwähnten Sigung bes Preußischen Herrenhauses und an ber bort bezeichneten Stelle.

² Freiburg i. B. 1909.

³ Ebenba S. 6, S. 19 bis 23.

⁴ Als steuerstatistische Gelegenheitsarbeiten im eigentlichen Sinne des Wortes mögen noch die beiden dem drohenden Inkrafttreten des § 13 des Zolltarifgesetes vom 15. Dezember 1902 gewidmeten Arbeiten der städtestatistischen Amter in München (Die Erhöhung der Gemeindeumlagen in 592 baherischen Gemeinden beim Inkrastetreten des § 13 des Zolltarisgesetes; Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, XXI. Bd., 1. Heft, München 1909, S. 69 ff.) und in Dresden (Die Wirkung der Bestimmung des § 13 des Zolltarisgesetes vom 25. Dezember 1902 über die Ausschung der Berbrauchössteuern auf Getreide, Hüssenfrüchte usw. auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden; Dresden 1905; als Manustript gedruckt) vermerkt werden. Die letztere, von Schäfer versaste Arbeit ist die wesentlich besdeutendere und gist ein anschauliches Bild von Umfang und Bedeutung der gemeinde

Der Bahl nach treten neben biefen vielfachen steuerstatistischen Arbeiten Diejenigen Untersuchungen zurud, Die anderen Zweigen ber ftäbtischen Finangtätigkeit in ihrer Totalität gewidmet find. Bor anderen Bedürfnissen ber Gemeindeverwaltung find es Armen =. Rranten = und Schulmefen. beren Koftensteigerung in den letten Jahrzehnten besonders ausgeprägt gemesen ist und die Zunahme bes städtischen Gesamtausmandes besonders entscheidend beeinflußt hat 1; fie haben darum in erster Linie die kommunale Statistif vor die Beantwortung ber Fragen gestellt: Sandelt es sich bier um fortbauernde Steigerungsursachen ober fann einem weiteren Unschwellen ber Ausgaben und ihrem machfenben Migverhältniffe zu ben Ginnahmen voraebeuat werden 2? Liegen Entwicklungen vor, die in der einzelnen Stadt nur zu beobachten, lokal zu beurteilen und lokal zu behandeln find, ober ftellen fie vielmehr lediglich ben Ausfluß einer eine Gefamtheit beutscher Gemeindeverwaltungen mit einer gemiffen Naturnotwendigkeit erfaffenden allgemeinen Tendenz dar? Nach der einen Richtung geben lofal= historische, nach der anderen interlokale Untersuchungen Auskunft; unter den vorhandenen Veröffentlichungen überwiegen die ersteren 3.

lichen Verbrauchssteuern in den einzelnen Bundesstaaten und bringt an der Hand eines übersichtlichen Tabellenwerkes den schlüssigen Beweis für die gefährliche Wirkung des § 13 des Zolltarisgesesse auf die Finanzwirtschaft zahlreicher Gemeinden. Die Münchener Arbeit dagegen beziffert lediglich für jede Gemeinde die Höhe der Umlagen und deren bei Aushebung der Mehl- und Fleischaufschläge drohende Steigerung.

¹ Bgl. Moft, Die Schulbenwirtschaft ber beutschen Städte. Jena 1909, S. 6 f.

² Seutemann, Die finangstatistische Arbeit in beutschen Städten: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F. 33. Bb., 1907, S. 663 ff.

³ Seutemann a. a. D. S. 665 behauptet, daß die zeitlich rückschauende Finanzstatistit im Hinblick auf die Zwecke der praktischen Verwaltung zu schlechthin "viel reicheren Ergebnissen" kommen könne, als die interlotale. Diese Behauptung ist ebenso undewiesen wie tatsächlich unrichtig; die Stadtverordnetenvorlagen und Berzhandlungen in Düsseldorf 1909, betreffend die Reorganisation der dortigen Krankenanstalten, beweisen z. B. die Bedeutung die der interlotalen Bergleichung, wenn zweckentsprechend durchgeführt, gerade auch für praktische Berwaltungsfragen, zustommt (vgl. Stenographische Berhandlungsberichte der Stadtverordneten-Bersammlung zu Düsseldorf 1909, S. 26 und S. 46 ff., sowie das weiter unten über die Düsseldorfer Arbeit, betreffend die Finanzstatistik städtischer Krankenanstalten, selbst Gesate). Die wissenschaft weit überragende Bedeutung der interlokalen Finanzstatistik schieft seutemann, der an anderer Stelle (vgl. Anm. 2 auf S. 8 dieser Arbeit) doch so prägnant das Wesen der Statistik als in der Erkenntnis allz gemeingültiger Ergebnisse gelegen formuliert, in dem hier zitierten Aufsate völlig entgangen zu sein.

Als Borbild diefer rudichauenden partiellen Lokalfinanzstatistik bezeichnet Seutemann 1 bie lediglich als Ratebruchfache vervielfältigte Untersuchung bes ehemaligen Direktors bes Städtischen Statistischen Amts in Dresben, Wiedfeldt, über die außerordentliche Steigerung bes Ctats bes bortigen Stadt=, Frren= und Siechenhauses 2; und in der Tat zeichnet sich biese Arbeit aus durch die scharfe Logik, mit der sie in methodisch unantastbarer Weise nach furger Stiggierung ber Entwicklung bes Siechenhauses und feiner Rosten an der Sand statistisch = historischer Tabellen alle möglichen Urfachen ber Aufwandssteigerung betrachtet, ausscheibet ober in ihrer Bedeutung bestimmt; bas dem Bericht angehängte Obergutachten bes Stadtbezirksarztes 3 bestätigt vom Standpunkte bes Braktifers bas Butreffende ber vom Statistifer angestellten Ermittelungen; eine wefentliche Bedeutung über ihren örtlichen Bereich hinaus können lettere jedoch trot all ihrer Qualitäten nicht beanspruchen, es sei benn, daß bas fo bereit gestellte Material einmal von einer anderen Berwaltung, die sich in gleichen Nöten befindet, zu Zwecken des Bergleichs mit den eigenen Berhältniffen -, freilich weil es sich doch meist um nicht durchaus analoge Verhältnisse handelt und bes Statistikers analogienherstellende Sand fehlt, in mahrscheinlich anfechtbarer Beise - ausgenutt mirb.

Gleiches trifft, trot ber offenbar abweichenden Meinung des Bearbeiters Seutemann — anderenfalls würde er nicht die Ergebnisse der einen von ihnen auch in den lediglich der Wissenschaft dienenden "Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" urbeitentlicht und eingehend behandelt haben — auf die drei einschlägigen Arbeiten Barmer Herkunft zu; in der ersten wird die Kostensteigerung des Volksschuletats , in der zweiten der höheren Schulen und in der dritten der städtischen Krankenanstalten , gleicherweise für den Zeitraum 1885 bis 1904 (bezw. 1905) behandelt:

¹ Chenda S. 665.

² Rathausbrucksache 1903, Rr. 8.

³ Cbenba S. 65 ff.

⁴ a. a. D.

⁵ Die Steigerung des Barmer Bolksschuletate in dem Zeitraum 1885 bis 1904 und ihre Ursachen, Beiträge zur Statistit der Stadt Barmen, Heft 1, Barmen 1904, S. 1 ff.

⁶ Die Kostensteigerung ber höheren Schulen in Barmen im Zeitraum 1885 bis 1904 und ihre Gründe. Beiträge, Heft 2, Barmen 1906, S. 33 ff.

⁷ Die Entwicklung bes Stats ber Barmer Krankenanstalten in dem Zeitraum 1885 bis 1905. Beitrage, Best 3, Barmen 1907, S. 61 ff.

Spezialuntersuchungen, die letzten Endes den in der bereits oben 1 erwähnten retrospektiven Tabelle angestellten Bersuch einer historischen Darstellung der gesamten Finanzstatistik Barmens in einzelnen Teilen weiter ausbauen und vertiefen wollen. Sie gleichen einander auch in der ganzen Anlage, die wiederum auf das Vorbild der Wiedfeldtschen Arbeit 28 hinweist, und ziehen ebenso wie diese nur örtliche Verhältnisse in den Bereich ihrer Beodachtungen, deren statistische Sauberkeit und Korrektheit alle Anerkennung verdient und die für vergleichende Untersuchungen von wissenschaftlich höherem Werte doch als Rohmaterial und Unterlagen noch wesentliche Bedeutung geswinnen können⁴.

Eine interlokale Bergleichung beschränkten Umfanges und, da aus den beiderseitigen gedruckt vorliegenden Haushaltungsplänen geschöpft worden ist, beschränkten Erfolgs ist seitens des Elberfelder Statistischen Amtes in seiner "Untersuchung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Unkosten der Armenverwaltung der Stadt Elberseld in den Jahren 1891 bis 1904" in durchgängiger Gegenüberstellung der beiden Nachbarstädte Elberseld und Barmen unternommen worden 6. Die einzige Arbeit einer kommunalstatistischen Be-

¹ S. 93, Anm. 1.

² Bgl. Die Steigerung bes Barmer Bolfsschuletats usw., S. 1.

³ Gine weitere, nur wenige Seiten umfassende Arbeit des Statistischen Amtes Dresden, die von Seutemann ebenfalls gelegentlich zitiert wird, behandelt ähnlich wie die eine der Barmer Beröffentlichungen, wenn auch in wesentlich knapperen Strichen und unter anderen Gesichtspunkten, die Arsachen der Steigerung der Schulzetat in einer "Vorbemerkung zum Haushaltsplane der evangelisch-lutherischen Schulzgemeinde 1904."

⁴ In der zu zweit erwähnten (Anm. 6 auf S. 107) Arbeit Seutemanns, der übrigens nirgends als Berfasser genannt ist, wird auch auf Seite 33 auf eine "Dentschrift über die Kosten des höheren Schulwesens in der Stadt Elberfeld" von Lands berg verwiesen. Die Arbeit ist dem Bersasser nicht zugänglich gewesen und scheint nicht volle Öffentlichkeit erlangt zu haben. Wesentliche sinanzstatistische Beigaben, freilich vorwiegend spezissisch-lotalen Interesses, enthält ferner der Bericht über "Die Erweiterung der Stadt Straßburg" (Beiträge zur Statistisch der Stadt Straßburg i. E., heft VI), Straßburg 1907, bearb. von Eichelmann.

⁵ Beiträge zur Statiftif ber Stadt Elberfeld, Heft I, Elberfeld 1906 (bearbeitet von Bufch).

⁶ Ginc weit umfassendere Vergleichung der Armenfinanzen hat seit 1900 der Teutsche Verein sür Armenpslege und Wohltätigkeit durch unmittelbare Umsragen in die Wege geleitet; die, höchst interessante Ergebnisse fördernde Vearbeitung hat Silbergleit besorgt (Finanzstatistift der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten; Schriften des Teutschen Vereins für Armenpslege und Wohltätigkeit, 61. Heft, Leipzig 1902. — Finanzstatistif der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901 dis 1905: ebenda, 78. Heft, Leipzig 1908). Der Wert solcher, eine

hörbe aber, die eine größere Ungahl von Städten in einer bis in die Details bringenden finangstatistischen vergleichenden Untersuchung, wenn auch nur für ein gang spezielles Gebiet und unter Zugrundelegung nur eines Rechnungsjahrs zusammenzufassen sucht, ift bis heute die Beröffentlichung bes Statistischen Umtes ber Stadt Duffelborf "19 Städtische Rrankenanstalten im Lichte vergleichender Finangftatistif" 1. Genügend gahlreiche und trot alles Eindringens in die Materie ftets fehlgeschlagene Verfuche, ben Rechnungen und Etats ber einzelnen Gemeindeverwaltungen felbst einigermaßen vergleichbare Ziffern und bamit eine Grundlage zur Beurteilung ber Duffelborfer Verhältniffe zu entnehmen, hatten die Aussichtslosigkeit dieses Es ift baber ein betaillierter, im Ginver-Weges zur Evidenz ermiefen. nehmen mit der Berwaltungs- und ärztlichen Pragis aufgestellter Fragebogen verfandt worden, aus deffen Bearbeitung fich aufs neue erwies, daß eine vergleichende Finangstatistif nur bann Unspruch auf völlige Korrektheit ihrer Ergebnisse erheben kann, wenn die Analogie bis zur letten Statsbezw. Rechnungsposition durchgeführt wird; da es im übrigen darauf an= kam, den laufenden Aufwand in einer Reihe städtischer Krankenanstalten. feine Berschiedenheiten und Ursachen, soweit sie nicht in mehr ober weniger haushälterischer Berwendung ber jur Berfügung stehenden Mittel ober in mehr ober weniger gunftig eingerichteter Verwaltungsorganisation begründet sind, zu erkennen, so wurde der Aufwand für bauliche Unter= haltung und Schuldendienst ausgeschieden, dagegen "einmalige" Aufwendungen für den ärztlichen Dienst, für Basche u. dgl. mit aufgenommen, weil derlei "einmalige" Ausgaben im Betrieb eines großstädtischen Krankenhauses boch durchaus ben Charakter ber "gewöhnlichen", fich dauernd wiederholenden Berfaffer glaubt, in ftrenger Objektivität und Aufwendungen tragen. methodisch einwandfrei durch immer neue Gruppierungen bes Urfachenmaterials Ergebnisse gewonnen zu haben, die eine rein lokale Untersuchung nimmer hätte bringen können und die neben ihrer Rupbarkeit für die tommunale Prazis auch durch die Eruierung allgemeinerer Gesichtspunkte bas "Wiffen" von der Finanzwirtschaft ber Städte schlechthin, wenn auch nur in einem gang bestimmten Spezialgebiet und in bescheibener Beise zu

große Reihe von Gemeinden umfassender Erhebungen als Borbereitung für gemeinsiame sinanzstatistische Arbeiten größeren Stiles kann nicht hoch genug veranschlagt werden, troß aller Einwendungen, die man vorläufig noch gegen die sachlichen Ersgebnisse haben mag. (Bgl. Münsterbergs Kritik in den Jahrbüchern für Nationalök. und Stat. III. F. 38. Bb., S. 702 f.).

¹ Moft, 19 Städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik (Mitteilungen zur Statistik ber Stadt Duffelborf Nr. 5), Duffelborf 1909.

fördern geeignet sind 1. Darin aber, daß dies erreicht und möglich ist, liegt wiederum der grundlegende Unterschied zwischen lokaler und interlokaler Finanzstatistik, der letzterer immer wieder die höhere Stuse in der Rangfolge statistischer Methodik sichert. Darum auch behalten — wenn auch in erster Linie für Zwecke der Kommunalpolitik, die daraus einst in einer wichtigen Frage eine ihrer schärfsten Wassen geschmiedet hat, unternommen — doch wegen der vordildlichen Feinheit und Schlüssisseit der Arbeit dauernden Wert die beiden Untersuchungen Silbergleits über die Volksschullasten der größeren Städte Preußens 2. In ihnen werden im Gegensatz zu allen bisher behandelten städtestatistischen Arbeiten die einzelnen Städte zwar aufgeführt und ihre Zissern als Unterlagen verwandt; sie verschwinden aber bei der Verarbeitung als Einheiten in dem, die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindez gruppen ins Auge sassenden Bilde so gut wie völlig. Es ist nicht mehr eigentlich vergleich en de, sondern auf vergleichbaren Zissern beruhende nach Erkentnis des Typischen un mittelbar strebende Statistik.

Neben Einnahmen und Ausgaben ist schließlich in bemerkenswerter Weise auch das Anlehenwesen von einem einzelnen Statistischen Amte, dem der Stadt Kürnberg, zum Gegenstand einer vergleichenden Statistist gemacht worden, und zwar — was wesentlich ist — nicht so sehr mit Rücksicht auf die höhe des Schuldenstandes an sich, sondern vor allem im hindlick auf den die Schuldbeträge absorbierenden Verwendungszweck. Obwohl, wie aus Abschnitt A dieses Teiles der vorliegenden Arbeit ershellte, seitens einzelner Staaten bereits mehrsach versucht worden ist, auch die Zwecke der Anleihen zu spezialisieren und Gleiches auch in den jährlichen Nachweisungen des Statistischen Jahrbuches Deutscher Städte (vgl. unten S. 125) jahrelang Brauch war⁴, so hat doch der Versasser

¹ Die Schwierigkeiten derartiger Spezialvergleichungen dürften erhellen, wenn in Betracht gezogen wird, was auf diesem Gebiete vordem an Zahlenzusammenstellungen geleistet worden ist, denen jede Zuverlässigkeit fehlt, die aber bislang die einzige Grundlage zur Beurteilung der Finanzwirtschaft städtischer Krankenanstaltspssiege gebildet haben; vgl. das bei Grotjahn a. a. D., S. 71 ff., zum großen Teil kritiklos, Zusammengetragene.

² Die Verteilung der Bolksschullast in Stadt und Land und die in den größeren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbesoldungsgeseses (Mitteilungen des Statisstischen Amtes der Stadt Magdeburg, Heft 3), Magdeburg 1896. — Die Mehrleistungen der größeren Städte seit Erlaß des Gesehes betr. Erleichterung der Bolksschullasten vom 14. Juni 1888 (Mitteilungen, Heft 5), Magdeburg 1897.

 $^{^3}$ Anlehenswesen in beutschen Großstädten (behandelt die Anlehensaufnahme der Jahre 1904-1906). Nürnberg o. J.

⁴ Auch an die private Ermittelung Cber ftadts über die Berwendungszwecke ber 1899 von 41 Städten begebenen Anleihen (Der Deutsche Rapitalmarkt, Leipzig 1901, S. 154 ff.) ift zu erinnern.

berger Arbeit, Buechel, erstmalig versucht, eine Scheidung zu treffen, je nachdem die Anlehensaufnahmen 1. zur Schuldentilgung ober 2. zu produktiven Aufwendungen oder schließlich 3. zu unproduktiven Aufmendungen bienen. Freilich, das Ergebnis biefes Berfuchs ift mehr Unregung als greifbare Erkenntnis; es zeigt, wie ichwer es ift, Begriffe, Die zwar gang und gabe find und ausschlaggebenden Inhalt haben, aber felbst finanzwissenschaftlich burchaus nicht klarzustellen sind, boch finang ft a tift if ch fruchtbar machen zu wollen. In der richtigen Erfenntnis nämlich, daß, wo eine feste Begriffebestimmung von "produttiven" und "unproduktiven" Unleben für die Erhebung felbst unmöglich ift, hat das Nürnberger Statistische Umt die befragten Städte ersucht, die Scheidung ihrer Unleihen in biefe beiben Gruppen felbft vorzunehmen. Dieses Berfahren ift methodisch einmandfrei, ba bas Butreffende ber Scheibungen ja nachgeprüft werden konnte; unhaltbar aber wird es, wenn, wie aeschehen, diese Angaben bann ohne Kritik ber tabellarischen Darftellung qu= grunde gelegt werben. Es hatte vielmehr versucht werden muffen, auf Grund bes fo eingegangenen Materials eine einigermaßen feste Grenglinie zu ziehen. ober man hätte eben auf die ganze Scheidung verzichten muffen. Mag es auch immer zutreffen, daß ber die gleiche Bezeichnung tragende Zwed in der einen Stadt tatfächlich "produktiv", in ber anderen "unproduktiv" nach ber üblichen Bedeutung des Wortes fein kann: Rranken- und Pflegeanstalten, auch wohl Badeanftalten und Friedhöfe in einer ernfthaften Statistif mehrfach als "produktiv", Aufwendungen für Grunderwerb als "unproduktiv" zu bezeichnen, ift unangängig und muß zu Frrtumern Unlag geben. Gerade in dem, worauf offenbar bie bearbeitende Stelle das Sauptgewicht ber Arbeit gelegt hat, icheitert fie bemnach; daß fie im übrigen mit ihren Mitteilungen namentlich hinsichtlich bes Schuldendienstes und der Tilgungspläne in den behandelten 30 Städten zur Zeit ihres Erscheinens weitgebende Aufmerksamkeit erregt hat, mar verbient; heute ift fie auch nach biefer Richtung bin burch andere, umfassendere Arbeiten von anderer Seite überholt 12.

¹ Ginen Auszug aus der Rürnberger Arbeit und eine gut gelungene graphische Darstellung des Schuldendienstes der 30 behandelten Städte hat Hesse in den Statistischen Monatsberichten der Stadt Halle a. S., I. Jahrg. 1907, Kr. 10 und 11 gebracht. — Der Magistrat von Hörde hat serner im Jahre 1908 eine Rachweisung der Schulden und Steuerverhältnisse der kreisfreien Städte Preußens in den Jahren 1902 und 1906, geschieden nach dem Verwendungszweck, aufgestellt und im Druck vervielfältigt, aber nicht der Öffentlichteit mitgeteilt.

² Weniger Beiträge zur Finanzstatistif als vielmehr übersichtliche Zusammenstellungen über die Anwendung bestimmter finanzpolitischer Maximen in einer Reihe
von Städten stellen bar:

2. Gemeinsame Seistungen.

§ 19. Die Bersuche der Städteverbände.

Nach bem oben 1 Ausgeführten hängt die Güte jeder gemeindefinanzstatistischen Arbeit zum guten Teile von der Intensität der Mitwirkung seitens der zur Beobachtung und Bergleichung herangezogenen Städte ab; für den Grad dieser Intensität aber wiederum wird aus sehr natürlichen Gründen die Tatsache in hohem Maße von Einsluß sein, ob die fragliche Statistif veranlaßt und durchgeführt wird von einer einzelnen Stadt, bei der gemeinhin ein von den um Materialerstellung ersuchten Berwaltungen keineswegs stets geteiltes Sonderinteresse prävaliert, oder aber von einer Städtegesamtheit, aus deren Zusammenarbeiten allein schon das "tua res agitur" für die etwa mit Fragebogen u. dgl. bemühte Gemeinde meist erhellt oder doch erhellen sollte. Sehr wesentlich unter diesem Gesichtspunkt ist es daher, daß in den letzteren Jahren mehrere Städteverbände selbst sinanzstatistische Erhebungen veranstaltet haben; dielang freilich nur auf einem, ihnen praktisch besonders am Herzen liegenden Gebiete, dem des Anleihewesens.

Das Anwachsen ber städtischen Schulden mit all seinen Begleit= und Folgeerscheinungen für die Finanzen der Städte und für die Allgemeinheit ist in den letzten Jahrzehnten aus einer rein privaten Frage der einzelnen Gemeinden zu einem Problem für die Allgemeinheit der Städte gesworden und hat sich als Thema öffentlicher Diskussion sowie interner Beratung immer wieder und immer drängender geltend gemacht. Reformsbedürftigkeit und Reformmöglichseit aber können nur erkannt werden nicht auf Grund allgemein gehaltener Bemerkungen, sondern nur an der Hand zuverlässiger Erkenntnis der ganzen Sachlage, wie sie lediglich von der Statistift verbürgt wird. Brauchbares statistisches Material, das hier Klarsheit hätte schaffen können, war nicht vorhanden; man tappte, nach Jastrows

^{1.} Die Nachweisung ber allgemeinen Reservefonds (Baufonds) ber preußischen Städte mit mehr als 100 000 Ginwohnern a) nach bem Etat 1904, b) nach bem Stande vom 31. März 1907 (von Zimmermann, Cöln; als Manuftript gedruckt); vgl. dazu Ruger, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerb- lichen Betrieben in ben Schriften des Bereins für Socialpolitik, Bb. 128.

^{2.} Erwerb und Beräußerung gemeinblichen Grundbefiges in 24 beutschen Städten; mit Mitteitungen über Umfang und Organisation städtischer Grunderwerbefonds (1. Beilage zu ben Monatsübersichten des Statistischen Amtes der Stadt Posen, Mai 1905, von Most).

¹ S. 20.

² Ugl. Moft, Die Schuldenwirtschaft usw., S. 16 ff.

C. Die Bersuche der Städtestatistik. — § 19. Die Bersuche ber Städteverbande. 113

treffendem Borte, im dunkeln. Die Finanznöte zwangen schließlich zur Finanzstatistik.

Das Berdienst, die erste berartige Untersuchung angestellt zu haben, gebührt dem Städtetage der Provinz Hessen Rassau, in dessen Auftrage 1899 Bürgermeister Strauß-Hersseld eine statistische Aufnahme über Schuldenstand, Zinssuß und Darlehensgeber der hessischen Stadtgemeinden aller Größen in die Wege geleitet hat. Bon den 104 in Betracht sommenden Städten haben 15 das erforderliche Material nicht geliesert; im übrigen hat sich dieses, abgesehen von den Angaben betressend die Tilgung, die darum außer Bearbeitung gelassen wurden, als zuverlässig erwiesen, und die tabellarische Bearbeitung faßt die Städte nach Größenklassen und die Darslehensgeber in Gruppen unter Kombination mit dem Zinssuß in zwecksentsprechender Weise zusammen, so daß Jastrow durchaus recht tat, als er die Ergebnisse dieser Erhebung, zusammen mit den Resultaten eigener Ermittelungen über die Quellen der Anleihen und Darlehen, in seinem Berichte betr. die Rürnberger Berhandlungen über das städtische Kreditwesen einer größeren Öffentlichseit unterbreitete.

Saftrow hoffte bamit, einen Unftog zu geben zu einer Entwicklung, von der er fich für die Behandlung des ganzen Anleiheproblems viel versprach und die er darin fah2, "bag in ben Städtetagen ber einzelnen Begenden zunächst einmal die tatsächlichen Verhältnisse (namentlich auch der mittleren und fleineren Städte) im Wege ber Enquete festgestellt werben." Er fonnte damals mitteilen, daß folche Unregungen bereits innerhalb des brandenburgifchen und bes pfälzischen Städtetages ergangen feien; ähnliches fei dem Bernehmen nach in Schlesien in Borbereitung. Bon diesen Soffnungen aber ift junachft nur weniges in Erfüllung gegangen: mit ber Erholung bes Geldmarktes trat die Sorge ber Städte und damit ihr Drientierungsbedürfnis zurud; nur ber Pfälzische Städteverband hat im Sahre 1900 von ben ihm zugehörigen Städten Angaben über die von ihnen aufgenommenen Darleben, beren Binsfuß und die Darlebensgeber eingefordert, jedoch nicht verarbeitet - bis einige Jahre barauf Rofenbufch diese Erhebung durch eine neuerliche Umfrage ergänzte und die gesamten Ergebnisse zu einer eingehenden Schilderung von Organisation und Technik bes pfälzischen Kommunalfredits vom Jahre 1800 bis auf die Gegenwart

¹ Berhandlungen der Besprechung über kommunale Anleihen, Rürnberg 12. September 1899, Berlin 1900, S. 95 ff.

² a. a. D. S. III.

ausbaute 1. Der Wert der so zustande gekommenen Arbeit liegt einersseits in der Verbindung des Historischen mit dem Intersuchungsgebiets (29 Städte) auch wo nötig ein Eindringen ins lokale Detail zur Aufbellung von Besonderheiten und auffälligen Zahlenerscheinungen möglich war. Gerade letzteres ist nur in derartigen Sonderarbeiten zu erzielen und darum wäre es erwünscht, wenn allmählich auch in anderen Teilen bes Reichs derartige Sondererhebungen zustande kämen, — umsomehr, als durch den Deutschen Städtetag mit seiner Erhebung über die Anleiches aufnahmen der größeren deutschen Städte im letzten Jahrzehnte neuerdings eine breite Grundlage für derartige Spezialuntersuchungen gewonnen ist 2.

Umfang und Eigenart dieser Erhebung von 1907/08, die 165 Städte mit mehr als 25 000 Seelen umfaßte und beren Gelingen überhaupt nur badurch möglich mar, daß sie sich auf das Unsehen der fie veranftaltenden Rorporation stützte, ergeben sich aus ihren besonderen Zwecken; die Ergebnisse haben bestimmungsgemäß ben Verhandlungen bes Zweiten Deutschen Städtetages in München Juli 1908 zur Grundlage gedient 4, und hier kam es darauf an, die Frage weniger bes Berschuldungsgrades der Städte, als vielmehr der Befriedigung ihrer Kreditwünsche, b. h. Art und Umfang der Belaftung des Unleihemarktes durch fie zu erörtern. Gine Scheidung ber Unleihen nach dem Verwendungszwecke mar daher in dem Fragebogen nicht vorgenommen worben, und ebenso mit Rucksicht auf ihre Bestimmung haben die Tabellen bie Berhältniffe nicht einzelner Städte, sondern ganger Städtegruppen im Auge, um fo nach Möglichkeit die inpischen Borgange beutlich werben zu laffen. Im übrigen murben alle Beziehungen bes ftabtischen Unleihemesens zu erfassen gesucht: Stand ber Anleiheschulden, geschieden in Obligationen und Darleben, Gläubiger, Tilgungsbedingungen (Friften und Sate), Binsfäte, Emissionskurse, Begebungsart, Übernahmeprovisionen — für die beiden letteren Punfte freilich, die darum nicht in den Haupttabellen, sondern nur

² Moft, Die Anleiheaufnahme ber größeren beutschen Städte. Sonderheft der Mitteilungen der Zentralftelle des Deutschen Städtetages (I. Bb. Nr. 13/14), Berlin 1908.

¹ Rofenbufch, Die Organisation des Kommunalfredits unter spezieller Bezuässichtigung der Berhältnisse in der Rheinpsalz, Augsburg 1908. Bgl. dazu den Uussalz bes gleichen Berfassers im Finanzarchiv, XXVI, 2. Stuttgart 1909, S. 92 ff.

³ Bon den deutschen Städten dieser Größe fehlt nur, von den hansaftädten abgesehen, Stendal; die Boltszahl der behandelten Gemeinden repräsentiert mehr als ein Biertel des deutschen Volkes und etwa die hälfte von dessen städten Teil.

⁴ Berhandlungen bes Zweiten Deutschen Städtetages (Prototoll), Berlin 1908, passim.

nebenbei im Terte Berücksichtigung gefunden haben, gelang es infolge bes Berfagens von gablreichen ber beteiligten Städte nur in fehr unvollftändiger Weise. Davon abgesehen aber ist das Material, soweit der Berfaffer als Bearbeiter felbst urteilen fann, benkbar zuverläffig, nur baß vielleicht mehrere Städte (mas im einzelnen nachzuprüfen unmöglich mar) hie und da als Sahr der Anleiheaufnahme das Sahr der Anleihegenehmigung angegeben und baburch bie Biffern ber Schuldenaufnahmebewegung im einzelnen etwas verschoben haben, was freilich bei ber burchgängigen Bilbung großer Gruppen 1 kaum nachteilig in Betracht tommt. Im übrigen versucht die Arbeit, in Tabellen und Text möglichst flar und burchsichtig die zeitliche Entwicklung im Verlauf ber behandelten zehn Jahre und in ihrer je nach Bröße ber Städte besonderen Gigenart zu erfassen und zur Darstellung zu bringen 2; wenn auch bie Erhebung aus äußeren Gründen 3 auf die deutschen Städte mit mehr als 25 000 Seelen beschränkt geblieben ift, so hat fie boch wenigstens hinsichtlich ber in Ansehung ber Gelbmarktbelaftung maggebenben Städtegruppen in vielfacher Sinficht eine Rlarbeit geschaffen, die bislang zu vermiffen mar 4.

In einer wichtigen Beziehung freilich, hinsichtlich ber Anleiheverwendung, versagt, wie schon erwähnt, die Erhebung des Deutschen Städtetages; es darf als ein glückliches Zusammentressen bezeichnet werden, daß gerade in diesem Punkte neue Ermittelungen des Preußischen Städtetages einssetzen, die sich auf die gleichen Stadtgrößen beziehen, und wenn auch nur Preußen berücksichtigend, damit doch weitaus die Mehrheit der auch in der eben besprochenen Statistik behandelten Gemeinden umfassen; in der Denkschrift "Preußens Städte", deren imponierende Zahlenfülle Silbergleit

¹ Die jünf gebilbeten Gruppen find: Berlin; die übrigen Städte mit mehr als 300 000 Einwohnern; mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern; mit 50 000 bis 100 000; mit 25 000 bis 50 000.

² Auch bei dieser sinanzstatistischen Arbeit hat der Berfasser als Bearbeiter es nicht für angebracht erachtet, über die Mitteilung des Tatsächlichen hinaus Kritif und Beurteilung der zur Distussion stehenden Probleme selbst zu bieten.

³ Die Mitgliebschaft einzelner Städte beim Deutschen Städtetag ift auf Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen beschränkt.

^{*} Bgl. Scholz im Preußischen Berwaltungsblatt, Jahrgang XXIX (1908), Nr. 45. — Die wichtigsten Tabellen der Arbeit haben Aufnahme in der oben erwähnten Denkschrift des Reichsichahamtes gefunden. Eine zusammensassende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse sind in den Jahrbüchern für Nat. und Stat., III. Folge, 37. Bd., 1909, S. 668 ff. (Most, Neue Beiträge zur Statistif der städtischen Schulben in Deutschland.)

⁵ Berlin 1908.

im Auftrage des Breußischen Städtetages zur Jahrhundertfeier ber Städteordnung von 1808 der Öffentlichkeit unterbreitet hat, findet sich als eine der wertvollsten Nachweisungen des ganzen Werkes eine Übersicht über den Anteil der städtischen Werke und Unternehmungen an den städtischen Schulden am 1. April 1908 in jeder preußischen Stadt mit über 25 000 Seelen, aus der fich bei genügender Zusammenfassung der Ziffern nach Größengruppen (die von Silbergleit felbst freilich nicht, sondern erft nachträg= lich von anderer Seite vorgenommen worden ift 2) fehr wichtige Werturteile über die wirtschaftliche Bedeutung ber ftädtischen Schulden gewinnen laffen, bie ohne die formelle Scheidung von "produktiv" und "unproduktiv" boch, auch abgesehen von der hier weit größeren Rahl der Beobachtungsobjekte, gang anders schlüssige Ergebnisse zu Tage förbern, als die oben 2 ermähnte Nürnberger Arbeit. Beitere Nachweisungen ber Silbergleitschen Dentfchrift behandeln für die gleichen Städte die Begebungen von Inhaberobligationen in jedem der Jahre 1898 bis 1907, ihren Zinsfuß und Begebungsturs, wobei sich die Angaben freilich nicht burchaus mit den entsprechenden bes Deutschen Städtetages beden 4; bas Schwergewicht liegt aber auch hier in ber Bezifferung ber einzelnen Städte, mahrend von jeder Gruppierung und Zusammenfaffung zwecks Gewinnung allgemeingültiger Ergebniffe Abstand genommen ift.

So wertvoll aber felbst mit dieser Beschränkung namentlich die erwähnte Klarstellung der Anleiheverwendungszwecke und ferner die in ähnlichem Umstange sonst nirgends gebotene retrospektive Behandlung der Gemeindesteuern in jeder einzelnen der fraglichen Städte ist, so wenig kann der Abschnitt "Der städtische Haushaltsplan" befriedigen, in dem die Abschlußzahlen der einzelnen Gemeindeetats in fünfjährigen Zwischenräumen seit 1865, sowie die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Verwaltungszweigen in den Etats 1888, 1898 und 1908 mitgeteilt werden. Allerdings sind die hier gegebenen Zissern nicht ohne weiteres den Etats der einzelnen Städte entnommen, aber der zur Gewinnung des notwendigen

¹ Gbenda S. 500 ff. Dabei werben nicht nur die Anleihen, sondern sämtliche Schulden der Städte berücksichtigt und beide in einer weiteren Tabelle (S. 498/99) auch nach ihrem Gesamtbetrag und ihrer Form eingehend nachgewiesen.

² Kommunale Rundichau, Jahrg. II, Rr. 5, Berlin 1908, S. 136 f.

³ €. 110 f.

⁴ Bgl. S. 115 diefer Arbeit.

⁵ a. a. D. S. 450 ff.

⁶ Ebenda S. 480 ff.

C. Die Versuche der Städtestatistik. -- § 19. Die Versuche der Städteverbande. 117

Materials hinausgesandte Fragebogen formulierte seine Fragen nicht anders wie folgendermaßen:

I.	Abich	lußzahlen	ber	stäbtif	doen (Etats.

	Einnahmen			Ausgaben		
Jahr	Ordi: narium Mf.	Extraordi= narium Mf.	überhaupt Mf.	Ordi: narium Mf.	Extraordi= narium Mt.	überhaupt Mt.
		·			:	

II. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Berwaltungszweigen.

Jebe Erläuterung fehlte babei, ebenso wie bei ber reichsstatistischen Erhebung von 1907. Die bei beren Besprechung oben angeführten Mustersbeispiele auffälliger Analogiemängel sinden sich hier wieder und ziehen ein gleiches Werturteil wie oben angegeben nach sich. Ohne Rücksicht auf den in den einzelnen Städten völlig verschiedenen Inhalt des Begriffs "Abschlußzahlen der städtischen Etats", und ohne Rücksicht ebenso auf die oft tiefgreisenden und das ganze Bild von Grund aus verschiedenden Abänderungen der Etatsformen in einer langen Reihe von Städten während der letzten Jahrzehnte, ohne Rücksicht schließlich auch darauf, daß die verschiedenen Städte den Inhalt der einzelnen Verwaltungszweige — es sei nur an "Kämmereiverwaltung", "Ulgemeine Verwaltung", "Bauverwaltung" ersinnert — ganz verschieden auffassen 2, werden die Jiffern in der Tabelle

¹ S. 91 diefer Arbeit.

² Alassische Beispiele bazu bietet die der Tabelle selbst (S. 496/97) angehängte "Erläuterung der in die vorletzte Spalte . . . eingerechneten Berwaltungszweige"; bazu ist zu bemerken, daß diese vorletzte Spalte "Sonstige Verwaltungszweige" umssatt, also nach Absicht der Bearbeitung alles, was nicht in eine der neun voraussgegangenen Spalten (1. Kämmerei-Berwaltung; 2. Allgemeine Verwaltung; 3. Steuervoerwaltung; 4. Polizeiverwaltung und sonstige Einrichtungen für die öffentliche Sicherbeit; 5. Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen und der sonstigen Sinrichtungen für Lebensmittelversorgung; 6. Bildungs- und Kunstinstitute; 7. Bauverwaltung; 8. Armen-, Waisen- und Krantenhausverwaltung; 9. Schuldenverwaltung) gehört. Wie die einzelnen Städte dieser Intention nachgekommen sind, ergibt folgende Blütenlese aus der "Erläuterung" S. 496/97; hiernach sollen in der Spalte "Sonstige Verwaltungszweige" nachgewiesen haben unter anderem:

reproduziert, und zwar ebenfalls wie in der Denkschrift des Reichsschatamtes nicht in Gruppen, innerhalb berer bis zu gewissem Grade eine Ausgleichung ber Fehlerquellen stattfinden könnte, fondern wiederum für jede Stadt einzeln. Allerdings, das muß nachdrücklich hervorgehoben werden, heißt es in den dem gangen Tabellenwerke der Denkichrift vorgesetten "Erläuterungen" 1, daß "bie Nachweisungen wie ausbrudlich hervorgehoben wird, auf interlokale Bergleichbarkeit keinen Anspruch erheben können angesichts ber Verschiedenheiten ber bei ber Aufstellung bes Haushaltsplanes in den einzelnen Städten befolgten Grundfäte"; und auch hinsichtlich der historischen Vergleichbarkeit drückt der Verfasser sich an der gleichen Stelle ziemlich zurudhaltend aus: "In großen Bugen burfte burch bie Tabelle immerhin ein Bilb ber Entwicklung ber ftäbtischen Leiftungen vom finanzieller. Gefichtspunkt aus gezeichnet fein." Bur Gewinnung folch "großer Büge" aber, beren Wert an fich nicht bestritten werben foll, hätte die Reproduktion einiger Summen für die Gefamtheit der behandelten Städte oder einiger Gruppen unter ihnen vielleicht eine einigermaßen unanfechtbare Sandhabe gegeben; in der Beife jedoch, wie fie erfolgt ift, bleibt die Beröffentlichung im Interesse ber Gemeindefinanzstatistik zu bedauern, ba "Preugens Städte", bank feiner fonstigen hohen Borzüge in ben weitesten Kreisen der Rommunalverwaltung in Gebrauch ist und hier die in

Nachen: Rultus-, Staats- und Provinzialzwecke (fast alle anderen Städte haben biese Boften bei 2 nachgewiesen).

Allen stein: Gasanstalt, Wasser: und Kanalisationswerke, Clektrizitätswerk, Straßenbahn (statt bei 5; die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben in "Sonstigen Berwaltungen" zeigt dabei so niedrige Ziffern, daß auch diese wieder unwahrscheinlich erscheinen).

Altona: Runft und Wiffenschaft (ftatt bei 6).

Berlin: Stadtbibliotheten, Bolfsbibliotheten und Lejehallen (ftatt bei 6); Statifitiches Umt (ftatt bei 2).

Bonn: Rheinbrude, Handelswerft, Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhof (ftatt bei 5).

Charlottenburg: Bolfsbücherei (ftatt bei 6); Fleischschau; Freibank (ftatt bei 5); Fürsorgestelle für Lungenkranke (ftatt bei 8).

Frankfurt a. M.: Überschüffe und Zuschüffe ber Betriebsverwaltungen (Netto in "Sonstige Berwaltungszweige" statt Brutto bei 5).

Sagen i. B.: Steuern (ftatt bei 3); Bibliotheten (ftatt bei 6).

Infterburg und Afterlohn: Das gange Extraordinarium.

Bübenfcheib: Glettrigitätswert (ftatt bei 5).

Diefe Beifpiele, die der Lefer fich an der hand der zitierten "Erläuterung" felbst beliebig vermehren mag, mögen genügen.

¹ Cbenba S. 247 *.

Form vergleichbarer Finanzstatistik auftretenden Nachweisungen auch inhaltlich als folche angesehen und verwandt werden, zumal den Tabellen felbft die beim praktifchen Gebrauch allein nachgeschlagen zu werden pflegen, ein Sinweis auf die ihren Wert so einschränkenden Erläuterungen fehlt.

Die durch äußere Verhältniffe erzwungene übermäßige Beschleunigung in Berftellung und Berausgabe ber großen Denkichrift hat bem Berausgeber offenbar leiber nicht bie Zeit gelaffen, an diefer feiner Tabelle ben Daß= ftab einer Kritik zu üben, aus ber die einzig richtige Konsequenz - Richt= aufnahme einer folden Nachweifung - ju ziehen, ein fo feiner und ge= miffenhafter Statistifer mie Beinrich Silber gleit anderenfalls zweifellos nicht unterlaffen haben murbe.

§ 20. Erörterungen und Versuche des Verbandes Deutscher Städtestatistifer.

Nach allem bisher Ausgeführten ist es faum anders zu erwarten, als daß die Frage einer vergleichenden Gemeindefinangstatistik am intensivsten und häufigsten im Kreise berjenigen Bereinigung erörtert und praktisch zu fördern gesucht ift, in der fich seit drei Sahrzehnten die berufenen Träger ber ftädtischen Statistif zusammenfinden: in ben Ronferenzen bes Berbandes Deutscher Städtestatistifer. Die Geschichte biefer Konferenzen ist zugleich eine Geschichte unabläffiger Bemühungen, die Probleme der interlokalen Finanzstatistik theoretisch und vor allem praktisch einer Lösung entgegenzuführen; ein Ruchblid auf fie ift umfomehr am Plate, weil hier von Unbeginn an nicht die Berhältniffe eines einzelnen Bundesftaates, sondern vielmehr einer Reihe von über bas gange Reich gerftreuten Städten in Frage gestanden haben und gerade von benjenigen Stellen aus behandelt morden find, die ihnen von Berufs megen am nächften fteben; bazu komnit noch, daß die Berhandlungsberichte der Konferenzen als Manuftripte gedruckt, barum nicht allgemein zugänglich und zum guten Teile bereits vergriffen find, fo daß Gang und Erfolg biefes wichtigen Rapitels ber gemeindefinang= statistischen Geschichte in Deutschland anderorts kaum einmal gebührende Als Abschluß unserer Überficht über die bisherigen Beachtung findet. Leiftungen ber Gemeindefinangstatistif aber gemährt gerade eine furze Stigze von ben einschlägigen Bemühungen ber Städteftatiftifer auf ber einen Seite noch einmal ein besonders pragnantes Bilb von ben Schwierigkeiten bes Problems, anderseits aber zugleich ben Ausblick auf einen nach Leiftung erheblicher Vorarbeiten und Überwindung ebenso erheblicher Schwierigkeiten neuerdings betretenen und Erfolg verfprechenden Weg.

Schon die erste Konferenz der Direktoren städtischer statistischer Umter¹, die 1879 in Berlin stattsand, beschäftigte sich, in erster Linie im Hindlick auf die von Körösi gerade zu jener Zeit eingeleitete internationale Kommunalfinanzstatistikt², eingehend mit dieser. Schon damals war man sich über Bedeutung und Schwierigkeit vollauf klar und die Hoffnung, auf diesem Gebiete zu etwas Brauchbarem zu gelangen, war nicht groß. Das Wort aber, das der anwesende Körösi sagte: "Wollen wir der Finanzstatistik seinen Wert mehr beimessen, so würden wir den Wert der Statistik sür die Verwaltung überhaupt in Frage stellen," rückte sofort den Kernpunkt der Sache in den Vordergrund, um beswillen die Städtestatistiker auf saste ihrer weiteren Konferenzen immer wieder auf dieses Gebiet zurückgekehrt sind und der auch in ihrer ersten Verhandlung wenigstens zu einem Beschusse führte.

Gerade dieser Beschluß freilich steht in diametralem Gegensate ju ber neueren Richtung ber gemeindefinangstatistischen Bestrebungen, hat aber vielleicht gerade barum für den inzwischen erzielten Fortschritt symptomatische Bebeutung. Unter bem Ginflusse insbesondere von Boedh nämlich murbe bei ber Beratung burchaus ber Standpunkt vertreten, daß es fich nicht um ein wirkliches Eindringen in die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige bes Gemeindehaushalts, sondern vorwiegend nur um einige Gesamtzahlen handelte, die zudem sich den Rechnungsausweisen unmittelbar anschließen follten in ber Weife, "baß fie fich aus beren besonderen Positionen zusammensetzen unter Hinweis auf die bezüglichen Titel und unter besonderer Bezeichnung ber hinzugefügten und fortgelaffenen Summen "3. Der Beschluß ging bementsprechend bahin, daß die Bertreter ber gemeindlichen Statistif sich in erster Linie mit ben Leitern ber gemeindlichen Finanzverwaltungen (Beachtlich ift die schon hier auftauchende Überzeugung der Rotwendigkeit eines Zusammenarbeitens beider Faktoren!) barüber ins Bernehmen seten sollten, daß die Sahresrechnungen selbst in möglichst überein= stimmender Beise durch Angabe der Nettozahlen neben den Bruttozahlen, möglichst genaue Aufzeichnung der Unterabteilungen innerhalb der Haupt-

¹ Bgl. Haffe, Die Beschlüsse ber fünf ersten Konferenzen Deutscher Städtesstatistiter (als Manustript gedruckt ohne Jahr), S. 22 f. — Reefes Kieseripth, Die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konsernzen der Borstände der statistischen Amter deutscher Städte; Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte (herausgeg. von Reefe), XI. Jahrg., Breslau 1903, S. 485 ff. (insbesondere S. 525 ff.).

² Bgl. S. 16 biefer Arbeit.

³ Proebst, Bergleichende Finangstatistik. Bericht für die XIV. Konfereng in Strafburg 1900 (Protokoll, S. 31).

titel, Beigabe ausführlicher Erläuterungen zu ben einzelnen Zahlen usw. auf eine etwa barauf aufzubauende sekundare Statistik Rücksicht nehmen möchten.

Schon auf ber britten Ronfereng in München aber murbe biefer Standpunkt — es handelte fich in der hauptsache noch um bas Unternehmen Rörösis, aber boch schon mit Ausblick auf bas ins Leben gu rufende Statistische Jahrbuch Deutscher Städte - bahin modifiziert, baß bie tatfächliche Glieberung bes Gemeinberechnungswefens zwar für Rwecke einer vergleichenden Statistif feine Underung zu erfahren brauche, wohl aber in ihren Verschiedenheiten nach bem Gesichtspunkte ber Statistik peinliche Berüdfichtigung finden muffe. Ein Erhebungsformular, bas man gleichzeitig wünschte, tam in den nächsten Jahren noch nicht zur Aufstellung, jedoch wurde auf der nächsten Versammlung (Leipzig 18882) eine von der ad hoc gewählten Kommission vorgelegte Resolution angenommen, in der die wesent= lichsten Prinzipien ber vergleichenden Gemeindefinanzstatistif im allgemeinen zutreffend erfannt murben, im übrigen aber unter hinblid auf die Schwierigfeiten einer allgemeinen Finangftatistif, die nach bem Beschluffe berfelben Konferenz neben bem Haushalt auch bas Bermögen erfaffen follte, betont ward: "Das Schwergewicht ift auf monographische Behandlung ber einzelnen Bermaltungezweige zu legen." Demgegenüber murbe allerdings in ber Diskuffion von Tichierichtn, ber bezeichnenbermeife in feiner Gigenschaft als Stadtrat in Görlit mit nebenamtlicher Leitung der dortigen statistischen Stelle ber praktischen Finanzverwaltung besonders nabe ftand, nachdrücklich betont, daß es zunächst boch wohl barauf ankommen muffe, die entgegenstehenden Sinderniffe erft fennen zu lernen, um dann die Wege zu finden, auf denen die Gemeindeverwaltungen ben Bedürfnissen ber Statistik entgegenkommen könnten. Neefe aber, ber Berausgeber bes "Sahrbuchs", baute den Grundgedanken der Resolution weiter aus, indem er das Hauptgewicht auf die Behandlung ber einzelnen ftäbtischen Bermaltungs= zweige im Sahrbuche mit Ungabe ber Ginnahmen und Ausgaben, auf ber fich bann eine zusammenfaffende Finanzübersicht aufbauen follte, legte. Diefe fo charakterifierten Unschauungen kehren von da ab neben- und nacheinander bei jeder Behandlung der Materie im Kreise der Städtestatistiker wieder, traten aber zunächst, abgesehen von der Neefeschen Auffassung, die wenigstens insofern prattifch murbe, als bas "Statiftische Sahrbuch Deutscher Städte" schon vom 1. Jahrgang ab in seinen einzelnen Rubriken gewisse

¹ Bgl. Haffe a. a. D., Proebst a. a. D., Neefe=Rieferigth a. a. D.

² Protofoll der III. Konferenz Leipzig 1888, S. 13 ff.

finanzielle Angaben gemacht hat 1, zurud hinter bem trot ber Befchlüffe ber Leipziger Konferenz Anfang ber neunziger Jahre unternommenen Verfuch einer allgemeinen finanzstatistischen Vergleichung.

Die Anstellung bieses Versuches hatte ihren Grund barin, bag bas Fehlen einer besonderen Gemeindefinangstatistif im Sahrbuche doch von vornherein als empfindliche Lücke empfunden wurde, und fo entstand, in Unknüpfung an einen ber Finangkommission bereits 1886 erteilten Auftrag, der Entwurf eines Fragebogens, ben Proebft unter lebhafter Anteil= nahme eines hervorragenden Verwaltungspraktikers jener Zeit, des erften Bürgermeisters von München, Dr. von Wibenmaner, aufstellte3. Das Formular versuchte nicht nur, die Gefamtheit der städtischen Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, sondern sie auch in ihre wichtigsten Teile zu gliedern; eine eingehende Vermögens- und Schuldenübersicht mar ebenfalls Diefer Fragebogen wurde in der Kommission und auf der Ronferenz felbst mehrfacher eingehender Beratung unterzogen, in deren Berlauf auch nach Beifügung von Erläuterungen, die von verschiebenen Seiten bringend gewünscht maren, zwar zahlreiche Bedenken geltend gemacht wurden, aber boch die Erkenntnis durchgriff, daß es von vornherein "unmöglich fei, ein Schema aufzustellen, bas auf alle Berhältniffe paffe", ein praktischer Berfuch baher die gange Sachlage am besten erhellen murbe. Diefer Berfuch wurde 1895 angestellt, indem auf die Bitte bes Bearbeiters diesem 10 Städte (6 aus Preußen, 2 aus Bapern, je 1 aus Sachsen und Baben) die betaillierten Fragebogen ausfüllten; das eingehende Material murde von Broebft verarbeitet und mit Zustimmung der X. Konfereng (Frankfurt a. D. 1895) in ben "Mitteilungen bes Statistischen Amts ber Stadt Munchen"4 veröffentlicht. Die Arbeit gibt neben einem turgen einführenden Texte fünf Überfichten, von denen die drei ersten den eigentlichen Gemeindehaushalt ber 10 Städte in verschiedener Weise (Hauptübersicht; Nachweifung nach Unterabteilungen; tabellarische Zusammenstellung der die von den beteiligten Städten zur Berfügung gestellten Detailziffern) zur Darftellung bringen,

¹ Der letterschienene (XVI.) Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte, Breslau 1909, enthält fast in jedem seiner verwaltungsstatistischen Abschnitte auch finanzielle Notizen.

² Ngl. Proebst a. a. O.

³ Jum folgenden vgl. Proebst a. a. O.; ferner Protofoll der VIII. Konserenz Lübeck 1893, S. 17 f. und 33 ff.; der IX. Konserenz Görlig 1894, S. 11 f.; der X. Konserenz Franksurt a. M. 1895, S. 13 ff.

⁴ XIV. Bb., 1. heft, Munchen 1895, S. 129 ff.: Bergleichenbe Überficht bes Gemeinbehaushalts in gehn beutschen Städten. Gin erster Versuch.

während die beiden letzten eine Statistif des Aftiv- und Passiwermögens, sowie eine Nachweisung der unter besonderer Verwaltung stehenden Fonds, Anstalten und Stiftungen enthalten.

Die mühevollen Busammenftellungen fanden viele Unerkennung, aber auch scharfe Kritik 1. Bei ihrer Besprechung im Rreise ber Stäbte= statistiker murbe namentlich ber Bermögensausweis entschieden befehdet 2, und zwar mit vollem Recht, benn die einzelnen Bermögensziffern maren in feiner Weise analog, wozu als besonderer gehler noch eine unsystematische Gliederung der Aftiven hinzukam3. Die Bergleichung der Ginnahmen und Ausgaben mar mehr gelungen, frankte aber insbesondere an der Nicht= trennung von Ordinarium und Extraordinarium, an ber ungleichmäßigen Spezialifierung und nicht zulet an ber fraffen Inkonsequenz, mit ber in ber einen Stadt unftatistisch genug 4 ber gesamte Sparkassen- und Leih= anstaltstapitalienverkehr in Ginnahme und Ausgabe ber Gemeinberechnungs= vergleichung erscheint, bei ber anderen bagegen nicht. Trot all dieser Mängel, bei beren Beurteilung man fich bie Tatsache bes "ersten Berfuches" vor Augen halten muß, hatte Boedh wohl Recht, wenn er in ber allgemeinen Diskuffion über bie ber Konferenz vorgelegte Arbeit 5 ben eingeschlagenen. Weg als den im ganzen richtigen bezeichnete und ber Überzeugung Ausdruck verlieh, "baß die Fortsetzung der Arbeit nicht nur immer mehr zu vergleichbaren Daten ber Finanzstatistit führen merbe. fondern daß fie einen gunftigen Ginfluß auch insofern haben werde, als die Städte felbst immer mehr babin geführt werden murben, ihre Finangübersichten ben Forderungen der miffenschaftlichen Statistik anzubequemen."

Angesichts mehr als fünfjähriger mühevoller Arbeit freilich erschien bas erzielte Ergebnis boch alles in allem nur gering, und die Schwierigkeiten waren boch zu außerordentliche gewesen, als daß die von Proebst gehegte

¹ Bal. Proebst a. a. D. S. 32.

² Bgl. Prototoll ber X. Konferenz. Frankfurt a. M., 1895 S. 13 ff.; bezeichsennt für die oben (S. 20/21 ff.) charatterifierte "Unluft zur Gemeinbefinanzstatistit" ist der dort prototollierte darin wiedergegebene Einwurf gegen den Bermögenssausweis, daß "manche Städte Bedenken gegen die Beröffentlichung eines solchen haben dürften".

³ Neben Grundstücke und Bauten; ausstehende Kapitalien usw. treten, einem völlig anders gearteten Einteilungsprinzipe folgend: Allgemeine Berwaltung und Polizeiverwaltung als Positionen des Bermögensnachweises, dem somit teils das Kriterium der Bermögensart, teils das Kriterium der Bermögensberwendung zusarunde liegt.

⁴ Bal. dazu unten S. 143.

⁵ Konferengprototoll, a. a. D. S. 14.

Hoffnung 1, die Arbeit jährlich, noch dazu unter Einbeziehung einer erheblich größeren Bahl von Städten, wiederholen zu können, hatte in Erfüllung gehen können. Und in der Tat ift die ihr zugrunde liegende Idee zunächst wieder in den Hintergrund getreten, und der Gedanke, durch Monographien bas Riel zu erreichen, wurde erneut betont 2, ohne freilich, von einigen Beiträgen im "Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte" abgesehen, zu einem greifbaren Ergebniffe zu führen. Gin gleiches Schickfal marb auch einer weiteren, von berfelben Seite (Bleicher) ausgehenden Unregung beschieden, bie in Anknupfung an jene Ausführungen Tichierichkys von 1888 ju dem Beschlusse von 19023 führte, sich durch Umfrage bei den größeren Städten über die bei Aufstellung der Saushaltungsplane und Sahresrechnungen maßgebenden Grundfäße zu informieren, um in dem eingehenden Material die Grundlage für eine, alle Berschiedenheiten in der formellen Finanzverwaltung ber Stäbte berücksichtigende Erhebung zu gewinnen. Diefe Umfrage ift an ber Sand eines mit großer Sachfunde aufgestellten, sich nur allzusehr in den Details verlierenden Fragebogens veranstaltet worden, hat aber leider nicht zur Beröffentlichung ihrer zweifellos instruttiven Ergebnisse geführt.

Inzwischen war aber boch auf einem anderen Teilgebiete der Gemeindefinanzstatistik ein wesentlicher Schritt vorwärts getan worden. Man hatte sich zwar in mehrsacher Beratung dafür entschieden, die noch 1888 als unerläßlicher Bestandteil jeder allgemeinen gemeindesinanzstatistischen Vergleichung bezeichnete Vermögenöstatistik wegen der Schwierigkeiten, die sich gerade diesem Abschnitt entgegenstellen 5, im Laufe der 90 er Jahre aus der weiteren Diskussion zunächst auszuscheiden; gleichzeitig wurde aber das Schulden wesen auf energische Anregung von Teniuss, der auch erster Bearbeiter ward, in Angriff genommen, für die deutschen Städte mit mehr als 50 000 Seelen erstmalig für 1896 erhoben und im Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte zur Darstellung gebracht, das ihm seitdem jährlich zeinen

¹ Gbenba S. 14 unten.

² Ugl. Proebft, a. a. D. S. 33. — Reefe=Rieferitty, a. a. D. S. 528.

³ Protofoll der XVI. Konferenz. Altona 1902, S. 13 f., S. 34 ff.

⁴ Bgl. Proebst a. a. O.

⁵ Bgl. insbesondere Protofoll der XII. Konferenz Chemnit 1897, S. 2 f.; der XIII. Konferenz Königsberg 1899, S. 33 f.; der XVI. Konferenz Altona 1902, S. 13 f.

⁶ Protokoll der XII. Konserenz S. 2 ff. — Wgl. auch Statiskisches Jahrbuch Deutscher Städte. VII. Jahrgang, Breslau 1898, Abschnitt "Stadtschuldenwesen" S. 307 ff.

⁷ Mit alleiniger Ausnahme bes XVI. Jahrgangs 1909 (infolge Wechsels in ber Person bes Bearbeiters).

Abschnitt gewidmet hat. Die Nachweisungen waren zunächst fehr umfang= reich, indem fie neben Stand, Berginfung und Tilgung ber Schulden bei ber ersten Beröffentlichung die vorhandenen, späterhin dann die im betreffenden Berichtsjahre neu aufgenommenen Schuldbestandteile nach Berwendungszwed, Berginfungs= und Tilgungsbedingungen eingehend gur Dar= ftellung brachten; in den letten Jahren freilich find fie unter bem Ginfluffe bes Bearbeiters Wiedfeldt wesentlich zusammengeschrumpft und behandeln 3. B. im XV. Jahrgange nur den Stand der Schulden (nach ihren verschiedenen Arten geschieden 1), ferner bie Ausgaben zur Berginfung und Tilgung sowie die Gläubiger ber Anleiheschulden für die einzelnen Trot biefer Einschränfung aber ift ohne weiteres zu fagen, daß bas fo im "Sahrbuch" zusammengestellte Material von höchster Bedeutung ift und es namentlich mar, folange von anderer Seite zur Klärung bes ftabtischen Schuldenwesens nur wenig hatte geschehen können. Diese Bebeutung wird fich sicherlich nicht mindern, seitdem durch die Erhebung des Deutschen Städtetages 2 breitere Grundlagen für bas ganze Beobachtungs= gebiet gewonnen find und eine Ausgeftaltung ber Sahresftatiftik nunmehr in der Weise angestrebt wird, daß diese einerseits die bisherigen Nachweisungen bes Sahrbuchs, anderseits die Ermittelung bes Deutschen Städtetages in jährlicher Periodizität fortsett; ber zur Erreichung biefes Zweckes von Moft unter Benutung der vorhandenen Borlagen neu aufgeftellte Fragebogen findet sich im Unhang II der vorliegenden Arbeit abgedruckt.

Trot allebem aber: Nur ein kleiner Teil ber Gemeindefinanzstatistikt war — abgesehen von den Steuern, die schon seit 1888 im Statistischen Jahr=

Sollten biese Fehlanzeigen famt lich ben tatfächlichen Berhältniffen ents fprechen ?!

¹ Es verbient besonders angemerkt zu werden, daß die Schuldenstatistist des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte nicht etwa nur Anleihen oder sonstige langfristige Schulden, sondern sämtliche Passiven erfassen will; die Nachweisung im XV. Jahrgang S. 482/83 gliedert: 1. Anleiheschulden; 2. Hypothetenschulden; 3. Restausgelder; 4. Borübergehend ausgenommene Darlehen; 5. Amts- und sonstige Kautionen; 6. Kapitalisierte Passiventen und Lasten; 7. Übernommene Bürgschaften; 8. Ausgabereste; 9. Sonstige Arten von Passiven. Ob freilich alle diese Passivenarten von den einzelnen Berwaltungen wirklich zutressend bezissert und die Angaben bei der Bearbeitung daraushin durchgeprüft worden sind, erscheint fraglich angesichts dessen, daß von den 55 ausgesührten Städten in der Tabelle einen Fehlstrich z. B. ausweisen in der Spalte:

² Bgl. oben G. 114 f.

buche (XVII.) Deutscher Städte regelmäßig behandelt werden und über beren Erfassung und Darftellung auch auf ber Konferenz verhandelt murbe 1, bamit gemeiftert. Das Größte blieb trot aller Konferenzbiskuffionen und Arbeiten ber ständigen Finanzkommission unerreicht; ja, man blieb dem Endziel einer vergleichenden Statistif bes Gemeindehaushalts nach wie por so fern, daß es verständlich ist, wenn der Bericht der Finanzkommission auf ber Dresbener Konferenz von 1903 2 bie Schwierigkeiten ber Materie fo ftark unterstrich und in seinen Beschlußentwürfen so wenig Erfolg verheißende Wege vorzuschlagen wußte, daß feine Vorlage in der daran anknüpfenden Diskussion als "Bankerotterklärung sans phrase" bezeichnet werden konnte; diese Hoffnungslosigkeit beruhte nicht zuletzt auf der nach bem Scheitern fo vieler und mannigfacher Bemühungen gewonnenen Überzeugung, daß eine große beutsche Gemeindehaushaltsftatistif eben immer eine Unmöglichkeit bleiben muß, folange ein zielbewußtes und aktives Busammenarbeiten ber wissenschaftlichen Statistif mit ber praftischen Bermaltung fehlt.

Dieselbe Konferenz aber, die so resigniert anhob, bedeutet einen Wendepunkt gerade für die kommunale Gemeindesinanzstatistist in dem Aufstreten des Oberbürgermeisters von Dresden, Beutler, der unter entschiedener Betonung des Interesses der großstädtischen Verwaltungen an vergleichender Gemeindesinanzstatistist sich für deren Weiterverfolgung mit Nachdruck aussprach und tatkräftige Unterstützung seitens der Finanzsverwaltungen selbst in Aussicht stellte.

Allerdings ist gerade der zunächst nach Beutlers Vorschlag eingeschlagene Weg — Zusammentritt einer Konferenz von Finanzdezernenten und Statistikern der Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern zwecks Auswahl geeigneter Spezialmaterien zu grundlegender finanzstatistischer Untersuchung und daran anknüpfend partielle Erhebung für einige Verwaltungszweige — ergebnisslos verlaufen, aber doch setzt mit der Dresdener Tagung ein nur vorsübergehend abgeschwächter Zug neuer Hoffnungsfreudigkeit in den gemeindessinanzstatistischen Veratungen ein, und gerade ein Jahrfünft später gelingt ein großer Wurf. Nachdem schon 1908 in Aachen die eine noch ausstehende Seite der vergleichenden Finanzstatistift, die Vermögensvergleichung, in einem eingehenden Referate, der ihr neues Interesse zusührte, behandelt worden war 3, wurden im Frühjahre darauf — in zwar nicht unmittelbarem, aber

¹ Protofoll ber XIV. Konferenz, Strafburg 1900, S. 3 f., S. 37.

² Protofoll S. 15 ff., 48 f.

³ Protofoll der XXII. Konferenz Aachen 1908, S. 27 ff. (Referent: Moft).

boch mittelbarem Zusammenhange mit ber oben ermähnten, von Beutler angeregten gemeinsamen Aktion — seitens des Deutschen Städtetages Verhandlungen mit bem Berbande Deutscher Städtestatistiker über ben Ausbau bes Statistischen Sahrbuchs Deutscher Städte eingeleitet, wobei für jene Seite vor allem ber Wunsch maßgebend mar, bas miffenschaftlich von jeher auf achtunggebietender Bobe stehende "Statistische Jahrbuch Deutscher Städte" auch für ben praktischen Gebrauch nutbarer als bisher zu geftalten. Die für biefen praktischen Gebrauch wichtigste Materie ber ftabtestatistischen Bergleichung aber murbe von bem feitens bes Städtetages ad hoc ein= gesetten Ausschuß! aufs entschiedenste eine gute vergleichende Statistif bes Gemeinbehaushalts für eine größere Reihe von Städten bezeichnet und die tatfräftige Mitwirfung des Städtetages zu beren Gewinnung zugefichert. Damit mar eine Grundlage gewonnen, Die von feiten ber Städteftatiftit, wie wir sahen, schon vor Jahrzehnten als conditio sine qua non erkannt worben war, und ber fo oft und intenfiv feitens ber Städtestatistiker angeftrebte Konneg zwischen Bermaltungspragis und Statistik zur Geminnung einer umfassenden Finanzstatistik bergestellt. Nachdem dies geschehen, folgte ber nächste Fortschritt schnell. Die, burch Deputierte bes Deutschen Stäbtetages verftärfte Kinanzfommission 2 bes Berbandes Deutscher Städtestatistifer hat März 1909 in Berlin unter bem Vorsitze von Bleicher getagt und dort unter Zugrundelegung von Entwürfen, Die Neefe mit einem Geschid und einer Sachkenntnis, wie fie nur jahrzehntelange unabläffige Beschäftigung mit den fraglichen Broblemen verleihen kann, aufgestellt hatte, einen Fragebogen nebst Erläuterungen für eine vergleichende Statistif ber Ginnahmen und Ausgaben der deutschen Städte zunächst mit über 50 000 Einwohnern fixiert. Nach Gutheißung biefes Fragebogens burch bie Konferenz bes Berbandes Deutscher Städtestatistiker in Frankfurt a. M. (Sept. 1909)3 und durch die zuständige Rommiffion des Deutschen Städtetages ift er Fruhjahr 1910 ausgefandt worden. Wenn Erhebung und Bearbeitung gelingt, steht damit trot verschiedener Mängel, die auch diesem Formulare nicht

¹ Mitglieder waren die Oberbürgermeifter Benber Breslau, Beutler = Dresben, v. Gauß = Stuttgart, Marx : Duffelborf, fowie Stadtrat Ramslau = Berlin.

² Mitglieder: Stadtrat Bleicher: Frankfurt a. M., Buechee: Nürnberg, Moft: Düffelborf, Schäfer: Dresden; vom Städtetag delegiert: Oberbürgermeister Körte: Königsberg; ferner zur Beratung zugezogen: Neefe: Dresden und Silber: gleit: Berlin.

 $^{^3}$ Protofoll der XXIII. Konferenz Frankfurt a. M. 1909, S. 4 ff. und Anslage VII b/c.

128 Zweiter Teil. Die bisherigen Leiftungen ber Gemeinbefinangftatiftit ufw.

fehlen 1, in allernächster Zeit ein Fortschritt zu erhoffen, der in den Annalen ber Deutschen Städtestatistik einen Ehrenplatz einnehmen, für Wissenschaft wie Praxis aber von gleich hoher Bedeutung sein wird.

Während noch wenige Jahre zuvor trot aller Bemühungen von Staat und Gemeinde, die wir im vorstehenden kennen gelernt haben, der positiven Ersolge doch nur wenige waren, das Gemeindesinanzwesen in seiner Totalität der statistischen Ersassung und Durchleuchtung widerstanden hatte, besteht jetzt Aussicht, von den drei großen Gebieten der Gemeindesinanzstatistische Einnahmen und Ausgaben; Aktivvermögen; Passivvermögen — deren zwei in jährlichen Erhebungen für eine große und allmählich wachsende Zahl deutscher Gemeinden weistern zu können; was das bedeutet, erhellt aus dem ersten Teile der vorliegenden Arbeit zur Genüge.

¹ Bgl. dazu §§ 22 bis 24 diefer Arbeit passim; die Konferenz der Städtestatistiker in Frankfurt a. M hat aber zweifellos den richtigen Weg gewählt, indem sie statt an Einzelheiten des im ganzen zweifellos gelungenen Formulars Kritik zu üben beschlossen hat, ihn zu exproben, um dadurch den besten Anhalt für Verbesserungen gelegentlich künftiger Erfolge, die ja jährlich stattsinden sollen, zu gewinnen.

² Zunächst soll die Erhebung die deutschen Gemeinden mit mehr als 50 000 Seelen umfassen; späterhin ist ihre Ausdehnung geplant; das Gleiche steht für die Schuldensstatistit des Verbandes Deutscher Städtestatistifer zu erwarten. — Für den XVII. Jahrzgang des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte (1910) ist auch eine Bearbeitung des Kapitalvermögens der beteiligten Städte beabsichtigt; über den Wert einer solchen Teilstatistit vgl. S. 173 der vorliegenden Arbeit.

Dritter Teil.

Zum weiteren Ausbau der Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

A. Die vergleichende Statistif des Gemeindes hanshalts.

§ 21. Aufgaben und Allgemeines.

Die vergleichende Statistif des Gemeindehaushalts hat die Aufgabe, ein erschöpfendes, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild von der Gestaltung der Gemeindeeinnahmen und ausgaben zu vermitteln. Sie hat zu zeigen, welchen Aufwand die Gemeindeverwaltungen und deren einzelne Zweige fordern und aus welchen Quellen die Deckung des sich hiers aus ergebenden Bedarfs geschöpft wird.

Der erste Teil hat gezeigt, welche allgemeinen Schwierigkeiten sich ber Erstüllung bieser Aufgabe entgegenstellen. Aus dem zweiten Teile ging hervor, in welcher Weise von den verschiedenen Seiten Versuche gemacht worden sind, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. In den folgenden Paragraphen sollen nunmehr auf Grund dessen die Richtlinien stizziert werden, die sich aus der Aufgabe selbst, aus ihren Schwierigkeiten und aus ihrer bisherigen Praxis für den Auf- und Ausbau einer vergleichenden deutschen Gemeinde- haushaltsstatistift ergeben.

Besonders nachbrücklich ist im ersten Teile 2 auf die Hauptschwierigkeit ber Gemeindehaushaltsstatistik hingewiesen worden, auf die vielfältige Ber schiedenartigkeit in den Formen der gemeindlichen Finanz = barstellungen, insbesondere der Etats und der Rechnungen; noch auf der XIX. Konferenz der Deutschen Städtestatistiker in Düsseldorf

¹ Bgl. Resolution ber IV. Konserenz ber Deutschen Städtestatistiker, abgedruckt bei Haffe a. a. C. S. 23, al. I.

² Seite 18 ff. diejer Arbeit.

1905 ¹, hat einer ber angesehensten Kommunalstatistifer ohne Einschränkung erklärt, daß er jede Erörterung der städtischen Finanzstatistif für überslüssig halte, solange nicht von den Regierungen der einzelnen Staaten übereinstimmende Vorschriften für die formelle Behandlung der Gemeindefinanzen gegeben worden seien. Auch von Kaufmann², gewiß eine beachtensewerte Stimme, steht dieser Anschauung nahe.

Dieser Standpunkt bedeutet die Negation jeder Möglichkeit einer großen deutschen Gemeindefinanzstatistik für heute und für absehdare Zeit überhaupt. So wünschenswert es nach mannigsacher hinsicht zweisellos wäre, wenn die vielfachen und neuerlich auch von Kreisen, die der Verwaltungspraxis besonders nahe stehen, geförderten Bestrebungen auf größere Einheitlichkeit der Gemeinderechnungen und Etats 3 Erfolg haben möchten, so hat doch der

¹ Berhandlungsbericht S. 17.

² a. a. D. I. Bb. S. 243. — Dagegen nennt die älteste sächsische Beröffentslichung zur vergleichenden Gemeindefinanzstatistit eine weitgehende Reglementierung einen "durch den eigentlichen Zweck gar nicht gerechtsertigten schematischen Zwang" (Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus, 9. Jahrg. S. 1).

³ Bgl. Oberbürgermeifter Beutler: Dresden auf der XVII. Konfereng der Deutschen Städteftatiftiter Dregben 1903 (Protofoll, S. 16). - Berhandlungen beg XXVI. westfälischen Städtetages 1903, des hessischen Städtetages 1905 (bazu Preußisches Berwaltungsblatt, Jahrg. XXV, S. 459), bes XV. naffauifchen Städtetages 1907; Mitteilungen bes Deutschen Städtetages Bd. II Nr. 6, Berlin 1909, Sp. 162. — Schoplick, Der Kommunalhaushalt. S. A. aus dem Preußischen Berwaltungs= blatt, Jahrg. XXIX, Nr. 28 und 30, Berlin 1908. — Rramer, Leitfaden für das Ctat3:, Rechnung3:, Kassen: und Revision3wesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904. — Conftantini, Das Raffen: und Rechnungewesen der deutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1903 (insbef. S. 35 ff.). - Dadhowicz, Grundfage für bas Ctat3:, Kaffen:, Rechnungs:, Revifion3: und Anleihewesen der Stadtgemeinden. 3. Aufl. Berlin 1908. — Uhland, Die Finanzorganisation der deutschen Stadtgemeinden, München 1903. — Böhmert, Die ftatiftischen Aufgaben der Gemeindebehörden; Zeitschrift bes R. Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1882, S. 11 ff. -Oppe, Aus dem Finanzweien der fachfischen Gemeinden, ebenda, Jahrgang 1904, S. 63 ff. — pon Dunder, Der Gemeindehaushalt der Großftädte Preußens, Differt. Erlangen 1906. - In der zweiten Sälfte ber neunziger Jahre hat ferner eine Attion des Berbandes Deutscher Städtesta tiftiter stattgehabt, zweds Herbeiführung größerer Gleichförmigkeit in ben ftabtischen Berwaltungsberichten und bamit auch in ben barin mitgeteilten Finangüberfichten, ohne bamit freilich wesentliche Ergebniffe zu erzielen (val. Berhandlungsberichte ber XI. Konferenz, Magdeburg 1896, S. 3 ff. und ber XIII. Konfereng, Konigeberg 1899, S. 3 f. und S. 33 f., wo auch finanzstatistische Formulare abgedruckt sind). — In Österreich hat nach Mitteilungen, bie bem Berfaffer feitens des Borftandes des Landesftatiftifchen Umtes des Schlefischen Landesausichuffes, Landesrat Dr. Berthold, gemacht worden find, neuerlich unter

erste Teil der vorliegenden Arbeit an verschiedenen Beispielen gelehrt, wie menia ficher auch eine behördliche Realementierung biefer Formen ben finanzstatistischen Zielen in jedem Falle näher führt, ohne anderseits verhüten zu können. daß mefentliche und berechtigte Intereffen der lokalen Gemeindeverwaltung durch eben diese Reglementierung empfindlich verlett werden 1. Wenn es aber schon schwierig und bedenklich ift, für die Ge= meinden eines und besselben, noch dazu nicht allzu umfangreichen Staates oder nur für die einander nach wirtschaftlicher Struktur und Berwaltungs= meise nahe verwandten Großstädte eine in jedem Einzelfalle zwedentsprechende Bereinheitlichung ber Ctats= und Rechnungsformen zu erzielen, so liegt ohne weiteres auf der hand, wie für absehbare Zeit an die Grundlegung einer beutschen Gemeindehaushaltsftatiftit von biefer Seite her gar nicht gebacht werden fann. Um fo weniger, als nicht übersehen werden barf, baß auch eine im übrigen einwandfreie Bereinheitlichung der Gemeindefinangbarftellungen die Gemeindefinanzstatistif burchaus nicht ohne weiteres zu fördern vermag, fondern, gang abgesehen von den selbstverständlichen Erforberniffen ber Zweckmäßigfeit, nur dann, wenn fie bis ins Detail Ginheitlichkeit statuiert. Andernfalls, wenn nur gewisse große Prinzipien ein= heitliche Geltung gewinnen, ihre Unwendung im einzelnen aber Sache ber einzelnen Gemeindeverwaltungen bleibt, hat die echte Finanzstatistif bavon nur wenig Nuten, denn bann ift auch fernerhin unmöglich, für gleiche Titel gleichen Inhalt zu gewährleisten, ohne eine Gliederung und Neuordnung der einzelnen Bositionen ad hoc vorzunehmen; die Pseudostatistik aber, ber nur die Gleichheit der Wortbezeichnungen in die Augen fällt, kann leicht gerade burch eine folche, zum großen Teile nur scheinbare Gleichartigkeit ber Ctats und Rechnungen neue Nahrung erhalten.

Rach allebem erscheint es nicht als Aufgabe der wissenschaftlichen Statistik, ein Schema zu suchen für formal einheitliche Stats und Rechnungen der Gemeinden unmittelbar, sondern vielmehr ein solches, das einesteils den eingangs stizzierten Zwecken der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik gerecht wird und das anderseits so gestaltet ist, daß die einzelnen
Gemeinden in der Lage und, wenn die dazu gegebenen Erläuterungen befolgt werden, sogar gezwungen sind, aus ihren verschiedengestalteten
Finanzdarstellungen gleichartige Eintragungen abzuleiten

bem Ginstuffe ber Konferenz für Landesstatistit eine starte Bewegung auf Bereinheitlichung des gemeindlichen Rechnungswesens eingesetzt (Bgl. Prototolle ber Konferenzen Landesstatistit, IX. Sitzung 1907 und X. Tagung 1908).

¹ Bgl. oben S. 9. — Beutler a. a. D.

— soweit Gleichartigkeit theoretisch und praktisch überhaupt möglich ist 1. Die Grenze dieses Vermögens ergibt sich aus der Unmöglichkeit, Fehler und Fehlerquellen in der Statistik völlig verschwinden zu lassen, von selbst.

Sollte sich in nachstehenden Ausführungen der eine oder der andere Gedanke auch für eine bessere und übersichtlichere Gestaltung der Stats und Rechnungen selbst nutbar erweisen, so würde dies natürlich eine vom Verfasser freudigst begrüßte Nebenfrucht der vorliegenden Arbeit bedeuten.

§ 22. Grundlegende Thefen.

Vor Eingehen auf die Möglichkeit und die Anlage des soeben bezeichneten Schemas selbst sind einige grundlegende Thesen aufzustellen und zu begründen, die Geltung beanspruchen für die Gemeindeshaushaltsstatistik schlechthin, möge ihre Schematisierung im übrigen nun so oder so gestaltet sein:

I. Die erste allgemeine Frage ist die nach der zeitlichen Einheit der Gemeindehaushaltsstatistif; sie beantwortet sich ohne weiteres mit Rückssicht darauf, daß die Finanzperiode wohl in den deutschen Gemeinden durchweg, trozdem es in Preußen und auch anderorts noch geeigneter Borsichriften nach dieser Richtung mangelt², ein Jahr umfaßt³, allerdings ohne daß dieses Rechnungssoder Etatsjahr überall die gleichen Anfangssund Endtermine auswiese. Für die preußischen Gemeinden z. B. läuft das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März, für die baperischen vom 1. Januar die Ende Dezember, für die oldenburgischen vom 1. Mai die Ende April usw. Diese Insongruenz ist unüberwindbar, aber sachlich so wenig von Belang, daß sich als erste These ohne weiteres ergibt: Der Gemeindehaushaltsstatistit ist das Rechnungsjahr in der von den einzelnen Gemeinden gebrauchten zeitlichen Begrenzung zugrunde zu legen.

II. Jebe Statistik hat nicht Mögliches, sonbern Tatsächliches zum Gegenstande. Die Bevölkerungsstatistik stellt z. B. nicht Geburtenzissern vergleichend zusammen, die für die Zukunft angenommen werden, sondern solche, die wirklich sind. Die Ergebnisse der Statistik können allerdings dazu dienen, Wahrscheinlichkeiten für die Zukunft zu bestimmen — dazu

¹ Bgl. hierzu die Ausführungen über die Organisation gemeindefinanzstatistischer Erhebungen, die von Mahr in der Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus, 10. Jahrgang (1878), S. 359 macht. — Ugl. ferner Berliner Statistit, 4. Heft, Berlin 1906 (vgl. oben S. 100 f. dieser Arbeit), S. 1.

² § 95 R. A. G.

^{*} Bgk von Raufmann, a. a. D., I. Bb., S. 219.

hilft 3. B. bei der Aufstellung der Etats die Gemeindefinanzstatistif —, ihr Urmaterial aber — darin beruht ja gerade das Zwingende der statistischen Schlüsse — muß konkret vorhanden sein. Bon diesem Standpunkt aus ist die von der statistischen Brazis dislang sehr verschieden beantwortete Frage 1 zu entscheiden, ob der vergleichenden Gemeindehausshaltsstatistik die Ziffern des Boranschlags, des Rechnungs=Soll oder aber des Rechnungs=Sstzugrunde gelegt werden müssen.

Die grundsätliche Bebeutung dieser Frage erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Etat in den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben die Richtung der Gemeindesinanzverwaltung angibt; die Soll=Rechnung dagegen stellt in den im Laufe der Finanzperiode tatsächlich notwendig gewordenen Ausgaben und tatsächlich zu be=anspruchenden Einnahmen dar, inwieweit die vom Etat entworfene Richtung eingehalten worden ist; die Ist=Rechnung schließlich zeigt in den wirklich zur Kasse gegangenen und aus der Kasse geflossenen Beträgen, welche von den auf diese Weise notwendig gewordenen Ausgaben und zu beanspruchenden Einnahmen nun wirklich konkretisiert sind.

Die materielle Bebeutung für bas statistische Bild wird beutlich, wenn festgestellt wird, baß 3. B. die Cölner Stadtkasse in ihren Ausgabesummen abgeschlossen hat:

Ou Y	Nach dem Etat	Nach bem Rechnungs=	Nach dem Rechnungs=
Jahr	mit Mark	Soll mit Mark	Ist mit Mark
1905	$29 \ 898 \ 286$	$42\ 544\ 039$	41323752
19 06	31 901 000	89120553	63228277
1907	36224400	70915359	63588947

Hinsichtlich ber Anwendung jeber ber brei hiernach verschiedenen Finangsbarftellungsarten im Dienste ber vergleichenben Statistik können Gründe Für und Wiber angeführt werden:

Die vergleichende Gemeindefinanzstatistik soll, wie schon oben 2 dargelegt, nicht die vorübergehenden Einflüssen ausgesetzten Ergebnisse lediglich eines Jahres zum Gegenstand ihrer Erhebung machen, sondern kann ihr Ziel ganz nur erreichen, wenn sie in periodischer Wiederholung oder in anderer zweckmäßiger Weise zwecks Gewinnung nicht individueller, sondern allsemein gültiger Ergebnisse, ebenso wie eine große Zahl von Gemeinden, so auch eine größere Zahl von Rechnungsperioden in Betracht zieht. Gerade

¹ Bgl. Überficht III auf S. 88 ff. diefer Arbeit.

² S. 22/23 diefer Arbeit.

um diefem Erforderniffe ber "Stabilität" ber Gemeindefinangftatiftit zu genügen, ohne die Schwierigkeiten und Mühen der Erhebung burch beren Wiederholung vervielfachen zu muffen, ift schon mehrfach die Verwendung von Etatsziffern beliebt und damit ausdrücklich begründet worden 1, daß die Etatsfäte gemeinhin auf bem Durchschnittsergebniffe ber vorausgegangenen Sahre beruhen und mithin in gemiffem Grade die Bariabilität ber einzelnen Sahre verschwinden laffen. Go bestechend diese Begründung auf ben erften Blick erscheinen mag, so genügt sie doch nicht, um über die gewichtigen Nachteile hinwegsehen zu laffen, welche die Zugrundelegung der Ctatsziffern mit fich bringt. Zunächst nämlich trifft jene Unnahme von dem Durchschnittscharafter ber Etatsziffern boch nur fehr cum grano salis zu; gerabe in fortschreitenden Gemeinden baut sich ber Etat allerdings auf ben Erfahrungen und ben Ergebniffen ber vorausgegangenen Jahre auf, ift aber in seiner Summe wie insbesondere in seinen einzelnen Biffern alles andere als etwa das "Ergebnis aus dem Durchschnitt aus einer Reihe der vorhergehenden Sahre" 2, da er ständig neue und fünftige Berhaltniffe berudfichtigen muß 8. Gin schlagendes Beispiel hierfur bietet die foeben gebrachte Rusammenstellung betreffend Coln, aus der besonders bemerkensmert ift, in wie hohem Mage Die Spannung zwischen Etats= und Ift=Biffern schwankt - ein Zeichen zugleich für die ftatistische Unbrauchbarkeit ber Etatsansätze überhaupt. Diese statistische Unbrauchbarkeit ift bei bem einen Titel größer als bei bem anderen, am größten hinfichtlich neuer, finanziell noch unerprobter Berwaltungszweige und hinfichtlich der wichtigsten Ginnahmegruppe, ber Gemeinbesteuern. Wie gerade hier bas wirkliche Auffommen balb den Boranschlag übersteigt, bald mehr oder weniger zurückbleibt, ergibt sich baraus, daß die Gemeindesteuern:

	angeseht waren im Etat 1907 mit Mark	betragen haben nach bem Rech: nungs:Jft 1907 mit Mark	im Rechnungs-Fft ben Boranfchlag übertrafen (+) bzw. bahinter zurückblieben (—) mit Mark			
Cöln 4	. 16633800	17101544	+ 467744			
Frankfurt a. M. 5	. 17 920 050	19062655	$+\ 1142605$			
München (Gemeinde=						
umlagen) ⁶ .	. 14100888	13635374	— 465 514			

¹ herrfurth — von Tzichoppe a. a. D. S. 4.

² Bgl. oben S. 34.

³ Bgl. von Cheberg, Finanzwiffenschaft, 10. Aufl., Leipzig 1909, S. 427.

⁴ Berwaltungsbericht 1907, S. 221.

⁵ Desgl. 1907, S. 54.

⁶ Desgl. 1907, II, S. 4.

Die statistische Unbrauchbarkeit der Etatsansätze, deren Wirkungen innerhalb einer großen Zahl von Positionen sich in gewissem Grade noch aussgleichen können, wird in der Finanzstatistif um so gefährlicher, je mehr sie, höhere Ziele verfolgend, ins Detail dringt und dringen muß. In Düsseldorf² z. B. ergab sich 1908 für die Summe der Gemeindesteuern fast Überseinstimmung zwischen der Ist-Sinnahme (10615093Mf.) und dem Etatsansatze (10608980 Mf.); bei Scheidung in direkte und indirekte Abgaben aber resultiert bei jenen ein Plus, bei diesen ein Minus von je rund 300000 Mf. Um meisten irreführend ist die Benutzung der Etatszissern natürlich hinsichtlich solcher Sinnahmen, deren Ausmaß in besonderem Grade durch das Auf und Nieder der wirtschaftlichen Konjunktur bedingt wird. So differierten z. B. in Cöln³ die Erträgnisse der Umsatzsteuer nach Voranschlag einersseits und Ist-Sinnahme anderseits wie folgt:

	Ctat3=Soll Mark	Rechnungs-Ist Mark	Rechnungs:Ift mehr (+) weniger (—) Wark
1901	650000	$\boldsymbol{669504}$	+ 19504
1902	$\boldsymbol{650000}$	875850	$+\ 225850$
1903	$750\ 000$	919889	$+\ 169889$
1904	800000	955666	$+\ 155\ 666$
1905	1680000	1452620	-227380

Bekannt ist auch, wie in einigen Städten die Wertzuwachssteuer letzthin die Erwartungen getäuscht hat 4: in Frankfurt a. M. entsprach 1908 einem Etatsansatz von 320000 Mk. ein tatsächliches Auskommen von 254088, in Kiel einer Beranschlagung von 240000 Mk. ein Auskommen von 116089 Mk., in Wiesbaden gar sind statt 450000 Mk., wie im Vorsanschlage vorgesehen, tatsächlich nur 89331 Mk. eingegangen.

Hier wie in der Cölner Überficht differieren Etatsansatz und Iftaufkommen infolge der Unmöglichkeit, die Ergebnisse zutreffender im voraus zu bestimmen; verschwiegen darf freilich auch nicht werden, daß hier und da unter besonderen Verhältnissen auch einmal kommunalpolitische Erwägungen dazu führen können, im Etat höhere Erträgnisse oder höhere Aus-

¹ Bgl. oben S. 15 f.

² Verwaltungsbericht 1908, S. 36.

³ Nach den Bermaltungsberichten der angeführten Sahre.

⁴ Die folgenden Angaben entstammen bezüglich der Etatsziffern den Mitsteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. I, 1909, Nr. 20, hinssichtlich der Erträgnisse personlicher Erkundigung des Versassers.

gaben einzusetzen, wie eigentlich zu erwarten find 1. Sehr wesentlich kommt schließlich für die Höhe der einzelnen Etatssummen, für ihre Abweichung vom Rechnungs-Ist und ihre gegenseitige Unvergleichbarkeit die in den verschiedenen Städten in sehr verschiedenem Umfange gehandhabte Übertragung der Rest=kredite auf die einzelnen Statstitel in Betracht 2.

Aus allem ergibt sich, daß die Ziffern des Etats einen stark hypothetischen Charakter haben und ihre Anwendung für Zwecke der vergleichenden Gemeindesinanzstatistik dieser als einer Erforscherin des Tatsächlichen zweisels los erheblich größere Nachteile als etwa Borteile mit sich bringen würde. Etatsziffern sind daher als Unterlagen für eine versgleichende Gemeindehaushaltsstatistik abzulehnen.

Befentlich weniger hypothetisch als die Etatsansätze sind schon die Ziffern der Sollansätze, aber doch ist nicht zu übersehen, daß das "Soll" teineswegs immer ein "Ist" nach sich zieht, sondern nur zu oft lediglich ein "Kann" und "Darf" darstellt; erst gewisse Bedingungen müssen eingetreten sein, bevor das einzelne "Soll" realisiert wird. Wirklich durchweg konkreten Inhalt hat lediglich die "Istrechnung" und darum muß die wissenschaftsliche Finanzstatistik, will sie ihrem inneren Wesen nicht untreu werden, sich lediglich dieser bedienen: Der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik ist das Rechnungs-Ist zugrunde zu legens.

III. Bei bieser burch bas innere Wesen ber Statistik bedingten Bevorzugung des Rechnungs : Ist vor dem Rechnungs : Soll muß freilich ein
Nachteil in den Kauf genommen werden, der nicht verschwiegen werden darf:
Aus den Ziffern des Rechnungs Soll ist es ein Leichtes, durch Ausscheidung
des "Soll aus vorjährigen Rechnungen" ein reines Bild gerade derjenigen
Einnahme= und Ausgabegebarung zu gewinnen, die ihren Ursprung in
dem der Gemeindehaushaltsstatistik zugrunde gelegten Rechnungsjahre hat.
Beim "Ist" dagegen ist dies unmöglich; wollte man etwa nur diejenigen
Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen in den Kreis der Finanzstatistik eines
Ishres ziehen, die etatrechtlich zu dieser Periode gehören, so würde ein
Torso resultieren, der ebenso belanglos wie für Theorie und Praxis irreführend wäre: nicht zum mindesten auch deshalb, weil sich damit ein neues

^{&#}x27; Die Motive find ähnliche wie die von Cheberg a. a. D. S. 437 für entsprechende Bornahmen in der staatlichen Finanzwirtschaft bezeichneten.

² Ginen ähnlichen Ginfluß übt die in den einzelnen Gemeinden sehr außseinandergehende Handhabung der Fondsansammlung zu gewiffen Zwecken auf die Etatsgestaltung aus.

³ Bgl. Haushofer, a. a. D. S. 428.

schwerwiegendes analogiestörendes Moment ergeben würde, da das Ziel der Theorie auf Kongruenz der Soll- und der Ist-Rechnung in den verschiedenen Gemeinden mit sehr verschiedener Intensität und mit sehr verschiedenem Erfolg ins Auge gesaßt wird. Hier pflegen die "Reste" hoch, dort niedrig zu sein, verschieden auch je nach dem ganzen wirtschaftlichen Charakter der Gemeindewirtschaft und der Gemeinde selbst; die Ausscheidung von Resten des Borjahres aus der Ist-Tinnahme oder Ist-Ausgade würde somit in den einzelnen Gemeinden untereinander durchaus unvergleichbare Zifferngruppen zurücklassen. Notgedrungen wird man daher unter diesen Umständen von dem Kriterium der Zugehörigkeit zu einem Jahresetat absehen und sich mit demjenigen der Zugehörigkeit zu der Jahresetat absehen und sich mit demjenigen der Zugehörigkeit zu der Jahresetat nung begnügen müssen: Die Gemeindehaushaltsstatistik weist Einnahmen und Ausgaben der Restverwaltungen in demjenigen Jahre nach, in dem sie realisiert worden sind 1.

IV. Wie die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik mahrscheinliche, aber nicht tatsächliche Einnahmen und Ausgaben außerhalb ihres Bereichs zu lassen hat, so auch aus gleichem Grund alle rechnungsmäßigen, aber nicht wirklichen Einnahmen und Ausgaben². Hier beginnt der Zwiespalt zwischen Statistik und kassenmäßiger Finanzdarstellung.

Eine wesentliche Position bilbet bei den Finalabschlüssen der Gemeinden in der Ist Einnahme der Bestand, 'in der Ist Ausgabe der Vorschuß aus dem Borjahre; im Finalabschlusse der Stadtkasse in Düsseldorf von 1908, der mit einer Ist-Einnahme von 47,8 Millionen Mark im Ordinarium und Extraordinarium abschließt, erscheint der "Bestand aus dem Vorjahre" allein mit 7,4 Millionen Mark, also einem Sechstel bis einem Siebentel der ganzen Summe³. Dieser "Bestand aus dem Vorjahre" setzt sich zusammen aus 1. dem Überschusse des Vorjahres, über den noch nicht verfügt ist, und 2. aus der Dissernz zwischen den noch nicht realisierten Einnahmen und Ausgaben der vorjährigen Restverwaltung, d. h. also aus den Deckungs= mitteln für die noch aus vorjähriger Rechnung zu machenden Auswendungen.

Diese beiben Teilsummen stellen für das Jahr, welches die Statistike erfassen will, lediglich rechnungsmäßige Einnahmen dar, da sie aus Ist-Einnahmen vergangener Jahre bestehen und wirkliche Einnahmen und Ausgaben selbstwerständlich nur einmal im Ist erscheinen können. Das Gleiche gilt mutatis mutandis für etwaige Borschüsse, die aus unsgedecktem Desizit und ungedeckten Restausgaben herrühren.

¹ Val. Rollmann, a. a. D. S. 73 f.

² Bgl. Rollmann, ebenda.

³ Verwaltungsbericht 1908, S. 348.

Wollte man hiernach Bestände und Vorschüsse aus der finanzstatistischen Bergleichung nicht ausschließen, so würden sich, von dem grundsätlichen Fehler abgesehen, damit innerhalb einer mehrjährigen Periode erhebliche Doppelzählungen ergeben, die die statistische Wahrheit aufs schwerste gefährben. In welchem Maße dies der Fall ist, ergibt sich daraus, daß z. B. sich in Düsseldorf nach den Finalabschlüssen der Stadtkasse für die fünsjährige Periode 1904 bis 1908 eine im übrigen unkorrigierte ordentsliche Ist-Einnahme ergibt von:

Unter Einrechnung der Bestände aus den Vorjahren 155 063 045 Mf. Unter Ausscheidung der """ " " 137 186 148 "

Die Differenz von 17876897 Mt. stellt die in der ersten Summe enthaltenen und doppelt gezählten Beträge dar: Die Gemeindehaushaltssstatistit muß darum den Bestand aus dem Borjahre ebenso wie den Borschuß außer Ansatz lassen².

- V. Durch Ausgleichung ber Ift Einnahmen und ber Ift Ausgaben muß, wie jede Finanzdarstellung, so auch die statistische "Überschüfse" bezw. "Fehlbeträge" ber gemeindlichen Finanzgebarung im ganzen und im einzelnen ergeben; die so erscheinenden "Überschüfse" und "Fehlbeträge" sollen ein zutreffendes Bild von den Schlußergebnissen der gesamten Gemeindewirtschaft im Beobachtungsjahre gewähren. Die Erreichung dieses Zieles wird aber durch zwei Momente gefährdet:
- 1. burch die soeben normierte Behandlung des Bestandes bezw. des Borschusses aus den Vorjahren. Da dieser nämlich den Ausgleichsfaktor zwischen der untereinander sehr verschiedenen Höhe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben aus der Restverwaltung darstellt, wird durch seine Weglassung die gegenseitige Balancierung der Einnahmen und Ausgaben wesentlich verschoben. Um das mehrsach erwähnte Düsseldorf wieder als Beispiel zu brauchen, so würde z. B. in dem im übrigen unkorrigierten Finalabschlusse 1908 bei Weglassung des Bestandes aus dem Borjahre statt der im Finalsabschlusse einander fast ausgleichenden Einnahmes und Ausgabesummen sich eine Mehrausgabe, also ein "Fehlbetrag" von mehr als 7 Millionen Mark ergeben, was natürlich bei dem uneingeweihten Leser der Statistik eine vollsständig unzutressende Anschauung hervorriese;

¹ Enthalten in den jährlichen Berwaltungsberichten.

² Das entgegengesetzte Berfahren in ber oben, S. 110 f., erwähnten Berlincr Statistif, welche die Überschüffe vom vorigen Jahr unter den ordentlichen Ginnahmen nachweist, ist nicht zu billigen und hat sich auch im Berlause der Berliner Arbeit selbst (Bgl. Berliner Statistif, 4. heft, S. 53) nicht als förderlich erwiesen.

2. durch die Schwankungen in der Höhe der ins nächste Sahr zu übertragenden Rest=Soll-Einnahmen und Rest=Soll-Ausgaben. irgend einem Grund am Jahresschluß ein erheblich höherer Rest an Einnahmen als an Ausgaben ober umgekehrt, fo erscheint in ber Statistif, Die mit Ift-Beträgen rechnet, wiederum ein Fehlbetrag bezw. ein Überschuß, ber in beiden Källen nicht wirklich ist. Dementsprechend werden auch die Schlußziffern in den letten beiden Spalten des im Anhang I abgedruckten Fragebogens bes Berbandes Deutscher Städtestatistifer wesentlich irre führen, wenn man bem nicht noch baburch vorbeugt, bag in geeigneter Beife, am besten in einer Nebenspalte burch Nacherhebung und nachrichtliche Mitteilung flargelegt mird, inwieweit den Überschüffen bezw. den Fehlbeträgen der Ift= Rechnung ein Bestand bezw. Vorschuß aus bem Vorjahre sowie eine Differeng zwischen den auf die nächstjährige Rechnung übergehenden Reft-Soll-Ginnahmen einer=, Reft=Soll-Ausgaben anderseits entgegensteht: Die Bedeutung ber burch Ausgleichung der Ift-Ginnahmen und Ift-Ausgaben fich ergebenden Übericuffe bezw. Fehlbetrage ift burch nachrichtliche Mitteilung bes Beftandes bezw. Borichuffes aus dem Borjahre fowie der verbleibenden Refte flarzuftellen.

VI. Die Gemeindehaushaltsstatistif muß, will sie die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Gemeinde jum Gegenftand ihrer Bergleichung machen, wie die Gemeindewirtschaft überhaupt, so auch den Gemeindehaushalt ins-Wie fie einerfeits zu besondere als eine wirtschaftliche Einheit ansehen. verhüten hat, daß sich unwirkliche Ginnahmen und Ausgaben unter bie tatfächlichen mengen, so hat fie anderseits nicht minder forglich barüber zu wachen, daß nicht nur die in der "Sauptrechnung" der "Stadtkaffe" erscheinenden Finanztatsachen in ihr Bereich fallen, sondern vielmehr alle Ausgaben, die zur mittelbaren und unmittelbaren Be= friedigung gemeindlicher Bedürfniffe, und alle Einnahmen, bie gur Dedung biefer Ausgabe bienen, unbefümmert um formale Berschiedenheiten jeglicher Art, insbesondere barum, ob die Ausgaben und Einnahmen etwa in "Nebenrechnungen", in Rechnungen von Sonder= gemeinden 1, von Fonds oder dergleichen enthalten find; für die Gemeinde= finangstatiftit ift ihr Wefen, nicht ihre Stelle im gemeindlichen Etats= gebäude entscheibend. Mit Recht betonen barum die "Bemerfungen" ju dem in Unlage I abgedruckten Fragebogen besonders nachdrücklich, daß auch die Einnahmen und Ausgaben von Fonds, die außerhalb bes Stadt= haushalts geführt werden und ebenso die Einnahmen und Ausgaben von

¹ Ngl. Constantini, a. a. D. S. 18.

solchen Stiftungen, die dazu dienen, in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln unterhaltene Einrichtungen und Anstalten finanziell zu unterstützen sowie solcher Stiftungen, die von der Stadtgemeinde je nach dem Bedürsnisse schwerende Zuschüsse empfangen, also die Sinnahme- und Ausgabewirtschaft der Stadtgemeinde in größerem oder geringerem Maß unrittelbar beeinflussen, in gertiger Weise wie die Sinnahmen und Ausgaben der Gemeinderechnung im engeren Sinne von der Statistik zu berücksichtigen sind. Aus der anderen Seite liegt in Befolgung der gleichen Prinzipien auf der Hand, daß dies nicht zu geschehen hat hinssichtlich solcher Stiftungen, die zwar unter städtischer Verwaltung stehen, aber eine von der Gemeindefinanzgebarung vollständig unabhängige Finanzewirtschaft besitzen; sie nehmen in der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistik etwa die gleiche Rolle ein wie der Staat und erscheinen darin, wie diese mit seinen Dotationen, lediglich mit ihren Zuschüssen.

Die Erwähnung der sich in Haupt= und Nebenrechnungen gliedernden Gemeindesinanzrechnungen führt von selbst zur Frage, wie sich die Gemeindeshaushaltsstatistit zu einem weiteren, in der Praxis sehr verschieden beshandelten Punkte zu stellen hat: zur Frage, ob ihr Bruttos, oder ob ihr Nettozissern zugrunde zu legen sind.

Die Bruttorechnung gibt sämtliche Einnahmen und Ausgaben, also einschließlich ber Betriebsaufwendungen und der Erhaltungskosten wieder; bei der Nettorechnung dagegen werden nur die Reinerträge der einzelnen Kapitel verzeichnet, d. h. die Einnahmen werden um die Beträge der Berswaltungskosten gekürzt und die Ausgaben, in deren Bereich auch Einnahmen vorkommen, um den Betrag dieser gemindert. Über die Vorzüge und Nachsteile der Bruttorechnung einers, der Nettorechnung anderseits ist sich die Wissenschaft heute ziemlich einig; hinsichtlich der Gemeinderechnung gilt das Gleiche, was von Heckel i. Schanz², von Neitzenstein und von Eheberg⁴ hinsichtlich der staatlichen Rechnungen und Etats ausgeführt haben. Die Nettorechnung mag, namentlich wenn zahlreiche Gemeindebetriebe in Frage kommen, übersichtlicher sein als die mit Zahlen etwas überladene Bruttorechnung; sie verdunkelt aber die Kosten der einzelnen Gemeindeeinrichtungen und gewährt kein Urteil über die ökonomisch technische Leistung der Betriebsverwaltungen, wie sie im Berhältnisse zwischen Wirts

¹ Das Budget, Leipzig 1898, S. 36 ff.

² Handwörterbuch ber Staatswiffenschaften, III. Bb., 3. Aufl., Jena 1909. S 287.

³ a. a. D. S. 139.

⁴ a. a. D. S. 433.

schaftstoften und Reinerträgen bei ben privatwirtschaftlichen Ginnahmequellen Bor allem aber leibet die ftatistische Bergleichung und zu Tage tritt 1. fann nur ichiefe Resultate zeitigen, wenn Nettorechnungen von Gemeinden mit großen privatwirtschaftlichen Ginnahmequellen folden ohne erhebliche Betriebe gegenübergestellt werden, da Wesen und Umfang der letteren aus den Nettogiffern nicht erfichtlich wirb. Roch gefährlicher aber für die Statistik als Nettoziffern allein ift die Mischung von Brutto = und Nettorech = nung2, wie fie in einer großen Bahl von Gemeinden üblich ift und auch ben hauptgrund für die vollständige Unvergleichbarkeit der in oben 3 zitierter Reichstagsbenkichrift und in ber Denkichrift "Preugens Städte" 4 gusammengestellten Etatsabschlußziffern bildet. Der Inp biefer Mischung von Bruttound Nettorechnung befteht barin, daß im Ctat bezw. in ber Rechnung ber Stadtkaffe (Saupt=, Kammereirechnung) eine gemiffe Reihe von Berwaltungen mit ihren gefamten Einnahmen und Ausgaben erscheint, eine andere Reihe von Bermaltungen, insbesondere gewerblichen Unternehmungen dagegen ausgeschieden wird, eigene Rechnungen (Fonds, Kaffen) führt und soweit sie nicht wegen eigener Bermendung ihrer Überschüffe überhaupt jeder Beziehung zur Rechnung der Stadtkaffe (Haupt=, Rämmereirechnung) entbehrt, in biefer nur mit ihren Bufchuffen und Überfchuffen eingestellt mird 6. Die Un= vergleichbarkeit zwischen ben einzelnen Städten ift babei barum fo erheblich, weil der Rreis dieser auszuscheidenden Betriebsverwaltungen hier enger, dort weiter gezogen ift. Um diese Unvergleichbarkeiten zu beheben, vor allem aber aus ben Grunden, bie foeben gegen bas Pringip ber Nettorechnung

¹ Bgl. von Kaufmann, a. a. D. I. Bb., S. 233. — Constantini, a. a. D. S. 28. — Kramer, a. a. D. S. 33 und 41. — Machowicz, a. a. D. S. 6.

² Bgl. das Rundschreiben Körösis vom Juli 1875 an die ftädteftatiftischen Umter, abgedrudt bei hafje, Die Finanzen ber Stadt Leipzig, Leipzig 1876, S. 2.

³ S. 80.

⁴ Bgl. S. 116 biefer Arbeit.

⁵ Beispiele der verschiedenartigen Unwendung dieses Thys gibt, im hinblick auf Etats und Rechnungen der Städte Berlin, Cöln, Dresden, Franksurt a. M. und Königsberg, von Reihenstein a. a. D. S. 141. — Demgegenüber trifft die Beshauptung von Kaufmanns (a. a. D. S. 236), daß wie in England und Frankzreich so auch in Preußen die Bruttobudgetierung heute für die Kommunalkörperzschaften die Regel sei, nicht zu; ebenso muß dahingestellt bleiben, ob die optimistische Auffassung desselben Autors von einer deutlichen Entwicklungstendenz zur Bruttorechnung in den städtischen Berwaltungen (ebenda S. 245) vorbehaltlos zutrifft.

⁶ Auch in der Rechnung der Steuerverwaltung ift es hier und da (3. B. Dresden) noch üblich, die Einhebungskoften von vornherein abzuziehen und nur die fich danach ergebenden Nettoeinnahmen einzustellen: vgl. dazu Berliner Statistik, heft 4, S. 13.

geltend gemacht worden find, ist festzustellen: Der Gemeindehaushaltsstatistik sind nicht Netto-, sondern Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben zugrunde zu legen 1.

VII. Diese These gilt allerdings nicht unbeschränkt. Die Gemeindehaushaltsftatistif soll, wie schon in Absat III und IV betont, nur wirkliche Einnahmen und Ausgaben erfassen, die den Gemeindehaushalt selbst günstig oder ungünstig beeinslussen. Alle Einnahmen und Ausgaben dagegen, die auch innerhalb des Beobachtungsjahres selbst bloß rechnungsmäßige sind und die Gemeinderechnung nur durch laufen, ohne der Gemeindeverwaltung selbst verfügbar zu werden bezw. zu sein, müssen sorgfam ausgeschieden werden.

Solcher burchlaufender Poften find drei Arten zu unterscheiden:

1. Es gibt eine Reihe von Einnahmen, die zwar wirklich in bar von der Gemeindekasse eingenommen werden, die aber doch auf die gemeindliche Finanzgebarung nicht den mindesten Einfluß ausüben, da sie zur Bestreitung gemeindlicher Ausgaben nicht verwendet werden dürfen, nur "interims = weise" in die Gemeindekasse sließen. Zu dieser Gruppe von Einnahmen gehören u. a. Kautionen, Steuererhebungen für andere öffentliche Körpersschaften, wie für den Staat, die Handelskammer, die Kirchengemeinden usw.,

¹ Bgl. Berliner Statistik Heft 4, S. 12, wo unter bestimmter Voraus= fetung eine (allerdings nur geringfügige) Abweichung von biefer Regel über bas unter VII noch Auszuführende hinaus befürwortet wird. Richt ftichhaltig find bie Einwendungen Saffes, ber a. a. D. S. 5 meint, daß "die Summe der Ausgaben und Ginnahmen (einer Bruttorechnung) gar feinen Unhalt für den Umfang ftabtifcher Bedürfniffe ober Leiftungen gemährt", weil "bie Berwaltungetoften und Spefen aller Art, die bei dem umfangreichen Grundbefige, in dem die Stadt Leipzig zufällig fich befindet, entstehen, in gleicher Beife als ftabtifche Ausgaben (Bedurfniffe) aufgeführt werden, wie diejenigen Ausgaben, welche bei Erfüllung tommunaler 3wecke entstehen"; die ohnehin notwendige Spezialifierung nach Bermaltungezweigen (vgl. § 24 der vorliegenden Arbeit) erledigt diese Bebenken ohne weiteres. - Die Meinung von Reigenftein & fchlieflich, ber, grundfablich ein Freund ber Bruttorechnungen, boch (a. a. D. S. 140) bie Gewerbebetriebe größeren Umfanges wegen ber andernfalls angeblich zu hohen Belaftung des hauptetats bzw. der haupt= rechnung hier nur mit Rettoergebniffen aufgeführt haben will, hat ichon burch von Raufmann (a. a. D., I. Bb., G. 233), ber ihre Begründung mit Recht als "rechtlich und fattisch nicht haltbar" bezeichnet, entschiedene Zurudweisung erfahren.

² Bgl. Satichet, Der Haushalt ber größten öfterreichischen Stadtgemeinden. Statistische Monatsichrift, X. Jahrgang (1884), S. 336.

³ Zweiselhaft ift, ob auch Handwerkskammerbeiträge hierher gehören; einerseits sind sie insofern Gegenstand der gemeindlichen Eigenwirtschaft, als sie nach § 103 e R.-G.-D. von den Gemeinden getragen werden und von diesen auf die Handwerksbetriebe umgelegt werden können (vgl. Schoplick, a. a. D. S. 2); anderseits

wobei die Stadt lediglich die Funktionen einer Bermittelungsstelle ausübt. Derlei Posten haben weder in Einnahme noch in Ausgabe zu erscheinen; dieser Forderung der Statistif entspricht wohl auch durchweg das Bersahren, wenigstens bei allen größeren Gemeinden.

2. Die zweite hier zu behandelnde Gruppe bilden einige Verwal= tungszweige, die meist fehr erhebliche Einnahmen und Ausgaben haben, ohne daß durch beren weit überwiegende Mehrheit der Gemeindehaushalt tangiert wird. Sierzu gehören bie städtischen Banken, Sparkaffen und Leihanstalten, deren Einnahmen und Ausgaben vorwiegend einen lediglich durchlaufenden Kapitalienverkehr und nur zum ganz geringen Teile Berwaltungs= einnahmen bezw. Verwaltungsausgaben darftellen. Trothem erscheinen die ganzen Beträge in den Etats und Rechnungen mancher Gemeinden, deren Schlufziffern baburch naturlich unwirklich hoch erscheinen; fo entfallen von ber in ber letten Duffelborfer Gemeinderechnung erscheinenden Ift-Ginnahme ber selbständigen Rassen, die mit 138 Millionen Mf. abschließt, nicht weniger als 79 Millionen auf ben Rapitalienverkehr ber Sparkaffe 1. Auf ber anderen Seite geht es zu weit — freilich in weniger umfangreichem Mage -, wenn der in Unlage I abgedruckte Fragebogen laut den "Bemerkungen und Erläuterungen" vorschreibt, daß für ftabtifche Banken, Sparkaffen und Leihanstalten lediglich die Überschüffe und Zuschüffe in der Statistif nachzuweisen sind. Da wie bei jedem andern gewerblichen Unternehmen ber Stadt auch hier Bermaltungsfosten und Bermaltungseinnahmen eine Rolle spielen, wird es sich empfehlen, fünftig statt bessen lediglich ben durchlaufenden Kapitalienverkehr von der Nachweifung auszuschließen, dagegen ihre Berwaltungseinnahmen (bei ber Sparkaffe 3. B. Zinfen für angelegte Kapitalien, bei der Pfandleihanftalt Zinseneinnahme, Überschüffe aus dem

ist von diesem letzteren Rechte so durchweg Gebrauch gemacht, daß unter statistischen Gesichtspunkten kaum ein Unterschied zwischen z. B. Handelskammer- und Handswertskammerbeiträgen im Gesüge der Gemeindesinanzwirtschaft zu konstruieren sein wird.

¹ Die oben (S. 91) erwähnte abnorm hohe Abschlutzisser des Düsseldvefer Etats 1908 in der Tenkschrift des Reichsichahamtes hat zum guten Teil eben darin ihre Ursache; von den dort angegebenen 103,5 Millionen gemeindlicher Einnahmen entsallen, abgesehen von rund 9 Millionen doppelt gezählter Posten (vgl. dazu S. 146 dieser Arbeit), auf die Sparkasse und die Leihanstalt allein 41 Millionen Mark. Und die daraus resultierende Abschlutziumme stellt man unbesehen neben diezenigen anderer Gemeindeetats! — Zur Sache selbst vgl. Zist. 6 des Preußischen Sparkassenreglements vom 12. Tezember 1838 und Entsch. d. O.=B.G. 8b. 50, S. 95/96.

144 Dritter Teil. Bum weiteren Ausbau ber Gemeindefinangftatiftit in Deutschland.

Pfänderverkauf usw.) und Verwaltungsausgaben wie diejenigen jedes anderen gemeindlichen Verwaltungszweiges zu behandeln 1.

3. Bur letten Gruppe burchlaufender Boften gehören diejenigen, Die man meistens mit diesem Namen schlechthin und allein zu bezeichnen pfleat. nämlich folche, die infolge ber im Berwaltungsbetriebe zwischen ben verschiedenen Verwaltungen und Abteilungen notwendig werdenden Berrechnungen und Zahlungen innerhalb berfelben Finanzwirtschaft mehrfach verbucht werben muffen. Gerade fie verdienen vom Gefichtspunkte ber vergleichenden Finanzstatistif besondere Beachtung, weil 1. ihr Brauch allgemein ift, 2. ihre Bobe und damit die Bobe der drohenden Doppelzählungen eine beträchtliche zu sein pflegt und 3. ihre Anwendung im einzelnen bei den Gemeinden in fehr verschiedener Beise Plat greift. Böllige Klarheit über diese Unterschiedlichkeiten und über die Bedeutung Diefer durchlaufenden Posten könnte nur eine eingehende Untersuchung über bas Berfahren ber einzelnen Bemeinden in diefer Sinsicht bringen; fie ift unterblieben sowohl weil für die Awecke der vorliegenden Arbeit in diesem Fall auch allgemeine Erwägungen und Bemerkungen genügen, als auch und insbefondere weil dem Vernehmen nach bereits von anderer Seite eingehendere Mitteilungen über biefe Berschiedenheiten in den Etats einer Reihe von Städten in Aussicht stehen 2.

Die michtigften biefer burchlaufenben Boften find:

Beiträge bes einen Verwaltungszweiges an den andern, meist an die "Allgemeine Verwaltung", zur Deckung ber allgemeinen Verwaltungs- ober besonderen Besoldungskosten;

Beiträge ber verschiedenen Berwaltungszweige zur Berzinsung ber für ihre Zwecke verwandten Anleihen an die Schuldentilgungskasse;

Erstattungen für Gas=, Wasser= und Elektrizitätsgebrauch, Kanali= sationsgebühren;

Erstattungen von Pachten und Mieten für Benutzung städtischer Gebäude:

Erstattungen der Armenverwaltung an die städtischen Krankenhäuser für die Armenkrankenpflege;

¹ Recht instruktiv kommt diese Scheidung in 1. Kapitalienverkehr und 2. Berswaltungseinnahmen bzw. Ausgaben im Etat der Stadt Posen zum Ausdruck, wo für die Gins und Ausgänge zu 1 Positionen zwar in der Vorspalte vorgesehen, aber in den Nachspalten nicht mit Ziffern, sondern mit Punkten ausgefüllt sind.

² Nach Mitteilung bes Herrn Professor Dr. Neefe ift eine berartige Beröffentslichung aus bem Statistischen Amte ber Stadt Breslau bemnachft zu erwarten.

Beiträge der Beleuchtungs- und Wasserwerke, sowie der Straßenbahn zur Unterhaltung des Straßenpflasters;

Abführungen von Überschüffen bes einen Berwaltungszweiges an den andern usw.

Grundfählich entspringen diese Kontierungen zwischen Verwaltungszweigen bes gleichen Gemeindehaushalts in der überwiegenden Rahl ber Fälle (unter ben angeführten Beispielen bilbet allein bas lette eine Ausnahme) dem Berhältniffe von Leiftung und Gegenleiftung und bezwecken, für die einzelnen Verwaltungszweige den Aufwand im Verhältnisse zum Erfolge möglichst flar barzustellen. Ihr Sauptmangel vom statistischen Gesichtspunkt aus ruht aber barin, daß ihre Ginschätzung meift fehr willfürlich ift und sehr häufig auch durch finangpolitische Motive beeinflußt wird. In gleichem Mage wie diese bei den einzelnen Gemeinden sehr verschieden find, so auch bie Handhabung ber "burchlaufenben Boften". So berechnet, um nur einige wegen der Sohe der fraglichen Beträge besonders in Betracht kommende Positionen hervorzuheben, die eine Stadt, um ihren Krankenhausetat zu entlaften, ber eigenen Armenverwaltung ziemlich hohe und reichliche Erstattungsfosten an, die zweite dagegen nur mäßige, die britte aber überhaupt feine - wodurch allein schon Differenzen von Sunderttausenden in den Abschlukfummen der beteiligten Verwaltungezweige sowie der Gefamtgemeinderechnungen entstehen können. Ebenso verschieden ift die Unrechnung von Mieten, von Gas- und Wafferverbrauch: Die eine Gemeinde berechnet die Mietanfätze für jeden Berwaltungezweig fehr peinlich, die andere fieht, foweit gemeindliche Gebäude in Betracht kommen, gang bavon ab; in Berlin wird Gas und Waffer den eigenen Berwaltungen ganz überwiegend unentgeltlich geliefert, in Duffelborf finden in beiden Fällen gleiche Grundfäte wie für die Privatabnehmer Unwendung. einen Gemeinde leiftet das Wafferwerk ober die Stragenbahn Sundert= tausende an den Etat der Stragenpflasterung jum Ersate ber burch ihre Berkehrenete entstandenen Schaben, anderorte nicht, wodurch natürlich ein Bergleich ber in den verschiedenen Gemeinderechnungen selbst erscheinenden Überschuffe oder Fehlbeträge hier wie dort ausgeschloffen ift und wefentlich irre führen murde; über die Berteilung ber allgemeinen Berwaltungsfoften herrschen ebenfalls fehr voneinander abweichende Marime, die im einzelnen au ffizzieren zu weit führen murbe; hinfichtlich ber Überschußabführungen schließlich ift eine fast noch größere Bielgestaltigkeit zu beobachten. welch weitgehender Weise aber diese, hier mehr und dort weniger vor= handenen, in jedem Fall aber in den Rechnungen doppelt erscheinenden

Posten die Biffern zwar im Widerspruche zur Wirklichkeit fünstlich erhöhen, ergibt sich aus ihrer Sohe; diese mag aus dem Beispiele breier in der formalen Finanzverwaltung weit auseinandergehender Städte erhellen: In der Rechnung ber Stadt Berlin vom Sahre 1907 erscheinen im Stadthauptetat 18 Millionen Mark Beiträge zum Schulbendienst und 11 Millionen Mark Überschukablieferungen, die bei den städtischen Werken als Ausgabe figurieren. mahrend ihre mirkliche Berausgabung in ber Schulbenverwaltung und ben Ruschuß erhaltenden Verwaltungen ebenfalls bereits gebucht ift; dazu treten noch rund 2 Millionen Mark durchlaufender Poften innerhalb der Berwaltung ber Stadthauptkasse. In Frankfurt a. M. betrug im Etat 19031 bei einem ordentlichen Ginnahme-Soll der Allgemeinen Berwaltung und der Betriebsverwaltungen von zusammen 57 Millionen Mark die Summe ber durchlaufenden Berrechnungen, b. h. alfo ber doppelt erscheinenden Boften 11,9 Millionen Mark, gleich einem Fünftel ber Gesamtsumme. Für ben Duffeldorfer Etat 1909 ergibt fich ein entsprechender Betrag von 9,5 Millionen Mark, wovon allein 2 Millionen Mark auch unter Außerachtlassung ber überichukabführungen und ber Schuldendienstverrechnungen verbleiben.

Angefichts all beffen ift ber icon oben (S. 49) zitierten Feststellung ber fächfischen Landesstatistif 2, daß ohne die Ausscheidung dieser laufenden Bosten der wirkliche Umfang des Haushaltes im ganzen und bei den einzelnen Gegenständen nicht erkannt werden kann, vorbehaltlos zuzustimmen, und daraus die notwendige Folgerung für die Pragis der vergleichenden Gemeindehaushaltsstatistif in aller Strenge zu ziehen; nur erst halbe Arbeit bedeutet darum die im Fragebogen Anhang I in diefer Hinsicht getroffene Normierung, nach der zwar Zahlungen zwischen "Kämmereikonten" B ebenso wie Gewinnabführungen, Buschufleiftungen und Schuldendienstbeiträge außer Unfat bleiben, Bahlungen zwischen Betrieben sowie von Betrieben an die "Rämmerei" aber beim Geber und Empfänger gleicher Beife erscheinen follen. Diese Borschriften, die in ftarkem Gegensate zu den Normen der soeben ermähnten sächsischen Gemeindefinangstatistik fteben, geben offenbar von der Anschauung aus, daß es sich in dem einen Falle nur um scheinbare, im anderen aber um wirkliche Leistungen als Gegenwert für Geleistetes handelt und daß in diefem barum zweds Erfenntnis ber Rentabilität ber einzelnen Betriebsunternehmungen die bezeichneten Bahlungen nicht weg-

¹ Gine neuere Berechnung liegt nicht vor.

² Die "Erläuterungen zur Ausfüllung der Bermögens: und Rechnungsüber- sichten" (Königreich Sachsen) find zu der Frage der durchlaufenden Posten, die darin ziemlich eingehend behandelt wird, überhaupt zu vergleichen.

³ Uber bieje Begriffe vgl. unten G. 160.

fallen dürfen. Dabei wird aber verkannt, daß erstens, wie soeben (S. 145) schon angebeutet murbe, auch hinsichtlich ber Erstattungen von Betrieben und an Betriebe bei ben einzelnen Gemeindeverwaltungen feineswegs völlige Gleichförmigkeit herrscht; daß zweitens ein grundsätlicher Unterschied barnach nicht konstruiert werden kann, ob 3. B. einerseits die Armenverwaltung an die Krankenhausverwaltung — zwei "Kämmereikonten" — ober etwa bas Baffermerk an bas Ranalisationswerk - zwei "Betriebe" - Beträge unter dieser ober jener Bezeichnung abführt; auch die letteren Erstattungen find oft nichts anderes als verborgene Überschuftverwendungen. Die Unvergleichbarkeit zwischen ben einzelnen Gemeinden tritt hier nicht weniger, fondern teilmeife gar befonders frag neben die in beschränktem Mage boch verbleibende Gefahr der Doppelgählungen, Die in jedem Falle den Zielen einer vergleichenden Statistif bes Totalhaushalts biametral zuwiderläuft. Für die Klarlegung ber Finanzverhältniffe ber einzelnen Berwaltungszweige bis ins lette Detail muß die monographische Behandlung eintreten; doch kann auch im Rahmen einer umfaffenden Erhebung ihr dadurch Rechnung getragen werden, daß alle Berrechnungen und Zahlungen innerhalb ber gleichen Gemeindemirtschaft aus ber Nachweisung ausgeschieden werden, aber zwecks Verwendung bei der Berarbeitung und namentlich tertlichen Darstellung nachrichtlich erscheinen, vielleicht in einer Spezialifierung, Die ben Grundgebanken ber soeben behandelten Scheidung bes Berbandes Deutscher Städtestatistifer in geeigneter Weise berücksichtigt. Gines freilich wird man sich nicht verhehlen durfen: Bei aller Konsequenz der Theorie wird sich in praxi das Biel der Ausscheidung gerade Dieser burchlaufenden Bosten κατ' έξοχήν, beren versteckte Erifteng selbst ber eigenen Gemeindefinanzverwaltung entgehen mag, faum völlig rein erreichen laffen 1; die Forderung aber muß mit Nachdruck vertreten sein, und ihre Erfüllung wird gerade bei benjenigen Posten, die der Fragebogen des Anhanges I von der allgemeinen Anwendung bes Grundsates ausschließen will, ben geringsten Schwierigkeiten begegnen.

¹ Kramer, a. a. O. S. 34, forbert die Kennzeichnung und besondere Hervorhebung aller "durchlaufenden Posten" (Posten, die in dem Etat des einen Amtes in Ausgabe — oder Einnahme — und in dem eines anderen Amtes als Gegenposten in Einnahme — oder Ausgabe — erscheinen) sowohl im Entwurfe wie im Truck des Etats. Als Muster in dieser Richtung kann der Gemeindehaushaltsvoranschlag von Frankfurt a. M. dienen, der dieser Forderung nachsommt und in früheren Jahren auch in einer besonderen Zusammenstellung die Etatssummen nach Ausscheidung der durchsaufenden Posten für jede Abteilung des Budgets nachwieß; die für diese Zusammenstellung benutzte Bezeichnung "Nettoetat" freilich, die auch von Oppe a. a. O. S. 64 akzeptiert wird, ist zum mindesten irreführend.

Allgemein ift als eine unumgängliche Grundlage jeder wirklich einwandfreien Bergleichsftatistik des Gemeindehaushalts der Satz festzuhalten: Die durch= laufenden Posten jeder Art sind in Einnahme und Ausgabe zu streichen.

Die Durchführung dieses Grundsates zieht für die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen noch besondere Folgen nach sich; sie werden in § 24 zur Sprache kommen.

VIII. Beschränkt sich die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistik nicht auf die großen Kommunalverwaltungen, sondern zieht fie auch die kleineren und kleinsten unter diesen in ihren Bereich, so bedarf die Frage noch der Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie Naturalleiftungen einschließlich etwaiger Spann- und Handbienste in den Einnahmen nachzuweisen sind. Die Schwierigkeit ihrer Bewertung hat, wie der zweite Teil und zusammen= fassend Übersicht III auf S. 88 ff. gezeigt haben, in der Mehrzahl der staatlichen Gemeindehaushaltsstatistifen zu ihrer Auslassung geführt; wenn bie damit entstandene Lucke auch für die interlokale Gemeindehaushaltsstatistik im ganzen vielleicht nicht allzu fühlbar ist, so kann sie im einzelnen doch eine immerhin beträchtliche Auslassung auf der Seite der kommunalen Aufwendungen bedeuten 1. Im Interesse der Vollständigkeit und Veraleichbar= feit ift darum Berudfichtigung ber Naturalleiftungen, wo vorhanden, ju fordern und zwar unter Ginjekung ihres ortsüblichen Wertes?. Dag in diefer Bewertung felbst freilich ein gerade für die kleinen Gemeinden schwer= wiegendes Moment zur Förderung von Frrtumern gegeben ift, murde ichon oben 8 betont und bedarf nicht nochmaliger Erörterung.

§ 23. Spezialifierung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Art.

Wie schon oben 4 betont, würde die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistift ihre Aufgaben in nur geringem Maß erfüllen, wenn sie sich damit begnügen wollte, unter Beachtung der in § 22 aufgestellten Grundsätze lediglich die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gemeinden zu vergleichen und zusammenzustellen 5. Das Wesent ich e dieser Einnahmen und Ausgaben fann nur erkannt werden, wenn

¹ Bgl. von Raufmann (a. a. D. I. Bb., S. 212).

² Bgl. den preußischen Modus (S. 32 und 34 dieser Arbeit) und den oldens burgischen (S. 60).

³ S. 22 diefer Arbeit.

⁴ S. 14 f. Diefer Arbeit.

⁵ Vgl. auch Rollmann, a. a. D. €. 2 f.

burch weitgehende Spezialisierung statistisch ersaßt wird 1. die Art dieser Einnahmen und Ausgaben und 2. der Anteil, den die einzelnen Berwaltungszweige an diesen verschiedenen Arten der Einnahmen und Ausgaben haben.

I. Die theoretisch wohl wichtigste, zugleich aber praktisch schwierigste Scheidung ber Ginnahmen und Ausgaben ift ihre Trennung barnach, ob fie integrierende Bestandteile der sich mit jeder Kinanzperiode erneuernden Kinanzwirtschaft und in diesem Sinne bas mehr ober weniger ftanbige Element des Budgets und der Rechnung darftellen oder ob fie zwar in dem zur Rede stehenden Rechnungsjahr in die Erscheinung treten, zu jenem sich mit jeder Finanzperiode erneuernden Elemente der Finanzwirtschaft aber in keiner not= wendigen Beziehung stehen und daher meist entweder überhaupt nicht oder erst in größeren, oft eine Reihe von Finanzjahren umfassenden Berioden Diese letteren Ginnahmen und Ausgaben haben ben fich wiederholen 1. Charafter bes Sporabischen, bes Vorübergehenden und im statistischen Sinne Bufälligen. Be mehr fie in ber einzelnen Finanzwirtschaft in die Erscheinung treten, umsomehr entfernt sich die einzelne Gemeinde und das einzelne Rechnungsjahr vom Typ und wird damit für allgemeinere Schlüffe weniger brauchbar ².

"Betrachtet man die Beränderungen, welche die Kommunalabgaben vom ersten zum letzten Jahre (sc. des in der Beröffentlichung behandelten Zeitraumes von 1873 bis 1877) erfahren haben, so beziffern sie sich auf eine Zunahme im:

```
Herzogtum Olbenburg von 521 731 Mt: ober 33,18% Fürstentum Lübeck von 70 422 " " 27,94% Fürstentum Birkenfelb von 9 704 " " 5,72% Großherzogtum von 601 857 " " 30,18%.
```

Die Bermehrung im Fürstentum Birkenfelb beträgt also nur etwa ein Fünstel bzw. ein Sechstel ber ber beiben anderen Gebietsteile. Während sie in diesen letzteren sich stetig vollzog, so daß sie 1873 ben niedrigsten, 1877 ben höchsten Stand einnimmt, geht die sortschreitende Bewegung in Birkenfeld nur bis 1876 und verwandelt sich im folgenden Jahre in eine nicht unmerkliche Abnahme. — Sicherer noch, als wenn man einsach das erste und das letzte Jahr vergleicht, ist es, wenn man zur Besseitigung etwaiger, durch momentane besondere Bedürfnisse sich

¹ von Reigenftein, a. a. D. G. 138.

² Ein drastisches Beispiel nach dieser Richtung, das auch gut die mehrsach in dieser Arbeit erhobene Forderung auf nicht einmalige, sondern mehrsach wiederholte Gemeindehaushaltserhebungen illustriert, bietet eine Stelle in der Beröffentlichung des Großherzoglich Statistischen Bureaus in Oldenburg "Die kommunalen Abgaben und Lasten im Großherzogtum Oldenburg", Oldenburg 1881 (vgl. S. 57 dieser Arbeit), S. 9. Der wesentliche Wortlaut ist dort wie folgt:

Die Theorie ist sich über die grundlegende Bedeutung der beiden soeben charakterifierten Ginnahme= und Ausgabegruppen, die man als ordentliche Einnahmen und Ausgaben einer-, außerordentliche Ginnahmen und Ausgaben anderseits einander gegenüberzustellen pflegt, einig; nicht aber herrscht Einigkeit über die Abgrenzung beider Begriffe gegeneinander 1. 3meifellos ift es hier nicht unfere Aufgabe, Diefen miffenschaftlichen Streit um Ordinarium und Extraordinarium entscheiden zu wollen und die mancherlei vorhandenen Begriffsbestimmungen vielleicht durch eine neue zu vermehren, fondern man wird fich auf ben Standpunkt ftellen muffen, daß die Finangstatistik, wenn anders sie überhaupt die ihr entgegenstehenden Schwierigfeiten überwinden will, in Ansehung berartiger, in ihrer Bedeutung und in ihrem Wortlaut allgemein anerkannter, aber in ihrem Inhalte feineswegs allgemein festgelegter Begriffsscheidungen sich, entsprechend dem in § 21 gegen Ende Gefagten, junachst bem Gebrauche ber Pragis anschließen muß, um in Unlehnung an diese eine brauchbare Festlegung a posteriori treffen zu können, ohne Gefahr zu laufen, bag eine Begriffsfigierung a priori sich bei ber statistischen Erhebung nicht bewähre und beren ganzen Wert beeinträchtige.

ergebender ungewöhnlicher Ericheinungen ben Durchichnitt je der beiden erften und der beiden letten gabre gusammenhält.

Derfelbe beträgt:

im	int		für 1873/74	für 1876/77		
Herzogtum Olbenburg			1 624 255 Mt.	2 002 906 Wt.		
Fürftentum Lübeck .			254 086 "	312 878 "		
Fürftentum Birfenfeld			176 360 "	192 681 "		
Großherzogtum			$2\ 054\ 701$ "	2 508 465 "		

Alsbann erhalt man eine Bunahme im:

Herzogtum Oldenburg von	378651	$\mathfrak{M}\mathfrak{t}.$	oder	von	23, $31%$ o
Fürstentum Lübeck von	58792	,,	,,	,,	$23,14^{\circ}/_{\circ}$
Fürftentum Birtenfeld von	16321	"	"	,,	$9.25^{\rm 0}/_{\rm 0}$
Großherzogtum von	453764	,,	"	"	22,08 º/o.

Nach biefer Berechnung wird also für das Fürstentum Birkenfeld das Ersgebnis ein wesentlich anderes. Im Durchschnitte betrachtet, erscheint seine Zunahme beinahe doppelt so hoch, als wenn man lediglich das Ansangss und Endjahr gegenüberstellt."

1 Bgl. insbesondere Wagner, Finanzwissenst, 1. Teil, 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 135 ff. — Sine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Lehrmeinungen findet sich bei von Heckel a. a. O. S. 39 ff. — von Cheberg stellt a. a. O. S. 435 ff. die verschiedenartige Handhabung in einzelnen Staatsrechnungen Deutschstands zusammen. — Praxis wie Theorie sinden gleicherweise Berücksichtigung bei Schanza. a. O. S. 297 ff.

Dieses Verfahren hat allerdings darum besondere Schwierigkeiten, weil mehr noch als die Theorie gerade die Pragis Uneinheitlichkeiten in weitestem Maß aufweift 1. So fieht 3. B. als außerorbentliche Einnahmen und Ausgaben Duffelborf nur folche aus Anleihen an; Breslau lediglich ben Überschuß ber Einnahmen bezw. ber Ausgaben bes Borjahres; Salle a. S. Diejenigen "außerhalb bes haushaltsplanes?; Königsberg "alle auf die Mittel ber laufenden Sahresverwaltung zu verweisenden, einmaligen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben", worunter also insbesondere auch die anderorts aus ber Etatsposition "zur Berfügung ber Stadtverordnetenversammluna" ober ähnlichen Positionen gebeckten Ausgaben fallen 8. Nach ber babischen Gemeinderechnungsanweisung entsprechen bem Extraordinarium die nichtlaufenden Einnahmen und Ausgaben, b. h. biejenigen aus früheren Sahren und auf das Grundstücksvermögen (auch Schuldentilgungen); nach ber fachsen= meiningenschen nur die im Haushaltsvoranschlage nicht vorgesehenen. Wie die elfaß lothrinaische Rechnungsanweisung ben Begriff erläutert, murbe oben 6 gezeigt; bem zum Teile verwandt find die, von den verschiedenen neueren, der Finanzverwaltungspraris entstammenden Rechnungsanleitungen versuchten Beariffsbestimmungen. Go bezeichnet Conftantini7 als ..in ber Reael" zu den außerordentlichen Ausgaben gehörend zurückgezahlte Schulden, ausgeliehene Aftivkapitalien, Ausgaben für Grundermerb, Aufmanbe für ben Bau von Stragen, Bruden, Kanalen, Gebauben, Betrieben, endlich auch Ausgaben für einmalige bedeutende Kulturzwecke ober zur Beseitigung außerorbentlicher, burch Naturereignisse, Explosion, Aufruhr, Rrieg ufm. herbeigeführter Schaben; zu ben außerorbentlichen Ginnahmen bagegen aufgenommene Schulben, zurückgezahlte Aktienkapitalien, Erlöß für veräußerten Gemeindegrundbesit, Erlöß aus verkauften Baumaterialien, Gin= nahmen von Ablösungekapitalien für abgelöfte Grundrechte und Berechtigungen, sowie von Stiftungskapitalien (!) und von Rechnungsüberschüffen bes letten Jahres. Machowicz8 stellt die Art ber Deckung in ben

¹ Bgl. von Raufmann, a. a. D., I. Bd., S. 225 ff.

² bon Dunder, a. a. D. S. 9, 14, 15.

³ Körte, Denkschrift betreffend die Umgestaltung des Etats= und Rechnungs= wesens der Stadt Königsberg (als Manustript gedruckt 1907), S. 13 und 14 (auch S. 5).

⁴ Ugl. S. 53 biefer Arbeit.

⁵ Bgl. S. 68 biefer Arbeit.

⁶ C. 74 biejer Arbeit.

⁷ a. a. O. S. 25.

⁸ a. a. D. S. 5.

Vordergrund, indem er der außerordentlichen Verwaltung diejenigen nicht regelmäkigen Ginnahmen zuweift, die dem Bestande des städtischen Grundund Kapitalvermögens, bem Aftivbeftande von Anleihen, bem Refervefonds ber Sparkasse und bem Stiftungekapital entnommen werden, sowie Ersat= leiftungen Dritter oder Beiträge zu Ausgaben und Aufwendungen, beren Deckung dem städtischen Grund- und Kapitalvermögen oder Anleihen entnommen wird; ferner diejenigen nicht regelmäßigen Ausgaben, für welche Deckung aus bem ftädtischen Bermögen, aus Anleihen ober aus anderen außerordentlichen Einnahmen (Sammelfonds, Reservefonds, Stiftungsfapital. Strafenbaubeitrage, Erfatleiftungen Dritter für Bauten ufm.) vorhanden Eigenartig megen ber barin gezogenen Größengrenze ift Rramers1 Borfchlag, ber von ben Ginnahmen alle biejenigen ins Ertraordinarium verweisen will, welche aus der Bermögenssubstanz oder aus Unleihen herrühren; von den Ausgaben ferner diejenigen einmaligen Ausgaben, welche ben Betrag von 3000 Mf. überschreiten und eine Erweiterung ber kommunalen Ginrichtungen und eine Bermehrung best städtischen Grundbesites bezwecken. Schoplict 2 fieht u. a. fonfretifierte Reste, ferner Bestand und Rehlbetrag bes Borjahres als extraordinär an 3; von Dunder 4 schlieklich nimmt für die Zugehörigkeit zum Extraordinarium bas Kriterium bes vorübergehenden Bedürfniffes an, mit wohl ber ichwächsten Begründung.

Jedenfalls ergibt sich aus bem vorstehenden: So viel Anführungen, so viel Berschiedenheiten!

Benn die Leitsätze der IV. Konferenz des Berbandes Deutscher Städtesstatistikers demgegenüber den Begriff der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinden des Deutschen Reichs übereinstimmend so befinieren wollten, daß unter ihnen diejenigen zu verstehen seien, "die nicht regelmäßig alljährlich sich wiederholen, also ihrer Wirkung und Natur nach nicht ausschließlich dem behandelten Rechnungsjahr angehören", so gewährleistet diese Desinition als Grundlage einer Erhebungsvorschrift keinesswegs vergleichbare Ergebnisse, da die Ansichten über den Begriff der "Regelmäßigkeit" bei den einzelnen Kommunalverwaltungen weitestgehend verschieden sind. Der richtigste und auch in dem als Anlage abgedruckten Fragebogen

¹ a. a. C. S. 31 und 32.

² a. a. D. S. 4.

⁸ Zu legterem vgl. auch Berliner Statistif, Heft 4, S. 11 und den dort zitierten Artifel 70, Absah 3 der Reichsverfassung, dem eine gleiche Auffassung zusarunde liegt.

⁴ a. a. D. E. 14.

⁵ Saffe, a. a. C. C. 23.

eingeschlagene Weg 1 fann, so lange nicht eine mehrjährige Praxis einer umfaffenden beutschen Gemeindehaushaltsstatistif andere Wege zu weisen vermag, doch nur der fein, grundfätlich, wie foeben schon befürwortet, von einer bindenden Erhebungsvorschrift über die Scheidung von "ordentlich" und "außerordentlich" in der gemeindlichen Finanggebarung abzusehen und fich barauf zu beschränken, bag zwar vielleicht zwecks vorsichtiger Unbahnung einer gemiffen Einheitlichkeit einige Einnahme= und Ausgabegruppen, Die einerseits leicht ausscheidbar und anderseits den Begriff des "Außerordentlichen" omnium consensu, oder doch wenigstens nach dem Urteile ber überwiegenden Mehrheit der finanzwissenschaftlichen Theoretiker wie der Rommunalfinanzpraktiker an sich tragen, als solche herausgehoben, bei ber Erhebung felbst im übrigen diejenigen Ginnahmen und Ausgaben als außerordentliche bezeichnet werden, welche die einzelnen Berwaltungen felbst als Auf Grund bes so eingehenden Materials wird es wohl solche ansehen. mit der Zeit möglich werden, eine für die Gemeindehaushaltsftatiftif auch praktisch brauchbare Begriffsbestimmung des ordentlichen Rechnungs = Sit einerseits, bes außerordentlichen anderseits zu gewinnen.

Bei der erwähnten Heraushebung einzelner Einnahme- und Ausgabegruppen von vornherein aber dürfte man den Ansichten der Finanzwiffenschaft wie bem Brauche ber Praxis, namentlich auch in einigen ber kleineren Bundesstaaten mit behördlicher Reglementierung des Gemeinderechnungs= wesens, am nächsten fommen, wenn man als außerorbentliche Einnahmen und Ausgaben für die ftatiftifche Einreihung bindend solche bezeichnet, die eine Bermehrung ober Berminderung des Gemeindevermögens unmittelbar nach fich ziehen. Unter biefe Einnahmen gehören diejenigen aus Beräußerung von Gemeindevermögen, insbesondere von Grundbesitz und durch Rapitalentnahme aus Fonds und Rudlagen des Stadthaushalts, ferner aus im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres fluffig gemachten Teilen ber ftabtischen Unleihen ober sonftigen Schuldaufnahmen. Das Gegenftud bagu als zwar in mancher Sinficht vermandte aber doch nicht außerordentliche, also, felbst wenn von einzelnen Gemeinden bei der Erhebung im Ertraordinarium angeführt, bei der Berarbeitung anders zu behandelnde Ginnahmen bilden die Erträgnisse aus Fonds und Rucklagen, ferner ruckgezahlte Kapitalien und Borfchuffe 2,

¹ Bgl. auch Berliner Statistif, Heft 4, S. 10, und Finanzstatistit der preußischen Landtreise für das Rechnungsjahr 1903, I (Preußische Statistif, Bb. 205), Berlin 1908, S. XXVII.

² Anders freilich von Dunder, a. a. D. S. 21.

welch lettere am besten überhaupt nicht, weder als Sinnahmen noch vor- bzw. nachher als Ausgaben zu buchen wären, und schließlich Sinnahmen, die zum Aufgehen im Gemeindehaushaltsetat, d. h. zur Berausgabung gar nicht berufen sind, wie z. B. neue Stiftungen, die in ihrem Kapitale nicht angegriffen werden dürfen.

Unter den Ausgaben fämen für die Statistif als eiserner Bestand des Extraordinariums die Ausgaben für Neubauten im Hoch- und Tiesbau, also einschließlich Bauanlagen für Straßen, Brücken, Promenaden u. dgl. in Betracht, wobei den Neubauten größere Umbauten (die Scheidung zwischen großen und kleinen Umbauten ist freilich in praxi sehr schwierig und macht die Anwendung eines schematischen Kriteriums unerläßlich) gleichzustellen sind, ferner die Ausgaben für Neuanschaffung von Inventarien und Maschinen, für gemeindlichen Grunderwerb (außer für Fluchtlinienzwecke), für außerordentliche Tilgung der Schulden und für Kapitalansammlungen, wie Verstärfung der Reservesonds, zinsbare Anlegung von Überschüssen usw. Voraussehung all dieser Ausscheidungen aber ist Kongruenz bei Einnahmen und Ausgaben; ist eine Einnahme "außerordentlich", muß es auch die entsprechende Ausgabe sein.

Mit Rücksicht hierauf ist das in der Idee, wie schon bemerkt, sehr glückliche Berfahren der in Anlage I abgedruckten Erhebungsvorschriften im einzelnen nicht einwandfrei, indem nämlich auch außerplanmäßige Schuldenstilgungen sowie neben den rechtmäßig zum Ordinarium gehörenden ordentlichen Abschreibungen auch außerordentliche und Rücklagen ausdrücklich als ordentliche Ausgaben bezeichnet werden i, während beim städtischen Grundsbesite die Beräußerungseinnahmen zwar als außerordentlich in jedem Fall angesehen, hinsichtlich der Erwerdsausgaben aber den die Erhebungsformulare ausfüllenden Verwaltungen die Hände frei gelassen werden. Allerdings ist es wohl möglich, daß in dieser letzteren Beziehung noch im Laufe der Versarbeitung eine Norm gefunden wird; der Grund aber für jene Stellungsnahme zur außerplanmäßigen Schuldentilgung und zu den Rücklagen mag in der praktischen Schwierigkeit ihrer Scheidung vom planmäßigen Schuldens bienste bezw. von den ordentlichen Abschreibungen zu suchen sein?

II. Ift die Scheidung in Ordinarium und Extraordinarium durchs geführt, so ergibt sich die weitere Gliederung der Einnahmen und Außsgaben ohne weiteres.

¹ Bgl. hierzu Schoplick, a. a. D. S. 3 unten und 4 mit einer Auffassung, die fich im wesentlichen mit der in der vorliegenden Arbeit vorgetragenen beckt.

² Bal. Batichet, a. a. D. S. 336.

Die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden sind eigene Ein= nahmen ober Buschüffe 1. Lettere haben wiederum finangpolitisch fehr verichiebene Bebeutung, je nachbem fie vom Staate, von anderen öffentlichen Korporationen (insbesondere übergeordneten Kommunalwirtschaften) oder von Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geleiftet werben. Die eigenen Einnahmen der Gemeinde dagegen scheiben sich junächst in privatwirtschaft= liche und öffentlich-rechtliche (gemeinwirtschaftliche); jene gliedern sich weiter je nachdem sie Grundeigentum, Geldkapitalnutung oder gewerblichen Unternehmungen entstammen; diese in 1. Gebühren und Beitrage, und 2. Steuern, ohne daß freilich, wie sich auch aus den beiden die Gemeindegebühren behandelnden Abschnitten bes Statistischen Sahrbuchs Deutscher Städte 2 beutlich ergibt, praftisch und in für die verschiedenen Staaten übereinstimmender Beife der Begriff der Gebühren insbesondere sich scharf von mancherlei Gin= nahmen privatwirtschaftlicher Art scheiben ließe. Inwieweit 3. B. bas Waffergeld, bas Strafenbahnfahrgeld, auch die Entschädigung für Bas- und Glettrizitätsinftallationen u. dgl. Gebührencharakter haben ober nicht, ist strittig 8 und wird im Rahmen der Gemeindehaushaltsstatistif nur schwer und nur an ber hand spezialifierender Betrachtung berartiger Ginnahmen in verschiedenen Bermaltungszweigen entschieden werden fonnen.

Bielgeftaltiger als die Einnahmen find die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden, aber doch mehr nach ihren Zwecken, als nach ihrem inneren Wesen auseinandergehend. Immerhin wird man gewisse Ausgaben — "durchslaufende Rategorien" nach Wagnerst treffendem Ausdrucke — herausheben können, die nicht bestimmten Verwaltungszweigen eigentümlich sind, sondern sich mehr oder weniger in allen oder vielen Verwaltungszweigen finden und die darum sinanzwissenschaftlich wie finanzpolitisch besondere Beachtung verdienen. Dazu gehören in erster Linie die persönlichen Ausgaben, die eine pièce de résistance in jedem gemeindlichen Verwaltungszweig ausmachen und unter

¹ Nach der Terminologie von Reigensteins (a. a. D. S. 61). — Bgl. zum folgenden die in den zitierten Werken von Reigensteins, von Ghebergs und von Raufmanns angewandten Einteilungsprinzipien der gemeinblichen Einnahmen und Ausgaben passim.

² VIII. Jahrgang, S. 205 ff., XIII. Jahrgang, S. 378 ff.

³ Agl. Wagner, a. a. O. S. 104 und 109 f., wo als Beifpiele der Mischung von Gebühren= und privatwirtschaftlichem Charakter die Einnahmen aus Straßen= bahnen, Kreditanstalten, Gasanstalten, Wasserwerten, Markthallen, Absuhreinrichstungen bezeichnet werden. — Ferner und besonders vgl. von Kaufmann, a. a. O., II. Bb., S. 49 ff. und S. 80 ff.

⁴ a. a. D. S. 231.

156 Dritter Teil. Zum weiteren Ausbau ber Gemeindefinanzstatistik in Deutschland.

benen die reinen Gehalts-, Lohn-, Penfions- und Versicherungsausgaben zu verstehen sind; ferner Mieten und Pächte; weiter Unterhaltung der Baulich- keiten und des Inventars; Schulbendienst; schließlich Abschreibungen; der darnach verbleibende Rest des Ordinariums findet genügende Charakterisierung durch seine Austeilung auf die verschiedenen Verwaltungszweige (§ 24) schlechthin.

III. Aus dem unter I und II Ausgeführten ergibt sich folgende statistische Gliederung der Gemeindeeinnahmen und Gemeindeausgaben nach ihrer Art 1, wobei wie hinsichtlich der Spezialisierung nach Verwaltungszweigen es streng genommen selbstverständlich, aber doch entgegen anders gerichteten Vorschlägen und Anschauungen besonders zu betonen ist, daß die Einnahmen und Ausgaben aus der Restverwaltung auch hier in genau gleicher Weise wie die übrigen Ist-Cinnahmen und Ist-Ausgaben des Besobachtungsjahres zu behandeln, also auf die einzelnen Spalten sachgemäß aufzuteilen sind.

Einnahmen.

I. Orbinarium.

- 1. Bufchüffe:
 - a) Vom Staate,
 - b) von andern öffentlichen Körperschaften,
 - c) von Stiftungen mit eigener Rechtsperfonlichkeit.
- 2. Privatwirtschaftliche Einnahmen:
 - a) Aus bem Grundbefite,
 - b) aus Geldkapitalien,
 - c) aus gewerblichen Unternehmungen.

Ausgaben.

I. Ordinarium.

- 1. Perfönliche Ausgaben.
- 2. Mieten und Bächte.
- 3. Laufende Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars.
- 4. Ordentlicher Schuldendienft.
- 5. Orbentliche Abschreibungen.
- 6. Sonftiges.

¹ Bgl. Anlage I (sowohl Schema, als auch die Bemerkungen zu den Spalten bes Tabellentopfes). — Wesentlich andere "Ordnungsprinzipien für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindewirtschaften" hat jüngst Quensel im Finanzarchiv, 26. Jahrg., I. Bd., S. 108 ff., aufgestellt; jedoch sind sie für die Kommunalstatistik kaum fruchtbar zu machen. — Bgl. auch Protokoll der VIII. Konserenz Deutscher Städtestatistiker, Lübeck 1898, S. 34.

Einnahmen,

Ausaaben.

I. Orbinarium.

3. Gemeinwirtschaftliche

- 3. Gemeinwirtschaftliche Einnahmen:
 - a) Aus Gebühren und Bei= trägen,
 - b) aus Gemeinbesteuern.
- 4. Sonftiges (Im wefentlichen nur Kontrollfpalte.)

II. Extraordinarium.

- 1. Aus Beräußerungen.
- 2. Aus Rüdlageentnahmen.
- 3. Aus Anleihen und anderen Schulben.
- 4. Sonftiges.

II. Extraordinarium.

I. Ordinarium.

- 1. a) Grunderwerb.
 - b) Neubauten und Neuan= schaffungen.
- 2. Rücklagen und außerorbent= liche Abschreibungen.
- 3. Außerplanmäßige Schulben= tilgung.
- 4. Sonftiges.

§ 24. Spezialifierung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen.

Würde die Gemeindehaushaltsstatistik die Spezialisierung der Einnahmen und Ausgaben lediglich nach deren Art vornehmen, so würde dies
insofern allerdings die Einnahme- und Ausgabegebarung der Gemeinden
charakterisieren, als erhellt, welch gearteten Aufwand die Gemeindeverwaltung
fordert und aus welchen Quellen der hieraus sich ergebende Bedarf gedeckt
wird; unbeantwortet aber bliebe die Frage nach den Einslüssen, von denen
Umfang und Art des Auswandes wie der Bedarfsdeckung bedingt wird.

Gerade diese Einflüsse klar zu legen, ist wohl die vornehmste Aufsgabe der wissenschaftlichen Durchforschung der gemeindlichen Finanzwirtsschaft; wäre also die Gemeindehaushaltsstatistik nicht in der Lage, zur Erreichung dieses Bieles beizutragen, so würde sie gerade in Ansehung ihrer wissenschaftlich wichtigsten Aufgabe versagen.

Umfang und Art des Aufwands der gemeindlichen Berwaltung hängt von dreierlei ab: 1. von dem Ausmaße der gemeindlichen Aufgaben; 2. von der Intensität ihrer Erfüllung und 3. von den finanzpolitischen Grundsfähen, die in der einzelnen Gemeindeverwaltung Beachtung und Durchs

führung finden. Schon in ben Leitfäten ber IV. Konferenz ber Stäbtestatistifer 1 murbe ausgesprochen: "Es ift barauf hinzuarbeiten, daß bie Finangstatistit der Gemeinden die Wirtung jeder diefer drei Urfachen erfennen läßt." Eine Erfüllung biefer Forderung ift allein möglich vermittels einer Aufteilung der nach ihrer Art bereits geschiedenen Einnahmen Ausgaben auf die einzelnen Bermaltungszweige; je betaillierter diese Aufteilung erfolgen fann, ohne ben Bergleichswert bes Materials zu gefährben, um so näher wird die Gemeindehaushaltsstatistik ihrem Ziele kommen. Der Wert solcher Spezialisierung liegt dabei nicht so sehr in der Charakterisierung der einzelnen Berwaltungszweige — hier muß, um allen Feinheiten gerecht zu werden, die Spezialstatistif eingreifen —, sondern in erster Linie eben in der Herausarbeitung eines Gefamtbilbes ber Gemeindewirtschaften in ihren charafteriftischen Bügen. Freilich ist es auch hierbei unbedingt notwendig, daß die Spezialisierung nach Verwaltungszweigen nicht nur bei den Ausgaben, sondern auch bei den Einnahmen stattfindet -- eine Forderung, die bei fast allen bisherigen Bersuchen vergleichender Gemeindefinanzstatistik unerfüllt geblieben ist, indem man sich meist damit begnügt hat, die Einnahmen allein nach ihrer Art, die Ausgaben allein nach ihrem Berwendungszwecke zu scheiden. Bei solchem Berfahren versiegt eine für die vergleichende Gemeindehaushaltsstatistif besonders wertvolle Quelle vollständig, nämlich die Möglichkeit, die Bedeutung der einzelnen Berwaltungszweige nicht nur für den Umfang, sondern auch für die Urt der Bedarfsbeckung zu erkennen, und damit entfällt eine für die Theorie wie für die Pragis der kommunalen Finanzwirtschaft gleich wichtige Erkenntnis. Will man diefe aber vermitteln, fo ift als eine felbst= verständliche Folge des schon im vorstehenden mehrfach betonten Prinzips der Kongruenz im Schema der Einnahmen einer=, der Ausgaben anderseits jeden= falls nachdrudlich die gleichmäßige Aufteilung auf beiben Seiten zu forbern 2.

I. Bei der Suche nach dem zweckmäßigen Schema dieser Aufteilung des Gemeindehaushalts in Verwaltungszweige muß man nicht weniger entschieden als bei der Scheidung nach der Art der Einnahmen und Außzgaben sich von den Formen der einzelnen Finanzdarstellungen frei machen; lehrt doch ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Gliederung mehrerer

¹ Saffe a. a. D.

² Eine grundfählich gleiche Auffassung vertritt für die Einteilung der Gemeindeetats mit besonderem Nachdrucke Conftantini, a. a. D. S. 35 f. — Bgl. auch von Cheberg, a. a. D. S. 428 f.

Gemeinbeetats die Fülle der obwaltenden Berschiedenheiten 1. Unabhängig von ihnen und doch sie ständig berücksichtigend, kommt es darauf an, ein Schema zu suchen, das die gemeindlichen Aufgaben in möglichster Detaillierung darstellt und gleichzeitig in möglichster Klarheit der Disposition wie der begrifflichen Abgrenzungen so spezialisiert, daß es den befragten Gemeinden möglich und zweisellos wird, trop aller Unterschiedlichseiten der gemeindlichen Verfassung und Finanzprazis in den einzelnen Reichsteilen und in den einzelnen wirtschaftlich verschieden gearteten Gemeinden analoge Eintragungen, soweit überhaupt erreichbar, in die Erhebungs=formulare zu machen.

Haft man nun unter Beachtung dessen nach grundlegenden Einteilungsprinzipien Umschau, so liegt es am nächsten, zunächst der grundsätlichen Scheidung in der Finanzwissenschaft entsprechend auch sinanzstatistisch die Ausgaben und Einnahmen zu trennen, je nachdem es sich um die Erreichung 1. obligatorischer und 2. fakultativer Ziele handelt. So oft man aber diese Scheidung versucht hat, so oft hat es sich auch erwiesen, daß, wo noch nicht einmal die Theorie dazu in der Lage ist, in praxi es geradezu unmöglich ist, zwischen Sinnahmen und Ausgaben zur Erfüllung der den Gemeinden einerseits obligatorisch, anderseits fakultativ übertragenen Ausgabe eine feste Grenze zu ziehen; beides kließt, und zwar in um so höherem Grad als es sich um höher entwickelte Gemeinwesen handelt, so in- und durcheinander², daß ein Versuch, von dieser Seite her statistische Prinzipien zu gewinnen, nur zu Unsicherheit und Verwirrung führen könnte³.

II. Nach Ablehnung dieses ersten Einteilungsprinzips ist das in der Finanzwissenschaft an zweiter Stelle gebräuchliche in Betracht zu ziehen: Eine Scheidung des Kommunalbedarfs und seiner Deckung, je nachdem die

¹ Bgl. von Dunder, a. a. D. G. 9 ff.

² Bgl. Wagner, a. a. D. S. 98 ff. und namentlich 100. — von Raufsmann, a. a. D., 1. Bb., S. 177 ff. — von Cheberg, a. a. D. S. 518. — Wenn es an letztzitierter Stelle zutreffend heißt: "Unter den obligatorisch kommunalen Zwecken werden solche verstanden, welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde (vom Berf. gesperrt) durchzuführen hat und deren Durchzführung eventuell vom Staate erzwungen wird", so ergibt schon die Frage, was "auf der Höhe ihrer Aufgaben stehend" in jedem Fall ist, die Unmöglichkeit einer jür statistische Zwecke brauchdaren Scheidung.

³ Kollmann (a. a. D. S. 76) lehnt die Scheidung in pflichtmäßige und auß der freien Entschließung der Gemeinden hervorgegangene Ausgaben für statistische Zwecke auß einem Grund ab, der für die deutsche Gemeinde schlechthin und heute jedenfalls nicht zutrifft; er tut es nämlich, "weil die fakultativen Anforderungen überall, und namentlich bei der großen Mehrzahl aller Kommunalverbände, den kleinen Landskädten und Landgemeinden, einen bescheinen Teil auszumachen pflegen".

Erhaltung ber kommunalen Körperschaften, ihrer politischen und administrativen Stellung im allgemeinen in Frage steht ober aber die Erfüllung besonderer, einzelner Berwaltungsausgaben. Dieses Einzteilungsprinzip sindet auch in den Etats und Rechnungen der meisten Gemeinden selbst mehr oder weniger Nachachtung. Die erste Gruppe bilden dabei Einnahmen und Ausgaben der "Haupt- (Zentral-, Allgemeinen) Berwaltung"; die zweite diejenigen aller übrigen Berwaltungszweige, welche letzteren sich sinanzwissenschaftlich und sinanzvolitisch weiter darnach trennen, ob die Gemeinde dabei "verwaltet" oder "Gewerbe treibt", d. h. ob die Aufwendungen um ihrer selbst wegen oder ob sie ganz bezw. vorwiegend wegen des zu erwartenden sinanziellen Ertrags erstrebt werden, mit anderen Worten ob sie administrativen oder Erwerbsauswand darstellen.

Nach dieser Scheidung stehen sich Hauptverwaltung und Spezials verwaltung, Kämmereiverwaltung und Betriebsverwaltung gegenüber in je zwei Gruppen, zwischen denen zwar ebenfalls die Grenzen fließen, die aber darin beruht der große Borzug dieses Aufteilungsprinzips gegenüber dem unter I behandelten — für die Zwecke der Statistik doch ausreichend scharfsiziert werden können. Daß diese Fixierung vom Brauche der meisten Gemeinden mehr oder weniger abweicht², ist selbstverskändlich, da es sich auf der einen Seite um vielerlei Methoden handelt, auf der andern nur um eine einzige handeln kann.

III. Schon in den vorstehenden Ausführungen kam, wenn auch noch versteckt, ein Gesichtspunkt zum Ausdruck, der noch als Ordnungsprinzip für die nun zu erfolgende Einteilung der einzelnen Berwaltung sezweige gemäß den unter II bereits angenommenen Scheidungen gelten soll: Die Tatsache, in wessen Interesse diese oder jene Berwaltungsetätigkeit sich vollzieht.

Legt man dieses Kriterium zugrunde, so ist unschwer zu erkennen, daß innerhalb ber "Hauptverwaltung" gewisse Berwaltungszweige einen wesentlich

¹ Bgl. von Reigenstein, a. a. D. S. 60.

² Der vicksach und im Hinblick auf die Behandlung der durchlausenden Posten auch in dieser Arbeit (oben S. 147, Anm. 1) als Muster angeführte Haushaltsplan der Stadt Franksurt a. M. sieht z. B. als "Allgemeine Berwaltung" die gesamte Finanzwirtschaft an, "soweit sie die Stadt als einen Berwaltungskörper mit ihren eigentlichen im Lause des Etatsjahres zu erledigenden Aufgaden" im Auge hat, und rechnet dazu außer der "Hauptverwaltung" auch Gewerbe- und Berkehrswesen, Bau- wesen, Armenwesen, Schulverwaltung usw., also Zweige, die nach der oben im Texte getroffenen Scheidung als Spezialverwaltungen der Kämmereiverwaltung zu bezzeichnen wären (vgl. Oppe, a. a. O. S. 64).

³ Bgl. hier und jum folgenden Satichet, a. a. D. S. 414 f.

von den übrigen verschiedenen Charakter einnehmen, indem bei ihnen all= gemeine Zwede in Frage fteben, die eigentlich dem Staate zufallen, durch das Gefet aber ben Städten zugewiesen find, weil bei ihnen die Rucksichtnahme auf örtliche Interessen und Hilfsmittel besonders geboten erscheint 1. Ru biefen "speziell überwiesenen obligatorischen Aufgaben", wie fie Bagner nennt2, gehören die durch Reichsgefet 8 den Gemeinden auferlegten Aufwendungen für das Zivilstandsmefen, die Reichstagsmahlen, die Militärvermaltung (Quartier= und Berpflegungsleiftung, Gestellung von Vorfpann, Unterstützung von Familien zu Friedensübungen eingezogener Referviften und Landwehrleute, die Führung von Rekrutierungs-, Stamm- und Landsturmrollen), für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Reichsversicherung, ferner als staatliche Ausgaben κατ' έξοχήν die Abgaben ber Gemeinden an höhere Kommunalverbande (3. B. Provinzialabgaben in Preußen). übrigen aber ist die Fixierung berartiger Aufgaben Sache bes Landes= rechtes und barum in ben Staaten verschieben 4. Gine Gemeindefinangstatistif, die sich über ganz Deutschland erstreckt, wird sich dem fügen müssen und Materien, die 3. B. in Breußen unter diese staatlichen Zwecke gehören, nicht etwa nun auch für die Gemeinden aller anderen Teile des Reichs im Widerspruche zur Wirklichkeit als "staatlich" statutieren oder wohl gar die ihrem materiellen Inhalte nach gleiche Aufwendung hier unter diesem. bort unter jenem Rapitel unterbringen burfen. Dazu fommt, bag gerabe hinfictlich biefer Gruppe von "ftaatlichen Aufgaben" die Scheidung der Rosten von denen für kommunale Zwecke oft den größten Schwierig= feiten begegnet, ja vielfach im Rahmen einer Finanzstatistik unmöglich erscheint; es sei z. B. an die Auswendungen für Polizeiwesen ober für Erhebung ber Staatssteuern erinnert, die barum aus Zwedmäßigkeitsgründen beffer an anderer Stelle, gemeinsam mit ben entsprechenden reinkommunalen Musgaben, erscheinen; aus gleichen Gründen empfiehlt es sich noch zwei weitere Rapitel aus der Gruppe "Für ftaatliche Zwede" auszuscheiden: die Ausaaben für Statistif und für Wahlen sowie die ihnen entsprechenden Ginnahmen. Sie finden zwedmäßigerweise unter ben übrigen Zweigen ber "Hauptvermaltung" ihre Stelle.

¹ von Dunder, a. a. D. S. 11 (auch von Cheberg, a. a. D. S. 518).

² a. a. D. S. 98.

³ Es fommen in Betracht Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, vom 31. Mai 1869, vom 2. Mai 1874 und 24. Mai 1898, vom 10. Mai 1892, die Wehrordnung vom 22. November 1888, ferner Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901, vom 6. Juli 1904, ferner die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889, vom 15. Juli 1883 baw. 10. April 1892 und vom 17. Juli 1887.

⁴ Bgl. von Cheberg, a. a. D. S. 518.

Diefe "übrigen Zweige" ber "Sauptverwaltung" find, von geringen Abweichungen, Die, wie ichon beutlich geworden, ber praktischen Durchführungsmöglichkeit konzediert werden muffen, diejenigen, die ben Bebürfniffen ber Bürgerschaft nur mittelbar, unmittelbar aber ber Bermaltung felbst bienen. Sierzu gehören bie Aufmendungen für die Allgemeine Verwaltung, ferner die Verwaltung des Grund= und Rapitalvermögens, soweit es nicht zu Sonderzwecken bient, und schließlich Die Steuerverwaltung. Alle diese Positionen gehören, unbekümmert um bas meist andere Verfahren ber Etats, zusammen und sollen barum auch in ber Statistif zusammengefaßt werben. Freilich ift babei, infolge ber in § 23 gegebenen Borfchriften über die gleichzeitig vorzunehmende Scheidung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten, die hiernach felbstverständliche Ginichränkung zu machen, daß die Roften der Bermaltung, der Schuldendienft 1, Die Bermogenseinnahmen, Die Einnahmen aus Gebühren und Beitragen grundfätlich und soweit möglich nach ihrer fachlichen Bugehörigkeit aufzuteilen find, also nur mit ihren unaufteilbaren Resten bei der Saupt= verwaltung zu erscheinen haben2.

Die dem unmittelbaren Interesse der Gemeindebürger dienenden administrativen Verwaltungszweige lassen sich nach der Richtung dieses Interesses in vier Gruppen scheiden, je nachdem es sich bei ihnen um persönliche Sicherheit, um das physische, das geistige oder um das wirtschaftliche Wohl der Sinwohnerschaft handelt. In diesen Hauptgesichtspunkten erschöpfen sich alle administrativen Verwaltungszweige, deren jeder sich unter eines der entsprechenden Kapitel unterbringen läßt. Wie im einzelnen Fall am zutressendsten, ist freilich oft nicht ohne weiteres entschieden; mit Rücksicht auf die nach dieser Richtung besonders erheblichen Verschiedensheiten der einzelnen gemeindlichen Etats und Rechnungen muß die Gemeindessinanzstatistif auch hier die Grenzen möglichst scharf bestimmen, um eine

¹ Über die Bedeutung des einheitlichen Berfahrens gerade hinfichtlich bes Schulbendienstes macht Oppe, zwar von abweichendem Standpunkte, aber doch im letten Sinne zutreffend Bemerkungen (a. a. D. S. 68).

² Abweichungen aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sich in den "Bemerkungen und Erläuterungen" des im Anhang I abgedruckten Fragebogens, der überhaupt von dem im Texte Borgetragenen mannigfach, freilich nicht in den prinzipiellen Grundslagen abweicht! — Daß das Aufkommen an Steuern danach in einer Summe erscheint, wenn auch ihre Erträge bestimmten Einzelverwaltungen überwiesen sind, entspricht der auch oben vertretenen Anschauung, weil diese "Zuweisungen" nicht im Wesen der Steuern selbst begründet und in den einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt sind. Gebühren und Beiträge dagegen scheiden sich in die verschiedenen Berwaltungszweige, da ihr Ursprung in diesen selbst beruht.

analoge Gruppierung seitens ber einzelnen Städte innerhalb ber gleichen Erhebung zu gewährleisten. Da aber die Ausstellung von Definitionen zu biesem Zwecke hier ebenso theoretisch schwierig wie praktisch unfruchtbar wäre — benn die Anwendung auch der besten Definitionen ließe der Selbstebestimmung noch allzu weiten Raum —, so kann nur eine weitergehende Spezialisierung, durch Scheidung der sestgelegten Kapitel in Unterskapitel, in Frage kommen.

Der Weg, auf bem dies geschehen kann, ist aus Anlage I ersichtlich; mutatis mutandis läßt sich darnach auch die Spezialisierung des aus vorsstehenden Ausführungen sich nachstehend (S. 164) unter IV ergebenden Schemas ohne Schwierigkeit und zweckmäßig durchführen, wobei natürlich betont werden muß, daß man oft über die Zuweisung dieses oder jenes Verwaltungszweiges zu den einzelnen Kapiteln zweiselhaft sein und vielleicht hie und da kaum vorbehaltlos entschen kann 1. In solchen Fällen ist die Statistit berusen, einerseits mit einer gewissen Willfürlichkeit, aber konsequent Ersebungsbestimmungen zu treffen, im übrigen aber bei der Verarbeitung dafür zu sorgen, daß der Benußer sich alle möglichen und billigerweise wünschenssewerten Kombinationen nach dieser Richtung hin selbst vornehmen kann.

Das Gleiche gilt für die Betriebsvermaltungen, deren Ab= grenzung sowohl gegen die Kämmereiverwaltungen als auch untereinander eben= falls lediglich durch Spezialifierung erfolgen fann, worunter nur die Scheidung in die einzelnen Betriebe felbst verstanden werden fann, ba größere Bufammenfaffungen - etwa in Bufchuß-, Ausgleichs- und Überfchußbetriebe für eine interlokale Finanzstatistik unmöglich find, denn sowohl jene Begriffe selbst wie ihre Anwendungen sind schwankend und unsicher 2. Auf jeden Fall werden in diefer Gruppe lediglich Betriebe in eigener Regie der Ge= meinde Berücksichtigung finden durfen, mahrend Ginnahmen und Ausgaben aus von anderer Seite ober nur unter Beteiligung ber Bemeinde betriebenen Unternehmungen zur Bermögens= und Schuldenverwaltung gehören, benn wenn auch in hohem Mage sozialpolitisch, so doch in keiner Beise finang= politisch und ftatistisch fixierbar ift ein Unterschied zwischen ben Erträgniffen eines Bermögens, bas in Staatspapieren und in Industrieaktien und eines folden, das in Industriewerken selbst arbeitet. Die feineren Differenzierungen nach dieser Richtung hin aufzudecken, muß einer die Totalität des Gemeinde-

11*

¹ So ift es 3. B. faum anders als mit einer gewissen Willfür zu entscheiben, wohin Kanalisation und Abfuhr, Feuerlöschwesen, Gesundheitspolizei zu rechnen sein werden.

² Deutlich wird das z. B. bei bem Bergleichsversuche von Dunders a. a. D. S. 12.

164 Dritter Teil. Bum weiteren Ausbau der Gemeindefinangstatistif in Deutschland.

haushaltes in ihr Bereich ziehenden Statistik versagt und monographischen Spezialuntersuchungen überlassen bleiben.

IV. Nach bem Vorausgefagten ergibt fich in großen Zügen folgende Gruppierung ber Verwaltungszweige für die Zwecke ber Gemeindehaushaltsstatistif:

A. Abminiftrative Berwaltungen.

- I. Sauptvermaltung.
 - 1. Staatliche Zwecke (außer 2 a, c und d).
 - 2. Rommunale Zwecke:
 - a) Bermögens= und Schulben=, auch Steuerverwaltung,
 - b) Allgemeine Berwaltung (soweit sonst nicht aufteilbar),
 - c) Wahlen,
 - d) Statistif.
- II. Spezialvermaltungen.
 - 1. Für die Sicherheit der Bürger (Wohlfahrts und Sicherheits polizei und alle sonst nicht aufteilbaren polizeilichen Anstalten) 1.
 - 2. Für das physische Leben:
 - a) Armenpflege,
 - b) Gefundheitsmefen.
 - 3. Für bas geiftige Leben:
 - a) Unterricht und Bildung,
 - b) Rultus.
 - 4. Für das mirtschaftliche Leben:
 - a) Soziale Fürsorge (soweit nicht zu 2 und 3 oder B gehörig),
 - b) Bauverwaltung in weitestem Sinne 2,
 - c) Feuerlöschwesen.

B. Betriebsverwaltungen 3.

- 1 Bal. Anhang I.
- ² Bgl. die Spezialifierung in Anhang I. Zu beachten ift die nach § 23 (S. 154 und 156) vorzunehmende Ausscheidung der Ausgaben für Neubauten, größere Umbauten und baulichen Unterhalt, die auf die einzelnen Berwaltungszweige, um deren Zwecke es sich dabei handelt, zu verteilen sind. Im Gegensaße dazu die Statsvorschriften bei Kramer, a. a. D. S. 37.
- 3 Bgl. die Spezialifierung in Anhang I. Zur Begründung der dort vorgeschenen Position B. 14, bei deren Beurteilung nicht zu übersehen ist, daß es sich hier um ein Erhebungsz, nicht um ein Tarstellungsz und Publikationsschema handelt, wgl. Berliner Statistit, Heft 4, S. 5. Hier sei nur vermerkt, daß Sparkassen und Leihämter, Märkte, Markthallen und Eichämter, hinsichtlich deren vielleicht bestondere Zweisel obwalten mögen, auch bei von Kaufmann, a. a. D., II. Bd., S. 50 ff., zu den "gewerblichen Unternehmungen" (Betriebsverwaltungen) gerechnet werden.

B. Die vergleichende Statistif des Gemeindes vermögens.

§ 25. Aufgabe und Allgemeines.

Benn es auch richtig ist, daß der Begriff des Vermögens schlechthin eine Aftiv= und eine Passivseite hat und es darum wohl zutreffender wäre, statt Vermögensstatistik und Schuldenstatistik die Statistik des Aftiv= vermögens und die Statistik des Passivvermögens der Gemeinden von= einander zu scheiden, so haben sich doch die beiden erstgenannten Begriffe bereits in solchem Maße Bürgerrecht in der wissenschaftlichen Literatur erworben, daß mit ihnen zu rechnen und hier lediglich zur Verhinderung von Mißverständnissen ausdrücklich sesstatistellen ist, daß auch im solgenden mit der Statistik des Gemeindevermögens die Statistik des Gemeinde aktiv= vermögens gemeint ist.

Die Aufgabe dieses Teils der Gemeindefinanzstatistik ergibt sich aus ihrem Namen und besteht im Parallelismus zu berjenigen der Gemeindeshaushaltsstatistik darin, ein erschöpfendes, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild von dem Aktievermögen der Gemeinden zu vermitteln. Als Finanzstatistik hat sie dabei auszugehen von den Werten des Bermögens, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sie zur näheren Charakterisierung einzelner Bermögensteile auch andere Maßstäbe, wie insbesondere Längens und Flächensmaße heranzieht ?; eine Erfassung wesentlicher Teile des Gemeindevermögens aber nur nach anderen als Wertmaßstäben könnte wohl etwa Gewerbes, Biehs, Grundbesitsstatistik, nicht aber Finanzstatistik im eigentlichen Sinne sein.

Die Bebeutung der Gemeindevermögenöstatistif ift .eine doppelte: Erstens bietet sie eine wesentliche Ergänzung zur Gemeindehaushaltöstatistif; ohne sie und eine entsprechende Erfassung des Schuldenwesens ist es unmöglich, einen wirklich zutreffenden Einblick in das Wesen der Einkünfte
aus privatwirtschaftlichem Besitze sowie der Ausgaben für den Schuldenbienst zu gewinnen; nur mit ihrer Hilfe ist es dem Benutzer der Gemeindehaushaltöstatistif möglich, vollkommen verläßliche Schlüsse über die Bedeutung
ber außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu ziehen. Damit ergibt
sich gleichzeitig, daß die Bermögenöstatistif ein erhebliches Mittel zur Kontrolle

¹ Bgl. Überficht II auf S. 86/87.

² Bei Benutung von Flächenmaßen zur Charatterifierung der Gemeindevermögen ift weitestgehende Spezialisierung zur Bermeidung schwerer Jrrtümer eine selbsteverständliche, aber keineswegs — auch nicht in den Vermögensnachweisungen der städtischen Verwaltungsberichte — durchweg beachtete Boraussetzung.

ber inneren Wahrheit mesentlicher Angaben in ber Gemeindeeinnahme= und Ausgabestatistif! bilbet. Zweitens und mit bem Borstehenden im Zusammen= hange bildet die Statistif bes Aftivvermogens Korrelat und Erganzung zur Statistif bes Schuldenmefens und ift als folche geradezu unentbehrlich, foll nicht die Schuldenstatistif immerdar Studwerf und irreführend bleiben. Die Frage bes kommunalen Schuldenwesens wird im gegenwärtigen Ruge ber Entwicklung fast mit jedem Tag akuter, und immer wieder tauchen in der Literatur Zusammenftellungen über bie Schulben ber beutschen Städte ober einzelner unter ihnen ohne Berücksichtigung ber entgegenstehenden Aftivvermögen mit bem Unspruch auf, einen Magstab für die finanzielle Lage ber betreffenden Gemeinden zu gemähren. Schon vor fast einem halben Sahrhundert aber ift in einer landesstatistischen Beröffentlichung auf das Frrige und Bebenkliche diefes Verfahrens hingewiesen worden; in der ältesten sächsischen Gemeindefinanzstatistif 2 heißt es 3: "Gerade die nach dem Ropfzahlverhältnis und der absoluten Sohe der Baffirkapitalien schuldenreichsten Städte find folche, bei benen das Vermögen an Immobilien und Kapitalien allein die Schulden mindeftens um bas Dreifache überfteigt und bie noch befonders reich an Grundbesit find. Sie find gerade beshalb am ersten in der Lage gewefen, ben gesteigerten Anforderungen ber Neuzeit und einer machsenden Bevölkerung durch Aufnahme von Kapitalien zu helfen." Abgesehen von ber notwendigen Detaillierung der Schulden 4, gibt erft die Statiftif bes Aktivvermögens die Möglichkeit, die Biffern der Schuldenstatistif einwandfrei zu beurteilen und faliche Schluffe über die finanzielle Lage ber Bemeinden zu verhüten 5. Allgemein freilich ist dazu anzumerken, daß, selbst wenn das Aftiv= und Paffivvermögen einer Gemeinde in burchaus forretter Weise statistisch erfaßt und einander gegenübergestellt wird, doch das baraus refultierende "Reinvermögen" feineswegs einen völlig zuverläffigen Mafftab für Finangfraft und Rreditfähigkeit abgibt, benn, abgesehen von der, wie noch barzulegen, notwendigen Charafterifierung ber einzelnen Bermögensteile, find oft die Steuerfraft der Bürger, die allgemeine mirtschaftliche Lage ber Einwohnerschaft, ihr Gemeinfinn und ihre Tatkraft, ferner Umftande der

¹ Bgl. Hatichet, Der Haushalt der größten öfterreichischen Stadtgemeinden, Statistische Monatsschrift, X. Jahrg., Wien 1884, S. 333.

² Bgl. S. 44 diefer Arbeit.

³ Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, IX. Jahrgang (1863), S. 15.

⁴ Darüber vgl. unten S. 198 diefer Arbeit.

⁵ Mit Rückficht auf all bies ift Wagners geringe Meinung vom Wert einer "Gelbwertbestandsrechnung" (a. a. D. S. 333) doch wohl nicht ganz berechtigt.

Natur wie gunftige Lage bes Ortes an Wasserwegen und großen Straßen, das Vorhandensein natürlicher Wasserfräfte, allgemeine Fruchtbarkeit, ben Frembenzug anlodende Schönheit maggebenber für jene beiben Momente, als bas Vorhandensein eines größeren ober geringeren Reinvermögens; man wird baher ber Unficht Oppest juftimmen muffen, bag ein abschließenbes Urteil über ben Kinanzzustand einer Gemeinde nur auf Grund einer eingehenden Kenntnis aller einschlägigen Verhältniffe gefällt merden fann 2. Die Schwierigkeiten aber, die in der Erfüllung Dieser Forderung liegen, werden um so geringer, je größer die Bahl ber in der ftatistischen Busammenstellung einander ergänzenden und in ihren verschiedenen Bedingnissen ein= ander ausgleichenden Gemeinden ift; aus diefer Tatfache ergibt fich für die lokale Gemeindevermögensstatistif die Notwendigkeit eingehendster mono= graphischer Durchforschung bes gangen Gemeinwesens und für die interlokale mit noch mehr Nachdruck als auf anderen Gebieten der Gemeindefinang= statistif die Forderung, das Individuelle zurücktreten zu laffen vor dem Typischen, den Kreis der zu behandelnden und zusammenzufaffenden Bemeinden stets möglich weit zu ziehen 3.

§ 26. Grundlegende Thefen.

Wie bem aber auch sei, aus bem in § 25 eingangs Gesagten ergibt sich ber enge organische Zusammenhang, der zwischen Vermögenöstatistif einerseits, Haushaltungöstatistif und Schuldenstatistif anderseits besteht, und daraus wiederum resultiert ohne weiteres die Forderung, daß die Vermögenstatistif, will sie auch nur ihre allgemeinsten Ausgaben erfüllen, in der Be-

¹ Zeitschrift bes Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus, 50. Jahrgang (1904), S. 82.

² Gleiche Vorsicht ist auch bei Beurteilung von Bermögensverschiebungen, wie fie in der zeitlichen Folge durch die Statistit erhellen, anzuwenden; wgl. Beiträge zur Statistit der inneren Berwaltung des Großherzogtums Baden, 14. Heft, S. VIII und XI, sowie Zeitschrift des Kgl. Baherischen Statistischen Landesamtes, Jahrg. 1909, S. 58.

³ Die gleiche Folgerung ziehen in noch heute allgemein gültiger Beise die in vorstehender Unmerkung 2 zitierten Beiträge, indem es dort auf S. IX heißt: "Solche Berschiedenheiten gleichen sich bei der Zusammenfassung zu großen Jahlen, zu allgemeinen Übersichten annähernd aus, um so mehr, je weiter der umssahlen Kreis ist. Wenn also auch einerseits vor vorschnellen Schlüssen im Detail gewarnt werden darf, so kann anderseits für die allgemeinen Jahlenresultate mit Judersicht in Unspruch genommen werden, daß sie die vorwiegende Regel bezeichnen, und daß mithin die sich darin darstellende Entwicklung des Ganzen zum Besseren nicht bloß eine scheinbare, sondern auch eine wirkliche ist".

168 Dritter Teil. Bum weiteren Ausbau der Gemeindefinangstatiftit in Deutschland.

grenzung ihrer Objekte ber Gemeindehaushaltsstatistif indirekt und ber Schulbenstatistif birekt konform sein muß 12.

I. Wie die Gemeindehaushaltsftatiftit nicht fämtliche Ginnahmen und Ausgaben nachweisen foll, die durch die Bermaltung der Gemeinden flieken. fondern ledialich diejenigen, die den Steuerbedarf der Gemeinden und ihr frei verfügbares Bermögen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen, so hat auch die Gemeindevermögenöstatistif ben Begriff bes von ihr zu erfaffenden Gemeindevermogens ju fixieren und gegen Beiteres abzugrenzen. Und wie bie Bemeindehaushaltsftatiftif (vgl. insbesondere die Behandlung ber "Stiftungen" 3) nicht die juriftische, sondern die wirtschaftliche Bugehörigkeit gur Gemeindefinanzwirtschaft in den Bordergrund stellt, so auch die Gemeinde= vermögensstatistik. Sie hat nicht nur diejenigen Forberungen und Sachguter ju berudfichtigen, die im juriftischen Sinne Gemeindevermogen find, ber Gemeinde als Rechtssubjekt "zustehen", sondern auch folche, die zwar zum Gemeindevermögen im eigentlichen Sinne nicht gehören, die Gemeindefinanzwirtschaft aber burch ihre Erträgnisse unmittelbar entlasten. Letteres trifft für benjenigen Teil ber Stiftungen zu, ber nur bagu bient, bas Bermögen von folchen Ginrichtungen und Anftalten herzugeben oder zu verftärken, welche in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln unterhalten werden, ferner auf folche Stiftungen, die nach mandelndem Bedürfniffe bemeffene Buschüffe von der Stadtgemeinde beziehen. In diesen Källen find die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Gemeinde und Stiftung

^{&#}x27; Bgl. zum "Parallelismus" zwischen der Bermögens: und Schulbennachweisung bas oben (S. 48) hinfichtlich ber sachsischen Statistit Ausgeführte.

² Inwieweit es im einzelnen Fall erwünscht und möglich ift, diese Ronformität zwischen Bermögens: und Schuldenftatiftit auch auf die Aufteilung der beiderfeitigen Wertsummen auf die einzelnen Verwaltungszweige, etwa nach dem auf S. 164 biefer Arbeit gegebenen Schema, auszudehnen, mag bahingestellt bleiben. Berfonlich neigt ber Berf. zu ber Unficht, bag eine folde Barallelfpegialifierung einheitlich für eine größere Bahl von Gemeinden fo erheblichen Schwierigkeiten begegnet, daß das ju erwartende Ergebnis in teinem erträglichen Berhältniffe bagu fteht; Die Sauptichwierigteit liegt barin, bag Bermögensobjette die verschiedenften Berwaltungezweige durchmandern fonnen, ohne ihr Wesen zu verandern, mahrend Schulden, folange fie überhaupt porhanden find, unwandelbar birett ober indirett biejenigen Berwaltungszweige belaften, wofür fie aufgenommen find. Die Zwede, die z. B. Freund (Stäbtifche Selbstverwaltung und Berichuldung; Bant-Archiv, V. Jahrg. [1906], S. 187) mit fold fonformer Spezialifierung berfolgen will, werden wohl icon erzielt, wenn Bermogen und Schulben in homogener Beife abgegrenzt und in ausreichender Beife im Sinne der folgenden §§ charafterifiert werden, jenes nämlich nach feiner Art, biefe nach ihrer Art und ihrer Bermenbung.

³ Bgl. S. 139 f. diejer Arbeit.

so enge, daß es einerseits die Finanzkraft der betreffenden Gemeinden schmälern hieße, wollte man derlei Stiftungsvermögen aus der Bermögensstatistik herauslassen, und daß es anderseits oft geradezu unmöglich sein würde, Gemeindevermögen und Stiftungsvermögen scharf voneinander zu trennen; schließlich ift hier in jedem Fall eine aktive Mitwirkung der Gemeinde vorhanden, die den Stiftungen ihren spezifischen Stiftungscharakter zum guten Teile nimmt. Wie darum derlei Stiftungen in der Gemeindehaushaltsstatistik mit ihren vollen Sinnahmen und Ausgaben erscheinen 1, so darf folgerichtig eine Nachweisung ihres Bermögens auch in der Gemeindevermögensstatistik nicht fehlen.

Auszuscheiben bagegen sind aus ber Gemeindevermögensstatistif alle anderen Stiftungen mit eigener Rechtsperfonlichkeit, die zwar zum Teil auch die laufenden Mittel ber Gemeindefinanzwirtschaft verstärken, die aber, wie schon 2 oben aufgeführt, zum Gemeindehaushalt und damit auch zum Gemeindevermögen nicht anders sich verhalten wie zuschußleistende andere Körperschaften bes öffentlichen Rechtes. Wollte man, wie mehrfach geschehen und vorgeschlagen 3, alle Stiftungen unter ftädtischer Berwaltung ober Aufficht zum Gemeindevermögen rechnen, so murben damit Bermögenssummen erstehen. die zum Teil der Gemeindefinanzwirtschaft gang fern stehen. Es sei g. B. an die Stiftungen für Stipendienzwecke, für Angehörige bestimmter Familien ausschließlich ober doch vorzugsweise erinnert. Trottem die einheitliche Einrechnung ober Außeransatlassung ber Stiftungen wesentlich einfacher mare, fo ift es boch zweifellos richtig und, ba die gleiche Scheidung ja für Zwecke ber Gemeindehaushaltsftatistif erforderlich, auch durchaus ausführbar, die Stiftungen in bargelegter Beife in die Bermögenöftatiftif teils aufzunehmen, teils nicht. Um jede irrige Deutung der resultierenden Riffern zu verhüten. wurde es sich freilich empfehlen, auch die hiernach zu berücksichtigenden Stiftungevermögen nicht fclechthin mit bem Gemeindevermögen im engeren Sinne zu vermengen, sondern fie bei Erhebung wie Mitteilung der Ergebnisse gesondert nachzuweisen, selbstwerständlich in gleicher Beise spezifiziert wie jenes, entsprechend § 27 der vorliegenden Arbeit.

Aus vorstehendem erhellt ohne weiteres, daß wie die zu zweit beshandelte Gruppe ber Stiftungen so auch Fonds, die aktiv und passiv völlig unabhängig von der Gemeindewirtschaft sind, die mit ihren Erträgnissen gemeindlichen Zweden nicht dienen, geschweige denn in ihren Kapitalien für

¹ Bal. oben €. 140.

² Cbenda.

³ Bgl. 3. B. ben einschlägigen Fragebogen zum Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte, XVII. Jahrg.

diese angegriffen werden dürfen — insbesondere also die Reservesonds der städtischen Sparkassen 1 —, ebenfalls keinen Plat in der vergleichenden Bersmögensstatistif der Gemeinden zu beanspruchen haben, deren Ergebnisse andernfalls irre führen würde.

Dasfelbe gilt für bas fog. Gemeinbegut, b. h.:

- 1. Für die öffentlichen Straßen und Pläte, die, solange sie es sind, der Gemeinde weder zur Verfügung stehen noch unmittelbar Erträgnisse bringen 2 und
- 2. für das Gemeindeglieder-(Bürger-)Vermögen, das zwar im Eigentum, aber nicht in der Nutung der Gemeinde als öffentlicher Körperschaft steht. Was aber der Eigentümer nicht selbst nutt oder nuten kann, ist kein Vermögen im wirtschaftlichen Sinne.

Die Gemeindevermögensstatistif hat neben denjenigen Forderungen und Sachgütern, über die den Gemeinden das Berfügungsrecht zusteht, nur das Bermögen derjenigen Stiftungen (gesondert) nachzuweisen, deren Finanzgebarung auch in der Gemeindehaushaltsstatistif der gemeindlichen gleichgestellt wird. Außerhalb der Gemeindevermögensstatistif bleiben dagegen insbesondere andere Stiftungsvermögen, Sparkassenreservesonds, öffentliche Straßen und Blätze sowie das Gemeindegliedervermögen.

II. Aber diese Abgrenzung genügt noch nicht; weitere Ausscheidungen darüber hinaus sind vorzunehmen, die ihre Begründung in der Begriffsebestimmung weniger des Gemeindevermögens als vielmehr des Vermögensschlichthin finden.

Wie die Gemeindehaushaltsstatistik Einnahmen, die lediglich die Gemeindefasse durchlaufen und ohne jede Anderung der Beträge wieder in Ausgabe erscheinen, außerhalb ihrer Nachweisung läßt, so muß die Vermögensstatistik dementsprechend solche Objekte außer Ansat lassen, die in gleicher Weise ein Aktivum wie ein Passivum und solche, die nur rechnungsmäßiges, nicht aber wirkliches Vermögen darstellen.

In erster Linie kommen hier Kautionen in Betracht, die nichts anderes als Depositen sind und von denen die oben (S. 67) erwähnte Berfügung bes meiningenschen Staatsministeriums vom 13. Dezember

^{&#}x27; Bgl. Zeitschrift bes Kgl. Banerischen Statiftischen Landesamtes, Jahrgang 1909, S. 57.

² In zutreffender Weise begründet Schoplick, a. a. D. S. 7, die Außersansaklassung der öffentlichen Straßen, Plätze, Promenaden usw. — Bgl. auch Körte, a. a. D. S. 30.

1907 mit Recht fagt, daß "sie nur durchlaufend sind und den Stand des Gemeindevermögens nicht beeinflussen". Sie spielen für letteres — trot dem andersgerichteten Versahren in der gothaischen 1 und der disherigen Schuldenstatistik des Verbandes Deutscher Städtestatistiker — keine andere Rolle als etwa der Kapitalwert durchlaufender Renten, d. h. solcher Renten, welche die Gemeinde von den Zahlungsverpslichteten lediglich einzieht, um sie an den Empfangsderechtigten abzuführen; über ihre Nichteinrechnung besteht kein Zweisel.

Wohl aber ist dieses der Fall hinsichtlich der Einnahmereste und Kassenbestände aus Borjahren, die auch in der Prazis (vgl. in Zusammenfassung des an verschiedenen Stellen im zweiten Teile dazu Mitzgeteilten Übersicht II auf S. 86/87) eine sehr verschiedene Behandlung erfahren haben. Untereinander sind beide Positionen freilich so wesensverwandt, daß die Berücksichtigung der Kassenbestände auch die der Einnahmereste nach sich ziehen muß und umgekehrt, denn die Höhe jener ist bedingt durch den Umssang dieser und umgekehrt. So haben in der bayerischen Erhebung von 1907, in der sächsischen, badischen und hessischen Statistik sowohl Kassabestände wie Aktivaußenstände eine Stelle in der Bermögensnachweisung gefunden; in der preußischen, württembergischen und oldenburgischen dagegen nicht; in dem mehrsach erwähnten Berliner Bersuche zur vergleichenden Gemeindessinanzstatistik sind die einzelnen Gemeinden offendar uneinheitlich versahren 8.

Um zutreffend entscheiden zu können, muß man sich das eigentliche Wesen der Einnahmereste vergegenwärtigen: Sie sind mehr laufende Forderungen als Vermögensteile und stellen kein Vermögens-Ist, sondern ein Einnahmer-Soll dar, das keineswegs in voller Höhe die Gewährleistung des Realisiertwerdens in sich trägt. Ferner schwankt, namentlich in manchen großen Gemeinden ihre Höhe so außerordentlich, daß ihre Verwendung zur Gewinnung der Gesamtvermögenssumme ein Moment der Unsicherheit in zeitzliche Vergleichungen bringen würde, das irrigen und böswilligen Schlußesolgerungen Tür und Tor öffnete; infolge der erwähnten gegenseitigen Bedingtheit gilt mutatis mutandis Gleiches für die Bestände; man mag daher beide Angaben der Vollständigkeit halber mit erheben und ebenso, wie in Anlehnung an die Gemeindehaushaltsstatistit vorgeschlagen, bei Darstellung des Gemeindevermögens nachrichtlich bringen: In die Gemeinde

¹ Bgl. überficht II auf S. 86/87 diefer Arbeit.

² Bgl. C. 125 diefer Arbeit.

³ Berliner Statistif, Beft 4, S. 3 und 6 ff.

vermögensstatistit selbst find wie Rautionen und durchlaufende Renten auch Ginnahmereste und Kassabestände nicht mit einzubeziehen 1.

III. Auch in einer weiteren Beziehung folgt die Statistik des Gemeindevermögens derjenigen des Gemeindehaushaltes; kommt doch für sie ebenjalls ber Unterschied zwischen Netto= und Bruttoziffern in Betracht. Man könnte an sich baran benken, eine Erhebung bes Gemeindevermögens auch allein auf ber Basis ber ersteren, burch Ermittelung bes "Reinvermögens" bezw. ber "Reinschulden", in die Wege zu leiten 2. Gang abgesehen davon aber, daß Diefe Errechnung des "Reinvermögens" die schon beim Rohvermögen vorhandenen Fehlerquellen des Unverftandniffes und der Flüchtigkeit vermehren und gleichzeitig die Kontrollmittel zur Prüfung der einzelnen Angaben vermindern murde, und abgesehen ferner davon, daß es in praxi außerordentlich schwer fallen murbe, jenes "Reinvermögen" in ber in § 27 zu fordernden Weise zu spezialifieren, ergabe fich damit die Unmöglichkeit, richtig zu beurteilen 1. bas Berhältnis zwischen Bermögen und Schulden, benn ein absolut gleiches Reinvermögen hat eine gang verschiedene mirtschaftliche Bedeutung je nach feinem Berhältniffe zur Sohe ber Bruttovermögens= und =Schulden= ziffern3; 2. das Berhältnis der einzelnen Bermögensarten untereinander, das doch von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Gefamt= vermögens fein muß (vgl. § 27). Der Wert ber Nettovermögensziffern gur Beurteilung ber gemeindlichen Finangkraft ift baber wesentlich geringer als berjenige ber Bruttoangaben, und es ergibt fich baraus die Rorm: Der Gemeindevermögensstatistit ift das Bruttovermögen, ohne Abjug von Schulden, jugrunde ju legen.

IV. In den durch I und II gezogenen Grenzen muß die Gemeindevermögenöstatistik vollständig sein, d. h. es dürsen Bermögenöteile nicht etwa deshalb außer Ansaß gelassen werden, weil die Ausübung des gemeindlichen Beräußerungsrechtes von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist 4 oder weil es unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen erscheint, daß sich dieses Beräußerungsrecht in absehdarer Zeit betätigen wird; auch die

Die gleiche Auffassung findet sich vor und wird begründet in den Beiträgen zur Statistif des Großherzogtums Baden, 14. Heft, S. XI, ferner bei Körte, a. a. D. S. 30.

² Vgl. Berliner Statistit, 4. Heft, S. 5.

³ hier trifft das sonst so oft migverstandene Wort Engels über die Bebeutung der statistischen Relativität (Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, 3. Jahrg. 1860, S. 55) voll zu.

⁴ Bgl. Schoplick, a. a. D. S. 7. — von Bitter, Handwörterbuch ber Prenßischen Berwaltung, I. Bb., Leipzig 1906, S. 634.

Bermögensteile, die hiervon betroffen werden, bedeuten für die Gegenwart oder für die Zukunft, mittelbar oder unmittelbar Entlastung der Gemeindefinanzwirtschaft, Befriedigung gemeindlicher Bedürfnisse, und ihre Weglassung würde ein von Grund aus falsches Bild vom Vermögensstand einzelner Gemeinden oder einer Mehrheit von ihnen geben. Im einzelnen wird darauf noch in § 27 zurückzukommen sein.

hier bleibt zu betonen, daß aus besonderen Spezialgrunden die Erfassung nur einzelner Bermögensteile erwünscht und vorteilhaft fein mag; ein zutreffendes Bilb vom Stande bes gefamten Gemeindeaktivvermögens und eine zutreffende Bergleichung zwischen einer Reihe von Städten aber fann nur gewonnen werben, wenn die Statistif sich nicht etwa auf bas Rapitalvermögen ober vielleicht auf das Kapital= und Grundeigentumsvermögen beschränkt, sondern alle Bermögensteile und Bermögensarten berücksichtigt; erganzen sich diese doch untereinander, und zwar in ben einzelnen Gemeinden in verschiedener Beise. Bie wenig wertvoll und wie irreführend folche Teilstatistif ift, erhellte bereits an mehreren Beispielen im zweiten Teile und wird in § 27 ebenfalls noch zu belegen fein; eines der bezeichnenden Beispiele aber mag hier eine Stelle finden, das der Denkschrift bes Ronigsberger Oberbürgermeifters Rorte über bie Umgeftaltung bes bortigen Ctatsund Rechnungswesens entnommen ift. Die Nachweisung bes Rämmerei= vermögens umfaßte in Königsberg bis zu erfolgter Reorganisation lediglich bas Kapitalvermögen. Dazu heißt es in ber Denkschrift 1:

"Der nach ben berzeitigen Borfchriften erfolgende Sauptabschluß gibt tatfächlich kein zutreffendes, erschöpfendes Bilb von bem jeweiligen Stande bes Rämmereivermögens - b. h. ber Gesamtheit ber Aftiva und Baffiva aller einzelnen mit dem Stadthaushalt un= mittelbar ober mittelbar zusammenhängenden städtischen Bermaltungszweige — und kann es nicht geben, sondern nur das jeweilige Bild eines Teiles bes Rämmereivermögens, nämlich bes jeweiligen Rapital vermögens ber Rämmerei. Dieses Bild ift aber einerseits naturgemäß mit dem Wachsen der gefamten städtischen Bermaltung, insbesondere dem machsenden Umfang ihrer gewerblichen Betriebe, ein außerordentlich wechselndes. Jebe Ermeiterung eines ber großen Betriebe, jeder gur Durchführung einer folchen ober zur Förberung anderer fommunaler Zwecke erfolgende Erwerb von Grundbesit beeinflußt es. Underseits fommt in bemselben die damit zugleich erfolgende Beränderung bes Gefamt = vermögensbeftanbes ber Rämmerei nicht zur Erscheinung.

¹ €. 9.

Zum Beweise der Richtigkeit des hier ausgesprochenen Urteils seien hier die in den Verwaltungsberichten seit 1893/94 ermittelten Zahlen über das sogenannte "Reine (auch disponible oder freie) Kämmereikapitalvermögen" zusammengestellt.

```
1893/94
           + 2352112.92 Mf.
                                  1900/01
                                                       0 Mf.
                32608,32
                                  1901/02
1894/95
           +
                                           +
                                                87 801,23
                                               143 611,51
               878 488,32
                                  1902/03
1895/96
           +
                                          +
                                          - 2008889,35
1896/97
               493 167,84
                                  1903/04
           -1100682,44
                                  1904/05
1897/98
                                                 4918,03
                $5,375,18
                                           + 2347199,65
1898/99
           +
                                  1905/06
1899/1900
           +
                37 400,05
```

Es ift nur begreiflich, wenn solche Ergebnisse in zunehmendem Maße zu zweifelnder Kritik der bestehenden Borschriften, ja zu einer gewissen Beunruhigung geführt haben."

Die vergleichende Semeindevermögensstatistif hat alle Teile des unter I bis III nach Ausdehnung und Beschränkung bestimmten Semeindevermögens vollständig und gleicherweise zu berücksichtigen.

V. Stichtag der interlokalen Gemeindevermögensstatistik hat ein= heitlich der erste oder der lette Tag eines Rechnungsjahres zu sein.

§ 27. Spezialifierung des Gemeindevermögens.

I. Schon soeben wurde darauf hingewiesen, daß wie die Gemeindeshaushaltsstatistik so auch die Gemeindevermögensstatistik sich nicht begnügen dürfe mit der Ermittelung einer Vermögens um me für jede der in Betracht kommenden Gemeinde, sondern daß vielmehr zwecks ausreichender Charakterissierung dieser Vermögen ihre Aufteilung in die verschiedenen Arten ersforderlich sei. Ist es doch kaum erforderlich noch näher darzulegen, daß der gleiche Vermögenswert eine sehr verschiedene speziell sinanzs und allsgemein volkswirtschaftliche Bedeutung hat, je nach der Art des Objektes, in dem er sich verkörpert.

Die Erkenntnis, daß nach dieser Richtung hin grundlegende Berschiebensheiten innerhalb der Summe der Gemeindevermögen und jedes einzelnen von diesen obwalten, hat auch hier wohl zu dem Wunsche geführt, der hauptsfächlichen Scheidung, die von der Finanzwissenschaft getroffen wird, in der Statistik ebenfalls Geltung zu verschaffen. Jene unterscheidet Berwaltungsevermögen und Finanzvermögen; das erstere dient ertragloser Benutzung und ist den Zwecken der Verwaltung unmittelbar gewidmet, das letztere dagegen dient den öffentlichen Berwaltungsbedürknissen nicht unmittelbar und ist zur

Gewinnung von Erträgen zwecks Bestreitung ber gemeindlichen Bedürfnisse bestimmt ¹. Diese Unterscheidung ist zweisellos von grundsäslicher Bedeutung für den wirtschaftlichen Charakter der Vermögensobjekte, in der Prazis aber nicht immer durchsührbar ². Sind doch oft Teile von Gebäuden, die im ührigen der Verwaltung unmittelbar dienen, zu wirtschaftlich sinanzieller Ausnuhung bestimmt (Ratskeller); gehen doch bei vielerlei Unternehmungen der Gemeinde mit dem Gebühren- und Gewerbedetriedscharakter auch die Merkmale des Finanzund des Verwaltungsvermögens unausscheidbar ineinander über (Schlachthöfe, Markthallen, Wasserweise); wird doch schließlich in unzähligen Fällen dieselbe Vermögenseinheit gleichzeitig in so ausgesprochen entgegengesetzer Beise genut (Kombination von Landwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau mit Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke; von gewerblichen Betrieben mit Fachschulen usw.), daß die Unmöglichkeit einer Scheidung beider Versmögensarten ohne weiteres erhellt³.

Hahmen einer Finanzstatistik zwischen rentierendem und nicht rentierendem Bermögen 4 zu trennen, gescheitert ist und vor Wiederholungen nur warnen kann 56.

¹ Wagner, a. a. D. S. 187. — von Bitter, a. a. D. I. Bb., S. 634. — von Raufmann, a. a. D., II. Bb., S. 13 ff.

² bon Raufmann, ebenda, G. 15.

³ In dieser durch mehrere Berwaltungszweige gleichzeitig ausgeübten Rutbarmachung eines und desselben Bermögensobjektes ist auch die Unmöglichkeit begründet, ein Gemeindevermögen statistisch torrekt auf die einzelnen Berwaltungszweige aufzuteilen (vgl. Anm. 2 auf S. 168).

⁴ Dabei ist die Trennung solgende: Zum rentierenden Bermögen gehören die rentierlich angelegten Kapitalien, der Erundbesit an Waldungen und anderen Grundsstücken, die rentenfähig sind, serner der Wert verteilter Nutungen hieran, sowie der Wert der Gebäude; das nicht rentierende Bermögen wird gebildet durch nicht verzinsliche Kapitalien, Gebäude und Grundstücke, die zwar indirekt Kenten abwerfen oder doch den Gemeinden als solche zugute kommen, aber nicht direkt ertragsfähig sind, serner der Wert von Rechten (Rasp in Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft 57, München 1892, S. 138).

⁵ Bgl. Zeitich rift bes Kgl. Baher. Statistischen Landesamtes, Jahrg. 1909, S. 58; auch Kollmann, a. a. D. S. 66; ferner S. 40 bieser Arbeit, wo über die im Text erwähnte baherische Statistik Näheres mitgeteilt wird.

⁶ Auf die eigenartige Auffassung in einer älteren württem bergischen landesstatistischen Arbeit, wonach überhaupt nur rentierendes Bermögen als Gegenstand einer Gemeindevermögensstatistik angesehen wird, wurde auf S. 50 der vorsliegenden Arbeit hingewiesen.

II. Tropdem ist es möglich, für die Zwecke der Gemeindefinanzstatistik geeignete Gruppen innerhalb des Gemeindevermögens zu bilden, die ebensoscharf gegeneinander abgrenzdar wie in ihrem Wesen voneinander verschieden sind, indem man die äußere Form, in der sich die Vermögenswerte repräsentieren, zugrunde legt.

Hiernach gliedert sich das Gemeindevermögen in Kapitalien, Sachgüter und Rechte, deren grundsätliche Verschiedenheit keiner Erörterung bedarf. Das Kapitalvermögen wiederum trägt wirtschaftlich verschiedenen Charafter, je nachdem es angelegt ist 1. in Wertpapieren — dabei stehen sich wieder solche mit festem Zinssau und Aktien gegenüber —, 2. auf andere verzinsliche Weise — durch Kapitalbeteiligung an eigenen und fremden Geldinstituten, durch Übersnahme von Hypotheken oder sonstwie — und 3. in sonstigen Forderungen, wobei zu bedenken ist, daß nach § 26 Einnahmereste hier keinen Platz sinden. Unverbrauchte Anleihereste würden unter 2 nachzuweisen sein.

Noch mehr voneinander differierende Unterarten bes Gemeindevermögens birgt bas Sachvermögen. Seine natürlichste Scheibung ist bie in 1. Mobilien und 2. Immobilien. Bene feten fich wiederum gufammen auß a) Inventarien und b) Materialien 1. Inventarien sind a) alle beweglichen Gegenstände, die zur längeren Benutung in Erfüllung gemeindlicher Zwecke dienen, und β) folche, die mit Gebäuden, baulichen ober maschinellen Anlagen zwar verbunden, jedoch nicht als deren Bestandteile oder dauerndes Zubehör anzusehen sind, sondern anderweit zu gleichem Zweck angebracht werden können 2. Materialien find im Gegenfate bazu weniger Gebrauchs=, als vielmehr Berbrauchsgegenstände, deren Bert ent= weber in schneller Abnutung aus dem gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe verschwindet ober aber in der Berarbeitung zu einer anderen Materialiengattung ober einem Inventarienstud aufgeht 8. In weiterer Detaillierung mag man noch die Inventarien in Bureauinventarien, Bau- und Betriebsinventarien, Sammlungen und die Materialien in Bureaumaterialien, Baumaterialien. Betriebsmaterialien icheiden.

Unter dem Immobiliar, dem ausdrücklich auch alle festen Maschinen zugewiesen werden, bilden zunächst eine von den übrigen Immobilien nach Form und Wesen von Grund aus verschiedene Gruppe die (1.) in=

¹ Ngl. Kramer, a. a. O. S. 93 ff.

² Dazu gehören z. B. Gas: und elektrische Zimmer: und Flurlampen, Ferns sprecher u. dergl., nicht dagegen solche Gegenstände, die mit Gebäuden, baulichen oder materiellen Anlagen niet: und nagelsest oder durch Ginmanerung verbunden und daher als deren Bestandteile anzusehen sind.

³ Dazu gehören neben ben Materialien ber industriellen Werte auch alle Formulare, Schreib- und Zeichenmaterialien.

bustriellen und Berkehrsanlagen einschließlich ber dazu gehörigen Tiesbauten wie Kanalisationsanlagen, Rohr= und Leitungsnete¹; den Industrie= und Berkehrsanlagen stehen zur Seite (2.) landwirtschaftliche Güter und Anlagen einschließlich Wiesen und Forsten; nicht minder eigenartig, wenn auch wirt= schaftlich von weit geringerem Werte sind (3.) Schmuckanlagen sowie Denk= mäler, Anschlagsäulen, Bedürfnisanstalten u. dal. seste Aufstellungsgegen= stände auf den selbst ja nicht zum Gemeindevermögen gehörigen öffentlichen Straßen und Plätzen. Das restierende Immobiliarvermögen ist entweder (4.) bebauter oder (5.) unbebauter Grundbesitz, wobei man bei jenem noch insbesondere trennen kann öffentliche Gebäude einer=, Wohnhäuser und ähnliche Baulichseiten anderseits.

Die dritte Vermögensgruppe, Gefälle und Gerechtsame, beruht auf Kanonen, Renten, Erbpachten, Zehnten und sonstigen privatrechtlich begründeten Rechten; hierher gehören auch vertragsmäßig festgelegte Gewinnanteile der Gemeinden an Privatunternehmungen (Elektrizitätswerken, Straßenbahnen usw.), Abgaben für die erteilte Erlaubnis der Straßenbenutung zum Betriebe von Straßenbahnen (Konzessionsrenten) u. dgl. Nicht dagegen gehören hierher die auf öffentlichem Rechte beruhenden geldwerten Rechte, wie Marktstandse, Brückene, Ufere, Hafene, Krangeldere, Kanale, Wassergebühren usw.². Die Gerechtsame, wie in den meisten der landesstatistischen Bersuche geschehen, wegzulassen, ist weder rechtlich noch faktisch begründet; den Anlaß hat meist die Schwierigkeit ihrer Kapitaliesierung gegeben, doch ist diese nicht größer als diesenige der Bewertung des Gemeindevermögens überhaupt.

III. Aus vorstehendem ergibt sich folgendes Schema zur Speziali= fierung bes Gemeindevermögens:

I. Rapitalvermögen.

- 1. Wertpapiere:
 - a) mit festem Binsfat,
 - b) Aftien.
- 2. Undere verzinsliche Unlagen:
 - a) Kapitalbeteiligung an Gelbinstituten,
 - b) Hypotheken,
 - c) sonstige (einschließlich unverbrauchte Anleihereste).
- 3. Sonstige Forderungen.

Schriften 127. Zweites Seft. - Gemeinbefinangen II. 2.

12

¹ hier find auch Stragenlaternen einzurechnen.

² Bgl. Rörte, a. a. D. S. 30.

II. Sachvermögen.

- 1. Mobilien:
 - a) Inventarien,
 - b) Materialien.
- 2. 3mmobilien :
 - a) Industrie= und Berkehrsanlagen,
 - b) Landwirtschaftliche Ländereien, Wiesen, Forsten usw.,
 - c) Schmuckanlagen, Denkmäler u. bal.,
 - d) Anderer bebauter Grundbefit (öffentliche Gebäude, Sonftiges),
 - e) Underer unbebauter Grundbefit.

III. Gefälle und Gerechtfame.

Die Frage, inwieweit es erforderlich ift, diefe Spezialisierung in der Vermögensstatistif durchzuführen, oder unbeschadet ihrer Klarheit und Wahrheit möglich, Zusammenziehungen vorzunehmen, beantwortet sich aus dem folgenden von selbst.

§ 28. Die Bewertung des Gemeindevermögens im allgemeinen.

Der zweite Teil dieser Arbeit hat in fritischer Betrachtung eines jeden der vielfachen Bersuche zur Erfassung des Gemeindeaktivvermögens, die im Laufe der Jahre von verschiedenen Seiten her unternommen worden sind, gezeigt, daß deren keiner ein auch nur annähernd befriedigendes Ergebnis erzielt hat. Der Grund liegt, von besonderen Fehlern abgesehen, allgemein darin, daß sich der Bergleichung der gemeindlichen Bermögen noch größere Schwierigskeiten entgegenstellen als der Bergleichung der gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben.

Bei der statistischen Vergleichung des Gemeindehaushalts handelt es sich darum, im einzelnen Gleichwertiges, nur verschieden Zusammensgefaßtes in einheitlichen Zusammenhang zu bringen. Die Fehlerquelle, die es hier zu überwinden gilt, ist also in gewissem Sinne sekundärer Natur und die Gefahr mißdräuchlicher oder falscher Statistik, wenn auch erheblich, so doch immerhin dadurch gemindert, daß die Unmöglichkeit der Vergleichung infolge der in dieser Arbeit ja vielsach berührten Verschiedenheiten im äußeren Schema der gemeindlichen Etats und Rechnungen auch dem nur oberstächlich Hindlickenden ins Auge fallen kann und nicht unschwer zu erkennen ist.

Unders liegen die Dinge bei einer Bergleichsstatistif ber gemeindlichen Bermögen; auch hier heißt es, aus der Quelle gemeindlicher Finanzpragis

zu schöpfen, und die Gemeinden verfügen auch ohne den Mahnruf der Statistif zum größten Teil wie über Darstellungen ihres Saushaltes, fo über Darstellungen ihres Bermögens; auch hier weiß ber Statistifer, bag er diese nicht schlechtmea seiner Arbeit zugrunde legen barf, ohne bes Borhandenseins der nötigen Analogien völlig ficher zu fein; aber boch ift ein arundlegender Unterschied vorhanden: Die Bermögensdarstellungen ber Gemeinden zeigen im Gegenfate zu Etat und Nechnungen weitgehende Unalogien bes äußeren Schemas und ebenso weitgehende Berschiedenartigfeiten im Wesen ber barin enthaltenen Werte. Das Problem geht alfo bei der Gemeindevermögensstatistif nicht dabin, vorhandene Anglogien, Die lediglich verstedt find, zu finden, sondern vielmehr babin, Unalogien. die fehlen, erst zu schaffen. Es handelt sich also um ein Problem nicht ber Anordnung, fondern des Stoffes, bas um fo brennender ift, als eben Die übereinstimmenden Bezeichnungen von im Wefen verschiedenen Dingen gerade hier ben Unkundigen ober Leichtfertigen befonders leicht bazu verführen. Statistifen aufzustellen, beren Biffern icheinbar vergleichbar, tatfächlich aber in alle Wege hin inkomparabel find. Diese Gefahr machft in ben gegenmartigen Zeitläuften mit bem zunehmenden Intereffe der Offentlichkeit für bas ftädtische Schuldenwesen, von beffen Beziehungen zur Bermögenestatistif oben bereits die Rede mar. Jeder, der die kommunalpolitische Breffe verfolgt. weiß, wie häufig berartige Busammenstellungen, die ohne jede Bedenken bie Schluffummen der ftadtischen Bermogensnachweifungen fritiklos ausammenstellen, find und wie bedenklich die Pseudostatistik gerade auf diesem Gebiete für ben Rredit der einzelnen Städte werden fann, wie oft folch problematisches Material von untundiger, gegnerischer ober auch nur unfreundlicher Seite nach dieser oder jener Richtung hin verwandt wird 1.

Die erwähnten Berschiedenartigkeiten im Wefen der in den gemeinde lichen Bermögensnachweisungen enthaltenen Werte find in der Schwierigkeit begründet, sie zutreffend zu bestimmen. Diese Schwierigkeit ist bei den verschiedenen Arten des Gemeindevermögens verschieden groß, am geringsten

¹ Um so mehr, als selbst angesehenste Kommunalzeitschriften und das offizielle Organ des Teutschen Städtetags derartige "Bermögensstatistiken" bringen, sich freilich gegen "übereilte Schlüsse" u. dergl. durch einige allgemeine Bemerkungen zu salvieren suchen, dadurch aber, wie die Erfahrung lehrt, kaum verhindern können, daß der Leser derlei Zahlen für bare Münze nimmt (vgl. dazu das oben auf S. 119 dieser Arbeit Bemerkte); als Beispiele seien die auf S. 25, Anm. 1 dieser Arbeit erwähnte "Statistit" der "Kommunalen Kundschau" sowie die von der Zentralsstelle des Teutschen Städtetages in ihren "Witteilungen", I. Bd., Nr. 8/9 (1908) gebrachte Übersicht über den "Vermögensstand deutscher Großstädte" angesührt.

beim Kapital-, am erheblichsten beim Immobiliarvermögen, das in der Gefamtheit der deutschen Gemeinden gerade den wirtschaftlich bei weitem wichtigsten Teil der Gemeindevermögen darstellt. Finden in seiner Ansehung nicht wenigstens annähernd gleiche Bewertungsmethoden Anwendung, so sind die größten und angesichts der Millionen- und Milliardenwerte, um die es sich handelt, solgenschwersten Irrtümer einer interlokalen Vergleichung oder Zusammenfassung unumgänglich.

Leider ift die Hoffnung, eine umfaffende beutsche Bermögensstatistif auf gefundere Bafis als bislang zu stellen, nur fehr gering und zwar beshalb. weil die vergleichende Bermögensstatistif nicht wie die Gemeindehaushaltsstatistik etwa nur verlangt, daß unbeschadet der weiter bestehenden lokal verschiedenen Ctats= und Rechnungsformen aus Diesen die gewünschten Zifferreihen lediglich abgeleitet werden, sondern fordert, daß die ganz über= wiegende Mehrzahl der Gemeinden entweder die von ihnen bislang für ihre eigene Vermögensnachweisung benutten Bewertungsmethoden verläft und neue, mit den früheren großen Teils unvergleichbare afzeptiert, oder aber 3 mei Bermögensnachweisungen nebeneinander laufend aufstellt. tun die badischen Gemeinden, der Not gehorchend 1, und die von ihnen zu leistende Doppelarbeit ift vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aufs tieffte zu bedauern. Den Gedanken aber, diese Praxis auf die Gemeinden auch aller anderen Teile des Reichs ausdehnen zu wollen, wird jeder als phantaftisch erachten, der die Unsumme von Arbeit und Mühe kennt, die eine neue Einwertung großer Bermögenskomplege verurfacht.

Zieht man baneben noch in Betracht, daß eine Anzahl von Gemeinden ihre eignen Vermögensnachweisungen noch heute nicht sachgemäß fortschreibt, ja wohl gar sich zu einer Vermögensausstellung bislang überhaupt noch nicht hat entschließen können, so liegt auf der Hand, daß für absehbare Zeit eine interlokale Gemeindevermögensstatistik für Deutschland nicht zu erhössen und zu erwarten steht, wenn anders man im Bewußtsein der Berantwortlichkeit an dem Grundsatze sessenstellt, der die Ehre des Statistikers ausmacht: Besser keine Statistik als eine falsche und note wendig irreführende!

Trothem aber ist eine Erörterung der zweckmäßigsten und damit einer vergleichenden Bermögensstatistif zugrunde zu legenden Methoden für die Bewertung der gemeindlichen Bermögen nicht unfruchtbar, nach zweisacher Richtung: Einmal, weil sie den einzigen Weg darstellt, die in Betracht

¹ Bgl. G. 53 diefer Arbeit.

tommenden Gemeinden zur Erkenntnis der Mängel ihrer bisherigen Bewertungsweise zu führen, eine Diskussion über eine Bereinheitlichung zu veranlassen und letztere selbst, wenn auch nur allmählich anzubahnen; zum zweiten, weil diese Erörterung zeigen wird, wie außerordentlich weit jene Bewertungsweisen in den einzelnen Gemeinden differieren, wie groß also die Fehlerhaftigkeit der trotzdem angestellten Bersuche auf diesem Gediete der Gemeindesinanzstatistis sein muß. "Selbst wenn die wissenschaftlich begründete Erkenntnis der Schwierigkeiten", führte der Referent auf der XXII. Konserenz des Berbandes Deutscher Städtestatistiser aus 1, "zu einem resignierten Berzicht auf eine in absehdarer Zeit mögliche Durchführung vergleichender Kommunalstatistis führen würde, so müßte doch wenigstens nachdrücklich auf diese Schwierigkeiten hingewiesen werden, um nachgerade zu verhindern, daß sehlerhafte Statistisen gerade auf diesem, für die Brazis des städtischen Finanzwesens so außerordentlich wichtigen Gediet unter dem Scheine der Wahrheit in die Welt hinausgehen und Schaden anrichten."

All bies gilt in erster Linie hinsichtlich bes Sachvermögens — beim Kapitalvermögen ist die Einwertung lediglich eine Frage des Ablesens, je nachdem Kurs=, Nenn= oder Anschaffungswert der Effekten als deren finanzielles Charakteristikum angesehen wird, bei den Gefällen und Gerecht= samen eine Frage des Rechnens, je nach der Höhe des zwecks Kapitalisierung herangezogenen Multiplikators² —; die Bewertung des Sachvermögens wird darum in § 29 noch besonders behandelt.

§ 29. Die Bewertung des Sachvermögens insbesondere 3.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen von den Ergebnissen einer Rundfrage aus, die der Berfasser im Jahre 1908 * zur Borbereitung eines Referates bei den größeren deutschen Stadtgemeinden über die von ihnen bei Aufstellung ihrer Bermögensnachweise gebrauchten Bewertungsmethoden veranstaltet hat. Sie sind auf S. 188 u. 189 dieser Arbeit zusammengestellt in

¹ Bgl. S. 126 biefer Arbeit.

² Persönlich hält der Berf. angesichts der Effetten für das Zutressenhste Einsiehung des Kurswertes, soweit dieser nicht den Ankaufspreis übersteigt (gemäß § 261 des Handelsgesehbuchs), dzw. des letzteren selbst, falls das betressende Papier an der Börse nicht gehandelt wird; der Kapitalwert der Gerechtsame mag mit dem 18- bis 25 sachen des Jahresreinertrages eingesett werden, gemäß § 13 des Preußischen Ersgänzungssteuergesetes.

³ Bgl. zum § 29: Most, Kommunale Finanzstatistist und städtische Bermögensnachweisungen; Kommunale Rundschau, II. Jahra., Nr. 5 (1908), S. 121 ff.

⁴ Seitbem haben fich diese Dinge taum geandert.

Übersicht IV 1, die zum nachstehenden fortlaufend zu vergleichen ist und, von den Hansattädten abgesehen, alle deutschen Großstädte mit nur vier Außenahmen umfaßt.

Die Kritik der einzelnen, in dieser Übersicht dargestellten Bewertungs= maßnahmen geht von zwei Grundsätzen aus, deren Richtigkeit unbestreit= bar ift:

- 1. Die Vermögensnachweifung foll zwar vollständig fein, aber nach den Grundsätzen vorsichtiger Inventur grundsätzlich Mindestwerte darstellen.
- 2. Der Maßstab zur Berechnung dieser Werte soll mögelichst einheitlich, eindeutig und einfach zu handhaben sein.

Daß öffentliche Stragen und Pläte nicht zum Gemeindevermögen gehören, murde oben 2 gefagt und begründet; selbstverständliche Folge ift, daß fie auch in gemeindlichen Bermögensnachweisungen keine Stelle au finden haben. Dem entsprechen auch tatfächlich fämtliche in der innop= tischen Übersicht berücksichtigten Städte mit alleiniger Ausnahme Rirdorfs, welches fämtliches Stragenpflafter zwar nicht nach dem Bodenwert, wohl aber nach den entstandenen Selbstfoften, also Materialmert plus Arbeitslohn. in die Nachweifung aufnimmt. In welchem Maß allein dies die Rix= borfer Aufstellung mit ben Bermögensaufstellungen anderer Städte unvergleichbar macht, erhellt baraus, daß von den rund 50 000 000 Mf. des Rigborfer Mobiliar= und Immobiliarvermögens rund 8 000 000 Mf. auf Stragenpflafter ufw. entfallen; freilich find in diefer Summe auch Schmuckund Baumanlagen enthalten, hinsichtlich berer die Berhältniffe wieder etwas anders liegen. Soweit es fich nämlich um ftadtische Unlagen handelt, die zwar allgemeiner Benutung freistehen, aber nicht öffentliche Strafen und Pläte im Sinne bes Gesetzes sind, beren anderweitige Benutung also der Stadt jederzeit frei steht, gehören diese natürlich zum Vermögen der Stadt. Sie dürften entweder als unbebautes, je nach Lage ber Dinge baufertiges oder unfertiges Gelände oder als ländliche Grundstücke einzusegen sein; höchst fraglich bagegen scheint es, ob es richtig ist, babei neben bem Bodenwerte noch die Kosten für die gärtnerischen Unlagen und dergleichen in Anfat zu bringen, wie es z. B. außer in Rigdorf in Magdeburg und München geschieht; handelt es sich doch hier weder um Reals noch um Ertragss, sondern um Liebhaberwerte, die in keiner Weise auf den einzig realen Wert=

¹ Die Übersicht erweift das Unzutreffende der Unsicht Schoplicks, der a. a. C. S. 7 von "allgemeinen" Wertschätzungsnormen spricht.

² S. 170 Diefer Arbeit.

begriff (Tauschwert) bezogen werden können. Obendrein ist es inkonsequent, wenn München Zierbrunnen und Monumente nicht, wohl aber gärtnerische Anlagen einwertet.

Unders fteht es um diejenigen Bermögensstücke, für die zwar eine Beraußerungsbeschränfung nicht im juriftischen Sinne besteht, für bie aber gurzeit im Hinblick auf ihren Verwendungszweck nicht die Absicht oder die Wahrscheinlichkeit einer Beräußerung vorliegt; hier kommen — industrielle Werke nehmen, wie schon oben (S. 177) erwähnt, eine Sonderstellung ein — Schulen, Verwaltungs= und andere öffentliche Gebäude, wie Waisen=, Kranken= häuser und dergl. in Betracht. Gelegentlich des oben 1 erwähnten Versuchs bes Ral. Preußischen Statistischen Landesamts zur Aufstellung einer vergleichenden Vermögensstatistif ber Stadtgemeinden ist gerade hierüber im Rreife ber Breufischen Städtestatistischen Umter biskutiert und babei von beachtlicher Seite in Übereinstimmung mit der Erhebungsvorschrift die Unschauung vertreten worden, daß hinsichtlich ber genannten Bermögensobjefte für Vergleichszwecke ber Wert zwar ber Baulichkeiten, nicht aber bes Grund und Bobens einzustellen fei. Diefe Unschauung ift jedoch unhaltbar 2; um ben richtigen Weg zu finden, wird man von der Tatsache ausgehen muffen. baß all biefe Gemeindeanlagen einem Bedürfniffe ber Stadtverwaltungen ent= gegenkommen, die Gemeinde also gezwungen mare, falls sie nicht ben Boben für berartige Baulichkeiten ichon befäße, biefen zu kaufen, daß es sich also hier um höchst reale Werte handelt, die nicht ohne weiteres unter ben Tifc fallen durfen. Daraus ergibt fich die Forberung: Der Grund und Boben, auf bem öffentliche Gebäude errichtet find, ift burch= meg in die städtischen Bermögenenachweise aufzunehmen.

Seitens der in der Übersicht behandelten Städte wird auch ausnahmslos diese Forderung erfüllt mit alleiniger Ausnahme Cölns, dessen Bermögen in der Bilanz infolgedessen nicht unerheblich zu niedrig erscheint. In welchem Maße, ergibt sich z. B. daraus, daß die Berwaltungsgebäude Düsseldorfs, wo sie 80 Ar einnehmen, mit 1,7 Millionen Mark, in Cöln, wo sie 142 Ar, also fast das Doppelte einnehmen, mit nur 1,6 Millionen Mark in der Bermögensnachweisung 1907 erscheinen. Cöln geht so weit, daß überhaupt jeder bebaute Boden grundsätlich nicht in die Bermögensnachweisung aussenommen wirds; ein Berfahren, das leicht irrige Borstellungen erweckt und

¹ S. 36 biefer Arbeit.

² Bgl. auch Preußische Statistif, Bb. 205 I, S. XI einer-, S. XXX auberseits.

³ Berwaltungsbericht 1907, S. 280.

natürlich jeden Vergleich mit anderen Städten ausschließt. Erschien doch das gesamte Vermögen der Stadt Göln im Verwaltungsbericht auf den 31. März 1906 mit nur 65 400 000 Mf., während es in einer auf anderer Grundlage gesertigten Aufstellung in den "Mitteilungen der Zentrallstelle des Deutschen Städtetages 1" für denselben Zeitpunkt mit 253 000 000 Mf. sigurierte.

Wenn aber bemnach das Interesse richtiger Erkenntnis der Vermögensslage fordert, daß bei der Bewertung öffentlicher Gebäude auch der Bodenswert mit in Betracht zu ziehen ist, und hierüber in praxi doch nur noch wenig Meinungsverschiedenheit besteht, so um so mehr über die Frage, wie diese Bewertung zu erfolgen hat.

Im großen und ganzen treten aus dem vorliegenden Material zwei Typen für die Bewertung des mit öffentlichen Baulichkeiten besetzten Bodens hervor: Es erfolgt nämlich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Einssetzung des Grund und Bodens entweder nach dem sogenannten gemeinen Wert, der mehrsach den Namen wechselt, dort Verkausse, hier Gegenwartseund dort auch Taxe, hier Schäpungswert genannt wird, oder nach dem Anschaftungswert, wozu in beiden Fällen der Gebäudewert noch hinzutritt.

Diejenigen Städte, die ben mit öffentlichen Gebäuden besetzten Grund und Boben nach bem gemeinen Wert, ben Gebäudewert aber nach völlig anderen, verschiedenen Normen in Ansatz bringen, verkennen (ganz abgesehen von ber noch zu behandelnden Mangelhaftigkeit ber Schätzungen nach bem gemeinen Werte an sich), daß Bauboden und Gebäude in all diefen Fällen ein einheitliches Ganze barftellen, wofür ein gemeiner Wert schlechterbings überhaupt nicht existiert. Wohl kann für ein unbebautes Grundstud, mohl auch für ein Wohnhaus, bas jeden Augenblick ein Objekt bes Marktverkehrs werben mag, von einem gemeinen Werte gesprochen werben, nicht aber bei Schulgrundftuden, Rrankenanstalten ufm., beren Benutungsart ihnen ben gemeinen Wert eben nimmt, ober richtiger: diese Koinharenz mußte für ben Fall, daß der Grund und Boden wirklich nach gemeinem Werte, b. h. nach bem Wert, ben eine Sache nach bem Grad ihrer Brauchbarkeit für jeben Besitzer hat oder normalerweise haben mußte, eingesetzt werden foll, zur Folge haben, daß die darauf befindlichen, für fast jeden als den jetigen Besither fast mertlofen Baulichkeiten zum Abbruchwert eingesett merben. Das murbe aber naturlich die tatfächlichen Werte biefer Gebäude völlig außer acht lassen.

Es ist bemnach unlogisch und auch objektiv unrichtig, für den Grund

¹ Nr. 8/9, 1908, Sp. 205.

und Boden, auf dem das Gebäude steht, einen von seiner inhärenten Eigenschaft als bebautem Boden losgelösten Verkaufswert, für die Baulichkeiten selbst aber eine Summe einzusetzen, die wie etwa der sogenannte Versicherungswert jeder Beziehung zum gemeinen Verkaufswert entbehrt und weit über diesen hinausgeht, denn die Frage: "Welchen Verkaufswert hat ein Rathaus, eine Schule oder ein Krankenhaus?" stellen heißt sie beantworten. Man darf nicht vergessen, daß in all diesen Fällen die Baulichkeiten den Bodenwert häusig nicht erhöhen, sondern zum Teil sogar vermindern, daß beides, solange die Baulichkeiten der Stadtgemeinde überhaupt Werte repräsentieren, unlösdar miteinander verbunden ist, daß das geschilderte Versfahren also zu unrichtiger Erhöhung der Vermögenssummen führt, das Bild trübt und — last not least — eine Vergleichbarkeit ausschließt.

Bei öffentlichen Gebäuden find demnach Boden und Baulichkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Dieser Grundsat wird in einigen Städten wie Altona, Erefeld, Königsberg, Mannheim und München dadurch befolgt, daß der Wert jedes öffentlichen Gebäudes, einschließlich des Bodenwertes als Einheit geschätt wird. Breslau schlägt einen Mittelweg derart ein, daß es zwar Grund und Boden einerseits, Gebäude anderseits besonders bewertet, bei beiden aber bestimmte, je nach Verwendungsart verschiedene Abzüge macht, mit Rücksicht darauf, "daß die derzeitige Bebauung nie die denkbar wirtschaftlichste Ausnutzung darstellt".

Das Verfahren ber genannten Städte ist nun zwar hier wie bort nach seinem Grundgebanken einheitlich; aber gerade die Erfahrungen des Breslauer Statistischen Umts lehren, wie schwankend doch dieser Matstad ift.

In dem Bericht über die Abschätzung der Grundstücke für den städtischen Bermögensnachweis, der als Anlage zum Berhandlungsberichte der Dortmunder Konferenz der Städtestatistiker abgedruckt ist 2, sindet sich solgende interessante Bemerkung hinsichtlich der zugrunde gelegten Taxwerte der städtischen Feuerssozietät: "Für Außenstehende, die die Exaktheit solcher Bewertung stets zu hoch anschlagen, ist es vielleicht schon belehrend, daß dei der jüngst vorsgenommenen Revision die alten Taxen dann nicht verändert sind, wenn eine rohe Neuschätzung um nicht mehr als 10 % von der disherigen Bersicherungssumme abwich." Sine derartige Abweichung wird also für belanglos ans

¹ Berhandlungsbericht ber XXI. Konferenz ber Borftanbe Statistischer Umter Deutscher Stäbte. Dortmund 1907, S. 40.

² Infolge eines Druckversehens mit falfcher Berfafferbezeichnung; tatfächlicher Berfaffer ift Reefe.

186 Dritter Teil. Bum weiteren Ausbau ber Gemeindefinangstatiftit in Deutschland.

gefehen, bei Schätzungen, die so gewissenhaft vorgenommen werben, wie die Breslauer.

Diese Bemerkung weist zugleich barauf hin, was es generell mit dem bei so vielen Städten beliebten Feuerversicherungswert als Maßstab der Immobiliarvermögen auf sich hat. In Breslau liegen die Verhältnisse noch besonders günstig, weil hier die Feuertagen der städtischen Feuersozietät nicht nur für die Prämienbemessung, sondern auch für die Schädenregulierung zugrunde gelegt werden, also keineswegs grundsäklich zu hoch sind, während letzteres dei den Privatgesellschaften bekanntlich nur allzuhäusig der Fall ist.

Die Zugrundelegung ber Feuerversicherungswerte bebeutet also fast regels mäßig eine kunstliche und willfürliche Erhöhung ber Vermögenswerte.

Nicht weniger willfürlich sind aber, troß aller Sachverständigkeit ber berufenen Kommissionen und aus Ursachen, die im Menschen wie in der Sache begründet liegen, die sogenannten Schätzungen; sie gehen bald weit über den tatsächlichen Wert und bleiben bald weit unter diesem. Schätzungen werden nicht nur in den verschiedenen Städten, sondern fast bei jedem einszelnen Schätzungsobjekt in ein und derselben Stadt auf anderer Grundlage und nach anderen Gesichtspunkten gewonnen. Jeder, der mit derartigen Schätzungen zu tun hat, weiß dies, und ohne Umschweise heißt es daher im letzten Braunschweiger Verwaltungsbericht: "Es ist kaum möglich, zustreffend den gemeinen Wert der städtischen Grundstücke ziffernmäßig anszugeben 2."

Einen weit sichereren Maßstab haben dagegen diejenigen Städte genommen, welche für derartige städtische Gebäude samt ihrem Grund und Boden einheitlich den Anschaffungswert zugrunde geslegt haben, zumal diese Methode sowohl die Gesahr der zu hohen Sinschäung beseitigt, als auch den Umstand berücksichtigt, daß gleichartige Grundstücke heute für die seinerzeit ausgewandten Kosten häusig nicht mehr zu beschaffen sein würden; sie setzt deshalb zwar Grund und Boden mit dem Anschaffungswert etwas zu niedrig, daßur aber die Baulichseit entsprechend etwas zu hoch an, da die Abnutzung nicht berücksichtigt wird, — entsprechend etwas zu hoch an, da die Abnutzung nicht berücksichtigt wird, — entsprechend sit, wie die Zeit der Abnutzung, d. h. der Wertsminderung hier. Mit anderen Worten: "Die Amortisation der Baulichseiten erfolgt durch den Vertzuwachs des Grund und Bodens."

¹ Die Unficherheit der Feuerversicherungswerte, die er freilich felbft benutt, betont auch Rollmann, a. a. D. €. 64.

² Bermaltungsbericht 1901/06, S. 449.

Nach biefer Methobe verfahren burchweg Braunschweig, Cassel, Düssels borf, Halle a. S. und Straßburg i. E., teilweise auch Dresden und (wenigstens für die erste Vermögensaufstellung) Frankfurt a. M. Selbsts verständlich ist, daß auch dieser Maßstab nicht der ideale ist (solchen gibt es bei diesen Dingen überhaupt nicht, sondern es gibt nur ein mehr oder weniger Nahekommen an die Wahrheit), aber es ist damit wenigstens eine feste Norm gegeben, die nicht nach Zufälligkeiten hin und her schwankt und darum auch am ehesten als Grundlage für die anzustrebende Vereinheitzlichung der Vermögensnachweisungen dienen kann. Muß in Ausnahmefällen bei besonders alten Gebäuden, für welche der Anschaffungswert nicht mehr festzustellen ist oder gar zu weit zurückliegenden Spochen angehört, die Schähung subsidiär eintreten, ist natürlich dagegen nichts einzuwenden.

Anders und doch wieder ähnlich liegen die Dinge bei den städtischen Wohnhäusern und den übrigen jederzeit veräußerlichen bebauten Grundstücken. Sinsichtlich dieser gehen in den großstädtischen Finanzverwaltungen die Meinungen auseinander, ob

- 1. der durch die Kapitalisierung des Ertrags gewonnene Ertragswert in die Vermögensnachweisung eingesetzt werden foll, oder
- 2. ob ähnlich wie bei ben öffentlichen Gebäuden ein Schätzungswert für den Grund und Boben, der Feuerversicherungswert für die Baulich= feiten, ober
 - 3. ob einheitlich der Verkaufs- bezw. gemeine Wert oder schließlich
- 4. ob, mit kleinen Bariationen hier und bort, einheitlich ber Ansichaffungswert als Norm gewählt werden soll.

Bas die unter 1. genannte Einsetzung des Ertragswerts anlangt, so mag dieses Verfahren in gewissen Fällen richtig sein für die Vermögensenachweisungen eines Privatmannes, der ein Wohnhaus im allgemeinen besitzt, um es in dieser Eigenschaft zu verwerten, nicht aber bei der Stadt, die zum großen Teile bedaute Grundstücke kauft, nicht weil, sondern vielsmehr trozdem sie bebaut sind; auch ist gerade hier für die Vemessung des Erwerbspreises häusig genug weniger das tatsächliche, als vielmehr das mögliche Erträgnis maßgebend. Mit Recht lehnen deshalb fast alle Großstädte die an sich ja nahe liegende Anwendung des Ertragswerts für die Ausstellung des Vermögens an Mietz und ähnlichen Häusern ab (die synsoptische Übersicht läßt nur zwei Ausnahmen erkennen), denn in praxi ist dieses Verfahren ähnlich, als ob man ein Bauterrain inmitten der Stadt, auf dem vielleicht Gras wächst, nach dem kapitalisierten Reinertrage des Heusbewerten wollte.

188 Dritter Teil. Zum weiteren Ausbau ber Gemeindefinangftatiftit in Deutschland.

übersicht IV. Hauptergebnisse einer Umfrage betr. die Benachweise für

(Lediglich bie Sauptgrund:

Beichenertlarung: A. = Unichaffungswert; B. = Buchwert (Anichaffungstoften abzilglich Abichrei-

_						
Laufende Nr.	Stadt	Berwendungszweck nac	gebäube unb anbere ihrem h für etwaige Beräußerung nende bebaute Grundftüce	Ditergualet and admittage levergett our		
Bau		Baugrund	Baulichkeiten	Baugrund	Baulichteiten	
1	2	3	4	5	6	
1 2	Aachen Altona	Tare d. Stadtbauamts	F.	Tare d. Stadtbauamts	F.	
3	Barmen	A. (bei älterem Besitum GW.)	A. (bei älterem Zuschlag f. erhöhten Bauwert und Abschlag f. Abnuhung)	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 4	
4 5	Bochum Braunschweig	? Å.	F. A.	? A .	F. A.	
6	Breslau	VW.		VW. haftliche Nusuna	F.	
7 8	Caffel	VW.	A. F.	VW.	А. F .	
ğ	Chemnit	Schätzung nach Einheitssätzen	F. b3w. B.	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 4	
10 11	Cöln	· ' `	F. Schähung		F. bjælag wi e in	
12	Danzig	GW.	F.	Spalte GW.	14 ¹) F.	
10	Q35	A. oder GW.		A stan C W		
13 14	Dresben	GW.	Л. А.	A. ober GW.	.w. A.	
15	Düsselborf	Α.	. A.	A.	Α.	
16 17	Clberfeld	GW. A. (bei ben späteren	B. Revisionen Schätzung nach	GW. Wie in Spals	B. e 3 und 4	
18	Gelsenkirchen	vW.	ren Kormen) F.	VW.	F.	
19	Halle a. S	Α.	Α.	Α.	А.	
20	Karlsruhe	v	-W.	v	-W.	
21	Riel	GW.	F.	GW.	F.	
22	Königsberg	G	-W.	G.	·W.	
23 24	Magbeburg Mannheim	Schätzung G.	F. -W.		W. W.	
25	Mülheim (Ruhr) .	VW.	В.	VW.	В.	
26	München	G.	-W.	G.	·W.	
27 28	Nürnberg Plauen i. V	VW. VW	А. F.	VW. VW.	A. F.	
29 30	Bosen	Schätung VW.	F. A.	Schätzung	·W.	
31 32	Rirborf Schöneberg Stettin	GW. A.	А. F. F.	GW. Grtrags	F.	
33	Straßburg i. E	Α.	Λ.	Ertrag81		
34	Stuttgart	VW.	Ä.	A.	A.	
35	Wiesbaden	GW.	Shäşung	GW.	Edjäşun g	

Uußerbem Abschreibung von 1% o für Abnutung ber Gebäube.
 Die im Bau befindliche Bollkanalisation soll späterhin in die Bermögensnachweisung ausgenommen werden.
 Falls der Ertragswert niedriger als der Unschaffungswert ist, Ertragswert.

B. Die vergleichende Statistif bes Gemeindevermögens. - § 29. Bewertung uim. 189

wertungsmethoden bei Aufstellung städtischer Vermögens: 35 deutsche Großstädte.

jage werben bargeftellt.)

bungen); F. = Feuerversicherungswert; G.-W. = Gemeiner Bert; V.-W. = Bertaufs-(Bertebre-)wert.

	(Inbustri	elle Anl	lagen				1
Bau≈ grund	Baulich= feiten	Ranalifa= tions= anlagen	Rohr= und Lei= tung&= nețe	Bahn= förper d. Stra= fen= bahn	Bagen= part b. Stra= pen= bahn	Majchinen ujw.	Unbebauter Grundbesit	Inventar
7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. (mit Zu= un wie in Spal	Α. Ενευταίας	B	B. A. B.	В. А.	В.	B. A. B.	Sm allg. A. GW. Bauftellen: GW.; ländl. Ges lände im allg. A.; fonst im allg. A. zuzügl. Kinsverlust GW.	F. F. A.
A.	A. 3.	<u>A.</u>	A. B.	÷	÷	A. B.	A. VW. abz. 10%; landwirtsch. Grundstüde: A. oder Kataster= tage; Forsten: Schähung	A. F.
A. VW. Bie in Spalte 4	A. F. Wie in Spalte 4 F.	Ā. ?	A. B. (z. X.) B.	А. В.	А. F.	A. B. A. (3. X. B.) F.	A. VW. Im allg. Shähung nach Eins heitsjähen A.	B. B. Schähung F.
Sфä: (4W.	şung F. •			-	F.	Shäħung F.	A. 3u3iigl. 4% Jahreß: 38. abs 3iigl. eig. Einnahmen Spekulationägelänbe: A.; lanbs wirtsch. Gelänbe: Ertragswert; sonst GW.	F. F.
A. ob. (+W.	В.		В. В.	В.	В.	В. В.	Im allgem. A. GW.	F.
GW.	В.	A. B.	B. B. B.	В. В.	В. В.	B. B. B.	A. GW. Wie in Spalte 3 und 4	F.
V₩.	F.	_					Unfertiges Gelände: A; land= wirtschaftl. Gelände und Bau=	F.
В		_	В.			В.	ftellen: VW. Im allgem. A. (bei Ruhungs= grundftilden Ertragswert)	F. bezw.
GW. Im allg. GW.	swert F. Im allg. B.	2 	Ertragsw. B. B.	Ertrag B.	swert B.	Ertragsw. F. B.	YW. GW. GW.	A. F. B.
im all		=	A. Im allg.	i. Im all	g. Å. ³	A. Im allg.	GW. GW. (Vermögensfteuerwert)	F. B.
В		?	A 8. B.	В.	В.	A 3. B.	Spekulat. u. landw. Gelände:	
Ertrag	ßwert	?	Ertragsw.	Ertrag	swert	Ertrags= wert	A.; fonst VW. außerhalb gelegene Grundstücke: A.; fonst GW.	?
VW. VW.	A. F.	A.	A. A. B.	A .	A. ·	A. F mit Abjør.	VW. VW. GW.	B. F. mit Abschr.
Shakung VW. GV. Im all	A. F.	A. Nach Sin= heitsjähen	В. А. А. В.		:	F. A. A. B.	GW. GW. GW. Ländl. Grunbfillde: Ertrags= wert; fonst A.	F. A. F. A.
Λ. Β	. A.	B.	В. В.	:	:	В. В.	GW. VW.	В. А. з. Х. В.
GW.	S d äşung		В.			F.	GW.	F.

Gegen die zu 2 und 3 erwähnten Methoden, welche auf der Grunds lage des gemeinen Wertes beruhen, gelten die gleichen Bedenken, die hinssichtlich der Unsicherheit von Schätzungen bereits geäußert wurden und S. 193 f. noch eingehender dargelegt werden.

Auch hier ist namentlich mit Rücksicht auf die Bemeffung des Erwerbs= preises und die fünftige Verwertung, hinsichtlich ber kaum Verschiedenheiten von unbebautem Boben bestehen, das Zuverlässigste die Zugrundelegung der Unschaffungskoften, die zudem auch einerseits den Borzug der Ginheitlichkeit mit der Bemeffung der anderen städtischen Gebäude besitzt und anderseits ebenso vor einer allzugroßen Über= wie einer allzugroßen Unterschätzung be= Ihre einfache Sandhabung fällt hier ebenfalls fehr ins Gewicht. Burgeit stellen von den 35 behandelten Großstädten 9 ihre jederzeit veräußer= lichen bebauten Grundstücke nach bem Unschaffungewert ein, und es ist um so mehr zu munichen, daß gerade diefe Methode an Boden gewinne und eine Grundlage ber Bereinheitlichung werbe, weil fie demselben Geifte entstammt, ber für die Vorschriften des Handelsgesethbuches über die Aufstellung der Bermögensbilanzen maßgebend find; § 261 bes Sandelsgesethuches schreibt für die Aktiengesellschaften, an beren richtiger Bermögensbarftellung die Öffentlichkeit in ähnlicher Weise ein besonderes Interesse hat, wie an derienigen ber Stadtgemeinden, vor, daß ber Wert ber Bermögensobjette höchstens zu ben Unschaffungs= ober Berftellungstoften einzuseten ift; um so mehr auch, als die Mehrzahl ber städtischen Verwaltungen nach anderer Sinfict bereits die Grundfate taufmannischer Bermogensnachweisung atzeptiert haben: Bei Baulichkeiten der größeren induftriellen Betriebe, wo ber Buchwert, b. h. Anschaffungspreis abzüglich ber Abschreibungen für Abnutung eingesett wird. In einer Anzahl von Städten freilich schätt man auch hier nach gemeinem oder Berkaufswert bezw. benutt die Feuerversicherungspolice; die Folge ift die eigenartige Erscheinung, daß diejenigen ftadtischen Werke, die eine Bilang aufmachen, in dieser ihren Immobilienbesit anders beziffern als die Stadtverwaltungen in ihrer Gesamtvermögens= nachweifung; daß hier Wandel geschaffen und Immobiliarbesit industrieller Betriebe auch nach den sonst in der Industrie maßgebenden Grundsätzen ordnungegemäßer Abschreibungen eingesett werbe, ift zwecks Berichtigung ber städtischen Bermögensnachweisungen sowie zwecks Grundlegung ihrer Bergleichbarkeit nachbrücklich zu münschen.

Dies gilt logischerweise auch für benjenigen Immobiliarbesit ber gewerblichen Betriebe, der nicht Hochbau ist, im wesentlichen also für die Kanalisationsanlagen, die Rohr- und Leitungsnetze der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die, falls vorhanden, Bahnkörper der städtischen Straßenbahnen usw. Gerade bei den sehr erheblichen Beträgen, die hier in Frage stehen, ist die Annahme einheitlicher Grundsätze von besonderem Wert. Zurzeit wird die Bergleichbarskeit, ebenso wie die Richtigkeit der Vermögensübersichten vor allem durch die sehr verschiedene Behandlung der Kanalisationsanlagen beeinträchtigt. Mit Recht heißt es in dem schon erwähnten Berichte des Breslauer Statistischen Amts: "Der Wert von Tiesbauten ist so bedeutend, daß seine Weglassung ein wesentlicher Fehler wird." Aber in Breslau selbst z. B. sind Kanalisationsanlagen und Straßenbahnkörper aus der Vermögensnachweisung weggelassen worden, weil hiersür nur Neubauwerte vorlägen und eine richtige Fortschreibung sich nicht ermöglichen ließe.

Andere Städte, wie Altona, Barmen, Cassel, Chemnit, Crefeld, Dresben, Duisburg, Elberfeld, Gelsenkirchen, Halle a. S., Kiel, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Plauen i. B., Posen, Rixdorf, Stuttgart und Biesbaden, also bei weitem die große Mehrheit, versahren hinsichtlich der Kanalisationsanlagen ebenso, so daß bei einer Bergleichung unter den heutigen Umständen jedensfalls die Bertansäße der Kanalisationsanlagen bei den übrigen Städten außer Ansaß gelassen werden müßten; der Fehler, der durch die Beglassung dieser Millionenposten aus den Vermögensnachweisungen entsteht, verschwindet deshalb freilich nicht, und er wäre offenbar kleiner, wenn man mangels richtig abgeschriebener Berte die Anschaffungskosten nacht oder mit wenigstens einigermaßen zutreffenden Abschreibungen einsetze, anstatt daß diese Summen völlig fortgelassen werden.

Hinsichtlich ber Rohrnetze von Gas-, Baffer- und Elektrizitätswerfen herrscht etwas mehr Übereinstimmung, wenn es freilich wunderbar anmutet, wenn hier oder dort die industriellen Werke ein und derselben Stadt nach verschiedenen Grundsätzen verfahren, und einige Städte noch immer vergessen, in ihren Bermögensbilanzen ordnungsgemäß abzuschreiben.

Freilich ist hinsichtlich ber Richtigkeit und Bergleichbarkeit auch ber abgeschriebenen Werte bie Einschränfung zu machen, daß die Abschreibungen ja nicht in allen Städten gleichmäßig vorgenommen werden, daß im Gegensteil hier mit großen, bort mit geringen Abschreibungsquoten gearbeitet wird.

¹ Bgl. auch die treffenden Aussiührungen des Oberbürgermeifters Dr. Strucks mann in der oben (S. 36) angeführten Sigung des Preußischen Herrenhauses, der insbesondere darauf hinwies, ein wie schieses Bild durch Einstellung der Anleihesschulden für Zwecke derartiger Anlagen einerseits, Auslassung der damit erftellten Bermögenswerte anderseits hervorgerusen werde.

Das ist aber ein unvermeidlicher Mangel, der bei der Bergleichung jedes beliebigen Bilanzpaares von Industriegesellschaften ebenso vorliegt.

Außerdem würde ein geeigneter Maßstab zur Beurteilung der Buchswerte dem Leser der Bermögensnachweisung dadurch leicht gegeben werden können, daß den Buchwerten die Anschaffungskosten nachrichtlich beigefügt werden. Auch geht wohl innerhalb der Fachverbände das zielbewußte Streben dahin, die Höhe der Abschreibungsquoten wenigstens in etwas zu vereinheitlichen.

Eng verwandt mit ber Einwertung ber induftriellen Gebäube und ber Rohranlagen ift naturlich diejenige ber Mafchinen gewerblicher Be-Bier hat sich bas Pringip ber Ginsetzung nach Buchwerten bereits noch stärker durchgesett. Einzelne Städte freilich wie Altona, Bochum, Cassel, Chemnit, Mannheim, Nürnberg, Rixborf und Schöneberg setzen die vollen Unschaffungswerte ein, einige wenige Städte auch die Feuerversicherungswerte. Beides führt zu Überschätzungen, ift aber leicht zu verbeffern, ba gerade hier Abschreibungequoten ohne allzu große Schwierigkeiten festgelegt werden können. Noch mehr führt zu Überschätzungen die Berechnung des Ertragswerts nach Karlsruher und Münchener Muster, da neben diesen Ertragswerten die Reservefonds u. dergl. ebenfalls in der Bermögensnachweisung erscheinen. sichtlich ber Materialienbestände ergeben die lückenhaften Nachrichten. die dem Berfasser seinerzeit zugegangen sind, soviel, daß auch hier noch erhebliche Differenzen beftehen; bald werden die Unschaffungekoften, bald bie geschätzten Gegenwartswerte, bald überhaupt nichts eingesett. Gerabe hier mag es barum schwer sein, einige Einheitlichkeit zu erzielen, boch wird immerhin zusammenfaffend betont werden durfen, daß im allgemeinen hinsichtlich der Maschinen Ginmertung nach Anschaffungskoften minus Abschreibungen. also Buchwerten, hinsichtlich ber Materialbestände aber, für die Abschreibungs= quoten etwas völlig aus ber Luft Gegriffenes maren, gemäß allgemein kauf= männischen Grundsäten Einwertung nach Unschaffungetoften bas Richtige trifft.

Weniger ins Gewicht fallen die Verschiedenheiten bei der Bewertung des Amts = und Schulinventars. Hier ist vor allem wesentlich, daß es überhaupt in die Vermögensnachweisung aufgenommen werde; ob das gegen im einzelnen Feuerversicherungs z., Anschaffungs oder Schätzungswert eingesetzt wird, verschiebt das Bild nicht allzusehr. Das Richtigste wäre wohl Einsetzung des Buchwertes auf Grund ordnungsgemäßer jährlicher Abschreibung.

Anders bei unbebautem Grundbesitze, der für das Vermögen der meisten Städte eine ständig höhere Bedeutung erlangt! Für ihn zeigt das vorliegende Material im wesentlichen zwei Typen: Die größere Zahl

ber Städte schätzt den Wert unbebauten Grundbesitzes, mährend der Rest ihn nach den Anschaffungskosten bemißt. Von der ersteren Gruppe nennt die eine Stadt den eingesetzten Wert gemeinen Wert, die andere Verkaufse, eine dritte Schätzungswert; im Grunde ist all dies der gleiche gemeine Wert, von dem Fuisting mit Recht sagt, "daß die Ergebnisse des wirtsschaftlichen Tauschverkehrs seine einzige und unmittelbare Erkenntnisquelle bilben."

Das Breslauer Statistische Amt meint nun in seiner bereits oben (S. 185) angezogenen Denkschrift, daß der Wert unbebauten Bodens sich ohne große Mühe in viel exakterer Weise seststellen lasse der genige der Gebäude und hebt hervor, daß es selbstverständlich dazu der Grundlage einer ausreichenden und ständig fortgeführten Nachweisung von tatsächlich gezahlten Preisen bedürfe. Freilich ist sich dasselbe statistische Amt der Unsicherheit des Bodens, auf dem es wandelt, wohl bewußt, denn es kürzt, um nicht gegen den Grundsatz der vorsichtigen Minimalschätzung zu verstoßen, die errechneten Durchschnittswerte regelmäßig um $10^{\,0}/o$.

Tatsächlich ift und bleibt trot noch so guten Hilfsmaterials und noch so sorgfältiger Abmessung der Verhältnisse der gemeine Wert für die hier in Frage kommenden Zwecke etwas in der Luft Liegendes. Handelt es sich doch, wie Adolf Weber² recht hübsch sagt, bei seiner Abschätzung "um das Problem festzustellen, wie viel von der Gegenwartsphantasie die Zukunft verwirklicht".

Ein Praktifer war es, ber vor nicht allzulanger Zeit im Preußischen Verwaltungsblatte den Stoßseufzer verlautbaren ließ: "Wer je mit der Einschätzung der Grundstücke nach dem gemeinen Werte zu tun hat, weiß, wie schwer eine zutreffende Einschätzung in einem aufstrebenden Orte ist." Bon bodensreformerischer Seite, also von den entschiedensten Vertretern der Jdee von der Besteuerung nach dem gemeinen Wert, sind die Zugeständnisse ausgegangen, daß der gemeine Wert der Baustellen oft wesentlich von Temperament und willfürlichen Zukunftshoffnungen bestimmt werde, daß es sich bei dem Immobilienmarkte vielfach um eingebildete Werte handele, daß man ein großstädtisches unbedautes Terrain mit derselben Leichtigkeit mit einer Million bewerten könne als mit zwei Millionen. Lehrreich für die Unwirklichkeit des gemeinen Wertes würde das Ergebnis einer Prüfung sämtlicher Terrainverkäuse irgendeiner Stadt barauf sein, um wie viel der

¹ Bgl. Bredt, Nationalökonomie des Bodens, Berlin 1908, S. 107.

² Boden und Wohnung. Leipzig 1908, S. 101.

³ Abolf Weber, ebenba, S. 102.

Schriften 127. Zweites Seft. — Gemeindefinanzen II. 2.

Raufpreis von der fehr forgfältig aufgestellten Taxe unter Zugrundelegung bes gemeinen Werts abgewichen ift. Sie murbe zeigen, daß hinsichtlich ber Gefamtheit felten von nur annähernd richtiger Ginschätzung nach bem gemeinen Werte gesprochen werden fann. Und dabei handelt es sich um Werte, die zur Zeit der Einschätzung wirklich realisiert werden. anders aber wie etwa bei einem Brivatbesitzer mit Grofgrundbesitz liegen die Berhältnisse bei einer Stadigemeinde, die zum guten Teil ihre Grundftude für öffentliche Zwede fauft, bei ber es also von vornherein feststeht, daß ein erheblicher Prozentsat ihres Grundbesitzes niemals einen gemeinen, d. h. einen für den allgemeinen Marktverkehr in Betracht fommenden Wert haben wird. Die Stadtgemeinde ist ja auch keineswegs wie ein Privatbesitzer bestrebt, ihre Grundstücke gerade zur Zeit günstiger Konjunktur loszuschlagen, und selbst wenn sie es wollte, wurde sie es bei ihrem Millionenbesit wohl kaum vermögen. Legt man also bem städtischen Grundbesit ben "gemeinen Wert" zugrunde, so operiert man mit eingebildeten, weder je vorhandenen noch je realisierbaren Größen. Dazu kommt noch, daß niemand weiß, wie in Zukunft ber Bobenwert steigen wird: ist es boch nicht ausgeschlossen, daß die Bodenwerte einer Stadt auch einmal finkende Tendenzen, und zwar nicht nur an einer Stelle, fondern allgemein, verfolgen werden. Wegen der Unsicherheit der Verwendung also und wegen der Unsicherheit der Bewertung kann der gemeine Wert, der zudem, wie vorhin bemerkt, in jeber einzelnen Stadt etwas in seinen Grundlagen anderes bedeutet, nicht die richtige Grundlage ber Ginschätzung best unbebauten Bobens fein; auch hier ift es der Anschaffungswert, der allein keine Fiktion, sondern eine Tatfächlichkeit barftellt.

Sinsichtlich ber meist landwirtschaftlichen Grundstücke in fremder Gemarkung dagegen werden gleiche Normen Plat greifen wie für jeden Privatbesitzer; es empfiehlt sich Einsetzung nach dem Ertragswert.

Zusammengesaßt ergeben sich aus ben Aussührungen dieses Paragraphen folgende Thesen über die zur Herbeiführung einer möglichst zutreffenden Nachweisung und damit auch letzten Endes zur Anbahnung einer vergleichenden Statistik gemeindlicher Immobiliar- und Mobiliarvermögen zusgrunde zu legenden Bewertungsmethoden.

- 1. Öffentliche Straßen und Pläte bleiben gemäß § 26 außers halb ber Bermögensnachweisung.
- 2. Schmudanlagen, Denkmäler usw. sind, falls nicht unter 1 fallend, lediglich mit dem Bodenwerte (vgl. 7) einzusetzen.
- 3. Der Grund und Boden, auf bem öffentliche Gebäude errichtet sind, ift durchweg einzuseten, wobei aber zu berücksichtigen bleibt, daß hier

Baugrund und Baulichkeit untrennbare Einheiten bilben, barum auch nach einheitlichem Maßstabe zu bewerten sind.

Als folder wird ber Anschaffungswert empfohlen.

- 4. Auch andere bebaute Grund stücke sind nach dem Anschaffungs= werte zu beziffern.
- 5. Das Immobiliars und maschinelle Bermögen industrieller und Berkehrsanlagen, auch Tiefbauten (insbesondere also auch Kanalistationss, Rohrs und Leitungsnetze) sind vollzählig nachzuweisen, am richstigsten nach den Buchwerten, die hinsichtlich derzenigen Betriebe, die Bilanzen aufstellen, mit deren Anfähen übereinstimmen müssen; für Materialienbestände dürfte die Bewertung nach Anschaffungssosten das Richtige sein.
 - 6. Das Inventar ift nach feinem Buchwert einzuseten.
- 7. Da ber sogenannte "gemeine Wert" eine schwankende Größe und häusig nur eine Fiktion ist, der Grundbesitz einer Stadtgemeinde zudem nach Verwendungszweck und Verwendungsmöglichkeit wesentlich anders bewertet werden muß, als derjenige anderer Bestiger, empfiehlt sich für den undebauten Grundbesitz innerhalb der städtischen Gemarkung der einheitliche Maßstad des Anschaffungswerts.
- 8. hinsichtlich ber meist landwirtschaftlichen Grundstücke in fremder Gemarkung haben gleiche Normen Plat zu greifen wie für jeden Privatbesitzer; es empsiehlt sich Einsetzung nach dem Ertragswert.

C. Die vergleichende Statistif der Gemeindes schulden.

§ 30. Aufgabe, Allgemeines und Besonderes.

I. Unsere Darlegungen über die Wege einer vergleichenden Gemeindesschuldenstatistik können wesentlich kurzer gefaßt werden, als die vorause gegangenen über die Methoden der Gemeindehaushaltse und Gemeindevermögensstatistik: Erstens, weil im zweiten Teile deutlich geworden ist, daß auf diesem Gebiete der Gemeindesinanzstatistik die Praxis bereits Erhebliches geleistet hat; zweitens, weil die hauptsächlichen Grundsätze für die Schuldensstatistik sich aus denen der Bermögensstatistik von selbst ergeben; drittens, weil hier die Schwierigkeiten wesentlich geringer sind als auf den beiden anderen genannten Gebieten. Stehen die allgemeinen Gesichtspunkte für

¹ Bgl. §§ 25 bis 29, S. 165 ff. dieser Arbeit.

bie Statistik des gemeindlichen Schuldenwesens fest, so bietet, den guten Willen der in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und die Sorgssamkeit der Bearbeitung vorausgesetzt, weder das Urmaterial selbst, noch seine Anordnung besondere Schwierigkeiten.

Auch die Statistik des Gemeindeschuldenwesens hat eine doppelte Funktion: auf ber einen Seite hat fie als Gegenseite ber Aftivvermögensnachweisung bie gleiche Bedeutung wie diefe 1, fowohl gur Ergangung ber Gem einde= haushaltsstatistik wie zur Erkenntnis des gemeindlichen In dieser Richtung gelten für fie barum auch die Kinanzzustandes. gleichen Einschränkungen, Die oben 2 rudfichtlich bes Wertes ber Gemeindevermögensstatistik gemacht murben; nur find sie hier noch befonders zu unterftreichen, ba ber Migbrauch, aus ber Schulbenhöhe einer Stadt unmittelbar auf ihre Finanglage und auf ihre Rreditfähigkeit zu schließen, in weitesten Rreisen heute gang und gabe und trot ber vielfachen Warnungen von sachkundiger Seite noch keineswegs im Abnehmen begriffen ift. wird noch anhaltender Aufklärungsarbeit bedürfen, ehe fich die Öffentlichkeit daran gewöhnt hat, die Sohe und das Wachstum der städtischen Schulden als ein Zeichen eher zunehmender Aufgaben und umfänglicher fommungler Tätigkeit als fich verschlechternder Finanzlage anzusehen.

Die zweite Aufgabe der Gemeindeschulden liegt darin, die Bedeutung des gemeindlichen Kreditbedürfnifses für den Geldmarkt und die mannigfachen Beziehungen zwischen beiden Faktoren zu eruieren und klarzulegen. In dieser Funktion stellt die Gemeindeschuldenstatistik mehr die allgemein-volkswirtschaftlichen, bei Erfüllung ihrer ersten Aufgabe mehr die spezisisch kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Bordergrund.

Praktisch fließen beibe Aufgaben der Schuldenstatistif ineinander über und haben im wesentlichen Unterschiedlichkeiten mehr der Bearbeitung als der Erhebung des Materials zur Folge. Die nachstehenden Ausführungen gehen, dem Charakter der vorliegenden Arbeit entsprechend, vorwiegend von der zuerst charakterisierten Aufgabe der Gemeindeschuldenstatistik aus.

II. Auch die Gemeindeschuldenstatistik soll ein vollständiges, der Wirklichkeit entsprechendes und charakteristisches Bild der von ihr erfaßten Seite des gemeindlichen Finanzwesens zutage fördern. Was die erste dieser Forderungen anlangt, so bedeutet sie, daß die Gemeindeschuldenstatistik, wenn anders sie den Anspruch auf diese Bezeichnung schlechthin erheben will, sich nicht etwa auf das beschränken darf, was in

¹ Bgl. S. 165 ff. diefer Arbeit.

² Ebenda.

irriger und irreführender Beise seitens der meisten Erhebungen 1 bislang als Schulden bezeichnet zu werben pflegte, b. h. lediglich Anleihefchulden; vielmehr kommen alle Arten beffen in Betracht, mas bas Baffivvermogen einer Stadt ausmacht; anderseits freilich barf ber Begriff ber "Schulben" nicht zu weit gefaßt werden und Beträge als Baffiva einschließen, beren Rarallelaktivbeträge oben 2 von der Vermögensstatistik ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Mit gleicher Begründung wie in der Bermögens= statistif haben die den Kautionen, Raffenbeständen und Ginnahmeresten ent= fprechenden Baffiven außerhalb ber Schuldennachweifung zu bleiben, wenn anders diese nicht einen der schwerften und bereits mehrfach gerügten Fehler machen, b. h. ber Aftivvermögensstatistif inkongruent sein will; Rautionen, Raffenvorschüffe und Ausgabereste sind somit nicht als Bassiva im Sinne ber Baffivvermögensstatistif anzusehen, die auch in Unsehung ber Einbeziehung von Schulden ber Stiftungen ufw. mutatis mutandis in durchaus berfelben Beise wie die Bermögensstatistif zu verfahren hat. -Begen Erhebung und nachrichtliche Mitteilung ber foeben ermähnten Bositionen außerhalb ber Schuldenaufstellung ift natürlich nichts einzuwenden; wie im Rahmen des Gemeindehaushalts und der Bermogensstatistift fönnen auch in ber Schuldenstatistif berartige Daten als Ergangung nur gur Forberung bes Verständnisses und Aufhellung ber Sachlage bienen.

Fraglich mag erscheinen, ob seitens ber Gemeinde übernommene Bürgschaften unter den Schulden nachzuweisen sind. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß Bürgschaften keine tatsächlichen, sondern nur mög = liche Passiven darstellen, infolgedessen bei strenger Durchsührung des Grundstates, daß die Gemeindesinanzstatistif nur Wirkliches nachzuweisen habe, zu Schulden im statistischen Sinne nicht gehören.

Underseits ift es für die Schuldenstatistit unwesentlich, ob durch die Schuldenaufnahme der Gemeinde Barmittel zugeflossen find oder nicht; das mag für ihre wirtschaftliche Bedeutung erheblich sein, für die Frage, ob sie in der Statistit mit zu erscheinen haben, ist es gleichgültig.

- III. Hiernach ergibt sich, daß der Begriff gemeindliche Schulden folgende Gruppe umschließt:
 - 1. Obligationen und Darleben, soweit nicht vorübergebend aufgenommen,
 - 2. Spothefen und Restfaufgelder,

¹ Bgl. Zweiten Teil passim.

² Bgl. C. 168 ff. diefer Arbeit.

³ Bgl. oben C. 139.

^{4 2}gl. oben S. 171.

- 3. Borübergehend aufgenommene Darleben,
- 4. Paffivrenten und Laften,
- (5. Sonftige Arten von Schulden).

Jebe biefer Schulbarten hat für die Kommunal- und für die Volkswirtschaft verschiedene Bedeutung; in einer Statistik, die wirklich in das Wesentliche der Dinge eindringen und einführen will, ist darum eine Spezialisierung nach dem gleichen Schema unerläßlich, wobei die Klammerzeichen bei Position 5 bedeuten sollen, daß es sich hier mehr um eine Kontrollspalte als um eine Frage tatsächlichen Inhaltes handeln kann. Der in Anhang II abgedruckte Formularentwurf verfährt entsprechend.

IV. Durch die Scheidung der gemeindlichen Schulden nach ihrer Art sind jene aber noch durchaus nicht genügend charafterisiert. Je nach den Zwecken, wo für die Schulden verwendet worden sind, ist ihre Bebeutung eine ganz verschiedene². Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob es sich dabei um Bedürfnisse handelt, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in der Gemeindewirtschaft auftreten oder um außerordentliche im wahrsten Sinne bes Wortes, ob ferner die Schulden Anlagen dienen, die aus eigenen Erträgnissen mittelbar oder unmittelbar für ihren Schuldendienst aufkommen oder um solche, deren Schuldendienst letzten Endes dem Aufkommen aus Steuern zur Last fällt.

In dieser Richtung kommt zunächst eine Scheidung in Betracht, die berjenigen des Vermögens in rentierendes und unrentierendes entspricht, die Scheidung nämlich in produktive und unproduktive Anlagen. Aber schon oben wurde an einem Beispiele der statistischen Prazis eingehend dargelegt, wie diese Scheidung praktisch ebenso undurchsührbar ist wie jene, und zwar in so ausgesprochenem Maße, daß selbst die Theorie heute einen sonderlichen Wert auf diese Trennung nicht mehr legen kann. Trothem gibt es Wege, um zu einigermaßen klarer Einsicht in diese wirtschaftlich so grundlegende Gruppierung der Gemeindeschulden zu gelangen, indem man nämlich die Teilung darnach trifft, ob und inwieweit am Schuldbetrage partizipieren:

- 1. Die gemeindlichen Betriebe,
- 2. andere Berwaltungs= und Betriebszweige, die für Tilgung und Berzinfung ihrer Anleiheteile felbst aufkommen,
- 3. sonstige Berwaltungs- und Betriebszweige.

¹ Bgl. S. 125 biefer Arbeit.

² Bgl. Most, Die Schuldenwirtschaft ber Deutschen Städte, Jena 1909, S. 45.

³ C. 111 biefer Arbeit.

Selbst diese Scheidung freilich für jede Art der gemeindlichen Schulden burchzuführen ift fo schwierig, daß die Mühe kaum im Berhältniffe gum Effett fteben murbe; wie fich Sypothekenschulden, Reftkaufgelder, vorübergehende Darleben auf die einzelnen Berwaltungszweige verteilen, ist nicht allzu erheblich; ben berechtigten Unfprüchen, bie g. B. auch Freund in seiner oben 1 zitierten Abhandlung erhebt, wird vollauf entsprochen, wenn Die Bliederung für die Unleiheschulden allein durchgeführt wird. Inwieweit für diese bann innerhalb ber ffizzierten Glieberung noch weitere Teilungen durchzuführen find, läßt sich von vornherein nicht fagen. weit Berwaltungszweige für ben Schuldendienft ihrer Unleiheieile selbst auffommen, ist es felbstverständlich möglich und zum mindesten hinsichtlich ber sogenannten gemeindlichen Unternehmungen (Betriebe) auch sehr münschens= mert, meiter zu spezialisieren. Im übrigen aber findet mutatis mutandis das oben 2 über die Schwierigkeiten einer Aufteilung der Bermögenswerte auf einzelne Berwaltungszweige Gefagte hier guten Teils Anwendung. Einen wohl ausreichenden Versuch weiterer Aufteilung macht ebenfalls ber als Unhang II diefer Arbeit abgedruckte Fragebogen.

V. Aber auch bei Beobachtung alles bisher Ausgeführten ift bas Schuldenwesen einer Gemeinde oder einer Gesamtheit von Gemeinden nicht ausreichend charakterisiert, wenn nicht die Belastung, die daraus der Gemeindewirtschaft im allgemeinen und in ihren einzelnen Teilen durch die fontrahierten Schulden erwächst, klar wird. Auch hier genügt es, die Ansleiheschulden allein zu berücksichtigen, da die vorübergehend aufgenommenen Darlehen und die Restaufgelder keine dauernde Belastung bringen, diejenige der Passiverenten und Lasten durch deren Existenz bereits genügend gekennzeichnet wird, der Berzinsung der Hypothekenschulden aber ohne weiteres ausreichende mittelbare oder unmittelbare Erträgnisse der belasteten Grundstücke gegenüberstehen.

Bur Erkenntnis dieser Belastung muß eine interlokale Gemeindeschuldensstatistik zum mindesten den Zinsfuß, den Tilgungsfaţ und die Tilgungsdauer erfragen; höchst lehrreich ist es zweisellos auch, wenn das erhobene Material die Gegenüberstellung des planmäßigen Aufwandes mit dem tatsächlichen eines bestimmten Acchnungsjahres ermöglicht; doch gehört dies vielleicht eher zur Gemeindehaushalts als zur Gemeindeschuldensstatistik, da dabei mehr die Finanztätigkeit, als der Finanzzustand in Frage kommt.

¹ C. 168, Unm. 2 Diefer Arbeit.

² C. 168, Unm. 2 und 175, Unm. 3 biefer Arbeit.

VI. Dazu tritt noch ein Weiteres. Will die Statistif im Berfolg ihrer oben an zweiter Stelle carafterifierten Aufaabe gur Erkenntnis ber Zusammenhänge zwischen gemeindlichem Anleihebedürfnis und Geldmarkt ihre Beobachtungen ausdehnen, fo hat fie nach benjenigen Momenten zu fragen, die, abgefehen von der Sobe ber Schulden und den unter V ermähnten Bunkten, für die Klarstellung ber Beziehungen amischen gemeindlichen Rreditbedürfnissen und Geldmarkt entscheidend find: Die Art ber Gläubiger, Die Art ber Begebung und ichlieflich Die Sohe der Emissionsturse wie der Übernahmekurse, um daraus die Höhe der Übernahmeprovisionen errechnen zu können. Daten find ausnahmslos, in erfter Linie Diejenigen betreffend Gläubigerund Emissionskurse, für die Beurteilung des gemeindlichen Emissionswesens von ausschlaggebender Bedeutung; über die Methode ihrer Gewinnung braucht einzelnes angesichts bes heutigen Standes der Erhebungstechnik nicht mehr gefagt zu werden; es darf auch hier außer auf früher ichon Ausgeführtes und praktisch Durchgeführtes, auf den Fragebogenentwurf in der Unlage II hingewiesen werden, der unter felbstverftandlicher Benutung von bereits Vorhandenem vom Verfasser aufgestellt worden ist.

VII. Ein Jbeal ber Gemeindeschuldenstatistif wäre es, wenn alle vorstehend bezeichneten Daten und Beziehungen in erschöpfender Weise sowohl für den Schuldenstand am Schlusse oder Ende eines bestimmten Rechenungsjahres als auch für die Schuldenbewegung innerhalb einer gewissen Periode erhoben und dargestellt würden. Aber abgesehen davon, daß einiges des hieraus zu Ersehenden schon erhellt aus einer historischen Bergleichung des Schuldenstandes, wird auch hier auf absehdare Zeiten Beschränfung geübt werden müssen, will man nicht durch Überspannung des Bünschens das bisher Erreichte und gegenwärtig Erreichbare gefährden. Eine Berbindung beider, von Schuldenstandse und Schuldenbewegungsstatisit, wie sie den wesentlichsten und am meisten berechtigten Ansprüchen der Wissenschaft und Praxis gerecht wird, ist in Anhang II versucht worden.

§ 31. Schlugbemerfung.

Fehler und Fehlerquellen aus irgendeinem Gebiete statistischen Forschens lückenlos zu verbannen, ist unmöglich: auf dem Gebiete der vergleichenden Gemeindesinanzstatistik nicht zulett.

Böllig einwandfrei können ihre Probleme darum niemals gelöst werden. Dieser Erkenntnis wird sich der Leser der vorausgegangenen Erörterungen nicht verschließen können. Der Verfasser ist sich dessen bewußt; sein Ziel war, Wege zu zeigen, von denen er meint, daß sie als die nächsten und sichersten nicht zum Ibeale selbst, wohl aber — soweit unter gegenwärtigen und absehbaren Berhältnissen überhaupt möglich — in dessen Nähe führen. Sine Wahrsheit aber möge eine neue Begründung in den hier vorgelegten Ergebenissen feiner Forschung gefunden haben: Nur aus Kritif und Beschränkung heraus kann der statistische Fortschritt geboren werden!

Vierter Teil.

Die wesentlichsten Ergebnisse der deutschen Gemeindefinanzstatistit in tabellarischen Rachweisungen.

1. Deutsches Reich.

a) Einnahmen und Ausgaben ber Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seclen 1907.

(Cuelle: Reichstagsbentichrift zur Reichsfinangreform 1908; gur Methode: oben S. 81.)

The state of the s	Einnahr	nen	Ausgab	en	Mehreinnahmen (+) bezw. Wehr=
	abjolut 1000 Mt.	0/0	abjolut 1000 Mf.	⁰ /o	ausgaben () 1000 Wit.
Kämmereiverwaltung	115 580,8	5,91	55 394,2	2,81	60 186,6
Stenerverwaltung	649 518,8	33,21	37 459,1	1,90	+612059,7
Schuldenverwaltung	165 815,5	8,48	282 014,8	14,31	116 199,1
Allgemeine Berwaltung und					
Polizeiverwaltung	64 580,3	3,30	231 927,7	11,75	— 167 347,4
Berwaltung der städtischen					
Werte, Markthallen und					
fonftiger Ginrichtungen zur					
Lebensmittelverforgung	507 112,5	25,93	452 579,2	22,96	+ 54 533,3
Bildungs= und Kunftinftitute	98 683,5	5,05	341 980,2	17,36	243 296,7
Bauverwaltung	92 383,5	4,72	194 641,1	9,87	102 257,6
Armen=, Waisen= u. Kranken=			į		
hausverwaltung	58 970,0	3,01	150 710,1	7,64	— 91 740,1
Sonstige Verwaltungszweige	203 113,7	10,39	224 770,9	11,40	— 21 657,2
Zusammen:	1 955 758,8	100,00	1 971 477,3	100,00	— 15 718,5

b) Gemeindestreuern ber Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Geelen 1907. (Duelle: wie bei a)

. Direkte Steuern.

			*	1111	ייי ביונייני כיוניוניוו.					
	Preußen 15148145 Ein≥ wohner	en Gein= ir 1	Rahern 1816959 Ein≠ wohner¹	rn Ein= °r¹	<u>Cadhen</u> 2073885 (€in≠ wohner²	en (Fin= r ¹	Übriges Deutschland 2978842 Ein- wohner 1	tfchland Ein:	Deutsches Reich 22017831 Ein= wohner	Reich Ein= r 1
	Auftommen an Steuern	en an	Auftommen an Steuern	en an en	Nuftommen an Steuern	en an rn	Nujtommen an Steuern		Auffommen an Steuern	HB HB
	abjoint in Kopf des 1000 Mf. wohners	aui den Kopf bes Ein: wohners	abfolut in Kopf des Cin- 1000 Mft. volners	auf den Kopf des Ein= wohners	abfolut in Kopf des. Cin= 1000 M.f. wohners	auf den Kopf des Ein= wohners	abjolut in Kopf des Einz 1000 Mf. wohners	auf den Kopf des Ein= wohners	absolut in 1000 ME.	auf den Kopf des Ein= wohners
Einfommensteuer einschl. Lohn- 11. Berufssteuer Kapitalrentensteuer Grund- und Gegünde.	244 776,9	16,16	2 643,6 4 397,1	1,45 2,42	29 278,2 3,7	14,12	26 741,6 3 720,4	8,98	303 440,3 8 121,2	13,78 0,37
stener Wohn= und Mietsstener Komorhostoner	112 672,8 1 365,3	7,44 0,09	9 044,7	4,98	5 166,1 6,5	2,49 0,003	13 700,4 582,6	4,60 0,20	140 584,0 1 954,4	6,39 0,09
Schaufgewerbesteuer	2 388,9	20,0 0,16	0,800 11	00,100	9,9 69,1	900	12.392,6	4,16	78 263,6 2 458,0	3,55 0,11
Markffandsgelder	0,602 0,22,6 0,772 0,772	0,00	29,0 14,1	0,02	1,1	0000	55,8 124,5	0 0 0 0 0 0 0 0	356,1 176,3	0,00
Sonftige perfonliche Steuern(Bürgergelder	6,1001	61,0	l 		6,02	10,01	86,1	60,03	2 993,9	0,13
Offiziersabgaben)	169,1	10,0	1		2,1	0,001	320,7	0,11	491,9	0,02
Steuern und Umlagen	3 916,0	0,25	10 447,0	5,75	14,5	0,01	3 991,3	1,34	18368,8	0,83
Sa. der direkten Steuern	423 312,2 27,94	27,94	37 584,1	69'07	34 595,2	89'91	61 717,0	20,73	557 208,5	25,31

1 In ben in Betracht tommenben Städten.

B. Inbirette Steuern.

Prenigen Pahyern	cn Ein	Sachsen 2073885 Ein- wohner	en Gin÷	Übriges Deutjchland 2978842 Ein:	utjæland Gin:	Deutsches Reich 22017831 Gin=	Reich 1 (Sin=
nen di la	ier on on	nyoa				1	::)
nen al	10 110		er	wohner	191	nohuer	tə
abfot 1000		Auftommen an	en an	Aufkommen an	ien an	Auftommen an	en an
	till	Steuern	rii	Stenern	ern out son	Steuern	rn guf ben
	Ropf bes Ein= wohners Mt.	abfolut in 1000 Mt.	Ropf des Eins wohners	abfolut in 1000 M£.		abholut in 1000 M£.	uuj ven Kopf bes Ein≈ wohners Wt.
	0,19	480,7	0,23	832,4	0,27	5 658.7	0.26
_	0,03	360,5 0,4	0,17	255,4 52,7	0,09	5.528,1 85,4	0,25 0,004
	0,22	841,6	0,41	1 140,5	0.38	11 272,2	0,51
9.08	0.71	3.068.5	1 48	1 836 7	69 0	87 775 5	1 71
2 060,3	1,13	4,8	0,000	9'99	0,02	2 130,3	0,10
0,000 26,9	0,02	539,6	0,26	9'691	90'0	738,7	0,03
2,09 3 374,0	1,86	3 611,5	1,74	2 072,9	0,70	40 644,5	1,84
0,01 1868,5	1,03	892,6	6,43	540,5	81'0	3 431,4	0,16
	0.73	033.1	0.45	7 002 6	0 01	9 664 4	0.44
—— - 4	2,27	6,866	0,48	6 258,0	2,10	18 995,7	0,86
	0,01	28,7	0,01	669,1	0,22	1 191,7	0,05
_	60'0	141,0	0,07	5 340,9	1,79	5 895,7	0,27
0,87 7.510,6	4,13	2 989,3	1,44	15 518,2	5,21	39 178,9	1,78
3,54 11 282,6	6,21	7 449,4	3,59	18 731,6	6,29	91 095,6	4,13
0,01 0,50 0,03 0,02 0,87 3,54	1 868,5 1 332,4 4 122,0 21,0 166,7 7 510,6	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1,03 0,73 2,27 0,09 0,09 4,13	1,03 892,6 0,73 933,1 0,01 28,7 0,09 141,0 4,13 2,989,3 6,21 7,442,4	1,03 892,6 0,43 0,73 933,1 0,45 2,27 993,9 0,48 0,01 28,7 0,01 0,09 141,0 0,07 4,13 2 989,3 1,44 6,21 7 442,4 3,59	1,03 892,6 0,43 540,5 0,73 933,1 0,45 2 709,7 2,27 993,9 0,48 6 258,0 0,01 28,7 0,01 669,1 0,09 141,0 0,07 5 340,9 4,13 2 989,3 1,44 15 518,2 6,21 7 442,4 3,59 18 731,6	1,03 892,6 0,43 540,5 0,18 0,73 933,1 0,45 2 709,7 0,91 2,27 993,9 0,48 6 258,0 2,10 0,01 28,7 0,01 669,1 0,22 0,09 141,0 0,07 5 340,9 1,79 4,13 2 989,3 1,44 15 518,2 5,21 6,21 7 442,4 3,59 18 731,6 6,29

c) Schulden der beutschen Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1881 bis 1907.

(Quelle: diefelbe; jur Methode: oben S. 92.)

Jahr	Gesamtbetrag in Millionen Mf.
1881	771,8
1891	1400,5
1901	3097,7
1907	5295,7

d) Schulben fämtlicher beuticher Gemeinden nach Größentlaffen 1907.

(Quelle: biefelbe.)

Größentlaffe	Schuldbetrag in Millionen Mf.
Bemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	1264,6 ¹ 96,1 77,3 8,0 670,6 561,6 732,7 928,9 1791,6 429,0
insgefamt	6560,4

e) Schulben ber beutschen Gemeinben mit mehr als 10000 Seelen nach Bundesstaaten und Art; Schulbendienst 1907.

(Quelle: diefelbe.)

	Schulden=	Darunter i	nsbefondere	38	elastung di	ırch
Bundesstaat	fiand überhaupt in 1000 Mf.	langfriftige Anlethe: fchulben in 1000 Wek.	Inhaber= Obliga= tionen in 1000 Mf.	Schuld: verzinfung in 1000 Mf.	Schuld: tilgung un 1000 Mf.	Schulben= bienst iiber= haupt in 1000 Mf.
				65	6.6	
Breußen	3 386 206,2	3 074 096,5	1 965 368,8		80 423,3	192 651.1
Bayern	606 627,4	535 451,5	458 225,6	19 273,5	9 586.8	28 860.3
Sachsen	472 295,6	431 732,4	356 409,2	15 504,3	6 646,1	22 150.4
Württemberg	142 422,2	131 391,5	83 688,9	4 170,3	1 221,1	5 391,4
Baden	249 276,6	234 892,6	216 021,0	8 162,2	7 192,5	15 354,7
Beffen	139 589,0	135 623,4	130 879,1	4 824,8	2 053,0	6 877,8
Mecklenburg-Schw.	44 506,2	34 277,4	25 247,0	1 421,3	507,5	1 928,8
Sachjen=Weimar=			,	·		,
Eisenach	22 444,5	19 105,8	11 067,4	789,7	433,9	1 223,6
MedlenbStrelip .	1 267,8	1 179,4	123,2	29,1	11,1	40,2
Oldenburg	9 209,1	8 589,1	6 687,9	358,8	139,3	498,1
Du übartragan	5 073 844 6	A 606 220 6	3 953 718 1	166 105 9	108 214 6	974 976 4

311 übertragen | 5 073 844,6 | 4 606 339,6 | 3 253 718,1 | 166 105,2 | 108 214,6 | 274 976,4

¹ Diefe Biffer beruht auf Schätzung.

	Schulden=	Darunter i	nsbejondere	Belastung durch			
Bundesstaat	ftand überhaupt	Langfristige		Schuld:	Schuld:	Schulden=	
Dunoesimut	in	Anleihe-	Obliga=	verzinfung	, , ,	dienst über=	
	1000 Mt.	schulben in	tionen in	in 1000 Mt.	1000 Mf.	haupt in 1000 Ant.	
	1000 2711.	1000 Mt.	1000 Mf.	1000 200.	1000 200	1000 2011.	
	1			65	6,6		
Übertrag	5 073 844,6	4 606 339,6	3 253 718,1	166 105,2	108 214,6	274 976,4	
Braunschweig	31 493,7	30 572,8	21 166,4	1 067,6	277,0	1 344,6	
Sachsen=Meiningen	10 460,1	10 192,2	8 380,9	374,9	345,3	720,2	
Sachsen=Altenburg.	8 704,2	8 591,7	3 423,1	330,1	133,8	463,9	
Sachien = Coburg=	l						
Gotha	12 138,3		7 650,9	375,2	159,7	534,9	
Anhalt	17 030,1	15 690,1	8 764,6	580,3	422,3	1 002,6	
Schwarzburg=Son=						1	
dershausen	2 962,3	2 890,7	510,4	114,1	61,7	175,8	
Schwarzb. = Rudol:							
ftadt	2 462,3	1 859,2	1 859,2	90,5	40, 8	131,3	
Reuß ä. L	3 620,0	3 560,2	806,7	129,4	113,4	242, 8	
Reuß j. L	6 399,6	6 349,6	4 076,4	228,8	120,4	349,2	
Lippe	4 054,8	4 054,8	3 854,8	148,4	36,9	185,3	
Bremen	5 894,9	5 737,5	5 737,5	180,6		272,2	
Hamburg	3 406,3	3 233,0	2 677,4	, ,		192,0	
OFFICE OF A STATE OF A	100510	400 000 4		202		4.510.1	
Elsaß=Lothringen .	13 254,6	100 268,4	71 935,5	2 134,1	553,4	4 713,1	
				268	2.2		
Insgesamt	5 295 725,8	4 808 023,1	3 394 561,9	171 980,9	110 641,2	285 304,3	

f) Die Anleiheaufnahmen der deutschen Städte mit mehr als 25000 Ginwohnern 1897 bis 1907.

(Cuelle: Moft, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907: zur Methode: oben S. 114.)

Es nahmen im Dezennium 1897/1907 Unleiheschulden auf	In Obligationen Mf.	Jn Darlehen Mt.	Jusgejamt Mt.
Berlin	188 000 000		188 000 000
wohnern	566 004 600	27 599 000	593 603 600
wohnern	888 238 100	142 501 392	1 030 739 492
wohnern	310 770 000	168 322 322	479 092 322
wohnern	190 159 400	212 533 658	402 693 058
Insgesamt 165 Städte	2 143 172 100	550 956 372	2 694 128 472

g) Stand und Bermehrung der Obligationenschulben der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern 1897 bis 1907.

(Quelle: diefelbe.)

Stadt	Stand der C schulde		Bermehrung (+) bezw. Berminberung (-) d. Obligationens ichulben im Sahrs	
	31. März 1897	31. März 1907	sehnt 1897/1907	
Berlin	266 170 350	378 472 900	+ 112302550	
München	80 509 200	237 668 100	$+\ 157\ 158\ 900$	
Dresden	39 104 500	118 743 700	+ 79 639 200	
Leipzig	49 400 600	110 564 000	+ 61163400	
Breslan	3 2 262 000	57 981 000	+ 25 719 000	
Cöln	31 533 6 00	136 319 500	+ 104 785 900	
Frankfurt a./M}	58 370 971	156 851 721	+ 98480750	
Insgesamt 6 Städte ilber 300 000 Einwohner	291 180 871	818 128 021	+ 526 947 150	
Nürnberg	26 122 300	87 746 100	+ 61 623 800	
Düffelborf	20 134 200	72 191 800	+ 52 057 600	
Hannover	34 761 450	40 791 500	+ 6 030 050	
Stuttgart	21 517 000	48 501 500	+ 26 984 500	
Magdeburg	39 200 700	54 459 700	+ 15 259 000	
Charlottenburg	20 743 700	101 307 550	+ 80 563 850	
Effen	8258600	23358400	+ 15 099 800	
Chemnit	17 150 134	30521000	+ 13370866	
Stettin	23489000	53891100	+ 30 402 100	
Königsberg i. Pr	17860350	44 502 141	+ 26 641 791	
Duisburg	$10\ 002\ 250$	18 477 750	+ 8 475 500	
Dortmund	$10\ 095\ 000$	36 149 000	+ 26 054 000	
Halle a./S	13 597 900	$20\ 716\ 800$	+ 7118900	
Altona	23 742 600	25968600	+ 2 226 000	
Straßburg i./E	3 000 000	$21\ 763\ 500$	+ 18 763 500	
Mannheim	17 277 314	61 528 500	+ 44 251 186	
Riel	4 811 450	39855100	+ 35043650	
Elberfeld	16 733 000	34 844 000	+ 18 111 000	
Danzig	2 091 000	12 464 000	+ 10 373 000	
Barmen	21 864 100	42 345 200	+ 20 481 100	
Rigdorf	5 092 900	1 924 700	3 168 200	
Gelsenkirchen				
Aachen	7 774 000	15965500	+ 8 191 500	
Schöneberg	7 030 800	17 522 000	+ 10491200	
Posen.	5 836 000	25 812 500	+ 19 976 500	
Braunschweig	18 090 500	23 418 000	+ 5 327 500	
Caffel	15 396 300	24 721 800	+ 9 325 500	
Bochum	2 555 300	11 053 600	+ 8498300	
Karlsruhe	14 459 500	36 384 400	+ 21 924 900	
Crefeld	6 299 300	27 605 300	+ 21 306 000	
Plauen i./V	4 836 000	$24\ 786\ 167$ $42\ 641\ 200$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
Wiesbaden	14 027 300			
Insgesamt 32 Stabte von 100 000 bis 300 000 Einwohner	453 849 948	1 123 218 408	+ 669 368 460	
Hierzu 43 Stäbte von über 50 000 bis 100 000 Einwohner	178 896 821	433 857 833	+ 254 961 012	
83 Stähte von 25000 bis 50000 Einwohner	123 360 918 ¹	272 563 247 1	+ 149 202 329 1	
Zusammen	1 313 458 908 1	3 026 240 409 1	+17127815011	

¹ Ohne Gifenach, welches feine Angaben über den Schulbenftand gemacht hat.

h) Berzinfungsfähe ber von ben beutiden Stadten mit mehr ale 25000 Einwohnern begebenen Obligationen 1897 bis 1907. (Duelle: biefelbe.)

				()				
	3 °/0 g	3 % ige Anleihen	31/2 0/0	31/2 0/0 ige Unleihen	31/2 ⁰ /0 i	31/2 0/0 ige Anleihen	4 0/0	4 % ige Anleihen
Regebungsjahr	3ahl	Betrag M£	3aht	Betrag M£.	Zahl	Betrag M£	Zahl	Betrag M£.
1007 (6) Regues	c	16 000 000	j	000 414 66				
1091 (2. Dalpie)	VI	10 000 000	6.	000 616 11]		l
1898	1	1	56	$150\ 193\ 100$	1	1	5	24 979 000
1899		1	16	65 683 000	-	2054000	50	000 098 88
1900	1	-	'n	61742600	_	4 250 000	43	$201 \ 031 \ 600$
1901	1	-	12	77 687 000	١	l	37	162436000
1902		-	24	142733000	1	1 500 000	6	30450000
1903	-	11 340 000	37	207 047 000		1	2	5500000
1904	1	1	20	288 387 000	_	576 000	2	$10\ 000\ 000$
1905	1	1	22	150667000	1	i	2	17500000
1906	1	500 000	12	42 941 000	I	-	16	$122\ 170\ 000$
1907 (1. Hälfte)			2	6 500 000	1		28	172 929 000
1897/1907	4	27 840 000	204	1 271 096 500	4	8 380 000	164	835 855 600
	_							

1) Tifgungsfate der von den beutfchen Stadten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen Dbligationen 1897 bis 1907. (Duelle: biefelbe.) Schriften 1

-										
	Jähr L	Jährl. Tilzungsfah bis 0,5 %	Zähr von ü	Fährl. Tilgungsfak von über 0,5 bis 1 %	Zährl von ül	Jährl. Tilgungsfaß von über 1 bis 1,5%	Zährl von ül	Jährl. Tilgungsfat von über 1,5 bis 20%	Zährl. von	Führl. Tilgungsha von über 2%
& Begebungsjahr	Zahl	Betrag M£.	Zahl	Betrag M£.	3aht	Betrag Mt.	3ahl	Betrag M£	Zahl	Betrag Mt.
	ρę	der Anleihen	þe	der Anleihen	De:	der Anseihen	ρeι	der Anleihen	gec	der Anseihen
Semet	-	2000		200		000 400 10	,			
1601	.73	000 000 e	<u>ت</u>	30 039 000	ກ	24 205 000	ဂ	73 900 000	0 2	8 :300 000
	ဢ	2 025 000	∞	19 239 500	10	36157600	ಸಾ	81 000 000	4	33 050 000
1899	က	6 500 000	14	51 228 000	10	62867000	10	48 502 000	· }	1
1900	7	20 000 000	10	27 609 000	20	117 442 100	∞	73 973 100	37	11.500.000
	7	20 900 000	13	52215000	17	79 538 000	6	63 970 000) (c.	19,000,000
1902	l	i	2	42 900 000	13	79 200 000	∞	29 523 000	1 -	24 000 000
1903	2	2 000 000	12	37 928 000	12	57 718 000	10	113 491 000	10	5 750 000
1904	ဢ	5 200 000	4	17 500 000	∞	88 455 000	9	177 000 000		000 000 8
1905	က	39 200 000	9	25 000 000	10	43 600 000	4	24 000 000	. –	000 000 98
1906	1	1	ъ	19 900 000	133	46 832 000	∞	90 284 000	•	
1907 (1. Hälfte)		8 000 000	8	50 907 000	11	62 645 000	∞	34 277 000	2	15 600 000
1897/1907 1	31	141 825 000	96	374 461 500	133	698 659 700	81	759 920 100	18	138 200 000
	_	_	_	_						

1 Außerbem 20105 800 Mt. mit unbeftimmtem Tilgungsfage.

Die Glaubiger ber bon ben beutfchen Glabten mit mehr als 25 000 Einwohnern aufgenommenen Anleihen 1897 bis 1907. ¥

(Duelle: dieselbe.) A. Darlehen.

			Es gewährte	Es gewährten im Jahrzehnt 1897/1907	nt 1897/1907		
			Darlehen an		•	Darlehen an Städte mit über 25 000 Einw. überhaupt	ste mit über berhaupt
Gläubiger	Berlin	6 Stäbte über 300 000 Ein= wohner	32 Stäbte mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern	43 Stäbte mit 50000 bis 100000 Einwohnern	83 Städte mit über 25 000 bis 50 000 Einwohnern	abfolut	in 0/0
Eigene Sparkassen	1	8 599 000	31 903 193	48 032 037	54 045 930	142 580 160	25,88
Fremde Sparkassen	ı	1	13224068	12 792 000	20631985	46648053	8,47
Sonderkassen der Stadt, Stif-	ı	1	20 000	9 109 704	9.863.623	5 099 387	0 41
Lanbesbanken. Brodingialhilfe							
tasten		1	32 477 477	64 408 355	68 619 797	165505629	30,04
Landesberficherungsanftalten	1	19 000 000	8 758 214	11099903	28 717 250	67 575 367	12,26
Einzelbanken	1	-	10808000	5720000	17 014 900	33 542 900	6'09
Banktonfortien	1		1	1	100 000	$100\ 000$	0,02
Privatverficherungsgefellichaften .	1	1	26 300 000	8232000	4053850	3858585	2,00
Bribatpersonen	I	İ	4 447 260	4758323	3 273 463	12479046	2,26
Rnappichaftsvereine	1	1	14333180	5680000	12386000	32399180	5,88
Benfionstaffe ber Arbeiter ber							
Preußisch-Hesselfischen Eisenbahn=				000 000 6	100 000	4 000 000	0.0
gemeinichaft gemeinfahrt	١	ļ		000 088 9	700 001	4 020 000	3,0
Conftige		-	200 000	1 500 000	726 800	2 426 800	0,44
Insgesant	1	27 599 000	27 599 000 142 501 392 168 322 322 212 533 658	168 322 322	212 533 658	550 956 372	100,00

B. Obligationen.

			Es übernahm	Es übernahmen im Jahrzehnt 1897/1907	nt 1897/1907		
		G	Obligationen von	Ħ		Obligationen v. Städten mit über 25 000 Einw. überhaupt	städten mit überhaupt
Cläubiger	Berlin Mf.	6 Städten über 300 000 Ein- wohner Mt.	32 Etäbten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern M£.	43 Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern Mt.	83 Etädten m. über 25 000 biş 50 000 Einwohnern Mf.	abfolut	mi 0/0
Eigene Sparkaffen	92301500	5 140 000	21 780 000	3 723 200	9 342 100	$132\ 286\ 800$	6,21
Fremde Sparkaffen	İ	3 000 000	6 449 500	1 000 000	465 000	10 914 500	0,51
Conbertaffen ber Stabt, Stif-							
tungen	008 009 6	16 899 500	5 158 300	954 000	2 864 700	35 477 300	1,64
Durch Stadthauptkaffe freihändig							
begeben	1	24 545 000	32 745 000	6 203 000	5 100 000	68 593 000	3,20
Landesbanken, Provinzialhilfe-							
taffen	l	Ī	3645000	ı	1	3 645 000	0,16
Landesversicherungsanstalten	1	1250000	2550000	1 000 000	1	4 800 000	0,21
Einzelbanken	1	5 595 000	107 091 800	25 342 000	66 263 000	204291800	9,53
Banttonfortien	002 260 98	502 125 300	692 651 900	268 580 800	104 233 600	1653689300	77,16
Privatversicherungsgesellichaften .	1	1	1293000	1	15 000	1 308 000	90'0
* Privatpersonen	1	7 449 800	14873600	3 967 000	1 051 000	27 341 400	1,28
Rnappichaftsvereine	1	1	1	1	825 000	825 000	0,04
In Suggestamt	188 000 000	566 004 600	888 238 100	310 770 000	310 770 000 190 159 400	2 143 172 100	100,00

212 Bierter Teil. Die Ergebniffe der deutschen Gemeindefinangstatiftit usw.

1) Emiffionskurse ber von ben beutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen Obligationenanleihen 1897 bis 1907.

(Quelle: biefelbe 1.)

	Ī	Emis	sion3fur	je 1897	1907	
	31/20/0	ige An	leihen	4 º/o i	ge Anl	eihen
Größenklassen.	höchster Kurs	niedrigster Rurs	Durch- fcnitt	höchster Kurs	niedrigster Kurs	Durch: fcnitt
Berlin	99,65	97,87	98,76			I
o weitere Städte von über 300 000 Einw.	100,02	,	97,73	101.43	98,28	100.24
32 Städte von 100 000 bis 300 000 "	101,50	90,67	97,47	104,90	98,07	100,92
43 " " 50000 " 100000 "	101,10	91,11	98,26	103,20	97,40	100,31
83 " " 25000 " 50000 "	100,50	94,00	98,47	103,50	98,25	100,59

¹ Unter Berücklichtigung ber von Schalhorn in den Mitteilungen der Zentralsstelle bes Deutschen Städtetages (Bb. I, Nr. 6, Sp. 457/58) vorgeschlagenen genaueren Berechnungsart.

m) Übernahmekurse und Bankprovisionen der von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen 4 % igen Obligationenanseihen 1906 bis 1309.

(Quelle: Schäfer, Die Befriedigung bes Rreditbeburfniffes ber größeren beutschen Städte in ben Jahren 1906 bis 1909; jur Methode: S. 254.)

	Städte mit	Städte mit	Städte mit
	mehr als	50000 bis	25 000 bis
	100000 Eins	100000 Ein=	50 000 Ein=
	wohnern	wohnern	wohnern
1. Unter pari begeben Mf. 1 Durchschnittlicher Übernahmekurs % % "Emissionskurs . % Mithin durchschnittl. Bankprovision % o 2. Über pari begeben Mf. 1 Durchschnittlicher Übernahmekurs % % "Emissionskurs . % Mithin durchschnittl. Bankprovision % %	448 137 000	49 377 100	34 120 000
	97,88	97,58	97,75
	98,75	98,57	98,82
	0,87	0,99	1,07
	282 280 500	36 927 900	13 550 000
	100,92	100,66	100,78
	101,69	101,44	101,62
	0,77	0,78	0,84
3. Indgefamt begeben Mf. 1 Durchichnittlicher Übernahmekurs % %	730 417 500	86 305 000	47 670 000
	99.05	98,90	98,70
	99,88	99,78	99,70
	0,83	0,88	1,00

¹ Soweit dafür Angaben betr. Übernahmekurse und Provisionen vorliegen.

2. Preußen.

(Duelle: XVI. Ergangungsheit zur Zeitichr. bes Statistifen Bureaus; jur Dethobe: oben G. a) Einnahmen und Ausgaben ber Stübte und Landgemeinben 18831.

	er)	Ein:	nahmen in	1000 2001.	1 041 2 418	244	2 064 5 775	533	20 1697	5 7268	101 196° 28 617	
	ben wohn			31 -					~~~		10	932. 1966. 2899.
. 33.)	Landgemeinden (15723675 Einwohner)	aben	darunter außer: ordentliche	0 M£.	396 3 989	302	407 1818	234	286	1677	9 613	
de: oben		Ausgaben	Gefamte	in 1000 Mt.	7 351 18 464	873	12 901 22 854	13 280	7 721 6 937	10 496	100 882	⁷ Darunter außerordentliche 8 " " 9 "
ur Metho	e Berlin ohner)	Ein=		1000 2001 .	4 057 4 863	35 654	10 480 18 228	1 379	30 507	6814 ⁵	196 000 ⁶ 8 143	7 Darun 8 9 "
Bureaus; 3	Stadtgemeinden ohne Berlin (8346235 Einwohner)	Uusgaben	barunter außer: ordentliche	0 ME.	895 8 846	7 529	1 480 4 506	1 049	1 597	1 422	27 327	4,4,ೞ
atistischen L	Stadtgem (8346	Unge	Gefamte	in 1000 Mt.	13 991 24 287	32 708	27 935 52 265	19 458	25 302 8 549	10801	215 301	ntliche 3924. 2804. 3293.
hr. des Ste	Berlin Hner)	Ein≠	nahmen in	1000 2001.	5 223 6 877	59 950	11 478 19 882	1 646	31 581	108 098 ² 7 747 ³	252 485 ⁴ 8 442	Darunter außerordentliche """
zur Zeitsc	Stadtgemeinden mit Berlin (9468 565 Einwohner)	Ausgaben	barunter außer= orbentliche	0 DR.	895 9 288	10 283	1 487 5 247	1049	1 603	1 623	31 477	4 Darunter 6 " "
inzungsheft	Stabtgen (9468	Auso	Gejamte	in 1000 mt	17 814 31 921	53 778	35 864 61 986	24 073	26 923 8 798	11 049	272 210	35. 35.
(Ouelle: XVI. Ergänzungsheft zur Zeiticht. bes Statistischen Bureaus; zur Dethobe: oben S. 33.)					Allgemeine staatliche Bwecke Berkehrsanlagen	und zu gemeinnüßigen Anstalten.	and für Abbittatigtett u. Armen- pflege überhaupt Unterrichtszweite Allgem. Gemeindeverwaltung einfül.	Roringing Alfonia de Romainde.	segulany, Lugany ver Gemeinor schulben	Sonstige Ausgaben u. Einnahmen	Insgesamt Refondere Korporationsabgaben .	1 Bgl. Tabelle c. 2 Darunter außerordentliche 23. 3 " " 3435.

214 Bierter Teil. Die Ergebniffe ber beutschen Gemeindefinangstatistit usw.

b) Ausgaben ber Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891. (Ouelle: Drucksache bes Abgeordnetenhauses, Session 1892/93 Nr. 7; vgl. oben S. 35, Anm. 3.)

	Städte (ohne Berlin) M t .	Berlin Mf.	Zufammen Mt.
Allgemeine staatliche Zwecke. Darunter außerorbentliche. Berkehrsanlagen Darunter außerorbentliche. Gewerbliche Anlagen und gemeinnühige Anstalten Darunter außerorbentliche. Wohltätigkei' und Armenpslege. Darunter außerorbentliche. Unterrichtszwecke. Darunter außerorbentliche. Antunter außerorbentliche. Oarunter außerorbentliche. Darunter außerorbentliche. Allgemeine Gemeinbeberwaltung. Darunter außerorbentliche. Schuldzinsen und etilgung. Darunter außerorbentliche. Schuldzinsen und etilgung. Darunter außerorbentliche. Semultung des nußbaren Brmögense. Sonstige Außgaben. Darunter außerorbetlichen.	13 978 901 1008 159 35 478 099 12 863 774 63 707 476 19 686 692 29 410 653 2424 236 56 943 225 5 312 538 32 027 629 3 456 145 21 788 138 1 578 795 34 556 637 2 151 183 5 430 084 12 772 958 5 279 646	4 247 884 17 526 16 601 435 5 251 606 54 268 103 21 842 236 15 056 281 3 454 000 15 936 044 2 306 502 10 801 401 1 612 800 6 683 307 52 000 2 576 978 484 752 5 614 015 5 300 680	18 226 785 1 025 685 52 079 534 18 115 380 117 975 579 41 528 928 44 466 934 5 878 236 72 879 269 7 619 040 42 829 030 5 068 945 28 471 445 1 630 795 37 133 615 2 151 183 5 914 836 18 386 973 10 580 326
Jusgefamt Darunter außerorbentliche	274 066 171 50 305 023	121 468 799 38 224 550	395 534 970 88 529 573

c) Ginnahmen ber Städte und Landgemeinden 1883.

(Quelle: wie bei a.)

	Städte M t .	Land= gemeinden Mf.	Zusammen Mt.
Gemeindesteuern Bon gewerbl. u. gemeinnützigen Anlagen Einnahmen aus verschied. Berwaltungs= zweigen (einschl. Gebühren)	108 098 965 59 950 151 45 107 627	63 221 917 244 181 11 834 083	171 320 882 60 194 332 56 941 710
Vermögenseinnahmen	31 581 181 7 747 783 252 485 707	20 169 832 5 726 878	51 751 013 13 474 661 353 682 598

d) Einnahmen der Städte mit mehr als 10 000 Seelen 1891. (Quelle: wie bei b.)

Gemeindesteuern			127 904 601 Mf.
Bon gewerblichen und gemeinnütigen	Unlagen		121 395 469 "
Aus den verichiedenen Bermaltungezw	eigen .		54 434 716 ",
			23 633 675 ",
Sonftige orbentliche Einnahmen			13 905 110 ",
Außerordentliche Ginnahmen:			"
Bom Gemeindevermögen			984 364 "
Andere			36 825 424 ",
	Inegefan	nt	379 083 359 Mt.

e) Einnahmen und Ausgaben ber Stäbte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen 1907.

(Quelle: Reichstagsgebentschr. z. Reichsfinanzreform; jur Methobe: oben S. 81.)

	Einnahn	nen	Uusga	ben	Mehreinnahmen (+)
	abjolut	0/0	abjolut	0/0	bzw. Mehr: ausgaben (—)
	Mf.	Mf.	Mt.	Mf.	Mt.
Rämmereiverwaltung	78 069,7		44,708,5		+ 33 361,2
Steuerverwaltung	485 849,2		26 050,7		
Schuldenverwaltung	129 414,6	9,13	201 872,8	14,16	— 72 458,2
Allgemeine Berwaltung und					
Bolizeiverwaltung	43 242,1	3,06	161 007,1	11,30	-117765.0
Berwaltung der städtischen	·	· '	·		<u>'</u>
Berte, Martthallen uiw	331 575,2	23,36	306 256,4	21,49	+ 25318.8
Bilbungs- und Runftinftitute	69 502,8		242 265.4		
Bauverwaltung	79 610.1		153 446,3		— 73 836,2
Armen=, Baifen= u. Aranten=	10 120,2	-,	,.	,	
hausverwaltung	40 059,1	2.82	110 814,5	7.77	- 70 755,4
Sonftige Berwaltungszweige .	162 362,9			12.55	
	!				!
	11 419 685,7	100,00	1 425 340,0	100,00	— 5 654, 3

f) Gemeindenbgaben in den preußischen Städten (ausschließlich Hohenzollern) 1883, 1894, 1895 und 1899 .

O nellen: XVI. Ergänzungsheit 3. Ztiche. b. Statist. Bur.; Druckjache d. Abgeordnetenhauses 1896 Nr. 30: Statistiches Handbuch Bd. IV; vgl. oben S. 35, Anm. 3.) A. Absolute Ziffern.

Bezeichnung der Abgaben	1883 Mt.	1894 Mt.	1895 Mf.	1899 Mf.
1. Indirefte Steuern	5 512 465 —	11 028 404 15 579	19 779 428 1 052 828	30 160 645 24 206
besondere)		185 451	1 109 683	1 56 4 363
Summe 1 bis 3	5 512 465	11 229 434	21 941 939	31 749 214
4. Einkommensteuern (Zuschläge und besondere, einschlichlich Wohnungs- und Mietasteuern)	85 7 54 748	142 559 246	105 913 401	153 881 097
5. Realsteuern: Zuschläge und 1894 bis 1898		!		
befondere: Grundsteuer	1993381		6 729 564	
Gebäudesteuer	7 217 597	19 138 868		
Gewerbesteuer .	1 307 769	4 252 437	23 331 734	35 219 620
Ungetrennt angegebene bezw. (1883) befondere Realsteuern	6 313 005	213 658	902 826	184 796
Summe 5	16 831 752	27 776 177	83 124 137	109 718 744

¹ Wie g) entnommen aus von Raufmann, Die Kommunalfinanzen, II. Bb. 6. 362/63 bzw. 371.

Bezeichnung ber Abgaben	1883 Mf.	1894 Mf.	1895 Ձ \ ŧ.	1899 Mf.
Summe 4 u. 5: Einkommen und Realsteuern	102 586 500	170 335 423	189 037 538	263 599 841
dirette Gemeindesteuern	108 098 965	181 564 857	210 979 477	295 349 055
Außerdem: Gebühren	_	19 861 945 4 540 587		
Summe: Steuern, Gebühren und Beiträge (Finanzbedarf)	_	205 967 389	238 306 595	337 575 078

B. Pro Ropf der Bebolferung.

Bezeichnung der Abgaben	1883 Mf.	1894 Mt.	1895 M f .	1899 Mf.
Indirekte, Bauplay- und Betriebssteuern (oben Summe 1—3) Ginkommensteuern (oben Summe 4) Realsteuern (oben Summe 5)	0,58 9,06 1,78	0,867 11,011 2,146	1,695 8,181 6,420	2,139 10,370 7,394
Darunter: Grundsteuer Gebäudesteuer	0,21 0,77 0,14 0,67	0,323 1,478 0,328	0,520 4,029 1,802	0,955 4,053 2,373
Dirette und indirette Gemeinbesteuern zusammen	11,42	14,024 1,885	16,296 2,111	19,903 2,846
Steuern, Gebühren u. Beiträge (Finanz- bedarf) zusammen	_	15,909	18,407	22,749

g) Gemeindeabgaben in den preußischen Landgemeinden (ausschließlich Hohenzollern) 1869, 1883, 1891, 1892 1.

Bezeichnung der Abgaben		ıtliche meinden	967 bzw. 965 ausgewählte Landgemeinden			
	1869 Mt.	1883 Mf.	1891 Mf.	1892 Mt.		
Indirekte Steuern	— 3 905 994	790 006 29 146 627	230 343 4 705 388	 5 069 517		
Realsteuern: 3uschläge zur: Grundsteuer Gebäudesteuer Gewerbesteuer Bejondere Realsteuern	 317 700 63 732 1 487 838	17 932 553 5 562 854	1 653 883 612 451 185 596	1 634 653 636 246 212 306		
Summe: Realsteuern Summe: Gintommen= und Realsteuern Se.: Dirette u. indirette Gemeinbesteuern		33 285 284 62 431 911 63 221 917	7 373 503			

¹ Siehe die Anmerkung zu Tabelle f).

h) Umlagefähige birekte Steuern in allen prenfifchen Städten sowie Landgemeinden mit mehr als 10000 Scelen 1905.

(Onelle: Preußische Statistik, Bb. 217, I; vgl. S. 252.)

Größentlassen	ber Einkommen von mehr als 900 Mt.	der Einkommen von nicht mehr als 900 Mt.	Grund= und Gebäubesteuer 3u= sammen	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Umlagefähige dirette Steuer 3u= jammen
Berlin	33 992 008	_	14 699 532	6902156	285 590	55 879 286
200 000 Einwohnern	37 131 645	560 641	13 920 454	6 253 104	282869	58148713
18 Stäbte mit 100000 bis 200000 Einw.	238897:3	597 695	9718029	3959144	206591	38371212
25 ,, ,, 50 000 ,, 100 000 ,,	12182371	576526	4 646 184	2205032	136430	19746543
51 ,, ,, 25 000 ,, 50 000 ,,	10971944	598416	4 349 038	2108018	152 086	18179502
156 , , 10 000 , 25 000 ,	14 042 083	994273	5839088	2 921 722	255 701	24 052 867
88 ,, ,, 7000 ,, 10000 ,,	3 3 10 3 0 3	306277	1597449	771 258	77 892	6 063 179
181 ,, , 5000 ,, 7000 ,,	3 175 233	318886	1667249	761974	91942	6015284
505 ,, , 2000 ,, 5000 ,,	5762395	691 277	3 487 690	1402347	203 769	11 547 478
294 " " weniger als 2000 "	1032728	183554	- 837 148	256742	57 874	2368046
Sämtliche Stäbte zusammen	145 490 463	4827545	60 761 861	27 541 497	1 750 744	2403721 10
Dazu Landgemeinden mit mehr als			l			l
10000 Einwohnern	11602,766	54 6 114	3 64 9 9 5 3	1813896	101 032	17713701
Insgesamt Städte u. größere Landgemeind.	157 093 229	5 373 659	64 411 814	29 35 5 393	1851776	258 085 871

Bom Hundert des berichtigten Sollbetrages der direkten Steuern entfallen auf:

entiquen uni.	bei ben Stäbten	bei ben Lands bei ben Stäbten gemeinben 'und größeren mit mehr alß Landgemeinben 10000 Einwohner zusammen
Ginfommensteuer	62,53	68,58 62,75
Brund- und Gebaudefteuer	25,28	20,61 24,96
Bewerbefteuer	11,46	10,24 11,37
Betriebafteuer	0,73	0,57 0,72

Auf ben Ropf bes Ginwohners entfallen vom Gefamtfollauftommen ber bireften Steuern in:

	Cientin	ın.										Mt.
10	Stäbten	mit	mehr al	§ 20	00 000 G	inwohner (o)	hne	\mathfrak{B}_{6}	rli	n)		20,08
18	"	,,	100 000	bis	20 0 000	Ginwohner	•					14,72
25	,,	,,	$50\ 000$,,	100 000	,,						12,44
51	,,	,,	$25\ 000$,,	$50\ 000$,,						10,74
156	,,	,,	$10\ 000$,,	25000	,,						9,81
88	,,	,,	7 000	,,	10000	"						8,33
131	,,	,,	5000		7000	,,						7,77
505	,,	,,	2000	",	5 000	,,						7,21
294	"	"	weniger	aÏB	2000	"						5,85

¹ Berichtigter Stand vom 1. Oktober 1905.

i) Prozentfäte der Erhebung ftaatlich veranlagter direkter Steuern in preußischen Städten 1909.

(Quelle: Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte; vgl. oben S. 125.)

			ımenfteuer	Grund=	und Gebär	abefteuer	Gewerbesteuer (ohne Berücksichtigung ber Warenhaussteuer)
Stäbte	Brozent ber staatlicher Beranlagung bei Einsommen von		nlagung	Prozent der ftaat=	Pro Wille bes	Prozent	Prozent ber ftaatlichen Veranlagung in
	420 bis	660 bis	über 900	lichen Beran≠	gemeinen	Nuşungs=	Rlaffe
	660 Wit.	900 Mf.	Wt.	lagung	Wertes	wertes	I II III IV
Ма фен	_		150	200	3,15	_	1,6 Mt. von je 100 Mt. des gewerbl. Ertrages
Altona			125 230 100	412 216 150	3,08 3,04	12 bzw. 16	ber Gewerbebetriebe 100 255 235 215 150
Bochum	-	_	195	215,65	$\left\{ \begin{smallmatrix} 3,1 & 1 \\ 1,55 & \end{smallmatrix} \right\}$	_	Besonbere Gewerbesteuer
Breslau	=		164 130	18 7,7 170	3,55	5,4 ³	188 165
Charlottenburg	-	-	100	201,28	$\left\{\begin{array}{c} 2,65^{3} \\ 5,30^{2} \end{array}\right\}$	_	150 160
Cöln	_	_	155 190	159 215	2.12 2,75	_	durchschnittlich 228,384 210
Danzig	_	_	$\frac{210}{210}$	255 2 6 5	5,00 3,25	_	195 175 155 230 5 205 5
Düffelborf	=	_	140 200	180 240,25	2,00 2,50	_	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Elberfelb	_	_	215 158	204 188	3,00 2,94	_	230 210
Effen			200	230	3,20	=	340 ⁷
Frankfurt a. M Frankfurt a. D	_	_	73,5 bis 105 193	160,33 199	_	_	138,55 199
Gelfenkirchen	125	180	225 11	2458	3,08	_	Besondere Gemeinde: Gewerbesteuerordnung
Görlit	=	_	150 168	186 192	3,00	5,85	200 200 180 160 218,2
hannover	_	_	1259	165	2,00	5,40	165
Kiel	_	_	230 210	317 250	5,00 4,00	· =	230 250
Liegnis	! —	_	140	180	<u> </u>	=	180
Magdeburg Bosen	_	=	180 192	200 214.24	3,46 3.00	_	200 192 192 1 7 0
Potsbam	_	_	110	185	3,00	=	135
Rigborf	-	-	100	235	{ 3 3 3 6 2	-	165 142
Schöneberg	-		90	167,71	$\left\{ \begin{array}{l} 2,25^{3} \\ 4,50^{2} \end{array} \right\}$	_	150 100
Spandau Stettin	-	-	150	257,5 225 10	3,35	_	240
Wiesbaden	_	_	200 100	159,5 5	4,54 2,00	: -	200 150
				1			

^{1 3,10%} bei nicht gewerblich benusten Grundstüden, 1,550% bei gewerblich benusten Grundstüden. — 2 Bon unbebauten Grundstüden. — 3 Bon bebauten Grundstüden. — 4 Rach besonberer Steuerorbnung. — 5 Und Kopffteuer. — 6 Bon jedem angesangenen hundert des lestjährigen Ertrages als Gemeinbegewerbesteuer. — 7 In Form einer besonberen Gemeinbegewerbesteuer. — 8 Im eingemeindeten Teile der Stadt 170%. — 9 Die Bewohner des äußeren Stadtgebiets jedoch nur 112,5%. — 10 Filr die Stadtteile Stettin, Bredow, Nemis 225; für die Stadtteile Grabow 280; silt die Stadtteile Ments jenseits der Eisenbahn 140. — 11 Für eingemeindete Stadtteile 150 bzw. 218.

k) Die Gesamtschulben aller preußischen Städte sowie der Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern nach Gesamtbetrag und Berwendungszweck 1906.

(Quelle: wie bei h.)

		Davon	waren	aufgenomm	ten
& rößen flaffen	Gefamt= fchulben am31. März 1906	für eigene Ui Betriebs= und Grundbesit et Lich Chaussee Eisenbahnen u	eigenen nschließ= n usw.,	für fonstige (Beteiligung schaftlichen nehmunge	g an wirt= : Unter=
	in 1000 Mt.	überhaupt in 1000 Mt.	vom H. ber Ge= famt= fculben	überhaupt in 1000 Mf.	vom H. der Ge= famt= fculben
Berlin	390 439,3	335 278,9	85,87	55 160,4	14,13
200000 Einwohnern	772 121,1	717 092,2	92,87	55 028,9	7,13
18 Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.	587 880,1	528 968,6	89,98	58 911,5	10,02
25 " " 50000 " 100000 "	261 831,1	234 937,2	89,73	26 893,8	10,27
51 " " 25 000 " 50 000 " 156 " " 10 000 " 25 000 "	$\begin{array}{c} 272820,1 \\ 345957.1 \end{array}$	242 256,9 317 080,0	88,80 91,65	30 563,3 28 877,1	11,20 8,35
99 " " 7000 " 10000 "	71 695.5	63 090.5	88,00	8 605,0	12,00
131 " " 5000 " 7000 "	60 806,0	53 121,5	87,36	7 684,5	12,64
505 " " 2000 " 5000 "	99 108,1	80 670,6	81,40	18 437,5	18,60
294 " "weniger als 20000 "	15 152,7	11 615,8	76,66	3 536,9	23,34
Sämtliche Städte zusammen Dazu Landgem. mit mehr als 10 000 Einw.	2 877 811,1 137 998,8	2 584 112,2 131 311,6	89,79 95,15	293 698,9 6 6 87,2	10,21 4,85
Insgef. Städte u. größere Landgemeinden	3 015 810,0	2 715 423,8	90,04	300 386,2	9,96

1) Die Gefamticulben ber prengischen Stäbte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Seelen nach Art, Berginfungs- und Tilgungsaufwand 1906.

(Quelle: diefelbe.)

				m 31. März 1906 entfielen auf				
	langfri	ftige Anleti	hen	″ ⊭	hrg ber			
Größenklassen	nen Mt.	bie in ben 1897—1906 nommen	dufge= vurden	end auf= Darlehen Mt.	en und en fowfe gelder Wt.	iffe und iiffe Oct.	entl. Berzinfung d. Gefamtfhulden i. Nechungsjahrl in 1000 Mt.	
•	im Ganzen in 1000 MK.	überhaupt 1 1000 ME.	v.H. defamt. langfriftigen Anleiheiduld.	voriibergehend genommene Da in 1000 M	Hypotheten und Eundschulden son Restausgelder in 1000 Mt.	Ausgabereste u Vorschisse in 1000 WE.	Die ordentl. Be Tilgung d. Gefan forderte i. Nednn in 1000	
<u>: </u>		i ii	ra Kr	<u> </u>			មអ្គ	
Berlin	384 159,7	174387,3	45,39	_	1335,6	4944,1	20877,7	
200 000 Sinwohnern	693 416,8	397 560,8	57,33	11 404,5	52 809,9	14489,9	44367,0	
18 Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw. 25 " " 50 000 " 100 000 "	553815,0 245106,1	360948,6 183563,9	65,17 74,89	14909,5 4132,1	17 432,1 11 556,4	1723,6 1036,5	32499,5 14979,6	
25	261 590,6	191 450,2	73,19	1557,9	9010,6	660.9	15936,3	
156 10000 25000	333 709,9	250570,6	75,09	21339	9353,5	759,7	19691,4	
88 " " 7000 " 10000 " 131 " " 5000 " 7000 "	69 090,0 58 644,5	52 368,5 43 434,5	75,80 74,06	121,5 462,1	2 353,9 1 561,3	130,2 $138,2$	3 954,4 3 346,9	
505 " " 2000 " 5000 "	96 268,3	68614,5	71,27	339,6	2 284,6	215,5	5 527,0	
294 ", " weniger als 2000 ",	14591,2			83,3	451,4	26,7	841,3	
Sämtliche Städte zusammen	2 710 392,0 131 638,4					24 125,3 402,2	162 621,1 6 619,3	
Insgesamt Stäbte u. größere Landgemeind.	2842030,4	1851157,6	65,14	36 582,0	112 670,0	24527,5	168 640,4	

m) Das Rapitalvermögen aller preußischen Städte sowie ber Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 1906.

(Quelle: bicfelbe.)

	Stäbte	Land= gemeinben	zusammen	
		in 1000 Wf.		
Wertpapiere mit jestem Zinssahe Aktien, für die im Rechnungsjahre 1905 Tividende	75 611,2	5 327,6	80 938,9	
gezahlt wurde	25 279,6	356,5	25 636,	
brachten	14 364,8	19,4	14 384,	
Hypotheken	110 874,0	1 026,1	111 900,	
Kapitalbeteiligung an Unternehmungen	12 770,8	109,0	12 879,	
Sparkassenguthaben	56 954,1	5 750,9	62 705,	
Sonftige verzinslich angelegte Beftände (Bant-	· '	,	i .	
guthaben usw.)	89 502,5	9 395,6	98 898	
Sonstige Forderungen	43 441,9	1 805,0	45 246	
Barbestände	100 472,1	4 076,4	104 548	
Insgesamt	529 271.1	27 866,5	557 137	

n) Die Berichulbung und die Erträgniffe einzelner gemeindlicher Unternehmungen in allen preußifchen Städten fowie den Landgemeinden mit mehr als 10 000 Ginwohnern 1906.

(Quelle: Diefelbe.)

	(2. μ	tttt. D	teletot.)				
Unternehmungsart	Zahld. Gemeins ben mit Uniers nehmungen der vorbezeichn. Art	Gefamtfaulden f. d. vorbezeichn. Unternehmungen in 1000 Mt.	Davon lange friftige Anleihen in 1000 Mf.	Hite bes Schulbendienstes 1905 in 1000 Mt.	Augaben f. Bers besjerungenu. Ers weiterungen 1905 in 1000 Mt.	Ridclagen in Referve=, Er= neuerungs=ufw. Fonds 1905 in 1000 Mt.	Höhe bes 1905 erzielten Rein= ertrages in 1000 Mt.
Gaswerke	461 440 210 201 609 561 433 424 41 38 46 35 100 97 1247 1210	235 009 228 003 132 737 129 845 318 460 306 936 147 606 144 571 34 988 34 978 78 340 75 950 19 923 110 057 1097 41 91 169 90 458	232 368 225 465 132 540 129 649 317 597 306 247 147 286 144 251 34 889 34 879 78 340 75 950 19 923 109 791 109 475 48 153 47 443	13 164 12 855 7 548 7 413 19 037 18 437 8 769 1 861 1 861 4 157 4 034 960 5 754 5 757 4 750 4 720	9654 9044 4410 4155 5836 5437 1186 1162 73 1555 1548 103 2676 2676 635 524	3394 3363 2577 2550 2601 2520 1000 993 22 22 1327 1306 86 86 142 142 337 337	40 375 40 069 8 917 8 880 16 839 2 626 2 606 968 968 968 3 324 95 95
Baugrundstücke	503 452 649	130 005 117 663 47 386	103 973 92 465 28 775	7 261 6 7 63 3 357	323 323 251	272 272 6	:
Darunter Städte allein Wohngebäude für Beamte, ftädtische Arbeiter usw Darunter Städte allein	334	46 003 4 330 4 161	27 812 4 173 4 004		230 2 2	0,13 0,13	

o) Der Bermendungszwed ber Anleihen prenfifder Grofftabte 1908. (Quelle: Silbergleit, Brenfens Stabte; zur Methobe: oben S. 115.)

	Stand der		Davon en	tfielen auf		
Stabt	städtischen Schulden am	gewerbliche	3wecke	andere Zwecke		
	1.April 1908	abjolut	0/0	abjolut	0/0	
	1000 Mf.	1000 Mt.	970	1000 Mf.	.0	
Berlin	397 018,3	258 968.9	65,23	138 049,4	34,77	
Cöln	142 873,5	87 631,3	61,33	55 242,2	38,67	
Frankfurt a. M.	222 947,7	79 877,7	35,83	143 070.0	64,17	
Düffeldorf	114 343,6	89 042,1	77,87	25 301.5	22.13	
Hannover	69 852,9	32 261,6	46,19	37 591,3	53,81	
Magdeburg	60 022,2	31 007,5	51,66	29 014.7	48,34	
Charlottenburg	120 835,3	52 885.5	43,77	67 949,8	56,23	
Effen	44 955,7	20 837,4	46,35	24 118,3	53,65	
Ronigsberg i. Pr	45725.6	33 581,1	73,44	12 144.5	26,5 6	
Duisburg	47 551,0	27 413,0	57.65	20 138,0	42,35	
Dortmund	80 445,7	53 076,2	65,98	27 369,5	34,02	
Halle a. S	29 956,7	11508,2	38,42	18 448,5	$61,\!58$	
Altona	36 065,1	24 785,9	68,73	11279,2	31,27	
Elberfeld	54 379,8	29 009,4	53,35	25370.4	46,65	
Danzig	23 195,8	13 896,3	59,91	9 299,5	40,09	
Barmen	56 760,7	30 819,9	54.30	25 940,8	45,70	
Rigdorf	30 602,8	11 111,2	36,31	19 491,6	63,69	
Gelsenkirchen	17 637,7	4 943,3	28,03	12 694,4	71,97	
Aachen	30 791,9	9 645,3	31,32	21 146,6	68,68	
Schöneberg	47 652,8	10 654,2	22,36	36 998,6	77.64	
Posen	33 874,3	11 323,8	33,43	22 550,5	66,57	
Bochum	22 707,3	7 411,5	32,64	15 295,8	67,36	
Crefeld	44 990,2	24 101,6	53,57	20 888,6	46,43	

Auf den Kopf des Einwohners entfallen von Stadtschulden, die nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet worden sind, im Durchschnitte der preußischen Städte mit mehr als 300000 Einwohnern 120 Mt., mit 100—300000 Einwohnern 130 Mt., mit 50—100000 Einwohnern 97 Mt., mit 25—50000 Einwohnern 132 Mt.

p) Der Berwendungszwed ber Anleihen ber preußischen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern 1:08.

(Quelle: diefelbe.)

	Gejamt:	Davon en	tfallen auf
Größe ber Städte	jchuld am 1. April	gewerbl. Zwecke	andere Zwecke
(soweit die benötigten Angaben vorliegen)	1908 1000 Mf.	abjolut 0/0 1000 Mf.	abjolut 0/0 1000 Mt.
31 Städte mit mehr als 300 000 Einw. 202 " "100—300 000 Einw 27 " 50—100 000 " 543 " " 25—50 000 " .	762 ×40 912 346 353 484 428 267	426 478 55,9 449 314 49.2 181 860 51,5 237 458 55,4	336 362 44,1 463 032 50,8 171 624 48,5 190 809 44,6
104 preußische Städte	245693 ι	1 295 110 52,7	1 161 827 47,3

¹ Es fehlt Breslau.
8 Es fehlt Graubenz.

² Es fehlen Stettin, Riel, Caffel, Wiesbaden.

a) Belaftung ber preufifden Stabte und Landgemeinben mit mehr als 10 000 Einwohnern durch ben Coulbendienft 1907,

y) weinfrung der preußtlichen Sinote und Ennogemeinden mit mehr uis 10000 Einwohnern durch den Schlidenfrisd. (Ouelle: Reichstagsdenkschrift zur Reichsfranzreform; dal. oden S. 92.)	Banogemeinoen gtagsdentschrift 31	mir meyr als to ur Reichsfinanzref	gen Sinote und Lanogemetnoen mit mehr als 10000 Sinophern durg (Duelle: Reichstagsdentschrift zur Reichsfinanzreform; bgl. oben S. 92.)	oura, oen Saju . 92.)	oenotenp 1307.
	Gefamte	And the same of th	Belaffung durch den Schulbendienst	en Schulbendienst	
	ordentliche organisa et	3 x x x		geni	insgefamt
	ausgaben 1907	Sahilde zinszahlung	Schuldtilgung	abfolut	in Prozent der gesamten
	1000 ME.	1000 Mt.	1000 Mt.	1000 Mt.	ordentlichen Ausgaben
Berlin	159 082,1	13 104,8	11 925,8	25 030,6	15,7
wohnge chart mit mit 2 2000 cm.	468 014,8	31 259,8	21,843,0	53 102,8	11,4
Stäbte mit 100 000-200 000 Einwohnern .	259120,2	24 868,5	18 622,0	43 490,5	16,8
" 50 000-100 000 Einwohnern	159 406,3	11 947,0	0,080 7	19 027,0	11,9
" 25 000—50 000 Einwohnern	146 231,3	11 875,6	9 564,9	21574,2	14,8
		13	133,7		
" " 10000—25000 Einwohnern	138 116,0	12 659,6	7 770,2	20 736,6	15,0
			806,8		
Landgemeinben mit 50000-100000 Einm	20027,4	234,6	0'292	501,6	2,5
" 25000—50000 Einw	32 101,1	2 719,2	1 469,4	4 188,6	13,0
" " 10000—25000 Einte.	43 240,8	2 902,1	1 881,0	4 999,2	11,6
		21	216,1		
Insgesamt Städte und Landgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	1 425 340,0	111 571,2	80 423,3	192 651,1	13,5
		65	656,6		

3. Bahern. 223

3. Bayern.

a) Dirette Gemeindeftenern 1876 bis 1907.

(Ouelle: Statistisches Jahrbuch für bas Königreich Bahern; Zeitschrift bes Kgl. Baher. Statistischen Landesamtes, Jahrgang 1909, I.; zur Methode: oben S. 39.)

			Gefan	ntbetrag (je in 1000) Mar	f) ber		
	birekten	Gemeinbeu		direkten	Gemeinbeu.		direkten	Gemeinbeu	mlagen
Jahr	Staats:	über=	% ber Etaats= steuer	Staats:	über=	% ber Staatse fteuer	Staats=	über=	% der Staats= jteuer
	fteuer	haupt	eta fter	fteuer	haupt	8 th #	fteuer	haupt	8 a i
	Unmitte	lbare Stä	bte 12	Mittelbo	re Gemeir	ıben 2	R	önigreich	
4084								1.1000	
1876 1878	4 288,8 5 552,5	3 056,0 4 532,0	71 82	15 661,2 16 098.2	11 110,3 12 477,6	71 78	19 950,0 21 650,7	14 166,3 17 009.6	71 79
1880	6 383,8	5 556,1	87	17 078,1	11 483,9	67	23 461,9	17 040,0	73
1881	6 465,8	5 488,7	85	17 088,8	11 222,2	66	23 554,6	16 710,9	71
$\frac{1882}{1883}$	7 421,0 7 616,8	6 330,7 6 416,6	85 84	17 391,0 17 636,6	12 351,4 12 652,5	71 72	24 8 12,0 25 253,4	18 682,1 19 069,1	75 75
1884	8 052,2	6 649,8	83	17 865,1	12 922,5	72	25 917,3	19 572,3	76
1885	8 212,2	6 952,8	85	18 093,9	12 989,5	72	26 306,1	19 942,3	76
1886 1887	8 572,9 8 691,9	7 515,0	88 86	18 337,5 18 469,9	13 130,2 13 008,2	72 70		20 645,2 20 493,0	77 75
1888	9 096,3	7 484,8 8 103,1	89	18 582,2	13 865,2	75	27 678,5	21 968,3	79
1889	9 250,2	8 604,0	93	18 860,3	14 223,6	75		22 827,6	81
1890	10 112,9	9 775,5	97	18 916,2	14 993,8	79	29 029,1	24 769,3	85
1891 1892	10 432,3 10 922,4	10 095,2 10 862,7	97 99	18 985,2 19 155,2	15 536,3 16 068.0	82 84	29 417,5 30 077.6	25 631,5 26 930,7	87 90
1893	11 095,6	11 155,6	101	19 247,6	15 976,8	83	30 343,2	27 132,4	89
1894 1895	11 556,5 11 733,3	11 719,1 11 947.4	$\frac{101}{102}$	19 453,4 19 559,8	16 874,3 17 382,3	87 89	31 009,9 31 293,1	28 593,4 29 329,7	92 94
1896	12 292,4	12 613.4	102	19 777.3	17 937.3	91	32 069.7	30 550.7	95
1897	12 533,1	13 024.6	103	19 995,2	18 159,3	91		31 183.9	96
1898	13 852,4	14 379,8	104	20 534,5	18 924,8	92	34 386,9	33 304,6	97
1899 1900	14 209,1 17 206,6	14 916,4 18 147,3	105 105	20 472,7 20 756,2	18 783,4 20 552.0	92 99	34 681,8 37 962,8	33 699,8 38 699,3	97 102
1901	17 504,0	18 569.4	106	21 046,5	21 400.1	102	38 550,5	39 969,5	104
1902	17 798,9	21 917,4	123	21 450,7	22 865,3	107	39 249,6	44 782,7	114
1903 1904	18 603,7 25 732,4	23 332,5 33 052,9	125 128	21 457,0 15 134.2	24 074,3 15 023.2	112 99	40 060,7 40 866.7	47 406,8 48 076,1	118 118
1904	26 477,6	34 058,8	$\frac{126}{129}$	14 436,1	15 025,2	106	40 913,7	49 344,5	121
1906	27 754,3	38 294,6	138	14 464,5	14 608,4	101	42 218,8	52 903,0	125
1907	28 878,5	40 004,2	138	14 335,4	16 157,8	113	43 213,9	56 162,0	130

Der Ropfanteil ber Bevölferung an den Umlagen betrug im Ronigreich:

1882			3,44	Mt
1892			4,72	,,
1902			7,25	,,
1906			8,26	,,
1907			8.55	.,

¹ Unmittelbare Stäbte find folche, die nicht unter den Bezirfsämtern stehen.
² Seit 1904 werden die Gemeinden von der Statistif statt in unmittelbare und mittelbare in solche mit mehr als 2000 Einwohnern und solche mit deren weniger als 2000 geschieden.

b) Inbirette Gemeindesteuern 1902 bis 1907. (Quellen: biefelben.)

	2	(= # c * c * c * c * c * c * c * c * c * c	(,,,,)			
	1902	1903	1904	1905	1906	19071
L. Berbrauchsstenern. Zahl der Eemeinden	2323	2399	2520	. 2698	2748	2910
Erträgnis	11 165 199 ME.	10 981 583 Mt.	11 165 199 Mt. 10 981 583 Mt. 11 285 138 Mt. 11 506 551 Mt. 11 746 545 Mt. 12480 000 Mt.	11 506 551 Mt.	11 746 545 Mt.	12480 000Mt.
Davon entfallen auf: Malz und Bier.	7 177 775 Mt.	6 849 848 Mt.	7 177 775 Mf. 6 849 848 Mf. 7 139 510 Mf. 7 353 241 Mf. 7 583 226 Mf.	7 353 241 MH.	7 583 226 M£	8 185 000 M.L.
Wein und Branntwein	119 403 "	110 811 "	114 868 "	117 800 "	111 329 "	115 000 "
Fleisch und Wildbret	1 764 430 "	1 827 966 "	1874959 "	1812492 "	1 771 995 "	1924000 "
Getreibe, Dehl, Brot	1 935 346 "	2 003 790 "	1 958 822 "	2 014 489 "	2 070 473 "	z 098 000 "
Sonftiges	168 245 "	189 168 "	196 979 "	208 529 "	209 522	1000091
II. 3ölle.						
Bahl ber Gemeinden	425	433	421	428	401	397
Erträgnis	2 254 702 Mt.	2 292 103 Mt.	2.254.702 Mt. 2.292.103 Mt. 2.288.301 Mt. 2.299.184 Mt. 2.425.736 Mt. 2605.000 Mt.	2 299 184 Mt.	2425736 Mt.	2605000 Mt.
Davon entfallen auf: Pflasterzoll	1 742 196 Mt.		1748 474 Mt. 1734 205 Mt. 1744 739 Mt. 1875 378 Mt. 2137 000 Mt.	1 744 739 ME.	1 875 378 ME.	2137 000 Mt.
Brüdenzoll	113 069 "	132 105 "	142 996 "	140 277 "	148 048 "	137 000 "
Pfiaster- und Brückenzoll (soweit nicht einzeln ausscheidbar)	399 437 "	416 524 "	411 100 "	414 168 "	402 310 "	332000 "

1 Der 10. Jahrgang bes Statiftifchen Jahrbuchs, bas für 1907 als Quelle biente, gibt die Biffern nur in runden Taufenden

Der Ropfanteil der Bevölkerung betrug bei ben

	Verbrauchssteuern Mł.	Zöllen Mf.
1887	1.48	0.30
1890	1,74	0,35
1893	1,64	0,34
1902	1,77	0,36
1907	1.87	0.40

c) Bermögen und Schulden 1892 bis 1907.

(Quellen: diefelben; jur Methobe: oben G. 40 f.)

		Vermögen		@ab(ba	Gefamter
	rentierendes in 1000 Mf.	nicht= rentierendes in 1000 Mf.	Gesamt: vermögen in 1000 Nif.	Schulben in 1000 Mf.	Amortifa= tions= aufwand in 1000 Mf.
1892 1902 1903 1904 1905 1906 1907	401 464 721 988 743 092 779 428 843 649 869 099 952 540	176 393 334 317 347 971 366 751 365 669 383 931 398 162	577 857 1 056 305 1 091 063 1 146 179 1 209 317 1 253 031 1 350 702	215 340 514 356 542 205 588 217 613 985 650 104 701 719	6 337 31 838 56 392 ¹ 36 163 35 498 36 652 40 191

Bon ben 701 719 414 Mt. Gemeindefculben am Ende bes Jahres 1907 entfallen auf:

 München
 .
 .
 241 731 879
 Mt.

 Nürnberg
 .
 .
 .
 .
 94 442 668
 "

 Semeinden mit über 2000 Seclen
 .
 .
 626 389 882
 "

Dem Amortifationsaufwand von 40191059 Mt. ftanden 1907 als Einnahmen aus Gemeindevermögen 34392348 Mt. entgegen, und zwar aus Kapitalien 4538526 Mt., aus Grundbesit 18581331 Mt., aus Gebäuden 8345817 Mt., aus Kechten 2926674 Mt.

Das Gemeindevermögen am Ende des Jahres 1906 und 1907 berteilt fich auf die einzelnen Bermögensarten wie folgt:

		s Vermögen 00 Mf.	1 ′	ibes Vermögen 00 Mf.
	1906	1907	1906	1907
Rapitalien	111 315,8 181 070,0 301 481,5	124 040,5 204 803,3 327 154,7	13 032,3 } 134 987,7	13 656,6 142 544,3
Gebäude und Rechte	275 232,1	296 541,2	235 911,4	241 961,4
Insgesamt	869 099,4	952 539,6	383 931,3	398 162,3

¹ Ginicht. 22600 000 Mt. zur Konvertierung Münchener Stadtanleihen. Schriften 127. Zweites Beft. ... Gemeinbefinanzen II. 2.

4. Cachfen.

a) Gemeindesteuern 1901.

Statift. Bureaus, 1903, heft 3/4; jur Methobe: oben C. 46.) Ertrag ber Steuern für bie politifchen, Rirchen: und Schulgemeinben. (Quelle: Zeitschrift bes Rgl. Guchf.

	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Mit Unterse	Mit Unterscheibung nach	Mit Untersche	Mit Unterscheibung nach der Art der Berwendung	r Art der	Bermendung
0	Bejamt:	der Art der	Art der Gemeinden	für Zwede	fiir onomostiffia	für fas	,
Grenerari	ertrag	Städte	Land≈ gemeinden	politischen Ge= meinde	Rirchenzwecke		ine Cours
	Mart	Mart	Marf	Mart	Mart	Mart	Wart
1	5	3	4	5	6	7	8
(kinkamanffanar	44 809 393	33 798 910	11 010 413	886 888 86	3 885 430	644	17 083 966
Albache non Grundbefüß	9 235 746	4 893 974	4 341 772	4 930 315	1 181 303	3 402	3 120 726
Robfsteuer	1593273	367 713	1 225 560	746 364	312903	4 019	529987
Mietsteuer	17 967	1	17 967	10594	1 460	1	5913
Ravitalborfteuer.	1 985	l	1 985	1 985	ı		1
" (von Gast: u. Schankwirtschaften	177402	141265	36 137	175 853	553		1 320
ила	44 396	41505	2891	43 395	144	i	857
	107001	65527	41 474	106149	150	١	202
٦	10 486	10 173	313	10 418	_	-	89
Busammen dirette Steuern	629 266 99	39 319 067	16 678 512	29 864 056	5 381 619	8 365	20 748 539
Beithwechselabaaben	3 928 329	2924315	1 004 014	2 727 267	214 246	1	986816
Hundesteuer	752 781	432341	320 440	751 739	192	1	820
Abgabe von Bergnügungen	712872	447 123	265 749	709955	270	1	2647
Schlachtsteuerzuschlag	11 415	11 381	34	11 415	1	1	1
Braumalzstenerzuschlag.	719	719	1	719	1		1
Bierfteuer	933 240	735 775	197 465	930 694	535		2011
Allgemeine Berbrauchssteuern	1 904 555	1904555	1	1 904 555	1	1	1
Sonftige Geldabgaben	179 473	174 522	4 951	179 336	9	1;	131
Bufammen indirette Steuern	8 423 384	6 630 731	1 792 653	7215680	915 949	-	992 455
Stenern überhaupt	64 420 963	45 949 79S	18 471 165	37 079 736	5 596 868	S 365	91 735 994

Berhaltnismäßiger Anteil ber einzelnen Steuerarten am Gefamtertrag, im gangen und gefonbert berechnet für bie politifden, Rirden: und Schulgemeinben. ю

		Bon je	<u> Von je 100 Marf bes Ertrags der </u>	trags der	
Steuerart	filt Zwede der politifgen Gemeinde einfal. insbesondere Armenkasse und Bezittösteuern	für evangelische Kirchenzwecke	für tatholische Kirchenzwecke	für Shulzwecte	іт данден
	überhaupt erh	obenen Steuern t	überhaupt erhobenen Steuern trafen auf Die in der Borfpalte bezeichnete Steuer	der Borfpalte bez	eichnete Steuer
1	2	တ	4	5	9
£	00	07.00	00	C C	0
Cintommentiener	64,29	69,42	62,11	09,87	69,56
Angabe von Grundbeith	13,29	21,11	40,67	14,36	14,34
Michiganor	2,01	9,09 0,03	40,04	#,0 60.0	4,0
Rapitalporffener	000	60,0		70,0	800
f von Gaft- und Schankwirticaften	0.47	0,004	1	0.01	0,27
E) vom Kleinhand	0,12	0,003		0,004	0,0
) Umfo	0,29	0,003	1	0,003	0,16
e von Wanderlagerbetrieb	0,03	1	ı	0,0003	0,02
Busammen birette Stenern	80,54	96,15	100,00	95,43	86,92
Resigmechselabgaben	7,36	88,	1	4,54	6,10
Hundefteuer	2,03	0,003	l	0,01	1,17
Abgabe von Bergnügungen.	1,91	0,01	1	0,01	1,10
Braumalzstenerzuichlag.	0000 0000				20,0
- Biersteuer	2,51	0,01	I	0,01	1,45
* Allgemeine Berbrauchssteuern	5,14	18	1		2,96
Confinge Geloabgaben	0,48	0,0001	1	9000,0	0,28
Busammen indirette Steuern	19,46	3,85	1	4,57	13,08

1 Siche Anmerkung zu Uberficht A., Seite 226.

Bierter Teil. Die Ergebniffe der beutschen Gemeindefinangstatistif ufw. 2**2**8

b) Gemeindeschulden in 187 Gemeinden 1870 bis 1900.

(Ouelle: Reitschrift, 1904, Seft 1/2; gur Methobe: oben G. 47.)

	79 Stäbte mit revidierter Stäbte= ordnung Mt.	42 fleinere und mittlere Städte Mf.	66 Land- gemeinden Włf.	187 Ge: meinden zufammen Mf.
1870	30 237 146	1 547 050	456 830	32 241 026
	82 291 538	2 540 957	4 138 591	88 971 086
	143 411 123	4 010 440	8 226 066	155 647 629
	296 318 996	11 058 252	25 389 191	332 766 439
Gemeinde	264 735 027	7 980 048	12 899 913	285 614 988
	12 338 525	1 630 004	8 672 439	22 640 968
Kirchengemeinde	19 245 444	1 448 200	3 816 839	24 5

c) Überichuffe und Buichuffe gemeinblicher Unternehmungen in ben Gemeinben mit mehr als 25000 Seelen 1 1901.

(Quelle: Zeitschrift, 1904, Seft 1/2; gur Methode: oben S. 47.)

Met. Met.				Übе	r ſdŋ i	üffe¹	טט	n			Zujchü	sse an
Reipzig Mt.	ber Be=	Sparkaffen	Caswerfen	Elektrizitäts= werken	Wasserverten	Vieh- und Schlachthöfen	Marställen und Beerdigungs= anstalten	Markthallen, Wochenmärkten und Jahrmärkten	Leihanstalten	anderen Unter= nehmungen ²	Kranken= häufer	andere Anftalten 3
Dresben 0 1195 518 393 649 0 . 22 795 195 518 . 156 712 312 793 286 Chemnik 267 402 317 000 18 027 0 . 7 846 17 838 4 105 53 723 127 166 85 Blauen 144 623 100 000 . 0 0 . <td></td> <td>Mť.</td> <td>Mŧ.</td> <td></td> <td></td> <td>Mt.</td> <td>Mŧ.</td> <td></td> <td>Mŧ.</td> <td>Mŧ.</td> <td>Mf.</td> <td>Mt.</td>		Mť.	Mŧ.			Mt.	Mŧ.		Mŧ.	Mŧ.	Mf.	Mt.
Sautsen 125 568 49 115 . 0 . 66 402 Glautsen 90 804 64 865 — —	Dresden . Chemnit Plauen . Zwickau . Zittau . Freiberg . Baugen .	0 267 402 144 623 104 889 80 000 82 828 125 568	1195 518 317 000 100 000 133 373 93 235 68 442 49 115	393 649 18 027	$egin{pmatrix} 0 \\ 0 \\ 0 \\ 75498 \\ 45288^4 \\ 0 \\ \end{bmatrix}$	0 17 930	22 795 7 846	195 518 17 838		156712 53723 7131 21042	312 793 127 166 48 402 24 929 34 472 402	286 786 82 858 26 132

^{1 0} bebeutet: Es sind keine Überschüsse vorhanden gewesen, oder es ift kein Überschuß jür Zwecke der Gemeinde oder sonskige gemeinnützige Zwecke verwendet worden. (Bunkt) bedeutet: Es ist kein derartiges Unternehmen im Besit der Gemeinde. — bedeutet, daß Zuschüß ersorderlich war.

2 Leipzig: Steindrücke, Sandgruben, Lagerhof. — Dresden: Brückenzoll, Abdeckert, Fleischbeschau, Volksbad. — Chemnitz: Stadtbank. — Zwickau: Johannisdad. — Zittau: Steindrücke, Sandzuse.

3 Leipzig: 50720 Mk. Zwangsarbeitsanskalt zu St. Georg, 48389 Mk. Heilanskalt Dösen, 179226 Mk. Theater und Museum. — Dresden: andere Wohltätigkeitsanskalken. — Chemnitz:

besgl. — Zwickau: besgl. — Baußen: Museum. 4 Zittau: teilweise Stiftung.

d) Bermugen und Schulben in den Gemeinden mit mehr als 25000 Geelen 1847 bis 1900 !. (Duelle: Zeitschrift 1902, geft 1/2; jur Dethobe: oben G. 47.)

			THE RESERVE TO BE ASSESSED.					Huf den Ropf der Bevölkerung kamen	der Be	völferu	ng tan	nen
	A tam	Stammbermögen am Ende bes Jahres	tm Ende	Vermögen überhaupt	ເ ຍ ຜ	Schulden am Ende des Jahres	Ende 3	Stamm: vermögen	Ge= famt= ver= mögen		Schulben	
	1847	1859	1900	1900	1847	1859	1900	1847 1859 1900 1900 1847 1859 1900	0 1900	1847	1859	0061
	mt.	Mt.	Mt.	Mŧ.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt Mt. Mt. Mt. Mt. Mt. Mt.	t. Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
Leipzig	17 152 377	22 526 271	111 941 174	131 897 841	795 966	4 096 941	80 387 717	Cetipsig 17 152 377 22 526 271 111 941 174 131 897 841 795 966 4 096 941 80 387 717 285,0 308,6 245,4 289,2 13.2 55,2 176,2	,4 289,2	13,2	55,2:1	76,2
Dregben	6 129 636	6 129 636 8 415 039		68 395 619 121 230 137 2 177 973 2 959 500 109 819 570	2 177 973	2 959 500	075 818 801	68,7 71,4 172,6 306,0	0'908'9'	24,3	25,2,277,2	77,2
Chemniß	1 194 561	1 489 461	1 194 561 1 489 461 11 945 898 46 911 712 185 655 506 964 23 209 556	46 911 712	185 655	506 964	23 209 556	41,4 36,6 57,7 226,7	7,226,7	6,8	12,6 112,2	12,2
Plauen	939 975	1 182 375		3 267 849 25 920 981	136 038	242 592	136 038 242 592 17 615 392	85,2 79,8 44,2 350,8 12,3 16,5 238,4	,2 350,8	12,3	16,5 2	38,4
Zwickau	2 995 035	5 427 111	2 995 035 5 427 111 11 691 873 15 464 188	15 464 188	111 441	111 441 125 025		9 713 992 257,7 303,6 209,4 277,0	,4 277,0		9,6 6,9 174,0	74,0
Zittau	6 441 462	6 441 462 5 889 123	11 120 053	12 018 548 1 900 701 1 607 103	1 900 701	1 607 103		4 743 497 639,0 483,3 359,6 388,7 188,4 132,0 153,4	6 388,7	188,4	132,01	53,4
Freiberg	1 366 824	1 511 754	3749864	6 480 774	464 190	291 639	3 576 629	3 576 629 103,5 95,7 124,3 214,8 35,1 18,6 118,5	,3 214,8	35,1	18,6 1	18,5
Baußen	2 088 525	2 338 236	5 277 395	7363151	826 668	336 903	3 386 588	3 386 588 205,8 214,5 202,8 282,9 39,6 30,9 130,1	,8 282,9	39,6	30,9 1	30,1
Clauchau	475 935	783 315	3 508 278	4 918 252	36 760	300 000	965 450	965 450 51,8 54,6 136,6 191,5 3,9 21,0 37,6	6,191,5	3,9	21,0	37,6
	_	_	_	_	_		_					

1 Bebolferungsziffer nach bem Ctanbe von 1900.

5. Bürttemberg.

a) Gemeinbeumlagen auf Grunbeigentum, Gebäube und Gewerbe 1843 bis 1905; Gemeindeeinkommensteuer 1905; Gemeindeschulben 1904.

(Quelle: Statift. Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1906 u. 1907: zur Methode: oben S. 51.)

	Staatssteuer Mf.	Gemeindeumlagen (Gemeindefcaden) abfolut Wf.	In Prozenten der Staatssteucr Mf.
1843	3 398 207	2 215 179	65,19
1859	5090524	3 490 890	68,5 8
1869	5 636 521	4945511	87,74
1879	8 715 160	10 489 980	120,36
1895	10 026 069	15 130 568	150,91
1899	10 781 358	17 641 161	163,63
1902	11 718 641	21 226 067	181.13
1904	11 817 048	23 034 163	194,92
1905	$5\ 109\ 627$	19 375 6201	379,20

Das Gesamtauffommen der Gemeinbeeinkommensteuer war 1905 mit 8.368.587 Mf. veranschlagt, die Gemeinbeschulden bezifferten sich 1904 auf 152.952.357 Mf.

b) Örtliche Berbrauchsabgaben 1895 bis 1906.

(Quelle: biefelbe.)

	Zahl der		Verbrauchs er Rückverg			Erhebungs:	Rein=
	Ge≠ meinden	Fleisch Mt.	Vier Mf.	Gas Mf.	zusammen M£.	aufwand	ertrag
1895	33	1 106 499	810 515	304 600	2 221 614	108 501	2 113 113
1896	$\frac{35}{35}$	1 198 531	819 791	300 925	2 319 247	111 628	2 207 619
1897	41	1 227 433	860 244	273707	2361384	113 868	2 247 516
1898	4 9	1 215 841	899 103	$255\ 333$	2 370 277	116 436	2253841
1899	67	1 100 845	974 108	$267\ 142$	2342095	$125\ 221$	2 216 874
1900	91	1 247 896	939 490	$285\ 091$	2 472 477	129 980	2 342 497
1901	112	1 258 344		306042	2592412	139 011	2 453 401
1902	113	1 232 468	1 034 078	324 954	2591500	134 370	2 457 130
1903	117	1 261 445	1 035 123	$358\ 655$	2655223	138550	2 516 673
1904	117	1 281 927	987 031	378 471	2 647 429	138 150	2 509 279
1905	114	532 594	1082654	406 660	2 021 908	108 448	1 913 460
1906	119	527 582	$1\ 126\ 515$	$392\ 604$	2 046 701	108 738	1 937 963

¹ Rach den Voranschlägen; in den vorausgegangenen Jahren nach dem Istergebnis.

6. Baben.

a) Gemeindefteuervoranschläge 1901 bis 1908.

(Quelle: Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden; jur Methobe: oben S. 55.)

A. Die gehn der Städteordnung unterftehenden Städte1. (Konftanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchfal, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Heidelberg.)

	Summe der Steuerwerte		Verbrauchs=	Bürgern	uhungen
	und Steueranschläge Mt.	Umlage Mt.	fleuern Mf.	Gesamter Reinwert Mf.	Auflagen auf diefen Mt.
1001	1 010 000 011	0.045.050	1 424 000	120 248	04.055
1901	1 916 369 011	8 345 350			24 255
1902	2 046 643 998	9 522 525	1 491 503	9 4 76 2	17 613
1903	2 145 833 640	10 485 817	1 460 701	83542	16 975
1904	2 202 766 197	10676632	1482959	$82\ 360$	17 517
1905	2 323 407 133	10 810 426	1 556 733	89 301	17 01 2
1906	2 461 079 025	11 100 616	1 604 137	87 400	16 879
1907	2 622 607 104	12 712 854	1 644 191	84 928	16 303
1908	5 870 541 242	16 768 509	1 683 244	92 096	17 225

B. Sämtliche Gemeinden1.

1901	4 820 527 419	21 643 041	7 165 262	710 779
1902	5 034 395 907	23 356 483	7 172 593	701 989
1903	5 115 533 326	24 349 588	7 196 744	701 915
1904	5 208 768 768	24 907 238	7 140 207	718 998
1905	5391682964	25 477 642	7 255 078	730 753
1906	5 590 465 759	26 200 976	7 238 771	748 077
1907	5 814 184 890	$28\ 569\ 462$	7 216 613	757 287
1908	11 944 413 717	35 497 632	7212498	778 903

¹ Eine unmittelbare Vergleichung der Ziffern für 1908 mit denen früherer Jahre ift nicht möglich, weil mit dem 1. Januar 1908 das Besteuerungsrecht der Gemeinden im Anschluß an die mit dem gleichen Termin in Kraft getretene staatliche Vermögenssteuergeschgebung auf neue Grundlage gestellt wurde.

b) Bermögen, Schulden, Ginnahmen und Aus-

Quelle: biefelbe; gur

			Gemein	ndevermög	en			Gemeint	alchulban
				Darun	iter			Weinerin C	rejujiitotii
Jahr	im ganzen	Gebäude im Brand= versiche= rungs= anschlag von	lanbwirt= fchaftliche Grund= ftücke, Wal= bungen, Grund= gefälle und Berechti= gungen im Steueran= fchlag von	ähnliche Ein=	Gerät= ichaften, Material= und Natural= vorräte im Berte von	aus: ftehende Rapi: talien	Kaffen= vor= räte	im ganzen	darunter Pajjiv: Łapi: Łalien
	Dif.	Mt.	Wit.	Mt.	Mt.	Dit.	Mt.	Mt.	Đ≀t.
1897 1898 1899 1900 1901 1902 1908 1904 1905 1906 Durchfchnitt 1897/1906	442 646 793 459 822 319 483 736 504 505 883 689 534 323 881 550 198 694 575 777 061 592 153 294 615 473 857 636 813 943 539 683 004	130 661 428 139 361 314 146 228 088 156 305 646	246 079 732 246 724 332 247 443 038 247 542 831 248 420 745 247 580 827 247 906 456 248 418 196 248 890 464 250 083 977 247 909 063	55 421 786 67 925 437 75 302 723 85 871 625 91 702 638 100 870 207 106 094 041	24 332 171 25 958 433 27 897 820 30 796 976 32 311 117 34 917 046 35 615 547 36 834 767 38 604 531	43 841 123 51 594 460 55 242 908 59 648 598 59 985 162 62 383 585 62 744 447 66 482 054 68 455 279	6085122 6386521 7056679 6405140 6463106 7666853 7027632	121 502 163 137 696 151 162 184 784 184 841 157 213 643 718 228 718 755 247 577 993 258 232 332 258 240 785 301 306 557 213 711 340	136 759 578 160 756 353 182 643 630 211 730 072 227 204 033 245 630 295 256 179 369 278 954 115 296 570 467
			1906	gestalt	ete ji	d) bie	G e m e	inbere	ch nung
Mannheim . Karlsruhe . Freiburg . Vforzbeim . Honfaheim . Konftanz . Baben . Offenburg . Bruchfal . Lahr	60 698 674 36 807 982 30 518 577 18 770 527 19 503 047 7 602 759 14 425 579 11 347 861 3 831 543 13 287 540	15 608 566 10 773 300 11 287 400 4 845 500 5 363 950 3 087 480 2 716 760 3 899 915 1 314 200 1 321 200	4 136 335 297 554 3 918 105 1 023 679 2 122 740 385 001 3 233 202 1 767 256 588 584 711 258	21 531 471 18 402 659 8 926 431 8 014 666 6 372 607 1 957 386 5 097 610 904 668 1 217 118 6 462 364	4 004 930 2 423 422 1 018 202 1 623 976	9 530 714 2 807 411 3 683 541 2 946 423 3 664 160 1 375 067 2 245 254 4 422 325 370 487 4 096 862		58 823 073 37 926 342 36 712 192 18 164 041 19 572 351 7 109 969 12 033 251 9 515 574 3 180 791	57 548 646 37 778 000 36 670 489 17 973 378 19 490 500 7 049 632 11 984 523 9 507 372 3 177 810 10 965 344

7. Heffen.

a) Schulben und Bermögensftand fämtlicher Gemeinden 1875 bis 1905. (Quelle: Statistisches Sandbuch, 2. Ausgabe; zur Methode: oben S. 62 ff.)

	Gemeinden des Grok:	Darunter die Städte
Jahr	herzogtums 1000 Mt.	Darmstadt Offenbach Gießen Mainz Worms 1000 Mt. 1000 Mt. 1000 Mt. 1000 Mt.
	Rap	italbetrag bes Gemeindevermögens
1875	154373	6 320 2 284 2 895 13 171 2 228
1884	$183\ 529$	7 908 3 608 3 538 20 794 2 722
1893	$223\ 930$	11 761 7 719 5 591 26 016 12 801
1902	310 122	32 255 16 507 9 875 44 446 19 134
1905	367 1 47 .	40 076 24 802 15 017 44 897 34 044
		S ch u I d e u
1875	31 594	2 064 1 945 1 445 9 828 1 075
1884	45976	6 349 3 296 1 914 12 734 1 475
1893	80 931	10 147 6 122 4 344 21 679 10 618
1902	146697	23 704 13 138 9 115 32 257 17 134
1905	179 188	28 888 18 729 10 295 37 860 19 115

gaben in fämtlichen Gemeinden 1897 bis 1906.

Methode: oben G. 55 f.)

Reines	Laufeni	e Einn (Soll)	ahmen	Laufe	nde Aus	gaben (SoU)	Einna) (ausjæ1. Rl	hme=Rüd atstände bes C	stände drundstods)
Ver=		Dar	unter			Darunte	r		Darı	ınter
mögen (Über= jchul= bung —)	im ganzen	Bür- ger= genuß= auf= lagen	brauchs= fteuern		für Armen= und Aran= ten= pflege	Beiträge 3u Bezirts= und Kreis= ver= bands= toften	außer: ordent= Licher Auf= wand	im ganzen	von frühe- ren Jahren	befristete Ausstände s wie Holzgelder "Jeldbereinigungs» kosten usw.
Mť.	Mt.	Mt.	Mt.	Mť.	Mt.	Mf.	Mt.	Mt.	Dit.	mt.
321 144 630 322 126 168 321 55 1720 321 042 532 320 680 163 321 479 939 328 199 068 333 920 962 334 064 072 335 507 386	107 928 585 115 525 867	677 715 676 455 692 336 693 205 703 582 700 867 703 336 716 572 720 412 743 499 702 798	19 021 451 20 142 919 21 774 762 23 258 551 25 098 550 26 540 146 27 702 223 28 555 979 29 909 494 30 874 483 25 287 856	68 455 244 73 113 282 81 033 674 97 349 798 105 402 493 107 356 900 109 260 781 119 739 841 131 924 989 99 828 431	2 281 225 2 440 146 2 465 116 2 363 724 2 621 734 2 633 591 2 704 650 2 876 483 3 100 371 2 581 087	2 186 985 2 248 951 1 949 338	10 447 335 13 771 258 16 889 280 11 581 485	4 755 329 5 004 668 7 110 023 6 988 659 8 310 948 8 116 134 7 041 583 7 979 589 9 528 012 7 219 718	521 369 502 810 489 789 825 173 975 433 1 097 384 895 592 895 439 1 008 707 1 068 677	739 262 786 306 1 540 843 799 228 1 013 868 1 510 011 1 173 716 1 028 863 1 020 271 989 135
1875 601 -1118 360 -6193 615 606 486 -69 304 492 790 2 392 328 1 832 287 650 752 2 316 877	24475146 14733856 10148144 7192284 5305406 2312124 3664484 1315994 989279	9454 1033 6773 	täbteo 5250 704 2487 295 1620 570 1366 954 1395 203 658 212 693 209 373 782 324 394 328 620	r b n u n q 23520 820 14 753 183 10 518 355 8 112 128 7 208 301 2262 393 3 758 348 1 294 241 1 037 794 1 306 248	729 772 280 775 85 336 139 545 124 654 86 624 44 899 15 127 18 497 32 546	folgt: 218552 149477 126376 69170 99561 39303 41005 11808 17649 12186	1890134 1003993 1294004 1456314 2069238 109639 352801 102107 144881 64684	2085 179 398 347 120 003 564 515 223 827 120 244 448 544 21 436 66 363 102 350	315 227 26 236 8 112 171 760 23 693 34 956 57 633 3584 15 548 8 509	

Bon bem Gemeinbevermögen 1905 entfallen im Großherzogtum Seffen auf:

Schuldenfrei waren im Großherzogtum:

1869: 120 Gemeinden

1890: 106 " 1905: 82 "

b) Indirette Abgaben, orbentliche Ginnahmen und außerordentliche Ginnahmen ber Gemeinben 1905 bis 1907.

(Quelle: biefelbe.)

	1905	1906	1907
	Mf.	Mt.	Wif.
Indirekte Abgaben (Oktroi, Marktstandsgeld, Hundesteuer) Ordentliche Einnahmen	2 453 174	2 415 966	2 383 778
	39 734 175	41 648 636	44 092 295
	43 385 951	46 037 622	36 032 818

c) Dirette Gemeinbesteuern 1905 big 1907.

(Duelle: biefelbe.)

Nähere Bezeichnung Gemeinde- fituer Gemeinde- fituer Gemeinde- fituer Gemeinde- fituer Gemeinde- gemeinden Gemeinde- gemeinden nm 1905 9251 363 7915 293 2602 624 1906 9853 771 8 205 236 2686 630 1907 10772 004 8 499 879 2 686 630 2 aufend beinwohnern 5 475 934 2 063 983 1 518 189 2 aufend beinwohnern 1 191 301 615 545 312 995 3 semeinden mit 105 617 Einwohnern) 901 760 587 698 228 019 3 semeinden mit 115 614 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 Gemeinden mit 16 84 209 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 Gemeinden mit 18 684 209 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 Gemeinden mit 684 209 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 Gemeinden mit 684 209 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 Gemeinden mit 684 209 Einwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 1906 44,4 38,0 12,5 1907 45,1 37,5 12						
1905	Rähere Bezeichnung	Gemeinde: Einfommen: fteuer	Gemeinde: Grundsteuer	Gemeinde= Gewerbesteuer	Gemeinde= Kapital= rentensteuer	Gemeinde: fteuer überhaupt
1905		M€.	mt.	mt.	Mť.	Mť.
1905 1905 261 562 4 9853 771 8205 236 2686 630 1906 1906 1907 1906 1907 1906 1907 1906 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1907 1908 1908 1908 1908 1908 1907 1908 1907 1908 1907 1908 1907 1908 1907 1908 1907 1908 1907 1907 1907 1908 1907 1908 1907			3	folute 30	ıhlen	
1907 1072 004 8499 879 2831 087 aufend Ginwohnern 5475 934 2 063 983 1 518 189 aufend Ginwohnern 1191 301 615 545 312 995 aufend mit 102 677 (Ginwohnern) 901 760 587 698 228 019 aufend mit 102 675 (Ginwohnern) 3 203 009 5 232 653 771 884 aufend Ginwohnern 1905 44,4 38,0 12,5 1905 44,4 38,0 12,5 1906 44,4 38,0 12,5 1907 46,2 38,5 12,2 1908 46,2 38,5 12,2 1907 46,2 38,5 12,5 1907 3 203 009 3 203 03 1908 44,4 38,0 12,5 1907 46,2 38,5 12,7 1907 46,2 38,5 12,7 1907 12,5 14,0 1907 12,5 14,0 1007 12,7 1007 12,5 1007 12,7 1008 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1007 12,7 1008 12,7 1009 12,7 1009 12,7 1000 12,7 1000 12,7 1000 12,7 1000 12,8	_	9 251 363 9 853 771	$\begin{array}{c} 7\ 915\ 293 \\ 8\ 205\ 236 \end{array}$	2 602 624 2 686 630	1 049 631	20 818 911
authend Einmohnern. authend Einmohnern. light Ginmohnern. light Ginmohnern. light Ginmohnern. light Ginmohnern. authend Einmohnern. light Ginmohnern. light ga ft in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a ft in in i s 3 a f	11.18 1 1907	10 772 004	8 499 879	2 831 087	1 191 692	23 294 662
1905 1905 1906 1907 1907 1908	, ====================================	5 475 934	2 063 983	1 518 189	692 623	9 750 729
Comparison of the comparison	b) 6—10 Zaujenio Gimuodinem	1 191 301	615 545	312 995	117 329	2 237 170
$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	4	901 760	587 698	228 019	75 364	1 792 841
1905	d) unter 4 Taufend Einvohnern. (948 Gemeinden mit 684209 Einwohnern).	3 203 009	5 232 653	771 884	306 376	9 513 922
1905 44,4 38,0 12,5 1906 45,1 37,5 12,3 1907 46,2 36,5 12,2 cinben mit: 56,1 21,2 15,6 aufend Eumohnern 56,1 27,5 14,0 " 32,8 12,7 " 50,3 32,8			æ	äľtnig	ŋ	_
iber 10 Zaufend Einvohnern	(1905 1905 1906 1906 1906 1906 1906 1906 1907 1906 1907 1	44,4 45,1 46,2	38,0 37,5 36,5	12,5 12,3 12,2	ა 1,1 1,1	100,0 100,0 100,0
$^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$ $^{\prime\prime}$	diber 10 6—10 4—6 unter 4	56,1 53,3 50,3 33,7	21,2 27,5 32,8 55,0	15,6 14,0 12,7 8,1	7,7 2,4 2,2 2,2 2,2	100,0 100,0 100,0 100,0

Rommunalftenerfrei waren 1869: 24 (Bemeinden, 1890; 10 Gemeinden, 1905: 9 Gemeinden.

S. Cachfen: Beimar: Cifenach.

a) Bermögen, Schulben, Ginnahmen und Ausgaben fämtlicher Gemeinden 1859 und 1861.

(Duelle: Beitrage zur Ctatifit bes Großherzogtums Sachfen-Beimach, 2. heft; zur Methobe: oben G. 65 f.)	roßherzogtu	ms Sachser	1-Weimar	:Eisenach,	2. Heft; 31	ır Methol	e: oben S.	65 f.)
	Städte	bte	Darunter Weimar	nter max	Landger	Landgemeinden	Großherzogtum	30gtum
	1859	1861	1859	1861	1859	1861	1859	1861
	≫ť.	mt.	M£.	Ωλf.	₩.	Mt.	M.f.	Mť.
	2 188 611	2 542 560	- 4	492 540	2 754 669	3 916 056		
	869 343 269 583	879 003 289 209	$\frac{46}{18}$	51 300 37 500	4425192 817401	$\begin{array}{c} 4 645842 \\ 829194 \end{array}$		
und Wege.	1 810 428 198 213	1 814 538 196 449		24 600 2 730	$\frac{3592347}{883266}$	$3605274 \\904881$	$\begin{array}{c} 5\ 402\ 775 \\ 1\ 081\ 479 \end{array}$	$\begin{array}{c} 5419812 \\ 1101330 \end{array}$
Insgesamt	5 336 178	5 721 759	583 230	608 670	12 472 875	13 901 247	17 809 053	19 623 006
Wert des fonstigen Bermögens. Ausgeliehene Attivkapitalien	728 649 1 338 273	734 808 1 367 643	185 77 2 83 51 4	187 122 98 625	219 972 1 414 653	256 848 1 449 720	948 621 2 752 926	991 656 2 817 363
Gejamtes Bermögen	7 403 100	7 824 210	852 516	894 417		14 107 500 15 607 815	21 510 600	23 432 025
Schulben. Eigentliche Gemeindeschulden	2 312 619 474 510	2 312 619 2 340 957 474 510 451 851	388 245 349 905	349 905	2 630 265 4 715 403	2 744 802 4 653 006	4 942 884 5 189 913	5 085 759 5 104 857
Gefamteinnahme	725 985	791 379	146 760	137 472	1 124 022	1 118 162	1 850 007	1 919 541
Gefamtausgabe	755 679	838 749	838 749 139 464 174 474	174 474	1 139 505	1 154 454	1 895 184	1993208

b) Berwendungszwed ber nen aufgenommenen Darleben famtlicher Gemeinben 1860 und 1861.

(Quelle: diefelbe.)

Bon den gefamten neu aufgenommenen Darlehen ' find verwendet für	1860 Mf.	1861 Mt.
Erwerbung von Gebäuden und Feldgrundstücken, Ban- lichkeiten, insbesondere auch Wegebau	96 447	113 535
Grundstücksmeliorationen, Ablöfungen, Flurmeffungen u. bgl	15 300	18 675
pon Schulhäusern	$45\ 285$	45 546
Bu sonstigen Gemeindezwecken verschiedener Art	17.526	8856
Bwed nicht angegeben	12573	23691
Depofiten, eingezahlte Rautionen u. dgl	6492	7 614
Insgesamt	193 6231	217 917 1

Schuldenfrei waren von je 627 Gemeinden des Großherzogtums

1859: 187 1861: 189.

9. Cachfen : Meiningen.

Rechnungswefen fämtlicher Gemeinden 1904 bis 1906.

(Quelle: Statistit bes Herzogtums Sachsen-Meiningen, X, 7; X, 9; XI,3; gur Methobe: oben G. 67 f.)

	1904 Włf.	1905 Mt.	1906 Mt.
Aftivfapitalien	$1851502 \ 37530 \ 4457497$	6 492 539 2 057 698 52 700 4 382 141 19 372 042	6 503 214 2 152 065 83 300 4 267 849 19 890 589
davon: Eiferne Kapitalien	112 788 18 166 839 687 231 6 073 776	112 081 16 636 819 2 623 142 6 381 229 128 273	109 596 17 152 801 2 628 192 6 899 608 111 659

Auf die Refidengstadt Meiningen entfielen Ende 1906:

Aftivkapitalien 515 012 Mk. Passivitapitalien 2 230 891 Reftbestände 484

Bon der Solleinnahme aller Gemeinden des Großherzogtums entfielen auf Umlagen nach dem Steuerfuß 1904: 2 367 965 Mt. 1905: 2 602 740 "1906: 2 863 328 "

¹ Soweit der Berwendungezweck befannt ift.

10. Elfaß:Lothringen.

a) Ordentliche Ausgaben und ordentliche Einnahmen fämtlicher Gemeinden 1872 bis 1907. (Quellen: Statistifches handbud, Statistisches Jahrbud; jur Methobe: oben C. 75.)

	1872	1881	1892	1899	1903	1907
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	9JR.f.
Orbentliche Ausgaben	14 738 128	19 949 842	24 212 880	260 096 67	34 690 989	16 246 873
Mugemeine Berwaltungstoften	2 175 077	2 814 461	3 225 801	4 003 523	4 763 194	5 396 357
Polizeiliche Ausgaben	989 101	1356920	1 894 143	2 375 474	2 757 717	3 444 234
Unterhaltung des Grundeigentums außer Wal:						
bungen	1 956 598	2 338 269	2 408 395	3 464 691	4 418 164	5 839 244
Unterhaltung ber Waldungen	1 476 176	2 133 002	2840037	3 110 793	3 366 387	3 521 532
Steuern und Abgaben bon den Gemeinde:			•			
gütern	1 032 429	1 005 542	1 066 150	1 211 983	965 910	1 147 049
Straßen- und Wegebau	1 804 281	3 050 303	3 421 416	3 339 977	3 702 465	$4\ 113\ 850$
Unterrichtswesen	3 535 950	5 016 426	6613338	8 368 234	9 587 240	12617274
Rustus	522 528	534 287	614 686	756 522	814 720	896 161
Armenverwaltung, Krankenpilege	393 534	674 501	937 002	1 450 323	1 351 731	2063490
Benfionen, Unterstüßungen	42 981	72 865	112635	148 448	202 515	333214
Sonftiges	809 473	953 266	1079277	1 730 129	2 760 946	6 874 468

Orbentliche Ausgaben und ordentliche Einnahmen. (Fortfegung.)

			(8			
	1872	1881	1892	1899	1903	1907
	Mt.	mt.	Mt.	97₹.	Mt.	ΩR#.
Ordentliche Einnahmen.	15 632 359	21 737 892	26 692 425	35 069 218	39 417 665	49 962 422
Darunter:	558 876	660 762	684 444	855 686	934 615	1 145 047
vermögens (Bom Gemeindeeigentum.	8 104 563	8 858 751	11,449 128	14 608 758	16 217 918	18488617
Gebiihren, Strafgelber uim	423 769	777 454	$1\ 199\ 226$	1742263	2151628	2555270
(Buichlige zu ben biretten Staatssteuern	656 646	1 067 221	2 375 340	3 601 617	4 953 536	7 138 610
Eteuern und Cteuer= Anteil an der Gewerbe=	139 525	143 757	157 212	242 024	292 048	352 761
<u> </u>	1 923 592	3652695	5 449 493	7604682	8 069 858	9158711
Sundesteuer	115 313	209 787	236 990	339 000	393 259	430968
Wanderlagerstener		1	1	2192	2 099	3 081
Einnahmen für den Schul-		1		9	000	100000
	1 260 598	1 767 497	2 631 607	3 128 411	3 461 330	4 302 001
fondere zwede (Cinnahinen für ven Wege-	1 614 800	2 339 344	1 889 203	1 852 804	1 883 039	2 135 481
(Einnahmen f. Armenzwecke) Sonftige Einnahmen)	834 677	2 260 124	\$ 58 462 \$ 561 320	36 561 1 055 220	39 194 1 019 141	54 385 4 136 824
10 m f ben	Robf bes		Einwohners entfielen:	[e 11 :		
an ordentlichen Ausgaben			15,0	17,7	9'61	25,07
an orbentlichen Einnahmen	10,1	13,9	16,5	20,7	22,3	80'22

b) Ordentliche und außerorbentliche Ginnahmen und Ausgaben insgefamt in fämtlichen Gemeinden 1907.

Quelle: Statistisches Jahrbuch; zur Methode: oben S. 75.)

	Sämtliche Darunter die		die Städte
	Gemeinden	Straßburg	Meh
	Mt.	Mt.	Mf.
Ginnahmen {orbentliche außerorbentliche }orbentliche außerorbentliche außerorbentliche .	49 962 422	8 096 595	2 676 208
	31 118 708	5 430 015	4 070 218
	46 246 873	7 705 005	2 682 151
	32 786 691	6 173 018	4 058 024

c) Gemeindeschulden 1872 bis 1907.

(Quellen: wie bei a; zur Methode: oben S. 76.)

	Zahl der beteiligten Gemeinden	Schuldenbetrag Mf.
1872	?	15 057 576
1882	718	12 612 036
1892	867	29 195 050
1902	959	60 956 201
1904	992	87 825 885
1905	985	95 905 824
1906	980	108 045 721
1907	1010	132 951 927

d) Berwendung ber nen aufgenommenen Gemeindeanleihen 1890 bis 1897.

(Abbrud aus bem Statistischen Sandbuch 1902; vgl. oben S. 76.)

Um einen allgemeinen Überblick über die Zwecke, für welche die Gemeinden Anleihen aufgenommen haben, zu gewinnen, find im Unter-Clfaß für 8 Jahre (1890—97) und im Ober-Clfaß für 7 Jahre (1890—1892 und 1894—97) die einzelnen Fälle, in welchen Anleihen aufgenommen wurden, nach den unten näher spezialisierten Zwecken zusammengestellt worden. Für Lothringen stand bezügliches Material nur für das Jahr 1901 zur Berfügung. Dasselbe war aber für den Landkreis Meh nicht zu verwerten, weil als Grund der aufgenommenen Anleihen seitens der Gemeinden dieses Kreises "Anleihe" angegeben ift. Das Gleiche ist der Fall bei 19 Fällen im Kreise Château-Salins, welche bei dieser Aufstellung außer Betracht gelassen mußten.

Die Prozentzahlen geben den Anteil der einzelnen Zwecke an der Gesamtzahl der Fälle an.

I. Kultus: Essas 19,49; Lothringen 26,48; II. Unterricht: E. 14,37; L. 17,33; III. Gemeinde-Hochbauten: E. 16,20; L. 16,38; IV. Weges, Straßens und Brückensbau: E. 4,13; L. 7,05; V. Eisenbahnen und Straßenbahnen: E. 1,28; L. 0,76; VI. Wasservorgung und Entwässerung: E. 6,69; L. 13,91; VII. Wiesenmeliorastionen, Feldwege, Bach: und Fußregulierung: E. 0,28; L. 1,71; VIII. Finanzielle Operationen: E. 28,31; L. 11,81; IX. Banns und Stückvermessung: E. 8,82; L. 3,81; X. Sonstiged: E. 0,43; L. 0,76.

11. Sonderverzeichnis zum Vierten Teil, 1 bis 10.

1.	Dentiches Reich.	Seite
	a) Einnahmen und Ausgaben ber Städte und Landgemeinden mit mehr	
	als 10000 Seelen 1907	202
	b) Gemeindesteuern derselben 1907	203
	c) Schulden derfelben 1881 bis 1907	2 05
	d) Schulden fämtlicher beutscher Gemeinden nach Größenklaffen 1907 .	205
	e) Schulden der Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen nach Bundes-	
	ftaaten und Art; Schuldendienft 1907	205
	f) Anleiheaufnahmen der Städte mit mehr als 25000 Seelen 1897	
	bis 1907	206
	g) Stand und Bermehrung der Obligationenschulden derselben 1897	
	bis 1907	207
	h) Berginfungefäte der 1897 bis 1907 begebenen Obligationen	208
	i) Tilgungsfäge berfelben	209
	k) Gläubiger derselben	210
	1) Emissionsturse derselben	212
	m) Übernahmeturse und Bankprovisionen der 4 % igen Obligationen-	
	anleihen 1906 bis 1909	212
2.	Breußen.	
	a) Einnahmen und Ausgaben ber Städte und Landgemeinden 1883 .	213
	b) Ausgaben der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891	214
	c) Einnahmen der Städte und Landgemeinden 1883	214
	d) Einnahmen der Städte mit mehr als 10000 Seelen 1891	214
	e) Einnahmen und Ausgaben der Städte und Landgemeinden mit mehr	
	als 10000 Seelen 1907	215
	f) Gemeindeabgaben in den Städten 1883, 1894, 1895, 1899	215
	g) Gemeindeabgaben in den Landgemeinden 1869, 1883, 1891, 1892 .	216
	h) Umlagefähige direkte Steuern in den Städten und größeren Land-	
	gemeinden 1905	217
	i) Prozentsätze der Erhebung staatlich veranlagter direkter Steuern	
	in preußischen Städten 1909	21 8
	k) Gesamtschulden ber Städte und größeren Landgemeinden nach Ge-	
	samtbetrag und Berwendungszweck 1906	219
	l) Dieselben nach Art, Berzinsungs- und Tilgungsauswand	219
	m) Kapitalvermögen berselben Gemeinden 1906	220
	n) Verschuldung und Erträgniffe einzelner Unternehmungen berfelben	
	Gemeinden 1906	220
	o) Berwendungszweck der Anleihen preußischer Großstädte 1908	2 2 1
	p) Berwendungszweck der Anleihen der Städte mit mehr als 25000 Ein=	
	wohnern 1908	221
	q) Belastung der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Ein=	
	wohnern durch den Schulbendienft 1907	222

	11. Sonberverzeichnis.	241
3.	Bahern. a) Direkte Gemeinbesteuern 1876 bis 1907	Seite 223 224 225
4.	Sach fen. a) Gemeindesteuern 1901	226 228 228
	d) Bermögen und Schulben in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Seelen 1847 bis 1900	229
5.	Württemberg. a) Gemeindeumlagen 1843 bis 1905; Gemeindeeinkommensteuer 1905; Gemeindeschausten 1904	230 230
6.	Baben. a) Gemeindesteuervoranschläge 1901 bis 1908	231 232
7.	Hessen. a) Schulben und Bermögensstand 1875 bis 1905	232 233 234
8.	Sach sen = Weimar = Eisenach. a) Bermögen, Schulden, Ginnahmen und Ausgaben 1859 und 1861. b) Berwendungszweck der neu ausgenommenen Darlehen 1860 und 1861	235 236
9.	Sach fen - Meiningen. Gemeinderechnungswefen 1904 bis 1906	236
10.	Elfaß=Lothringen. a) Ordentliche Ausgaben und ordentliche Einnahmen 1872 bis 1907. b) Ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben 1907. c) Gemeindeschulden 1872 bis 1907	237 239 239 239

Anhänge I-V.

Anhang I.

Entwurf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt 1.

1. Fragebogen.

(Siehe die beigehefteten Bogen.)

2. Bemerfungen und Erläuterungen zum Fragebogen.

- I. Allgemeine Bemerkungen.
- 1. Sämtliche Zahlen find nicht dem Haushaltungsvoranschlag, sondern dem Rechnungsabschlusse zu entnehmen. Sie find durchweg Bruttozahlen mit alleiniger Ausnahme derjenigen für städtische Banken, Sparkassen und Leihanskalten (vgl. hierzu die besonderen Erläuterungen B. 3 bis 5). Durchweg sollen die tats fächlichen (Ist.) Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden einschließslich der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus Restverwaltungen.
- 2. Die aus Anlehensrechnungen für die einzelnen Verwaltungszweige gemachten Aufwendungen find mit gleichem Betrag in Einnahme (Spalte 8) und Ausgabe des betreffenden Verwaltungszweiges nachzuweisen. Natürlich dürsen diese Beträge bei der Kapitals und Schulbenverwaltung (A. III. 2) nicht etwa nochmals aufgeführt werden.
- 3. Grundsätlich find auch die Einnahmen und Ausgaben von Fonds mitzurechnen, die außerhalb bes Stadthaushalts geführt werden (z. B. Reservefonds, Anleihesonds usw.) und zwar an der Stelle, zu der fie sachlich gehören.
- 4. Unter Berwaltung der Stadtgemeinde stehende Stiftungen, die nur dazu dienen, das Bermögen von solchen Einrichtungen und Anstalten herzugeben oder zu verstärken, welche in der Hauptsache aus allgemeinen Gemeindemitteln untershalten werden, sind einzuschließen; desgl. auch selbständige, der Stadt unterstellte Stiftungsverwaltungen, wenn sie Zuschüsse von der Stadtgemeinde empfangen, die nach dem sich stetig wandelnden Bedürfnis bemessen werden, also nicht fixiert sind. Nur hierauf kommt es in diesem Zusammenhang an, nicht auf das rechtliche Bershältnis der Stiftung zur Stadt, und ob jene etwa Rechtspersönlichkeit besist.
- 5. Die "Betriebs" : Berwaltungen werden von den übrigen Berwaltungen getrennt und die letteren dabei turz "Rämmerei" : Berwaltungen genannt, ohne Rücksicht darauf, ob fie nicht etwa auch Stiftungen einschließen.

Betriebsverwaltungen find dabei hier nur die unter B ber Vorspalte genannten Berwaltungen, alles andere gehört zur Kämmerei. Diese Art der Scheidung ift namentlich für folgendes zu beachten:

¹ Bal. die Anmertung auf dem beigehefteten Bogen.

6. Alle Zahlungen von Kämmereifonten (A) an Kämmereifonten (A) find wegzulassen. Eine Ausnahme ist jedoch für denjenigen Teil der Gemeindeabgaben zu machen, welcher von Zweigen der Stadtverwaltung selbst getragen wird, da seine Ausscheidung aus der Gesamtsumme des Steueraustommens überschüffige Näche machen würde.

Zahlungen von Betrieben (B) an Betriebe (B), ebenso wie solche zwischen Betrieben (B) und der Kämmerei (A) dagegen sind bei Geber und Empfänger, soweit sie sich aus der Rechnung ergeben, voll einzustellen. Nicht einzustellen sind jedoch die Gewinnabführungen der Betriebe an die Stadtkasse und die Juschiesse der letzeren an die Betriebe, da diese Beträge in den Ziffern der Spalten 20 und 21 bei B ja mit enthalten sind.

Borftehende Grundfäße gelten insbesondere für Zins- und Tilgungsbeträge, welche von Einzelverwaltungen an die Stadtschuldenverwaltung gezahlt werden; sie haben bei Rämmereikonten außer Unsatz zu bleiben, so daß bei diesen nur solche Schulben mit Berzinsung und Tilgung, die sie direkt aufgenommen haben sollten (insbesondere Hypotheken), erscheinen, während bei den Betrieben Berzinsungsund Tilgungsbeträge voll einzusehen sind.

Auch Zahlungen von Betrieben an fich felbft (3. B. für Kots, Selbstverbrauch an Gas und Strom) bleiben in Einnahme wie in Ausgabe außer Ansah, ebenso wie Zahlungen etwa der Schulgemeinde an Kämmereikonten. Insbesondere gilt dies bei Mieten für Schulhäuser, welche die Kämmerei sich etwa entrichten läßt.

Auch Geldleiftungen bes eigenen Armenverbandes an städtische Krantenanstalten für Verpslegung sind dem allgemeinen Grundsatze folgend wegzulassen. Allerdings wird durch diese Borschriften die Leistung des Armensverbandes der Tatsächlichkeit gegenüber zu gering erscheinen, doch wird bei der Besarbeitung für Klarstellung der Verhältnisse Sorge getragen werden.

7. Um die Ausfüllung des Fragebogens nicht zu sehr zu erschweren, empfiehlt es sich, den Begriff der Allgemeinen Berwaltung weit zu sassen und ihm möglichst sämtliche Bureaus von Kämmereiverwaltungen zuzuteilen. Bei den Betriebsverwaltungen dagegen sollen die Kosten ihrer Berwaltungsbureaus möglichst eingestellt werden.

II. Bu den Rubriten ber Borfpalte.

- A. I. Jur Haupt= (Zentral=, Allgemeinen) Berwaltung gehören zum minbesten alle biejenigen Berwaltungszweige, die bei der ausfüllenden Stadt dazu gerechnet werden. Doch ist zwecks noch weiterer Fassung des Begriffs Absah 7 der vorstehenden Allgemeinen Bemerkungen zu beachten.
- A. II. Hier sind insbesondere Anstalten wie Polizeigefängnis und Arbeitshaus aufzuführen, dagegen nicht solche, die nach ihrem ganzen Wesen z. B. zu A. IV. b oder B. 12 gehören.
- A. III. 1 u. 2. In biefe Spalte gehört nur dasjenige Grunde und Kapitals bermögen, das nicht (burch Stiftungsbestimmung oder Gemeindes

¹ Die Mitglieder bes Gemeinbevorftandes gehören in jedem Falle jur All= gemeinen Berwaltung.

beschluß) Sonderzwecken dient oder für solche reserviert ift. Im anderen Falle erfolgt Nachweisung bei den betreffenden Ginzelberwaltungen.

- A. III. 3. Hier sind sämtliche direkte und indirekte Steuern (auch wenn sie nicht den Namen "Steuer" führen, wie 3. B. die Liegenschaftsgebühr) nachzuweisen, also auch solche, deren Erträge bestimmten Einzelzverwaltungen (3. B. der Armens oder Schulverwaltung) überwiesen sind. Wirkliche Gebühren und Beiträge dagegen sind bei denjenigen Berwaltungszweigen, aus denen sie resultieren, einzustellen. Bgl. zu dieser Spalte auch Absat 6 der Allgemeinen Bemerkungen.
 - A. V. Hier sind bei ben einzelnen Positionen natürlich nicht nur städtische Einrichtungen, sondern auch alle fremden Einrichtungen, die städtische Zuschüsse erhalten, entsprechend aufzuteilen.
 - A. V. 6. Her find alle Aufwendungen für Fach- und Fortbildungswesen aufzuführen, ohne Rücksicht auf bessen Organisation.

Eine Ausnahme bilben nur hochschulmäßige Beranstaltungen, die unter A. V. 1 nachgewiesen werben.

- B. Als Betriebsverwaltungen find für diese Statistit, unabhängig bavon, ob die einzelne ausfüllende Stadt den Begriff "Betriebe" weiter fast oder nicht, nur diejenigen Berwaltungszweige anzusehen, die in Borsvalte B bezeichnet sind.
- B. 3. 4 5. Sier wird ein Eintrag nur in die Spalten 20 und 21 gemacht.
 - III. Bu ben Spalten des Tabellenkopfes.
- Spalte 1. Hier ift für die einzelnen Berwaltungszweige aller Ertrag an Grundbesit, der ihnen unmittelbar zukommt, nachzuweisen, gleichviel ob der betreffende Grundbesit im Gigentume des einzelnen Berwaltungszweiges steht oder nicht (vgl. als Gegenstück die vorstehende Grläuterung unter II zu A. III. 1 und 2). Für die Berechnung des Ertrages selbst kommt nur derzenige Grundbesit in Betracht, der einen Ertrag unzem ittelbar abwirft. Dieser Ertrag besteht im allgemeinen aus:
 - 1. Ginnahmen felbstbewirtschafteten Grundbesiges,
 - 2. Pacht= und Mietzinsen,
 - 3. Befällen und Berechtsamen binglicher Urt.

Sinfichtlich der Pachten und Mieten für Benugung bebauten oder unbebauten ftädtischen Grundbesiges durch städtische Berwaltungszweige sind die in dem Absah 6 der Allgemeinen Bemerkungen niedergelegten Grundsähe streng zu beachten.

Spalte 2. Entsprechend der Spalte 1 ift hier für die einzelnen Berwaltungszweige aller Ertrag aus Kapitalvermögen nachzuweisen, der ihnen unmittelbar zukommt. (Bgl. als Gegenstück die vorstehende Erläuterung zu A. III. 2). Als Ertrag aus Kapitalvermögen sind auch die Ersträgnisse aus Fonds und Rücklagen anzusehen. Berwendungen der Kapitalien von Fonds und Rücklagen selbst sind in Spalte 7, Berwendungen aus unverbrauchten Anleihemitteln in Spalte 8 nachzuweisen.

- Spalte 3. Hier kommen Dotationen und Zuschüsse von Staat und von der Provinz in Betracht, auch z. B. die Zahlungen der Alterszulagekassen in Preußen, die Bauschbeiträge für Alterszulagen in Bayern und ähneliches. Nicht hierher, sondern nach Spalte 5 gehören dagegen solche Zahlungen des Staates und der Provinz, welche an die Gewährung von Leistungen geknüpft sind, z. B. Erstattungen für Aufnahme von Geisteskranken fremder Armenverbände, Erstattungen für Steuerzerbebungen usw.
- Spalte 4. Für Spalte 4 gelten mutatis mutandis bieselben Grundsätze wie für Spalte 3.
- Spalte 5. Hier find auch die Einnahmen aus Schulgelb und Kanalgebühren nachzuweisen. Ferner ist die Bemerkung zu Spalte 3 zweiter Sat befonders zu beachten.
- Spalte 6. Hierher gehören u. a. auch: Steuern (vgl. hierzu Bemerkungen zu A. III. 3), Zahlungen für Krankenhausverpflegung, Beteiligung an Überschüffen frember Betriebe (z. B. Straßenbahnen), Marktstandsgelber.
- Spalte 7. Es handelt sich hier um Beräußerung von Bermögen jeder Art (Grunds, Inbentars und Kapitalvermögen); auch Kapitalentnahmen aus Fonds und Rücklage (vgl. Bemerkung zu Spalte 2) sind hier nachzuweisen.
- Spalte 9. Hier find nur folche außerorbentlichen Einnahmen aufzuführen, bie zur Berausgabung gelangen, nicht also folche Beträge, die, wie neuerrichtete Stiftungen, in ihrem Kapitale nicht angegriffen werden bürfen.
- Spalte 11. Hierher gehören alle Zahlungen an Attive, Benfionierte und beren Hinterbliebene, an Beamte und Arbeiter. Auch Zahlungen und Rücklagen an Penfionder, Sterbes und ähnliche Versorgungskaffen sind hier einzustellen, ebenso Ausgaben für die Arbeiterversicherung. Alle fächlichen Ausgaben bagegen (wie Barauswendungen für Wohnung, Kleidung und Verpstegung des Personals) sind in dieser Spalte. nicht aufzusühren, sondern sinngemäß auf die übrigen Ausgabespalten zu verteilen.
- Spalte 17. Größere Umbauten sind im Zweifel nur folche, die zu einer Ünderung des Feuerversicherungswertes Anlaß geben; alles andere geshört in Spalte 13.
- Spalte 16. Hierher gehören auch: Zuschüffe an Bereine, Beiträge zu ben Kosten der staatlichen Polizei.
- Spalte 18. Sonstige Außerordentliche Ausgaben sind diejenigen, welche der Etat der betreffenden Stadt dazu rechnet und die in einer der vorstehenden Spalten noch nicht zur Nachweisung gekommen sind.
- Spalte 20 u. 21. Die hier eingetragenen Zahlen muffen gleich ben Differenzen zwischen Spalte 10 und Spalte 19 fein.

Anhang II.

Entwurf eines Fragebogens betreffend das Stadtschuldenwesen.

			,	•	im Jahre 1909 bez	,
(3 D	as n	icht zutreifent	vom 1. Apr	ditreiden; wenn il bis 31. März	möglich, wird gebeten, de jugrunde zu legen.)	en Ungaben die Zei
1.			rag der stäl lechnungsjahres	1909 bezw. 1	นไป en ohne die थ 909/10.	•
	a)			ionen und Da	rlehen, soweit nicht	
		Barii herae	henh aufaenan	imene Parlehe	n	
	-,	(Es wir	b gebeten anzuge n find.)	ben, bei welchen	Stellen welche Beträge	
					Mf.	
					Mf.	
					Mt.	
					Mt.	
		Sonftige ?	Irten von Paffi	ven		
		(Außer ! bezeichnen!)	Ausgabereste; die	einzelnen Arten	von Paffiven nachstehend	
					Mt.	
					Mt.	
					Mf.	
					Mf.	
					Zusammen	
		Ferner:	Ausgaberefte		Mf.	
					Mf.	
			Übernommene	Bürgichaften		
2.					r Tilgung ber An 	leihejahulden
2 a					liche Rapitalabt	ragungen ent:
	hal	lten und in	ı welcher Höhe	?	davon zur Abstoßung	
	190	9 (1909/10)	Mt.		
3.			ar die Gefa1 Jahre 1909/16		für Berzinfung	der Anleihe:
un (B	d ii	Der Frage m wefentlic eiter ist de	• /	das Statistische r dessen XVII. ender Arbeit);	· Jahrbuch Teutscher . Jahrgang in Unwe der besieren Berständl	Städte bestimmt ndung gekommen lichkeit halber ist

B. Stand ber Anleiheschulden in den Jahren 1908 bis 1910.

1. St	and am:	31. März 1908	31. März 1909	31. März 1910
Stadtobligationen Darlehen (ohne vorübergehe aufgenommene Darlehen				
Unleihen i	nsgesamt			<u> </u>
2. Un vorfteljender Gefamtfur tigipierten:	nme par=			
I. die ftädtischen Werte und	zwar:			1
	mit Mf.			i
b) " Wasserwerke	" "			
c) "Elettrizitätswerte d) "Wartthallen	# . #			************************
.` " on!.x :. ≈ x(1, x i	" "			
e) " Bieh- 11. Schlacht-	,, ,,]
f) " Kanalisation,	" "			
Pumpwerte und				1
Riefelfelder	" "			
g) " Hafenanlagen h) " Packhofanlagen,	# "	1		
h) " Packhofanlagen, Stapels, Lagers häufer od Pläge, Umfchlagstellen .				
i) , Straßen= u. Klein=	" "			
bahnen k) " Badeanstalten	" ."	1		
l) Sonstiges (zu bezeichnen)	: "		***************************************	******
	" "			
	" "	ł		
	" "			
*******************************	<i>"</i>		***************************************	
	" "			** ** *********************************
F 20 2 2			l	
I. Insgeso	aint Wit.	<u> </u>		
II. Andere Berwaltungs: und S zweige, die für Tilgung r zinfung ihrer Anleihetei auftommen: (im einzelnen zu bezeichner	ind Ver= Le felbft 1)			
_ /	mit Mt.			*******
b)	" "	******		
c) d)	" "			
e)	" "			
f)	" "			
$\mathbf{g})$	" "			***************************************
	,, ,,			
	" "			<u> </u>
II. Insgefo	amt Mf.			

NB. Es kommt hier nicht darauf an, welche Anleihen in den Jahren 1909 u. 1910 genehmigt, sondern darauf, welche Beträge in Anleihesorm begeben worden sind.

C. Anfeiheaufnahmen in ben Ralenderjahren 1909 und 1910. (1. Januar 1909 big 31. Dezember 1910; Sbligationen und Darlehen außer vorübergehend aufgenommenen Barlehen.)

=	Anleibebegebungen in den Kalenderfahren 1909 und 1910 (Für jede Regebung ist eine besondere Spalte auszufüllen unter Bezeichnung der Begebungszeit in der obersten Zeile.)		
	Betrag		
ાં	a) Zinsfuß b) Emisfionsturs c) übernahmeturs } genaue Angaben erbeten, ev. Durchichnitte		
: , တ	Tilgungsplan, insbesondere Tilgungssaß und Tilgungsdauer. (In welchem Jahre beginnt und endet die Tilgung?)		
	Form der Anleihen. (Stadtobligationen oder Darlehen?)		
	Wer übernahm die Anseihe! (Ob eigene oder fremde Sparkaffen, Conderkaffen der Skadt, Stiffungen, Landesbanken, Prodinzialbisfstaffen, Landesbenken, Prodinzialbisfstaffen, Landesberberficherungsgrellschaften, Einzelbanken, Vantkonfortien, Privatverficherungsgrellschaften, Privatperfonen, Knappickaffesvereine, Sonlie mehrere Glowbigerarten an der übernahme beteiligt waren, welche Teilbeträge entfielen auf jeden einzelnen?		
9.	Freihandig ober in Submiffionsverfahren begeben?	The second secon	
7	Bemerkungen		:

Anhang III.

Nachträge zum Zweiten Teil'.

3u S. 26 (Unm. zu 25).

Bu ben angeführten, in finanzstatistischen Monographien behandelten Städten sind während ber Drudlegung vorliegender Arbeit noch hinzugekommen: Münster i. B. (Hilgert, Leipzig 1910) und Wiesbaden (Rompel, Wiesbaden 1910).

Bu S. 36.

Die Egebnisse der Preußischen gemeindefinanzstatistischen Erhebung bon 1907 find Ende 1909 in Bd. 217 (zwei Teile) der "Breugifchen Statistit" veröffentlicht worden unter bem Titel "Die Schulden der preußischen Stäbte und ber mehr als 10000 Ginwohner gahlenden Landgemeinden nach bem Stande vom 31. März 1906"; Bearbeiter ift Tehlaff. Die Erhebung follte nicht nur ein absolutes Bilb von ber Urt und Sohe ber Gemeindeschulden vermitteln, jondern auch "durch Beruchfichtigung ber fteuerlichen Leiftungsfähigkeit wie ber Bermögensgegenftanbe, die den Gegenftand der Schulben barftellen, die Bedeutung ber Berschulbung in jeder Gemeinde ins rechte Licht seten". Wie schon oben im Texte hervorgehoben, ift diese Absicht wegen der teils schlenden, teils mangelhaften Borschriften über die Bewertung der Bermögensobjette nur zum Teil verwirklicht worden. Auf einer eingehenden Darlegung der steuerlichen Berhältnisse baut sich im Tabellenwerke für jede der in Betracht gezogenen Gemeinden eine Darstellung der nach Berwendungszwecken fehr eingehend geschiedenen Schulden in folgendem Schema auf: Schulbenftand am 31. März 1906; barunter: 1. langfriftige Anleihen; 2. vorüber: gehende Anleihen; 3. Sppotheken und Grundschulden wie Reftkaufgelder; 4. Ausgaberefte und Borichuffe. Dazu treten ebenfalls in entsprechender Detaillierung Mitteilungen über die Einnahmen de**t** den Schulden gegenüber stehenden Bermögenß: gegenstände, ferner über die Sohe des Berginfungs- und des Tilgungsaufwandes fowie der 1. fur Berbefferungen und Erweiterungen verausgabten, 2. den Referbe-, Erneuerungs- uiw. Konds zugeführten Betrage, famtlich nach bem Ergebniffe von 1905. Den Beichluß machen Ungaben über bie Bobe bes Rapitalvermogens (Wertpapiere; Forderungen; Barbestände), ferner über die Kapitalbeträge der Aftivrenten einer-, der Paffivrenten anderfeits.

Die Angaben bezüglich ber Kapitalvermögenswerte find zur Beurteilung der Schulbenhöhe ohne Wert und können in dieser Richtung nur irre führen (Bgl. dazu oben S. 173); auch ihre absoluten Beträge besagen um so weniger, als entgegen der in der vorliegenden Arbeit begründeten Norm (S. 171 f.) wie die Bestände so auch die Einnahmereste als "Bermögen" gerechnet und nicht einmal von anders gearteten Forderungen getrennt worden sind. Bei den Schulden dagegen ist die notwendige, entsprechende Trennung gemacht worden, so daß es möglich ist, die hier eingesetzten Ausgabereste und Vorschüffe von den Schuldensummen wenigstens nachträglich wieder in Abzug zu bringen. Abgesehen davon ist das in dem Tabellenwerse zusammen-

¹ Rach Drudlegung der erften 10 Bogen eingefügt.

getragene Rohmaterial, vor allem wegen ber erwähnten Spezialisierung nach Berwendungszwecken, sehr beachtlich; nur schade, daß seine unübersehbare Fülle durch weitgehende Zusammenfassungen in größere Städtegruppen, sei es nach Größenklassen, sei es nach geographischen Bezirken geordnet, im Tabellenwerke gar nicht, in der "Einleitung" nur in Beschränkung auf wenige Hauptergebuisse brauchbar gemacht worden ist; wird dies nicht noch in größerem Maßstabe nachgeholt, dürste die wissenschaftliche Ausnuhung des Werkes der darauf verwandten Mühe kaum entsprechen.

Der Ginleitungsband, in deffen textlichen Ausführungen eine die Zahlen und beren Endergebniffe bewertenbe Rritit und eine wirtliche Meifterung bes Materials von großen Besichtspuntten aus zu vermiffen ift, enthalt neben Busammenzugen aus bem Tabellenwert noch eine Reihe von Sondertabellen, beren wefentlichfte Quinteffeng im Bierten Teile ber vorliegenden Arbeit S. 217 ff. wiedergegeben wird und mit beren Bufammenftellung bas Preußische Statistische Lanbesamt fich allerbings ein besonderes Berdienft erworben hat, indem hier ber erfte Berfuch gemacht worben ift, ftatiftisch ju ermitteln, wie fich bei ben wesentlichften gewerblichen Betrieben fowie beim bebauten und unbebauten Grundbefit der Gemeinden Schulden und Schuldenbienft einer-, Jahresnettoeinnahmen, Ausgaben für Berbefferungen, Erweiterungen und Rudlagen, fowie endlich Reinerträgniffe anderfeits geftalten, wie "produktiv" alfo mit andern Worten die hier als Betriebstapital mitarbeitenden Schulbbetrage wirten. Diese Uberfichten, fowohl fur bie einzelnen Gemeinden wie fur Ortsgrößentlaffen aufgeftellt, bilden, unterftütt durch die beigegebenen Daten über Bahl und Urt ber in Betracht fommenben gemeindlichen Unternehmungen felbit, einen bauernb wertvollen Beitrag jur Frage der ftabtifchen Unleihepolitit, ebenfo wie jur Beurteilung wefentlicher Fragen bes "Munizipalinduftrialismus" und ftellen wohl bas wichtigfte Ergebnis ber gangen Aftion bar.

Bu S. 38 bis 41.

Der Ende 1909 herausgekommene X. Jahrgang des "Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bahern" führt die Statistis der Gemeindeumlagen (vgl. oben S. 39 Anm. 5) sowie der Schulben und Bermögen (vgl. oben S. 41 Anm. 4) bis 1907 fort. Seine Daten haben in den Tabellen des Vierten Teils der vorliegenden Arbeit S. 223 ff. noch Verwendung gefunden.

Ru S. 76.

Im III. Jahrgange bes Statistischen Jahrbuchs für Elsaß=Lothringen (herausgekommen Anfang 1910) findet sich unter im übrigen gleicher Behandlung der "Gemeindesinanzen" an Stelle der im Gegensaße zum II. Jahrgange weggesallenen Tabelle über die Hundesteuer eine anläßlich des drohenden Inkrafttretens des § 13 des Jolltarifgeses aufgestellte Übersicht betreffend die Bedeutung der Oktroieinnahmen und ihres teilweisen Wegfalls für den Gemeindehaushalt der Oktrois erhebenden Gemeinden.

3u S. 112 (Anm. 2 zu S. 111).

Neben ben fondöftatistischen Arbeiten von Kuger und Zimmermann find noch zwei Tabellen zu erwähnen, die auf Grund eigener Auszüge aus Hausbaltsplanen, Berwaltungsberichten und sonstigen Materialien Zadow in seinem Buche "Der außerorbentliche Finanzbedarf der Städte", Jena 1909, über die in deutschen Städten mit mehr als 100000 Einwohnern bestehenden Refervefonds gibt.

Bu S. 113 (Auch S. 25, Anm.).

Rachträglich ift Verfaffer auf die Beidelberger Differtation von Sans Seffe "Die Stadtanleihen der Proving Sachsen" (1906) aufmerksam gemacht worden. Die Arbeit gibt — nach kurzen einleitenden Bemerkungen über das Wesen der Stadtobligationen, die verschiedenen Formen der Begebung, sowie die Stellung der Stadtobligationen auf bem Rapitalmartte - für die Städte Magdeburg, Salberftadt und Quedlinburg auf Grund des Aktenstudiums genaue, für 20 fonftige Gemeinden auf Brund einer Rundfrage fürzere Mitteilungen über Gläubiger, Begebungsart und Begebungsbedingungen der Stadtobligationen; am Ende der Schrift finden fich brei kleinere statistische Tabellen; Tabelle I behandelt die Begebungsart der an der Berliner Borie 1898 bis 1904 emittierten beutschen Stadtbabiere (Im gangen zugelaffener Betrag; aufgelegt; freihändig verkauft; anderweitig von der Stadt begeben;); Tabelle II behandelt die Kurzbewegung von rund 50 4 % igen Stadtanleihen 1895 bis 1903: Tabelle III gibt auf Grund einer Rundfrage des Charlottenburger Magistrats für eine Reihe großstädtischer Unleiben an: Begebungsturs; Firmen, die Offerten ein= reichten; Firmen, die den Zuschlag erhielten. Das beigebrachte Material befit auch trop der inzwifchen erzielten Fortschritte der Anleihestatistif für ein Spezialgebiet dieser noch Wert.

Ru S. 114 f.

Gine Ergänzung zu der Erhebung des Deutschen Städtetages über die Anleiheaufnahmen der größeren deutschen Städte 1897/1907 bietet der "im Auftrage der Kommission zur Borbereitung einer Entschließung wegen Berbesserung der Kreditsverhältnisse der Gemeinden" an den Borstand des Deutschen Städtetages Ende 1909 von Schäfer erstatlete Bericht über "Die Befriedigung des Kreditbedürsnisses der größeren deutschen Städte in den Jahren 1906 bis 1909". Die Arbeit enthält durch eine besondere Umfrage bei 154 Gemeinden mit über 25 000 Seelen gewonnenes Material über den Umfang der Emissionen während senes dreizährigen Zeitraumes, über die Zinssäße, Übernahmefurse, Bankprodisionen, sonstigen Anleihebedingungen der in dieser Zeit begebenen Stadtschuldverschreibungen sowie der Darlehen gegen Schuldsichein oder Unterpsand, ferner einige Mitteilungen über Umfang und Bedingungen der Intermsdarlehen. Die Schäfersche Arbeit gibt wichtige und zum Teil neue Grundlagen zur Beurteilung der Beziehungen zwischen Gemeindeanseihen und Geldmarkt.

Unhang IV.

Literaturnachweisung 1.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Stonomie, Teil IV, 1., 2. Aufl. Jena 1902.

Dilthen, Ginleitung in die Geifteswiffenschaften, I. Bd. Leipzig 1883.

Cherftadt, Der deutsche Rapitalmartt. Leipzig 1901.

von Franken berg, Die Bedeutung der Statistif für die städtischen Berwaltungen; Archiv für Städtekunde, I. Jahrgang (1909).

Grotjahn, Krankenhauswesen und Heilftättenbewegung im Lichte ber sozialen Hygiene. Leipzig 1908.

Hatschef, Der haushalt ber größten öfterreichischen Stadtgemeinden; Statistische Monatsschrift, Jahrgang X (1884).

Haushofer, Lehr- und Handbuch ber Statistif. Wien 1872.

von Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Bd. Leipzig 1907.

von Heckel, Artikel "Finanzstatistik"; Handwörterbuch der Staatswiffenschaften, IV. Bb., 3. Ausl. Jena 1909.

von Inama-Sternegg, Geschichte und Statistif; Staatswiffenschaftliche Abhandlungen. Leipzig 1903.

von Raufmann, Die Rommunalfinangen. Leipzig 1906.

Anies, Die Statistif als felbständige Wiffenschaft. Raffel 1850.

Rolb, Handbuch ber vergleichenden Statistif, 8. Aufl. Leipzig 1879.

Lexis, Theorie der Maffenerscheinungen. Freiburg 1879.

Lexis, Artifel "Statistif"; Handwörterbuch ber Staatswiffenschaften, VI. Bb., 2. Aufl. Jena 1901.

von Manr, Gin moderner Statist; Allg. Statist. Archiv, VI. Bb. (1904).

von Manr, Statistif und Gesellichaftslehre, I. Bb. Freiburg 1895.

Meiten, Geschichte, Theorie und Technit ber Statiftit, 2. Aufl. Berlin 1903.

Mischler, Der öffentliche Haushalt ber Landgemeinden in Öfterreich; Statistische Monatsschrift, Jahrgang XIV (1888).

Mijchler, Allgemeine Grundlagen ber Bermaltungestatistik. Stuttgart 1892.

Öfterlen, Handbuch ber medizinischen Statistik. Tübingen 1865.

Bringing, Sandbuch ber medizinischen Statistit. Jena 1906.

von Reigenstein, Das tommunale Finanzwesen: Handbuch der politischen Otonomie, III. Bb., 2., 4. Aust. Tubingen 1898.

von Riede, Die internationale Finangftatiftit, ihre Ziele und Grengen. Stuttgart 1876.

bon Rümelin, Die Statiftit als Wiffenschaft; ebenba.

von Scheel (:Blod), handbuch ber Statistif. Leipzig 1879.

¹ Richt aufgenommen in die Nachweisung find die in der Anm. zu S. 25 (26) bereits in bibliographischer Aufzählung genannten Monographien über das Finanz-wesen einzelner Gemeinden.

- Seutemann, Die Ziele der statistischen Borgangs- und Zustandsbeobachtung; Jahrbücher für Nationalöf. und Statistif, III. Folge, 38. Bb. (1909).
- Seutemann, Die beutsche Städtegatiftit; Erganzungsheft jum Allgemeinen Statistischen Archiv. Tubingen 1903.
- Sigwart, Logik, II. Bb., 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1893.
- Silbergleit, Statistif und städtische Berwaltung; Kommunale Rundschau, I. Jahrgang (1907).
- Stabler, Bur Klaffifikation ber Wiffenschaften; Arch. für suftemat. Philosophie, II. Bb. (1896).
- Balder, Grundrig ber Statistit ber Staatentunde. Berlin 1889.
- Bappaeus, Ginleitung in bas Studium der Statistif. Leipzig 1891.
- Weftergaard, Theorie der Statiftif. Jena 1890.
- Benzenberg, Die Gemeindeausgaben der Städte Düffelborf, Elberfeld, Barmen, Cöln, Bogn, Coblenz, Creuznach, Trier, Aachen, Münfter, Minden, Arnsberg, Dortmund, Berlin, Leipzig und Paris, 2. Aufl. Bonn 1835.
- Blend, Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preußischen Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureauß, XX. Jahrgang (1880).
- Bödh, Die Bearbeitung von Kreisftatistiken durch die Königlichen Landräte infolge des Ministerialrestripts vom 11. April 1859; ebenda, I. Jahrgang (1861).
- Böckh, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend; ebenda III. Jahrgang (1863).
- Brandt, Studien zur Berwaltungsgeschichte der Stadt Duffelborf im 19. Jahrhundert. Duffelborf 1902.
- Gerftfeldt, Städtefinanzen in Preußen; Staats: und sozialwissenschaftliche Forschungen, IV. Bb., 1. Heft. Leipzig 1882.
- Herrfurth, Beiträge zur Statistif der Gemeindeabgaben in Preußen; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus; XVIII. Jahrgang (1878).
- Herrfurth, Beiträge zur Finanzstatistik ber Gemeinden in Breußen (1); VI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Breuß. Statist. Bureaus. Berlin 1879.
- Herrfurth von den Brincken, Die Belastung der preußischen Städte und Landgemeinden mit direkten Staatssteuern, Gemeindeabgaben und sonstigen Korporationsabgaben im Jahre 1880/81; IX. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureauß, Beiträge zur Statistif der Gemeindeabgaben in Preußen (2. Folge). Berlin 1882.
- Herrfurth von Tzschoppe, Die Einnahmen und Ausgaben ber preußischen Städte und Landgemeinden sowie das Sollauskommen an direkten Staatsssteuern, Kreiss, Provinzials, Schuls und Kirchensteuern in benselben für das Jahr 1883/84; Beiträge zur Finanzstatistit der Gemeinden in Preußen (2. Folge); XVI. Ergänzungsheft zur Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus. Berlin 1884.
- Benderhoff, Johann Friedrich Bengenberg. Duffeldorf 1909.
- Rähler, Die preußischen Kommunalanleihen. Jena 1897.
- Rrug. Bergius, Über bas Rommunaliculenwesen in ben Provinzen: Preugen, Preuß. Prov. Blätter, III. F., Bb. 6, 1864; Schlefien, Schlef. Prov. Blätter,

- N. F., Bb. 6, 1867; Brandenburg, Deutsche Jahrbücher für Politik u. Literatur, Bb. 6, 1863; Sachsen, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bb. 6, 1866; Rheinland und Westfalen, Bb. 6, 1869.
- Sprojabacca, Delle finanze delle administrazioni locali in alcuni stati Europei; Bulletin de l'Institut International Statistique, Tome I, 3./4. Livraisons. Rome 1887.
- Teglaff, Aufwendungen von Großstädten für Theater, Orchefter und jonftige musitalische Zwecke; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus; XLV. Jahrsgang (1905).
- Tehlaff, Die von den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 erhobenen direkten Gemeindesteuern nach der Art ihrer Beranlagung; ebenda XLVI. Jahrgang (1906).
- Teglaff, Finanzstatistit ber preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903; Preußische Statistit, Bb. 205, I. Teil. Berlin 1908.
- Tehlaff, Die Schulben ber preußischen Städte und der mehr als 10000 Einwohner zählenden preußischen Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906; Preußische Statistik, Bb. 217. Berlin 1909.
- von Tzschoppe, Bergleichende Darstellungen aus der Finanzstatistik der preußischen Gemeinden für das Jahr 1883/84; Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, XXIV. Jahrgang (1884).
- Finanzstatistik der Kreise und Provinzialverbände für das Jahr 1869. Preußische Statistik, Heft XXXV. Berlin 1875.
- Tabellen und amtliche Nachrichten über ben preußischen Staat für bas Jahr 1849, Bb. IV. Berlin 1853.
- Jahrbucher für die amtliche Statistit des preußischen Staates, Jahrgang IV, 2. Hälfte. Berlin 1876.
- Feftichrift bes Rgl. Breug. Statift. Bureaus. Berlin 1905.
- Statistisches Handbuch für den preußischen Staat, Bb. IV. Berlin 1903.
- Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1892/93 Nr. 7 und Nr. 13; 1896 Nr. 130.
- Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1869; des herrenhauses 1907.
- von Mahr, Beiträge zur Gemeinbefinangftatiftit in Babern; Zeitschr. des Rgl. Baber. Statift. Bureaus, 10. Jahrgang (1878).
- Bahn, Geschichte und Ginrichtung ber amtlichen Statistit im Rönigreich Bayern. München 1895.
- Beitrage gur Statistit bes Konigreichs Babern, Beft 55 (1889) und 57 (1892).
- Zeitschr. bes Kgl. Baher. Statist. Bureaus (Landesamtes); 10., 12., 14., 15., 24., 25., 26., 31., 36., 41. Jahrgang.
- Statistisches Jahrbuch für bas Ronigreich Bagern.
- Böhmert, Das Kgl. Sächsische Statistische Bureau von 1875 bis 1890; Zeitschr. bes Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 36. Jahrgang (1890).
- Geißler, Die Vermögensverhältnisse ber Städte Sachsens im Jahre 1896; Zeitschr. bes Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 44. Jahrgang (1898).
- Martin, Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt ber Städte Sachsfens im Schriften 127. Zweites Seft. Gemeindefinanzen II. 2.

- Jahre 1893; Zeitschr. bes Kgl. Sächs, Statist. Bureaus, 43. Jahrgang (1897), Beilage zu Heft 3/4.
- Oppe, Die Gemeinbesteuern im Königreich Sachsen in den Jahren 1899 bis 1901; Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 49. Jahrgang (1903).
- Oppe, Aus dem Finanzwesen ber sachstichen Gemeinden; Zeitschr. bes Kgl. Sachs. Statift. Bureaus, 50. Jahrgang (1904).
- (Petermann), Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königreichs Sachsen im Jahre 1865; Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 14. Jahrgang (1868).
- Bachter, Die fachfischen Stäbte im 19. Jahrhundert; Zeitschr. bes Königl. Sächs. Statift. Bureaus, 48. Jahrgang (1902).
- (Weinlig), Beiträge zur Kenntnis der Bermögensverhältnisse und des Haushalts der Städte des Königreichs Sachsen; Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 9. Jahrgang (1863).
- Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Jahrgange 1901 und 1905. A Sächsische Landtagsatten, 1901/02, (Bb. III) und 1903/04 (Bb. II und III).
- Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts: und Gemeinbeanlagen in Württemsberg im Etatsjahre 1. Juli 1868—1869; Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1868.
- Camerer, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg nach bem Durchschnitt ber Jahre 1860—1863; ebenda Jahrgang 1870.
- von Riecte, Die bireften Steuern vom Ertrag und vom Ginkommen; ebenda Jahrgang 1879 (I. Bb.).
- Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgänge 1902/03, 1904/05, 1906/07.
- Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgänge 1883 (I. Bb.) und 1898 (II. Ergänzungsband).
- Beiträge zur Statistit ber inneren Berwaltung bes Großherzogtums Baden, 9. und 14. Heft (1859 und 1863).
- Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.
- Statistische Mitteilungen über das Großberzogtum Baden, N. F., Bb. I (1908).
- Kollmann, Das Finanzwesen der (olbenburgischen) Kommunalverbände in den Jahren 1873 bis 1882; Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Olbensburg, 20. Heft. Olbenburg 1886.
- Rollmann, Statistische Beschreibung ber Gemeinden bes Großherzogtums Olbenburg. Olbenburg 1897.
- Kollmann, Statistische Beschreibung ber Gemeinden bes Fürstentums Lübed. Olbenburg 1901.
- Bermögen und Schulden der politischen und Armengemeinden des Herzogtums Oldenburg am 1. Mai 1875 (Her. vom Großherzogl. Oldenburg. Statist. Bureau). Oldenburg 1880.
- Die kommunalen Abgaben und Laften im Großherzogtum Olbenburg (Her. vom Großh. Olbenburg. Statist. Bureau). Olbenburg 1881.

- Welder, Die höhe ber birekten Staats- und Gemeindesteuern sowie der sonstigen birekten Steuern im Großherzogtum hefsen; Beiträge zur Statistik bes Groß- herzogtums hefsen; 21. Bb. Darmstadt 1880.
- Beitrage jur Statistit bes Großherzogtums Beffen, 54. Bb., 1. Beft (1905).
- Mitteilungen der Großt. Heffischen Zentralstelle für die Landesstatistif, Nr. 85, 390/92, 831 und 887.
- Statistisches Sandbuch für bas Großherzogtum Beffen, 2. Ausgabe. Darmstadt 1909.
- Beiträge zur Statistit bes Großherzogtums Sachsen-Weimar:Gisenach, 2. Heft. Weimar 1865.
- Die Bermögensverhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden bes Großherzogtums Sachsen-Weimar-Gisenach. Weimar 1870.
- Statiftit bes Großherzogtums Sachsen=Meiningen, Bb. 10 und 11.
- Statistische Mitteilungen aus bem Herzogtum Sachsen-Altenburg, Rr. V (1879).
- Zimmermann, Das Finanzwesen der Landgemeinden bes Kreises Holzminden in den Jahren 1876 bis 1880; Beiträge zur Statistit des Herzogtums Braunschweig, heft IV. Braunschweig 1885.
- Statistisches Handbuch für Elsaß-Lothringen, 1. Ausgabe (1885) u. 2. Ausgabe (1902). Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Bothringen, 1. bis 3. Jahrgang.
- Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Anderungen im Finanzwesen. Reichstagsbrucksache, 12. Legistaturperiode, I. Session 1907/09, Rr. 1035.
- Buechel, Anlehenswesen in beutschen Großstädten in den Jahren 1904 bis 1906. Rurnberg o. J.
- (Busch), Untersuchung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Untosten der Armenverwaltung der Stadt Elberfelb in den Jahren 1891 bis 1904; Beiträge zur Statistik der Stadt Elberfelb, Heft I. Elberfelb 1906.
- Sbelmann, Dentichrift über ben Ginfluß ber Gintommenfteuererhebung auf bie Berteilung ber Abgabenlaft in Dresben. Dresben 1889.
- Eichelmann, Die Erweiterung ber Stadt Strafburg; Beiträge zur Statistik ber Stadt Strafburg i. E., Heft VI. Strafburg 1907.
- Franke, Die in 357 preußischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu direkten Staatssfteuern in den Jahren 1908 und 1909; Beilage zu den Statistischen Monatssberichten der Stadt Bosen, Mai 1909.
- Geißenberger, Die Personal- und Gewerbebesteuerung in Straßburg; Beiträge zur Statistit der Stadt Straßburg i. E., Heft 4. Straßburg 1898.
- Baffe, Die Finangen ber Stadt Leipzig 1865/1875. Leipzig 1876.
- (Hirfchberg=Heinede=Moll), Beitrage zur Finanzstatistit der Stadt Berlin und ber benachbarten Gemeinden; Berliner Statistit, heft 4. Berlin 1906.
- Jannafch, Die indirekten Steuern der Stadt Dresden; Mitteilungen des Statistischen Bureaus der Stadt Dresden, geft 1. Dresden 1875.
- Kuher, Erneuerungssonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben; Schriften bes Bereins für Socialpolitik, Bb. 128. Leipzig 1908.

17*

- Maaß, Die Gemeinbesteuern bes Jahres 1909 in ben preußischen Großstädten und ben selbstfandigen rheinisch-westfälischen Stadtkreifen. Elberfelb 1909.
- Most, Erwerb und Beräußerung gemeinblichen Grundbesitzes in 24 deutschen Städten; Beilage zu ben Monatsübersichten des Statistischen Amts der Stadt Bosen, Mai 1905.
- Moft, 19 ftadtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finangftatiftif; Mitteilungen gur Statistif ber Stadt Duffelborf Nr. 5. Duffelborf 1909.
- (Reefe), Steuervorrechte ber Beamten in Breslau; Breslauer Statistik, 28. Bb. Breslau 1909.
- (Reefe), Das Gintommen der Beamten in Breslau; ebenba.
- Prigge, Die Gemeindosteuern des Jahres 1905 in den Stadtsreisen, den übrigen Städten und den Landgemei. den der Provinz Westfalen mit mehr als 10000 Einswohnern; Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Dortmund, 8. Hest. Dortmund 1906.
- Rahlson, Zum Finanzwesen der Stadt Wiesbaden I; Wiesbadener Statistif, Heft 3. Wiesbaden 1908.
- (Schäfer), Die Wirkung der Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 über die Aufhebung der Verbrauchssteuern auf Getreide, Hülsenfrüchte usw. auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden. Dresden 1905.
- Seutemann, Die finanzstatistische Arbeit in Deutschen Städten; Jahrbücher für Rationalökonomie und Statistik, III. F., 33. Bb. (1907).
- Seutemann, Lindens Entwicklung und die Finanzberhaltniffe ber Stadtgemeinde in ben Jahren 1885 bis 1907. Gine ftatistische Denkschrift. Linden 1907.
- Silbergleit, Die Berteilung der Wolksschullast in Stadt und Land und die in den größeren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbesolbungsgeses; Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, Hest 3. Magdeburg 1896.
- Silbergleit, Die Mehrleiftungen ber größeren Stäbte feit Erlaß bes Gesetze betr. Erleichterung ber Bolksschullasten vom 14. Juni 1888/31. März 1889; ebenba Rr. 5. Maabeburg 1897.
- Silbergleit, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten; Schriften des Deutschen Bereins für Armenpslege und Wohltätigkeit, 61. Heft. Leidzig 1902.
- Silbergleit, Finangstatistif ber Armenverwaltungen von 130 beutschen Städten 1901 bis 1905; ebenda, 78. Beft. Leivzig 1908.
- (Wiedfeldt), Die Berwaltung der Stadt Effen im 19. Jahrhundert, I. Bb. Effen 1902.
- (Wiedfelbt), Statistische Untersuchung über die Ursachen der ungewöhnlichen Steigerung der Ausgaben für das Dresdener Stadt-, Jrren- und Siechenhaus; Dresdener Ratsdrucksachte 1903, Nr. 8.
- Babow, Der außerorbentliche Finanzbedarf ber Städte. Jena 1909.
- (Zimmermann), Rachweisung ber allgemeinen Reservesonds (Baufonds) ber preußischen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern a) nach dem Etat 1904, b) nach dem Stande vom 31. März 1907. Eöln (als Manustript vervielfältigt).
- Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1900, II. Teil. Altona 1906.

Statistisches Jahrbuch ber Stadt Barmen, Jahrgang 1906.

Beiträge zur Statistik ber Stadt Barmen, Hefte 1 bis 3 (1904, 1906/07).

Statistisches Jahrbuch ber Stadt Berlin, Jahrgänge 1905 und 1906/07.

Statistische Daten über die Stadt Breslau, jährlich.

Statistisches Jahrbuch ber Stadt Dresden, jährlich.

Mitteilungen des Statistischen Amts ber Stadt Dresben, IV. Jahrgang (1894).

Tajchenbuch des Statistischen Amts der Stadt Duffelborf, 1908.

Jahrbuch der Stadt Elberfeld, jährlich.

Die Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Zeitabschnitt 1891 bis 1902, Teil I und II.

Statistisches Handbuch und Jahresüberfichten ber Stadt Frankfurt a. M., 1907 und barnach jährlich.

Statistische Monatsberichte der Stadt Halle a. S., I. Jahrgang (1907), Nr. 10 und 11. Nachweifung der Schulden- und Steuerverhältnisse in den Jahren 1902 und 1906, geschieden nach dem Berwendungszwecke, bearb. vom Magistrat Hörde.

Statistisches Jahrbuch für Königsberg i. Pr., I. Jahrgang (1909).

Statiftifches Notigbuch für die Stadt Leipzig, 1908.

Mitteilungen bes Statistischen Bureaus der Stadt München, I. Bb. (1877).

Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart, I. Jahrgang (1896).

Die finanzielle Entwicklung Wilmersborfs feit 1887; Wilmersborfer Blätter, Jahrgang IX (1906).

- Heffe, Die Stadtankeihen der Provinz Sachsen und ihre Begebung, Differtation. Heidelberg 1906.
- Most, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907; Sonderheft der Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (I. Bd., Nr. 13/14). Berlin 1908.
- Most, Die Schulbenwirtschaft ber beutschen Stäbte. Jena 1909.
- Moft, Neue Beiträge zur Statistit ber städtischen Schulben in Deutschland; Jahrbucher für Nat. und Stat., III. F., 37. Bb., 1909.
- Rojenbufch, Die Organisation des Kommunalfredits unter spezieller Berückssichtiqung ber Berhältniffe in der Rheinpfalz. Augsburg 1908.
- Schäfer, Die Befriedigung bes Kreditbeburfnisses ber größeren deutschen Städte in ben Jahren 1906 bis 1909. Berlin 1909.
- Scholz, Die Anleihenaufnahme der größeren deutschen Städte 1897/1907; Preußisches Berwaltungsblatt, XXIX. Jahrgang (1909).
- Silbergleit, Preugens Städte. Berlin 1908.
- Berhandlungen bes zweiten Deutschen Städtetages (Protofoll). Berlin 1908.
- Haffe, Die Beschlüffe der fünf ersten Konferengen Deutscher Städtestatistiker, als Manuftript gedruckt o. J.
- Reefe-Kieferigth, Die Beschlüffe ber von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen ber Borstände der statistischen Ümter deutscher Städte, Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, XI. Jahrgang. Brestau 1903.
- (Broebft), Bergleichende überficht bes Gemeindehaushalts in gehn beutichen

- Städten; Mitteilungen bes Statistischen Amts ber Stadt München, XIV. Bb. München 1895.
- Broebst, Bergleichende Finanzstatistit; Bericht für die XIV. Konserenz Deutscher Städtestatistifer. Strafburg 1900 (abgebruckt im Konserenzprotokoll).
- Protofolle (Berhandlungsberichte) ber Konferenzen Deutscher Städtestatistifer (ber Borstände Statistischer Umter beutscher Städte; bes Berbandes Deutscher Städtesstatistifer); 1890 ff.
- Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte. Breslau 1890 ff.
- von Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, I. Bb. Leipzig 1906. Böhmert, Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden; Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Bureaus, 28. Jahrgang (1882).
- Bredt, Nationalökonomie bes Bobens. Berlin 1908.
- Conftantini, Das Raffen- und Rechnungswefen der beutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1903.
- von Dunder, Der Gemeinbehaushalt der Großstädte Preugens, Diff. Erlangen 1906.
- von Cheberg, Finanzwiffenschaft, 10. Aufl. Leipzig 1909.
- Freund, Städtische Selbstverwaltung und Verschuldung, Bankarchiv. V. Jahrgang (1905).
- von Sedel, Das Budget. Leipzig 1898.
- Rorte, Denkichrift betreffend die Umgestaltung des Etats= und Rechnungswesens der Stadt Konigsberg (als Manuftript gedruckt 1907).
- Rramer, Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kaffen- und Revisionswesen ber beutschen Stadtgemeinden. Leipzig 1904.
- Machowicz, Grundsätze für das Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Revisions- und Anleihewesen der Stadtgemeinden, 3. Aust. Berlin 1908.
- Moft, Kommunale Finanzstatistit und städtische Bermögensnachweisungen; Kommunale Kundschau, II. Jahrgang (1908).
- Quenfel, Ordnungsprinzipien für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindewirtschaften; Finanzarchiv, 26. Jahrgang, I. (1909).
- Quenfel, Grundsätze des städtischen Ctatswesens nach Inhalt, System und Technik. Berlin 1910.
- Schanz, Artifel "Budget"; Handwörterbuch ber Staatswiffenschaften, III. Bd., 3. Aufl. Jena 1909.
- Schoplick, Der Kommunalhaushalt; Sonderabbruck aus dem Preußischen Berwaltungsblatt. Berlin 1908.
- Uhland, Die Finanzorganisation ber deutschen Stadtgemeinden. Munchen 1903.
- Wagner, Finanzwiffenschaft, 1. Teil, 3. Aufl. Leipzig 1883.
- Beber, Boden und Wohnung. Leipzig 1908.
- Berhandlungen bes XXVI. westfälischen Stäbtetages 1903.
- Berhandlungen bes heffischen Städtetages 1905.
- Berhandlungen bes XV. naffauischen Städtetages 1907.
- Protofolle ber (öfterreichischen) Ronferengen für Landesftatistit, 1907 und 1908.

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags. Der Stadtverordnete. Deutsche Gemeindezeitung. Die Kommunalfinanzen. Finanzarchiv. Kommunale Rundschau. Kommunale Praxis. Preußisches Berwaltungsblatt. Städtezeitung. Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Berwaltung (Fischersche Zeitschrift). Kommunales Jahrbuch, her. von Lindemann und Südekum.

Anhang V.

Alphabetisches Personen= und Sachregister.

Borbemertungen: Das Register läßt unberücksigt die Detais ber Anshänge I, II, III und IV, sowie den Vierten Teil (Die wesentlichsten Ergebnisse demeindefinanzstatistik in Deutschland); wegen des letzteren ist auf das S. 240 f. abgedruckte Sonderverzeichnis zu verweisen.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen. Die Abkurgungen erklären sich wie folgt:

(A) bezeichnet, daß die betr. Materie oder Person lediglich in Unmerkungen der angeführten Seite vorkommt;

Gh.St. = Gemeinbehaushaltsftatiftit:

Sch.St. = Schuldenstatistik: V.St. = Vermögensstatistik.

Machen 25 (A), 96 (A), 118 (A), 188 f. Abschreibungen in der Gh. St. 154. in ber V.St. 190, 191 f. Adictes 95. Administrativverwaltungen 160, 162 f. Aktiven f. Vermögen. Aktivforderungen f. Reste; Kapitalver= mögen; Bermögen. Aktivhnpotheken in der Gh.St. 59, 68 (A), 69, 151 f. Aftivtapitalien f. Kapitalvermögen. Aftivrefte f. Refte. Albert, Pring 7 (A). Allendorf 26 (A). Allenstein 118 (A). Allgemeine Verwaltung f. Hauptvermal= tung; Kämmereiverwaltung. Altenburg (Stadt) 26 (A). Altona 95, 118 (A), 185, 188 f., 191, 192. Amortisation f. Schuldendienst. Amtsinventar f. Inventar. Amtskörperschaften 51. Amtsverbände 57. Unalogien 14, 19, 179. Unhänge 243 ff. Anhalt 74. Unlagen, öffentliche in ber V.St. 177. Bewertung 177, 182, 194. Anleihemarkt f. Geldmarkt.

Unleiheschulden als alleiniges Objekt der Sch.St. 197; vgl. auch Kapitalschulden. - Begebungsart 114, 200. - Begebungs- und Emiffionsturfe 92, 114, 116, 200. - Gläubiger 113, 114, 125, 200. - Neuaufnahmen in der Gh.St. 30 (A), 42, 59, 65, 68, 68 (M), 69, 151 f., 157. — Neuaufnahmen in der Sch. St. 71, 76, 92, 113, 114, 116. - produktive und unproduktive 111, 116, 198. — Tilgungsbedingungen 111, 113, 114, 125, 199. – Übernahmeprovifionen 114, 200. Berwendungszwecke 30 (A), 48, 61, 76, 86, 110, 110 (A), 111 (A), 116, 198 f.

— Zinsfuß 113, 114, 116, 125, 199.

— f. Kapitalschulden; sowie die Sticks worte unter Schulben. Anleihereste, unverbrauchte in der V.St. Anschaffungswert als Bewertungsmaßstab 181, 182, 184, 186 ff., 190, 192, 193, 195. Armengemeinden, skaffen 32, 48, 57, 72. Armenverwaltung, swesen, Finanzstatistik 57, 96, 106 ff., 144, 147. Arnsberg 25 (A).

```
Aufgaben, ftaatliche in ber Gemeinde=
    finanzverwaltung 161.
 Ausgaben, perfonliche 155.
  - s. Einnahmen und Ausgaben.
 Ausgaberefte f. Refte.
 Außenftande f. Beftande; Refte.
 Baden, Landesstatistik 53 ff., 61, 84, 171,
   180.
 Banken, städtische in der Gh. St. 143.
 Ballin 26 (A).
Barmen 25 (A), 93 (A), 94 (A), 107 f.,
    188 f., 191.
Bauaufwand 109, 151, 154.
Baufonds f. Fonds.
Bayern, Landesstatistik 37 ff., 45, 61, 65,
    78, 79, 83, 93, 132, 171, 175.
Beamte f. Ginkommen; Gehälter; Steuer-
    vorrechte.
Becker 36 (A).
Beiträge f. Erstattungen; Gebühren.
Belegungen f. Aftivhnpotheten.
Bender 127 (A).
Benzenberg 25 (A).
Bergius 25 (A).
Berlin 25 (A), 26 (A), 93 (A), 96 (A), 100,
    118 (M), 141, 146, 171.
Berthold 130 (A).
Bestände aus dem Borjahre in der Gh.St.
   59, 69, 73, 81, 101, 137 f., 139, 151 ff. in ber V.St. 41, 43, 54, 63, 65, 87,
   171 f., 197.
Beständeeinnahmen und ausgaben 69.
Betriebsrechnung 42, 88.
Betriebsverwaltungen in der Gh.St. 146,
    160, 163; vgl. auch Gemeindebetriebe;
    Industriewerke.
Beutler 21, 22 (A), 126, 127 (A), 130 (A),
   131 (A).
Bevölkerungsstatistik als Grundlage der
   Kinanzstatistik 58, 71, 99.
Bewertungsmethoden f. Bermögen; sowie
   die Stichworte betr. die einzelnen Be-
   wertungemaßstäbe und Bermögens-
   arten.
Bilanzwert s. Buchwert.
Bing 26 (A).
von Bitter 172 (A), 175 (A).
Bleicher 124, 127, 127 (A).
Block 3 (A).
Bochum 188 f., 192.
Böck 27 (U), 28 (U), 29 (U), 30, 120, 123.
Böhmert 43 (A), 130 (A).
Boehr 26 (A).
Bonn 25 (A), 118 (A).
Brandt 26 (A).
Brandversicherungsanschlag f. Feuerver-
  sicherungswert.
```

```
Braunschweig, Landesstatistik 71 ff., 85. Braunschweig (Stadt) 186, 187, 188 f.
 Bredt 193 (Á).
 Breslau 26 (A), 91, 93 (A), 96, 103, 185 f.,
 188 f., 191, 193.
von den Brinden 33 (A).
 Bruttoziffern in der Gh.St. 34, 42, 54,
  59, 68, 88 ff., 140 ff.

– in der V.St. 172.
 - ober Nettoziffern in der Gh.St. 81,
101, 140 ff.; vgl. auch Nettoziffern. Buchwert als Bewertungsmaßstab 190,
     192, 195.
 Budget f. Etat.
 Budgetstatistif f.
                         Gemeinbehaushalts=
     ftatiftif.
 Buechel 111, 127 (A).
Bürgernutungen 54, 64.
 Bürgervermögen in der V.St. 170.
 Bürgschaften in der Sch. St. 125 (A), 197.
Busch 108 (A).
Camerer 50 (A), 51 (A).
Caffel 187, 188 f., 191, 192.
Charlottenburg 118 (A), 188 f.
Chemnit 188 f., 191, 192.
Coblenz 25 (A).
Cöln 25 (A), 91, 96 (A), 133, 134, 141 (A),
183, 188 f.
Cöthen 26 (A).
Conrad 3, 4, 6.
Constantini 130 (A), 139 (A), 141 (A),
151, 158 (A).
Crefeld 185, 188 f., 191.
Creuznach 25 (A).
von Czoernig 14.
Danzig 188 f.
Darleben, vorübergehend aufgenommene
    in der Sch. St. 125, 197 ff.; f. auch
    Schulden, schwebende.
Darmstadt 64.
Delitich, Kreis 26 (A).
Denkmäler f. Unlagen, öffentliche.
Deutscher Berein f. Berein, Deutscher.
Dieterici 27, 28
Dilthey 3 (A), 4 (A).
Doppelzählungen 70, 72, 138; j. auch Ein-
    nahmen und Ausgaben, durchlaufende.
Dortmund 25 (A), 104.
Dotationen in der Gh.St. 140.
Dresden 93 (A), 102 f., 105 (A), 107,
108 (21), 141 (21), 187, 188 f., 191.

Düffelborf 25 (21), 26 (21), 91, 93 (21), 106 (21), 109, 135, 137, 138, 143,
    143 (M), 145, 146, 151, 183, 187
    188 f.
Duisburg 188 f., 191.
```

von Duncker 130 (A), 151 (A), 152, 153 (A), 159 (A), 161 (A), 163 (A). Durchlaufende Rategorien f. Kategorien. - Renten f. Renten. - Poften f. Einnahmen und Ausgaben; Erstattungen: Interimseinnahmen; Rautionen. Durchschnittsziffern in der Gh.St. 34, 50, 58, 72. **E**berstadt 25 (A), 110 (A). Edelmann 102. Effekten f. Wertpapiere. von Cheberg 134 (A), 136 (A), 140, 150 (A), 155 (A), 158 (A), 159 (A), 161 (X). Eichelmann 108 (A) Einführungsturfe f. Unleihen. Einheit der Gemeindefinanzwirtschaft 139. Gintommen ber Beamten f. Gehalter. Einnahmen, eigene 155. · privat= und gemeinwirtschaftliche 155. Einnahmen und Ausgaben f. Gemeindehaushaltsstatistif. - außerhalb des Haushaltsplans 151. - Bestände= und Kurrent=, 69, 90. - Betriebs= und Bermögens=, 68 (A), - durchlaufende 48, 56, 59, 68, 72, 88 ff., 94 (A), 99, 101, 142 ff. – einmalige 109. – gewöhnliche und außergewöhnliche 60, - laufende und nichtlaufende 55, 56, 59, 88, 108, 151. – obligatorische und fakultative 159, 161. – ordentliche und außerordentliche 32, 34, 49, 59, 68, 69, 73, 74 f., 81, 88 ff., 99, 123, 138 (M), 149 ff. – rechnungsmäßige 59 f. - wirkliche und unwirkliche 59 f., 89, 137. – Erhebungsformulare 245 ff. - Schema für die Gliederung 156 f. - Spezialisierung nach der Art 60, 68 (A), 69, 72, 74 (A), 148 ff. — Spezialifierung nach Berwaltungs= zweigen 30, 32, 34 (A), 42, 49, 50, 53, 60, 65, 69, 74 (M), 117, 123, 142 (M), 149, 157 ff. Einnahmerefte f. Refte. Elberfeld 25 (A), 93 (A), 94 (A), 96, 104, 108, 188 f., 191. Elektrizitätspreise 105. Elsaß=Lothringen, Landesstatistik 74 ff., 77, 79, 85, 151. Emissionsturfe f. Anleihen.

Engel 172 (21).

Erfurt 26 (A). Ergebniffe ber beutichen Gemeindefinangstatistik 202 ff. Erneuerungsfonds f. Fonds. Erftattungen zwischen einzelnen Bermaltungezweigen 144 f. Ertragswert als Bewertungsmaßstab 32, **44**, 53, 61, 66, 87, 181, 182, **1**87, 192. Effen 95. Etatsansäße als Grundlage der Gh.St. 34, 64, 69, 88 ff., 133 ff. Etatsaufstellung, Bereinheitlichung 130 ff.; s.auch Gemeinderechnungsanweisungen. Berschiedenheit der dafür in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundfäße 18 ff., 44, 81, 9Ĭ, 117 f., 124, 129, 137 ff., 151, 159, 178. zeitliche Underung der dafür geltenden Grundfäße 94, 98 f., 117. Etatsschema 131, 134 ff., 156 f., 164. Evert 37 (A). Extraordinarium f. Einnahmen und Ausgaben, ordentliche und außerordentliche. Fakultative Ginnahmen und Ausgaben f. Ginnahmen und Ausgaben. Fehlbeträge in der Gh.St. 69, 138 f. Feuerversicherungswert als Bewertungs-maßstab 32, 48, 53, 61, 66, 87, 185 f., 187, 192. Finangfommiffion des Berbandes Deutscher Städtestatiftiter 126, 127 (A). Finanzlage der Gemeinden, Maßstäbe da= für 166 f., 196. Finanzperiode 132. Finangftatiftit, Begriff 8 f. Finanzvermögen 40, 174 f. Flächenangaben in der V.St. 50 (A), 87, 165. Fonds als Gegenstand einer Spezialstatistik 111 (A). in der Gh.St. 34, 37, 136 (A), 139, 141, 152 ff.
— in der V.St. 169 f. Formelle Finanzgebarung s. Etatsauf-Gemeinderechnungsanweis ftellung; fungen. Fragebogenentwürfe 245 f. Franke 104 (A). von Frankenberg 10 (A). Frankfurt a. M. 93 (A), 118 (A), 134, 135, 141 (A), 146, 147 (A), 160 (A), 187, 188 f. Freiburg i. B. 105. Freund 168 (A), 199. Fritsch 26 (A). Fuisting 193.

```
Ganbersheim 26 (A).
                                                    Gemeindefinanzstatistik,
                                                                                  Schwierigkeiten,
Gandl 2 (A)
                                                        materielle 14 ff.
Gaspreise, Statistif 105, 155. von Gauß 127 (A).
                                                        Sekundarer Charakter 18.
                                                    — Spezialisierung 15.
Gebäude, Auslaffung in der V.St. 50.
                                                      - Stellungnahme der Gemeindeverwal=
  - in der V.St. 177, 183.
                                                        tungen 20 ff.
                                                    — Zeitliche Ausdehnung 22 f.
— s. Gemeindehaushaltsftatistit; Schulden-
- Bewertung 32, 44, 48, 53, 61, 66, 87,
    184 ff. 188, 194 f.
Gebauer 26 (A).
                                                        statistik; Bermögensstatistik; sowie alle
                                                        übrigen Stichworte.
 Gebühren in der Steuerstatistik 104 f.

    und Beiträge in der Gh.St. 155, 162.
    in der V.St. 177.

                                                    Gemeindefinanzwesen, Begriff 1.
                                                    Gemeinbegliebervermögen in der V. St.
Befälle f. Berechtfame.
                                                       170.
                                                    Gemeindegut in der V.St. 170.
Gehälter der Gemeindebeamten 33 (A), 51,
                                                   Gemeindehaushaltsstatistif, Aufgabe und
Allgemeines 129 ff., 178.
— Bedeutung für die Brazis 10, 98, 99 f.,
101 f., 106 (21), 109.
— Fragebogenentwurf 245 ff.
     103.
Beigenberger 102.
Geißler 46 (A).
Geldmarkt, Belastung durch Gemeindes
anleihen 114, 196, 199, 200.
                                                    - Grundlegende Thefen 132 ff.
 Geldwertbestandrechnung 166.
Gelfenkirchen 188 f., 191.
                                                    — als Korrelat der Vermögensstatistik
 Gemeindeabgaben f. Steuern.
                                                        165 ff.
 Gemeindebeamte f. Gehälter.
                                                     – Mitwirkung der Braktiker 20 ff., 112,
 Gemeindebeschreibungen 57.
                                                        120, 126.
                                             ber | - in Baben 53 ff., 89.
 Gemeindebetriebe, Auslassung in
     V.St. 44.
                                                    — in Bayern 37 ff., 65, 88.
    Bedeutung für das Brutto- und das
                                                   - in Braunschweig 71 ff.
    Nettoprinzip 141, 142 (A).
                                                    - in Elsaß=Lothringen 74 ff., 90.
                                                   — in Olbenburg 57 ff., 89.

— in Breußen 27, 28 f., 32, 36, 88.

— in Sachsen 44 f., 47, 89.
  - Bewertung 53.
  – Erneuerungs- u. bgl. Fonds 111 (A).
– Finanzielle Ergebniffe 33 (A), 47, 141.
– J. auch Betriebsverwaltungen; In-
                                                   — in Sachsen=Coburg 71.
    duftrielle Werte.
                                                    — in Sachsen=Gotha 67 ff., 90.
Gemeindefinanzstatistif im allg. 1 ff., 201.
                                                   - in Sachfen-Meiningen 68, 90.
 — deutsche 16°(A), 24 ff.
                                                   - in Sachsen-Beimar-Gisenach 64 ff., 89.
                                                    — in Württemberg 50 f., 89.
— synoptische Überficht ber landesstaat-
- - bigherige Leiftungen 24 ff.
 — — Ergebnisse 202 ff.
— — Fragebogenentwürfe 245 ff.
                                                        lichen Beröffentlichungen 82 ff.
— — weiterer Ausbau 129 ff.
                                                    — synoptische Übersicht der dabei an=
                                                        gewandten Methoden 88 ff.
— historische 25 (A), 94 f., 97 ff., 102 ff.,
                                                    — von privater Seite 25 (A)
    106 (A).
— interlokale 25 (A), 94, 96 f., 109, 120.
— internationale 13, 16, 35, 78.
                                                   - von Reichs megen 35, 80 ff.
                                                    — von Stäbtetagen 116'ff.
— landesstaatliche 24 ff.
                                                    — städtestatistischer Jahrbücher usw. 93 (A).
— lotale 25 (A), 97 ff., 102 ff., 107, 109.
                                                   - städtestatistischer Sonderarbeiten 97 ff.
— private 12.
                                                    — des
                                                              Verbandes
                                                                              Deutscher Städte=
                                                        ftatistifer 120 ff., 139.
- städtische 93 ff.
- pergleichenbe 13, 14, 25 (A), 96 f.

- Bebeutung im allg. 8 ff., 12.

- für die Praxis 9 ff., 12, 14.

- für die Wiffenschaft 9, 12.
                                                   Gemeinderechnungsanweisungen 18 f., 39,
43, 53, 55, 56, 63, 63 (A), 68, 69, 71,
74, 78, 130 f., 151, 180.
Gemeindeschulden f. Anleihen; Schulden.
- Begriff und Wefen 1 ff.
                                                   Gemeindesteuern f. Steuern.
                                                   Gemeindeumlagen f. Steuern.
— Definition 7.
— Fragebogenentwürfe 245 ff.
                                                   Gemeindeverfaffung als Grundlage ber
— Literatur 255 ff.
                                                       Gemeindefinangen 54, 58.
- Mitwirfung der Finanzpragis 12, 20 ff.
                                                   Gemeindevermögen f. Bermögen.
— Schwierigkeiten im allg. 12 ff.
                                                   Gemeiner Bert f. Bert, gemeiner.
— — formelle 18 ff.
                                                   Georgi 101, 102.
```

```
Gerechtsame in der V.St. 40, 43, 44, 45,
                                               Heinecke 100 (A).
    62, 66, 177.
                                               Herrenhaus, Preußisches 36 f., 105, 191 (A).
    Bewertung 40, 44, 53, 61, 66, 87, 181.
                                               Herrfurth 26 (A), 27 (A), 28 (A), 31 (A),
 Gerftfeldt 33 (A).
                                                  32, 33, 34, 134.
                                               Serter 26 (21).
 Geschäftsstatistik 8.
                                               Beffe, Albert 111 (A).
 Gefet der großen Zahlen, Wirkungen in
    ber Gemeinde Gh.St. 81, 167.
                                               Hesse, Hans 254.
Gewerbliche Beteiligungen in der V.St.
                                               Beffen, Landesstatistif 62 ff., 79, 84, 171.
    177.
                                               Bessen-Nassau, Städtetag 113.
Gewerbliche Unternehmungen f. Gemeinde-
                                               Henderhoff 25 (A).
    betriebe.
                                               Hilgert 252.
Gießen 64.
                                               Hirschberg 100 (A).
Giese 95.
                                               Hörde 111 (A).
Gläubiger f. Anleihen. Gleitsmann 26 (A).
                                               Holzminden, Areis 71.
                                               Horn 26 (A).
Hüpeden 26 (A).
Gotha 69, 70.
Grotjahn 10 (A), 110 (A).
                                               hnpotheken f. Aftivhypotheken: Passiv-
Grundberechtigungen f. Gerechtsame.
                                                  hypotheken.
Grundbesit, bebauter, Außeransatslaffung in der V.St. 183.
                                              Immobiliarvermögen 176 ff.; im übrigen
                                                  f. die einschlägigen Stichworte.
 — bebauter, im übrigen f. Gebäude.
                                              Industrielle Werke und Anlagen in der V.St. 45, 176, 183.

— Bewertung 44, 45, 189, 190 ff., 195.
- landwirtschaftlicher in der V.St. 177.
— — Bewertung 53, 194, 195.
 - unbebauter in der V.St. 177.
                                                - s. Gemeindebetriebe.
    — Bewertung 27, 44, 50, 53, 61, 66,
                                              von Jnama-Sternegg 3 (A), 12 (A).
    87, 188, 192 ff., 195.
                                              Insterburg 118 (A).
Interessenprinzip in der Gh.St. 160.
Grundstocksausgaben und seinnahmen 56,
    89.
                                               Interimseinnahmen 142.
Grundstocksvermögen 68.
Grundstückserwerb, Ausgaben dafür, in der Gh.St. 30 (A), 60, 68 (A), 151 ff.
                                              Interlokale, internationale Statistik s.
                                                  Gemeindehaushaltsstatiftik, interlokale,
                                                  internationale.
    Ausgaben bafür, Statiftit 112 (21).
                                              Inventar in der V.St. 176.
Grundstücksveräußerungen,
                                Einnahmen
                                                - Bewertung 189, 192, 195.
    daraus, in der Gh.St. 42, 59, 60,
                                              Inventurwert als Bewertungsmaßstab 53;
    68 (M), 69, 73, 151 ff.
                                                  s. auch Buchwert.
   Einnahmen daraus, Statistif 111 (21).
                                              Ist f. Rechnungsift.
Guter f. Grundbefig, landwirtschaftlicher.
                                              Jahrbuch, Statistisches, Deutscher Stäbte 94 (A), 121 ff., 155.
Bäufer f. Gebäude.
Hagen i. W. 118 (A).
                                               Jahrbücher, statistische 55, 75, 78, 93 f.
Salle a. S. 26 (A), 111 (A), 187, 188 f.,
                                              Jahresberichte, städtische f. Bermaltungs=
                                                  berichte.
Handbücher, ftatistische 52, 64, 75, 78,
                                              Jannasch 102.
   93 f.
                                              Jastrow 25, 112, 113.
Sandelskammerbeiträge in der Gh. St. 142.
handwerkskammerbeiträge in ber Gh.St.
                                              Rähler 25 (A).
                                              Rämmereivermögen 173.
  142 (U).
Hannover 26 (A), 100.
Hanfaftädte 73, 77, 114 (A).
                                              Rämmereiverwaltung 117, 141, 146, 160.
                                              Ranalisationsanlagen in ber V.St. 177,
Saffe 98, 102, 120, 121, 129, 141, 142,
                                                  191.
    152, 158.
                                                - Bewertung 189, 190 f., 195.
Hatschef 11 (A), 142 (A), 154 (A), 160 (A),
                                              Rapitalien, eiserne 67 f.
                                              Rapitalschulden als alleiniges Objekt der
    166 (A).
Hauptrechnung und Nebenrechnungen 139,
                                                  Sch.St. 51, 52, 67, 70, 86; f. auch
    141.
                                                  Unleiheschulden.
Hauptverwaltung 160 ff.
                                              Rapitalvermögen als alleiniges Objekt ber
                                                  V.St. 41, 51, 52, 67, 70, 87, 128 (90),
Haushofer 4 (A), 8 (A), 9 (A), 136 (A).
                                                  173; f. auch Wertpapiere.
von Sectel 8, 9 (A), 15 (A), 140, 150 (A).
```

```
Kapitalvermögen als Teil des Gemeinde= Literaturnachweifung 255 ff.
vermögens 50, 176.
Karlsruhe 188 f., 192.
Kaffenbestände f. Bestände.
                                               Lokalstatistik 25 (A), 97 ff., 102 ff., 107,
                                                   109.
                                               Lübeck, Fürstentum 57.
Rategorien, burchlaufende 155.
                                               Lüdenscheid 118 (A).
von Kaufmann 15 (A), 16 (A), 26 (A)
   35 (A), 36 (A), 77, 130, 132 (A), 141
                                               Maak 104 (A).
   (\mathfrak{A}), 142 (\mathfrak{A}), 148 (\mathfrak{A}), 151 (\mathfrak{A}), 155
                                               Machowicz 130 (A), 141 (A), 151 (A).
   (\mathfrak{A}), 159 (\mathfrak{A}), 164 (\mathfrak{A}), 175 (\mathfrak{A}).
                                               Magdeburg 26 (A), 110 (A), 182, 188 f.,
Rautionen in der Gh.St. 142.
                                                   191.
  - in der V.St. und Sch.St. 67, 70, 86,
                                               Mainz 64.
   87, 125 (M), 170, 197.
                                               Mannheim 185, 188 f., 191, 192.
Riel 135, 188 f., 191.
                                               Marktwert f. Berkaufswert; Bert, ge=
Rieferitin 120 (A), 121 (A), 124 (A).
                                                 meiner.
                                               Martin 43 (A), 46.
Marg 127 (A).
Kirchengemeinden, Raffen 58, 72, 91 (A).
Rnies 2, 3.
                                               Maschinen in ber V.St. 41, 176.
Rönigsberg 93 (A), 141 (A), 151, 173, 185,
                                                   Bewertung 189, 192.
Köröft 16, 98, 120, 121, 141.
Körte 127 (L), 151, 170, 172, 173, 177.
                                               Masserialien in der V.St. 176.
Rolb 2 (A)
                                                — Bewertung 192.
Rollmann 26 (A), 27 (A), 28 (A), 29 (A),
                                               von Mayr 2, 6, 16 (A), 17, 37 (A), 38
                                                   (A), 39, 132 (A).
   32 (A), 37 (A), 43 (A), 49 (A), 50 (A),
   52 (A), 53 (A), 54, 56 (A), 57, 59, 60,
                                               Medlenburg-Schwerin 74.
   64 (A), 71 (A), 75 (A), 137 (A), 148 (A),
                                               Medlenburg-Strelit 74.
    159 (A), 175 (A), 186 (A).
                                               Meiten 2 (A), 6, 14 (A).
Rommunalfinangen, Begriff 1.
                                               Met 75.
Rongreß, Internationaler Statistischer 8,
                                               Meten 26 (A).
    14, 19.
                                               Meusch 26 (A).
                                               Mietansätze in der Gh. St. 144, 145.
Rongruenz der Einnahmen= und der Aus=
                                               Minden 25 (A).
Mischler 8, 13 (A), 19 (A), 22 (A).
    gabenftatiftit, mangelhafte 60.
Rramer 130 (A), 141 (A), 147 (A), 152 (A),
    164 (A), 176 (A).
                                               Mobiliar als Teil des Vermögens 53, 176.
                                               — Auslassung in der V.St. 41, 44, 61, 63.
Rrankenanstalten, everwaltungen 106 ff.,
    144, 147.
                                                 – Bewertung 87, 192.
Kreisfinanzen in Preußen 28, 30, 36.
                                               Mot 100.
                                                                 einzelner Verwaltungs=
Krug 25 (A).
                                               Monographien
Rurrenteinnahmen und -ausgaben 69.
                                                   zweige 102 ff., 121 f., 147, 158, 173.
Kurswert als Bewertungsmaßstab 32, 87,
                                                   einzelner Gemeinden 13, 26 (A), 97 ff.,
    181.
                                                   121 ff., 167.
Ruter 112 (21).
                                               Most 26 (A), 92, 106 (A), 109 (A), 112 (A),
                                                   114 (A), 115 (A), 125, 127 (A), 181 (A),
Landesftatistift, gemeindefinanzstatistische Leistungen 26 ff. (snooptische Darftellungen 82 ff.; Jusammenfassung
                                                   198 (원).
                                               Mülheim (Ruhr) 188 f.
                                               München 41, 103 (A), 104, 105 (A), 122, 134, 182, 183, 185, 188 f., 192.
Münster 25 (A).
   und historischer Uberblick 77 ff.).
Landgemeinden in der Finanzstatistik 22,
    27, 34 f., 69, 71.
                                               Münfterberg 109 (A).
Landsberg 108 (A).
Landwirtschaftlicher Grundbefit f. Grund-
                                               Nachtrag 252 ff.
                                               Namslau 127 (A).
                                               Naturalleistungen in der Gh.St. 22, 27,
Leihanstalten in der Gh.St. 123, 143.
Leipzig 25 (A), 93 (A), 94 (A), 97 f., 101 ff.,
                                                   28, 29, 30 (M), 31, 34, 47, 60, 88 ff.,
    142 (U).
                                                   148.
Leitungenete f. Rohr= und Leitungenete.
                                               Nebenrechnungen in der Gh.St. 139, 141.
Lexis 2, 3, 6.
                                               Reefe 96, 103 (A), 120 (A), 121, 124 (A),
Limburg 26 (A).
                                                   127, 144 (A), 185 (A).
Linden 97, 99 f.
                                               Nennwert als Bewertungsmaßstab 87, 189.
```

Rettoetat 147 (A); im übrigen f. Bruttosoder Rettoziffern.
Rettozermögen f. Reinvermögen.
Rettoziffern in der Gh.St. 46, 88 ff., 98, 120, 140 ff.
Romentlatur d. gemeindefinanzstatistischen Begriffe 19.
Rordhausen 26 (A).
Rürnberg 26 (A), 110 f., 116, 188 f., 192.
Rutzungswert f. Ertragswert.
Obligatorische Einnahmen und Ausgaben

f. Einnahmen und Ausgaben, obligatorisch.
Öffentliche Anlagen, Straßen und Pläze
f. Anlagen; Straßen.
Offentliche Gebäude s. Gebäude.
Öffentliche Gebäude s. Gebäude.
Öffentlichfeit der Statistit 13.
Ofterlen 3 (A).
Offenbach 64.
Ohrbruf 70.
Oftrois s. Verbrauchsabgaben.
Olbenburg, Landesstatistit 54, 56 ff., 78,
84, 132, 148 (A), 149 (A), 171.
Oppe 47 (A), 130 (A), 147 (A), 160 (A),
162 (A), 167 (A).
Ortsbürgernutungen s. Bürgernutungen.
Osnabrüct 26 (A).

Pachtanfäße in der Gh.St. 144. Baris 16 (A), 26 (A). Parochialfaffen f. Rirchengemeinden. Paffiva f. Schulben. Paffinhppotheten in der Gh.St. 68, 69, 151 ff. - in der Sch. St. 48, 125 (A), 197 f. Passivrenten in der Sch. St. 125 (A). Berioden der Gh.St. 22, 50, 58, 72, 132. Personalausgaben 155. Betermann 44 (A). Pfandleihanftalten f. Leihanftalten. Pfarrgemeinden s. Kirchgemeinden. Pläte f. Straßen. Blauen i. B. 188 f., 191. Polizeiwesen in der Gh.St. 161. Bosen 91, 104, 144 (N), 188 f., 191. Bosten, durchlausende s. Einnahmen und Ausgaben. 82 ff., 93, 132, 141 (A), 148 (A), 179, 183, 252 f. Preußen, Landesstatistif 26 ff., 58, 78, 79, Brigge 104 (A). Prinzing 3 (A).

Brinzing 3 (A).
Brivate Leiftungen f. Gemeindefinanzsftatifit.
Proedft 120 (A), 121 (A), 122, 123, 124 (A).
Provinzialfinanzen 27, 30, 36.
Pjeudostatifit 19, 21, 131, 179.

Rahlson 98 (A). Rasp 175 (A) Rechnungen, formelle Vorfchriften f. Ge-meinderechnungsanweisungen. Rechnungen f. Etats=. Rechnungsift in der Gh.St. 32, 34, 60, 65, 69, 88 ff., 133 ff. Rechnungsift oder Rechnungsfoll als Grundlage ber Gh.St. 34, 88 ff., 101, 133 ff. Rechnungssoll in ber Gh.St. 34, 55, 60, 68, 88 ff., 133 f. Reglementierung ber Gemeindefinang-Gemeinderechnungs= verwaltung ١. anweisungen. Reichsfinanzreform 80. Reichsschatzamt 80. Reichsstatistik 80 ff. Reinvermögen 48, 49, 63, 166 f., 172, 174. von Reihenstein 26 (A), 37 (A), 58 (A), 77, 140, 141 (A), 142 (A), 149 (A), 155 (A), 160 (A). Relativrechnungen f. Verhältnisberech= nungen. Relativität, statistische 173 (21). Remscheid 96 (A). Renten f. Gerechtsame; Passivrenten. durchlaufende 171. Reservesonds s. Fonds; Sparkassen. Reste in der Gh.St. 37, 59, 60, 65, 69, 81, 136, 137. in der V.St. und Sch.St. 41, 43, 44, 48, 52, 54, 63, 67, 68, 69, 86, 87, 125 (31), 139, 171 f., 176, 197. von Riecke 8, 9, 14 (A), 51 (A). Rirdorf 96 (A), 182, 188 f., 191, Rohr- und Leitungenete in der V.St. 173. – Bewertung 189, 190 f., 195. Rompelt 252. Rosenbusch 26 (A), 113, 114 (A). Rowe 16 (A), 26 (A). Rücker 26 (A). von Rümelin 5 (A), 6 (A). Sachsen, Landesstatistik 43 ff., 61, 79, 79 (A), 83 ff., 146, 170. Sachsen=Altenburg, Landesstatistik 71, 78, 85 ff., 93. Sachsen-Coburg, Landesstatistik 71, 85. Sachsen-Gotha, Landesstatistik 68 ff., 85,

Sachsen-Meiningen, Landesstatistik 67 ff.,

Sachsen=Weimar=Gisenach, Landesstatistik

170.

85, 151, 170°.

64 ff., 74, 85.

Sachvermögen 177 ff.

- Bewertung 181 ff.

```
Sbrojavacca 35 (A).
                                             Schuldenstatistif in Sachsen-Meiningen
Schäfer 105 (A), 127 (A), 254.
                                                 67 f., 86.
Schätzungswert als Bewertungsmaßstab
                                                in Sachfen-Weimar-Gifenach 64 ff., 86.
                                             — in Württemberg 50 ff., 86.
   56, 184, 186 ff., 192.
Schanz 140, 150 (A).
                                             — synoptische
                                                              Uberficht
                                                                           ber
von Scheel 3, 4 (A), 8 (A).
                                                 statistischen Beröffentlichungen 82 ff.
Schema für die Gliederung der Ginnahmen
                                             - synoptische Ubersicht der dabei an-
   und Ausgaben 156 f., 164.
                                                gewandten Methoden 86.
-- der Schulden 197 f.
                                             — von privater Seite 25 (A), 254.
— des Bermögens 177 f.
                                              – von Reichs wegen 92.
- für die ftatistische Erhebung ber Gin-
                                             - von Städtetagen 112 ff., 254.
   nahmen und Ausgaben 245 ff.
                                              — städtestatistischer Jahrbücher usw. 93(A).
— für die ftatistische Erhebung b Schulben 249 ff.
Schmucanlagen f. Anlagen, öffentliche.
                                               – städtestatistischer Sonderarbeiten 110 f.
                                        ber
                                                       Verbandes
                                                                    Deutscher Städte-
                                             statistifer 122, 124 ff. Schulbentilgung f. Anleihen; Schulben-
Schöneberg 96 (A), 188 f., 192.
Scholz 115 (A).
                                                 dienft.
Schoplic 130 (A), 142 (A), 152 (A), 154 (A),
                                             Schulbentilgungsbeiträge 144.
                                             Schuldenwirtschaft der Städte 112, 179,
   170 (M), 182 (M).
                                                 196; vgl. auch Gelbmarft.
Schröter 26 (21).
Schulden f. Anleiheschulden; Schulden=
                                             Schulgeld, Statistik 98, 105.
                                             Schulgemeinden, staffen 42, 48, 57, 72. Schulinventar f. Jnventarien.
   statistif.
 – produktive und unproduktive s. An-
                                             Schulwefen 35, 106 ff.; f. auch Bolksichul=
   leihen.
 - schwebende, Austassung in der Sch. St. 41, 44, 63, 76.
                                                 lasten.
                                             Schwierigkeiten ber Gemeinbefinangstatistik
   verzinsliche als alleiniges Objekt ber
                                                 im allg. 12 ff., 79, 81.
   Bermögensstatistik 51, 52, 70; vgl.
                                             Seutemann 5, 8, 13 (A), 99, 100, 106 (A),
   Ravitalichulden.
                                                 107, 108 (A).
   Spezialifierung 41, 63, 66, 67, 86,
                                             Sigwart 5 (A).
                                             Silbergleit 10 (A), 26 (A), 92, 108 (A),
    166, 168 (X), 198.
                                                 110, 115 ff., 127 (21)
   Bermendungszwed f Unleihen.
Schuldenbewegung 37, 48, 71, 76, 92, 200.
                                             Stala, statistische 5, 6 (A).
Schuldendienft in der Gh.St. 27, 34 (A),
                                             Soll f. Ctatsanfage; Rechnungsfoll.
   49, 56, 59, 68 (20), 69, 73, 109, 154,
                                             Sondergemeinden 139; f. auch Armen-
   156, 162.
                                                 gemeinden; Rirchengemeinden; Schul-
 - in der Sch.St. 29, 39, 43, 51, 55, 71,
                                                 gemeinden.
                                             Sparkassen in der Gh.St. 123, 143, 152.
— Reservesonds, in der V.St. 45, 170.
   72, 86, 92, 111, 113, 165, 199.
   planmäßiger und tatfächlicher 43, 55, 86.
Schuldenftatiftit, Aufgabe und Allgemeines
                                             Spezialifierung 15; im übrigen f. Ginnah-
                                                 men u. Ausgaben; Schulben; Bermögen.
   195 ff.
                                             Spezialstatistiken f. Monographien.
— Bedeutung für die Prazis 11, 112,
                                             Spezialverwaltungen 160.
   179, 196.
                                             St. Again 26 (A).
 - Fragebogenentwurf 249 ff.
— Grundlegende Thesen 195 ff.
— als Korrelat der Bermögensstatistik
                                             Staatssteuern, Erhebung, in der Gh.St.
                                                 142, 161
   165 f. 168 (21), 195 ff.
                                             Stadler 3 (A).
 - in Baden 54 ff., 61, 86.
                                             Stadtbanken f. Banken, städtische.
— in Bayern 37 ff., 86.
                                             Städtestatistit 93 ff.
- in Braunichweig 72.
                                             Städtestatistiker, Berband Deutscher 119 ff.
-- in Elsaß-Lothringen 76, 86.
                                             Städtetag, Brandenburgischer 113.
- in Beffen 62 f., 86.
                                              – Deutscher 114 f., 127, 254.
- in Oldenburg 57 ff., 86.
                                             — Hessischer 113.
- in Breugen 25, 27, 30, 32, 36. 86,
                                             — Pfälzischer 113 ff.
   252 f.
                                               - Preußischer 115 ff.
 - in Sachsen 44, 47, 61, 86.
                                             Städteverbande, finangstatiftifche Leiftun-
- in Sachsen-Altenburg 71.
```

- in Sachsen-Gotha 70, 86.

gen 112 ff.

Stammvermogen 42, 45.

```
Statistik, formelle und materielle 2.
  - primäre und sekundäre 17 ff., 178.
 - Begriff und Wefen 1 ff.
 — Definition 4, 6.
 — Grenzen ihrer Wirksamkeit 12 (A).
— Grundfägliches 1 ff., 132 f., 197.
— als Massenbeobachtung 6, 14.
— als Methode 4 ff.
  – als Wiffenschaft 2 ff., 12 f.
Statistische Amter, landesstaatliche 24 ff.
  – ftädtische 93 ff.
Statistisches Bureau Bereinigter Thüringi=
stendal 114 (A).
                                                 meiner.
Stettin 188 f.
Steuern f. Steuerstatistik.
   Nettoziffern 141.
  – Unsicherheit des Voranschlags 134 ff.
Steuerfapitalien in der Gh.St. und V.St.
    54, 55, 63, 71, 100, 166.
Steuerreformen und Steuerstatistit 10,
                                                 dienft.
    53, 57, 80, 102 f.
Steuerstatistik, Bedeutung für die Brazis
 10, 102 f.
- in Baben 55 f.
                                                 134 (21).
  – in Bayern 39.
 – in Elsaß=Lothringen 76.
 - in Seffen 63 f.
— in Olbenburg 57.
— in Preußen 27 ff., 31, 33, 35, 252.
— in Sachlen 46, 47.
                                                 betriebe.
— in Sachsen-Meiningen 68.
 – in Württemberg 51 f.
- fnnoptische aberficht der landesftatifti=
   schen Beröffentlichungen 82 ff.
 — von privater Seite 25 (U).
                                             Beit 26 (A).
— von Reichs wegen 80, 91 f.
- von Städtetagen 116.
— ftädtestatistischer Jahrbücher usw. 94(A).
— städtestatistischer Sonderarbeiten 102 ff.
         Verbandes
                       Deutscher Städte-
   ftatistiker 125 f.
Steuersnsteme und Steuerordnungen, Dar-
   ftellungen 80, 104.
Steuerverwaltung in der Gh.St. 162.
Steuervorrechte der Beamten 103.
Steuerwert als Bewertungsmaßstab 53,
61, 87; vgl. Wert, gemeiner. Stichtag in der V.St. 174.
Stiftungen in ber Gh.St. 51, 65, 151,
   154, 168 f.
 - in der V.St. 45, 168 ff., 197.
Stolp 25 (A).
Straßburg 75, 102, 108 (A), 187, 188 f.
Stragen und Plate in der V.St. 170, 182.
 - Bewertung 182 f., 194.
Strafenbahnanlagen f. Tiefbauten.
Strauß 113.
                                                Schulden.
```

```
Struckmann 36 (A), 105, 191 (A).
Stuttgart 103, 188 f., 191.
 Sunder 26 (A).
 Spnoptische Uberficht I. Gemeinbefinang=
     statistische Erhebungen der landes=
 statistischen Umter 82 ff.
— II. Methoden der landesstaatlichen
 Bermögens= und Schuldenstatistik 86 f.
— III. Methoden ber landesstaatlichen
    Gemeindehaushaltsftatiftit 88 ff.
 - IV. Methoden der städtischen Ber-
    mögensbewertung 188 f.
Taxwert f. Schätzungswert; Wert, ge=
Tenius 124
Tetilaff 26 (A), 35 (A), 252.
Theater, Aufwendungen für 35.
Tiefbauten in der V.St. 177, 191.
— Bewertung 191 ff., 195.
Tilgung s. Anleiheschulden; Schulden=
Trier 25 (A).
Tschierschfy 121, 124.
von Tzschoppe 26 (A), 34 (A), 35 (A),
Îtberschüsse in der Gh.St. 49, 69, 138 f.,
    151; f. auch Beftande; Gemeinde=
Überschuldung badischer Städte 56; s. auch
    Schuldenwirtschaft.
Uhland 130 (A).
Umlagen f. Steuern.
Unluft zur Gemeindefinangftatiftit 20 f.
Berband Deutscher Städtestatistifer 21,
    22 (M), 119 ff., 130, 139, 152, 158,
    171, 181, 185.
Berbrauchsabgabenftatiftit in Baben 55 f.
— in Elfaß-Lothringen 76.
— in Württemberg 51.
— ber Städte 104, 105 (A).
— von Reichs wegen 92.
— s. auch Steuerstatistik.
Berein, Deutscher, für Armenpflege und Wohltätigfeit 108 (A).
Berfassungs- u. Bermögensübersichten 43 f.
Bergleichende Statistik im allg. 13, 25 (A),
    94, 96 f.; im übrigen f. Gemeinde=
   finangstatistif.
Berhältnisberechnungen in der Finang-
   statistik 50, 63, 75.
Verkaufswert als Bewertungsmaßstab 56,
   66, 87, 184 ff., 190, 193.
Bermächtnisse in der Gh.St. 59.
Bermögen f. Bermögensftatiftit;
```

Bermögen, eigentliches und uneigentliches 45, 170.

Finang= und Bermaltungs= 174 f.

— rentierendes und nicht rentierendes 40, 50, 87, 175, 198.

- Begriff 168 f.

– Bewertung im allg. 32, 41, 43, 45, 48, 50, 53, 61, 62, 63 (M), 66, 87, 100, 165, 178 ff.; s. im übrigen die einichlägigen Stichworte.

- Spezialisierung 43, 44, 45, 50, 54, 55 (Å), 62, 66, 67, 87, 165 (Å), 168 (Å),

172, 174 ff.

Bermögensnachweisung, Grundsäte 182 ff.

– Schema 177.

- Staatliche Vorschriften 53; s. auch Gemeinderechnungsanweisungen.

Vereinheitlichung 178 ff.

- Berschiedenheit der dafür in den ein= zelnen Gemeinden geltenden Grund= fäte 19, 25, (A), 178 ff., 182 ff., 188 f.,

- synoptische Übersicht 188 f.

Bermögensftatiftit, Aufgabe und All= gemeines 165 ff.

– Bedeutung 163 ff.

--- Beariff 165.

-- Grundlegende Thesen 167 ff.

- Stichtage 174.

- als Korrelat der Gh.St. und Sch.St. 165 ff., 168 (A), 191 (A), 195 ff.

– in Baben 54 ff., 87. – in Bayern 37, 39 ff., 87.

-- in Heffen 62 f., 87.

— in Oldenburg 57 ff., 87.
— in Preußen 25, 29, 30, 32, 33 f., 36, 87, 252 f.

-- in Sachsen 44 f., 48 f., 87.

— in Sachsen-Gotha 70, 87. — in Sachsen-Meiningen 67 f., 87.

-- in Sachsen-Weimar-Eisenach 65 ff., 87.

- in Württemberg 50 ff., 87.

- fnnoptische Uberficht der landesftatifti= schen Beröffentlichungen 82 ff.

- fnnoptische Ubersicht der dabei angewandten Methoden 87.

-- von privater Seite 25 (A).

-- ftäbtestatistischer Jahrbücher usw. 93(A).

-- städtestatistischer Sonderarbeiten 100. Berbandes. Deutscher Städtestatistifer 122 f., 126.

— val. auch Schulbenstatistif.

Bermögensverwaltung in der Gh. St. 162. Bermögensverschiebungen in der V.St. 167 (A).

Berficherungswert f. Feuerverficherungsmert.

Berwaltungsberichte, städtische 93 ff. Berwaltungstoften 95.

Verwaltungsstatistif 12

Bermaltungsvermögen 174 f.

Berwaltungszweige, Spezialisierung und Gruppierung f. Ginnahmen und Musgaben, Spezialifierung.

Berginfung f. Anleiheschulden; Schulden= dienft.

Vierteljahrsberichte, statistische 93.

Voigtel 26 (A).

Bolksbibliotheksgebühren, Statistik 105. Bolksküche, Gebühren, Statistik 105.

Bolfsschullasten der preußischen Städte 110.

Volksichulwesen f. Schulwesen. Bolkswirtschaftliches Bureau des Reichs=

schatamtes 80. Voranschlag s. Etat und die abgeleiteten

Stichworte; fowie Gemeinderechnungs= anweisungen. Vorschüffe in der Gh.St. 59, 138, 139,

152 ff.; f. auch Beftande.

233 ächter 47 (21).

wagner 150 (A), 155, 159 (A), 161, 166 (A), 175 (M).

Walcker 2 (A).

Waltershaufen 70.

Wappaeus 2 (A). Mafferbaugenoffenschaften 58.

Bafferpreise, Statistit 105, 155. Weber 193.

Wegeverbände 72.

Weinlig 44 (A). Weißenfels 26 (A).

Welder 64 (U). Wert, gemeiner, als Bewertungsmakstab 184 f., 186 ff., 190, 193 ff., 195.

Bertpapiere, Bewertung 32, 67, 87, 181. Westergaard 6.

von Widenmaner 122.

Wiedfeldt 95, 107, 108, 125.

Wiesbaden 93 (U), 97 ff., 135, 188 f., 191.

Wilmersdorf 97. Wilms 36 (U).

Wohnhäufer f. Gebäube.

Worms 26 (A), 64.

Württemberg, Landesstatistik 49 ff., 61, 78, 83, 171, 175 (A).

 $oldsymbol{3}$ adow 253.

Zahn 37 (A), 40 (A). Zimmermann=Braunschweig 71 (A).

Zimmermann=Coln 112 (A).

Zolltarifgeset, Wirkungen, Statistik 105(A). Buschüffe, ftaatliche 155; im übrigen vgl. Gemeindebetriebe; Uberichuffe.

Unhang I. Entwurf eines Fragebogens betreffend den Gemeindehaushalt1.

	Einnahmen Orbentliche Einnahmen Russ											શ 6 ફ	άβluβ								
		Drb	ent lid je	Einna	h m e n		Außero	rbentliche Gi	nnahmen			O r	oent lid) e	liche Ausgaben Außerorbentliche Ausgaben							
	Ertrag aus Grundbesis (einschl. ber Nuhungen ber Lands, Forsts, Tagds und Wassers	Rapital≠ vermögen (Zinfen.	a) vom Staat und von anderen	mit eigener Rechts=	Aus Gebühren, Beiträgen under Betrieben unter B (vgl. Horfpalte). Die Gebühren find als foldge durch ein vorgefestes (Beb. befonders zu bezeichnen	Sonstige Einnahmen der laufend. Berwaltung einschl.	Aus Bersäußerungen, Entnahme aus Rüdlagen (soweit deren Bestand dadurch vermindert wird)	Aus Anleihen und anberen Schulben	Nus jonstigen außer= ordentlichen Einnahmen	Gefamt = einnahme (Summe der Epalten 1-9)	Perjönliche Unsgaben	Mieten und Pachten (soweit nicht bloß rechnungs mäßig)	Laufende Unterhaltung der Baulich- feiten (Soch- und Tiefbau) und des Inventars einfol. Majchinen u. dgl.	Schulden= verzinjung und =titgung	Riidlagen	Sonstige Ausgaben ber Laufenben Berwaltung	anschaffunge an Inventa	außerorbent: n liche r Ausgaben	Gefant≠ ausgabe (Summe ber Spalten 11—18)	;}ս[ტս§	Überfchi
			M	M	M	₩		Лŧ	М		М	м	N	.16	M	M	M	М	м	м	м
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
A. Rämmerei = Berwaltungen.					i	:	•														
Haupt: (Zentral:, Allgemeine) Berwaltung:		·				i															
Standesämter Gewerbe- und Kaufmannsgericht Andere staatliche u. produnzielle Zwecke Arbeitsdermittelung Statistisches Amt Alle übrigen zur Hauptverwaltung gehörigen Einnahmen u. Ausgaben. (Die einzelnen hierzu gehörigen Titel sind ohne weitere Detaillierung der Zahlen nachrichtlich wie folgt aufzusühren)								•	Permanental Color and Colo												
b)																					
h)									The state of the s			٠			1						
Summe I						:			-	Ϊ		:					<u> </u>	-	i		
II. Polizeiwesen. sohlfahrts: u. Sicherheitspolizei ein: ließlich Baupolizei und alle polizei: he Anstalten, soweit nicht unter anderen Abschnitten begriffen)																į					
Summe II	i				:	:	-			 -	<u> </u>						-		<u> </u>	<u></u>	

¹⁾ Der Fragebogen ist für eine Erhebung des Berbandes Deutscher Städtestatistister (Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte) bestimmt. (Ugl. oben S. 127 dieser Arbeit. Mitglieder der Rommission zum Entwurf diese Fragebogens waren Stadtrat Prof. Dr. Bleich ers Franksurt a. M., Direktor Dr. Buechels Nürnberg, Oberbürgermeister Körteskönigsberg, Direktor Dr. Mostes Dussellou, Prof. Dr. Neefes Bresslau, Prof. Dr. Silbergleit: Berlin). Kritische Bemerkungen bietet der dritte Teil der vorliegenden Arbeit S. 132 bis 164 passim.

Schriften 127. 3meites Soft. Gemeinbefinangen II. 2.

Anhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. ben Gemeindehaushalt. (Fortsetzung.)

					Einna	h m e n								A	usgab	e n		-		A b i	ch luß
	i	Orb	entliaj	e Einna	ı ın e n		Außeror	bentliche Ein	nnahmen	<u> </u>		D r	bentlid) e	u u š g a	b e n		Nußerorbentli	he Ausgaben			<u> </u>
	Crtrag aus Grundbesis (einschl. der Nugungen der Land , Horst Land , Korst Hoges und Wasser wirtschaft)	Mapitals vermögen (Zinfen, Dividenden ufw.)	a) vom Staat und von anderen	h) von Stiftungen mit eigener Rechts= persönlichkeit	Aus Gebühren, Beiträgen und den Betrieben unter B (vgl. Boripatte). Die Gebühren find als folde durch ein vorgejestes Geb. bejonders zu bezeichnen	Einnahmen ber laufenb. Berwaltung einschl. Gemeinbes	aus Nücklagen (foweit beren Bestand baburch verminbert wird)	Unleihen und anderen Schulben	Uns fonftigen außer= ordentlicher Einnahmen		1	(soweit nicht bloß rechnungs= mäßig)	Inventars einschl. Maschinen u. bgl.	Schulben= verzinfung unb =tilgung	Nüdlagen und Ub= įdyreibungen	ber laufenden Berwaltung	rtalien u. bgl.)	außerordent= liche Lusgaben	Gefamt= ausgabe (Summe ber Spalten 11—18)	Zuſģuţ	Überschuß
	<i>M</i> 6		<i>M</i> € 3	16		M	<i>K</i>	<i>M</i> 8	9	<i>#</i>	#	# 12	13	14	15	16		18	19		21
III. Bermögens: u. Schulben: verwaltung. 1. Grundeigentum (einschl. Güter und Forsten) 2. Kapital: und Schulbenverwaltung 3. Steuerverwaltung				4	5	6			9	10	11	12	1	1					10		
Summe III				:		a a and addition	İ			i i	İ										
IV a. Offene und geschlossene Armenpflege ¹). einschl. Waisens und Kinderpslege, auch allgemeine Wohltätigkeit und Unterstügeninen an Wohltätigkeitsbereine usw., soweit nicht unter IV b aufgeführt									-				į								
IV b. Gefundheitswesen.). 1. Kranken= und Entbindungsanftalten (auch Frenanstalten) 2. Genesungsheime 3. Wöchnerinnen= u. Säuglingsfürsorge (soweit nicht zu 1 u. 2 gehörig) 4. Tuberkulosensürsorge 5. Bolfsküchen 6. Desinfektionsanstalten															: 						!
7. Badeanstalten 8. Untersuchungsämter (chemische oder batteriologische) 9. Selbständige Apotheken 10. Friedhose und Begräbnisverwaltung 11. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke des Gesundheitswesens												1		T							
V. Unterrichtse, Bildungse und Rultuswefen. 1. Hochschulen und hochschulmäßige Beranstaltungen jeder Art (soweit nicht vollstümlich)			1																		

Unhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. ben Gemeindehaushalt. (Fortsetzung.)

	Ī				Einna	ът e п					<u> </u>			91	u s g a b	0 H				91 h f	d) l 11 B
		n r h	ent liá)	e Ginn		-,	Nutero	rbentliche Etr		ī			bentlid) e				Nußerordentlic	ha Wuzaahan	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		<u> </u>
	Ertrag aus Grundbesit	Ertrag aus	Aus Zi	ıfdjüffen:	Aus Gebühren, Betträgen und ben Betrieben	Conftige	Aus Ber=	- Aus	uus 2us	Gefamt=		Mieten	Laufende Unterhaltung		Бен	Constige	Neubauten (Hod)= und		Gefamt= ausgabe		
	(einichl. der Ruhungen der Lands, Forsts, Jagds und Wassers wirtschaft)	(Zinsen, Dividenden usw.)	a) vom Staat und von anderen öffentlichen Körper= ichaften	b) v.n Stiftungen mit eigener Rechls= persönlichkei	Borfpalte). Die Gebühren ind als solche burch ein vorsgesetztes Geb. t besonders zu bezeichnen	ber laufend. Berwaltung einschl. Gemeindes fteuern	aus Rüctagen (joweit beren Bestand baburch verminbert wird)	Anleihen und anberen Schulben	jonftigen außer= orbentlichen Einnahmen	einnahme (Summe ber Spalten 1–9	Perfönliche Nusgaben	und Pachten (soweit nich bloß rechnungs= mäßig)	Inventars einichl. Maschinen u. dgl.	Shulben= verzinfung und -tilgung	Nücklagen und Ab= schreibungen	Ausgaben ber	Tiefbau), auch größere Um= bauten, Neu= anschaffungen an Inventar (auch Mate= rialien u. bgl.)	außerorbent: liche Ausgaben	(Summe ber Spalten 11—18)	Յոլար	Überfchuß
		<i>M</i> 6		1 16	./6	. M	<u> </u>	M	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	.16	M	<i>#</i> -	10	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		M
	1	2	3	1 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
2. Höhere Anabenschlen (Gymnasien, Realghmnasien, Oberrealschulen und Realschulen)																					
3. Höhere Mädchenschulen (auch Semisnare), soweit nicht zu 6 gehörig																					
4. Mittelschulen für Anaben u. Mädchen 5. Boltsschulen (ausschl. Fortbildungs: wesen)																					
6. Fortbildungs: und Fachschulwesen (auch Handwerker: Baugewerks:, Wagchinenbau:, Handels:, Haushhaltungs:, Mädchengewerbeschulen, Musitschulen, soweit nicht zu 1 geshörig)																					
7. Stadtbibliothefen (Gelehrtenbiblio- thefen) und wiffenschaftliche Archive 8. Volksbibliothefen, Lesehallen und																					
fonstiges Volksbilbungswesen 9. Theater und Musik (ausschließlich Musikschulen)																					
10. Mufeen																					
11. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke bes Unterrichtse und Bilbungswesens																					
12. Kultuswesen	<u> </u>	4	1	1	<u> </u>		<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	ļ	-		1	<u> </u>	l		.		1
Summe V	<u> </u>			1	1		<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>	-	 	<u> </u>	-		1		<u> </u>		<u>i</u>
VI. Bauverwaltung. 1. Bauämter für Hoch= und Tiefbau					9									:							
einschl. Bermessungsamt, soweit nicht zu 2 bis 6 gehörig		:											a de la companya de l								
2. Straßens, Brüdens u. Wasserbauwesen 3. Kanalisation und Abfuhr einschl. Müllbeseitigung																					
4. Straßenreinigung und Besprengung einschl. Fuhrwerks-(Fuhrpark- und Marstall:) Verwaltung 5. Straßenbeleuchtung																					
6. Part- und Gartenberwaltung (einschl. Spielpläte und Denkmalspflege)																					
Schriften 127. Zweites Beft Gemei	ndefinanzen l	1. 2.																			

Unhang I. Entwurf eines Fragebogens betr. ben Gemeinbehaushalt. (Schluß.)

					Einna	h m e 11								A	ıŝgab	e n				શ 6 f	ch luß	
		Drb	entlich e	Cinna	h m e n		Nußero	rdentliche Ei	nnahmen	[Dri	o entlidpe	Ausgat	e n		Außerorbentliche Ausga					
	Ertrag aus Grundbesiş (einschl. der Nuşungen der Lands, Forsts, Jagds und Wassers wirtschaft	(einichl. der Ruşungen der Lands, Forsts, Jagds und Wassers wirtschaft	Rapital= vermögen	a) vom Staat und von anderen öffentlichen	l)) von Stiftungen mit etgener Rechts= perjönlich= feit	Mus Gebühren, Beiträgen und ben Betrieben unter B (vgl. Boripatte). Die Gebühren find als folche burch ein vorsgefestes Geb. bejonders ju bezeichnen	Cinnahmen ber laufend. Berwaltung einschl.	aus	anderen	Uns jonstigen außer- orbentlichen Einnahmen	Gejamt≈ einnahme (Summe der Spalten 1-9	Perfönlice Unsgaben	Mieten und Pachten (soweit nich bloß rechnungs= mäßig)	Inventats	Schulben= verzinsung und =tilgung	Rücklagen und Ab= jchreibungen	Sonjtige Nuggaben ber Laufenben Verwaltung	Meubauten (Hoch und Liefbau), auch größere Ums bauten, Reus anichaffungen an Inventar (auch Wates rialien u. dgl.)	außerorbent= liche	Befamt≠ au3gabe (Summe ber Spalten 1118)	Ցս լ ան	Überſœu
		.16	<i>M</i>	.16	M	16	1 16	M		./6		<i>M</i> 6	16		<i>M</i>	M	<i>.</i> ₩		М		1	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
7. Feuerlöschwesen 8. Sonstige Einnahmen und Ausgaben für Zwecke der Bauverwaktung				:																		
Summe VI			<u></u>	<u> </u>		i , — ———	<u> </u>	<u> </u>	ļ	<u> </u>	1		1		<u> </u>			<u> </u>			<u> </u>	
Summe A I-VI						: :							İ									
B. Betriebsverwaltungen.						1					İ	<u> </u>		•								
1. Gaswerke 2. Clettrizitätäwerke 3. Banken (auch Hypotheken:, Feuersberficherungs: und andere bankähnsliche Institute) 4. Sparkassen jeder Art 5. Leihämter 6. Stadtbrauereien 7. Wein:, Bier: oder andere Warenhandlungen in städtischer Regie 8. Bahnunternehmungen 9. Wasserwerke 10. Märkte und Markthallen 11. Cichämter 12. Vieh: u. Schlachthöse, Fleischbeschau u. andere angeschlossene Betriebe, auch Freibanke, Vernichtungsansfalten, Abbeckereien, Polizeischlachthöse usw. 13. Hafenverwaltung und Lagerhäuser 14. Andere städtische Regiebetriebe, sweit nicht in A enthalten (nachstehend einzeln auf führen und jeden Betrieb sür sich in Einnahmen und Ausgaben bezissern!) a)																						
Summe B 1—14 bazu " A				:									:	:								
Insgesamt Summe der ftädtischen Einnahmen und Ausgaben									To a second designation of the second					es de la constante de la const								